| Jahrgang. | 1. Bäretswil. | 2. Berg. | 3. Adetswil. | 4. Wappenswil. | 5. Tanne. | 6. Hof. | 7. Bettswil. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1642 | 70 | 40 | — | — | — | — | — | 110 |
| 1653 | 75 | 20 | — | — | — | — | — | 95 |
| 1677 | 115 | 15 | — | — | — | — | — | 130 |
| 1680 | 103 | 16 | — | — | — | — | — | 119 |
| 1690 | 77 | 44 | — | — | — | — | — | 121 |
| 1700 | 105 | 35 | — | — | — | — | — | 140 |
| 1702 | 70 | 30 | 38 | — | — | — | — | 138 |
| 1711 | 84 | 14 | 30 | 40 | — | — | — | 168 |
| 1713 | 50 | 20 | 38 | 50 | 30 | — | — | 188 |
| 1727 | 45 | 15 | 40 | 50 | 42 | 16 | — | 208 |
| 1731 | 50 | 28 | 30 | 40 | 36 | 18 | 36 | 238 |
| 1760 | 50 | 18 | 30 | 28 | 23 | 15 | 25 | 189 |

| Jahrgang. | 1. Bäretswil. A. *) | R. | 2. Berg. A. | R. | 3. Adetswil. A | R | 4. Wappenswil. A | R. | 5. Tanne. A. | R | 6. Hof. A. | R | 7. Bettswil. A. | R. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1775 | 104 | 73 | 30 | 29 | 74 | 46 | 62 | 63 | 48 | 65 | 26 | 28 | 26 | 26 | 700 |
| 1780 | 88 | 86 | 30 | 30 | 80 | 71 | 56 | 80 | 44 | 55 | 31 | 17 | 27 | 24 | 719 |
| 1790 | 113 | 78 | 34 | 30 | 84 | 80 | 68 | 74 | 56 | 46 | 38 | 29 | 26 | 19 | 775 |
| 1795 | 126 | 108 | 32 | 45 | 96 | 82 | 84 | 89 | 80 | 6[illegible] | 42 | 35 | 30 | 32 | 942 |
| 1800 | 72 | 97 | 36 | 41 | 80 | 94 | 84 | 77 | 70 | 71 | 38 | 42 | 31 | 34 | 867 |
| 1819 | 116 | 94 | 33 | 30 | 95 | 95 | 82 | 50 | 66 | 32 | 34 | 25 | 46 | 32 | 830 |
| 1825 | 100 | 84 | 34 | 21 | 97 | 80 | 70 | 55 | 66 | 60 | 30 | 20 | 50 | 35 | 802 |

| Jahrgang. | 1. Bäretswil. A. | R | S | 2. Berg. A. | R | S | 3. Adetswil. A | R | S | 4. Wappenswil. A. | R | S | 5. Tanne. A | R | S | 6. Hof. A. | R | S | 7. Bettswil. A. | R | S | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1840 | 101 | 40 | 43 | 46 | 19 | 24 | 83 | 41 | 48 | 74 | 37 | 38 | 74 | 34 | 47 | 38 | 17 | 20 | 49 | 26 | 27 | 926 |
| 1850 | 105 | 60 | 44 | 25 | 18 | 20 | 74 | 40 | 47 | 41 | 27 | 18 | 58 | 17 | 30 | 28 | 18 | 18 | 35 | 16 | 28 | 767 |
| 1860 | 81 | 40 | 40 | 35 | 8 | 8 | 53 | 24 | 25 | 32 | 18 | 20 | 39 | 28 | 19 | 36 | 11 | 11 | 41 | 19 | 16 | 607 |

# Die Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil im ...

Julius Studer

Kinder





Bäretswil vom Lettenberg aus.

# Die Geschichte

der

# Kirchgemeinde Bäretswil

im

# Kanton Zürich.

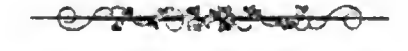
---

Urkundlich dargestellt

von

**Julius Studer,**

gewesener Pfarrgehülfe daselbst.



Zürich,
Commissionsverlag von S. Höhr.
1870.

Dem hochehrwürdigen Herrn Dekan **H. R. Waser**

und der

**E. Kirchgemeinde Bäretswil**

in dankbarer Erinnerung gewidmet

vom

**Verfasser.**

# Vorwort.

Es ist ein Werk freier Muße, das ich hiemit der Oeffentlichkeit zu übergeben wage; ein Werk, dessen einzelne Theile zunächst ganz absichtslos nur für gesellschaftliche Zwecke entstanden, allmälig aber im Aufsuchen und Zusammenordnen des endlosen Materials durch mancherlei Ermuthigungen und Entmuthigungen hindurch und nach verschiedenen längern Unterbrechungen endlich zu einem Ganzen erwachsen und zu einem Abschlusse gediehen sind, von dem ich in aller Bescheidenheit mit dem Dichter sagen kann: „So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig, man muß sie fertig erklären, wenn man nach Zeit und Umständen das Mögliche gethan hat.“ *)

Keine wichtigen, weltgeschichtlichen Resultate liegen hier vor; es ist der enge Rahmen einer von den großen Weltstraßen abgelegenen Berggemeinde, in dem sich das Erzählte bewegt. Es ist zunächst ein Versuch, in kleinerm Kreise das Interesse für Geschichte und Kultur zu wecken. Und wie könnte sich die Kenntniß unserer Vergangenheit anders und besser gestalten, als aus der Anschauung des einzelnen Gemeinde- und Ortslebens? Je mehr solcher einzelnen Dorfgeschichten allenthalben auftauchen, desto mehr wird sich auch das Gesammtbild unsers Kulturlebens ergänzen, vielleicht in manchen Zügen korrigiren. „Nichts ist für die Förderung der Geschichtswissenschaft so nothwendig, als eingehende Monographie, Untersuchung jeder bedeutsamen Einzelerscheinung. Nichts desto weniger wird aber auch die Forschung, die sich rein auf das Verständniß der Einzelerscheinung beschränken will, eine ebenso ungenügende bleiben; das Ortsgeschichtliche muß sich auch mit dem Zeitgeschichtlichen verbinden. Durch fruchtbare Forschungen alle Altersstufen des heranwachsenden Geschlechtes und alle Klassen des Volkes mit Liebe und Freude für die Kenntniß der Vorzeit erfüllen, in allen empfänglichen Herzen Pie-

*) Göthe, der es in Bezug auf seine metrische Uebersetzung der Iphigenie unterm 16. März 1787 von Caserta aus schrieb. XXIII. 257. Ausgabe in 40 Bänden.

tät für die großen Erinnerungen und alle Denkmäler der Vergangenheit entzünden, und den Geist des Volkes mit dem Bewußtsein seiner Entwicklung und weltgeschichtlichen Bestimmung beleben; die historische Erinnerung des Landes und der Gemeinden, die Bearbeitung örtlicher Urkunden, der Ortsgeschichte und der Weisthümer des Volkes, gerade diese Pflege der Geschichte ist ein Akt der Dankbarkeit gegen die Vergangenheit, eine Bedingung gesunden Lebens in der Gegenwart, eine Pflicht gegen die Zukunft." *)

An der Ortsgeschichte soll das Volk Weltgeschichte lernen, um aus dieser wiederum jene und seine eigene Bestimmung zu verstehen. Der Blick auf die vergangenen Zeiten bleibt immer ein Spiegel der Gegenwart, ein Lehrer für die Zukunft. Wer wollte nicht gerne in diesen Spiegel hineinschauen, nicht willig aus der Geschichte sich die Lehren der Wahrheit und Gerechtigkeit suchen für den Gang in eine neue ungewisse Zeit?

So ist denn hier das Bild einer Gemeinde entrollt, die, nach Lage, Bevölkerung und Produktion früher zu den ärmsten und vernachlässigtesten des Kantons Zürich gezählt, unter ungemein schwierigen Verhältnissen seit einem halben Jahrhundert so gewaltig sich verändert hat, wie nie zuvor. Und zwar ist dieser Um- und Aufschwung in so verhältnißmäßig kurzer Zeit erfolgt, Dank vor Allem den seit 40 Jahren völlig umgewandelten Verhältnissen der Industrie, der Volksbildung und des bürgerlichen Lebens.

Ich habe darum die stille Zuversicht, daß die vorliegende Arbeit nicht bloß von örtlichem Interesse bleibe, sondern auch von der auswärts wohnenden größern Hälfte der Gemeindsbürger Manchen wieder in Liebe an seine alte Heimat knüpfen werde. Ich hege zudem die bescheidene Hoffnung, daß dieser Versuch da und dort selbst ein weiteres Publikum berühren, vielleicht auch einige geringe Steine zum großen Bau der Kulturgeschichte liefern werde. Doch fühle ich es recht gut, wie schwer es hält, sowohl eine der strengen Wissenschaft stichhaltige, gründliche Arbeit liefern, als auch ein für das Volk passendes, mundgerechtes Buch schreiben zu wollen, ohne dabei Gefahr zu laufen, bald die eine, bald die andere Seite zu langweilen.

---

*) Monatsblätter für innere Zeitgeschichte von Gelzer. Juli 1867. pg. 48. Die Grundzüge der kirchlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts v. F. Nippold.

Durch das Schicksal anderer Ortsgeschichten gewarnt, spreche ich es hier bestimmt aus, daß die vorliegende Arbeit eine rein sachliche d. h. geschichtliche sein will, daß sie darum frei ist von allen Hieben und Sticheleien auf Personen, Familien und Verhältnisse der Gegenwart, und höchstens zwischen den Zeilen die allgemeinen prinzipiellen Lebens- und Weltanschauungen des Verfassers durchblicken läßt. Gegenüber den Lobrednern und Spöttern der „guten alten Zeit“ suchte ich unpartheiisch und gerecht zu bleiben; gegenüber den Schwarzsehern und Stürmern der Gegenwart den allmäligen, aber steten Fortschritt in der Geschichte nachzuweisen.

Zum Schlusse fühle ich mich noch verpflichtet, nicht nur den Archiven zu Zürich und St. Gallen das gefundene bereitwillige Entgegenkommen, sondern auch manchem wissenschaftlichen Freunde verschiedene werthvolle Mittheilungen, Rathschläge und Gefälligkeiten zu verdanken.

Fluntern bei Zürich, Ostern 1870.

**J. Studer**, Spitalpfarrer.

# Inhalt.

## I. Die politische Gemeinde:

Seite
Einleitung: Lage, Umfang, Bevölkerung, Ortsnamen . . 1
A. Ortsgeschichte vor der Reformation.
1. Alemannische Niederlassung in unserer Gegend. Früheste Geschichte seit zirka 400 nach Christi Geburt. Erklärung der Orts- u. Geschlechtsnamen 4
2. Alemannische Edelleute schenken Güter von Bäretswil an das Kloster St. Gallen. 745—900. . . . . . 20
3. Bäretswil unter den hohen Gerichten der Herrschaft Grüningen. 900—1500. . . . . . 26
4. Bäretswil unter den niedern Gerichten der Herrschaft Gryffenberg.
a. Besitzer von Gryffenberg. (Die Edeln von Hinwil bis 1507.) . 30
b. Das Schloß auf dem Stollen . . . . 36
c. Die Gerichtsherrlichkeit. Hofrodel von 1475 . . 43
B. Zustand des bürgerlichen Lebens seit der Reformation. 1520—1798.
1. Behörden und Unterthanen in Land und Gemeinde. Einzugsbriefe 58
2. Die Unruhen der Bauern und Wiedertäufer. 1525—1677. . 66
3. Militär- und Feuerordnung . . . . 83
4. Mandate und Huldigungen . . . . . 87
C. Entwicklung des bürgerlichen Lebens seit der Revolution. 1798—1851.
1. Die Revolution. 1798—1803. . . . . 95
2. Der Bockenkrieg. 1804. . . . . . 104
3. Die Zeit der Reaktion und Restauration bis 1830 . . 111
4. Der Usterbrand. 1832. . . . . . 113
5. Der Septemberputsch. 1839. Straßenbau. . . . 122
6. Sonderbundskrieg und Maifest. 1847—51. . . 124

## II. Die Kirchgemeinde.

Einleitung: Alte Kirche bei Adetswil . . . 126
1. Geistliche vor und nach der Reformation . . . 130
2. Kirchensatz od. Collatur der Herren von Hohen- u. Breiten Landenberg 141
a. Collatoren. Urbar. . . . . . 142
b. Pfrundzehnten oder Pfarreinkommen . . . 154
3. Kirchengebäude.
a. Alte und neue Hauptkirche zu Bäretswil . . . 165
b. Die übrigen Stätten der Gottesverehrung . . . 179
1. Die Kaplanei Wappenswil und das Schwesternhaus im Fehrenwald . . . . 180
2. Die Kaplanei Ettenhausen . . . 184
3. Die Stiftung der Kirche Bauma . . . 187
4. Kirchliches Leben.
1. Gottesdienst . . . . . . 192
2. Taufe . . . . . . 196
3. Abendmahl . . . . . . 197
4. Kinderlehre . . . . . . 198
5. Sittlichkeit . . . . . . 200

Seite
6. Sekten: Herrenhuter, Neugläubige, Neutäufer . . 207
7. Feste:
a. Reformationsfest von 1819 . . . . 209
b. Amtsjubiläum von H. Dekan Waser. 1861 . . 211
5. Armenwesen . . . . . . 214
1. Kirchengut: Ursprung, Verwaltung, Ertrag, Bestimmung . 215
2. Seckligut . . . . . 221
3. Besorgung der Armen. Almosenordnung von 1771 . . 223
4. Einzelne Nothzeiten: 1660, 1771, 1790, 1817, 1847 . . 227
5. Unglücksfälle . . . . . . 234
6. Liebessteuern . . . . . . 238

## III. Die Schulgemeinde.

a. Allgemeines . . . . . . 239
b. Die einzelnen Schulen . . . . . 254
1. Bäretswil . . . . . . 255
2. Berg . . . . . . 258
3. Adetswil . . . . . . 259
4. Wappenswil . . . . . 260
5. Tanne . . . . . . 261
6. Hof . . . . . . 263
7. Bettswil . . . . . . 264
8. Sekundarschule . . . . . 265
9. Arbeitsschulen . . . . . 268
10. Gewerbsschule . . . . . 268
c. Der Gesang . . . . . . 269

### Anhang.

I. Stammtafel der Edeln von Hinwil als Herren von Gryffenberg . 275
II. Stammtafel der Edeln von Hohen-Landenberg als Kirchherren von Bäretswil . . . . . . 276
III. Die Kirchenpfleger . . . . . 277
IV. Anmerkungen . . . . . . 278

## Druckfehler.

Seite 4, Zeile 2 von oben statt: Lungenbächli lies Langenbächli.
„ 28, „ 7 „ „ statt: bis in Zeit lies bis in die Zeit.
„ 37, „ 9 von unten statt: Gruud lies Grund.
„ 38, „ 6 „ „ statt: ein lies eine.
„ 40, „ 18 von oben statt: Pfeifenröschen lies Pfeifenrößchen.
„ 43, „ 16 von unten statt: Abte lies Aebte.
„ 55, „ 22 von oben statt: übersaygt lies übersaygte.
„ 83, „ 16 „ „ statt: Landschaften lies Landschaft.
„ 100, „ 20 von unten statt: Oberwachtmeister lies Oberstwachtmeister.
„ 101, „ 8 „ „ statt: Wnrzel lies Wurzel.
„ 124, „ 3 von oben statt: 1840 lies 1846.
„ 141, „ 7 „ „ statt: Juni lies Juli.
„ 143, „ 1 von unten statt: Kirchpenflegern l. Kirchenpflegern.
„ 186, „ 8 „ „ lies: Hälfte geben mußte.
„ 196, „ 7 von oben lies: Um Pfingsten 1799 unterbrachen sie einmal den auf die Dienstagspredigt folgenden Nachtmahlsunterricht der Töchter, —
„ 236, „ 8 von unten statt: Holzscheuer lies Hofscheuer.
„ 258, „ 2 von oben statt: im 14. lies im 16. Jahrh.
„ 276, „ 4 von unten statt: 1870 lies 1710.




# Erster Theil.

## Die politische Gemeinde.

### Einleitung.

Bäretswil, im Bezirk Hinwil gelegen, ist eine der ausgedehntesten und bevölkertesten Gemeinden des Kantons Zürich. Ihr Durchmesser von Ost nach West beträgt ungefähr 2, der von Nord nach Süd 1—1½ Stunden. Der Lage nach gehört sie zu den eigentlichen Berggemeinden des Kantons, indem sie sich theils an die Südseite des Stoffelberges, theils an beide Seiten des von Nord nach Süd sich erstreckenden Allmanngebirges und dessen Nebenketten anlehnt. Die Durchschnittshöhe des Thales ist über 2000′ über dem Meere, einzelne Berggipfel erreichen eine Höhe von 3500′, die höchste Spitze des Allmannberges sogar 3610′. Der in einem Bergkessel etwas versteckte Hauptort Bäretswil liegt 2300′ hoch. Der Boden ist verschiedenartig und hat weder eine vorherrschend steinige noch moorichte oder sumpfichte Beschaffenheit; auch ist er nicht unfruchtbar. Sein Gesammtbild ist eine bunte und reiche Abwechslung von Bergen und Thälern, Höhen und Schluchten, Felsen und Tobeln, Wäldern und Wiesen, Höhen und Quellen, Bächen und Sümpfen. Im Sagenholz oberhalb Mühlekram bei Neuthal sind zwei hübsche Wasserfälle von circa 40′ Höhe, auch die in den Pfäffikersee fließende Aa bildet über die weithin sichtbare Täuferhöhle des Hohlenstein herab im Sommer einen rauschenden Gießbach, im Winter groteske Eissäulen von bedeutender Höhe und Dicke. In landschaftlicher Beziehung gehört die Gegend unstreitig zu den schönsten des Kantons und erinnert Manchen alsbald an liebliche Parthien aus dem Toggenburg. Der Freund der Natur findet in der Gemeinde ein reiches Feld für kleinere Bergtouren mit hübschen abwechselnden Aussichtspunkten; der Geologe entdeckt auf dem zerklüfteten Nagelfluhgebirge des Allmann, besonders an den dasselbe begränzenden ehemaligen Gletscherwällen manchen Findling seltener Art; den Botaniker erfreut neben hie und da noch spärlich zerstreuten

Alpenrosen manche seltene, im ganzen Kanton sonst nirgends vorkommende Pflanze auf saftiger Bergwiese.

Ein Haupterwerbszweig der Gemeinde besteht seit Alters im Spinnen und Weben von Seide und Baumwolle, wozu in neuerer Zeit die mechanische Arbeit in 4 Fabriken getreten ist: Spinnerei Neuthal bei Müetschbach, Besitzer die Herren Gujer, Vater und Sohn; Weberei in Hinterburg, Besitzer Herr Graf; Weberei in Bäretswil, Besitzer Herr Kaspar Spörri; Weberei in Neuegg, Besitzer die Herren Spörri und Meier. Weitere Erwerbszweige sind: der Feldbau, der sich aber auf Kartoffeln, Haber, etwas Korn, Weizen und Gerste beschränkt, und besonders die Viehzucht, da nämlich der Wiesenbau vorzüglich gut gedeiht. 9 Sennhütten sind in der Gemeinde zerstreut, außerdem wird viel Handel betrieben mit Fleisch, Vieh, namentlich mit Kälbern. Ungeachtet viele junge Obstbäume gepflanzt werden, (besonders seit dem zerstörenden Winter von 1829), ist doch die Obstzucht in keinem blühenden Zustande. Die Einwohner müssen noch viele Lebensmittel von Außen her ankaufen.

Die Seelenzahl der Gemeinde belief sich im Jahre

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1629 | auf | 1244 | Einwohner. | |
| 1634 | „ | 494 | „ | (Verminderung durch Pest). |
| 1641 | „ | 970 | „ | |
| 1645 | „ | 1233 | „ | |
| 1651 | „ | 883 | „ | (Abtrennung von Bauma). |
| 1690 | „ | 1237 | „ | (in 182 Haushaltungen). |
| 1700 | „ | c. 1900 | „ | |
| 1756 | „ | c. 2400 | „ | (in 407 Haushaltungen, 170 Bürger abwesend). |
| 1785 | „ | 2510 | „ | |
| 1796 | „ | 3191 | „ | (abwesend 226). |
| 1836 | „ | 3462 | „ | ( „ c. 1700). |
| 1850 | „ | 3237 | „ | ( „ 2003). |
| 1860 | „ | 3137 | „ | ( „ c. 2800). |

Von den Wohnungen sind sehr viele noch aus Holz, andere aus Fachwerk. die neuern wegen der steigenden Preise des Bauholzes alle gemauert. Die Dächer bestehen entweder aus Schindeln oder Ziegeln. Im Jahre 1541 zählte die Gemeinde 114 Wohnungen, 1727 hatten sich dieselben bereits an allen einzelnen Orten verdoppelt So hatte z. B.

| im Jahre | 1541 | 1590 | 1727 | |
|---|---|---|---|---|
| Bäretswil | 28 | — | — | Häuser. |
| Adetswil | 11 | — | 28 | „ |
| Wappenswil | 4 | 6 | — | „ |
| Klein-Bäretswil | 1 | — | 3 | „ |
| Fehren-Waltsperg | 1 | — | 6 | „ |
| Bettswil | 3 | 4 | 6 | „ |

| im Jahre | 1541 | 1590 | 1727 | |
|---|---|---|---|---|
| Allenberg | 1 | — | 2 | Häuser. |
| Wirzwil | 2 | — | 3 | " |
| Beim Hof | 1 | — | 2 | " |
| Tanne | 1 | — | 4 | " |
| Gryffenberg u. Burgstall hinter der Burg | 4 | — | — | " |
| Dunkelwies | 1 | — | — | " |
| Altegg | 1 | — | — | " |
| Auf dem Stollen | 1 | — | — | " |
| Rüetswil | 1 | — | — | " |
| Müllikram | 1 | — | — | " |
| Waltsperg | 2 | — | — | " |
| Stöck | 1 | — | — | " |
| Müetschbach zum Hof (Bliggetswil) | 5 | — | — | " |

Im Jahre 1850 standen in der Gemeinde 327 Häuser mit 670 Wohnungen, die sich auf 4 Dörfer, 9 Dörfchen, 30 Weiler und 38 Höfe vertheilten.

Folgendes sind die Ortsnamen der Gemeinde:

Dörfer: Bäretswil, Adetswil, Bettswil, Fehrenwaltsperg, Hof, Klein-Bäretswil, Waltensperg und Wappenswil.

Weiler und Höfe: Abis (in Mundart Obis), Aesch, Allenberg, Amt, Binz, Boll, Bräch, Breitenmatt, Bürgenweidli, Burgweid, Bußenthal, Dunkelwies, Egglen, Eichscheuer, Eiwinkel, Emmet, Ghöch, Ghöchweid, Großacker, Gubel, Halden, Hemetschwendi, Hinterberg, Hinterburg, Hofscheuer, Hohlenstein, Hohlenweidli, Hütte, Hungerzelg, Josenhof, Läseten, Lätten, Lauberfelsen, Laupersswil, Löhli, Matt, Mattscheuer, Meiershof, Morglen, Müetspach, Müllacker, Müllikran, Neppenacker, Neuthal, Rauchstapfeten, Rellsten, Riedt, Rüetswil, Säbel, Scheuerli, Schmärscheuer, Schwarzweid, Sonnenhof, Steinweid, Stockacker, Stockrüti, Stöck, Stößel (Stüßel), Stollen, Tannacker, Tanne, (Rüeggen-) Thal, Tobel, Vogelsang, Waberg, Wässeri, Waswies, Weid, Weißenbach, Wiesen, Wirzwil, Zelg, Zelgli, Zell.

Hügel und Anhöhen: Allenberg, Allmann, Bank, Brüschbühl, Bühl, Ebneberg, Egg, Grafenbuck, Häuslibühl, Heidenbühl, Höhe, Hofbühl, Huber, Kiesbühl, Kirchbühl, Kopf, Lettenberg, Lugeten, Ofengupf, Palten, Paschlisgipfel, Schauenberg, Schmärbühl, Schürlihöhe, Stadtboden, Stelzen, Stoffel, Stollenberg (Gryffenberg), Stüßel, Tännlibühl, Teufelskanzlen, Waldsberghöhe.

Abhänge, Halden: Eisrüti, Gstalden, Halden, Hasenrank, Risi, Rütschberg, Schindletrain.

Thäler, Schluchten: Gießen, Hohlenstein, Teufroos.

Quellen, Brunnen, Bäche: Aa, Alteggbach, Bärenbach, Hälbelibach, Kringelbach, Leebach, Lochbach, Lungenbächli, Müetschbach, Obisbächli, Schleifenbächli, Staldenbach, Wallenbach, Weißenbach.

Holz: Eichholz, Forren, Fuchsrüti, Gsellwald, Grunholz, Gubelholz, Kapfholz, Kohlholz, Kohlwald, Lang, Lettenweid, Mannholz, Obertannenholz.

Wiesen, Weiden: Bachs, Bühlwiesen, Burgweid, Bürgenweidli, Engelbreit, Ghöchweid, Grobenweid, Hohlenweidli, Holzwiesli, Kirchweid, Kopfweid, Lengg, Letten, Schwarzweid, Schwendi, Sennweid, Steig, Steinweid.

Aecker: Ackern, Großacker, Haberacker, Mühlacker, Neppenacker, Stockacker, Tannacker.

Wege: Eggisstraße, Eisrüti, Hochgaß, Kreuzweg, Steig.

---

## A. Ortsgeschichte vor der Reformation.

### 1. Die allemannische Niederlassung um 400 n. Chr.

Woher stammen nun die angeführten Namen?

Es kann von ihnen mit Bestimmtheit angenommen werden, daß fast kein einziger ohne Sinn und Inhalt, bloß ein leerer Schall sei. Vielmehr sind auch diejenigen Ortsnamen, welche den Namen des ersten Ansiedlers uns nicht aufbewahrt haben, von geschichtlichem oder naturgeschichtlichem Werthe, indem sie uns entweder das Vorhandensein von frühern, ältesten Niederlassungen oder das Dasein von längst verschwundenen Thieren oder von Culturpflanzen aufbewahren, oder endlich uns die Eindrücke bezeichnen, welche eine mannigfaltige und großartige Natur auf das jugendliche Gemüth des Einwanderers machte. Sie enthalten oft, gerade in unserer Gemeinde, ein kleines Gemälde, das uns im engsten Rahmen, aber in getreuer und lebendiger Auffassung, den Charakter einer Landschaft wiedergibt, aber auch ihre früheste Geschichte.

Wer hatte diese Namen gegeben?

Die Gelehrten nehmen an, daß noch circa 10.000 Jahre vor Christi Geburt, zur sogenannten Eiszeit, unser ganzes Vaterland mit Gletschern und Schnee bedeckt gewesen; daß erst seit circa 3000 Jahren vor Christo das damals nur aus Wald und Sumpfboden bestehende Land bewohnt worden sei, und zwar von Leuten, die noch keine Metalle kannten, sondern nur Werkzeuge aus Stein, Bein und Horn besaßen. Zu den Ansiedelungen dieser Steinzeit gehören z. B. jene weitläufigen Pfahlbauten bei Robenhausen im benachbarten Pfäffikersee. Diesem Geschlecht

der Pfahlbewohner folgten — ob nach seinem Verschwinden (Aussterben oder Auswandern) oder als seine Enkel, ist ungewiß, — seit circa 1700 vor Christo die Kelten (Gallier, Galater) und als ein Zweig derselben in unserm Lande die Helvetier. Da bei diesen bereits eherne Waffen und Geräthe im Gebrauche waren, nennt man diese Periode die Erzzeit. Mit dem 7. Jahrhundert vor Christo brach endlich mit den Römern nach und nach auch bei uns die Eisenzeit an, in welcher, Dank den gewaltigsten Erfindungen der Neuzeit (Eisenbahnen, Telegraphen, Maschinen aller Art), wir uns jetzo noch befinden. Eine goldene Zeit im wirklichen und bildlichen Sinne hat es nie gegeben und wird es nie geben hienieden.

Ob nun unsere Berggegend schon zur Zeit der Helvetier und Römer bewohnt oder nur eine Stätte grauser Wildniß gewesen sei, wollen und können wir nicht bestimmt entscheiden. Römischen Ursprungs sind vielleicht die einzelnen Spuren einer von Winterthur (Vitodurum) sich abzweigenden Straße, die über Weißlingen, Hittnau, Adetswil, Bäretswil 2c. nach Rapperswil führte. Aus dem während der Anlage der neuen Straße von Bäretswil nach Adetswil beim sogenannten Letten gemachten Funde, bestehend in 2 ziemlich tief in der Erde gelegenen, kleinen Hufeisen, schloß man nämlich nicht ohne Grund, daß diese Gegend mit dem noch deutlich das uralte Pflaster zeigenden „Eselsgäßchen" oberhalb Hittnau in Verbindung gestanden, daß einst in Ermanglung guter Fahrstraßen Esel als Saumthiere gebraucht worden seien und daß diese Spuren am wahrscheinlichsten in die Zeit der Römerherrschaft zurückführen.

Ob aber Emmetschloo in der Gemeinde Wetzikon, sowie Emmet oder Emmat bei Adetswil, auf den griechisch-römischen Gott Hermes (Merkur), den Götterboten, auch den Gott des Handels, hinweise, und also so viel heiße als Hermesloo, Hain oder Wald, woselbst ein Altar dieses Gottes stand, kann bezweifelt werden. Emmet kann ebenso gut bloß ennet, d. h. jenseits des Tobels, Emmat ennet Matt, jenseits der Matte bedeuten, Emmetschloo aber ennet dem Wald, vielleicht sogar loo des Emmot (Eigenname bei Graff).

Auch der Heidenbühl bei Adetswil könnte ebenso gut auf das Heidekraut (erica vulgaris) hindeuten, das einst diesen Hügel bedeckte, als auf ein früheres heidnisches Geschlecht, welches diesem Hügel irgend eine besondere Bedeutung gegeben. „Heide", d. h. nicht Christ, war ein Schimpfname für eine andere, frühere, ganz dem Heidenthum ergebene Bevölkerung. Jener Hügel mag also ein heidnischer Wohnsitz, Zufluchtsort oder Versammlungs- und Opferplatz eines kriegerischen Volkes gewesen sein, das ja daneben gegen Norden hin auch seinen Kriegacker hatte.

Wir müssen also wohl annehmen, daß nach Westen hin unsere Gemeinde zur Helvetier- und Römerzeit schon spärlich bewohnt und bebaut war.

Das beweisen auch die Ortsnamen, von denen mit Ausnahme etwa desjenigen des Hofes Morglen (murach, keltischer Name für Schlamm- und Sumpfboden) kein einziger helvetischen oder römischen Ursprungs ist. Während unten im Flachlande und zumeist an den Seen und deren Ausflüssen oder auf einzelnen freistehenden Hügeln helvetisch-römische Kultur sich festgesetzt hatte, muß unsere Gegend damals zum größten Theil aus Wald, Felsen und Sumpfwiesen bestanden haben. Wenn bei uns einst Kelten oder Römer gewohnt haben, so muß dies also in oder bei Abetswil der Fall gewesen sein.

Dies dauerte bis zur Zeit der Völkerwanderung. Von allen Seiten stürmten damals die deutschen Stämme auf das Weltreich der Römer ein. So drangen auch die wilden Horden der Alemannen (Allemannen, auch Alamannen) von jenseits des Rheins, aus der Gegend von Würzburg am Main an den Bodensee vor, zerstörten die römische Kultur, nöthigten die Bewohner entweder zur Flucht, erschlugen sie oder machten sie zu Leibeigenen und gründeten in dem jetzt noch alemannisch, d. h. deutsch, redenden Theile des nordöstlichen Helvetiens, sowie im Schwarzwald und Elsaß, eine neue staatliche und bürgerliche Ordnung, reuteten den Boden aus, machten die Wildniß schwinden, pflegten der Waffen, legten ihre Grabhügel an &c.

Einen solchen haben wir nun unzweifelhaft in Abetswil, welches Dorf hiemit die erste und bedeutendere alemannische Niederlassung unserer Gegend wäre. Im Jahre 1836 fand man beim Graben des Fundamentes und der Keller zu dem auf freiem Hügel zu erbauenden Schulhause 10—12 menschliche Gerippe von verschiedener Größe. Die Meisten ließen aber auf ein ungewöhnlich großes, starkes Geschlecht schließen. Alle lagen noch wohlerhalten 2 Fuß tief in freier Erde und zwar an dem östlichen Abhange jenes aussichtreichen Platzes, der früher eine erhöhte Oberfläche dargeboten haben mochte. Die Füße aller waren gegen Sonnenaufgang gerichtet. Neben einem dieser Gerippe fanden sich zwei den germanischen Stämmen eigenthümliche Waffen, nämlich ein zweischneidiges eisernes Schwert (Scramasax), 2′ 8″ lang und 1″ 5‴ hinten breit, mit langem, schmalem Angel (Griff), die Spitze abgebrochen, und ein gebrochenes eisernes Messer von 4″ 3‴ Länge und 5‴ Breite (Spata), welche Waffen jetzt im Besitze der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich sind. Man schloß aus dieser Entdeckung mit Recht, es müsse hier der Begräbnißplatz der frühesten Bewohner Abetswils und der Umgegend gewesen sein, denn im Keller ragten außerdem den Erdwänden entlang noch viele Knochen hervor und ließen auf eine größere Anlage schließen. Offenbar hat man es hier mit einem sogenannten Hünengrab oder hügel zu thun, wie solche im ganzen Lande fast bei jedem Dorfe aufgefunden werden, und der Zeit der Völkerwanderung angehören. Die Alemannen wählten sich gerne solche sonnige Hügel zu ihren Begräbnißstätten, und ihr Glaube führte sie dahin, ihren Abgestorbenen Waffen,

Münzen, Kleinodien mitzugeben, namentlich aber ihre Häuptlinge in voller Rüstung zu bestatten, damit sie bei der Ankunft im Jenseits wohl gerüstet da ständen. Das Volk hatte später seine Begriffe von Riesen (Hünen) an diese Alemannengräber angeknüpft, daher ihr Name.

Fragen wir genauer nach der Zeit, wann sich dieses Volk bei uns niedergelassen, so mag dies nach verschiedenen vergeblichen Versuchen im Anfang des 5. Jahrhunderts nach Christi Geburt geschehen sein.

Diese Alemannen, in Sprache, Sitten und Gebräuchen unsere eigentlichen Stammeltern und Vorfahren, liebten es, die Niederungen und vornehmlich die frühern Niederlassungen der Römer und Helvetier zu meiden und neue, gerne höhere Wohnsitze aufzusuchen. Es war ein rühriges, arbeitsames Volk, unter dessen Händen der rauhe, wilde Boden bald zu schöner Blüthe gedieh. Es liegt im germanischen Geiste, zu schaffen und nicht bloß zu zerstören, aufzubauen und nicht bloß niederzureißen. Und so entrollt uns ihre feste Niederlassung auch in unserer Gegend heute noch eine ganze Geschichte ihrer einstigen Thatkraft und Emsigkeit, ihres Gemüthslebens und ihres Geistes der Ordnung und des Gesetzes. Unsere Gemeinde liegt nämlich so ziemlich in einem Hauptsitz der alemannischen Niederlassungen. Almann oder Almenberg (Almen, auch etwa Walmen im Munde des Volkes) heißt nämlich „Berg der Alemannen" (alaman. d. h. Vereinigung des Volkes), Berg, an dessen Fuße sie sich ansiedelten. Gegen die Ansicht, als ob ein Walmen, d. h. ein Heuschober oder Firstbalken, dem Berge den Namen gegeben, spricht, daß dieser Name für Heuschober auch in der Ost- und Mittelschweiz gebräuchlich und nicht wohl zu denken ist, daß die Bezeichnung für einen Firstbalken auf ein ganzes Gebirge übergetragen wurde.

Angeregt durch die Völkerwanderung und in ihrer Ausdehnungslust angelockt durch die immer schwächer werdenden Grenzen des römischen Reiches waren die Alemannen mit Weib und Kind ausgezogen und hatten in den neuen Wohnsitzen ihre frühern Beschäftigungen: Krieg, Jagd, Fischfang, Feld- und Ackerbau eine Zeit lang ungestört fortgesetzt, bis um die Mitte des 6. Jahrhunderts auch Helvetien wie Germanien (Deutschland) und Gallien (Frankreich) durch die Franken, einen andern deutschen Volksstamm erobert wurde. Durch sie wurde auch unser Land und unsere Gegend einer eigenthümlichen Lehensverfassung unterworfen, wonach das Volk zunächst in zwei Klassen zerfiel, nämlich

1) in besitzende Herren oder freie Leute, und zwar
   a. Edle, welche die fürstlichen Aemter bekleiden konnten;
   b. Mittelfreie, welche größern Grundbesitz besaßen und denselben theils an Unfreie zu Lehen gaben oder durch solche bebauen ließen;
   c. Gemeinfreie, welche geringern Grundbesitz hatten und denselben in der Regel selber oder auch mit Hülfe einzelner unfreier Leute bebauten.

2) Besitzlose Knechte oder unfreie Leute, unwürdig zu Kriegsdiensten, nur zur Feldarbeit tüchtig, und zwar
   a. Hörige Leute, Lehen- oder Dienstleute, in Bezug auf Besitzthum verpflichtet, und
   b. Eigenhörige Leibeigene oder Knechte, angehörig mit dem Leibe.

Errang nun ein solcher Volksstamm ein Land, so ward dasselbe den Heeresabtheilungen entsprechend getheilt. Der König erhielt einen großen Theil, ebenso die Edeln. Diese theilten ihre Ländereien gewöhnlich unter ihre Leibeigenen, die ihnen dafür theils allerlei Abgaben an Geld oder Produkten, theils Frohndienste leisten mußten, die Männer durch Feldarbeit, die Weiber durch Weben und andere Handarbeit. Der übrige Theil des Landes wurde unter die gewöhnlichen Freien vertheilt. Je 10 Männer gehörten zusammen, erhielten besondere Grundstücke und bildeten eine sogenannte Dekanie (Zehenunga), an deren Spitze der Dekan stand. Den Angehörigen eines solchen zehntheiligen Grundstückes wurde Platz angewiesen zum Bau für Wohnhaus, Scheuer, Saal, Speicher, Keller, Werkstätte, Stallungen und Garten. Ein solches einem Freien als Eigenthum zugetheiltes Grundstück hieß Allodium. Das Ganze, umschlossen vom Hofzaun oder Hofetter, wurde Hofstatt, Hofreite, Zumpt, auch Hof, Heimwesen genannt. Der Besitzer hieß Hofmann oder Hofer. Die Hälfte eines Hofes hieß Hub, und umfaßte 30—40 Jucharten (von Joch und art von aren, pflügen, d. h. so viel Land, als von einem Joch Ochsen in einem Tag gepflügt werden kann). Die Schuppose (scuoposa) ist ½, ⅓ oder ¼ einer Hub, ihr Besitzer heißt Schuppiser, derjenige der Hub Huber. Noch 1541 hatte Bäretswil seine am Dorfbach gelegene Schuppißwiese, noch jetzt liegt eine solche bei Bettswil.

Nach solcher Vertheilung wurde dann das Ackerland in sogenannte Feldlagen, Gewannen, Breiten abgetheilt. Um möglichste Gleichheit zu bewahren, erhielt jedes Glied der Dekanie ein Stück als Eigenthum und mußte es nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft bebauen. Daher rühren die Namen Zelg, Zelgli d. h. der dritte Theil der Gesammtflur. Es gab eine Korn- oder Winterzelg, eine Haber- oder Sommerzelg und eine Brachzelg. Hungerzelg heißt die unfruchtbare, Schönigzelg die schöne Zelg.

Was nach dieser Vertheilung noch übrig blieb, gehörte nicht den einzelnen Dekanien, sondern der ganzen Verbindung. Es war dies die Waldung und das Weidland (Wunn und Weid). Aus jener ward für jedes Gut das nöthige Holz geholt, auf der Weide von einem gemeinsamen Hirten das Vieh gehütet. Dieses von der ganzen Genossenschaft benutzte Gebiet nannte man gemeines Land, Gemeinheit, Almende oder gemeine Mark (Grenze), Gemeindsbann. Die Nutznießenden bildeten zusammen die Markgenossenschaft.

Die heutigen Begriffe von Zelgrecht, Weidgang, Beholzung, Allmend zeigen immer noch deutliche Spuren dieser alemannischen Landesverfassung.

Die alemannischen Ortsnamen zeigen uns aber noch viel näher, wie die Ansiedlung der Alemannen sich gestaltete, wie sie sich nämlich in unserm Lande eingewohnt und den vorhandenen Boden nach Bedürfniß und Vermögen bearbeitet und umgewandelt haben. [1])

Daß die Alemannen in den von der römischen Kultur noch nicht berührten Gegenden, wie gerade in Bäretswil, große Arbeit hatten, um das Land in wohnlichen Zustand umzuwandeln, beweisen manche Ortsnamen, welche sich auf Urbarmachung beziehen. Rüti und die damit zusammenhängenden Worte Rüteli, Grüt, Neurüti, Stockrüti, Neugrüt deuten alle auf das Ausroden, Ausreuten des Waldes hin. Oft steht noch dabei der Name des betreffenden Rüters oder Grüters. Vielleicht deutet die Reisrüti (auch Eisrüti) auf einen solchen Grüter hin, oder wohl eher auf die Reiser, das Gestrüpp, welches dort ausgereutet wurde. Ebenso bezeichnet Schwendi (swentan, machen, daß etwas schwindet) ein Stück Land, das früher dicht bewachsen und unfruchtbar war, aber durch Feuer gelichtet zu nützlichem Erdreich geschaffen wurde. In der Schwendi hieß noch 1541 ein aus einem Haus bestehender, zu Bäretswil gehöriger Hof. Oft ward auch der Name des Schwenden, d. h. dessen, der den wilden Boden in eine Schwendi umgewandelt, hinzugesetzt. So bedeutet das einst ebenfalls zu Bäretswil, jetzt zu Bauma gehörige Lipperschwendi, die Schwendi des Liubheri (Lipper oder Lippe), das beim Neuthal liegende Hermetschwendi, die Schwendi des Herimuat oder Herimat, Hermat oder Hermet (vgl. Hermetswil). Aehnlich bezeichnet das oft vorkommende Hau einen Waldplatz, wo das Holz ausgehauen ist, Ebnet einen verebneten Wohnplatz, Neubruch dagegen neu angelegtes Land, junger Fasel. So haben denn die Alemannen zum Behuf der Ansiedlung einen großen Theil des Waldbodens in unserer Gegend gelichtet.

Die neuen Ansiedlungen bestanden aus 3 Klassen: aus Höfen, Weilern und Dörfern. Der Hof bezeichnet die Wohnstätte einer einzelnen Familie, Weiler ist der Wohnsitz mehrerer, Dorf (turba, Zusammenkommen von Menschen und Wegen) ist der Wohnplatz vieler und der Mittelpunkt der Gottesverehrung und des gewerblichen Verkehrs der zerstreuten Höfe und Weiler. Nach alemannischer Sitte bildeten die Höfe, je aus einem oder zwei Gebäuden bestehend, den größten Theil der Ansiedelungen, die Weiler von 3—10 Häusern waren dagegen in geringerer Menge vorhanden, die Zahl der Dörfer vollends sehr klein. Die Alemannen suchten nämlich den Genuß des Lebens nicht in Städten, nicht im Zusammenleben mit vielen Menschen, sondern ihr Stolz und ihre Freude war, wie eigentlich jetzt noch unter ihren Urenkeln, der Besitz eines eigenen Hofes, von andern abgeschlossen und rings umzäunt, wo

Jeder ungestört seine Freiheit genießen und seine Geschäfte verrichten konnte; daher, wie gerade bei uns, die Menge zerstreuter Wohnungen auf Bergen, Ecken, Hügeln, Halden, Rainen, Tobeln, Auen, Wangen, Matten, an Bächen und Wäldern. Im ganzen Kanton erbauten die Alemannen, soweit urkundlich erkennbar, ungefähr 3000 Höfe, 100 Weiler und nur etwa 20 Dörfer.

Die Benennung der Höfe ist nun höchst mannigfaltig. Viele werden nach dem Hause des ersten Besitzers benannt, entweder ganz allgemein, wie Althaus, gegenüber von Neuhaus, oder mit beigefügtem Namen des Erbauers. So bedeutet Josenhof wahrscheinlich Hof des Joso (jose, Sprudelquell?); Sonnenhof natürlich einen sonnenreichen Hof. Unter allen Höfen aber ragte der Maierhof hervor, auf welchem gewöhnlich der Mayer, d. h. Oberbauer (villicus major) saß. Diesem war vom Herrn die Oberaufsicht über die Bewirthung der Güter und der Einzug der Gefälle übergeben. So war er zugleich die Obrigkeit der Leute, welche auf dem Hofe und in den dazu gehörigen Huben wohnten. Wo die Höfe kleiner waren oder die Maier sich nur mit dem Gerichtlichen abgeben wollten, hießen die Verwalter Keller, daher ihre Höfe Kellhöfe. Von den allenthalben sich vorfindenden Geschlechtern Meier und Keller darf man mit Grund vermuthen, daß ihre Ahnen einst solche Meierämter und Kellhöfe verwaltet haben.

Für den Begriff von Haus und den der übrigen Wirthschaftsgebäude hat aber die allemannische Sprache mannigfaltige Bezeichnungen, was sich aus verschiedener Bauart oder Bestimmung erklären läßt. So heißt Obis (Abist) der Schafstall, d. h. der Hof bei der Schafhütte. Mit Hütte ist ursprünglich die Sennhütte gemeint. Sedel ist das Land bei dem adelichen Sitz, das Herrengut. Schür und Schürli findet sich sehr häufig zur Bezeichnung von Vorrathshäusern oder kleinern Wohnhäusern, so Eichschür, die Scheuer bei Eichen, Mattschür, die Scheuer auf der Matt oder dem Wiesengrund, Schmärschür, die Scheuer des Smaring, ihres ersten Besitzers.

Aber auch von der örtlichen Lage haben viele Höfe ihre Namen erhalten, z. B. von Berg und Hügel, an oder auf welchen sie standen, oder vom Thal und der Ebene her. In lebendiger und anschaulicher Weise bezeichneten unsere Vorfahren scharf und genau alle Bodenverhältnisse, die Verschiedenheit der äußern Formen in Beziehung auf Höhe, Ausdehnung, Abrundung, Absenkung. So heißen verschiedene Höfe Berg ohne oder mit näherer Angabe. So bezeichnet Allenberg („uf allen Berg", Jahrzeitbuch von Wald) einen Berg, der, wie er es in Wirklichkeit ist, nach allen Seiten frei steht; oder das Allenberg steht für Altenberg, d. h. Berg, woselbst ältere Niederlassungen im Vergleich mit später entstandenen waren. Der Disenwaltsperg (auch bloß Waltsperg, Waltensperg, Walppensperg, im 12. Jahrhunderts Walphtesberc) und der eine gute halbe Stunde weit davon gelegene Fehrenwaltsperg

(Ferenwaltsperg) standen wohl ursprünglich in einer gewissen Beziehung sowohl zu einander als zu dem dazwischen liegenden Dorfe Wappenswil, wie auch zu dem Hauptdorfe Bäretswil. Ihre ursprüngliche Form ist Walpertisberg, Berg des Walpertes oder Waltbert, welcher Name gewiß auch dem Orte Wappenswil (Wapliswil, Walperswil) zu Grunde liegt. Der eine Waltsperg soll von einem gewissen Tisi (Matthis) her Tisenwaltsperg heißen. Da aber Matthias ein durchaus christlicher Name ist, die Ortsnamen aber von unsern heidnischen Vorvätern gegeben worden, so wird wohl Tisenwaltsperg Dieser, d. h. der nähere Waltsperg im Unterschied vom Fehrenwaltsperg, dem fehren (ferr, fer, entfernt) d. h. entferntern heißen. Die ursprüngliche Verbindung des „berg" mit zwei Personennamen ist übrigens unwahrscheinlich.

Im Fernern sind hier aufzuzählen Gryffenberg, Berg des Griso; Hinterburg, der Hof hinter der Burg Gryffenberg; Hinterberg, der hinter dem Dorf liegende Berg. Waberg, verwandt mit Wagenberg, kann Berg des Wago oder Wabo heißen. Bräch bezeichnet am wahrscheinlichsten einen Hof, der auf einem Hügel erbaut ist. Der in unserer Gemeinde gelegene Hof dieses Namens heißt auch etwa „im Karol". Diese Bezeichnung stammt erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, zu welcher Zeit ein aus französischen Kriegsdiensten heimgekehrter Soldat daselbst wohnte, der die Gewohnheit hatte, seine Worte stets mit der Betheurung: „Auf Parole" zu bekräftigen. Der Volkswitz legte diesen unverstandenen Ausdruck in der Form „Karol" dem Hofe bei. Bühl, böhl, bohl heißt so viel als Hügel und kommt öfters vor. So haben wir die Namen Kiesbühl, Häuslibühl, Heidenbühl, Hofbühl, Kirchbühl, Schmärbühl, Tännlibühl, u. s. w. Auch Buck in Grafenbuck, Katzenbüggel und Stollenbüggel bedeutet Hügel; ein Bergvorsprung dagegen heißt Eck oder Egg. Viele Höfe und Burgställe sind auf solchen erbaut, auch etwa der Name des ersten Gründers ist dazugesetzt; so haben wir die Huberegg, die Altegg im Gegensatz von Neuegg. Vermuthlich ist Egglen der kleine Bergvorsprung. „Das gut, das man nennet, das egglen, lit zu der Buochen," wird im Jahre 1378 in den Stiftsurkunden zum großen Münster erwähnt.

Auch ein Fels, eine Wand konnte einem Hof den Namen geben, daher z. B. Lauberfelsen (Lauben, Leben), Gibel, Gubel, Gipfel, Gupfe, Gupf sind ebenfalls Bezeichnungen für Hügel, so Paschlisgipfel, Hügel des Paschli (Sebastian); Ofengupf heißt ein emporragendes rundliches Felsstück, eine Felshöhle, auch etwa ein künstlicher Erdhügel. Halde wird bekanntlich ein steiler Bergabhang genannt. Hell oder Höll heißt Hohlweg, Bergschlucht oder Höhle, daher Hohlenstein, jene große Höhle, worin einst nach der Sage Hageren das heißt Riesen, vielleicht auch Räuber, wohnten. Hohlenweidli, die Weid beim Hof Hohlenstein. Diesen

uralten Namen hat die erst aus der Reformationszeit herstammende Bezeichnung Täuferhöhle nicht aus dem Munde des Volkes verdrängen können. Ghöch und Ghöchweid heißt die Höhe und die Weide daselbst; Rain, Reih, die Abdachung eines Bergtheils, der Abhang einer Höhe, daher Lusteren (ähnliich wie Fluntern, aus Rain des Flobontis) wohl so viel als Lustinrain, Rain des Lusto. Stock, Stöck, Stockrüti, Stockacker deutet auch auf eine Erhebung des Bodens hin. Stolle bezeichnet einen Bergspalt, langen Gang im Berge, auch einen spitzigen Hügel. Die nach der Sage ebenfalls auf dem Stollen wohnenden Hageren können auch als hagwehren, d. h. Vertheidiger des Burgwalls Gryffenberg gedeutet werden. Dem Bergnamen Stüßel liegt wahrscheinlich zu Grunde das Wort: Stoß, Stotz, d. h. steiler Hügel, schroffer Fels, Vorsprung. Rellstein oder Rellsten heißt wohl Stein, d. h. felsiger Abhang des Hratiling (hratilo redlich). Thal kommt oft vor, entweder einfach: im Thal, oder näher bestimmt: Bußenthal (Buosintal) wahrscheinlich Thal des Buoso oder Posso (Urkunde über Adetswil vom Jahre 857), oder, weil bunzo oder puzzi auch Quelle heißt: Thal mit vielen Quellen. Rüeggenthal (Ruodgeristal) ist das Thal des Ruodger oder Ruodin oder Rüegg; Wirzenthal (Wirzintale) bei Wirzenwil heißt Thal des Wirzo.

Doch nicht bloß die Lage des Ortes wurde bei der Benennung ins Auge gefaßt, sondern auch die Beschaffenheit des Bodens (z. B. Ackerfeld, Wiesengrund, Wald, Sumpf- und Rietboden) gab die natürliche Veranlassung zum Ortsnamen. So heißt Reppenacker Nebenacker oder vielleicht Acker des Hnappo (Näf), Stockacker, Acker auf dem Stock, Tannacker, Acker am Wald. Auch ein Bach konnte leicht einem Hofe den Namen geben. So liegen die Höfe Weißenbach und Müdspach (Müetspach) am selben Gewässer. Mit dem erstern Hofe hatte es eine eigene, geschichtliche Bewandtniß. Den 2. Juli 1697 belehnte Abt Leodegar von St. Gallen die gnädigen Herren von Zürich unter Anderm mit dem Weißenbach zu Bäretswil und der Bruggenwiesen allda, welche Güter auf Resignation des Kardinals Sfondrati und des Abts von St. Gallen Cölestin „von uns als jetzt regierenden Herren anderwärts zu empfangen gebührte mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten.“[2]) Der Hof gehörte also wohl von Alters her zum Kloster St. Gallen. Müdspach heißt 1467 Müterspach, 1588 Müttlisbach, auch etwa Mudensbach, und kann sowohl Bach des Muoding (der ermüdende, plagende) als des Muothari bedeuten. Binz ist Sumpfland, wo Binsen wachsen; Boll der Eigenname vieler Häuser oder Höfe, die auf einem Hügel oder Bühel liegen, kann aber auch kothigen Boden bedeuten, Hof im Sumpfland. Letten heißt bekanntlich Lehmboden, daher Lettenacker, Lettenberg. Matt ist Wiesengrund; Breitenmatt (1273 breitunmatta, 1339 brietenmatta) selbstverständlich. Ruchstapfeten (1586 Russenstapfeten) weist auf einen rauhen, steilen und darum mit Stapfen

versehenen Bergweg hin; Sand (Sandbühl) natürlich auf Sandboden. Auch die schwarze Farbe des Bodens oder die düstere Umgebung gab mancher Gegend den Namen, wie z. B. der Schwarzweid und Dunkelwies. Ein nahe gelegener Steinbruch veranlaßte den Namen Steinweid, die Weide in der Nähe der Burg Kempten bekam den Titel Burgweid, die dem Bürgi gehörende Bürgenweidli. Wiesland hieß bald bloß in den Wiesen, bald gab die nähere Beschaffenheit den Namen. So kommt Waswies von was, d. h. Feuchtigkeit und heißt also nasse, sumpfige Wiese; Wässeri ebenfalls gewässerte Wiese. Im Löhli (loh) heißt im kleinen Wald oder Gehölz. Oft geben selbst die damals in unserm Lande einheimischen Baumarten und Gebüsche den Namen. So bedeutet im Aesch im Eschenwald, im Eiwinkel (irrthümlich Maiwinkel) der Waldwinkel, wo Eiben oder Eichen wachsen. Zur Tanne gehörte natürlich ein naher Tannenwald; Läseten (früher Läßarten) war der Ort, wo man Holz las; bei der Linde, der freie Platz fast in jedem Dorfe, wo unter einer Linde das Volk seine Versammlungen hielt. Müllikron oder kran (fälschlich kram) weist hin auf das Kran oder Kron, d. h. die Wachholderstaude, welche in der Nähe dieser Mühle häufig wuchs. Jetzt noch heißt Kramen oder Krametsvogel derjenige Vogel, welcher sich vornehmlich von Wachholderbeeren nährt. Manche waldige Gegend im Kanton, so auch in unserer Gemeinde, wo Singvögel sich zahlreich aufhielten, bekam den Namen Vogelsang.

Eine unendliche Mannigfaltigkeit von Beweggründen führte also zur Benennung von Höfen. Doch wenden wir uns endlich zu den größern Ansiedelungen und Gemeinwesen, den sogenannten Weilern. Die meisten tragen den Namen des Erbauers (Dekans), in andern ist derselbe allmälig erloschen und bloß Wil oder Wila oder Weiler (wile, wilari, wilare, wiler) übrig geblieben.

Adetswil ist der Weiler des Adalolt (edelwaltend), welch letzterer auf dem Boden einer spärlichen keltischen Niederlassung diesem Dorfe Gründung und Namen gegeben. Der Ortsname hat sich mannigfach verändert. Im 12. Jahrhundert lautet er Adolteswilare, später Adolswilare, Adolgtiswile, Adoltswile und Adottswil (1322), Adolaswile, Adolsweiler, Adelswile (1376).

Bäretswil. Es gibt bekanntlich eine größere und kleinere Ortschaft dieses Namens in derselben Gemeinde, eine Stunde von einander entfernt und durch den Allmannberg getrennt. Es sind daher nicht zusammen gehörige Ortschaften, ungeachtet sie jetzt kirchlich verbunden, sondern können verschiedene Ansiedlungen sein und verschiedene Stifter haben. Auf diese Vermuthung führt nämlich ein Zehntenurbar des 12. Jahrhunderts, wo Walpertesberg (Waltensperg), Perharteswilare, Seizen (Schreizen), Perolteswilare neben einander stehen. Da sich nun kaum denken läßt, daß aus Unverstand des Schreibers die gleiche

Ortschaft zweimal in verschiedenen Formen hier vorkomme, so ist es wahrscheinlich, daß die beiden Bäretswil dadurch bezeichnet werden. Da die Namen beider ähnlich lauteten, so flossen sie allmählig zusammen, und der kleinere Weiler wurde von dem größern späterhin durch den Zusatz Klein-Bäretswil unterschieden.

a. Bäretswil. Der älteste Name, der ums Jahr 740 vorkommt, lautet Berolfeswilari, dann Perolfeswilare und Berofowilare. Im 12. Jahrhundert findet sich Perolteswilare, Berottswil (1255, 1306), Beroltyswiler (1259), Beroltswile (1259, 1332, 1413), Berolswil **major et minus**, d. h. das größere und kleinere, Beroltzwile (1342), Berenswil (1448), Berendtschwil (1520). Das Kirchen- und Pfarrarchiv zeigt folgende Formen: 1429 Beretswil, 1475 Beroltswil, 1478 Berenswyl, 1481 Bärenswyl (seither wohl das Mißverständniß, als ob der Name vom Bären her komme). Berenschwil, 1502 Beroltschwyl, Berold- und Berotswyl, 1535 Bärentschwyl, 1536 Bärenttswill, 1538 Berotschwyl, Bärotschwyl, 1550 Bärenntschwyl, 1709 Bärentschwyll, 1770 Bärotschwil, 1774 Berrentschweyhl, 1798 Bersville bei den Franzosen. Der angeführte große Wechsel der Formen beweist, daß schon frühzeitig die Bedeutung des Namens verloren gegangen. Der Ort ist jedenfalls schon sehr alt und reicht über das 8. Jahrhundert hinauf. Die ursprünglichste Form ist wohl Beroltes (Veroltes) oder Bernolteswilare, d. h. Weiler des Bernolt (des mit Kraft waltenden), von ihm gegründet oder ihm gehörend. Die mit Berolf (Kraftwolf) gebildete Form ist weniger wahrscheinlich, denn die Aussprache Berets lehrt uns, daß wir am t festhalten müssen. Neben den gewöhnlich gebrauchten Formen Bärentschweil, Bäretschweil und Bäretsweil wäre die geschichtlich und sprachlich richtigste Schreibweise: Bäretswil.

b. Klein-Bäretswil heißt Weiler des Bernhart (Kraftkind, kraftherzig); Perharteswilare.

Bettswil bedeutet Weiler des Petto und lautete ursprünglich Pettinwilare, Bettenswil.

Der volle Name von Laupersweil (falsch Laupetswil) ist ursprünglich Laubhariswile, Weiler des Laubhari (des treuen Kriegers). Später kommt in einem Jahrzeitbuch der Name Löperswile vor.

Rüetswil oder Rüeterswil, auch Rüderswil, heißt ursprünglich Hruodhariswilare oder Ruodheriswilare, Weiler des Ruodhär, des ruhmvollen Kriegers. Später in Urbarien des 15. und 16. Jahrhunderts wird der Ort auch Rüter- oder Ritterschwil genannt. Dies veranlaßte zu der unrichtigen Erklärung, es sei der Weiler gemeint, der den Rittern der benachbarten Burg Gryffenberg gehörte und wo sie ihre Knechte und Pferde hatten. Aber der Ort ist gegründet und benannt worden zu einer Zeit, da es noch keine Burg mit Rittern in der Nähe hatte. Uebrigens zwingt schon das „s“ vor dem wil, wilare, an einen einzelnen Personen- oder Eigennamen und nicht an eine bestimmte Klasse von Men-

schen zu denken, als Ritter oder Reiter. Zwar paßt das in den Jahren 826 und 874 ans Kloster St. Gallen geschenkte Rüetswil nach den Zusammenstellungen dieser Oertlichkeit mit Eschenbach und Utznach besser auf das in deren Nähe liegende Riederswil oder Rütiswil im Kanton St. Gallen, obschon einzelne Forscher unser Rüetswil annahmen. Immerhin liegt offenbar beiden Orten derselbe Name Ruodher zu Grunde.

Wappenswil hängt, wie schon gesagt, am wahrscheinlichsten zusammen mit dem nähern und fernern Waltsperg, in deren Mitte der Weiler liegt. Wenn Waltsperg nach alten Urbarien früher Walppensberg lautete, Wappenswil oft (1328) Wappliswile (Walperswil [vilare Walbert] im Bezirk Nidau, Kts. Bern, zu vergleichen), so ist es leicht möglich, daß diese 3 Ortschaften denselben Stifter hatten, einen gewissen Walpertes oder Waltbert (der Heerstrahlende).

Im Wirzenthal liegt endlich Wirzenwil oder Wirzwil, der Weiler des Wirzo oder Wirinzo (abgekürzt aus Wirinbert), des Wehrstrahlenden. Wirz ist ein uralter Familienname, der wohl auch der Stadt Würzburg den Namen gab.

Diese nun der Reihe nach aufgezählten Ortsnamen unserer Höfe und Weiler haben sich bis ins 11. oder 12. Jahrhundert gewöhnlich in ihrer ursprünglichen Form erhalten, wobei auch die Bedeutung klar zu Tage tritt. Dann aber haben sich bei zunehmender Bevölkerung und rascherem Verkehr der Menschen diese dem täglichen Gebrauch so sehr unterworfenen Bezeichnungen, namentlich die vielsilbigen verändert, besonders verkürzt, daher sie denn so oft unkenntlich entstellt und gänzlich mißverstanden wurden. So konnte es geschehen, daß man bei Bärentswil an einen Bären, bei Rüetswil an Reiter oder Ritter, bei Wappenswil an ein Wappen, bei Bußenthal gar an Buße und bei Bettswil an ein Bett dachte.

Das Resultat unserer Untersuchung wäre also Folgendes: Es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß weitaus die größte Zahl der alemannischen Ortschaften innerhalb des 5. bis 8. Jahrhunderts entstanden sind, d. h. zur Zeit, da die Alemannen vom Jahre 400 an nach und nach unser Land in Beschlag nahmen. So mögen denn auch die schon ihren stolzen Namen nach kräftigen und kriegerischen Führer Adalolt, Bernolt, Bernhart, Laubhar, Ruodher, Petto, Walpert, Wirzo u. s. w. unsere Gegend erobert, angebaut und so den Grund gelegt haben zu diesem weit verzweigten Netze von Weilern und Höfen in unserer Gemeinde. Ihre Geschichte ist uns zwar unbekannt, das Andenken an ihre Thaten völlig erloschen. Nur halb verstandene, mißverstandene oder unverstandene Namen erinnern noch dunkel an ihr einstiges Dasein vor 1400 Jahren. Aber einzelne Sitten und Gebräuche jenes alten Alemannenvolkes sind noch unter unserm Geschlechte und gerade in unserer Gegend lebendiger als anderswo übrig geblieben. „In den dichten Wäldern um den Zürichsee, in den abgelegenen Thälern des Gebirges

wohnten noch gar lange halbwilde Menschen. Sie opferten ihren Götzen auf den Berghöhen und in den einsamen Hölzern Heerdvieh und Pferde, trieben beim Beginn eines neuen Jahres fürchterlichen Lärmen mit Schreien, Johlen, Klopfen und Schlagen (das heutige Klausen), um die bösen Geister, Hexen und Zauberer zu verjagen, oder zündeten beim Heranbrechen des Frühlings große Freudenfeuer auf allen Bergen an, wie Dankopfer für die guten Götter (Faßnachtfeuer)." [3]) Die Sitten jener Vorväter leben noch fort, ob auch ihr Geschlecht und Blut?

Möge es der Gemeinde auch heute noch und in alle Zukunft nie fehlen an Männern, die, wie die Namen ihrer Vorfahren verkünden, im Frieden „mit Adel, Kraft und Stärke walten," im Kriege aber „in Wehr und Heer strahlende, treue und ruhmvolle Krieger" sind.

---

Ebenso berechtigt wie die Herleitung der Ortsnamen mag auch die der Geschlechtsnamen sein. Orte erhielten ihre Namen von Personen, aber auch umgekehrt. Wohnstätten und Bewohner gehören ja innig zusammen. [4])

Während in unserer Zeit selten auf des Namens Bedeutung gesehen wird, hatte die Namengebung der alten Deutschen oder Alemannen in heidnischer und erster christlicher Zeit Sinn und Bedeutung, indem sie fast ohne Ausnahme, wie wir bereits gesehen, Beziehung nahm auf Krieg, Macht und Ruhm, späterhin auch zu Stamm und Heimat, zu den Göttern, zu unkriegerischen Beschäftigungen. Diese Namen waren Das, was wir jetzt Vornamen (z. B. Heinrich, Karl) nennen. Da aber die Zahl dieser Personen- oder Taufnamen nur einige Hundert betrug, so mußte, um Verwechslung zu vermeiden, eine unterscheidende Bezeichnung beigefügt werden. Sie wurde angelehnt an Vornamen, Herkunft, Stand, Amt, Würde, an Beschäftigung, persönliche Eigenschaften, Bei- und Uebernamen.

Nicht sehr rasch vollzog sich die Umgestaltung dieser unterscheidenden Bezeichnung zum eigentlichen Geschlechtsnamen. Die Sitte der letztern setzte sich langsam während des 11. bis 14. Jahrhunderts erst in Adelsfamilien, dann bei den Bürgern der Städte und den Bewohnern der Dörfer, namentlich den in amtlicher Stellung hervorragenden fest.

Zuerst wurde der Vorname meist des Vaters oder auch des Großvaters zum Geschlechtsnamen. So ist Bünzli vielleicht abgekürzt aus Bundfrid, der Bundschützer (Bunzo); Bürgi aus Burkhard. So ist auch das große Geschlecht der Egli (althochdeutsch Agilo) von unbekannter Bedeutung zuerst Vorname und erst später Geschlechtsname (Eglisau, Au des Egli, Egelwin?). Heß (a. h. hatto, hetto, hesso) ist entweder Volks- oder Personenname (hada = Schlacht), oder stammt er

von Hessen, Gemeinde Wald? Eine dritte Vermuthung erklärt ihn als Spitzname für Sau („Huß“ ist Lockruf der Schweine). Hotz (ah. d. Huozo) kommt vielleicht von huota, der Schutz, oder ist abgekürzt aus Otfried; Isler, wenn nicht aus Gisilhar gekürzt, hängt mit Iso (Eisen oder Eis) zusammen. Ueber Kägi liegt auf Grund eines würtembergischen Wortes Chago die Vermuthung vor, es bedeute unächtes Kind (?). Kunz (Kunzo 857) und Küenzli, vielleicht Abkürzungen von Konrad, hängen mit Kuhn, dem Kühnen zusammen. Meili (Magilo) lehnt sich an das gothische Wort Meki, d. h. Schwert. Das Geschlecht Rüegg stammt fast ausschließlich aus dem obern Tößthal, wo ein Weiler Rüeggen, aber auch Altlandenberg heißt, dieses vom nahen Schloß der Edlen von Altlandenberg, jenes von einem Hofbesitzer her mit dem Namen Hruodiger (Ruediger, Ruegger, d. h. Ruhmesspeer).

Andere Geschlechtsnamen beziehen sich auf Wohnort und Herkunft. In dem gewaltigen Kampfe des Mittelalters zwischen Kaiserthum und Papstthum wurde die alte Reichs- und Gauverfassung mannigfach durchbrochen. Diese Gelegenheit benutzte der Adel zu einer Art socialer Revolution. Er erweiterte auf Kosten des Reiches seine frühern, schon längst erblich gemachten Würden zu territorialen Hoheiten, legte die Beamtungen ab, behielt aber die Titel bei und nannte sich nach seinen Besitzungen und Schlössern. Auf einmal hat man so seit dem 11. Jahrhundert z. B. statt der Grafen von Thurgau die Grafen von Kyburg. Nach dem Beispiel des Adels bezeichneten sich auch bald Landleute nach ihren Höfen, Eingewanderte nach der ursprünglichen Heimat, die von der Wanderung Zurückgekehrten nach dem Lande, in dem sie sich aufgehalten und so fort. Gewöhnlich wurde dem Ortsnamen „mann“ oder „er“ angehängt, um den Familiennamen zu bilden. Bachmann bedeutet den am Bach, Brunner den am Brunnen, Hürlimann den bei den Viehhürden, Lochmann den am Wald, Stutz den an einem Bergstutz wohnenden. Affeltranger von Affeltrangen, Gemeinde Hinwil, gebürtig (Affaltrawanga bezeichnet den mit Aepfelbäumen besetzten Wang oder Wiesengrund). Brandenberger wird wohl von Brandenberg herzuleiten sein, das mit Brandacker oder dem oft vorkommenden einfachen „im Brand“ verglichen, auf einen Berg hindeutet, welcher durch Feuer gereutet und kulturfähig gemacht wurde. Ist das der Berg von Adetswil, wo jenes Geschlecht ausschließlich vorkommt? Dürsteler ist der von Dürstelen, Gem. Hittnau, an der Stalde, d. h. steilen Berghöhe des Duris (Durs, Dürst), d. h. Riesen. Glarner ist selbstverständlich. Goßweiler heißt der von Goßwil, Gem. Turbenthal, vom Weiler des Goz; Gubler der von Gublen, Gem. Bauma, am Berggipfel. Hofmann bezeichnet den Mann, Besitzer eines Hofes, oder den Mann ab der Hub d. h. der Anhöhe [dem Hof], oder den Bediensteten des Herrenhofes. Homberger kommt wahrscheinlich von Homberg, d. h. Hohinberg (Gem. Bubikon); Honegger von Hohenegg; Jucker von Juckeren (Gem.

Bauma), d. h. Juck, Absatz, Fels; Schaufelberger von Schaufelberg (Gem. Hinwil); Schönenberger von Schönenberg. Ist das ausgestorbene Geschlecht Bergschön vielleicht eine spielende Umstellung? Die Schoch stammen aus der Gegend des Hörnli, woselbst ein Weiler „im Schoche" liegt (Schache bezeichnet ein einzeln stehendes Stück Wald, Au oder Niederung), oder ist etwa an Schoche, Heuhaufe auf der Wiese zu denken? Stößel weist wahrscheinlich auf den Berg Stüßel, auch Stößel hin. Tobler ist der vom Tobel her; Walder der von Wald; Wartmann von Wart, wenn es nicht an ein untergeordnetes Amt anlehnt. Wolfensberger ist der von Wolfensberg (Gem. Bauma), dem früher zu Bäretswil gehörenden Burghofe. Wolfensberg (Wolfesberg oder Wolfwinesberc) heißt Berg des Wolfen oder Wolf.

Ebenso natürlich wie aus Abstammung und Wohnort ergaben sich Geschlechtsnamen aus Stand, Amt, Stellung und Würde. Die jetzt noch im kleinsten Dörfchen herrschende Titelsucht sorgt ja immer dafür, daß dergleichen Würden sich von Vater auf Sohn vererben. Begreiflicherweise sind adelige und geistliche Titel in unserer Gegend selten. Während anderswo Kaiser, König, Papst, Bischof, Herzog u. s. w. vorkommt, finden wir bei uns nur Graf, und auch das mag nur ein Bei- oder Uebername sein, wenn es nicht an Dienstleute der einst in unserer Gegend mächtigen Grafen von Rapperswil und Toggenburg erinnert. Von Amtsnamen, die sich an Landes-, Kloster- und Kirchenverwaltung knüpfen, sind bei uns folgende zu Geschlechtsnamen geworden: Keller, Meier, Schultheiß, Raths, d. h. des Rathsherrn. Fenner, der Fahnenträger, ist ein aus dem Kriegsdienste entlehnter Geschlechtsname und kommt bei uns bloß in Bettswil vor. Vielleicht gehört hieher auch Pfenninger, der das Pfenniggeld bezieht, oder die Pfenninge (Pfenning von Veh = Vieh) schlägt. Jünger kann sowohl auf das Alter als auf die rechtliche Stellung zum Besitzthum Bezug haben und im letztern Sinn so viel bedeuten als Hofjünger. Kappeler ist der zur Kapelle gehörige, bei ihr wohnende oder ihr dienende; Knecht selbstverständlich.

Zahlreich sind die von Beschäftigungen entlehnten Geschlechtsnamen. Sie lassen einen Blick thun in die Gewerbsverhältnisse der frühern Zeit. Manches Handwerk ist verschwunden: Der Großbetrieb mit Maschinen, Veränderung des Bedarfs und der Mode haben ihm ein Ende gemacht; es lebt aber im Geschlechtsnamen oft noch dunkel fort. So haben wir die Geschlechter: Bachofner (Hafner), Fischer, Müller, Schneider, Strehler, Senn, Weber, Wirth. Furrer (auch Forrer) ist der Proviant- oder Marktmeister (forarius, fourier); Pfister (lateinisch pistorius) der Brodbäcker; Suter (sutor) der Schuster. Das von Hinterburg stammende, theils ausgestorbene, theils ausgewanderte Geschlecht Scheuchzer (Schuochsuter, Schuhsuter) verdeutlicht noch mehr diesen Geschlechtsnamen.

Bei allen Völkern dienen ferner persönliche Eigenschaften, leibliche und seelische, zur nähern Bezeichnung der Menschen und zur Unterscheidung gleichnamiger Personen. Jede beliebige Eigenschaft, ein zufälliges Merkmal, ein Gebrechen, auch eine That gab den Beinamen. So bedeutet Boßhard, mundartlich Possert (bossen = stoßen und hart) der Hartstoßende, -schlagende, kommt auch hin und wieder bei Schriftstellern des Mittelalters vor im Sinne von boshafter, schmähsüchtiger Mensch. Wahrscheinlich enthält es auch eine nach alemannischer Sitte auf den Krieg sich beziehende gute Eigenschaft wie Tapferkeit; so mag auch Spörri auf die im Kriege zu verwendenden Sporren hindeuten.

Von den Beinamen sind die Uebernamen zu trennen. Während jene ihre Rechtfertigung in etwas Thatsächlichem finden, sind diese das freie Produkt des Witzes, der Spott- und Schmähsucht, die sich an jedem Menschen glaubt üben zu müssen. Noch jetzt sind die Uebernamen nicht nur in Gesellschaft junger Leute gebräuchlich, sondern hält ja auch jede Dorfbewohnerschaft deren in reicher Zahl. Die alte Zeit war überreich an Geschlechtsnamen, deren Abstammung von Uebernamen unverhüllt ist. Kindlimann, Nievergelt. Gnehm (angenehm), Grimm, Wild sind frühe schon Personennamen, mögen aber doch auch als Uebernamen vorgekommen sein. Muggli, von Goßau gebürtig, vor 100 Jahren als Bürger aufgenommen, mag auch zu diesen Namen gehören, oder stammt das Geschlecht aus dem Engadin, wo es romanisch klingt?

Ein solcher fremder Name ist z. B, Beebi oder richtiger Bebie (Pebia), nachweislich eines der im Jahre 1555 der Reformation wegen von Locarno im Tessin nach Zürich eingewanderten Geschlechter von adeliger Herkunft. So mögen auch die Geschlechter Gujer und Pohli (Pauli, Paulus?) von französischen Eingewanderten oder Vertriebenen herrühren.

Der Vollständigkeit wegen führen wir hier noch eine Anzahl Geschlechtsnamen auf, die der Deutung widerstanden, nämlich: Bauert, Erzinger, Gretler, Heußer, Krauer, Ladmann oder Lattmann.

Endlich haben wir einige ausgestorbene Geschlechter zu erwähnen, deren Namen im 16. und 17. Jahrhundert noch vielfach in der Gemeinde vorkommen, z. B. Burkart, Dickelmann, Egger, Kläger (Breitenmatt), Lutz, Rickenstorfer, Ryf, Ryser, Strub, Thalmann, Vollenweider, Werndli, Widmer in Bäretswil; Ammann, Biedermann, Güttinger, Hirzel, Schelltorfer in Adetswil; Zollinger im Wirzenthal.

## 2. Alemannische Adelige schenken Güter von Bäretswil ans Kloster St. Gallen. 745—900 n. Chr. [5])

Unter allen klösterlichen Verbindungen behauptete in Alemannien den ersten Rang die Celle des h. Gallus, wo dessen Zöglinge unter einem von ihnen selbst gewählten Vorsteher oder Abt (abbas, Vater) die Lebensweise des verehrten Meisters nachahmten durch Beten, Chordienst, Unterricht, Lesen und Handarbeit. Nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Angesehensten im Lande wanderten nach der h. Stätte, brachten den Mönchen Geschenke und machten zu Ehren des h. Gallus dem Kloster Vergabungen, die in Lebensmitteln und Ländereien bestanden. Dessenungeachtet hatte das Kloster, das bei den Einfällen kriegerischer Horden nicht verschont blieb, noch häufig mit Mangel zu kämpfen, bis unter dem vortrefflichen Abte Othmar, welcher der Celle des h. Gallus von 720 bis 760 vorstand, die Schenkungen sich auf eine solche Weise mehrten, daß die Klostergebäude zur Aufnahme einer größern Anzahl Brüder erweitert und ein Spital eingerichtet werden konnte. Unter den Begüterten im alemannischen Lande waren Rachinbert (Reckinbert) und seine Gemahlin Ata (Atta, Hata, Atana), deren Besitzungen hauptsächlich zwischen dem Tößthale und dem obern Zürichsee lagen. Ihre Tochter Beata, (Pieta, Bertha), Gemahlin eines gewissen Landoald (Landold), verschenkte vom Kloster Benken aus am 19. November 741 der Kirche der h. Maria, des h. Petrus, Martin, Leudagarius, der h. Petronella und der übrigen Heiligen auf der kleinern Insel (Lützelau) bei Ufenau im Zürichsee Güter und Leibeigene zu (Mönch-) Altorf, Zell, Riedikon, Utznach, Schmerikon, Nänikon, Dattikon, Kempraten, Bäretswil und auf der Lützelau. [6]) Rachinbert war gestorben. Ata hatte sich als Klausnerin auf die Lützelau zurückgezogen, auf welchem mit Gras und etwas Baumwachs besetzten Eiland am Fuße des Etzel schon in sehr früher Zeit eine christliche Niederlassung gewesen sein muß. Ihr Vermögen hatte sie der Tochter Beata überlassen. Noch zu Lebzeiten ihres Gemahls und mit dessen Beistimmung beschloß diese, einen Theil ihres von ihren Eltern ererbten und ihrem Gemahl gehörenden Grundeigenthums zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil dem Kloster St. Gallen, d. h. dem Abt Othmar zu übergeben. Das Vermächtniß sollte bestehen in dem Kloster Lützelau, neben der Ufenau gelegen, ferner in ihren Besitzungen zu Kempraten, Utznach, Altorf, Riedikon am Greifensee, Schmärikon, Nänikon, zu Dettikofen bei Oberhofen im Thurgau. Dazu sollte Alles gehören, was auf den genannten Grundstücken sich befand: Häuser, Hütten, Gebäude, Knechte und Mägde, Leibeigene, Vieh, Ställe, Geflügelhöfe, Felder, Wiesen, Wälder, Bäume, Wasser, Mobilien und Immobilien, angebautes und unbebautes Land, Wege 2c. Die Schenkung all dieser im Thurgau in der Gegend, welche Zürichgau genannt wird, gelegenen Güter sollte aber nur unter gewissen Bedingungen stattfinden. Erstlich

verlangt Beata, welche sich gleich vielen ihrer Zeitgenossinnen entschlossen hatte, eine Reise nach Rom zu machen, eine volle Ausstattung für diese Fahrt, nämlich 70 Goldschillinge, fünf mit Sätteln, Decken u. s. w. wohlausgerüstete und geschirrte Pferde nebst mehreren Saumthieren; ferner stellt sie die Forderung, daß ihr das Kloster, im Fall sie glücklich zurückkehre, all die genannten Besitzungen bis zu ihrem Tode lehensweise wieder abtrete. Dieser Vertrag wurde am 9. November 744 im Kloster Benken, in Gegenwart des thurgauischen Grafen Bebo, des Abtes von Reichenau, Arnefried und 2 anderer Zeugen, geschlossen und von beiden Theilen unterzeichnet, scheint indessen nur wenige Tage nachher wieder rückgängig geworden zu sein. Es ist ungewiß, ob das Kloster St. Gallen denselben nicht annehmbar fand, oder ob Beata, die durch irgend ein Ereigniß, vielleicht den Tod ihres Gemahls, in der Ausführung ihres Reisevorhabens gehindert worden war, denselben wieder aufhob. Am wahrscheinlichsten ist, daß St. Gallen die kostspielige Vergabung mit dem etwas stoßenden Preise nicht annahm und darum die projektirte Reise nicht zu Stande kam. Auch scheint unter der Zeit ihr Mann gestorben zu sein. So zog die Geberin, statt nach Rom, in die stille Einsamkeit zu ihrer Mutter auf die Insel. Denn einer andern Urkunde zufolge wohnt sie schon am 19. November 744 mit ihrer Mutter Ata und einigen Mitschwestern nebst vier Zinsleuten und drei Leibeigenen in klösterlichem Verbande auf der Lützelau, und übergibt nun einen Theil dessen, was sie früher dem Kloster St. Gallen zugedacht hatte, dem Kloster Lützelau, d. h. der mütterlichen Stiftung, unbedingt. Es betraf diese Schenkung ²/₃ ihrer Besitzungen in den oben genannten Ortschaften (zu denen noch Zell kam) nebst den Leibeigenen, von denen 7 sich auf der Lützelau befanden. Damit dem Kloster Lützelau durch den Verkauf kein Nachtheil erwachsen könnte, warf sie das Alles aus in einer besondern Urkunde, was sie demselben von ihrem Vermögen zugedacht hatte, nämlich ihre Güter und Waldungen zu Altorf, Zell an der Töß und Riedikon; die Hälfte der Güter, welche sie zu Utznach, Schmerikon, Nänikon, Dettikon besaß. Unter den zu Kempraten wohnenden Leibeigenen schenkt sie einem Kinde die Freiheit; alle andern aber, 64 an der Zahl, von denen 8 zu Utznach, 2 zu Kempraten und einer, Namens Contleuba, zu Bäretswil wohnten, sollen zu ihrer Mutter und ihrer Anverwandten oder Mitschwestern, Otunlis und Zon, Seelenheil des Klosters Eigenthum werden. Dieses Schenken von Gütern, Häusern und ganzen Orten setzt eine durchgängige Bekehrung der Bevölkerung zum Christenthum voraus; die Knechte waren mit Körper und Seele dem Kloster vergabt. Wir können also annehmen, daß ums Jahr 700 unsere Gemeinde schon christlich war. Auch diese Urkunde wurde neben Beata vom thurgauischen Grafen Bebo, dem Abt Arnefried und zwei andern Zeugen, die bei der Abfassung im Kloster Benken zugegen waren, unterzeichnet. Beata scheint indessen doch dem Kloster St. Gallen Vergabungen gemacht zu haben, da dasselbe im

folgenden Jahrhundert auf Güter zu Altorf 2c., die ihm von Piatana (Beata) und der Walafried geschenkt worden seien, Ansprüche macht und die Richtigkeit derselben durch die Aussagen einer Menge Zeugen bestätigt.[7])

Landoalds und Beatas geschieht außer diesen Urkunden sonst nirgends Erwähnung. Die Verehrung aber, die sie für das Kloster St. Gallen hegten, scheint sich auf ihre Nachkommen vererbt zu haben. Den 10. September 745 schenkt nämlich Lantbert, ihr Sohn, mit Beistimmung seines Oheims Herigär (Heorgaer) dem Abte von St. Gallen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil alle seine Besitzungen, d. h. die ihm nach deutschem Recht verbliebenen Erbgüter, und behält sich aus dem Ertrage derselben nur so viel vor, als er für seinen Lebensunterhalt nöthig hat. So erhielt die von seiner Mutter von vornherein beabsichtigte Schenkung doch noch ihre Gültigkeit. Er mußte sich aber zu dieser doppelt aufgefordert fühlen, als jene selbst Klosterfrau geworden war. Die Grundstücke, die er übergibt, befinden sich zu Illnau, Effretikon, Mesikon, Brünggen bei Kyburg, Madetswil, Weißlingen (Wisnang), Tagelswangen, Hinwil, Dürnten, Utznach, Lützelsee, Lützelau und Bäretswil. Die Urkunde, welche diese Schenkung enthält, wurde vor öffentlichem Gerichte an demselben Tage zweifach, nämlich zu Grafstall und Illnau im Beisein des thurgauischen Landgrafen Chanchuro, Lantberts Oheim Herigär und vieler anderer Zeugen ausgefertigt.

Die in diesen Urkunden behandelten Personen und Thatsachen sind schon sehr verschieden zusammengestellt worden. Möglichst sichere Auflösung ihrer Daten ist die einzige zuverläßige Grundlage zur richtigen Darlegung ihres Inhalts. Wenn die sich so schnell folgenden, ähnlichen Schenkungen auch auffallend sind, so ist doch kein genügender Grund vorhanden, um eine derselben als unächt zu verdächtigen. Die erste Urkunde von 741 muß zwischen den Todestag (wenige Wochen nachher) des Königs Karl Martel, den 23. Okt. 741 und die Thronbesteigung Childerich **III.** fallen, September 742. Beata ist bei Ausstellung der Schenkung ihres Sohnes 745 jedenfalls todt, und es scheint mit Sicherheit hervorzugehen, daß sowohl sie als auch Landoald zwischen dem 9. Nov. 744 und 10. Sept. 745, und zwar, wenn letzterer seine Gemahlin begleitete, wahrscheinlich auf der Römerreise gestorben sind. Darum schenkt Lantbert nicht nur für sein Seelenheil, sondern auch zu dem seiner sel. Eltern, das Alles aus unverletzter Hand dem Kloster selbst als ewiges Geschenk und Besitz. Er scheint die zu Grafstall ausgestellte Schenkung am gleichen Tage in Illnau erweitert zu haben, um sich für den lebenslänglichen Unterhalt vom Kloster zu sichern. Daraus erklärt sich diese Doppelschenkung genügend.

St. Gallen blieb indessen nicht lange im ungestörten Besitze des ihm von Lantbert und andern reichen Leuten geschenkten Grundeigenthums. Jene Briefe waren nämlich gegen die Gewaltthätigkeiten Warins, des Gaugrafen im Thurgau, der weder gegen die vom Könige ertheilten

Freiheitsbriefe, noch auf die vom Hofe ihm zugegangene Zurechtweisung Acht gab, ein schwacher Damm. Durch den Widerstand, den ihm Abt Othmar that, noch mehr erzürnt, hob er ihn mit Hülfe von Ruodhard (wahrscheinlich 769 Gaugraf im Argengau am Bodensee) auf der Reise, die der Abt, um gegen dieselben am Hofe seine Klagen anzubringen, unternommen hatte, auf, warf ihn in ein Gefängniß, wahrscheinlich mit Sidonius, dem Bischof von Konstanz, einverstanden, ihn unter dem Vorwande eines begangenen Ehebruchs der Abtei zu entsetzen, für immer einzusperren und einen Theil seiner Güter einsacken zu können. Demzufolge wurde Othmar zum Scheine vor ein Gericht gestellt und nach Abhörung falscher Zeugen zu ewigem Kerker verurtheilt. Die Härte seines Gefängnisses auf der Rheininsel bei Stein erschwerte er sich durch freiwilliges Wachen, Beten und Fasten so, daß er schon nach einem halben Jahre, den 16. November 759 in einem Alter von 68 Jahren starb. Noch vor seinem Tode bemächtigten sich seine Feinde, die beiden Grafen, der Güter des Klosters und theilten dieselben unter sich wie eine Beute. Warin nahm verschiedene Höfe, Rudhart wählte sich Andelfingen und Utznach, welches aber nachher Gaugraf Gerold von Thurgau (seit 826) mit Bäretswil an den königlichen Fiscus zu Zürich zog. Abt Gozbert von St. Gallen betrachtete es daher als seine wichtigste Aufgabe, die vielen dem Kloster geraubten Besitzungen wieder an dasselbe zu bringen. Da dies nicht anders als auf dem Wege des Rechtes geschehen konnte, belangte der Abt die in verschiedenen Gauen wohnenden Inhaber derselben vor den offenen Gerichten, welche die königlichen Commissarien oder die Gaugrafen an den streitigen Orten hielten. Er bewies mit vielen in denselben Gegenden wohnenden Zeugen, daß Utznach, Lützelau, und Bäretswil ehedem von Beata und Lantbert (Lantpreht) seien an St. Gallen übergeben worden, daß dieses Kloster im Besitz derselben gewesen sei und solche Güter verwaltet habe. Die Königsboten waren Sigibert, Friunto, Hilteratus und Gerhard, die nicht näher zu bestimmen sind. Die Zeugen, deren mehrere in andern Urkunden in derselben Gegend erscheinen, sind: Witpreth, Amalrich, Cundhar, Reginbold, Thioto, Lantfrid, Huato, Mandolf, Marheri, Peratholf, Ratpreth, Wolfbreht, Willibreht, Liubolf, Werinheri, Fridubreht, Pabo, Peratfrid, Wurmheri, Eckinhart, Waltheri, Rehfrid, Ortheri. [8]) Mehrere davon müssen auch unserer Gegend angehört haben. Nach der Schrift und der Namenform Gallo (statt Gallus) muß diese Zeugenaussage aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts herrühren und zwar nach 837. Es gelang dem Abt, die Gerichte und den Kaiser Ludwig den Frommen von der Richtigkeit seiner Forderungen zu überzeugen und durch verschiedene Urtheilssprüche von dieser Seite den größten Theil seiner verlornen Besitzungen, darunter auch Bäretswil, wieder zu erhalten.

Im Jahre 812 erscheint wieder ein Lantbert (Lantpert), wegen der Nachbarschaft vielleicht ein Nachkomme oder Verwandter jenes nach-

weislich erstbekannten Besitzers von Bäretswil, mit einer Vergabung an St. Gallen, die zu Bülach ausgestellt wird und in Grundstücken zu Kempten und Irgenhausen besteht.

Den 4. Mai 826 übertragen nach einer Urkunde, ausgestellt zu Utzenried (Ried bei Wald?) Rihedolf und sein Bruder Helidolf ihren Besitz zu Lentinperk an St. Gallen. Es ist hier gewiß die Oertlichkeit, welche zuerst den Namen Landenberg trug, also das spätere Alt-Landenberg bei Bauma gemeint. Die Vermuthung, daß hier der Sitz der Familie des Landoald und der Beata zu suchen und daß von dieser Familie das Geschlecht der spätern Edeln von Landenberg abzuleiten sei, hat sehr viel für sich. Landenberg heißt die Burg des Lando (Landoald?). Nicht nur der Name, sondern auch die Lage der Ländereien dieses Besitzers in der Gegend des Tößthales, mit den spätern Burgen Alt- (bei Bauma), Neu- (oder Hohen- bei Wyla) und Breitenlandenberg (bei Turbenthal) zusammengestellt, sprechen dafür. In einer Lehensurkunde, datirt zu Turbenthal den 10. Juli 869 verleiht Abt Grimald von St. Gallen gegen Zins an Hartbert den von diesem ans Kloster übertragenen Besitz zwischen Blitерswil (Blidolohesbah) bei Bauma und Hiecho (?) an der Töß. Ausgenommen ist nur Hürnen (Hurnomarcho), welches noch zu St. Gallen gehört. In dieser wiederum Güter unserer Gegend betreffenden Urkunde kommt sogar die Unterschrift vor: Peringer, der beliebteste Vorname des Geschlechtes Landenberg.

Nach einer Urkunde vom 20. Juni 857 (858?)[9]), ausgefertigt zu Ratpoldskirch, übergab ferner Wolfdhrud, Gattin des Wolfkrimus durch die Hand ihres Beiständers (Advokaten) Geremon nach ihrer Macht zu ihrem Seelenheile dem Kloster des h. Gallus unter Abt Grimald alle ihre Besitzungen und Rechte zu Adetswil, in der Weise nämlich, daß sie selber diese Stücke unter dem Vorbehalt von 4 Denaren Zins oder Steuer besitze. Auch ihre Söhne Adalhere und Selbo sollten diesen Zins für immer genießen. Sie selber baten den Abt, er möge ihnen diese Schenkung ihrer Mutter bestätigen. Wer diesen Schenkungsbrief irgendwie verletzte, sollte als Strafe für sein Unterfangen 3 Goldunzen und 5 Pfund Silber in das königliche Aerar niederlegen.

Zeugen dieses Aktes sind: Wolfhart, Posso, Cunzo, Ruadpreht, Paldolt, Plidker, Hiltipolt, Josebh, Uozo, Witirich, Uoto, Walther, Perehfrid, Perathart, Adalpolt, Erchanolt, Erlapolt und Heilram.

Statt Adalbert hatte diesen Brief Dancho, Subdiakon (von Ratpoldskilch?) geschrieben, unter der Regierung König Ludwigs und des Grafen Kerolto (Gerold).

Im Jahre 867 übergab endlich Reginger unter gleichen Strafbedingungen wiederum an St. Gallen unter Abt Grimald durch die Hand des Beiständers Perahtger, zum Seelenheil seines Vaters Ruadpert die ganze von diesem empfangene Erbschaft zu Bärets-

wil, mit Ausnahme des Erbtheiles von Winimann. Der hier vorkommende Ortsname Veroltesswilare wird von sachkundiger Seite (Wartmann) auf Bäretswil gedeutet. Das Aktenstück wurde am 13. April zu Pfäffikon, in Gegenwart des Bischofs Salomon von Konstanz, unterzeichnet von folgenden Zeugen: Landolt, Amalrich, Ruadpret, Wolfhart, Erchanpret, Paldolt, Rehfrid, Wolwolte, Erchanolt, Uato, Cunzo, Engilpret, Otger, Sigibret, Peramrich, Erlebold, Wichere, Pebo.

Statt Sinderatus schrieb und unterschrieb es der Diakon und Bibliothekar Liuthard, unter dem Grafen Gerold.

Der Hauptbeweggrund zu solchen Schenkungen war durchaus nicht immer ein frommer, religiöser Zug, sondern die Absicht, sich vom Kloster Leibrenten an Kleidern, Lebensmitteln, Leibeigenen, Geld, liegenden Gütern, Wald und Weide zu erkaufen oder einzutauschen, besonders aber der Wunsch, durch Lehen oder Zinspflichtigkeit unter den Schutz, die Botmäßigkeit und die Gunst der mächtigen Abtei St. Gallen zu treten. Bei solchen Vergabungen trat der Schenkende sein Eigenthum dem Kloster ab, erhielt es aber in der nämlichen oder einer besondern Urkunde als ein Lehen- oder Zinsgut entweder für sich allein oder auf seine Leibeserben um einen jährlichen Zins zurück. Dieser bestand gewöhnlich in 1 oder 2 Pfenningen oder Denaren, oft auch in Naturalien. Der Zins konnte auch mit Geld abgelöst werden, was sich die Freien gewöhnlich vorbehielten, um das Vergabte wieder als freies Eigenthum an sich ziehen zu können. Diese Ablösungssumme war gewöhnlich ein Schilling von Gold oder Silber. *)

Nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen mußten diese Güter an das Kloster fallen, welches Schicksal fast allen zu Theil wurde. Das Kloster lieh sie aber meistens wieder aus. Auf diese Weise hatte St. Gallen eine große Menge von Höfen und Dörfern nebst Leibeigenen durch Vergabung, Kauf oder Tausch erworben. Ganze Gegenden waren nach und nach lehenhaft geworden. Diese in ganz Alemannien zerstreuten Besitzungen zählten ums Jahr 900 an eigenen oder an Zinsgütern 4000 Huben oder 160,000 Jucharten. Das war der Fond, aus dem 1000 Jahre hindurch diese Abtei St. Gallen so viel Unfälle, Ausgaben und Kriege bestreiten konnte.

*) Ein solidus oder Schilling von Silber à 12 Pfenningen = ca. 4 Fr.; 20 = 1 Pfd. Silber; ein Goldschilling à 40 Goldpfenningen = ca. 16 Fr., 20 = 1 Pfd. Gold. Der Goldschilling war damals eine sehr große Summe und hatte den Werth eines gesunden Rindes. Bis in neuere Zeit machten 20 ß. oder Schillinge 1 Pfd. d. h. 1/2 Gulden aus.

## 3. Bäretswil unter den hohen Gerichten der Herrschaft Grüningen.[10])

ca. 900—1500 nach Christus.

Diese Besitzungen des Klosters St. Gallen erweiterten sich mehr und mehr zur Herrschaft Grüningen und wimmelten bald von adeligen Häusern und Burgställen, so daß die Herrschaft auf eine westliche Länge von 5, auf eine südliche Breite von 3 Stunden 38 adelige Schlösser und Edelsitze, darunter 4 freiherrliche, zählte. Doch wechselte sie mehrmals ihre Besitzer. Wohl gehörte Grüningen immer dem Stifte St. Gallen, aber die Vogtei darüber war schon frühe an die seit dem Jahre 1032 auftretenden Grafen von Kyburg gekommen. Als ein Kunkellehen dieser Grafen wurde sie 1208 zwei mächtigen Freiherren von Regensberg übergeben. Diese waren Erbkämmerer des Abtes von St. Gallen und mußten, obschon dieses Amt eigentlich mehr ein Ehrenamt war, ihm deßwegen dienstgewärtig sein. Von St. Gallen hatte der Freie Lütold (VI.) von Regensberg dieses Eigenthum des Gotteshauses mit Vogtei und allen zugehörigen Gütern und Rechten zu Lehen erhalten. Abt Berchtold hatte aber Lütold vermocht, ihm den Kauf der Herrschaft um 1500 Mark Silber zu gestatten. Lütold verweigerte aber, die Summe in Pfenningen anzunehmen, und der Abt starb vor der Auszahlung im Jahre 1272.

Es war jene Zeit des erbitterten Kampfes zwischen Geistlichkeit und Adel, da ein Papst Innocenz III. und Gregor IX. einerseits, ein Kaiser Friedrich II. andererseits um die Obermacht stritten. Dieser Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht wogte bis ins hinterste Alpenthal, in den kleinsten Verhältnissen sich wiederholend. So bei uns um den Besitz der Herrschaft Grüningen, so auch damals in der Wiege der schweizerischen Eidgenossenschaft. Pabst Innocenz IV. schrieb z. B. den 28. August 1247 an den Probst von Delsberg, „wie ihm Rudolf, der alte Graf von Habsburg (Oheim des nachherigen Königs), angezeigt habe, daß die von Schwitz und von Sarnen (also die Unterwaldner), die ihm nach Erbrecht zustehen, von Treu und Gehorsam gegen ihn sich wiederholt abgewendet haben und dem gebannten König Friedrich II. anhangen, weßhalb der Probst, wenn es sich so verhalte und diese Leute binnen einer gewissen Frist nicht wieder zur Einheit der Kirche zurückkehren und dem Grafen sich wieder unterwerfen, sie gleich den Luzernern, wenn diese es mit jenen halten und dem Friedrich anhangen, excommuniciren und den Ort Luzern selbst mit dem Interdikt belegen sollte." [11])

Nach diesem Briefe erscheinen Schwyz, Unterwalden und Luzern bereits im offenen Abfall vom Pabst und dem Hause Oesterreich, und wir haben hier urkundlich die erste Spur vom Aufstand der Waldstätte, den Anfang der Eidgenossenschaft, welcher bisher irrthümlich erst in das Jahr 1308 verlegt wurde. Das als Reichsland zum Fraumünsterstift

Zürich gehörende Land Uri hat mit diesem Abfall der Waldstätte vom Hause Oesterreich gar nichts zu thun, und es fällt damit auch die ganze Geschichte von dem Landvogt Geßler und dem Schützen Tell von Uri als unmöglich und unwahr dahin. —

Dem Abt Berchtold von St. Gallen folgte Ulrich von Güttingen, aus freiherrlichem Geschlechte stammend. Dieser verbrauchte die für den Kauf von Grüningen von den Gotteshausleuten murrend eingebrachte Summe, so daß die beim Kauf betheiligten Dienstmannen und Bürger in großen Schaden kamen. Grüningen wurde nun von Abt Ulrich an Freiherr Walther von Elgg versetzt, weil dieser, ein reicher Mann, das Geld vorschoß. König Rudolf I. von Habsburg wußte dann nachher diese Pfandschaft an sich zu bringen. Als er nämlich 1273 zur Königskrönung nach Aachen reiste, waren in seinem Geleite Walther von Elgg und Abt Ulrich von St. Gallen. Auf der Heimreise anerbot ihm Walther die Herrschaft. Rudolf begnügte sich aber nicht mit der Pfandschaft. Zwei Jahre nachher, als der Abt mit dem Könige nach Lausanne reiste und den Wirth daselbst für sich, seine Edelleute und Bedienten nicht bezahlen konnte, begehrte Rudolf vom Abte, er möchte ihm die Herrschaft Grüningen, an welche ihm Walther von Elgg bereits seinen Anspruch abgetreten, gänzlich in Kaufweise als ein Erblehen überlassen.[12]) Nun trat der von Schulden gedrängte Ulrich die Burg Grüningen sammt Zubehörde als Lehen St. Gallens an Rudolfs Kinder käuflich ab. So konnte er auch den König auf seiner Seite behalten. Unter Abt Wilhelm von Montfort (seit 1284) wurde dann wirklich im Jahre 1292 die Herrschaft Grüningen sammt des Klosters Kastvogtei um 2000 Mark Silber an das Haus Habsburg verkauft und an den Sohn Rudolfs, Herzog Albrecht von Oesterreich, verliehen. Als dann dieser 1296 mit dem Bischof von Konstanz in einen Krieg verwickelt wurde, verwüsteten die Zürcher als Bundesgenossen des Bischofs die Herrschaft Grüningen, welche dann später zu einiger Schadloshaltung von Herzog Leopold den Blutbann hiefür erhielt. So wurden damals Land und Leute willkührlich und leichtsinnig von hohen geistlichen und weltlichen Herren verschachert und behandelt.

Im 14. Jahrhundert kam dann die Herrschaft von den österreichischen Fürsten an das Haus von Hohen-Landenberg zu Greifensee. Von diesem an die Geßler verpfändet, ward sie den 11. Juli 1408 von Hermann und Wilhelm den Geßlern um 8000 gute alte rhein. Gulden sammt Stäfa an die Stadt Zürich zu kaufen gegeben. Im alten Zürichkriege (1441—44), da sich wegen der toggenburgischen Erbschaft alle andern Kantone gegen Zürich verbanden, hatte die Herrschaft Grüningen Vieles zu leiden. Wiederholt war sie, und zwar zur großen Freude ihrer Unterthanen, in die Hände der Eidgenossen gefallen, und unter der Regierung eines Landvogtes von Schwyz und Glarus gestanden. Von Rapperswil aus wurde sie während dieser

Zwischenregierung von den Oesterreichern, Zürichs Bundesgenossen, grausam verheert. 1448 gelangte sie endlich wieder unter zürcherische Botmäßigkeit, aber nicht ohne Schwierigkeit, da sie bereits den Schwyzern und Glarnern gehuldigt hatte. Von nun an stand sie unter dem Namen der Landvogtei oder Herrschaft Grüningen unter der Oberhoheit Zürichs. Aber auf 22 Burgen schalteten und walteten daneben noch verschiedene Adelsgeschlechter, deren Anfänge bis in Zeit der alemannischen Herzöge reichten.

Zunächst hatte sich in der Herrschaft Grüningen wie anderswo geltend gemacht der sogenannte niedere Adel, der sich aus dem Stande ursprünglicher Hörigkeit seit dem 9. Jahrhundert als Dienstleute, Herrendiener und Krieger durch Glück und besonders den Dienst zu Pferde emporgeschwungen und eine angesehenere Stellung gewonnen hatte, als die verarmten Freien. Sie machten sich durch die langen Kriege reich und unentbehrlich, standen seit dem 12. Jahrhundert als wehrdienstfähige Edelknechte oder Edelleute, zwar mit eigenem Wappen, aber ohne eigenes Siegelrecht, im Gefolge ihrer höhern Herren. Nach dem Beispiele des hohen Adels fingen die reichern an, sich auf Bergspitzen und unzugänglichen Plätzen Schlösser zu bauen, und ein Burgstall oder Burgsäß um den andern hob sein Haupt empor. Solche Edelknechte waren z. B. die von Tobel bei Dürnten, die von Strickenberg bei Wald. Auch Bäretswil hatte solche. Im Jahr 1130 kommt ein Arnolt von Hindirburch, 1274 ein Johannes von Hindirburch vor. Wahrscheinlich hatten sich diese von einfachen Stallknechten der Herren auf der benachbarten Burg Gryffenberg nach und nach zu Edelknechten emporgeschwungen. Auch im Dorf Bäretswil lebten solche ritterliche Dienstleute. Im Jahre 1274 wird ein Ja (kob) von Berolswile erwähnt. Im Jahre 1320 wird ein Verkauf von Gütern zu Robenhausen zwischen dem Ritter von Ebersperg (am Irchel) und dem Gotteshause Rüti auf dem Kirchhof zu Rapolzkilch abgeschlossen. Zeugen sind: Berchtolt, der Leutpriester daselbst, Kaplan C (onrad) von Ettenhausen, H (einrich) ab dem Wasen, C (onrad) von Berolzswile. Endlich haben wir noch die Herren von Wolfsberg, von denen z. B. 1227 ein Baldibertus von Wolfensperg als Dienstmann des Grafen von Rapperswil vorkommt, 1259 ebenfalls ein Baldiberthus von Wolfsberk als Vasall von St. Gallen, 1315 ein Hermann als Gefallener bei der Schlacht am Morgarten.[13]) Diese Edelknechte mögen vermöglich gewesen sein, denn sie hatten bekanntlich in der Nähe der bis 1651 zu Bäretswil, jetzt zu Bauma gehörenden 3 Höfe Wolfensberg eine Burg, von der die Maurer'sche Landkarte des Kantons Zürich vom Jahre 1566 noch beträchtliche Ruinen angiebt. Selbst in neuerer Zeit sollen noch einzelne Trümmer gefunden worden sein. Ueber dieses „Hagherenschloß“ gehen jetzt noch verschiedene Sagen. Aeltere Leute versichern, noch den Keller dieser Hagheren gesehen zu haben, allein

bei weiterm Nachgraben seien die mit starken Reifen gebundenen Fässer immer tiefer in den Berg versunken. Auch die Geschichte von dem durch eine Schlange bewachten goldenen Pflug wiederholt sich hier. Die Hagheren sollen zu Zeiten noch sehr unruhig gewesen sein. Das Wappen dieser Edelknechte, von denen Viele zu Rüti begraben liegen, war ein Wolf.

Ueber diesem niedern Adel stand der höhere, der sich schon eines andern Namens bedienen konnte. Edle hießen sie gewöhnlich und hatten nicht bloß ein eigenes Wappen, sondern auch das Siegelrecht, spielten an freiherrlichen und fürstlichen Höfen eine bedeutende Rolle, erlangten oder erwarben oder erzwangen sich auch leicht einige Gerichtsherrlichkeiten und hatten gewöhnlich die sogenannten niedern Gerichtsbarkeiten inne. Es waren in der Herrschaft Grüningen die Schenken von Liebenberg (bei Mönchaltorf), die Edeln von Landenberg im Tößthal und bei Greifensee, die Ritter von Hünwyl bei Hinwil und die Ritter von Gryffenberg bei Bäretswil.

Endlich folgte der höchste Adel, die freien Herren (Freiherren), welche auch den anfänglich gleichbedeutenden Grafenstand bildeten. Auf den deutschen Reichstagen waren sie sitz- und stimmberechtigt, zogen an der Spitze ihrer Vasallen (Ritter und Edelknechte), in den Krieg und hatten die höchste Gerichtsbarkeit inne. Zu ihnen gehörten die Freiherren von Kempten-Wetzikon, von Regensberg, die Grafen von Toggenburg, Rapperswil und Kyburg. Die Bedeutung der einzelnen Geschlechter war größer oder geringer, je nach persönlicher Begabung, Geschicklichkeit, Tapferkeit und Besitzthum an Burgen, Schlössern, Vasallen, Land und Leuten. So waren z. B. die Freien von Landenberg im 14.—15. Jahrhundert schon weit bedeutender als z. B. die Freiherren von Kempten.

Diese Edeln alle besaßen in der Regel große Höfe und ausgedehnte Grundstücke, auf denen ihre Hörigen arbeiteten. Gewöhnlich lag in dem Mittelpunkt ihrer Besitzungen eine feste Burg ihres Namens. Neben den vorhandenen öffentlichen Aemtern als Richter, Geistliche u. s. f. lagen sie vorzüglich dem Kriegsdienste und der Jagd ob. Bei den einen herrschte häuslicher Sinn und werkthätige Liebe vor, einzelne waren Freunde der Wissenschaft, andere bei kriegerischen Unternehmungen Rathgeber und tüchtige Kämpfer. Manche dehnten aber auch ihre Rechte mitunter zu weit aus, und gaben so Anlaß zur feindlichen Zerstörung ihrer Burgen. Durch den Aufwand, den Viele trieben, durch die Schlauheit der Klöster und das Anwachsen der Städte verarmte ein großer Theil dieser Edeln. Besonders durch das Herbeiströmen von edeln Metallen aus den neuentdeckten Welttheilen trat ein völliger socialer Aufschwung ein. Die Werthe veränderten sich, an der Stelle der Naturalwirthschaft auf dem Lande kam die Geldwirthschaft in den Städten zur Blüthe, und die Machtstellung des Adels ging auf den Bürgerstand über. Beinahe alle Adels-

geschlechter sind längst ausgestorben, oder haben sich in dem Bürger- und Bauernstande verloren. Für Zürich entschied in dieser Beziehung die Zeit der Reformation uud des 30jährigen Krieges. Die rechtliche Gewalt der höhern und niedern Gerichtsbarkeiten kam bald in die Hände der Stadtbürgerschaft.

---

## 4. Bäretswil unter den niedern Gerichten der Herrschaft Gryffenberg.

### a. Besitzer von Gryffenberg.

Wahrscheinlich hatte schon zur Zeit der Eroberungen der Ost- und Nordschweiz durch die Alemannen ein Edler seinen Sitz in unserer Gemeinde aufgeschlagen. So mag Greifenberg (Gryfen oder Gryffenberg) bedeuten der Berg des Grifo, seinen Namen also tragen von einem alemannischen Edeln Grifo, der auf jener Berghöhe zuerst einen Hof, ein Haus oder einen Thurm baute. [14])

Wir wissen nur, daß die niedern Gerichte über das Dorf Bäretswil und den größten Theil der jetzt zur Gemeinde Bauma gehörigen Ortschaften schon sehr frühe an die Edeln von Gryffenberg kamen. Und zwar war es der Abt von St. Gallen, dem die Burg als Eigenthum gehörte. Von ihm trugen dieselbe im 13. Jahrhundert Edle, welche vielleicht ursprünglich Dienstleute (Ministerialen) des Abtes von St. Gallen waren und später sich nach der Burg benannten, zu Lehen. Eine andere, weniger wahrscheinliche Vermuthung ist, daß diese Edeln von Gryffenberg zusammenhängen mit dem weit verzweigten Geschlechte der Landenberg, dessen eine Seitenlinie sich zu Gryffensee nannte. Der letztern muthmaßlicher Ahnherr Lantbert hatte unsere Gegend ans Kloster St. Gallen verschenkt mit allen Rechten und Gefällen. Das ursprünglich offenbar ungetheilte Eigenthums und Lehensrecht mag St. Gallen späterhin lehensweise vertheilt haben, so daß das weltliche Lehen als Gerichtsbarkeit an die Edeln von Gryffenberg, das geistliche Lehen als Collaturrecht an die von Landenberg gekommen. Thatsache ist, daß Landenberger in früheſten Zeiten unsere Gegend besessen, und daß beide Geschlechter sich in Verwandtschaft und Erbschaft oft berühren. Es bleibt somit eine Vermuthung, daß eine Seitenlinie der Landenberg, unter den Freien unserer Gegend emporragend, eben wegen dieser Machtstellung aus begreiflichen Klugheitsrück-

sichten von St. Gallen die Vogtei über Bäretswil zu Lehen erhalten und den Namen ihres Vogtsitzes angenommen habe.

Die Geschichte hat uns nur wenige Namen dieses Geschlechtes aufbewahrt. Zuerst erscheint Ulrich von Gryffenberg, Bruder Rudolfs von Rapperswil, am 25. Mai 1223 in Embrach mit vielen andern weltlichen und geistlichen Herren als Zeuge bei der Vermittlung des Streites zwischen dem Kapitel des Chorherrnstiftes Beromünster und dem Grafen von Kyburg. [15])

Im Jahre 1255 berichtet der Ritter Werner von Dürnten (**miles dictus villicus de Dürnten**) dem Abt Berchthold von St. Gallen, daß Herr Waldbertus, Ritter zu Gryffenberg, genannt von Wolfsberg, das Gut zu Berottswil, genannt Konstanzergut, als des Abtes Lehenmann an ihn aufgegeben habe, und bittet nun den Abt, der wieder sein Lehensherr ist, die Schenkung dieses Gutes an das Kloster Rüti testamentsweise zu gestatten. Die Bestätigung dieser Vergabung kam im Jahre 1259 und lautete wörtlich:

„Landbauer Konrad, genannt Konstenzer Beisäß zu Bäretswil, baute allda als Lehenmann des Ritters Baldebert (Baldebrecht, Waldbert) von Wolfsberg ein Gut zu Bäretswil, welches er hernach dem Abt und Probst Heinrich und Convent zu Rüti um seiner Seelen willen vergabte. Da aber der Ritter von Wolfsberg selbst ein Vasall von St. Gallen wäre (dieses Gut also unstreitig St. Gallisches Stiftsgut) und dergleichen kirchliche Güter und Lehen nicht dürften veräußert werden, ohne daß der Lehenherr darüber seine Einwilligung ertheilte, so hat der Abt Berchtold von St. Gallen und sein Convent in der Betrachtung, daß das obbenannte Lehensgut aus weltlichen Händen in klostergeistliche gerathe, dem Kloster Rüti es bestätiget, dabei aber zum Zeichen des St. Gallischen Eigenthumsrechtes dem Kloster Rüti einen jährlichen Zins (Kanon) von ½ Pfund Wachs dem Custos des St. Gallus Klosters auf St. Gallus Tag zu bezahlen auferlegt. Zeugen sind: Mangold, Dekan; Ernest, Priester (von Bäretswil?); Werner, Ritter von Thunrzuncon (Dürnten) und sein Bruder Walther, Ritter von Landisberg ꝛc.“ [16])

Ferner kommt noch im Jahre 1293 ein Heinrich von Gryffenberg vor als Zeuge beim Verkaufe des Hofes Küßnacht am Zürichsee durch das Kloster St. Gallen an den Freien Heinrich von Tengen. Endlich bezeichnet das Jahrzeitbuch der Probstei Zürich als Todestage der Mechtild und Irmengart von Gryffenberg den 12. Mai und 23. Juni gleichen Jahres. [17]) Das Geschlecht scheint dann im Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestorben oder ausgewandert zu sein. Wenigstens verschwindet es aus unserer Gegend, während anderwärts Edle dieses Namens auftauchen. Ohne Zweifel gab es aber mehrere Geschlechter von Gryffenberg ohne persönlichen Zusammenhang. So tritt 1370 ein Johannes von Gryffenberg auf. [18]) 1452 kommt ein anderes Gryffenberg bei Grießenberg im Thurgau vor, und wird 1494 ein Wolf Walter von Gryffenberg genannt als der Erbauer von Wolfs-

berg. 1554 wird ein Peter von Gryffenberg, genannt Wernli (Wernerli) im Thurgau erwähnt; 1633 wird eine Frau Hester von Greiffenberg im Kloster Münsterlingen des 30jährigen Krieges wegen ins Innere der Schweiz zu ihren Verwandten geschickt. [19]) Ob diese Personen von den ursprünglichen Edeln dieses Namens abstammen oder, die bürgerliche Abkunft zu verdecken, sich von Gryffenberg genannt haben, bleibt dahin gestellt. Auffallend ist immerhin die Verbindung der beiden Namen und Schlösser Gryffenberg und Wolfsberg.

Das Wappen der Herren von Gryffenberg enthielt ein blaues Drachen- oder Greifenbein mit gelbem Fuß auf 3 grünen Bergen in weißem Feld. So kommt es auf jener alten Zürcherkarte von 1566 den Ruinen des Schlosses beigezeichnet vor. Freilich sagt der Geschichtschreiber Johannes Stumpf, Pfarrer von Bubikon, von demselben: „Die alten Zürycher waapenbücher habend diß beygesetzt waapen mit dem Gryffenklawen disem Geschlächt zugeben. Dieweyl ich aber sunst so wenig von selbigem Adel befind, besorg ich, daß diß waapen möge etwan durch ein maaler erdichtet und nach dem namen geförmt seyn.“ [20])

Nach dem Abgang der Ritter von Gryffenberg gelangte der Besitz der Burg sammt Gericht an die Grafen von Habsburg und von diesen als Afterlehen an die Edeln von Hynwil, welche unter dem Namen: Herren von Gryffenberg seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts mehr als 150 Jahre darauf wohnten. Diese Edeln, von denen die Meisten im Kloster Rüti begraben wurden, hatten ursprünglich auf einem Hügel neben dem Bachtobel ob der Kirche in Hinwil ein Schloß inne gehabt. Sie waren sehr mächtig und besaßen zu verschiedenen Zeiten die Herrschaften Werdegg, Gryffenberg, Elgg, Kempten und Wetzikon. Sie waren deßwegen den Grafen von Kyburg, Habsburg, Toggenburg, Rapperswil und dem Kloster St. Gallen abwechselnd dienst- und lehenspflichtig. Mehrere dieser Edeln kommen als Zeugen bei Urkunden vor; einer war 1260 Chorherr zu Embrach, ein anderer 1336 österreichischer Hauptmann im Lande Glarus, sein Bruder, wie überhaupt viele Glieder dieses Geschlechtes, Gutthäter des Klosters Rüti, in dessen Kirche ein steinernes Grabmal von ihm stand. Herdegen von Hinwil fiel mit 6 andern dieses Geschlechtes (Hermann 2c.) 1388 in der Schlacht bei Näfels. Friedrich ward 1450 Abt des Klosters Reichenau. Herdegen zu Werdegg sagte den 21. Mai 1443 den Schwyzern ab, nahm an der Vertheidigung Rapperswils und am Treffen zu Freienbach Antheil; dann nach der Zerstörung Werdeggs durch die Schwyzer im Jahre 1444 zu Elgg wohnhaft, nahm er 1460 Theil an der Vertheidigung der Stadt Winterthur gegen die Eidgenossen. Sein Bruder Heinrich lebte im Ritterhause Bubikon als Johanniter. [21])

1588 starb zu Basel Hans Ulrich, der letzte dieses Geschlechtes, welcher 1583 seine Behausung, Güter und Grundzinse von Winterthur, wo er Bürger gewesen, sammt den Zehnten zu Gundetswil und seine

Güter allda und zu Wiesendangen an die Stadt Winterthur um 17,000 Gulden verkauft hatte.

Doch berühren wir hier die Stammfolge der Edeln von Hinwil, welche nach Urkunden, die wirklich zu Gryffenberg ausgestellt sind, als Besitzer dieses Schlosses sich nachweisen lassen. (Siehe Anhang I.)

Ritter Hermann, der Alte, seine Frau, Brigitta von Blumenberg (beide liegen zu Rüti begraben und ist ihr Grabstein noch vorhanden), und deren Sohn Friedrich urkunden in den Jahren 1331, 1346 und 1350 auf der Burg Gryffenberg. So vergabte Ritter Hermann den 12. August 1331 (am nächsten Dienstag nach St. Laurenzen) ein Gut, Burgbühl zu Oberdürnten, an Rüti. So kaufte am St. Martinstag 1346 Ritter Hermann mit Einstimmung seines Sohnes für sich und seine Frau Brida zu rechtem Leibding vom Kloster Rüti die Waswiese bei Bäretswil um 35 fl. Nach beider Tode sollte das Grundstück wieder dem Abt und Convent Rüti zufallen, und soll kein geistliches noch weltliches Gericht etwas dagegen haben. Die Wiese mußte auch wirklich nach deren Tode jährlich 10 Viertel Kernen an Rüti zinsen. Da aber das Kloster dem zu Gryffenberg sitzenden Hermann, Enkel Friedrichs, ab dem von Gaudenz und seiner Frau zu Rapperswil erkauften Läsermerhof zu Fägswil das 3. Pfennings-Vogtrecht schuldig war, so entschädigte es ihn vermittelst seines von Rüti inhabenden Lehens der Waswiese. 5 Jahre lang sollte er davon keinen Zins geben, hernach wieder 10 Viertel Kernen. Diese Urkunde des Amtes Rüti ist ausgestellt den 1. Sept. 1413 vom Abt Gottfried und Convent.[22]) Den 27. Dez. 1350 bestätigte Ritter Hermann eine Vergabung von Rüti.

Im Jahre 1354 erhielt Graf Johannes von Habsburg, dessen Rath und Diener Hermann gewesen war, bei der Theilung mit seinen Brüdern Rudolf und Gottfried, die Gewalt, Gryffenberg und was dazu gehört, zu lösen. Es scheint also die Burg verpfändet worden zu sein.

Als Herdegen von Hinwil sich verheirathete, versprach ihm sein Vater Friedrich, die Feste Gryffenberg und die Hälfte aller seiner Güter zu übergeben, machte aber hernach ihm solches streitig. Indessen wurde es durch einen Spruch von Schiedsrichtern am 18. Februar 1379 Herdegen wieder zuerkannt. Eine Tochter Ritter Friedrichs und Schwester Herdegens, Namens Verena, vermählte sich 1376 mit Peter von Erzingen (Erzinger zu Adetswil?), dazumal Kirchherr oder Patron zu (Mönch) Altorf. Als Aussteuer erhielt sie aus dem Patronat zu Altorf 22 Mütt Kernen, 10 Malter, 2 Mütt Haber Winterthurer Mäß, von und ab dem Kelnhof der Vogtei Kempten und der Vogtei Adetswil 6 Pfund, ihrem Vater und Bruder verschrieben. Friedrich hatte gleichfalls dem Grafen Hans von Habsburg, wie dem Herzog Albrecht von Oesterreich gedient und war von diesem zum Burgmann oder Vogt von Rapperswil, 1356

zum Hauptmann über die beiden Aemter Ober- und Unter-Glarus verordnet worden.

Von 1409—25 finden wir auf Gryffenberg Hermann von Hinwil und seine Frau; sie urkunden z. B. in den Jahren 1413; 1422; 1425, 4. Sept.; 1435, 9. Nov. Dieser Hermann mit dem Zunamen Ritter (armiger) war 1411 Bürger zu Zürich geworden, welche Stadt ihn im Jahre 1412, da ihn der auf Kyburg seßhaft gewesene Graf Wilhelm von Bregenz gefangen genommen, wieder befreite, nachdem er 1410—12 auf Hohenkrähen gefangen gesessen. 1421 hatte er das Schloß Gryffenberg (und Werdegg) sammt Gerichten gegen eine vom Stift Einsiedeln gemachte Ansprache behalten. Der Abt Burkhard von Krenchingen stritt mit ihm wegen der Herrschaft Kempten, welche, damals mit Adolschwil (Adetswil), Blickewil, Klein- und Groß-Bäretswil und Hinwil verbunden, die von Hinwil im Besitz hatten. Einsiedeln beanspruchte das Alles, weil es dem Freiherrn von Kempten als des Klosters Küchenmeister lehenweise übergeben worden sei, als sein Eigenthum. Der Abt konnte aber seine Rechte nicht beweisen, und machte Herrn Bürgermeister Meiß von Zürich zu seinem Küchenmeister.[23]) Den 1. Dez. 1422 entscheidet Hermann einen Streit zwischen Rüti und dem Ammann zu Uerikon.

Hermanns Sohn, Friedrich, der mit dem Besitz von Gryffenberg 1438 Bürger von Zürich geworden, hatte im alten Zürichkrieg schon 1440 sein Schloß den Schwyzern übergeben müssen und sonst noch Vieles verloren. Im Januar 1444 zogen diese, nachdem ihnen die Herrschaft Grüningen wieder zugefallen, von diesem Städtchen aus vor die Feste Gryffenberg, nahmen sie ein, verbrannten sie, blieben aber nicht lange in ihrem Besitz.

Wenn berichtet wird, 1451 habe Friedrichs Bruder, Herdegen von Hinwil, seßhaft zu Elgg, als Vogt seines Vetters Albrecht von Landenberg zu Wetzikon seine Zinse, Renten, die Gerichte und den Zwing von Hinwil und Gryffenberg an die Johanniterkommenthurei Bubikon verkauft, so kann dies höchstens ein frommer Versuch gewesen sein.[24]) Denn später von 1475—1500 vollzieht wieder ein Friedrich von Hinwil zu Gryffenberg verschiedene urkundliche Handlungen, und noch 1505 wird seinem Sohne Gebhart vom Rathe in Zürich das Recht zugesprochen, seine Unterthanen in Bäretswil um Frevel zu büßen. Beide, Friedrich und Gebhart, zu Gryffenberg seßhaft, betheiligen sich 1502—4 am Kirchenbau zu Bäretswil. Donnerstag nach h. Dreikönige 1506 verleiht das Kloster St. Gallen dem Gebhart auf seine Bitten hin die Vogtei Gryffenberg sammt Schloß, Gericht, Zwing und Bann. Nach seinem Tode aber zog das Gotteshaus das Schloß mit Zubehörde, nämlich die Vogtei mit den niedern Gerichten zu Bäretswil und die Lehen, welche von Hinwil und Wildberg herrührten, nach Gantrecht an sich und verlieh es dem Landmann Hans Boßhart von Bäretswil. Dieser reich begüterte

Mann muß damals zu den Zeiten des erstarkenden Bürgerthums eine bedeutende Stellung in der Gemeinde eingenommen haben, und ist wohl derselbe „Herr Hans Boßhart, der Junge von Bäretswil," welcher schon 1495 bei der Abtrennung einiger Höfe von Dürnten an Hombrechtikon unter den „Unterteдingern" (Unterrichtern) und Spruchleuten" auftrat, zugleich mit Pfarrer Vontobel von (Mönch) Altorf. [25])

Den 21. Sept. 1507 war er zu Wyl erschienen und hatte der Lehenkammer eröffnet, „wie er durch Verschreibung mit Gült und Bürgschaft halb schwarlich gestanden sig für weiland den edlen Gebhart von Hinwil, und deßhalb mit erlangtem Recht um solchen Fürstand und Schuld nach Gantrecht an sich gezogen und gebracht habe, des Hinwil sel. verlassen Hab und Gut, alles nach Laut seiner Urtheile und Gantbriefe." Es ward ihm auf fleißig und demüthiglich Bitten hin das Schloß Gryffenberg mit Gericht, Zwing und Bann sammt Zinsen, Steuern, Renten, Gülten und allem Zubehör, und besonders die Vogtei zu Bäretswil, auch die Lehen, herrührend von Hinwil und Wildberg (Wilberg) vom Gotteshause zu Lehen gegeben. Boßhart schwur Lehenspflicht, gehorsam und gewärtig zu sein und Alles zu thun, was einem Lehenmanne gebührt. Da er kein eigenes Siegel hatte, mußte Hans Sailer, Reichsvogt zu Wyl, sein Siegel hergeben. [26])

Nach seinem Absterben ward 1552 Sonntags nach St. Laurenzen das ganze Lehen seinem Bruder Anton Boßart, Bürger zu Winterthur, übergeben, zudem noch zwei Weiden zu Hürnendall und Büntenars (jetzt zu Bauma), welche jährlich ans Haus Gryffenberg $4\frac{1}{2}$ Vtl. Haber und $4\frac{1}{2}$ ß. Pfenning gaben.

Aber schon im Jahre 1560 verkaufte Boßart den Burgstall an Andreas Steiner, Herr zu Wülflingen. Dienstag nach Sonntag Oculi in der Fasten ward der Kauf vom Kloster genehmigt.

1567 Freitags auf St. Antoni übernahm Diethelm Blarer von Wartensee, Statthalter zu Tobel, für sich selbst und als Lehentrager seines Bruders Georg zu Kempten das kurz vorher gekaufte Lehen. 1582, Donnerstags nach h. 3 Könige erhielt er nach Absterben seines Bruders Jörg auch den Burgstall. Damals wurden die vogt- und gerichtsherrlichen Rechte mit dem Gericht Kempten verbunden, in der Folge aber durch Heirath der Gerichtsstab wieder vertheilt.

1596, Dienstag nach Pfingsten, empfingen Marx Escher vom Luchs und Bernhard Blarer, beide seßh. zu Kempten, die Herrlichkeit für sie selbst und im Namen und als Lehentrager des Bruders Erhart Blarer. Dieser erhielt sie den 25. Febr. 1603, nach dem Tode seines Bruders und im Namen seiner hinterlassenen Familie.

Den 21. August 1624 übergab er den halben Theil des Lehens seinem Sohne Marx Blarer zu Kempten. Dazu kam noch für diesen

allein die Weierwiese zu Bintzen auf Uebergabe seines Vaters, sowie die Roßweid, die zum Burgseß Gryffenberg gehörte, mit all ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Ehhaften, Herkommen und Gewohnheiten.

Friedrich Ludwig, Freiherr von Sax, von der Hohensax, seßh. zu Kempten, hatte von Marx Escher zu Lehen erkauft den andern halben Theil an dem Burgstall und den Gerichten Gryffenberg und Kempten, mit Zwing, Bann, Zinsen u. s. w. sammt den Zehnten, auch der Fischenz im Kemptnerbach, den Tagwen, Fastnachthennen, Weiern, Hölzern, und besonders der Vogtei über Bäretswil und deßgleichen die Fischenz auf dem Riet sammt den Gräben auf demselben, an der Aa gelegen.

Den 9. Dezember 1625 nach dem Tode Marx Blarers übernahm sein Vater Erhart jenen halben Theil. Nach Absterben des Freiherrn von Sax erkaufte am 19. Mai 1631 den andern Theil Hs. Rudolf Meiß zu Wetzikon für sich und als Trager Heinrich Schmid's von Zürich.

Den 14. Febr. 1634 übernahm Hs. Dietrich von Meiß zu Kempten nach dem Tode seines Vaters Rudolf das Lehen und nach Ableben des Erhard Blarer (1640) auch den andern Theil.

Nach Abgang des vorigen Tragers empfing 1647 den einen Theil Hs. Friedrich von Meiß, Gerichtsherr zu Kempten, für sich und als Trager Hans Stucki's; den andern Achior Meiß zu Wetzikon, für sich und als Trager Erhard Schmid's.

Die beiden Geschlechter Meiß und Schmid blieben nun Besitzer solcher Antheile, bis diese unter dem fortdauernden Namen der greifenbergischen Gerichte verstandene Gerichtsherrlichkeit, wie alle andern im Kanton, sowie die Lehensherrschaft des Klosters St. Gallen, durch die Revolution von 1798 aufgehoben wurde.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts saß auf dem Stollen der Landmann Hans Jakob Graf aus der Stockrüti; der letzte Besitzer der Schloßruinen war David Brunner in Hinterburg.

---

## b. Schloß Gryffenberg.[27])

Auf der Wasserscheide zwischen Töß- und Kemptthal, rechts oben an der Straße von Bäretswil nach Bauma, 2950′ über Meer und 750′ über der Töß, mitten in der Gemeinde Bäretswil zwischen den Weilern Bußenthal, Rüetswil und Hinterburg liegt auf steilem von Nord nach Süd sich erstreckendem Felsgrat, dem sogenannten Stollen, die Ruine des Schlosses Gryffenberg. Abgesehen davon, daß sich dem mensch-

lichen Auge hier oben eine prachtvolle Aussicht darbietet, indem besonders die Gegenden des Greifen- und Pfäffikersees bis zum obern Zürichsee wie eine großartige Landkarte zu unsern Füßen ausgebreitet liegen, hat diese Stätte auch ein geschichtliches Interesse.

Die Zerstörung dieser Feste führt uns nämlich zurück in die Zeit des alten Zürichkrieges. Der Geschichtschreiber Johannes Stumpf (gestorben 1566) sagt darüber: „Ob Hünwyl bey eine stund starks fußgangs volget das Dorff und die pfarr Berenschwyl sampt der alten veste Gryffenberg, welche vor zeyten sol ein eigenen Adel gehept haben. — Diß schloſß ligt auff einem guten zimlichen hohen berg an einem von natur wol bewarten Ort, wäre gut zu bevestigen für überfal. Darzu gehörend die Gerichte zu Berenschwyl, Adletschwyl und viler umbgelegner wyler und höfen und gute zeyt bewonet durch die von Hünwyl. 1444 im alten Zürychkrieg, hat der Eydgenossen Zusatz im schloſß und stättle Grüningen ligende, diß schloſß Gryffenberg durch list eyngenommen, das sich biß här guete zeyt in gehorsame der Zürycher enthalten hatt. Die letsten Junkern so daruff gewonet, sind gewesen Hermann (?) von Hünwyl und Gebhard sein sun. Die habends verkaufft einem Landmann daselbst, genennt Hans Boſßhart, des erben habend die herrligkeit. Das schloſß ist gantz im abgang. —“

Heinrich Bullinger (gest. 1575) hat in Beziehung auf die Zerstörung der Burg eine nähere Notiz: „Sie (die Schwyzer) schlugen auch in allem Friden, denen von Rapperschweil allen Kauf und Markt ab; wie auch die Zusätzer in der Feste Grüningen vernehmend, daß das Schloß Gryfenberg des Friedens tröst und nit besetzt noch bewohnt war, zogen sie still und heimlich dahin und nahmen es unversehentlich ein. Diesem schändlichen Friedsbruch wolltend sie für die in Gryfenberg hätten nicht wollen schweeren und gehörtend aber in die Herrschaft Grüningen. Und dergleichen Gewalt und Muthwillens ging gar viel für, daß freylich dieser Fried ein fauler böser Fried war.“

„Gryffenberg, die Burg,“ wird schon früher erwähnt, so 1354, und von Heinrich Hottinger (gest. 1667) als einst sehr stark befestigt bezeichnet; als solche sei sie während des Waffenstillstandes von den Helvetiern eingenommen worden und zwar am 10. Januar 1444.

Dies sind wohl die einzigen wichtigern und zuverlässigen Nachrichten aus früherer Zeit. Von einer eigentlichen Zerstörung bis auf den Grund redet keiner dieser Schriftsteller. Wir finden auch (nach Urkunden des Kirchenarchivs Nr. 12 und 17) die Burg später wieder bewohnt, so sitzt 1481 Friedrich von Hinweil oben, 1504 geht Gebhart noch hinauf. Noch 1541 heißt sie im Urbar das Burgsäß Gryffenberg sammt dem Stollen. Noch im Jahr 1552 ist die Burg bewohnt, und wird immer noch von dem Schloß und der Burg und den Herren dort oben gesprochen. Von da an aber heißt Gryffenberg gewöhnlich nur das Burgstall und erhält Hinter-Gryffenberg oder Hinterburg mehr Bedeutung. Die

offenbar seit 1444 mangelhaft wiederhergestellte Burg hatte den Zahn der Zeit immer mehr gespürt; Gerichtsherr Boßart ließ sie unbewohnt. Alter, Witterung und jeglicher Mangel an Ausbesserung machten sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bald zur Ruine, so daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nur noch wenige Ueberreste an Mauern und Thürmen vorhanden waren. Vom Aussehen des Schlosses erhalten wir einen schwachen Begriff aus der schon berührten Landkarte von 1566, die uns über alle Burgen und Kirchen jener Zeit ein flüchtiges Vogelschaubild entwirft.

Doch sehen wir uns die Ueberreste des Schlosses selber an. Auf dem Stollen erkennen wir alsbald den von Natur gegen Ueberfälle trefflich geschützten und noch künstlich mit Wällen und Gräben befestigten Platz, auf dem einst die Burg gestanden. Und zwar unterscheiden wir leicht drei gleich hohe, von einander durch zwei 15—20 Schritte breite Graben getrennte jähe Hügel von c. 300′ Länge, eine Anlage, wie wir sie ganz ähnlich beim Schloß Hohen-Landenberg im Tößthal finden. Alle 3 Hügel zusammen sind wiederum von einem theilweise noch gut erhaltenen, 20 Schritte breiten, gemeinsamen, einzig gegen den westlichen steilen Abhang hin an einer Stelle fehlenden Burggraben umgeben. Auf der Nord- und Südwestseite ist derselbe am deutlichsten noch zu sehen. Im Norden umgibt er in schönem Halbbogen mit entsprechendem Wall den kleinsten Hügel von etwa 70′ Breite und 40—50′ Tiefe. Nach seiner freien Lage gegen den Hauptpaß zwischen Töß- und Kemptthal, sowie nach seiner mehr runden Gestalt ist es wohl am ehesten der Schutthügel des einstigen Wachtthurmes. Eine andere Vermuthung sieht zwar in ihm den Hügel, auf dem ehemals die Burgkapelle gestanden. Durch einen c. 30′ breiten, wenig eingeschnittenen, hoch über dem eigentlichen Burggraben liegenden Graben ist er getrennt von dem mittlern und größten Hügel. Dieser nach allen Seiten steil abschüssige, nach jeder Seite c. 40 Schritt im Quadrat messende, von Pflaster, Bestich und Mauerbruchstücken übersäete Platz muß einst das eigentliche Festungs- und Wohngebäude getragen haben und die Vermuthung liegt nahe, daß dieses einst wirklich genau quadratisch gewesen sei. Von der Ringmauer, die aus Tuffsteinen bestand, ward erst 1848 der südliche Theil abgetragen. Hier mag das Hauptthor gelegen haben. Durch einen c. 20 Schritt breiten Graben ist dann dieser mittlere Hügel getrennt von dem südlichen, fast gleich großen Schloß- oder Stückgarten, auch einfach Garten oder Zwinger genannt, auf dem jetzt der prächtigen Aussicht wegen verdankenswerth ein Ruhebank angebracht ist. Dieser Platz mißt 50 Schritte auf der Ost-, 39 auf der West-, 37 auf der Nord- und 20 auf der Südseite, bildet also ein unregelmäßiges Viereck. Auch dieser Hügel war mit einer festen Ringmauer umgeben, deren Fundament im Mai 1851, als beim Freudenfeuer des Bundesfestes eine Stange eingegraben wurde, zum Vorschein kam. Jenseits des Grabens nach Süden

hin liegt in gleicher Linie mit den übrigen 3 Hügeln noch ein vierter, der sogenannte Katzenbüggel, der, obschon niedriger als die drei andern, doch einst als Vorwerk gedient haben muß, da auch hier noch eine den Hügel quer durchschneidende Fundamentmauer zu bemerken ist. Unter dem mittlern Hügel, nach Osten hin, entspringt eine Quelle, die einst gewiß mitentschieden hatte zur Anlegung einer Burg. Daß sie aber sogar genügt habe, den Burggraben mit Wasser zu füllen, muß bezweifelt werden; der nach Süden hin jäh auslaufende Graben auf der Westseite konnte jedenfalls nicht unter Wasser gesetzt werden. Von Mauern und Fundamenten erblickt man namentlich auf der Westseite noch deutliche Spuren; Kiesel und Tuffsteine liegen rings an einzelnen Haufen oder zerstreut umher. Die ganze Lage des Schlosses auf dem besonders nach West und Ost hin schroff abfallenden, fast unzugänglichen und leicht durch Mauern und Verschanzungen absperrbaren Berge bestätigt uns heute noch die erwähnte Notiz, daß diese äußerst feste Burg zur Zeit der alten Kriegskunst nur mit List eingenommen werden konnte.

Nordöstlich vom Schlosse liegt der Weiler Hinter der Burg, woselbst die Ritter ihren Burgstall, d. h. ihre Pferde und Knechte hatten; wie denn auch 1541 noch „Gryffenberg und der Burgstall hinter Gryffenberg mit 4 Häusern" erwähnt wird. Von Hinterburg führt ein freundlicher Weg, offenbar der alte Burgpfad über Wiesen zum Stollen. Hier stand noch vor wenigen Jahrzehnten eine uralte, hohle Esche. Die Zufahrt zur Burg ging, vom Stollen mäßig den jetzigen Fußweg aufsteigend, zu einem Vorwerk mit Eingangspforte, durch diese hindurch wahrscheinlich um die Festung herum auf den Garten, durch diesen hindurch und über eine Zugbrücke in die eigentliche Burg. Während die drei Hügel zusammen die ganze Festung bildeten, konnten im Falle der Noth die Seitenwerke aufgegeben und der mittlere Hügel mit der Wohnung noch als letzter Zufluchtsort oder Citadelle benutzt werden. Aber auch vom Süden her und zwar vom Dorfe Bäretswil aus besaß die Burg einen Zugang. Dies erhellt aus einem Kaufbriefe vom Jahr 1346, worin gesagt ist, beim Dorfe Bäretswil liege die Waswiese, „die anstoße niederhalb an die Straße, da man von der Brugg auffährt gegen der Burg zu Gryffenberg, oberhalb an dem Weg gegen Bettswil." Immerhin bleibt es bei diesen steilen Wegen, die jetzt noch dieselben sind, höchst unwahrscheinlich, daß die Ritter mit Pferden hinaufgefahren. Die Ställe zu diesen Burgen waren auch gewöhnlich unten im Thal.

Der letzte Besitzer der Burg wußte übrigens noch von andern Ueberresten der Burg zu erzählen. Außer festen und dicken Umfassungsmauern habe er auf dem mittlern Burghügel im Jahre 1846 ein unterirdisches, gruftartiges, gemauertes Gewölbe von großen gefalzten Quadertuffsteinen entdeckt, 8 ' breit und lang, mit 4½' breiten und 5½' hohen Thürpfosten. In der Gruft lagen 8—10 Todtengerippe, die aber bei der Berührung

sogleich in Asche zerfielen. Unter einem dieser Gerippe fand er drei Münzen in der Größe eines Schillings, ganz weiß und weich zum Zerschneiden. Es waren bleierne Rechenpfennige, auf denen ein Greifenkopf geprägt war. Die Vermuthung liegt nahe, daß diese auch an andern Orten vielfach vorkommenden Münzen, da sie nicht als kursirende gelten konnten, von den Rittern und ihren Knechten zum Spiel verwendet, daß ferner jene Unglücklichen bei der Zerstörung der Burg verbrannt oder verschüttet worden seien. Auffallend bleibt es, daß nach jenem Ereigniß diese Personen nicht vermißt und aufgesucht worden, da doch der damalige Besitzer wieder auf seine Burg zog; oder waren es etwa dem Hungertod im Burgverließ preisgegebene Gefangene?

Die aufgefundenen Münzen hatte der Finder theils verschenkt, theils verloren, ebenso zwei im Jahre 1837 aufgefundene größere Kupfermünzen, die auf der einen Seite einen Kopf, auf der andern eine Inschrift trugen. 1850 fand man bei weiterem Nachgraben in jener Höhle viele Steine, 2—3″ dicke Setzplatten, Kacheln, unter andern eine gelbe Ofenkachel mit einem großen Punkt und einem hübschen W (Waldbertus?). Auch Kinderspielzeug, z. B. Pfeifenröschen, wurden entdeckt, ferner eine eiserne Flasche, c. 8 Maß haltend, endlich etwa 100 Stück scharfer eckiger Pfeilspitzen mit und ohne Schaft und Widerhacken, von denen der Finder einen Theil als Nägel verwendete. Ein geringer Theil dieser Gegenstände ist der antiquarischen Gesellschaft in Zürch übergeben worden, dem größern Theil erging es leider wie gewöhnlich. Durch Nichtachtung, Unkenntniß, Verschleppung geht Manches bei solchen interessanten Funden verloren oder zu Grunde.

Wenn die Ritter mit Widerhackenpfeilen auf Menschen geschossen, und es ist leider traurige Gewißheit, daß nicht allein das Wild des Waldes von denselben getroffen wurde, so war das ein Barbarismus grausamster Art, indem solche Pfeilspitzen nur unter gräßlicher Zerfleischung, z. B. der Eingeweide wieder aus dem Leibe herausgerissen werden konnten. Aber auch über unser Hagheerenschloß geht ja die Sage, daß einst seine Herren hinter Busch und Hecke mit Bogen und Pfeil ihr böses Spiel getrieben, daß selbst friedliche Landleute, wenn sie ruhig in der Nähe des Schlosses mit ihrem Vieh das Feld bestellten, aber auch arme Reisende, fromme Pilger und geschäftige Handelsleute es zuweilen hätten büßen müssen, wenn sie harmlos das einsame Bußenthal, über welchem Gryffenberg hoch und sicher emporragt, durchzogen. Das sticht allerdings gewaltig ab gegen unsere Einbildung, die uns aus den Ueberresten starker Mauern und tiefer Gräben an waldigem Bergabhang in jene Zeit zurückversetzt, wo abwechselnd das Stampfen der Pferde, der Hall der Jagdhörner, das Gerassel der Ketten, der süße Ton des Minneliedes, das Gebet der Bedrängten und wieder der Jubelruf heimkehrender Sieger diese verlassenen Räume belebte. [28])

Die ältesten dieser Burgen mögen von den Römern herrühren, welche bekanntlich das Land gegen die Anfälle noch ungebändigter Nachbarn durch Befestigungen verschiedener Art zu schützen suchten. Bestimmtere Erwähnung geschieht späterhin der 4eckigen Thürme, wie man sie im 10. Jahrhundert als Zufluchtsorte gegen die Einfälle der Ungarn anlegte, z. B. die Kirchthürme von Herisau und Illnau, die Schlösser Frauenfeld, Mörsburg, Pfungen. Noch später wurden die Thürme bei Stanzstad, Morgarten als Letzinen oder Landwehren gebaut. Versehen mit Grundmauern von außerordentlicher Stärke, in denen bis auf eine gewisse Höhe weder Eingang noch Fenster angebracht sind, erleichterten sie bei der Beschaffenheit der damaligen Kriegskunst einer kleinen Zahl entschlossener wohl ausgerüsteter und mit Lebensmitteln versehener Vertheidiger einen kraftvollen und dauernden Widerstand. Durch ihre Vermehrung in den dunkeln und stürmischen Zeiten der burgundischen und fränkischen Könige wurden ganze Gegenden in Dienstbarkeit erhalten, beunruhigt oder beschützt. Allmählig begann man auch, dem Thurme ein Wohngebäude beizufügen, das Ganze aber zu vermehrter Sicherheit mit einer Mauer zu umgeben, mit Wällen, Gräben und Zugbrücken zu versehen. Das 12. und 13. Jahrhundert waren in Erzeugung dieser Schutzwehren der willkührlichen Feudalherrschaft und des Faustrechtes am fruchtbarsten. In der Grafschaft Kyburg zählte man allein mehr als 100 Burgställe. Jammerwürdig war das Schicksal des armen Landvolks, das seinem Zwingherrn, wenn ihm eine Anhöhe wegen weiten Gesichtskreises, leicht sperrbarer Zugänge, guten Trinkwassers zur Anlage eines Schlosses gelegen schien, Tag und Nacht an einem solchen Bau arbeiten und dessen Kosten noch obendrein tragen mußte. Aber noch trauriger war dann die Erfahrung des Volkes, daß die Burgen eher zu seiner Plage als zu seinem Schutze erbaut waren. Der Kern der ganzen Burg, die letze Zuflucht der Insaßen bei Erstürmung war der aus 7—12′ dicken Mauern aufgeführte Berchfrit, ein gevierter, weiter, hoher Thurm mit vier Stockwerken. Im untersten ohne äußern Eingang waren die Wein- und Vorrathskeller, ein tiefer Sodbrunnen und gewöhnlich der gräßliche Kerker des Burgverließes. Das zweite Geschoß faßte eine große Küche in sich, die durch eine hölzerne Treppe dem Ganzen zum Eingange und zur Wohnung des weiblichen Hausgesindes diente. Im dritten Stockwerk war die Wohnung der burgherrlichen Familie, im obersten der Rittersaal als Besuch- und Prunkzimmer. Ueber demselben zuletzt saß der Wächter auf der Warte und schaute von den Zinnen rings in die Umgebungen zu froher Ankündigung annähernder Gäste oder zu weckendem Aufruf bei dem Erscheinen verdächtiger, Gefahr drohender Haufen.

Durch das Thor der äußern Ummauerung, der sog. Zingeln, betrat man den Zwingerhof oder Viehhof, auch Garten genannt. Hier befanden sich die Wirthschaftsgebäude. Zwischen dem Zwinger und der eigentlichen Burg lag ein tiefer Graben, der rundher um die letztere

lief und vermittelst einer Zugbrücke überschritten wurde. So gelangte man zu einer Pforte, über welche eine mit Wintbergen (Zinnen) bekrönte Mauer, Wer oder Letze, aufragte, und endlich auf den Burg- oder Ehrenhof.

So waren die meisten Burgen, die aus dem 13.—15. Jahrhundert stammen, mehr oder weniger beschaffen, und auch unser Schloß Gryffenberg mag dieser Zeit und Bauart angehört haben.

Die Eroberung eines solchen Schlosses war vor der Einführung des Feuergeschützes keine so leichte Aufgabe, wenn die Besatzung sich zu halten entschlossen hatte. Altberühmte Eroberungs- und Vertheidigungsmittel waren im Mittelalter Bogen, Pfeile, Armbrüste, Mauerbrecher und Wurfmaschinen, womit man große Lasten auf den Feind oder in die Burg warf, mitunter auch siedender Kalk oder Wasser, das die Belagerten von den Mauern in großen Töpfen auf die Feinde hinabschütteten; auch Fußeisen und brennende Pfeile, mit denen man den Angriffen zu wehren suchte. Manche Burg fiel dann auch durch Hunger, List oder Ueberrumpelung, manche durch Untergrabung ihrer Grundmauern. Das 14. und 15. Jahrhundert war in dieser Hinsicht ein wichtiger Zeitpunkt, in welchem die Zwingherren aus ihren Festen herab die freiheitslustigen Bürgerschaften der Schweiz, wo sie konnten und mochten, drängten und reizten; diese aber auch jede Fehde, jede Einladung, ja den kleinsten Schimpf als Veranlassung ergriffen und selbst Verläumdung nicht scheuten, einem solchen Dränger oder Herrn nicht allein seine Burgwohnung zu zerstören, sondern auch seine Herrschaft zu verwüsten. In dieser Periode waren mehrere 100 solcher Edelsitze in Feuer aufgegangen, so erging es auch unserer Burg Gryffenberg. Werner Ruf von Schwyz, der im alten Zürichkriege das Amt Grüningen zu verwalten hatte, forderte nämlich mit einer unerhörten Strenge Klöster, Ritterhäuser, Adelige, die ihre eigenen Gerichte hatten und sich schwören ließen, zur Eidesleistung auf. Umsonst, daß diese sich beklagten, sie mußten eher aus dem Lande weichen, oder man verbrannte ihnen das Ihrige. [29]) So mag Ruf es gewesen sein, der den Befehl ertheilte, das den Eid verweigernde Gryffenberg zu verbrennen. Auf einem bei Nacht und Nebel über Rüti unternommenen Raubzuge nahmen es die Schwyzer den 24. Jenner 1444 ein, und zwar soll dies während eines Waffenstillstandes geschehen sein, also um so leichter, da in Friedenszeiten die Schloßbesatzung gewöhnlich nur aus 3 oder 4 Männern bestand. Es war Gryffenberg das einzige Schloß im Grüninger Amt, dem zu jener Zeit dies Schicksal widerfuhr, und wir nehmen an, die den Schwyzern huldigenden Landleute hatten gerne ihr Hagheerenschloß fallen sehen. Die bald wieder einigermaßen hergestellte Burg zerstörte 100 Jahre später der Zahn der Zeit. Die Ruine blieb lange Zeit unbenutzt, bis ihre letzten Mauern 1852 zum Bau des Schulhauses Tanne verwendet wurden.

Man brach so manche Zwingburg ab,
Einst der Umgebung Grauen,
Die ihrer Mauern Steine gab,
Um Schulen d'raus zu bauen.

---

### c. Gerichtsherrlichkeit Gryffenberg.[30])

Unser Volk genoß in frühesten Zeiten das freie demokratische Rechtsleben der germanischen (alemannischen) Volksstämme. Die Landsgemeinde war der Gesetzgeber; von dieser gewählte Schöffen schöpften das Recht nach freiem Ermessen und nach den Ueberlieferungen. Die öffentlichen Rechtssprechungen verkrochen sich aber bald in die Klostergerichte und die Gerichtshöfe der Städte und Schlösser, der Landvögte und Gerichtsherren. Das Volk verlor eine Freiheit nach der andern, und damit verlor auch das Recht die Lebendigkeit des Volksbewußtseins. Während so zur Zeit des Mittelalters der freie Stand im ebenen Lande fast ganz untergegangen war, konnten sich trotz der überhandnehmenden Macht des Adels allein in einigen abgelegenen Gebirgsthälern gewisse freie Gemeinden erhalten, wie z. B. die freien Leute im Urner Schächenthal und in Schwyz, um welche sich nachher die Eidgenossenschaft schaarte.

Die Reichsvogtei war mit den verschiedenen Schenkungen an das Kloster St. Gallen übergegangen, und wenn auch letzteres nach und nach verschiedene Besitzungen wieder zu Lehen gab, so verblieb dennoch die Vogtei oder Gerichtsbarkeit dem reichsunmittelbaren Kloster. Aber wie Äbte und Bischöfe, gleich den Unfreien und Frauen, nicht vor Gericht erscheinen durften, so durfte auch das Kloster die Vogtei nicht selber ausüben, sondern nur durch den Reichsvogt (advocatus imperii). Dies läßt sich nun auch auf die Herrschaft Grüningen anwenden, deren Besitzrecht, in einzelnen Stücken an verschiedene Edle zu Lehen gegeben, manchmal wohl in Vergessenheit zurückgetreten, aber doch immer beim Kloster St. Gallen verblieben war.

Schon ums Jahr 1200 fing man an, die Vogtei, d. h. die Verwaltung der Herrschaft, in die höhere und niedere abzutheilen. Die hohe war die Reichsvogtei, welche die Huldigung, das Mannschaftsrecht, das Blutgericht und die jährliche Vogtsteuer begriff; die niedere, welche den edeln Leuten von Alters her zustand, erstreckte sich über Diebe, Frevel u. s. w. Die übrigen Zweige der Gerichtsbarkeit, die man gewöhnlich unter der Benennung Gericht (Rechtswesen), Twing (von Cadhuing, gezwungen, Markungsgesetz für die Dorfzelgen, Kanzleiwesen), und Bänne (Polizeiwesen über Wild und Forstbann, Fischenzen) begriff, standen in

der Regel den Aebten zu. Sie hatten ihre Lehen, d. h. Zinse, Renten und Gülten, ließen sich huldigen, legten Zölle an, prägten Geld, verliehen Ehhaften und Tavernen, wachten über Gewicht Maß und Münzen, setzten Bußen fest, ordneten besonders die jährlichen Frühlings- und Herbstgerichte an, welche zugleich Gemeindsversammlungen waren, weil bei denselben unter Strafe alle Mannspersonen über 14 Jahren erscheinen mußten.

Um das höchste Maß von Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Willkühr, Gewaltthätigkeit und Wollust zu bezeichnen, das hin und wieder stattfand, wurden die Twing- oder Gerichtsherren von den Eidgenossen bald Zwingherren genannt.

Zum hohen Gericht und zum Schloß Grüningen gehörten nun unmittelbar die Gemeinden Wald, Fischenthal, Dürnten, (Mönch) Altorf und das Dingstattgericht Binzikon; mittelbar auch der größte Theil der Gemeinde Bäretswil. Adetswil, Egglen, Frezenhof, Hinter-Bußenthal, Müllikron, Müetspach, Hof, Waberg waren dagegen den hohen Gerichten der Grafschaft Kyburg und zwar dem obern der 4 Aemter zugetheilt. Dies bezieht sich auf die Zeit der zürcherischen Herrschaft seit 1450. Diese Trennung der Gemeinde in zwei höhere Gerichte entspricht ungefähr der gegenwärtig noch bestehenden Zutheilung zu den beiden Kanzleien Grüningen und Pfäffikon.

Außerdem hatte dann die Herrschaft Grüningen drei niedere Gerichte: Bubikon, Wetzikon und Gryffenberg mit eigenen Gerichtsherren. Dieses letztere niedere Gericht war als Lehen der Abtei St. Gallen schon sehr frühe an die Edeln von Gryffenberg gekommen, welche ihre zwingherrlichen Rechte hier ausübten. Das Gericht umfaßte die ganze jetzige Gemeinde Bäretswil mit ihren zahlreichen Höfen, ferner den größten Theil der Höfe und Weiler von Bauma, endlich einzelne Theile von Hinwil: Gyrenbad, Schaubingen, Unter- und Ober-Bernegg, Langmatt, Kirchenried, Wernetshausen.

Diese Doppelstellung von Bäretswil zu verschiedenen Gerichten, einem niedern und zwei hohen, konnte natürlich zu Verwicklungen und Streitigkeiten führen, die höhern Orts erledigt werden mußten.

Fragen wir nun näher nach dem Rechtszustand alter Zeit, so wissen wir, daß zweimal im Jahr, zu den sogen. Maien- und Herbstgerichten, alle Grundbesitzer, sowohl Freie als Hörige, kommen mußten, um unter freiem Himmel auf öffentlichem Platze, wo möglich bei einem Baume, in Bäretswil bei der Linde, sich die alten Gewohnheiten der Herrschaft, die Rechte des Herrn und der Leute vorlesen zu lassen und selbst Recht zu sprechen. Der Gerichtsherr oder sein Vertreter leitete als Vorsitzender das im Kreise herum sitzende Gericht und fragte die Herrschaftsleute um ihre Meinung an. Diese entschieden mit offenem Mehr, worauf der Herr das Urtheil sprach und für dessen Vollziehung sorgte. Um Recht zu sprechen, brauchte Niemand ein Rechtsgelehrter zu sein. Denn in

Klagen, welche Liegenschaften betrafen, entschieden die Lehenherren nach Lehengebräuchen, bei Freveln aber gaben die alten, aus den fränkischen Capitularien herstammenden Bußen die Regel an die Hand. Waren nämlich die Leute zum Gericht versammelt, so eröffnete die Vorlesung des Grundgesetzes, d. h. die offene Darlegung der Rechte und Lasten der Hofgenossen die Verhandlung, daher denn die betreffende Urkunde Offnung, Hofrodel oder Weisthum genannt wurde. Solche Dorfrechte eröffnen uns einen Blick in das uralte Recht; sie reichen in die Zeit der Volksrechte, ja dahinter zurück, und es darf also aus ihnen eine ganz neue Vorstellung wesentlicher Zustände der Vorzeit geleitet werden. Auch Bäretswil oder vielmehr Gryffenberg hatte ein eigenes Dorfrecht. Seine letzte Abfassung stammt aus dem Jahre 1475 und ist in verschiedenen Abschriften noch vorhanden. Wir wollen es wörtlich folgen lassen.

---

## Abschrift des Hoff-Rodels des huses Gryffenberg. [31])

Jch Fridrich von Hünwyl zu Gryffenberg; Bekhenn, vergich [1]) vnd Thund khundt aller mengklichem offenbar mit dem offenen libell vnd Rodell jn pergament begriffen, daß an hütt als sin Datum wyßt, vor mir erschinnen sind, die Ehrbern wolbescheidnen ganz Gemeind, So jn die Gericht Gryffenberg gehörende, vnd mich angerüfft vnd ernstlich gebätten, Einen papirne Rodel so denn Sy vor mir erzeigten, ze verhören, lutte der gricht vnd Jr Hoffs Rächt, vnd alt harkommen vnd Jnne der selben Offnung Ein glaublich bestettnuß geben, vnd wann nun mich Jr ernstlich pett vnd begehr, alles zimmlich vnd wol gebürlich bedunkt syn, So hab Jch den selbigen pappirne Rodel verhört vnd leßen laßen, [2]) luttet hienach begriffen, dem ist also:

Artikul 1. Jtem des Ersten, daß Nider ald (oder) Clein Bußen dem Huß gen Gryffenberg zugehörend, vnz an die viiij Pfd. D. (9 Pfd. Pfenninge = Denie).

2. Jtem deß Anderen, sollent wir die in den gerichten sizend ald wohnend, schweeren einem Herren ze Gryffenberg, trew vnd war dienstbar (gewärtig) vnd gehorsamm zesind, sinen nuzen ze fürderen vnd schaden ze wahrnen vnd zewenden, vnd ob auch ein frömbd Mann wesentlich (bleibend) in die Gricht zeucht, der selb soll auch sollichen abgestimpten Eid schweeren, Eigen Mann, Lechen Mann, Vogt Mann, jetlicher insonders

---

[1]) d. h. sage aus v. verjehen = bekennen, erklären.

[2]) Der Gerichtsherr verstand kaum zu lesen.

nach sinem Recht ohn geuerdt, waß auch in den gerichten beschicht, Sol by dem Eid jn den gerichten gericht werden.

3. Item auch ist vnßers Hoffs Recht, daß der Herr zu Gryffenberg ald sine vögt, jnn jeklichem jar zwey jahr gericht haben sollen, daß ein zu der Meyenkilchwyhe, daß ander vff den nechsten Tag nach der Herbst Kylwj. Wer auch in denselben jezgemelten gerichten zu Gryffenberg gehörig, Siben Schuh weit ald breit gutt hatt, wer der ist, sol zu den selben zwey jahrgerichten zu kommen schuldig syn die zubsizen, vnd mag ein Herr zu Gryffenberg ald je sine vögt oder Amptlüt einem jeklichen sollichs zugebietten haben, deß Ersten an iij ß. (3 Schilling), an dem Nachtag ob einer hier Inn sümig wurd, vnd nit keme an vj ß. (6 Sch.) am dritten Tag an viiij ß. (9 Sch.) einer mög denn für wenden, Ehehaffte, Herrennoth, ald krankheit sines Libs, daß zeschirm gnug seye.[1])

4. Item ist auch vnßeres Hoffs Recht, wann der Herr zu Gryffenberg Ichz (etwas) vor gericht zethund hette, dem selben Herren solte zu Erst Rechts gestattnet gehalten werden, darnach frawen vor Mannen, vnd Gästen[2]) vor Ingesessnen.

5. Item ist auch vnßers Hoffs Recht, daß alle hindergesässnen, gehörig zu Gryffenberg, dem Herren ein Vaßnacht Hennen[3]) (Huhn) geben, vnd einen Tagwen[4]) thun sollent alle jar, auch sind wir einem Herren zu Gryffenberg pflichtig ze reißen[5]) gleicher wise, wie vnßer Herren von Zürich, alle ander Herren zu Gryffenberg, vnz har gehalten hand.

---

[1]) Nach dem Schwabenspiegel entschuldigte an der Theilnahme einer Gemeinde: Ehhafte Noth, Siechthum, Gottesdienst, außer Landes und Herrennoth. Dies letztere ist so viel als Herrendienst, d. h. Frohnden oder Kriegsdienst. — In den Zusammensetzungen Ehhaft, Ehgraben, Ehfaden, Ehhag, Ehgaumer bedeutet das Eh immer das Gesetzliche oder Vertragsmäßige. So heißt Ehhafte (res perpetua) ein Haus, auf dem ein solcher Vertrag ruht, z. B. Wirthshaus, Mühle, Schmiede, Badstube, Metzge; Ehfaden ein Gemeindegrenzhag oder Grenzgraben, der die 3 Zelgen von einander scheiden und die Saaten behüten sollte.

[2]) Gäste = Auswärtige (gwest = hostis). An den Gerichten wurden zuerst die Geschäfte der Wittwen und Waisen, dann der Frauen, der Fremden, endlich der Gerichtsgenossen und zuletzt die der Abtei St. Gallen vorgenommen..

[3]) Daß „Ieglichs gehüset, dz sin eygen muoß vnd Brott Ißt", eine Henne geben mußte, war eine Erinnerung an die Leibeigenschaft; dabei war aber die allgemeine, humane Regel, daß, wer eine Kindbetterin im Hause hatte, keine Leibhenne zu geben brauchte. Osenbrüggen, Wanderstudien in der Schweiz pag. 126.

[4]) Tagwen, d. h. Frondienst für den Gutsherrn, Tagarbeit für den Fro, d. h. Herrn, daher Tagnauwer, Tauner und Taglöhner.

[5]) Reißen oder reisen d. h. Militärdienste leisten, daher das bekannte Reißlaufen.

6. Item eß ist auch unsers Hoffs Recht, wenn der Herr zu Gryffenberg, sinen Weibel sezen will, So soll dan die Gmeind, dem selben Herren dry Mann fürschlachen, under den selben dreyen Mannen sol der Herr sinen weibel ußziehen, der selb Weibel soll darnach dem Herren schweeren, trew und war dienstbar, gewertig und gehorsam zesinde, und ob er jendert (irgendwo) by der zerwürffnuß were, Eß were mit Worten ald mit werken, wie sich daß gefügte, daß selb einem Herren by sinem Eid leiden und melden, und ob der Herr selbs by dheiner (keiner) zerwürffnuß were, mag er straffen mit Recht.

7. Item eß ist auch unßers Hoffs Recht und alt harkommen, daß wir sollent sezen, drey Dorff-Meyer[1]), die selben Dorff-Meyer Sollend dem Herren zu Gryffenberg schweeren, deß Dorffs Nuz und Ehr, sinen nuz zefürderen und Schaden ze warnen, und wenden als vehr Sie mögent ohne geuerd, die selben Dtorff Meyer sollend zu gebietten haben, Steg, weg und die Ehefaden zemachen, jetlichs deß Ersten an iij ß. deß Anderen an vj ß. deß dritten an viiij ß. und sollich gemelt drey, und Sechß Schilling gehörend den Dtorffmeyeren und weibel, dann der Weibel sollich Jr gebott von Jr bevelchnuß wegen thun soll, und die viii ß. gehörend dem Herren. Und ob sich jeman die gebott übergienge, und Sie nit hielt, so sol darnach der Herr gebietten lassen, die Ding zehalten, deß Ersten an iij lib. Haller, deß Anderen an vj lib. deß Dritten an viiij lib. Haller, alles gemeiner Landtspfenning.[2])

8. Item daß ist auch unßeres Hoffs Recht und alt harkommen, wer der ist, So der wyn schenken welte, der selb wirt sol alle jahr einem Herren zu Gryffenberg jerlich ein pfund Haller züricher währung umb die Täfferj (Taverne) geben, und obein Wirth alß unzimmlich und vil zethür schenken wöllt, So mögent die gesellen wol gsellen wyn schänken, doch so söllent Sy dene Herren bitten, mit dem wirth zereden, daß er gebürlich schenke.

9. Item ist auch unßers Hoffs Recht, daß ein Herr zu Gryffenberg sin vischenzen, Bäch und Hölzer, alß hoch er wil wol verbietten mag, und welcher auch under unß gmeind eigene Hölzer hette, der mag es den Weibel verbieten laßen, unnd wellicher also sine hölzer verbieten ließ, also welchen er dar Jnn vergriffe, so die selben gebott überfurent, der selb sol daß dem Herren zu Gryffenberg melden by sinem Eid.

10. Item eß ist auch unßers Hoffs allt harkommen und Recht, daß die Dtorff Meier die Ehefaden beschawen sollent, und welliche Sy für gut erkenend, waß vych darnach, dardurch brech, ald sonst dardurch keme, daß selb vich ist und sol dann ein verrüfft syn.

---

[1]) Dorfmaier, auch oft Geschworne genannt, waren so viel als Gemeindräthe.

[2]) 1 Pfd. Haller = 20 ß. = 1/2 Gulden.

11. Item eß ist auch unßers Hoffs Recht, und alt harkommen, welicher gutt verkauffen ald verlychen will, ald wie er sust davon gahn wolte, der soll es allweg an bietten und darzu kommen lassen sinen theyling, und darnach den Hoffjüngern, und darnach den Hußgenoßen, wyll eß dann dero dheiner kauffen, ald ob es belechnet werden solt, empfahen, So mag es einer darnach uf die wyt Reity [1]) schlahen, und ob sach were, daß einer mit sömlichem Kauff, ald verlichen, alß obstath, mit denen so vorgemeldet sind, nit verkommen möcht, wie sich daß gefügtj, So soll es darnach verhandlet werden, nach des Landts gewonheit, darmitt destminder ein frömbder Mann, den Ingesäßnen mit sinem Gelt überschütten möchtind.

12. Item welcher gutt kaufft, und es drü jahr von einem jnn Land, und Nün jahr von einem ußerm Land unansprechig jnhatt, den selben sol darby der Herr von Gryffenberg, mit sampt dem Landtsgewehr beschirmen. [2])

13. Item eß ist auch Jr Hoffs Recht, daß ein Frauw so die Jren Ehemann überlebt, deren soll vor allen gültten werden Jr Morgen gaab, und Jr zubrachte gutt und darzu der dritt theill jn der varenden hab; waß schuld Sie aber verhieß, die selbigen soll Sie bezahlen, die fraw mag Jr Morgengab behalten mit Jr Eid, wo Sie Die zeigt, Sie mag auch Jr Heimstür, und verschrotten (zerschnitten, d. h. gebraucht) gwand vor uß und vor ab hin, nemmen, So vehr es vorhanden ist, und ob auch ein Mann sin Ehefraw überlebte, So ist alles Jr varent gutt sin eigen gutt, und weß Sie liggend gutt hatt, ist sein Libdting. [3])

14. Vom Vech ufzuschlachen (treiben, hüten). Item es ist auch unßers Hoffs Recht, ob jeman den anderen übertreiben wölt, mit sinem Vech da sol dheiner mer vech sümmeren, dan er gewintern mag, doch umb ein Houbt ald zwey ungeuerdt. [4])

15. Item es ist auch unßers Hoffs Recht, daß ein fraw, So sy Jren Ee Mann überlebt, Jr Ee Recht Ein jar, Sechßß wuchen und drey Tag mag besizen, ohne argen Lümbden. [5])

---

[1]) Witreiti, Weitrechnung, d. h. Güterverkauf an Ungenossen oder Fremde.

[2]) Es ist dies also das Recht drei oder neunjähriger Verjährung eines Kaufes.

[3]) Er kann es also sein Lebenlang benutzen, aber nicht verkaufen.

[4]) Um die Gemeindsweide nicht zu stark zu benutzen, sollte Jeder im Sommer höchstens 2 Stück Vieh mehr halten als im Winter. Dieser Grundsatz ist zunächst dem Bestreben der Reichern entsprungen, die Aermern in der Benutzung der Allmende, der gemeinen Weide zu beschränken.

[5]) Diese unverständliche Bestimmung wird durch das Fischenthaler und Walder Hofrecht vollständig erläutert. Wenn nämlich eine Frau 410 Tage lang bei ihrem Ehmann gelebt und eben so lang nach seinem Tode unverheirathet geblieben, so hatte sie in Erbsachen das sog. Eherecht auf des Mannes Vermögen; wo nicht, so hatte sie es verloren und bloß Anspruch auf das Weibergut.

16. Item so ist auch vnßers Hoffs Recht, wer v e ch an sinem Schaden findt, der sol eß vßtriben, vngewüstt, vnd ob er will, so mag (er) eins ald zwey stallen, vnd wenn der kompt daß dasßelb veech ist, vnd Imm andere pfandt gibt, der, so denn der Schaden geschicht, sol die pfandt nemmen, vnd den schaden gethan hat, sol die pfand in Siben nächten lößen. [1])

17. Beschlusß der Gemeind Berottschwyll. Item eß ist auch vnßers Hoffs Recht, daß sich diß nachgeschribenen gutter vor vnß sollend beschließen, Nammlich, Waltensperg, Wezenstalden, Allenberg, Heßßenhoff hinder der burg, vnd der Hoff so zu der burg Griffenberg gehört.

18. Item eß ist auch vnßers Hoffs Recht, ob einer der nüz hette, vnd hinder dem Herren säßßhafft were, demselben sol man ein ku, vnd ein Schwyn laßen gahn, Darumb daß er dem Herren dester baß (besser) gedienen mög, doch dem Schwyn soll er ein Stall und hirtten han.

19. Item eß ist auch vnßers Hoffs Recht, wan ein Gast mit einem Ingesäßenen rächten will, So sol der selb Gast dem Ingesäßenen das Rächt verträsten hie zu Land.

20. Item eß ist auch vnßers Hoffs Rächt, wellcher beschlossne Güetter Inhatt, vnd Im Schaden darinn beschicht, So sol er deß dasßelb gutt ist, nämmen ein järig Haßlen Schoß, vnd daß veech darmit daruß Tryben vn wüstlich, Eß were dan ein verrüfft veech, mag einer wol stallen. [2])

21. Item eß ist auch vnßers Hoffs Rächt, daß die Dorff Meyer, die Ehefaden, vnd die zünen wol ze machen gebietten mögen, wie von alter harkommen ist, ald wie Sy sich deß zethund erkhänend.

22. Item eß ist auch daß vnßer alt Harkommen, also wo I n g e l ä n d seyend, Sol einer dem anderen frid geben von einem St. Marthins Tag biß zum anderen.

23. Item welcher ein E h e f a d e n u f b r i c h t, vnd daß von Im geklagt wirt, der ist dem Herren zähen schilling ze buß verfallen.

24. Item eß ist auch vnßeres Hoffs Rächt vnd alt Harkommen, also wer E e r b a l d E i g e n a n s p r i c h t dasßelb soll gerechtet werden, an den jargerichten, vnd soll der Herr zu Gryffenberg, ald sine vögt Im gericht halten, von einem Tag zum anderen, vnz an den dritten Tag, vnd zu vßtrag der Dingen.

25. Item daß ist auch vnßeres Hoffs Rächt, welcher eigen ald Erb anspricht, vnd daß nit rechtlich behebt, der ist dem Herrn Nün pfund zebuß verfallen.

---

[1]) 7 Nächte sind die gesetzliche Gerichtsfrist, wie jetzt noch 7 Tage der Verkündungstermin.

[2]) Der Gefahr und des Schadens wegen einsperren, siehe Art. 10 und 16, oder soll dieses „Stallung nehmen“ bedeuten, daß die Streitenden sich F r i e d e n (S t a l l u n g) bis zur rechtlichen Entscheidung vor Gericht versprachen oder gebieten ließen?

26. Item eß ist auch vnßeres Hoffs Rächt, also waß die gmeind ansicht zethund, deß Dorffs halb, daselbst soll daß minder theill dem Meren ervolgen.

27. Item es ist auch unßers Hoffs alt Harkommen, daß man Innerthalb den Thürlen vnder Etters[1]) zünen sol, daß weder Gänß noch Schwyn dadurch kommen mögen, wo aber Gänß darüber fliegind, die sol man hinweg thun.

28. Item daß ist auch vnßer allt harkommen, wer Ingländ einzüntt, der sol über den Marchstein en mitten zünen.

29. Item eß ist auch vnßer alt Harkommen, daß ein vatter sine kind woll vßrichten mach nach siner gwüßen.[2])

30. Item so ist auch vnßers Hoffs Rächt also, wer der ist, frawen ald Mann, So die Ir gutt vermachen, ald verschaffen wollent, daß selb soll geschähen vor gericht, sust hatt es kein krafft.

31. Item ist auch vnßers Hoffs Rächt, wan In Gricht zwo vrtheilen, von den Rächt sprächeren gesprochen werden, so dero ein Mer, vnd der ander minder ist, wenn dann die minder vrtheil Drey hand behebt, So mag sy die vrtheil mit Rächt für die oberhand ziehen, daß ist ein Herr zu Gryffenberg.[3])

32. Item daß ist auch vnßers Hoffs Rächt, So einer pfändt wirt, dem selben sollend die pfand vierzehen Tag liggen ohnvergantet, vnd ob denn vierzehen Tagen vnd vnder drey wochen mög jetlicher siner pfanden nochkommen, vnd wo es einer lenger anließ stahn, der selb so gepfändt hette, müßte dißen anderst pfenden.

33. Item daß ist auch vnßers Hoffs Rächt, wer vnß in die vor ald nachgeschriebnen Stuck vnd Artikel luttende, vnßers Hoffs Rächt vnd alt Harkommen vnd gewonheiten reden, auch abthun, minderen ald mehren wolt, daß möchtind vnd weltind wir weeren, vnd die behaben bei vnßeren Eyden.

Vff somlich Offnung vorluttende, angesächen die geträwen Dienstbarkeit, So sy mir vnd meinen vorderen, vnd anderen Herren zu Gryffenberg gethan, vnd bewißen hand, vnd mir meinen Erben vnd nachkommen noch gethun mögent, So hab Ich vorgemelter Fridrich von Hünwyl, Jnen dißen Hoff Rodell in ein bermennten Libell vergriffen zu beßßer

[1]) Thürli heißt der Fallgatter am Grenzhag der Gemeinde (Ehfaden), das in dessen 3 Theilen: Setzstud, Gatter und Anfall von je drei verschiedenen Hofbauern erstellt werden mußte; Etter ist der das Hofgut abschließende, geflochtene Zaun zum Unterschied vom Ehfaden.

[2]) Dem Vater war also ein mehr oder weniger unbeschränktes Aussteuerungs- oder Vergabungsrecht eingeräumt, nicht so der Mutter.

[3]) Stößige, d. h. rechtsstreitige Urtheile appellirte man mit den gesetzlichen 3 Händen, d. h. nicht die unterliegende Partei, sondern die in Minderheit sich befindenden Richter.

vnd mehrer gezeugnuß geben, vff St. Ciriacus vnd siner gesellschafft Tag (7. Mai) nach der Geburt Christj gezellt, 1475.

Dißе Artikul sind dem original hinzugethan, erst nach der Jahrzal. [1])

34. Item daß ist auch vnßers Hoffs Rächt, wenn einer den anderen heißt fräventlich liegen (lügen), ald sust nit war sagen, ist einem Herren zu Gryffenberg verfallen x ß D. (10 Schilling). [2])

35. Item es ist auch vnßers Hoffs Rächt, wann einer zukt ein Messer, Tägen, oder waaffen, ist verfallen einem Herren ze Gryffenberg 1 Pfund, 5 ßß.

36. Item es ist auch vnßers Hoffs Rächt, wan einer den andern schlacht mit der Faust, oder mit einem stäkhen, ohn herdfällig (also nicht zu Boden), ist einem Herrn zu Gryffenberg verfallen 15 ßß. —

In einer andern Abschrift steht nach Art. 6 noch folgendes Gesetz: Vom Inzünen der Brach und Schallerweid.

In der Brach (Brachfeld) sol niemand ichtz innzünen, er wolle denn Bohnen pflanzen; vnd wenn einer dasßelbst buwen vnd zünen wollt, sol synen nechsten Anstößigen daneben Schallerweid geben, vnd zu der Länge vier Rinderen lang. [3])

Fügen wir noch die diesem Hofrodel von Gryffenberg in einer Abschrift beigesetzten Eide hinzu, welche dem Gerichtsherren abzulegen waren.

1. Einem Vogt oder Weibel soll man also vorlesen und sagen:

„Du wirst mir schwören, meinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, auch die Frevel leiden und anzeigen, auch was ich dir Befehl gebe, dasselbe treulich ausrichten auch einem Jeden, wie es deinem Amt geziemt und zugehört, auch was ich dir in Heimlichkeit sage, dasselbe zu verschweigen und auszurichten auf das allertreuste!“

Eid: „Die Worte, die ich dir vorgeöffnet habe, die willst du wahr und stet, treulich und ohne alle Gferd (Verletzung) halten, das bittest du, daß dir Gott wohl helfe.“

2. Den Richtern soll man also vorlesen:

„Ihr werdet schwören, gleiche Richter zu sein, dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen, aufs Allerbeste und wegste nach Erkenntniß und eines Jeden Verständniß, und solches thun weder

---

[1]) Diese Worte sind eine später der Abschrift der Offnung in dem Urbar von Grüningen eingefügte Bemerkung.

[2]) Es ist der ungerechte Vorwurf der Lüge gemeint, wenn einer sagt: Du lügst.

[3]) Schallerweid oder Vorhaupt heißt der an Zäunen sich hinstreckende Streifen Landes, welcher öffentlicher Weideplatz war und so breit sein mußte, daß 4 Rinder bequem mit dem Pfluge wenden konnten.

durch Mieth noch Gaben, noch Liebe noch Freundschaft, noch von lieber Manns wegen, sondern allein durch Recht und des Rechts wegen, auch verschwiegen sein und nichts aus dem Gricht reden, was möchte Schaden und Haß erzeugen."

Eid: „Die Worte, die mir da vorgeöffnet sind, will ich wahr und stet halten, treulich und ohne alle Gferd, das bitten wir, so wahr uns Gott helfe."

3. Ein jeder Gerichtsherr oder Oberer soll seinem Volk, bevor er ihnen den Eid gibt, folgendes vorlesen oder sagen:

„Ihr werdet schwören Treu und Wahrheit, auch meinen Nutzen zu fördern und meinen Schaden zu wehren oder zu wenden und gehorsam sein in allen ziemlichen Dingen, auch so gefrevlet würde, anzeigen und leiden, ein jeglicher bei seinem Eide."

Eid: „Die Worte, die mir da vorgelesen sind, die will ich wahr und stet halten, treulich und ohne alle Gfehr, das bitte ich, Gott mir woll helfen."

---

Wie unvollkommen, Personen- und Sachenrecht einfach als Gelegenheitsgesetze an einander reihend, war nach diesem Hofrodel die frühere Gerichtsordnung in unserer Gegend. So war es übrigens überall. Wenn ein Theil der Gesetzespunkte (§§ 7, 8, 10, 11, 21, 24, 27, 28, 29) ausdrücklich vom alten Herkommen redet, so ist das eine Erinnerung daran, wie eben das alte mündlich überlieferte Herkommen später zum geschriebenen Hofrecht geworden ist. Die Offnung bezieht sich auf die allerersten und einfachsten Lebens- und Rechtsverhältnisse der damaligen, ausschließlich ländlichen, Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung. Ihre civil- und strafrechtlichen Pflichten und Bußen sind darin genau bestimmt, und scheinen die Hauptsache gewesen zu sein, insofern die Gerichtsbarkeiten unversiegbare Quellen von Einkünften für die Gerichtsherren waren. Doch ist auch nicht zu verkennen, wie milde und ächt republikanisch einzelne, alt-alemannische Sitte enthaltende Punkte hervorstechen (§§ 4, 13, 18, 26), wie schlicht, anschaulich, handgreiflich, ja poetisch viele dieser Gesetze abgefaßt sind.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Zeitverhältnissen hatten sich die persönlichen Verhältnisse der kleinen Freien sehr verschlechtert, ja die meisten Freien waren untergegangen.

Die Stifter und die Edeln hatten aber bald aus Erfahrung gelernt, daß es ihnen wenig fromme, wenn sie ihre eigenen Leute nach den alten Gesetzen der Leibeigenschaft ohne Eigenthum, Erbfähigkeit, Freiheit und Ehre, diesen Hebeln der menschlichen Thätigkeit, ließen. Um ihres eigenen

Nutzens willen ließen sie denn z. B. den Kindern von ihren Eltern her das bewegliche Gut, an einigen Orten auch ihr Lehen ererben, aber unter gewissen Bedingungen, welche die Unterthanen weniger drückten und die Herren nicht viel einbüßen ließen. Anstatt des jährlichen 2 Pfenning Zinses, den die freien Zinsleute sowohl als die Leibeigenen geben mußten, wurde ein Huhn angenommen, das von der Zeit seiner Entrichtung das Fastnachthuhn genannt wurde. Anstatt des Erbrechtes, das für bewegliches Elterngut auf die Kinder überging, begnügte sich der Herr mit einem einzelnen Stück der Verlassenschaft, dem Besthaupt, d. h. dem Besten, was der verstorbene Hörige in seiner Heerde besessen. Dies konnte auch durch Geld ausgelöst werden und hieß dann Todtenfall, Fallgeld, d. h. Leib- und Sterbfallzins. Außerdem behielt sich der Herr die sonntäglichen Kleider des Vaters (Geläs) und der Mutter (Gewandfall) vor, wenn jener ohne Sohn, diese ohne Tochter starb. Hatte der Erblasser weder Frau noch Kinder, so fiel sein Vermögen als Erbschaft dem Eigenthumsherren zu. Die für Liegenschaften erbfähigen Unfreien mußten jene als Erblehen vom Herrn begehren. Die Abgabe, welche die Grundherren von jedem Lehenbauern beim Antritt eines Zinsgutes forderten als eine Art Handänderungsgebühr (5 % des Kaufschillings), hieß der dritte oder böse Pfenning oder auch Ehrschatz.

Führen wir uns nun noch aus diesem Gericht Gryffenberg einige Prozesse und Beschlüsse vor Augen.[32])

Im Jahre 1437 hatte Friedrich von Hinwil sich geneigt gezeigt, dem Heinrich Meier von (Fehr-) Altorf und Wernli Keller von Pfäffikon, die zu seinem Vater Hermann von Hinwil hinauf nach Gryffenberg gegangen waren, um das Tavernenrecht in der Gemeinde Bäretswil zu bitten, zu willfahren. Dagegen erhob sich Hans Weiß von Adetswil, wie es scheint, damals der einzige Wirth. Die gnädigen Herren beschlossen den 13. August, Hans Weiß solle bei der Taverne bleiben und soll einer dem andern dafür genug thun, d. h. Er soll dem Hermann von Hinwil jährlich ein Pfund Haller bezahlen, dieser ihn bei der Taverne schirmen, also daß Niemand daselbst schenken sollte, denn Weiß. Dieser sollte aber auch die Taverne in Ehren halten, sonst könnte ihn Hermann nach Recht und Gutdünken bestrafen. „Wohl wäre hierin vorbehalten, ob es also käme, daß ein Priester, so je in dem Dorf ist, Wein hätte, und Hermann von Hynweil, sein Weib oder Kind bei dem Priester essen wollten, so möchte er ihnen wohl Wein schenken, ein Maß 2 oder 3 ungfährlich."

Im Jahre 1473, Mittwoch nach St. Johannistag, zur Sonnenwende, geschah ein Vergleich zwischen der Stadt Zürich und Herrn Friedrich von Hinwil zu Gryffenberg. Dieser war in seiner Stellung als Gerichtsherr zugleich auch Bürger von Zürich, mußte also auch steuern

und reißen, wie ein anderer Bürger. Es scheint, daß gegen diese Ansicht des Rathes von Zürich Friedrich Einwendung gemacht hatte. Er und der Rath kamen dann gütlich für die nächsten 10 Jahre dahin überein, daß was über diese Zeit in den hohen und niedern Gerichten an Geld oder Werthsachen Bußen fallen würden, sie dieselben ohne Ausnahme friedlich mit einander theilen wollten. „Und wolle ein Jeder die halben Theile der Bußen nehmen, ausgenommen und vorbehalten, wenn die Herren von Zürich von ihren hohen Gerichten wegen an den vorgenannten Orten Jemanden von dem Leben zum Tode bringen oder richten ließen. Dessen oder derselben Gut sollte ihnen allein werden und zugehören und sollten sie davon Friedrich von Hynwill nichts zu geben schuldig sein."

Am St. Julianstag 1508 erschienen vor Burgermeister und Rath Zürichs der Anwalt der Kirchgenossen von Wißlung (Weißlingen) und Hans Boßhart, Gerichtsherr zu Bäretswil. Ersterer behauptete, daß Boßhart, als Nachfolger des Friedrich von Hynwil sel., der den Zehnten und Kirchensatz von Wißlung inne hatte, verpflichtet sei, das Chor und den Thurm der Kirche zu decken. Boßhart meinte, „nach gemeinem Recht das nicht schuldig zu sein." Die von Hynwil empfangene Gerechtigkeit beziehe sich nur auf das Schloß Gryffenberg. Es ward aber doch erkannt, daß Boßhart die Kirche decken müsse.

Im Jahre 1509 wurde wieder vom Rathe ein Urtheil des Gerichtsherrn Boßhart kassirt in Sachen des Leutpriesters Benedikt Landenberg zu Bäretswil mit Hans Meier von Bliggenswil. Der Priester hatte auf Grund seines Jahrzeitbuches einen Haberzehnten von dorther verlangt und der Gerichtsherr ihm das zugesprochen; Hans Meier aber hatte dagegen appellirt und der Rath diesem Recht gegeben.

Samstags nach St. Jakobstag 1511 erschien Hans Boßhart wiederum vor Rath im Streit mit den in sein Gericht gehörenden Hofleuten Hans Hofer von Bäretswil und Jakob Meier von Bliggetswil. Diese letztern meinten, wenn in den Gerichten zwei Urtheile, eine Mehrheit und Minderheit sich zeigen, und die letztere 3 Hände „zum Zug" hätte und der Zug vor ihren Vogtherrn geschehe, dieser aber Einem Urtheil folgte und es für das bessere gebe, daß dann Einer wohl an die rechte Obrigkeit appeliren möchte. Boßhart dagegen war der Ansicht, daß sein Hofrodel anders wisse; er berief sich auf §§ 2, 24, 31, 33. „Er hätte auch nie gehört, daß sie möchten appelliren von den Zügen, so ihr Vogtherr entschieden, und sie möchten auch nicht andere aufbringen, und wären sie dawider, wollte er erwarten, wie sie ihm das absagen; er ließe ihnen auch nach, ob sie solches mit einem Biedermann möchten darbringen 2c.

Es wurde erkannt, es sollte bei dem Hofrodel bleiben, doch in der Erläuterung, „so oft Zug von dem Gerichte vor den Vogtherrn zu entscheiden komme, und so Jemand durch das Urtheil sich beschwert fühle, daß derselbe vor den Rath, als die rechte Obrigkeit möge appelliren,

nach Gebühr der Rechten; deßgleichen, ob irgend eine Partei vor ihrem Gericht mit einander in Rechtfertigung kommen würde und also Schwäger und Gesipt Freund (Verwandte) in der Linken zum 4ten Glied im Gericht säßen, die sollen derselben Zeit und in solcher Rechtfertigung, doch ihnen an ihren Ehren unschädlich neben sich (auf die Seite) gestellt, und ob die Nothdurft das erfordere, Andere an ihrer Statt außerhalb ihren Gerichten, es sei zur Grafschaft Kyburg oder Grüningen die Zeit lang gesetzt werden."

Mittwoch nach St. Dorothea 1520 entschied in einem weitern Streitfall der Rath zu Zürich über die dem Gerichtsherrn Hans Boßart zugehörigen Gerichte folgendermaßen:

„Wir der Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund mit diesem Brief, daß sich Spenn und Irtung habe gehalten zwischen Hans Boßhart v. Bäretswil, als Vogtherr zu Gryffenberg einer- und dem frommen Burger und Vogt zu Kyburg, Konrad Engelhart andererseits, als von wegen die Grafschaft Kyburg betreffend etliche Bußen, und ob die so in der Grafschaft Kyburg hohen und Hans Boßharts niedern Gerichten säßen, außerhalb der Grafschaft hohen Gerichten sollten um Sachen, die den niedern Gerichten zugehören, berechtiget werden.

Boßhart vermeinte, wo Einer den Andern wissentlich und über offen marchen übersaygt (säen), übermeygte (mähen), überärte (ackern, pflügen), oder daß Einer den Andern anspreche um Erb und Eigen und dasselbe mit Recht nicht bezöge, dergleichen und solches in seinen niedern Gerichten geschehe, daß dieselben Bußen ihm sollten zugehören laut seines Offnungsrodels; dazu, daß die so in der Grafschaft Kyburg hohen und seinen niedern Gerichten säßen, den niedern Gerichten sollen nachfolgen an die End und Ort, da bisher seine niedern Gerichte wären gehalten worden.

Unser Vogt zu Kyburg aber vermeinte dagegen, daß, was angezeigter Sachen würde verhandelt und bußwürdig erkannt, solche Bußen der Grafschaft Kyburg sollten zugehören, laut der Offnungen und Rechten, so doch um solche Sachen 10 Pfund die Buße wäre und aber Boßhart nicht höher hätte zu strafen dann um 9 Pfund. Dazu wäre es der Grafschaft Kyburg unlidentlich, daß Jemand aus derselben hohen Gerichten anderswohin solle an die niedern Gerichte genöthigt werden, sondern sollten solche niedern Gerichte gehalten werden in den hohen Gerichten, da sie liegen.

Solchen Streites wegen wurden beide Parteien von uns angehört und, nachdem ihre Klagen und Antworten, auch ihre Offnungen und Hofrödel angesehen worden, erkannt:

Was bußwürdig sei, um übermäyen, überseygen, übereeren und um daß Einer den Andern anspricht um Erb und Eigen und dasselbe mit Recht verliert, und dergleichen Bußen sollen zugehören unserer Graf-

schaft Kyburg laut der Offnung, und daß auch die niedern Gerichte sollen gehalten werden in den hohen Gerichten, da der Ansprechende gesessen, und unter welchen hohen Gerichten die niedern Gerichte gelegen sind."

Zur Gerichtsherrlichkeit gehörte auch der Wildbann und das Jagdrecht. Doch waren diese Verhältnisse etwas unbestimmt gelassen, bis Friedrich Ludwig, Freiherr von der Hohensax und Marx Blaarer von Wartensee, als zu Kempten seßhafte Gerichtsherren über Gryffenberg in Kraft alter Gewahrsame (rechtliche Verbriefung), Brief und Siegel meinten, in Betreff des Jagens und Weidwerks wäre ein gewisser Wildbann und ein bestimmtes Jagdrecht nothwendig. Nachdem Bürgermeister und Rath ihr Begehren angehört, wurde unterm 19. Dezember 1621 erkannt, sie sollten das Jagdrecht auf Gewild, als Füchse, Hasen und anderes kleines Gewild und Geflügel, in ihren Gerichten, so weit sich diese erstrecken, haben und brauchen, solch Gewild zu jagen, zu fangen, zu schießen und demselben nach gemeinem Jagdrecht nachzusetzen. Doch sollte das ohne Schaden der Güter anderer Leute geschehen. Dieses Jagdrecht soll sich auf Niemand sonst in den Gerichten erstrecken. Wer den Wildbann überschritte und übersehe mit Jagen, Schießen, Vögelfangen, oder sonst Eingriff thäte, sei bei ihren Gerichten zur Buße verfallen. Wie dann sie auch den Bann der Bäche in ihren Gerichten haben nach Vermögen ihrer Offnungen, Kauf-, und Lehenbriefe. Die Vögte zu Kyburg und Grüningen sollen die Gerichtsherren in diesen ihren Rechten schirmen von Obrigkeit wegen. Einzig die Jagd auf Hochwild, als Rehe, Hirsche, wilde Schweine und Bären, sei den Obervögten vorbehalten.

Im Juni 1700 ward im Weitern die Regierung angefragt, was dem Landschreiber zu Grüningen, was dagegen dem Gerichtsschreiber zu Gryffenberg (damals Boßhart in Bäretswil) zugehöre. Unterm 24. Juni ward entschieden, der Gerichtsherr zu Gryffenberg sei befugt, einen eigenen Gerichtsschreiber zu bestellen in Bäretswil und sich dessen zu gebrauchen, in der Meinung, was abzugbare Ausrichtungen, Bevogtigung der Waisen, obrigkeitliche Erbfälle und alles, was unter obrigkeitliches Siegel kommt, besonders auch Schuld- und Kaufbriefe betreffe, dem Landschreiber zu Grüningen angehöre. Diese Erkanntnuß wurde bei sich ergebendem Streit wegen der Schreib- und Ausfertigungsgebühren, die in den Gryffenbergischen Gerichten vorkamen, den 31. Oktober gleichen Jahres bestätigt und dahin erläutert, daß bei den Vogtkinderrechnungen, so von den Gerichtsherren abgenommen wurden und sich höchstens bis auf 200 fl. Kapital beliefen, der Gerichtsschreiber von Gryffenberg wohl schreiben möge, bei denen aber, die diese Summe überstiegen, dem Landschreiber zu Grüningen zukomme, zu schreiben.

Im Jahre 1707 begehrten die Gerichtsangehörigen von Gryffenberg, das Jagdrecht gleich den Werdegg'schen Gerichtsangehörigen üben zu dürfen. Durch einen Spruch vom 24. Jenner wurden sie aber abgewiesen

und darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Recht allein ihren Gerichtsherren zustehe, doch hätten auch die Landvögte von Kyburg und Grüningen die Befugniß, in diesen niedern Gerichten zu jagen. Zudem ward den Gerichtsherren zugleich ausdrücklich ausbedungen, daß sie sich dieses Jagdrecht „zu erlaubter Zeit und ohne der zugehörigen Bauersame ihrer Güter Beschwerd und Schaden," aber nur auf kleines Gewild und Vögel bedienen sollten.

Noch im Jahre 1754, den 1. August, muß Andreas Stockar, Landvogt zu Grüningen, entscheiden zwischen den Junker Gerichtsherren zu Kempten, Gryffenberg und Werdegg einerseits und Junker Pfarrer Friedrich Schmid zu Bäretswil und dessen Stillstand andererseits, da nämlich erstere in der Kirche Bäretswil einige Richterstühle zu dem Hause Gryffenberg beanspruchten, letztere dieses Recht verneinten. Der Entscheid ging dahin:

1) Der Stillstand Bäretswil übergibt nach eigenem Anerbieten Namens der Gemeinde den Junkern zu Handen des Hauses Gryffenberg ohne Entschädigung „aus sonderbarem Respekt" zu Eigenthum die 6 zusammenhängenden Krebsstühle neben dem Pfarrstuhle im Chor zu ihrer oder ihrer Richter Benutzung. Auch soll der Spörristuhl daneben nach Ableben des jetzigen Besitzers zu diesen 6 Stühlen gehören. Die Herren sollen sie aber auf ihre Kosten unterhalten.

2) Sollte ein Herr von Gryffenberg dort oder sonst in Bäretswil sich niederlassen, so sollte es ihm freistehen, anstatt jener Stühle eine der zwei Zeilleten von 6 Stühlen zunächst bei der Kirchenthüre auszuwählen. Auch sollten dem weiblichen Theile der Familie anständige Oerter angewiesen werden.

3) Die dermaligen Richter sollen berechtigt sein, lebenslang in ihren jetzigen Stühlen zu sitzen. Nach eines Jeden Ableben soll aber der Stuhl unmittelbar der Kirche anheim fallen und dann die neuen Richter in die Punkt 1. erwähnten Stühle gesetzt werden. Bei Uebergabe eines solchen Stuhles sollen die Richter anstandshalber das dem Pfarrer anmelden. —

Die Gerichtsherrlichkeit Gryffenberg war nämlich im Laufe der Zeit mit der wichtigen Gerichtsbarkeit Kempten vereinigt worden, zu welcher außer dem Dorfe und der Burg Kempten auch Eichholz, Burgweid und Moos von der Pfarrei Wetzikon gehörten. Nachdem auch die Herrschaft Werdegg bei Hittnau damit verbunden worden, zählte die ganze Gerichtsherrlichkeit über 800 Feuerheerde und mehr als 4000 Seelen. Sie war in 4 Gerichtsstäbe getheilt, nämlich Kempten, Adetswil, Bäretswil oder die Herrschaft Gryffenberg und Hittnau oder die Herrschaft Werdegg. Jeder Gerichtsstab hatte einen Waibel und 8 Richter, von denen, wie in allen andern Gerichtsbarkeiten, die Appellation an den Rath zu Zürich ging. Die letzten Gerichtsherren zu Gryffenberg waren im Jahre 1798 die drei Tochtermänner des Junker Hans Schmid zu Kempten: Zunftgerichtspräsident Hans Heinrich Ernst von

Stegen, David Schinz von Zürich und Hartmann von Schwerzenbach von Zürich. Die Revolution machte allen diesen Gerichtsherrlichkeiten ein Ende und führte mit neuen Rechtsanschauungen auch eine neue Rechtsordnung ein. An die Stelle der hohen Gerichte traten die Bezirksgerichte, an die der niedern Gerichte die Zunft- oder Kreisgerichte. So hat sich die Gerichtsherrlichkeit von Gryffenberg umgewandelt in das Kreisgericht Bäretswil, und kaum ist noch die Erinnerung an den Namen Gryffenberg übrig geblieben.

---

## B. Zustand des bürgerlichen Lebens seit der Reformation.

### 1. Behörden und Unterthanen in Land und Gemeinde.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters, ungefähr vom Jahre 1100 an, haben die jetzigen politischen Gemeinden sich zu bilden begonnen, allmälig und ganz unmerklich, nicht gesetzgeberisch, sondern durch thatsächliche Entwicklung. Erst als sie vollständig ausgebildet waren, fanden sie Anerkennung von Seite des Staates. Oertliche Aenderungen von Gemeinde zu Gemeinde waren den Leibeigenen und den ihnen zunächst folgenden niedersten Freien Jahrhunderte lang so gut als zur Unmöglichkeit gemacht; nur die Mitglieder des Adels und der Priesterschaft konnten sich innerhalb gewisser Schranken frei in der Welt herum bewegen. Diese Verhältnisse gestalteten sich zur Zeit der Reformation freier.

Obenan stand zwar auch die Regierung, Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, welche aber in einem sehr innigen und traulichen Verhältniß zum Volke standen, so daß wichtige Beschlüsse selten ohne Anfrage und Zustimmung des Landvolkes ausgeführt wurden. Erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fingen die Räthe an, das Landvolk als willenlose Unterthanen zu betrachten und zu behandeln, sich selber aber als hohe gnädige Herren und Obern (Meine G. H. u. O.). Von höherm geistigem Streben wurden die Landleute ausgeschlossen; alle höhern weltlichen und geistlichen Stellen blieben allein den Stadtbürgern vorbehalten.

In Streitigkeiten konnten sowohl Einzelne als Genossenschaften an die Regierung als letzte Instanz appelliren. Ein solcher Streit fand z. B. noch den 18. April 1781 statt zwischen der Gemeinde Wappenswil und den darum gelegenen Höfen als Kläger, und zwischen Jakob Wild aus der Hungerzelg und Kaspar Boßart von Bäretswil als Beklagten.

Es betraf die Frage, in wie weit Erstere das Recht habe, zu Winterszeit durch die Güter der Letztern ihren Weg zur Kirche und anderswohin zu nehmen. Die Regierung entschied: „Heißt übel appellirt, und sollen die neu aufgewachsenen Kosten nebst doppelter Appellationsbuß von 60 Pfund der Gegenpartei bezahlt, die Landstraße aber verbessert werden."

Eine Mittelsperson zwischen Regierung und Volk war der gestrenge Herr Landvogt (später Oberamtmann), die beiden Gewalten in sich vereinigend, welche jetzt getrennt in den Händen des Statthalters und Bezirksgerichtspräsidenten ruhen. Er hatte alle von der Regierung erlassenen Gesetze und Mandate zu handhaben, die Uebertretenden zu bestrafen, sollte sein „ein Vater des Landes und sorgen und schaffen und arbeiten, daß die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit unter einander leben." Aber der Ruf, in dem jetzt noch diese Landesväter in der Erinnerung des Volkes stehen, sagt uns zu deutlich, daß sie oft das Gegentheil von dem waren, was sie hätten sein sollen. Armuth, Trölerei, Betrug, Sittenlosigkeit war nicht selten die Saat, die der Landvogt in seiner Herrschaft ausstreute; Reichthum und Verwünschungen die Früchte, die er durch sein herrschsüchtiges und auf Aussaugung ausgehendes Regiment bei seinen Unterthanen einerntete. Doch gab es auch sehr rühmliche Ausnahmen; wir erinnern hier nur an Joh. Kaspar Escher, Landvogt zu Kyburg, einen der hervorragendsten Männer im Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die Gemeinde Bäretswil war, wie wir bereits gesehen, zwei Landvogteien zugetheilt: Adetswil, Bußenthal und Hof, zur Landvogtei oder Grafschaft Kyburg, der übrige Theil der Gemeinde zur Landvogtei oder Herrschaft Grüningen, daher man die Gemeindsangehörigen selber in Graf- und Herrschaftsleute schied.

In der Gemeinde selbst bestand die oberste Regierung aus den drei allmächtigen Personen „Pfarrer, Vogt und Seckelmeister," welche Zusammenstellung jetzt noch in Erinnerung steht.

Der Pfarrer hieß auch bloß „Herr oder Heer," was er in Bezug auf die zehntenpflichtige Gemeinde in der That auch war und nach allgemeiner Bildung, abgesehen vom besondern beruflichen Wissen, auch allein sein konnte. In seinen Händen lag außer dem Pfarr- und Predigtamt sozusagen Alles, selbst die Leitung des Löschwesens, daher an den meisten Orten jetzt noch die Abdankung bei Feuersbrünsten den Pfarrern obliegt. Bei ihm holte man Rath in allen möglichen Verlegenheiten selbst rein weltlicher Art; er selber griff ein in alle möglichen Verhältnisse und vergaß nur zu oft, namentlich im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, daß er „Diener des göttlichen Wortes" (verbi divini minister, V. D. M.) und als solcher Diener des Volkes und dessen geistiger Wohlfahrt sei.

Nach ihm war die oberste Würde in der Gemeinde der Untervogt, auch bloß Vogt (vocatus, d. h. der Berufene) genannt, unser

Gemeindspräsident und Gemeindammann in einer Person. In Bäretswil war er aber bloß Vogt des in der Herrschaft Grüningen liegenden größern Theils der Gemeinde, und wurde vom jeweiligen Landvogt zu Grüningen meist lebenslänglich gewählt. Unter ihm standen die „Gemeindskinder“, über ihm die gnädigen Herren, nach deren „Gesetzen und Erkanntnußen“ er jene zu regieren hatte. Das Amtsrecht der Herrschaft Grüningen sagt: „Bärentschwyll hat einen Vogt der hohen Gerichten, der die Auffallszeddel verliest und aller Orten, was er in hohen und niedern Gerichten zu gebieten hat, 5 ß. bezieht. Diesmal (1675) ist Vogt Hans Jakob Brunner, der Wirth, hat zu gebieten Bethyschwyl und Berentschwyll.“

Neben ihm waren noch drei Waibel, nämlich der Gerichtswaibel des in den niedern Gerichten von Gryffenberg liegenden Dorfes Bäretswil sammt Umgebung, derjenige des Dorfes Adetswil und Umgebung, beide vom Gerichtsherrn zu Gryffenberg aus einem Dreiervorschlag der betreffenden Gemeinde gewöhnlich lebenslänglich erwählt. Von dem erstern sagt das Amtsrecht: „Er hat seine Both zu verrichten und davon im Dorfe Bärentschwyll 1 ß., außerhalb 2 ß. zu beziehen. Diesmal (1675) ist Hans Jakob Spörri.“ Daneben gab es noch einen dritten Waibel für den in der Grafschaft Kyburg liegenden kleinern Theil der Gemeinde, vom jeweiligen Landvogte zu Kyburg erwählt und in seinen Diensten stehend.

Zur Seite des Vogtes standen noch drei Dorfmeyer, auch Geschworne genannt, weil sie einen Eid ablegen mußten; sie sollten das Gemeindeholz, besonders aber die Zelgwirthschaft recht beaufsichtigen und „wann man schnydenn vnd heüwen will, die Frücht beschouwen vnd dann ein Gmeindt haben, wann vnd zu welicher zyt man schnydenn ald heüwen sölle oder welle.“

Der Kirchenpfleger, von der Gemeinde Bäretswil auf eine unbestimmte Anzahl von Jahren gewählt, blieb wegen der Wichtigkeit und des Umfangs seiner Geschäfte meist lebenslänglich in seiner Stelle und hatte über die Verwaltung des Kirchengutes dem Landvogte zu Grüningen alljährlich Rechnung abzulegen. Neben ihm stand ein äußerer Kirchenpfleger, auf Namsung des abtretenden von der ganzen Gemeinde auf 3 Jahre gewählt. Ihm lag zur Zeit, als die vom Kirchengut auszutheilenden Almosen noch an Früchten gegeben wurden, ob, dem Kirchenpfleger bei diesem Geschäft zu helfen. Seitdem jene aber an baarem Geld ausgetheilt wurden, blieb sein besonderes Geschäft auf die Theilnahme an der Zehntenschätzung eingeschränkt. Der innere Kirchenpfleger war in der Regel aus dem Dorfe Bäretswil, der äußere oder „Mithelfer„ aus einer Außengemeinde. Die Revolution von 1798 schaffte den letztern Posten ab. (Anhang III.)

Während alle diese Aemter sehr alten Ursprungs sind, entstand zur Zeit der Reformation noch ein neues, das der Ehgaumer, da-

mals eine sehr nothwendige und äußerst heilsame Einrichtung. Vor jenen Tagen der Kirchenverbesserung herrschte nämlich im Allgemeinen eine große Sittenlosigkeit, eine Wildheit und Rohheit, die heutzutage in der Christenheit uns kaum mehr begegnet. Damit der neue Geist lautern Glaubens und besserer Sitte fortan noch tiefer ins Volksleben eindringe, führten die Reformatoren die Würde der Ehgaumer ein. Der Name weist auf ihr Amt hin, sie sollten gesetzmäßig (eh) gaumen, d. h. über die Sitten wachen und Uebertretungen ahnden. Sie mußten schwören, „die Eer Gottes zuo schirmen, und wo eyner oder eyne were, der oder die fräfler wyß on ursach sich üßerte der kilchen oder under der predig, uff dem kilchhof, im Wirtshuß, uff dem platz oder sunst inn heymlichen wingklen erfunden wurde, dieselbigen ze warnen, nach lut unserer Herren Mandaten.“ In Bäretswil waren 4 Ehgaumer, die auf Namsung der abtretenden von der ganzen Gemeinde auf 3 Jahre und zwar aus verschiedenen Gegenden der Kilchhöri gewählt wurden. Ihre Obliegenheit wurde späterhin noch näher bezeichnet; sie sollten „ein geflissentliches Aufsehen haben auf Beobachtung guter Ordnung und Anständigkeit in der Kirche, worin sie zu dem Ende hin an stillen Orten eigene Stühle haben, auf ein ehrliches Betragen der ledigen Jugend, auf Erhaltung des ehelichen, häuslichen und nachbarlichen Friedens und Anderes, was auf sittlichen Wohlstand Einfluß haben könnte; sie sollten ferner dem Pfarrer durch vertraute Anzeige zu zeitiger Vorbiegung mancherlei Uebel oder stiller Beförderung obiger Endzwecke behülflich sein.“ Später hießen die Ehgaumer Stillständer, weil sie als die Kirchenältesten gewöhnlich nach vollendetem Gottesdienste noch stille stehen mußten und ihrer Pflicht und Aufgabe gemäß sich besprachen. Noch später wurden Stillständer und Ehegaumer unterschieden. Jene besorgten mehr das Kirchliche, diese mehr die Sittenpolizei.

Der Stillstand von Bäretswil zählte früher 12 Mitglieder. Von Amtswegen gehörten dazu der Vogt, die 3 Waibel und der Schulmeister im Hauptdorfe. Dazu kamen dann noch innerer und äußerer Kirchenpfleger, Seckelmeister und die 4 Ehgaumer. Die gemeinsame Pflicht Aller war „geflissentliche Aufmerksamkeit auf die Befolgung oder Nichtbefolgung der auf Beförderung der Religiosität und guter Sitten abzweckenden Gesetze, der getreuen Laidung der Fehlbaren, der Anzeige des nothwendigen Besuches von hülfsbedürftigen Kranken, der Mitaufsicht über die Schulen, der Nachfrage wegen solchen, die sich an fremde Orte begeben, oder dem Bettel nachlaufen.“ Im Jahre 1734 erhielten sie das gute Zeugniß: „Es gibt unter ihnen redliche, unpartheische und gewissenhafte Männer.“

In der neuern Zeit reißenden Fortschrittes wurde der Stillstand in Kirchenpflege umgetauft.

Endlich haben wir noch den Seckelmeister zu erwähnen, als letzt entstandene, aber dennoch wichtige und angesehene Amtsperson im bürger-

lichen Leben alter Zeit. Er wurde auf Genehmigung der Gemeinde vom Stillstand gewählt und behielt auch sein Amt meist lebenslänglich. Er hatte das Seckligut zu verwalten und durfte wie der Kirchenpfleger ohne Vorwissen oder Gutheißen des Pfarrers oder Stillstandes Nichts von Wichtigkeit vornehmen. Die Aemter und Titel Seckelmeister und Dorfmayer haben sich bis auf den heutigen Tag noch erhalten für die Verwaltung der Waldgerechtigkeiten in der Civilgemeinde Adetswil. Daher auch zuweilen zwei Seckelmeister erwähnt wurden, der der Grafschaft und der der Herrschaft.

Das Seckli- oder Gemeindegut diente besonders zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben der Gemeinde, wie z. B. zur Unterhaltung der Straßen und hatte sich, nachweislich zum ersten Mal gegen Ende des 17. Jahrhunderts vorkommend, vorzüglich aus den Einzugsgeldern gebildet.

Diese letztern waren genau bestimmt durch sog. Einzugsbriefe, mittelst deren die Gemeinde, eine Art chinesischer Mauer errichtend, zuerst durch kleinere und nicht ganz unbillige, bald aber durch größere und immer mehr erhöhte Einkaufsgebühren in kahler Engherzigkeit ein sogenanntes Burgerthum aufstellte. Wenn einer aus Armuth oder sonstigen Gründen sein Haus verkaufte, so hatte er jede Unterstützung verwirkt, Wittwen und Waisen besaßen wenig Ansprüche mehr. Mit dem Grundbesitz hörte auch das Heimatsrecht, das Nutzungsrecht an den Gemeindsgütern, meistens auch das Stimmrecht auf. Die Betreffenden wurden Fremde, wenn sie nicht wieder durch Einzugsgelder sich einkauften.

Vor der Reformation hatte der ein- oder zweijährige Besitz von Eigen oder Erbe genügt, um Burger in der Gemeinde zu werden und damit Anspruch an Wunn (Wald) und Weide zu erhalten. Von Einzugsgeldern war noch keine Rede gewesen. Seit der Reformation aber wurde der Wechsel der Wohnungen aus politischen, religiösen oder persönlichen Gründen viel häufiger als früher. „Hindersäßen" hießen früher nur solche, die kein Eigenthum besaßen; jetzt wurden selbst solche, die lange sich in der Gemeinde aufgehalten, ja sogar Grundeigenthum sich erworben hatten, als Ansäßen angesehen. Außer Haushablichkeit und Grundbesitz brauchte es jetzt noch eine Geldsumme, um Gemeindegenoß zu werden, sonst blieb das Verhältniß zwischen Bürgern und Ansäßen meist ein unfreundliches. Die Gemeinde, zum größten Theil aus Bürgern bestehend, war auf ihr Gemeinderecht eifersüchtig, sah darum den Zuzug von Fremden nicht gern und war sehr behutsam in der Aufnahme neuer Bürger. Es war diese Ausschließung, die schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sich entwickelte, hervorgerufen worden theils aus ökonomischen Gründen wegen der vielen Fremden, meist religiöse Flüchtlinge, die das Land überschwemmten, theils durch den

beschränkten Geist, der in jenen Zeiten alle Kreise und Genossenschaften beherrschte.

Es mag von Interesse sein, wenigstens einen dieser Einzugsbriefe, nämlich den vom 14. Febr. 1709 wörtlich anzuführen:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich urkunden hiermit, darnach vor uns in gezimmender Unterthänigkeit erschinnen sind, die Ehrsame, unsere besonders getreue, liebe Angehörige, Hans Jakob Brunner, Undervogdt und Hs. Hrch. Boßhardt, Seckelmeister als Abgeordnete einer ehrsamen Kilchhöri zu Bäretschweil in der Herrschaft Grüningen, und uns unterthänigen, demüthigen Fleißes vortragen lassen, was Gestalten die Zeit und Jahre haro sie erfahren müssen, daß ihre Gmeind mit villen neuen einseßen darum beschwehrt worden, daß das gewohnte Einzugsgelt, so man der Kirchen bezahlen müssen, allzu gering, und wann einer zu armen Tagen kommen, er von dem aus Gottes Segen besitzenden schönen Kirchengutt underſtützt und getröstet werden müsse, dardurch aber demselben nicht geringe Beschwerde zugewachsen seie, maßen sie auch ihre Armen die Zeit haro aus ihrem Kirchengut gänzlichen, ohne unsere eigene Beschwerde erhalten, mit angelegentlicher Bitt, wie ihro das Einzugsgelt zu vermehren und dardurch dem auf ihrem Kirchengut liegenden Last zu helfen gnädig geruhen wollten, so haben wir in diesem ihrem gezimmenden Begehren gnädig willfahren und so da desto weniger Bedenkens getragen, als auch der ehrsame, weiß (weise), unser besonders getreue, liebe Burger und Vogdt zu Grüningen, Hans Jakob Wolff, uns solches als eine hohe Nothwendigkeit recommendiert, derhalben wir uns hiermit einhellig dahin erkennt, und erlauteret haben:

1) Daß fürohin ein Jeder, so in die Pfarr und Kilchhöre Bäretschweil ziehen und seinen haußheblichen Sitz und Wohnung daselbst haben wolle, zuvor ein solcher, so unser Angehöriger und aus unsern Gerichten und gebietten ist, 15 Pfund Gelt; ein landtsfrömder aber, der nicht unser Angehöriger und außert unsern Gerichten und Gebietten herkommt, 60 Pfund Gelt zu bezahlen habe, in der fehrneren Meinung, daß ein solcher Landtsfrömder ohne Vorwüssen unsers Vogts zu Grüningen nicht angenommen werden möge, ein solcher auch besagt unserm Vogt zu unsern Handen für das Schirmgelt gleichmäßig wie der Kirchen 60 Pfund Gelt zu entrichten haben solle.

2) Es begebe sich darnach auch, daß, wann einer aus der Gmeind B. einem andern außert der Gmeind sein Haus und heimmen verkauft und der Käufer seinen Einzug bezahlt, hernach aber der eint ald der andere des Kaufs wieder reuig wurde, also daß sie sich vergleicheten und den Kauf wiederum aufhebten, so soll solchen Fahls der Verkäufer den Einzug der 15 Pfund auch wiederum zu bezahlen schuldig sein.

3) Zum Fahl einer sein Haus und heimmen verkaufte, soll er ferner in der Gmeind geduldet werden, jedoch aber, so lang er nicht wieder Erb und Eigen erkaufte, in der Gmeind nüzit zu mehren noch zu mindern

(kein Stimmrecht mehr) haben; erkaufte er aber ein solches Erb und Eigen wiederum ald überkäme es sonsten, solle er das Einzugsgelt auf ein Neues abstatten.

4) Wann einer ohne dringende Noth und bösen Vorsatz sein Haus und Heimat gegen einem außerhalb der Pfarr verkaufte, aus der Kilchhöri Bäretschweil an ein ander Ohrt zeuchen und daselbsten das Schirm- und Dorfrecht annemmen, darnach aber sich in der Pfarr B. wieder zu setzen begehren würde, so solle ein solcher seine Gerechtigkeit verwürkt haben, und die Gmeind jhne bey jhnen wohnen zu lassen nicht verbunden sein, er habe denn zuvor ald ein frömder wiederum den Einzug von 15 Pfund erleget, doch daß der, so zwaren hinwegzüge und aber wiederum auf sein Eigenthum zoge, so er zuvor daselbst behalten hatte, oder einen Lehenmann darauf setzen wollte, solches woll thun mögen und man jhme vor den Einzug nützit zu fordern haben, sondern desselben frei und unbeschwehrt solche lassen aufzeuhen.

5) Wann Einer in die Pfarr B. zuge und Söhne ein ald mehrere, die schon in der Ehe weren, mit sich brächte, solche sollen nicht gemeindsgnössige sein, sondern, wann solche hernach in der Gmeind Erb und Eigen erkauften ald ererben wurden, soll jeder zuvor der Gmeind auch so vill Einzuggelt, als ihr vatter hievor gegeben, zu erlegen schuldig und erst alsdann der Pfarr und Kilchhöri Rechtens fähig sein; denen Söhnen aber, so mit dem Vater unverheirathet in die Gmeinde gezogen, solle der Vater ihr Dorf-, Pfarr- und Kilchhörirecht mit seinem Einzug bezahlt haben und sie hernach um kein weiter Einzuggelt ersucht werden.

6) Dieweilen die Zeit hero ein Kilchhöri B. mit gar villen Hindersäßen beschwehrt worden, so soll fürohin ein jeder derselben jährlich der Kilchen 1 Pfund zu einem Hindersäßgelt entrichten und bezahlen.

Und dessen Alles zu wahren, festen Urkund haben Wir unser Stat Zürich Sekret Einsiegel offentlich henken lassen an dieseren Brief." —

Trotz dieses Briefes war innert 40 Jahren die Gemeinde um 500 Seelen angewachsen. Man war genöthigt worden, 4 neue Schulen zu gründen, alljährlich mußten 170 Pfund für Schulbesoldungen und Bücher, über 1000 Pfund an Kirche, Pfrund und Schule von Bauma entrichtet werden, die Armen kosteten jährlich circa 500 Pfund. Das Kirchengut hatte sich um 1430 Pfund vermindert. Da meldete sich, wie es scheint, nicht aus Noth, sondern aus Bosheit und um politischer Consequenzen willen, im Jahre 1745 der Schmiedmeister Jakob Spörri um Aufnahme in das Bürgerrecht. Nach ihm wären sofort 16 andere Familien gekommen. Die Gemeinde aber wollte nicht, der Landvogt entschied (21. Juni 1745) zu deren Gunsten. Spörri recurrirte an die Regierung und diese bestätigte den 24. Nov. den Entscheid ihres Landvogts:

„Obschon Meister Schmid mit seiner Haushaltung (7 Kinder) seit circa 6 Jahren Haus, Hof und Schmiede, auch einige Güter zu Bäret-

schweil angekauft, sich daselbst aufgehalten, aber bisher nur 1/3 abbezahlt, und anderseits, weil das Kirchengut B. in Besorgung der in der so weitläufigen Gemeinde sich befindenden Armen viele und große Ausgaben habe, solle Spörri mit seiner Forderung, die Gemeinde müsse ihn als Gemeindsgenossen annehmen, abgewiesen sein, müsse aber als Ansäß geduldet werden."

Diese harte Praxis dauerte aber nicht lange, bald brach sich, durch eine Menge von Mißständen herbeigeführt, ein besseres Verständniß dieser Verhältnisse Bahn. Offenbar durch diesen Fall veranlaßt und zur Reue gestimmt, ward die Erleichterung getroffen, daß der Kauf von Ehhaften den Käufer sofort zum Bürger mache.

Nun trat die Regierung selber ein. Im Mai 1778 hatte sie „aus Veranlassung auf die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes" eine Erkenntniß getroffen betreffend Annahme neuer Bürger aus andern Gemeinden. Im folgenden Jahr erging der Befehl, daß alle die, welche in einer Pfarre Haus und Güter besitzen und aus andern Pfarrgemeinden hergezogen seien, als Pfarrangehörige aufgenommen und künftig betrachtet werden sollen. Bald folgten auch die Heimatlosen nach. Bäretswil nahm sofort sämmtliche Ansäßen, die rechtmäßiges Eigenthum besaßen, auf, im Ganzen 62 Haushaltungen mit 370 Seelen, meistens Arme. Darunter waren z. B. die Geschlechter Meili von Turbenthal, Rüegg und Wartmann von Bauma, Furrer von Sternenberg, Jünger und Schoch von Fischenthal, Muggli von Goßau u. s. w. Anfänglich zeigten sich natürlich einige Befürchtungen. Der Landvogt befahl, es solle künftig gar kein Kauf neuer Häuser und Heimen mehr Platz haben, ohne daß der Verkäufer sein Vorhaben dem Stillstand anzeige, damit dieser wisse, ob der Käufer dem Kirchen- und Einzugsbrief ein volles Genüge leisten könne. Aber durch den Zudrang so vieler und meistens unvermöglicher Einzüger wurde die Gemeinde sehr gedrückt. Sie bat daher die M. G. H. u. O. um Erhöhung des Einzuges vom Jahre 1709, wurde aber abgewiesen. Darum nahm sie z. B. einen würtembergischen Schneidergesellen, der 1785 ums Landrecht bat, nicht auf. Die seit 1779 um den halben Kaufschilling (15 Pfund) aufgenommenen Bürger verarmten bald und fielen der Gemeinde zur Last. Einige aus benachbarten Gemeinden hatten sich zwar eingekauft, aber nicht als Bürger aufnehmen lassen; als sie verarmten, machten sie dennoch Ansprüche aufs Bürgerrecht. Der Nutzen, den jeder neu Eingekaufte für seinen Einzug von der Kirche zu genießen hatte, bestand nebst allem Andern, was zum Besten der ganzen Gemeinde auf Unkosten des Kirchengutes bestritten wurde, vorzüglich darin, daß er seine Kinder unentgeltlich in eine der 7 Schulen schicken und außerdem bei Armut Unterstützung beanspruchen konnte. Die Gemeinde wurde aber dadurch immer mehr belastet und bat daher neuerdings um Vermehrung der Einzugsgebühren.

Es verging fast ein Jahr, bis die Regierung endlich einen neuen

Einzugsbrief gab, der vom 11. März 1789 datirt ist. Darnach mußte ein Kantonsbürger nebst Grundbesitz in der Gemeinde noch mindestens 500 fl. Vermögen vorweisen. Ein Kauf von 2000 fl. mußte zur Hälfte, was darüber, zum dritten Theil bezahlt sein. Daneben war der Einzug 30 Pfund. Ein Landesfremder mußte überdies durch Heimatscheine gehörig darthun, daß er „eines ehrlichen Herkommens und unbescholtenen Wandels, auch mit keiner Leibeigenschaft behaftet sei," ferner mußte er 80 Pfund Schirmgeld an die Regierung und eben so viel an die Gemeinde zahlen. Wenn Käufer oder Verkäufer eines Grundbesitzes reuig würde, mußte der Verkäufer, wenn auch der Käufer seinen Einzug schon bezahlt, dennoch seinen Einzug von 30 Pfund nochmals bezahlen. Wirklicher Verkauf von Haus oder Heimat beraubte des Stimmrechts. Beim Wiederkauf von Erb und Eigen war neuer Einzug zu erstatten. Punkt 4 des frühern Briefes ward verdoppelt auf 30 Pfund. Die Hintersäßen hatten per Haushaltung 5 Pfund und per Person 2 Pfund Hintersäßengeld zu bezahlen. Endlich sollten die in der Kilchhöri B. vorhandenen besondern Gemeinden bei ihren besondern Gemeindsbriefen ferner geschützt werden, und jeder neue Einzüger sollte außer dem vom Kirchenbrief geforderten Einzug auch an die Verbindlichkeiten, die in dem Gemeindebriefe der Gemeinde, in die er einzieht, enthalten sind, ein vollständiges Genüge leisten. Noch am 8. April 1806 wurde der Einzugsbrief erneuert.

Mit dem Geiste der neuern Zeit verschwand auch in diesen Verhältnissen manche selbstsüchtige Rohheit, Engherzigkeit und Härte. Doch ist heute noch manchem stolzen Burger der Niedergelassene „bloß ein Ansäß."

---

## 2. Die Unruhen der Bauern und Wiedertäufer.

Durchs ganze Mittelalter hindurch hatte sich die allgemeine Lage der Bauern mehr und mehr verschlimmert. Bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte die verzweifelte Aufregung gegen die Adeligen sich in den Hussitenkriegen geoffenbart, die z. B. bei den französischen Bauern gewaltige Sympathie fanden, so daß diese sogar für ihre böhmischen Brüder, die armen Bauern Geld sammelten. Schon damals bestand eine allgemeine Verschwörung der Bauern gegen den Adel, welche dann am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. in mehreren Aufständen den allgemeinen Sturm des Bauernkrieges ankündete. Der Lärm dieses seit 1513 in Deutschland wüthenden Krieges, „dieses gräßlichen Nothschrei's der gedrückten Menschheit," (Zschokke), drang auch

zu uns herüber und fand ein lautes, wenn auch friedlicheres Echo bei der ländlichen Bevölkerung Zürichs, namentlich in unsern Bergen. Das durch die Reformation zu seinem Recht gekommene Wort Gottes, welches Freiheit, Gleichheit und Bruderliebe predigte, ward von den Bauern in ihrer Weise aufgefaßt. „Nicht nur Geistesfreiheit, sondern auch Leibesfreiheit wollen wir," war ihr Losungswort. Die Regierung von Zürich war so klug, den Volkswillen freundlich und vertrauensvoll zu befragen, und verhütete dadurch unzweifelhaft in ihrem Gebiete die Gräuel des Bauern- und Bürgerkrieges. Indessen sandte doch 1525 das Grüninger Amt, in welcher Herrschaft frühzeitiger als in den andern Theilen des Kantons die zürcherische Staatsgewalt gegenüber der widerstrebenden, nach Freiheit ringenden Bevölkerung der Berge sich Anerkennung verschafft hatte, zwei entschiedene Petitionen an die Regierung. Auch die Bergleute von Bäretswil schlossen sich eifrigst diesem Vorgehen an und bestimmten Abgeordnete zu gemeinsamer Berathung mit den übrigen Gemeinden des Amtes.

Die erste Eingabe stimmt so ziemlich überein mit den 12 Artikeln des gegen Ostern 1525 in Oberschwaben erschienenen Manifestes über die Beschwerden und Forderungen der Aufständischen.[33]) So begehren auch die Amtsleute von Grüningen

1) in Zukunft Macht und Gewalt zu haben, daß eine jede Gemeinde selbst einen Pfarrer, der das h. Evangelium lauter und klar ohne allen menschlichen Zusatz verkünde, ein- und absetzen möchten.

2) Einem solchen Pfarrer wollten sie den (großen) Kornzehnten, doch so viel zu seinem Aufenthalt von Nöthen, gerne reichen; das übrige aber solle man Armen und Dürftigen, welche im selbigen Dorfe vorhanden sind, mittheilen oder sonst zur Landnoth anlegen, damit man nicht stets neue Steuern anschlagen dürfe. Den kleinen Zehnten aber wollen sie forthin gar nicht geben, denn Gott der Herr habe das Vieh frei erschaffen den Menschen, und sei der Zehnten allein von den Menschen erdacht.

3) Die Leibeigenschaft begehrten sie ganz aufzuheben, weil sie Christus mit seinem Blutvergießen erlöst und befreit hat.

4) Weil Gott dem Menschen bei dessen Erschaffung Gewalt gegeben über alle Thiere auf Erden, begehren sie, das Wild und Fische gemein zu haben und keineswegs zu leiden, daß solches Wild den Früchten der Erde zum Nachtheil gejagt werde.

5) Das Holz und Wälder, die von den Obrigkeiten nicht sonderbar erkauft, sollen einer ganzen Gmeind an jedem Ort zum Gebrauch frei gelassen werden.

6) Die Dienst- und Heerforderung ohne Steigerung bei dem Alten bleiben zu lassen.

7) Den Robot*) und Frohndienst umsonst von den Bauern nicht zu begehren, sondern solche Dienste ihnen zu belohnen.

8) Diejenigen Güter, so die angeschlagenen jährlichen Gulden (Grundzinse und Pachtgelder) nicht ertragen mögen, der Billigkeit nach in eine geringere Schatzung zu bringen.

9) Die Strafen nicht zu erhöhen, sondern bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen.

10) Was vor Jahren von Aeckern und Wiesen einer ganzen Gmeind gehört, das soll wieder hingegeben werden.

11) Den Brauch, genannt (Todten-) Fall, wodurch Wittwen und Waisen des Ihrigen beraubt werden, hinfür ganz abzuschaffen.

12) Erbieten sie sich schließlich, wofern der eine oder andere aus diesen Artikeln dem Wort Gottes zuwider, wollten sie denselben gerne fallen lassen. —

Diese 12 Punkte waren wie überall auch in Bäretswil öffentlich verlesen worden, hatten aber bei der Regierung wenig Erfolg. Bald darauf, als der Abt von Rüti mit den Kostbarkeiten entfloh, freuten sich die unzufriedenen Bauern der Herrschaft Grüningen des Anlasses, auch ihren Antheil vom Klostergute zu holen. Sie überfielen daher das Kloster Rüti, sowie das Johanniterhaus Bubikon, und ließen an beiden Orten in wildem Saus und Braus Viel drauf gehen. Dann vereinigten sie sich, der Obrigkeit ihre Beschwerden nunmehr in 27 Artikeln einzureichen:

1) Vermeinen die Amtsleute von Grüningen, daß die gnädigen Herren von Zürich uns etliche Male angezogen und gebeten, ihnen bei dem göttlichen Worte beizustehen, und ihnen die Amtsleute das zugesagt, zu ihnen zu setzen ihr Leib nnd Gut. Darnach aber haben die Herren sammt dem Vogt zu Grüningen und Herr Abt zu Rüti nicht gehalten, sondern das Klostergut bei Nacht und Nebel aus M. G. H. u. O. Gebiet entfernt. Das beschwert die Amtsleute.

2) Sind auch beschwert mit der (Leib-) Eigenschaft, und vermeinen, keinen Herren zu haben denn Gott den Herrn, darnach die Herren zu Zürich, die sollen unsere Schirmherren sein (nicht Zwingherren).

3) Sind beschwert mit den kleinen Gerichten und vermeinen, an Einem Gericht genug im Amt Grüningen zu haben.

4) Meinen, keinem Herren kein Heu mehr schuldig zu sein;

5) auch keine Tagwen;

6) keinen Fall, Gläß, Ungenoßame*) mehr;

---

*) Robot ist der slavische Ausdruck für Frohndienst.

**) Ungenoßame heißt die Buße, welche entrichtet werden mußte, wenn Angehörige, Eigene verschiedener Herren sich durch einander verheiratheten. Die Strafe war zuerst Leibeigenschaft, hernach 100 Pfund, später bloß 10 Pfund.

7) keinen dritten Pfenning mehr, damit arme Leut ihre Kind besser ziehen mögind;

8) keinen Zoll mehr in unserer Herren Gerichten und Gebieten;

9) kein Umgelt (Ohmgeld) mehr von Wein, noch Tafernengelt;

10) kein Lehen mehr von keinem Herrn zu empfangen;

11) keinem Vogt keine Vogtgarben;

12) nichts schuldig zu sein, am Schloß Grüningen zu bauen.

13) Wenn man arme Leute (Verbrecher) richte, sollen die Herren von Zürich den Kosten geben, weil sie alsdann der Gerichteten Gut nehmen; die Gerichtskosten aber sollen die Amtsleute fertigen.

14) Die Klostergüter sollen im Amt bleiben und nicht daraus gezogen werden.

15) Was an Jahrzit (Todtenmessen) ist geben, und man nüt darum thut, und man das Geld noch hat, das soll den Erben wieder werden.

16) Daß alle Bäch, der Fisch im Wasser, der Vogel im Luft und die Thier in Wäldern frei seien den Armen und den Reichen.

17) Daß die Klöster keine liegenden Güter mehr sollen kaufen.

18) Die Amtsleute vermeinen, keinen kleinen Zehnten mehr schuldig zu sein; aber Wein, Korn, Haber, wie das Wort Gottes zugibt, dabei soll es bleiben in unserer Herren Ermessen nach dem Wort Gottes.

19) Wo ein Biedermann einen ewigen Mütt Kernen (Grundzins) schuldig wäre, möge er ihn mit 25 Pfd. ablösen.

20) Die Amtsleute meinen, kein Holz mehr schuldig zu sein.

21) Wo ein Biedermann weibt, daß er darum keine Buß keinem Herren schuldig sei (**jus primæ noctis**).

22) Wo Pfründen sind gestiftet worden und wieder abgangen, daß er seine Gaben könne anzeigen, daß ihm das Seine soll wieder werden.

23) Bitten wir auf obgesetzte Ding die Herren von Zürich unsere Noth und der Armen Noth zu bedenken, nach dem Wort Gottes, und ob dasselbe mehr zugebe, so wollen im selben die Amtleute unvergriffen sein.

24) So Jemand gefangen würde um ehrlich Sachen, den soll man nit in das Schloß Grüningen führen, wann der Tröstung (Kaution) hat.

25) So Einer gestirbt, sollen ihn die nächsten Freund erben und kein Herr, er sei Weib oder Mann.

26) Wenn biderbe Leut uneins werden und zwischen den vier Wänden gericht, so soll solcher Sach niemand nichts nachfragen.

27) Wann sich ein Pfarrer bei uns nicht nach Gottes Wort hielte und nach der Billigkeit, daß sie dann Macht haben, solchen zu setzen oder zu entsetzen, je nach Gestalt der Sachen und ihrem Gutdünken.

---

Die Form dieser Artikel war bescheiden, aber die Forderungen gingen zu weit, indem sie mit Einem Schlage die Vogtei- und Herrschaftsrechte des Mittelalters abwerfen wollten. Der Rath von Zürich, indem er von jeder Zunft der Stadt einen Mann verordnete, trat redlich und gründlich in sorgfältige Berathung der aufgestellten Begehren ein, und antwortete so mild und entgegenkommend als möglich, in mehreren wesentlichen Punkten nachgebend, zugleich aber fest entschlossen, die obrigkeitlichen Rechte sich nicht schmälern zu lassen, und sich darauf berufend, daß die Regierung ihre Oberherrlichkeit um baares Geld erkauft habe.

Die Antwortschrift wurde auf Sonntag vor Pfingsten 1525 durch Rathsboten und die Landvögte an den einzelnen Landsgemeinden den Ausschüssen des Volkes vorgetragen und lautete folgendermaßen:

„Auf eingelegte schriftliche Beschwerde haben die Herren die Artikel alle mit Wohlgefallen gelesen, und sind M. G. H. darüber gesessen und haben alles wohl erwogen und sind dieses die Antworten:

Wegen der Leibeigenschaft, der Leibfälle und Leibnachlasser meinen M. G. H., daß wir Alle Gottes Kinder sind und brüderlich gegen einander leben sollen. Darum sagen sie alle ihre Leute der Leibeigenschaft frei, auch der Fällen, Gläßen und Ungenossame, so von der Leibeigenschaft herrühren. Die Leibsteuer müsse bleiben, es sei ein rechter Tribut der Obrigkeit, und müsse sie damit erhalten, schützen und schirmen ihre Unterthanen, das ohne Kosten nicht gehe. Wo man die nicht hätte, hätte eine Obrigkeit nichts von Obrigkeit wegen. Die Schrift heißt Tribut geben, wem er gehört.

Im großen Zehnten sei Korn, Roggen, Waizen, Gerste, Wein, auch das Heu inbegriffen. Sofern dieser treu und ohne Gefähr und unverzüglich gegeben werde, wollten sie die Herren, die in ihren Gerichten und Gebieten sitzen, die kleinen Zehnten haben, freundlich anlangen, daß sie denselben zuerst freundlich nachlassen wollen; und darnach die, so außer ihren Gebieten sitzen, auch so, in der Hoffnung, wo der große pünktlich gegeben werde, werde der kleine nachgelassen. Wenn eine Kilchhöri den Zehnten gerne wollte lösen, wollten die Herren darum einen Tag geben, zu verharren und zu verhandeln deßwegen.

Die niedern Gerichte und Tagwen, die von Nöthen sind, lassen die Herren bleiben nach Inhalt der Bräuch und alten Herkommen. Sofern

aber Jemand von den niedern Gerichtsherren unziemlich gedrängt würde, mag er solches vorbringen, damit wir Unmaß und Muthwillen verhüten.

Die Zölle sollen bleiben wie bisher.

Daß man die Kloster-, Gotteshäuser-, Kirchen- und Pfrundgüter soll hinwegführen, das sei nie ihre Meinung gewesen, sondern sie lassen einem Jeden zuerst sein Patronatsrecht, sein väterlich Erblehen unangerührt. Zudem wollten die G. H. nächsthin in alle Kilchhören wohlberichtete Leute schicken, die werden die Güter, so von den biderben Leuten an die Gotteshäuser gekommen sind, bescheiden, wohin man die verordnen soll.

Auch das Weinschenken soll bleiben, wie von Alters her an jedem Ort Gebrauch.

Es bleibe dabei, daß man Niemand thürmen und fangen solle, wer Tröstung zu geben habe, vorbehalten malefizische Händel (Verbrechen).

Wegen Mannslehen und vogtbaren Gütern soll es bei den alten Sprüchen und Urbarien bleiben.

Wegen den Weggelaufenen, die man gnädig halten soll, wollen die Herren die Hand offen halten, sie zu strafen nach Verdienen.

Man soll den Lehenherren heiter heraussagen, sie sollen die Pfründ mit tugendlichen Priestern versehen; wo nicht, so würden unsere Herren solche setzen. Wenn Jemand über einen Prädikant Klag hat, der mag vor uns kommen, welche beide wir verhören werden.

Daß man die Jahrzeiten entweder den Stiftern oder ihren Erben wieder gebe oder den armen Leuten ordne, könne nicht sein. Man wolle aber mit ihnen verhandeln; was dann die Herren den Kirchgemeinden gönnen werden, solle ihren Armen werden oder als Kirchengut behalten und jährlich durch einen Vogt davon Rechnung gegeben werden.

Daß Niemand die Güter wegen der Zinse verganten soll, so soll es bei dem Alten bleiben; wo keine Briefe sind, sollen die Unterpfand verrechtfertigt werden, wie von Alters her.

Wir hoffen, ihr werdet mit diesen Artikeln zufrieden sein, ermahnen euch, bei diesen gefährlichen Zeiten (da Zürich ohnehin des göttlichen Wortes wegen und weil es mit fremden Herren nichts zu schaffen haben will, genug Feinde hat) friedsam, züchtig zu leben; wir entbieten uns auch gegen euch das Allerbeste zu thun."

Es war das ein Schreiben, welches, offenbar von Zwingli's mildem Geist durchweht, jener Zeit und der Regierung von Zürich alle Ehre macht. Denn im Ganzen genommen freisinnig und willfährig gehalten, sucht es die Menschenrechte der Freiheit und Gleichheit möglichst zu berücksichtigen und zu fördern. Vor Allem war nun in unserm Kanton die Leibeigenschaft, dieser Schandfleck unter christlichen Völkern, ausgetilgt. In Bäretswil soll der letzte Leibeigene in dem einst bei der Kirche gelegenen, nunmehr abgebrannten, sogenannten (Elisa-) Bethenhäusli gewohnt haben.

Aber die Gemeinden wurden durch die ertheilten Belehrungen keines-

wegs befriedigt, verblieben in Aufregung und ließen den Rath ohne Antwort. Dagegen versammelten sich am Pfingstmontag 1525 zu Töß 4000 Mann, zum Theil bewaffnet, je der älteste aus jedem Haus der beiden Herrschaften Grüningen und Kyburg, um zu berathschlagen, wie sie sich halten wollten. Das kluge Benehmen des Landvogts Lavater von Kyburg, des Landschreibers Hegner und anderer Männer von Winterthur vermochte auf den gesunden Sinn der Mehrzahl der Versammelten so viel, daß die öffentliche Ruhe nicht gestört ward. Aber die Gemüther wurden nur zum Theil zufrieden gestellt, die Begehren nicht alle erfüllt. Gerade die Abschaffung des Zehntens, worauf die Bauern hauptsächlich drangen, erreichten sie nicht. Auch Zwingli bemühte sich zu beruhigen, nur gegen die Urheber der Bewegung, die Herrschaftsleute von Grüningen, zeigte er sich streng und abweisend.

Der Widerstand blieb darum im Landvolke zurück, nur daß er sich bald mehr aufs religiös-kirchliche Gebiet hinüberpflanzte, wenn er auch im Herzen immer politischer Natur war. Es ist das die Bewegung der Wiedertäufer, welche der Bauernbewegung von Anfang an sich angeschlossen, ja bald sich ihrer geradezu bemächtigt hatten.

Auch diese Bewegung hatte ihren engen Zusammenhang mit der Reformation, vermischte aber ganz natürliche und nothwendige Dinge mit den unsinnigsten Hirngespinnsten, und verrieth durch ihre Alles auf den Kopf stellenden Begehren von Abschaffung des Grundeigenthums und der Ehe, daß sie im Grunde eine communistisch-politische Bewegung war.

Wie die Willkür und Gewaltherrschaft des Adels auf politischem Boden jene socialen Bauernunruhen in Deutschland und der Schweiz zur Folge gehabt, so hatte schon früher, besonders seit der Constanzer Kirchenversammlung (1414—18), die Nichtswürdigkeit, Heuchelei, Habsucht, offene und geheime Lüderlichkeit der Geistlichen auch auf religiösem Gebiete allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Die christliche Kirche war seit dem 14. Jahrhundert eine großartige Finanzanstalt geworden, es bedurfte daher nur des Anstoßes der Reformation, und die neue Lehre wandte sich bald nicht mehr bloß gegen die Mißbräuche der Kirche, sondern griff die Sätze und Lehren der Kirche selbst an. Ueberall predigten Sektirer neue Glaubenslehren und gründeten neue Gemeinschaften. In ganz Deutschland, einem Theile der Schweiz, der Niederlande, Frankreichs und in andern Ländern entbrannten Religionskämpfe und schlossen sich den Kämpfen der Bauern an.

Eine der verbreitesten Sekten war nun die der Wiedertäufer, 1521 zuerst in Zwickau in Sachsen auftauchend, von hier 1523 nach Zürich kommend und gegen Zwingli's evangelische Lehre sich richtend. Von Zürich aus verbreitete sie sich dann weiter nach Ober-Deutschland, den Niederlanden, Holland, Westphalen.

Das Wesen ihrer Lehre war: Durch die Taufe wird der Mensch in

die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen. Das kann aber nur Der, welcher die Einsicht und den Glauben hat, folglich nicht ein Kind, sondern erst der erwachsene Mensch. Darum müßten die schon getauften Kinder, wenn sie zu den Jahren der Erkenntniß gekommen seien, nochmals getauft werden, also die Wiedertaufe empfangen. So sei es schon gewesen in der ältesten christlichen Kirche.

In dieser Lehre lag zunächst nichts, was die Gemüther aufregen konnte. In Zürich waren auch ihre Anhänger zuerst ein Häuflein stiller, ruhiger und harmloser Menschen, meist dem Handwerkerstand angehörig. Sie trugen alle gleiche, einfache Kleidung, ohne Schmuck, nannten sich Brüder und Schwestern, grüßten sich mit den Worten des Heilandes: „Friede sei mit euch" und mit dem h. Kuß des Apostels Paulus. Sie zogen sich zurück von der Berührung mit der Welt, mieden die Weinsäufer, Zunftstuben, Bürgerversammlungen, wichen selbst dem Gruße der anders Glaubenden aus. Um so enger schlossen sie sich unter einander zusammen zum gemeinschaftlichen Gottesdienste, zu Freud und Leid, nahmen jedoch entschieden keinen Theil an der öffentlichen Kirche.

Doch bald schüttelten sie, namentlich in der Herrschaft Grüningen, mit dem Joch der Priesterherrschaft zugleich auch jedes noch heilige und wohlthätige Band der bürgerlichen Ordnung von sich. Georg Berger, Landvogt von Grüningen, trat fest und treu für das Vaterland und seinen Eid in den von den Wiedertäufern erregten Unruhen auf und ließ endlich, als das Maß voll war, das Haupt der schweizerischen Wiedertäufer, den Konrad Grebel zu Grüningen, den 11. Okt. 1525 verhaften. Als dann nach zwei für die Schwärmer höchst lächerlich ausgefallenen öffentlichen Disputationen zu Zürich die Unterthanen des Grüninger-Amtes angefragt wurden, ob sie der Stadt Zürich gehorsam sein oder zu den Täufern stehen wollen, bezeugten die 12 Abgeordneten der Gemeinden, daß die Täufer gewaltig mit göttlicher Schrift überwunden worden, worauf die Grüninger ihre Ergebenheit an die Stadt erklärten. Die Wiedertaufe wurde nun als Verbrechen bestraft, ihre Bekenner verfolgt. Viele flüchteten in die Schluchten des Allmanngebirges, um dort ungestörter ihrer Schwärmerei leben zu können. —

Das aus Nagelfluh bestehende Gebirge bot nämlich verschiedene Höhlen dar, bei denen die Kunst nur wenig nachhelfen mußte, um sie nothdürftig wohnbar zu machen. Die größte dieser Höhlen, der Hohlenstein, ob Wappenswil gelegen, trägt bekanntlich bis heute noch zuweilen den Namen Täuferhöhle. Einst geräumig und nach hinten in verschiedene Gänge auslaufend, ist sie durch herabfallendes Gestein in unsern Tagen ziemlich enger geworden. Aeltere, jetzt noch lebende Leute behaupten, daß sie in ihrer Jugend wohl 30 Schritte weit hätten aufrecht hineingehen können, daß sie im Hintergrunde verschiedene Nischen mit Absätzen gefunden, welche wahrscheinlich dazu eingehauen worden, um Gegenstände, wie Hausgeräthe, Bücher, daselbst aufzubewahren. Wirklich

wurden noch vor wenigen Jahrzehnten Messer, Gabeln, Löffel, Ringe, Fingerhüte, verarbeitetes Holz, Ofenkacheln, mit Bildern bemalt, runde, von Grünspan durchfressene Metallstücke, offenbar Kupfermünzen und dergleichen Dinge, in der Höhle vorgefunden. Als vor etwa 100 Jahren die Gerichtsherren von Gryffenberg in jener Gegend jagten, habe ein Hund ein Wild in die Höhle verfolgt, sei aber nicht mehr zum Vorschein gekommen, weil er durch einen Stollen im Innern in die Tiefe gefallen. Auf bedeutende Anerbietungen der Jäger habe sich ein Knecht hinuntergewagt, habe den Hund gefunden und diesen mit einem messingenen Kochlöffel im Maul wieder ans Tageslicht gezogen.

Das Alles weist hin auf einen längern Aufenthalt jener verfolgten Wiedertäufer, die sich eben diese Höhle wohnlich eingerichtet; aber auch zugleich darauf hin, daß sie selbst hier keine Ruhe hatten, sondern mit Hinterlassung ihres Hausrathes weiter sich flüchten mußten. Im Volksmunde geht die auch anderswo bei Fluchtversuchen beliebte Sage, zur Zeit der heftigsten Verfolgungen seien mehrere Wiedertäufer nur dadurch ihren Feinden entkommen, daß sie auf der Flucht ins Toggenburg ihren Pferden die Hufeisen verkehrt angenagelt und so die Verfolger nach der entgegengesetzten Richtung irre geleitet hätten.

Durchgehen wir nun im Einzelnen die Wiedertäuferunruhen in unserer Gegend. Schon verschiedene Male hatte die Regierung die strengsten Maßregeln ergriffen, aber umsonst, so auch im Jahre 1535. Aber bereits im folgenden Jahre klagten die Prädikanten oder Pfarrer des Grüningeramtes, welche die Täufer aufspüren und verzeigen sollten, daß diese ein Schimpflied über sie gemacht. „Weil nun die Teuferei an vielen Orten mehr zu- denn abnahm, war auch ein Ehrsam Obrigkeit zu Zürich darmit heftig plagt. Denn zu Wädenswil, Grüningen und am See hat es deren viel, die da heimlich bei Nacht zusammenkommen, hin und wieder in Hölzern und Wäldern predigtund; so schleiftend sie auch die Frömden, so wegen des protestirenden Krieges kein Platz hattind, viel heimlich ein, also daß ein Ehrs. Obrigkeit genöthigt, trängt und verursacht ward, ein ernstlich Einsehen zu thun, begehrt derowegen an die Gelehrten ein Bedenken zu stellen, wie und was Gestalt sie mit diesen Leuten handeln könntind. Also ward (im Jahr 1542) ihnen dasjenige überliefert, so Anno 1535 gestellt worden.“ [34])

1549 zeigte der Dekan von Bäretswil der Geistlichkeits-Synode an, daß in seiner Gemeinde ein Täufer sei; noch mehr klagte er im folgenden Jahre über das starke Ueberhandnehmen und tolle Treiben der Täufer in der ganzen Herrschaft, daß z. B. die zu Rapperswil ausgetriebenen Metzen (Dirnen) bei ihnen Unterschlauf fänden. 1551 starb der Täufer Strehler in Bäretswil, der ein betrügliches Testament gemacht, damit die Erben nicht um das Erbe seines Meineides kämen, weil sonst der Staat sein Gut an sich gezogen. Im Mai 1552 wird geklagt, Niemand wehre recht diesem Unwesen, ein Täufer von Bäretswil habe sogar ge-

sagt, er wolle lieber unter Türken sitzen, als unter solchen Obern, wie M. G. H. seien. Seitdem bleibt über 100 Jahre lang diese Täuferei die stete Klage und Mühe des Ortsgeistlichen von Bäretswil. Nehmen wir einige Beispiele heraus.

Den 4. November 1602 hatte der Landvogt von Grüningen den Täufer Uli Störchli aus dem Thurgau, der auf Dunkelwies bei den Gebrüdern Hermann und Peter Spörri von Hermatswil Unterschlauf gefunden, gefangen und gebunden nach Zürich geschickt Die beiden Brüder sollten auch eingezogen werden, entwichen aber in derselben Nacht. In der folgenden kamen sie zu Konrad Kunzens Haus im Wirzenthal, forderten ihn heraus, mißhandelten ihn und ließen ihn halbtodt liegen. Es geschah das, weil er als geschworner Ehegaumer in der vorigen Nacht auf ernstliches Ermahnen hin dem Waibel geholfen jene einzufangen, und sie auch nach seinem Eide zuvor einige Male zur Kirche und Anhörung des göttlichen Wortes hatte weisen müssen. Auf jene That hin wurde den beiden Täufern als Verächtern aller guten Ordnung das Haus durch den Landvogt geschlossen, in der Meinung, zuvor ihr Hab und Gut zu „erduren", d. h. nach seinem Inventarwerth zu schätzen. Aber die Brüder eröffneten gewaltsam ihr Haus und bewohnten es wieder. Der Waibel Heinrich Heß ward durch den Landvogt und ein Schreiben der gnädigen Herren aufs Neue ermahnt und angehalten, Jagd auf sie zu machen. Ehrliche Leute sollten ihm dabei nach ihren Eiden behülflich sein. Er that nichts. Auch der Pfarrer meinte, daß nach Befehl und Mandat der G. H. u. O. bei rechtem Ernst der Täuferei könne abgeholfen werden und klagte einige Tage darauf, daß, weil man die beiden Spörri vogelfrei sitzen lasse, andere Ungehorsame einen Anlaß nähmen, noch böser und halsstarriger zu werden. Der Waibel schrieb nach Grüningen, Niemand wolle ihm helfen, sich überhaupt mit diesen Täufern beladen; er bitte daher dringend, ihm Leute von Grüningen herzusenden, lieber wolle er den Dienst aufgeben, als allein vorgehen. Da der Landvogt Nichts ausrichten konnte, nahm er den beiden Täufern ihr Vieh weg, nämlich 2 Ring (Joch) Kühe, und ließ diese durch den Landboten nach Grüningen führen. Dies reichte jedoch „zur Abrichtung des darauf ergangenen Unkostens und wohlverdienten Straf und Buß" bei weitem nicht aus. Er fragte darum die G. H. u. O. um Rath und Beihülfe an und erhielt diese.

Bald war denn auch Hermann Spörri eingefangen, wurde aber schon nach kurzer Zeit durch seinen Bruder gewaltthätig befreit. Ueber diesen neuen Beweis von „großem Ungehorsam, hartnäckiger Widerspenstigkeit und Frevels" hatte der Landvogt Jakob zur Eich unterm 4. Aug. 1603 wiederum an den Rath geschrieben; in der Antwort vom 17. November wurde ihm allen Ernstes befohlen, den Täufern ferner nachsetzen zu lassen.

Einige Zeit darauf wurden denn etliche redliche Leute ausgeschickt.

Sie fanden aber den Peter Spörri nicht auf Dunkelwies, weil er, ohne Hab und Gut, immer im Lande hin und her schweifte. Sein Bruder Hermann konnte auch nicht in seinem Hause hinter der Burg Gryffenberg ergriffen werden, denn er war in seines Nachbars Haus geflohen, wo er in einem verschlossenen Kasten der Schlafkammer gefunden, gebunden und gefänglich eingezogen wurde. Sein Bruder Joggli, der früher auch Täufer gewesen, und dessen kleiner Knabe befreiten ihn aber wieder, indem sie mit einem verborgenen Messer ihm die Stricke zerschnitten. Er entrann noch einmal. Der Landvogt schickte wieder hin mit dem Befehl, wenn nicht die beiden Brüder, doch den dritten Bruder, seinen Sohn und seinen Nachbarn gefänglich einzubringen. Auf Bitten des Gerichtsherren Blaarer und einiger Bäretswiler Bürger wurden sie aber wieder entlassen, weil sie ja keine Täufer seien, sondern gehorsam zur Kirche gingen. Das Gut des Spörri ward verpfändet, nicht so das Weibergut; die Kosten von 150 Pfund, zu denen noch eben so viel an Bußen gekommen, wurden dem Gut des Hermann Spörri auferlegt.

Die Sache hatte noch kein Ende. Den 21. Dezember 1610 klagt der Pfarrer dem Landvogt wieder sehr über Hermann Spörri hinter der Burg. Lange Zeit sei dieser jetzt in seiner Sekte verblieben und habe sich durch kein Vermahnen urd Warnen, auch nicht durch Mandate abwendig machen lassen, sondern verharre in seinem Ungehorsam. Der Landvogt Konrad Kambli fühlte sich verpflichtet, ihn deßwegen aufs Neue gefänglich einzuziehen und nach Grüningen führen zu lassen. Aber „weil er auf das ernstlich Zusprechen und Abnehmen nicht abgestanden und versprechen wollen, die Kirche Christi neben andern Gläubigen zu besuchen," sondern immer auf seiner gefaßten Meinung verblieben, sandte er ihn nun selbst nach Zürich.

Nachdem beide Herren Nachgänger*) zu Hermann Spörri in den Wellenberg (Gefängnißthurm in der Limmat) gegangen und ihn mit allem Ernst befragt, aus welcher Ursache er sich jetzt längere Zeit der Kirche entfrembet und nicht das Wort Gottes besucht habe, antwortete er, „weil er eine Zeit lang gesehen, wie in seiner Gemeinde allerlei Laster im Schwank gegangen, als da man einander beschyß, thrüge und hinterrede, habe er hiebei einen Anlaß genommen, sich von der Gmeind und Kirche abzusondern, und Gott, dem Allmächtigen, in einem unsträflichen Leben und Wandel zu dienen, habe aber daneben Niemand andern von der Kirche abgeführt, auch niemals weder getauft noch gepredigt, sondern sei einsam geblieben und habe seine Kinder in die Predigt zu der Kirchen geschickt, und nach christlichem Brauch taufen lassen." Er bitte deßhalb die G. H. u. O. möchten ihm die Gefangenschaft erlassen und ihn bei seiner gefaßten Meinung, dabei er verhoffe, selig

*) Die aus der Mitte des Rathes verordneten Nachgänger waren eine Art Verhörrichter.

zu werden, bleiben lassen. Denn er sei nicht gesinnt, in die Kirche zu gehen, wolle aber auch Niemand davon abführen, sondern begehre, einsam bei seiner Meinung zu bleiben und dabei zu sterben.

Als beide Herren Nachgänger sammt Marx Bäumler und Kaspar Maurer*) wiederum zu ihm in den Wellenberg gegangen und ihm durch beide Herren Gelehrte seine irrige Meinung allen Ernstes widersprochen und er zu rechter Erkenntniß seines Glaubens gewiesen worden, blieb Spörri doch bei seiner Meinung. Endlich machte er das Anerbieten, so M. G. H. u. O. ihn der Gefangenschaft entlassen, wolle er sich bedenken, ob er vielleicht ein ander Gemüth fassen könnte, oder aber, so das nicht statt haben möchte, wollte er Stadt und Landschaft Zürich meiden; meldete auch dabei, daß er schon als 12jähriger Knabe von seinen Mitbrüdern sich taufen ließ.

Die Gelehrten meinten, er werde sich „kümmerlich" von seiner Ansicht abbringen lassen, obschon sie gehofft, er werde sich dem Gehorsam unterziehen. Sie ließen ihm daher die Wahl, entweder bis nächste Ostern (wie christgläubige Leute thun sollen) in seiner Gemeinde zur Kirche zu gehen, oder, so er das nicht zu thun gesinnt sei, bis auf diese Zeit das Land zu räumen und hinweg zu ziehen. Noch fügten sie bei, wenn er weiterhin ungehorsam wäre, so würde er wieder aufgegriffen und dermaßen an Leib und Gut gestraft werden, „damit er sehe", was eine Obrigkeit haben wolle. Dem Vogt zu Grüningen soll geschrieben werden, er möge auf Spörri ein strenges Augenmerk haben und verschaffen, daß diesem Urtheil statt geschehe. Die Kosten wegen Gefangenschaft u. s. w. sollen von Spörri abgetragen werden, und er erst dann auf eine gewöhnliche „Urfecht" (Urfehde = Bann) ledig sein.

Dieses denkwürdige Urtheil aus jener trüben Zeit des Glaubenszwanges in der zürch. Kirche ist datirt vom 23. Januar 1611. Und doch war dieses Urtheil noch gnädig, denn einige Täufer waren ertränkt und enthauptet, andere auf die Galeeren geschickt, das Vermögen noch Anderer entweder ganz oder theilweise eingezogen und daraus das sogeheißene Täufergut gebildet worden.

Nach einem Brief des Pfarramtes vom 11. Oktober 1615 wiederholte sich die Verfolgung des Spörri noch einmal. In 3 Häusern der Gemeinde zeigten sich Täufer; der Pfarrer nach dem Auftrag des Landvogts stellte 12 vertraute redliche Leute an, unter denselben 6 seiner Drescher, damit je 4 mit Zündstricken und Kerzen versehen Nachts zu jedem Hause gehen könnten. Aber trotz allem Suchen fanden sie keine Täufer. Die 4, welche hinter Gryffenberg in Hermann Spörri's Haus gewesen, sagten aus, daß der Sohn Hans und dessen Weib sich „lätz" gestellt und

*) Diese beiden hochgelehrten Theologen waren Verfasser von Katechismen, jener der des sog. Zeugnißbuches, welches bis 1830 bei uns gebraucht wurde.

böse Worte gegen sie ausgestoßen. Obgleich sie Alles durchsucht, hätten sie weder Hermann, noch sein Weib angetroffen.

Die zwei andern Täufer zu Klein-Bäretswil, nämlich Heinrich und Klein Hans Egli, besonders des Letztern Knecht, waren gar spröd und feindselig; letzterer empfing die Häscher nicht nur mit groben Drohworten, sondern stellte sich sogar mit Axt und Rechen gegen sie, so daß ein gewaltiger Lärm entstand. „Es bedünkt mich, meint Pfarrer Wagner, es möge nichts schaden, wenn schon die frevlen Gsellen mit Ernst werden gehandhabt, und obschon diesmal die redlichen Leute gutwillig gewesen, nichts versäumt, wo sie zu fangen gewesen, würde sich doch wegen dieser Gefahr Niemand mehr brauchen lassen. Ich kann nicht glauben, daß die Täufer von uns Wind bekommen, da meine Leute alle treu und aufrichtig sind und verschwiegen, sind auch auf meinen Befehl alsbald in der Stille ausgezogen; aber sie haben in den Häusern verborgene Schlupfwinkel, und ist zu besorgen, daß man Nachts nichts gegen sie ausrichten wird. Vielleicht kann man ihre Häuser beschließen lassen, zu ihrer Hab und Gut greifen und so ihr Gelichter und Spottwerk, das sie treiben, ihnen gelegt werden. Meine Leute sollen vertröstet werden, für ihre Mühe und Arbeit nach Gebühr Lohn zu empfangen, doch sollen sie in kein Wirthshaus gehen und auf M. G. H. u. O. nichts verzehren, wie das früher geschehen."

Unterm 16. August 1626 ward dem Landvogt berichtet, er solle das ausgegangene Mandat wider die Täufer erneuern und solches allen Ernstes handhaben.

Den 2. Mai 1628 berichtet sodann Landvogt Brämi an den Rath über die Verlassenschaft des Kleinhans Egli. Dieser Täufer, der der Sekte sehr anhängig und vor allen Andern „kybig und hartnäckig" gewesen, war jüngsthin ohne Kinder und Leibeserben gestorben. Sein hübsches Vermögen, das nach Abzug aller Schulden 3000 fl. betrug, nahm der Landvogt in Beschlag, damit es bis auf weitere Verordnung unverändert bliebe. Nun erschienen 4 Schwäger, die Schwestern des Täufers hatten, vor dem Landvogt und begehrten, der Verlassenschaft Erben zu sein und baten um Gnade. Da diese nur den G. H. u. O. zustand, schrieb der Vogt an diese. Die Anwort fiel dahin aus, er solle das Erbe in dem darauf angelegten Arrestverhafte nicht nur bis auf weitere Erkenntniß unverändert bleiben, sondern auch des Egli Güter in ein eigentliches Verzeichniß nehmen lassen. Die Erben aber erschienen wieder und wurden vom Landvogt unterm 19. Mai 1628 zur Gnade empfohlen nach Zürich geschickt, „es wäre namentlich für eine Familie ein Werk der Barmherzigkeit, wenn das Erbe vertheilt würde."

Ein neuer Fall machte zwei Jahre später gewaltiges Aufsehen. Hans Jakob Heß, der Schmied von Bäretswil, hatte sich lange

Zeit von der Kirche und Anhörung der Predigt abgesondert und mit einem wiedertäuferischen Weibe, Elisabetha Bachmann vom Horgerberg, ihrem Gebrauch nach einsegnen lassen. Er wurde vor den Rath beschieden, wollte aber nicht erscheinen, außer man gebe ihm sicheres Geleit. Dies wurde ihm zugestanden; er erschien den 2. Febr. 1630. Gefragt, warum er sich mit seinem Weibe heimlich und nicht christlich, d. h. öffentlich, habe einsegnen lassen, und warum er von seinem Schwarmgeist nicht abgehe, antwortete er, er wolle bei seinem Glauben bleiben und bitte, daß man sein Gewissen nicht beschweren möge. Er wurde wieder entlassen, der Landvogt aber beauftragt, wenn jener sich nicht zu der Predigt stelle und christlich mit seinem Weibe Hochzeit halte, solle er gegen ihn als Ungehorsamen ernstliche Mittel vornehmen. Der Landvogt ließ ihn den 10. Febr. sammt seinem Weibe gefänglich nach Zürich führen. Trotz allem Vorhalten mußte man hier nochmals „mit Bedauern" ihre Hartnäckigkeit wahrnehmen. Gefragt, ob Einer, der seiner ordentlichen, von Gott eingesetzten Obrigkeit unterthänigen Gehorsam leiste, ein Christ sei, erwiderte der Mann: „Nein; man solle ihn seines Gewissens nicht beschweren und seines Glaubens halber unangefochten lassen." Ob auch sein Gerede und seine unbegründete Schwärmerei ihm aus der Schrift widerlegt und sein Weib ermahnt wurde, die rechte evangelische Religion anzutreten, „hat doch solches Alles an ihnen weniger denn Nichts verfahren, sondern sie stets noch ganz in ihrer Meinung verstockt." Beide wurden neuerdings auf das Rathhaus geführt, damit die Herren mit ihnen als Ungehorsamen fernere Strafe vornehmen könnten.

Nachdem den 24. Februar auch Statthalter Heidegger und Zeugherr Schneeberger sammt beiden Herren Nachgängern zu dem Täuferpaar gegangen, ihnen die Irrthümer nochmals nach der h. Schrift und mit andern Gründen vorgehalten, widersprachen die Täufer trotzig, blieben bei ihrer Ansicht und baten um Befreiung. Den 11. März gingen die beiden Nachgänger wieder in den Wellenberg, zeigten dem Heß seine weitere Gefangenschaft an und fragten ihn, wer ihn und sein Weib eingesegnet habe. Aber selbst durch Androhung der Folter ließ er sich nicht bewegen, „er wolle lieber alle Pein und Marter dulden." Als den 3. April Pfarrer Irminger und Leutpriester Leemann sammt beiden Nachgängern ihn nochmals überführen wollten, gab er gar keine Antwort. Und als sie fragten, was seine endliche Meinung sei und was er weiters gesinnt sei, gab er folgenden Bescheid: „Daß er bei seiner Meinung und seinem Glauben gesinnt sei, ganz zu bleiben, und ihn weder Pein noch Tod davon scheiden müssen. Er begehre kein weiteres Gericht, noch daß man ihn mehr aus der h. Schrift unterweise, er sei auch nicht gesinnt, die Kirchen und Versammlungen des göttlichen Wortes zu hören, viel weniger in dieselben zu gehen." Gefragt, ob er sich aus dem Vaterland begeben und hinwegziehen wolle, sagte er, er

wolle nicht hinwegziehen, eher darüber sterben, auch für das Vaterland streiten und sich wehren. Ohne seinen Einsegner nennen zu wollen, bat er immer nur um Loslassung.

Er wurde dafür im Spital an Bande gelegt, blos mit Muß, Wasser und Brod verpflegt, von den Geistlichen täglich besucht. Diese sollten darnach trachten, „wie sie ihm seinen Kyb (Halsstarrigkeit) ausnemmen mögind.“ Inzwischen sollte der Vogt zu Grüningen sein Hab und Gut beschreiben, schätzen lassen und nach Zürich schicken.

Die Eheleute konnten weder durch freundliches und ernstes Ermahnen und Zusprechen, noch durch Gründe aus dem Gotteswort, noch durch christlich hochobrigkeitliche Satzungen zu öffentlicher Einsegnung und Bestätigung ihrer Ehe vor christlicher Gemeinde, auch sonst nicht zum Gehorsam vermocht werden. Als der Landvogt vernommen, daß Beide trotz der im Spital erhaltenen Warnung Ende Aprils der Bande sich entledigt und geflüchtet hatten, daheim öffentlich und ungescheut wohnten, ja triumphirend sich dessen mit Beschimpfung der Obrigkeit sehr berühmt machten, daß also bei diesen der Ruhm, hingegen bei der christlichen Gemeinde größeres Aergerniß angerichtet werde als zuvor, bat er die G. H. u. O. um Befehl, Rath und Anleitung, wie er sich in dergleichen Fällen zu benehmen habe. Er könne solche Ehen nicht anerkennen, noch deren Kinder für ehelich halten, sondern werde, wie Viele der Gottes Ordnung und den obrigkeitlichen Satzungen sich ungehorsam erzeigen, mit Ausweisung, und vermöge der Mandate, wo nicht am Leibe, doch an Ehre, besonders an Hab und Gut, welches die Täufer am wenigsten gern angreifen lassen, zu strafen wissen, damit bei diesen sonst schwierigen Zeiten die Kirche Gottes durch dergleichen Sektirer nicht betrübt werde. Diese Weisung ward bis auf künftigen gemeinen Rathschlag, diesem Uebel zu begegnen, dem Bürgermeister Brun und beiden Räthen zugestellt.

Die Regierung verordnete dem Amtmann zu Rüti Vögte, welche der widerspenstigen Täufer Hab und Gut einziehen sollten. Der Amtmann Hans Jakob Hag schickte den G. H. u. O. am 30. Dezember wieder die Frau Heß und gab ihrem Vogt, dem Müller in Bäretswil, den Auftrag, auf den folgenden Tag sich ebenfalls mit Hab und Gut der Frau nach Zürich zu verfügen. Dem Schmied zu Hinwil anerbot er Hessens Schmiede zu Bäretswil als Lehen für ein Jahr. Jener wollte sie lieber kaufen, gab aber später doch 30 fl. Zins, unter der Bedingung, daß Alles, was der Schmied Heß an liegendem Gut ungefähr im Werthe von 8—900 fl. besessen, dazu gehören soll. (Wahrscheinlich war das die Schmiede, welche später zum Schulhause umgewandelt wurde.)

Da auch in der Folgezeit die Täufer nicht in Ruhe gelassen, sondern gleichsam Tag und Nacht an allen verdächtigen Orten aufgesucht wurden, überhaupt ein rechter Ernst gezeigt wurde, begannen Einige, in sich zu gehen und zur Kirche sich zu kehren. Indessen fanden sich doch 1633 immer noch 11 Täufer in Bäretswil. 1636 wurde ein Collegium

von 12 Gliedern zu Inquirenten der Wiedertäufer bestellt, wovon 6 dem geistlichen und 6 dem weltlichen Stande angehörten. Den 17. Dezember 1639 erschien ein neues Mandat der Regierung, die widerspenstigen Täufer einzufangen und nach Zürich zu senden. „Wir sähind vil mehr uff unserer Angehörigen Heil, uff des allgemeinen, geliebten Vaterlandes Wolstand, und uff Fürderung der wahren, christlichen Lehr, weder aber uff raach und straaf, oder derselben zytlich Gut," meinten M. G. H. u. O. Der Landvogt von Grüningen, Heinrich von Schännis, schickte bei Nacht verschiedene Personen aus, um zuerst hinter der Burg Gryffenberg zu suchen. Als sie dort den alten Täufer Spörri fangen wollten, machten seine drei Söhne ihn wieder frei, schlugen die Häscher zu Boden und traktirten sie übel. Inzwischen entrann der Vater. Dagegen konnte der Täufer Joggli Egli zu Klein-Bäretswil gefangen nach Grüningen geführt und nach Zürich spedirt werden. „Was für Täufer sich noch hin und wieder in etlichen Pfarren aufenthaltind und ihre Versammlungen wieder anstellind," sollte von den Pfarrern des Kapitels „mit ehistem" dem Dekan in Bäretswil angemeldet werden. So zeigte denn dieser im Jahre 1644 der Synode an, daß „der alte täuferische Färber Spörri hinter der Burg sich vil Zits by den Synen lasse finden." Auch 1645 ist „die alt Wurzel der hochschädlichen täuferischen Sekte noch nicht gar ausgerütet, an deren aber Pfr. Fels (wie die übrigen Herren alle) mit der „geistlichen Rütthauwen göttlichen Wortes ernstlich arbeitet, selbige ushinzustocken." Den 22. April berichtet der Pfarrer über den „unguten Steuerhandel", der von den Wiedertäufern gegen die Regierung angezettelt worden. Der Richter Färber hinter der Burg und der Müller von Müdspach, welche ebenfalls bei einer bezüglichen Zusammenkunft in Rykon gewesen, gaben auf Befragen vor, sie hätten daselbst nur im Vorbeiweg nach Winterthur einen Rechtsgrund erfahren wollen. Aber es waren außerdem noch Leute an der Töß, von Bauma und andern Orten dabei gewesen, in der offenbaren Absicht, mit dem Müller in Rykon einen Rath zu fassen und sich den Ungehorsamen anzuhängen, sie in der Steuerverweigerung zu bestärken. Auch der Müller von Bauma war nach Rykon gegangen.

Außerdem hatte der Färber mit seinen zwei Brüdern fast das ganze Thal von Hinterburg bis Wirzwil aufgewiegelt, zu einer ähnlichen Zusammenkunft nach Pfäffikon zu gehen. Sein getreuer Bote war Klaus Graf, der Schulmeister. Pfarrer Fels fand, wenn das Täufernest in des Färbers Haus nicht ausgenommen würde, so möchte es mit der Zeit noch großes Unheil verursachen.

Im Jahre 1649 tauchte auch der alte Schmied Heß wieder auf und „übte mithin noch seine List und Tück." Deßhalb vertrieben, zeigte sich der alte Täuferstock Schmied 1651 schon wieder im Land, und fingen

überhaupt die Täufer wiederum an, ihre heimlichen Gemeinden zu halten. 1653 klagte Pfarrer Fels mit herzlichem Bedauern, „es syg vor der Zit ein Teufergmeind in seiner Pfarr gehalten worden, das hab er schriftlich und mundtlich der Obrigkeit geklagt, könne aber nichts hören noch vernehmen vom Abstrafen der Ungehorsamen."

Immer mehr nahm die Sekte überhand, ja der alte Täufer Spörri hinter der Burg unterwand sich seit 1660 sogar des Arznens und Lachsnens, hatte großen Zulauf, brauchte aber keine verbotenen, sondern recht natürliche Mittel. Lange noch machte sich dies Unwesen fühlbar, bis endlich den 13. April 1677 der alte Färber starb und mit ihm die Hauptstütze der Täufer in unserer Grmeinde und im Grüninger-Amte fiel. Noch im Jahre 1708 spuckten die Wiedertäufer in der Gemeinde, besonders hatte der Schulmeister auf dem Berge sich über ihre Widersetzlichkeit gegen den Besuch der Kinderlehre zu beklagen. Dann aber verloren sie sich nach und nach; es verschwand auch im Jahre 1759 die Täuferkommission aus dem Regimentsbüchlein oder Regierungsetat.

Wenn wir diese ganze täuferische Bewegung, welche im Besondern unsere Gegend ergriffen hatte, überblicken und mit den Anschauungen unserer Tage beurtheilen, so sehen wir, es war damals der Zug der Zeit, daß anders Denkende und Glaubende noch nicht geduldet waren, und darum ganz natürlich staatliche Verfolgungen die schwärmerischen Ueberschreitungen noch mehr zu Verstocktheit und Haß steigerten und umgekehrt. Verbrecher und Sektirer, Missethäter und frei ihres Glaubens Lebende wurden für gleich strafbar angesehen und behandelt. Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, d. h. die Erkenntniß, daß der Glaube als das innige Verhältniß des Menschen zu Gott das heiligste und unantastbarste Gut des Menschen ist und daher durch keine Staatsgesetzgebung vorgeschrieben, geboten oder verboten werden kann, ist erst eine Errungenschaft der Neuzeit.

Uebrigens war das eigentliche Ziel des täuferischen Strebens kein religiöses, sondern ein politisches. Das Täufer-Mandat von 1639 gibt selber zu, die Wiedertäufer hätten zu den christlichen Glaubensartikeln Ja und Amen gesagt. „Als man aber an den Artikel kommen, betreffend christenliche, gläubige und fromme Regenten — da erzeigten sich allereſt diser Leute Gemüther." Es war ein demokratischer Zug, der durch jene mit einander innig zusammenhängenden Unruhen der Bauern und Wiedertäufer ging und, wie alles in jener Zeit, eine stark religiöse Färbung trug. Aus der religiösen Revolution der Reformationszeit zogen die Wiedertäufer als Folgen die politische Reform, die radikale demokratische Revolution, deren Durchführung Aufgabe erst der Gegenwart geworden ist und ihre Lösung gefunden hat in der Volksherrschaft durch Vorschlagsrecht und Abstimmungsrecht (Initiative und Referendum). Aber auch damals, wie heute, hat sich diese demokratische Be-

wegung nicht rein erhalten können von viel communistisch-socialistischen Beimischungen und Uebertreibungen.

---

### 3. Militär- und Feuerordnung.

Die beiden, die Regierung mehrmals zu ernsten Gewaltmaßregeln führenden Kämpfe der Bauern und Wiedertäufer geben uns Anlaß, Einiges über das Militärwesen anzuschließen.

In den ältesten Zeiten war bei uns, so weit Kunde über Bäretswil vorliegt, jeder Bürger Soldat. In allen Häusern konnte man eine Hellebarte, einen Morgenstern oder eine andere Waffe dieser Art treffen. In mancher ländlichen Wohnung findet sich heute noch dergleichen vor. Die alte Heerordnung war abgeschafft worden, das Ritterwesen hatte dem Fußvolk Platz gemacht. Die Freiheitskämpfe der Schweizer hatten dazu den Anstoß gegeben. Später nach allgemeiner Einführung der Feuerwaffen und nach dem Aufkommen des Paradewesens ahmte die Regierung mehr das Ausland nach und organisirte das Kriegswesen. Die von einander abgesonderten Herrschaften der Landschaften Zürich bildeten zugleich auch Militärbezirke oder Quartiere, von denen jedes sein eigenes Contingent Mannschaft zu stellen hatte. So stellte z. B. das Amt Grüningen im Jahre 1586 an wohl ausgerüsteten Männern die Zahl von 1330. Zeughäuser waren angelegt nicht nur in der Stadt, sondern selbst auf dem Lande, so im Schlosse Grüningen. Die Aufbewahrung und Musterung der Waffen in jeder einzelnen Gemeinde wurde durch die Kirche besorgt. So haben wir noch aus dem Jahre 1590 das vom damaligen Kirchenpfleger ausgefertigte Verzeichniß des Zeughauses Bäretswil: „Ich habe überantwortet, was die Kilch hat an Rustig und gwer, 13 Harneß (Harnisch), 13 bickelhuben, 14 spieß."

Im Jahre 1599 wurde das Amt Grüningen nicht wenig wegen einer Kriegssteuer beunruhigt. 1601 schaffte Bäretswil ein neues Panner an.

Es nahte die Zeit des 30jährigen Krieges, der mehrmals die Grenzen unseres Vaterlandes berührte. Im Jahre 1620 gebot die Regierung unterm 29. Juli und 13. September dem Landvogt von Grüningen, er solle die Wachen versehen lassen und andere Nothwendigkeiten anstellen, und soll der Harnisch und Gewehr halben eine durchgehende Hausdurchsuchung anstellen. Den 20. Mai 1622 ward ihm mit allem Ernst bei der gnädigen Herren Ungnade geschrieben, daß er seinen Amtsangehörigen in der Herrschaft gebiete, sie sollten sich mit Gewehr und Waffen, wie

auch Kraut (Pulver) und Loth (Blei) nach Nothdurft gefaßt halten. Den 13. September 1624 ermahnte ihn der Rath, die Gewehr und Waffen des Schlosses in bessern Ehren zu halten, sonsten man künftighin die Kosten der Verbesserung ihm zurechnen würde. Am 26. gleichen Monats wurden aus dem Zeughaus Zürich 4 Feldstücke, die 1 Pfund schießen, 4 Doppelhacken, 12 Doppelmusketen, 24 Feldmusketen, 60 Spieße und 19 Hellebarten nach Grüningen gebracht. [35])

Auch die einzelnen Gemeinden erhielten ernstliche Mahnungen. Im gleichen Jahr hatte Bäretswil seine Waffenmusterung. Der Kirchenpfleger sagt in seiner Rechnung darüber: „Wie man die Wehr bschaut hat, haben die Waibel und Rottmeister (Führer über 100 Mann, Hauptleute) verbraucht 7 Pfund, 4 ß.“ 4 Maß kosteten damals 1 Pfd. 12 ß., die Maß 8 ß. Es wurden also bei jenem Anlaß von den 3 Waibeln und 2 oder 3 Rottmeistern 18 Maß Wein getrunken.

Die ängstliche Vorsicht der G. H. u. O. dauerte fort. Noch 1639 thaten sie dem Landvolke kund: „Es hat das an den Grenzen unsers geliebten Vaterlandes nun lang gewährte und noch währende leidige Kriegswäsen uns, glych andern sorgtragenden Oberkeiten, Ursache gegeben, daß wir by unsern biderben underthanen die von Alters har gebrüchlichen Uebungen in Wehr und waaffen auch fürnemmen lassen.“

Die Kriegsgefahr ging glücklich an unserm Lande vorüber. Aber das während derselben eifrig geübte Waffenspiel gab der waffenfähigen Jugend in unsern Dorfschaften für den Frieden Anlaß, sich im Zielschießen zu üben; es bildeten sich die Schützenvereine, welche von der Regierung gerne mit Gaben unterstützt wurden.

Im Jahre 1690 begehrten die Schützen von Bäretswil, sie möchten von der Zielstatt Wetzikon getrennt werden. Unterm 8. März beschloß die Regierung, daß sie fürderhin von den obrigkeitlichen Gaben, welche bis anhin theils zu Wetzikon, theils zu Bäretswil gemeinsam verschossen worden, 16 Wamsel und ein Kleid bei ihrer eigenen Zielstatt zu verschießen, die Schützen von Wetzikon keinen Zugang mehr zu ihnen, noch sie zu ihnen haben, sondern beide Theile ganz getrennt sein sollen; in der Meinung aber, daß Bäretswil keine weitern Gaben mehr ansprechen dürfe.

Bis zum Jahre 1698 hatte sich die Schützengesellschaft in Bäretswil um 30 Personen vermehrt, aus eigenen Kosten ein Schützenhaus gebaut, der „Rohren Loth“, d. h. die Kugeln nach dem Mandat der Herren eingerichtet, der Regierung versprochen, daß sie die schweren Musqueten vermehren und sich damit fleißig üben wolle, und sie gebeten, weitere Ehrengaben zu verabreichen. Unterm 9. Juli beschlossen M. G. H. u. O. einhellig, daß diese Schützengesellschaft zu den wirklich obrigkeitlichen Ehrengaben noch ein Kleid, also in Allem jetzt 16 Wammis (Röcke) und 2 Paar Hosen aus dem Seckelamt zu erheben haben solle, und zwar diese Kleider nach M. G. H. Ehrenfarbe: blau und weiß. [36])

Unterm 24. August 1707 wurden der Schützengesellschaft zu den bereits genießenden 4 Stück Barchet und 2 Paar Hosen noch 4 Patrontaschen und Bajonnets geordnet, in der Meinung, daß, wenn die Schützen damit versehen seien, an deren Statt dann ihnen noch ein Stück Barchet verabfolgt werden solle.

Doch aus dem friedlichen Spiel wurde bald blutiger Ernst. Es kam im Jahre 1712 der sogenannte Zwölfer= oder Toggenburgerkrieg. In diesem unglückseligen schweizerischen Bruderkampfe zwischen Reformirten und Katholiken hatte das einzig mit Bern verbündete Zürich allein 24,000 Mann unter die Waffen gestellt. Viele Dörfer standen fast entblößt von der männlichen Bevölkerung, an manchen Orten mußte aus Mangel an Männerstimmen der Kirchengesang verstummen. Trauer kam in viele Familien. Fürchterlich war die blutige Schlacht bei Villmergen; auch die Belagerung des Steines zu Baden im Aargau kostete einiges Blut. Bäretswil verlor dabei 3 Mann: Rudolf Flachsmann (von einer Stückkugel getroffen), Hs. Jakob Boßart aus dem Dorf und Rudolf Rüegg aus dem Thal.

Auch nach diesem Kriege blühte das Söldnerwesen, das seit dem 15. Jahrhundert fast immer gleich hoch gestanden, fort. Eine Menge Schweizer gingen namentlich in holländische und französische Dienste, viele starben in den Garnisonen, mehr noch als auf Schlachtfeldern. Das Todtenbuch von Bäretswil enthält in den Jahren 1730—50 fast auf jeder Seite solche Söldner, die aus Liederlichkeit oder mehr noch aus Mangel an Arbeit zu Hause diesen armseligen Verdienst in der Fremde gesucht, aber auch oft ein bitteres Loos und einen elenden Tod gefunden hatten.

Aber auch im eigenen Lande gerieth die zürcherische Miliz, im Ganzen genommen, in einen immer tiefern Verfall. Es fehlte an zweckmäßigen Uebungen, dagegen nicht an harten Gesetzen. In den Landgemeinden durften alle, die nicht mit großer und kleiner Armatur und einem guten grauen Tuchrocke versehen waren, „weder mindern noch mehren," den Gemeindstrünken nicht beiwohnen, auf den Schießstätten keine obrigkeitlichen Schützengaben beanspruchen, ja nicht einmal heirathen, wenn sie nicht in vollständiger eigener Mont= und Armatur vor ihrem Quartierhauptmann sich stellen und ein Zeugniß darüber dem Pfarrer einhändigen konnten. (Mandat vom April 1747.)

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verbesserte sich das Militärwesen durch neue zeitgemäße Organisation und Uebung.

Quartierhauptmann Schinz von Zürich, der verschiedene Male bei militärischen Anläßen in Bäretswil gewesen war, empfahl 1769 der Gemeinde die Errichtung eines Munitionsmagazins, wozu sich der ganze „Trüllplatz" willig verstand. Weil damals bei etwaigem Ueberfall die Kirchhöfe für die haltbaren Punkte unserer Landschaft galten, ward das Magazin in die Kirche verlegt und die Munition unter dem Kirchen=

bache, als dem mindest gefährlichen Orte, gegen Mittag in einer Ecke aufbewahrt.

Es folgten nun fast Jahr für Jahr regelmäßige Musterungen. Eine solche war z. B. 1772 in Hittnau. Jedem Bürger von Bäretswil war befohlen worden, eigene Mont- und Armatur, 36 scharfe Patronen, wie auch einen geflochtenen Zopf mitzubringen. Im Jahre 1784 hatte die zürcherische Stadt Stein a. Rhein wegen unerlaubter preußischer Werbung und Weigerung des Gehorsams gegen Zürich Garnison erhalten, in der auch eine Anzahl Soldaten von Bäretswil gestanden. Diesen wurden ihre Dienste von der Regierung in einem besondern Schreiben verdankt durch die Freiheit, die Trüllplatzmusterung jenes Jahres zu besuchen oder nicht, und das ganze Jahr nach den Ehren- und übrigen Gaben zu schießen.

Seit 1785 hatte unter den jungen Leuten der Gemeinde das Laufen in fremde Kriegsdienste wieder bedeutend zugenommen.

Nach dem Ausbruch der Revolution in Paris folgten seit dem Jahre 1792 mehrere ernste Mandate an die Trüllplätze, sich bereit zu halten. Wegen des zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochenen Krieges mußte die Grenze bei Basel besetzt werden. Bäretswil wurde militärisch neu eingetheilt; was zur Grafschaft Kyburg gehörte, dem Turbenthaler-Quartier zugewiesen, die übrige Mannschaft dem Grüningerquartier. Als 1796 die Franzosen den Feldzug nach Deutschland unternahmen, mußte wieder die Grenze bei Basel besetzt werden. Da auch 10 Männer von Bäretswil ins Feld ziehen sollten, ersuchte der Trüllmeister Wolfensberger von Bettswil den Stillstand, den Soldaten Schuhe, Hemden, Strümpfe, Habersäcke, Degen- und Flintenriemen zu geben. Die ganze Mannschaft der Gemeinde stand auf dem Piquet und mußte auf jeden Wink sich bereit halten. Es rückte die ernste, auch bei uns Alles erschütternde Zeit der Revolution heran. —

Bäretswil muß schon frühzeitig nicht bloß Waffen, sondern auch Löschgeräthschaften besessen haben. In jenem Verzeichniß von 1590, „was die Kilch hat an Rustig und gwer," werden neben einer Fleischwage, einem „Tüchelnäber und einem Hohlnäber dazu, einem ehernen Hafen, wiegt 30 Pfund, einem vorigen Glockenkal, 2 Ketten, wie man die kranken Leute (Wahnsinnige) daran leit, auch 2 Dutzend Feuereimer und drei Feuerhaggen" als Eigenthum der Kirche erwähnt. 1623 berichtet der Kirchenpfleger schon von 5 Feuerhaggen nebst dazu gehörigen Seilen, Stangen und einer Leiter.

Ebenso muß schon frühzeitig im Zusammenhang mit diesen Geräthschaften eine gewisse Feuerpolizei vorhanden gewesen sein. Hiebei hatte der Pfarrer eine bedeutende Rolle, von der als letzter unpassender Ueberrest an vielen Orten noch die Abdankungen bei Feuersbrünsten geblieben sind.

Nach einer Verordnung des Landvogts von Grüningen vom 1. März 1755, welche jedes Neujahr von der Kanzel verlesen und in Abschrift in der Kirchenlade aufbewahrt werden sollte, mußten die Dorfwächter in der Nacht die Stunden rufen, und wenn sie Feuer sahen, sofort zum Pfarrer laufen. Dieser durfte einzig den Befehl zum Stürmen geben und mußte sich sofort auf der Brandstätte einfinden. Außer dem mit dem Seitengewehr bewaffneten Feuerhauptmann und dem Windlichttrager waren 12 Feuerläufer in Bäretswil. Die Feuerspritze sollte jeden Herbst visitirt und probirt werden. 2 Feuerboten, in der Nähe des Pfarrhauses wohnend, waren bestellt, der eine, um eiligst den nächsten Weg nach Zürich bis Pfäffikon, der andere nach Grüningen bis Wetzikon zu laufen und den dortigen Feuerboten den Bericht zu übergeben.

Es scheint, daß damals die erste Feuerspritze gekauft worden war, denn es heißt in jener Feuerordnung: „Wenn diese Feuerspritze braf und gut, so könnten etwan noch 30—40 Fuß Schlauch angeschafft werden.“

Im Jahre 1788 wurde diese Feuerspritzordnung erweitert. Zum Spritzenhaus wurden 2 Schlüssel angeschafft, der eine für den Sigrist, der andere für den Feuerkommandanten. Dieser sollte mit 2 Männern alle zwei Monate wenigstens einmal die Spritze untersuchen. Das Wegnehmen der Spritze, sowie das Sturmläuten sollte nie ohne des Pfarrers Befehl geschehen. Zur Spritze gehörten 22 „verständige und vermögliche“ Männer, nämlich 2 Rohrleiter, von denen der erste das Commando führte, 16 bei den Stangen und 4 zum Wassertragen. Die Spritze sollte nie weiter als 2 Stunden fahren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Kommandant | bekam per Tag | 1 fl. | 8 ß. |
| „ zweite Rohrleiter | „ „ „ | | 32 ß. |
| Von den 16 jeder | „ „ | | 24 ß. |
| | für 2 Tage | 1 fl. | 8 ß. |

Ebenso viel der Fuhrmann für seine Person und jedes Pferd.

Im gleichen Jahre 1788 ward, da die vorhandene, obschon erst vor 4 Jahren reparirte, alte Spritze nichts mehr taugte, eine neue für 725 fl. angeschafft.

---

## 4. Die Zeit der Mandate und Huldigungen.

Die Zustände in unserm Kanton waren seit dem Toggenburgerkrieg traurige. Es war keine Offenheit bei der Regierung gegenüber dem Volke. Die schöne Sitte der Reformationszeit, demselben Kenntniß von der Lage des Landes zu geben, seine Ansichten kennen zu lernen, seine

Zustimmung einzuholen, war ganz in Abgang gekommen. Die Sprache der Regierung wurde immer vornehmer und gebieterischer, die des Volkes immer unterwürfiger und demüthiger; dort herrschte hartes, selbstherrliches Wesen, hier kriechende, hündische Schmeichelei. Seit dem 16. und 17. Jahrhundert war es eben, wie in den monarchischen Staaten, so auch in der Republik, besonders in den Städterepubliken der Schweiz, Sitte geworden, daß die Regierungen, zum Theil in grellem Mißverständniß, zum Theil in offener Mißachtung aller Volksrechte, sich immer mehr zur Machtvollkommenheit erhoben, und so die elenden politischen Zustände des 18. Jahrhunderts herbeiführten. Selbst freisinnige Regierungen, wie die eines Friedrich des Großen von Preußen und eines Joseph II. von Oesterreich mischten sich nach dem allgemeinen Zuge der Zeit durch Gewaltherrschaft und Willkühr ins Einzelnste ein. In der Schweiz bestand in den Städten Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern ein enggeschlossenes Regiment weniger Familien, wobei die städtische Bürgerschaft ebenso geknechtet war, wie das Landvolk. Dagegen war es in Zürich, Basel und Schaffhausen die städtische Zunftverfassung, die über das ganze Land ein wahres Spießbürgerregiment führte. Das süße Wort des Königs von Frankreich, Ludwig XIV.: l'état c'est moi (der Staat bin ich), kitzelte auch M. G. H. u. O. in Zürich. Bald gab es nur noch Herrschende innerhalb der Stadtmauern und Dienende außerhalb derselben. Die Regierung griff willkührlich und gewaltthätig in alle möglichen Privatverhältnisse ein. Es war die steife Zeit der sogen. M a n d a t e, d. h. Verordnungen, die dem Menschen bis in sein Kämmerlein eindrangen und ihm in Kleidung, Nahrung u. s. w. geboten, was er zu thun und zu lassen habe. Und darunter hatte nicht bloß der Ansäße und Fremde zu leiden, so daß z. B. den 28. Mai 1755 die Regierung „den Hindersäßen, Taglöhnern, Holzscheitern alles Ernstes befahl, ihre Hunde, von was Gattung und Größe die immer seien, ohne Anstand sofort bei obrigkeitlicher Strafe, Gefangenschaft und Wegkennung aus der Stadt, wegzuthun." Selbst die Kuttler, Bratwurster und Knechte durften keine Hunde halten (1778). Auch der Landmann sollte manche Freude entbehren. Ein Mandat von 1739 verbot ihm bei 5 Pfund Buße, in eine papistische (katholische) Kirche oder an eine fremde Kirchweih zu gehen. Da letztere Festlichkeit daheim untersagt war, waren viele Leute aus Bäretswil an die Kirchweihen von Wetzikon und Wald, oder ins katholische Gaster und Toggenburg gegangen. Die verbotenen Früchte schmeckten natürlich um so süßer und schreckten vom weiten Wege nicht ab. Da, wie es scheint, trotz oder gerade zu Folge der Mandate, das Winkelwirthen in Bäretswil an Sonn- und Werktagen wieder stark fortgetrieben wurde, wodurch nicht nur der Tavernengerechtigkeit viel Eintrag, sondern auch sonst viel Unmuß entstanden, so befahl den 8. Mai 1752 der Landvogt den Gemeindsbürgern, daß sich Jeder des Wein-, Brenz- und Mostschenkens müssigen solle. Noch weiter ging Landvogt

Grebel in den Jahren 1759 und 1760. Wegen schlechten Besuchs von Predigt und Kinderlehre, wegen Trinkens und Verkaufens, Fergens und Herumvagirens, Mahlens und Backens am Sonntag, verbot er zu Bäretswil alles Kaufen und Verkaufen, jede Lustbarkeit, selbst das Kegeln. Die letztere Freude erlaubte er der Gemeinde nur an Jahrmärkten, bis Abends 6 Uhr, nicht einmal an der Kirchweih, und zwar nur ledigen Knaben, das „Rys nicht höher als um 1 ß., ohne Wetten und Anhängen." Im Weitern untersagte er das Klausen und Böggenwesen, das Küchelu, Ring- und Eierweggentragen, Herumlaufen in den Häusern an der Faßnacht bei 10 Pfund Buße, Gefangenschaft und Leibesstrafe; ferner nochmals das Trinken in Winkelwirthschaften und Schlaufwinkeln bis tief in die Nacht. Viele gingen um dieser harten Gesetze willen dennoch den Freuden nach, besuchten z. B. die Kilben zu Wald und Wetzikon, hatten aber entweder 20 Pfund Buße oder Leibesstrafe zu fürchten. 1765 ward von Grebel das Kegeln an den betreffenden Tagen nur noch bis 5 Uhr erlaubt. 1772 ward vom Schloß Grüningen aus aufs Neue das mit Unfug, Schlägereien und Schelthändeln verbundene Uebersitzen in Wirthshäusern verboten. Der Landvogt hatte in Erfahrung gebracht, daß von „ringsinnigen, liederlichen und heillosen Leuten allerhand Ausgelassenheit und Unfug, theils durch Uebersitzen in Wirths- und Schenkhäusern, theils durch Spielen, Fressen und Saufen zum Aergerniß der Ehrbarkeit, besonders aber zum Ruin und Verderben ganzer Haushaltungen verübt und begangen werde, daß zudem von gewinnsüchtigen Leuten zu solchen Freß- und Saufschulden nicht nur schändliche Versätze geschehen, sondern auch unerlaubte Versicherungen auf derselben liegenden Gründe in der Kanzlei angegeben und gestellt werden. Der Landvogt Schwerzenbach beauftragte daher alle Stillständer und Gemeindsbeamten, ein sorgfältiges und wachsames Augenmerk zu haben auf solche Verschwender und Verprasser, die Wirthshäuser zu visitiren und die Zuwiderhandelnden anzuzeigen. 1775 ward auch der Salzverkauf vor den Morgengottesdiensten, selbst am Werktage eingestellt, nur in Nothfällen durfte man am Sonntag Abend „in aller Stille" Salz kaufen. Niemand sollte am Sonntag die Boten mit Geschäften beunruhigen, kein Krämer sollte etwas verkaufen. Käufer und Verkäufer wurden gestraft. 1781 wird nochmals das Klausen verboten, ebenso das Schießen an Hochzeiten, ferner 1784 das Wirthshausverbot erneuert und namentlich den Beamten eingeschärft, Diejenigen, welche liederliche Leute beherbergen, zu verklagen; 1793 und 1796 neben den Faßnachtspielen, Böggenumzügen sogar das Schneeballenwerfen strenge verboten..

Den 21. August 1782 kam ein Appellationsstreit vor die Regierung wegen der Wirthschaft des Jakob Stößel im Thal, ob und wiefern im Thal und dortigen Enden Wein auszuschenken erlaubt und verboten sei. Die Zapfenwirthschaft des Stößel ward abgekannt, ferner erkannt, daß

1) den Einwohnern im Thal und der Enden wegen entlegener Taverne einen Weinschenk unter sich zu halten bewilligt sei, der Landvogt aber aus ihren Vorschlägen wählen möge oder einen andern setzen.

2) Nur vom Zapfen zu schenken und nicht zu setzen. Der Wirth soll keinen „Meyen" ausstecken; 1 Pfund jährlich ins Schloß geben, den jährlichen Verbrauch des Weins angeben und alle 3 Jahre sich bestätigen lassen.

3) Ueberschreitet er das Wirthen, so soll er 30 Pfund Buße zahlen, das zweite Mal entsetzt sein.

4) Gute und gesunde Weine zu einem bescheidenen Preis ausschenken. Die Untersuchung dessen gebührt dem Landvogt.[37])

Doch nicht bloß im religiös-sittlichen Leben, wo doch wenigstens noch der Schein eines wohlgemeinten, ernsten Interesses für Sonntagsruhe, Gottesdienst, Zucht und Wohlfahrt des Volkes vorhanden war, kommandirte die Regierung eine Menge von Geboten und Satzungen. M. G. H. u. O. griffen auch in die übrigen Lebensgebiete ein. So zwang sie die ganze Landbevölkerung, alle Natur- und Kunstprodukte in Zürich zu kaufen und zu verkaufen, und unterdrückte damit alle freie Gewerbsthätigkeit.

Aehnlich war auch 1761 im großen Rathe von Basel der Antrag gefallen, man solle im Interesse der Stadt nur die allernothwendigsten Handwerke auf dem Lande gestatten, während das keinen Handel treibende Patriziat von Bern der Industrie und dem Handwerk auf dem Lande viel freiern Lauf ließ.

Die Rechenschreiberkanzlei Zürich klagte öfters wegen Nichtverzollung verschiedener Lebensmittel in unserer Gegend. Es mußte den 10. März 1750 von der Kanzel der Befehl verlesen werden, daß die Sennhöfer, Sennbauern und andere, so Anken und anderes auf Mehrschatz verkaufen, schuldig sein sollen, selben ordentlich in die obrigkeitliche Waage nach Bauma oder Wald zu liefern und hier gebührend zu verzollen. Alle, welche ferner Haber aufkaufen, z. B. Becken, Fürkäufler, sollen ihn in die Kaufhäuser zu Bauma und Wald liefern, und wenn sie nicht ihren ordentlichen Zollschein von dem verordneten Zollschreiber der Stadt Zürich vor- und aufweisen können, sollen sie den Haber verzollen und gestraft werden.

Den 26. April 1755 erschien das Baumwollenmandat. Schon 1739 war in Zürich für den Baumwollengarnhandel und die Tücherfabrikation ein Niederlagsort errichtet worden, dahin alles Baumwollengarn, außer den Gerichten und Gebieten der Stadt gesponnen, gebracht werden mußte. Es durfte nur den Verbürgerten Zürichs zum Verkauf angetragen werden. Alles Kaufen und Verkaufen in Privat- und Wirthshäusern, von Fremden gegen Fremde, von Einheimischen und

Landleuten soll gänzlich abgeschafft sein. Für Alles ist ein Ein- und Ausgangszoll, sowie Waaglohn und Pfundzoll. Ohne die betreffenden Zollscheine durfte Nichts verkauft werden, sonst drohte Confiscation der Waare und eine Buße von 40 Pfund. Kein Bürger durfte außer dem Gebiet der Stadt Zürich Garn zu spinnen geben. Nur in der Stadt sollte der Rohstoff gekauft werden. Schon nach Mandaten von 1670 und 1693 sollten alle Tücher von trockenem und nassem Gespinnst, roh, ungefärbt und ungebleicht in Zürich gekauft und verkauft werden. Färber und Bleicher durften nur von Stadtbürgern Zeug annehmen. Bei Speichern und Scheunen, Höfen oder Straßen durfte Niemand Korn, Roggen, Bohnen, Haber ꝛc. kaufen oder verkaufen, nur auf den Märkten Zürichs. Einzig den entferntesten Müllern, Bäckern und Wirthen war dies mittelst besonderer Erlaubniß gegen Entrichtung von Zoll und Zollscheinen auf Schlössern, Amts- und Pfarrhäusern gestattet. (Mandat vom 10. Mai 1769.)

Es folgten die Hungerjahre von 1770 an, welche noch mehr zu außerordentlichen Maßregeln führten. Diese Hungerjahre, hauptsächlich herbeigeführt durch unrichtige, national-ökonomische Grundsätze, wurden dadurch so furchtbar, weil man damals noch keinen Freihandel hatte, und ein Kanton gegen den andern sperrte. Wegen zunehmenden Fruchtmangels ward den Müllern und Bäckern, welche Frucht aus dem Amthaus kauften, verboten, Mehl oder Frucht außer Land zu geben oder zu führen. Der Landvogt von Grüningen mußte das Gebot unserer Grenzgegend noch mehr verschärfen. Bei Buße von 100 Pfund sollten alle Zehnten und Grundzinse im Lande behalten werden. Bäretswil besonders schärfte man ein, kein Mastvieh auszuführen, zumal die Lungenseuche in jenen Jahren viel Vieh weggerafft hatte.

1772 ward das Baumwollenmandat erneuert, da dasselbe besonders in unserer Gegend, natürlich zum Nachtheil der obrigkeitlichen Zollregalien und der Kaufmannschaft Zürichs, öfters umgangen wurde. 1774 erschien ein Mandat für die Krämer. Niemand durfte eine Stunde weit um die Stadt herum Krämerei treiben. Die Krämer der Landschaft mußten die Waaren in Zürich beziehen. 1781 wurde der Baumwollenhandel auf dem Lande neuerdings verboten, da besonders ins Toggenburgische hinüber viel Schmuggel und Schleichhandel getrieben ward. Namentlich schärfte man ein, daß

1) kein Landmann von einem andern als einem Stadtbürger rohe Baumwolle kaufe;
2) die Spinner und Weber von Niemandem Baumwolle oder Garn um den Lohn zu spinnen oder weben annehmen, als nur von Stadtbürgern, oder von solchen, welche die Waare an die Stadtleute verkaufen;
3) keine verarbeitete Waare, Gespinnst oder Tücher und Mousseline

anderswo als an Stadtbürger verkauft, vertauscht und verhandelt werden sollen.

Wie streng die Regierung dieses Mandat handhabte, mußte z. B. ein Baumer erfahren, der 1782 in der Grafschaft Grüningen Garn aufgekauft und ins Toggenburg und Appenzellerland verkauft hatte. Er ward um 30 Mark Silber gestraft, 4 Tage ins Gefängniß gesetzt, daselbst 2 Mal je mit 12 Streichen an der Stud gezüchtigt und ihm von Stund an aller Handel untersagt. Einem Bürger von Bäretswil, Furrer, wurden aus den gleichen Gründen alle seine Güter eingezogen, er selbst ins Gefängniß gelegt. Darob mit Recht große Erbitterung in der Gemeinde. Auch die Verwandten des nachher in der Revolutionszeit hervorragenden Präsidenten Schoch von Hinterburg mußten diese Strenge fühlen. Sein Schwiegervater hatte lange unter der Hand Geschäfte in das Toggenburgische gemacht. Als er sich mit einem Male verrathen sah, und bedeutend Geld wagen mußte, sich sozusagen vom Zuchthause loszukaufen, steigerte das den Haß des jungen, feurigen Patrioten Schoch gegen den Alleinhandel Zürichs und die Besitzer solcher Vorrechte in hohem Grade.

Müssen wir uns bei solch schreiender Ungerechtigkeit in den Verhältnissen zwischen Stadt und Land noch wundern, daß die Regierung ein böses Gewissen hatte und darum nichts angelegentlicher besorgte, als alle 2 Jahre sich von der so gequälten Landschaft huldigen, d. h. aufs Neue Gehorsam und Treue schwören zu lassen. Es mag etwas Feierliches gewesen sein, wenn die Kyburger Grafschaftsleute, d. h. die Bürger von Adetswil und Hof in Bauma, die Grüninger Herrschaftsleute, d. h. die übrigen Gemeindsbürger in Wetzikon, die schuldige „Huldigung“ und „Eidpflicht“ leisteten. Besonders beim Antritt eines neuen Landvogts war die Feierlichkeit großartig. „Bei höchster Straf und Ungnade, bei Ehr und Eid“ (daher noch gegenwärtig der entsprechende Fluch) mußten alle Männer über 16 Jahre, mit dem Seitengewehr bewaffnet, sich zu diesem Akte einfinden. Die Vorgesetzten erschienen mit dem Degen. Zuvor war in der Regel eine Huldigungspredigt über den Eid, z. B. 1772 zu Bauma über das Thema: „Was der Eid in sich halte und wie sich ein jeder Unterthan gegen seiner von Gott eingesetzten Obrigkeit der Treu und Gehorsam halben zu verhalten habe.“ Dann wurden die Eidespflichten der Vögte, Geschwornen, Ehegaumer und Gemeindsgenossen vorgelesen. Der Landvogt las die Eidesformel vor, die ganze Mannschaft sprach sie nach.

Die Huldigung war vielerorts eine leere und unwahre Ceremonie, hinter der offner oder versteckter der Geist des Widerspruchs und des Grolls unter dem Landvolke lauerte. Dieser Geist machte sich zu wiederholten Malen geltend. Am bekanntesten ist der Prozeß, welcher gegen den um 1760 zu Grüningen sitzenden Junker Landvogt Grebel erhoben wurde. Den 4. Dez. 1762 streute man nächtlicher Weile eine

anonyme Druckschrift, „der Ohngerechte Landvogt oder Klagen eines redlichen Patrioten", an verschiedenen Orten der Stadt und Landschaft Zürich aus. In dieser Schrift wurden die Schandthaten des Vogtes auf folgende Weise aufgedeckt:

— „Ich nenne Deinen Namen mit Entsetzen — Grewel (Grebel, auch Grewel geschrieben, wird hier mit Greuel verglichen). Deine Bosheit will ich auskünden, Du Hartherziger, Schande Deiner Obrigkeit! — Ungerechtigkeit ist Deine Nahrung und Schalkheit füllet Deine Seele; Hochmuth und Geiz sitzen auf Deiner Stirne: Meine Seele zittert vor dem Gedanken Deiner Grausamkeiten.

Wo soll ich anfangen, sie zu erzählen? Ungerechter, wie oft straftest Du Die, welche nicht gesündigt haben, und fordertest Gaben von den Verbrechern? Du zwangest sie, sich Deiner Sünden theilhaftig zu machen. Du fordertest von Denen, die Dir nichts schuldig waren; jeder Gedanke, jedes Wort, jeder Schritt mußte Dir bezahlt werden; allenthalben legtest Du Stricke, daß die Unschuldigen fielen, Deine Seckel zu füllen; Deine Wege waren mit dem Schweiß Deiner Unterthanen benetzt und Du soffest ihr Blut; Du reiztest Die Leute, daß sie wider Dich redeten und dann straftest Du sie 4fältig, Du fordertest das Fallgeld für Die, welche noch nicht gestorben waren, damit sie doppelt bezahlen mußten. — Du bedrängtest die Wittwen, Du nahmest von ihnen den 10fachen Lohn Deiner Arbeit, und wann sie Dir denselben mit Seufzen bezahlt, so spottetest Du ihrer, denn sie hatten nichts dafür. Du zerrissest die Vermächtnisse ihrer Ehemänner, weil fremde Erben Dir Gaben brachten. Du setztest gottlose Vögte, weil sie Dir Geld gaben, und wolltest die rechtschaffenen abthun, weil sie Hindernisse Deiner Ungerechtigkeit waren. Keine Bosheit war Dir zu groß und keine Grausamkeit zu abscheulich." —

Diese öffentliche Klagschrift war geschrieben den 20. Nov. 1762; der Verfasser hatte aber schon am 20. August durch einen Privatbrief den Landvogt aufgefordert, er solle seine Gottlosigkeiten wieder gut machen und das unrechtmäßig Erpreßte wieder zurückerstatten. Dieser hatte nichts gethan, sondern seine Ungerechtigkeiten fortgesetzt. Unsäglich waren die Thränen und der Jammer, die er über das ganze Volk des Grüningeramtes gebracht. Auf alle Klagen, Mahnungen und Winke hatte der Rath in Zürich nur das Wort: „Sagt mir nichts mehr von Grüningen!" Da trat dann endlich jene öffentliche Klage ans Tageslicht. Grebel hatte die Frechheit, sofort Genugthuung zu verlangen. Der Rath erkannte, in der Zeitung zu veröffentlichen: „Es ist M. G. H. u. O. sehr mißbeliebig gewesen, zu vernehmen, daß das geschehen." Dabei wurde dem unbekannten Urheber der Schrift unter Drohungen anbefohlen, sich zu stellen und zu rechtfertigen. Statt seiner meldeten sich viele Parteien zur Klage; fast aus allen Gemeinden des Grüningeramtes erschienen Leute, die verhört sein wollten. Ein Bäretswiler klagte z. B., wie der Landvogt ihm seine Hühner ohne Ursache einfach weggenommen. Alle Klagen berührten sich in 2 Punkten;

Unordnung und Ungerechtigkeiten des Landvogts sowohl gegen das gemeine Gut, als gegen Einzelne aus dem Amt. Da entfernte sich auf einmal der beklagte Landvogt und wich dem Rechte aus. Seine Habe und Kostbarkeiten wurden konfiscirt; alle Schriften des Amts in Verwahr genommen. Der Entwichene ward auf den 12. Januar 1763 vor Gericht citirt. Er erschien nicht. Die Richter thaten den Ausspruch: Wegen schnöder Verachtung seiner Pflicht, durch vielfältige tyrannisch geführte Regierung über seine Herrschaftsangehörigen, durch allzu heftige Gelderpressungen, womit er Unschuldige gedrückt, ja oft in die äußerste Armut gebracht, durch Betrügereien des Staatsgutes —

> sei Grebel aller Ehren entsetzt; aus seinen Mitteln sollen 2000 Mark Silber (5000 fl.) Geldbuße und sämmtliche Kosten bezahlt, der Schaden des öffentlichen Gutes und der Privaten ersetzt werden. Alle seine Ehrenzeichen, sein Wappenschild am Schlosse Grüningen sollen ausgelöscht werden, Grebel selber auf immer und ewig verbannt bleiben.

Sein Bruder wurde Bürge für die Buße; die Kosten beliefen sich auf 8441 Pfd. 1771 baten die Kinder des Landvogts die Regierung, ihrem Vater zu erlauben, den Rest seiner Lebenszeit in einer Municipalstadt der Freiherrschaft zubringen zu dürfen. Es ward ihm erlaubt, mit seiner Haushaltung zu Dießenhofen sich niederzulassen. Sein Sohn kam 1781 um volle Begnadigung ein. Es ward ihm das Land, nicht aber die Stadt wieder eröffnet.

Und wer waren die Urheber jener Schrift gewesen? Als Verfasser zeigten sich bald nach dem Urtheile die Exspektanten (Candidaten des Predigtamtes) Heinrich Füßli und Hans Kaspar Lavater (der nachherige große Theologe), Jünglinge, die mit andern für Wahrheit und Recht begeisterten Freunden (auch Pestalozzi) jenen „Friedensbund“ gestiftet hatten, zu dessen wesentlichem Zwecke es gehörte, alle Ungerechtigkeiten, welche diese jungen Männer vornehmlich im Verhältnisse der Patricier (Stadtbürger) zum unterdrückten Landvolke begehen sahen, gleich einer h. Schaar von Rächern furchtlos zur öffentlichen Kunde zu bringen. So verklagten sie denn auch den „ungerechten Landvogt“ Grebel. Aber ihr kühner und gerechter Schritt sollte nicht ungestraft geschehen sein. Sie wurden vor die beordnete Commission des kleinen Rathes beschieden, mußten dort einen gründlich historischen Bericht abgeben von dem ganzen Verlauf und Endzweck ihrer Schrift, an welchem Orte sie sei gedruckt worden u. s. w. Dann mußten sie „zu Handen der G. H. u. O. eine förmliche Abbitte thun; diese drückten ihnen das Mißfallen aus und führten ihnen zu Gemüthe, wie sie durch ihr harinfahls anstößig und dem gebührenden Respekt M. G. H. zu nahe getretenen Verfahren sich gegen eine gnädige Obrigkeit höchst strafbar vergangen, darum künftig sich davor be-

hüten und die schuldige Hochachtung und Gehorsam zu erzeigen haben."

Es muß jedenfalls über alle Maßen arg zugegangen sein, daß selbst Stadtbürger sich für das bis aufs Blut gedrückte Landvolk unserer Gegend wehrten und daß auch die Regierung ihren Landvogt so hart strafte. Aber noch ärger und verletzender ist die schmähliche Demüthigung, die diese wackern Jünglinge erfahren mußten. M. G. H. u. O. durften nicht anders, als dem ungerechten Landvogt gegenüber der gerechten Sache Schutz geben, fanden sich aber in ihrer amtlichen Würde im höchsten Grade verletzt und beleidigt, weil sie sich auf eine allerdings ungewohnte Weise durch edle, muthige Jünglinge hatten beschämen und die Augen öffnen lassen müssen über die schreiendsten Ungerechtigkeiten, die in ihrem Lande und an ihrem Volke begangen wurden.

Dies beweist hinreichend, daß die Schäden des Landes noch lange nicht gründlich geheilt waren, auch die Regierung keine Lust und Kraft hatte, sie selber zu heilen. Sie wußte sich nämlich, indem sie die alten Formen beibehielt, auf einem vom neuen Geiste unterhöhlten Boden, wurde darum so greisenhaft mißtrauisch, argwöhnisch, ängstlich, daß selbst ursprünglich wohlwollende Menschen durch dieses Gefühl der Unsicherheit und Vereinsamung zu gewaltthätigen Schritten verlockt wurden und dadurch die Sache noch mehr verschlimmerten als verbesserten. 1784 wurden wieder anonyme Schriften politischen Inhalts in der Herrschaft Grüningen ausgestreut, besonders zu Wetzikon und Bäretswil. Es lief ein besonderes Schreiben an die Gemeinde ein, worin mit ernster Warnung die ganze Gemeinde dafür verantwortlich gemacht wurde, wenn weiterhin solche „Pasquillen, d. h. boshafte und verläumderische Schähschriften", über die Obrigkeit verbreitet würden.

---

## C. Entfaltung des bürgerlichen Lebens seit der Revolution.

### 1. Die Revolution von 1798.

Traurig waren die bürgerlichen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts. Nicht bloß in Zürich, auch in der ganzen Schweiz, ja in allen Ländern Europa's begegnen wir derselben Finsterniß, in welcher geknechtet von Fürsten und Obrigkeiten der Volksgeist darnieder lag. Aber bereits nach dem Toggenburgerkrieg von 1712 hatte es bei uns allmälig zu dämmern angefangen. Neue Gedanken tauchten auf in allen Gebieten. Neugestaltung des Volks- und Gemeindelebens, Reformation des kalt und starr

gewordenen religiösen Lebens durch Gemüth (Pietismus) und Vernunft (Rationalismus); Umbildung der Literatur und Naturwissenschaften. In Zürich glänzten die zwei Leuchten des freien wissenschaftlichen Lebens und höhern Schulwesens, Bodmer und Breitinger. Und bereits gährte es gewaltig im Herzen Europas; Tropfen heißen kochenden Blutes, angeregt noch durch den frischen Geist der neuen Schule seit 1770, waren selbst in die äußersten Adern der Völker unsers Erdtheils geflossen. Ueberall regte sich ein freierer, oft übermüthiger Sinn und Geist. In einem ruhigen, treuherzigen „Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter“ beschwerten sich 1795 die Landleute von Stäfa und andern Orten am See über die bürgerliche Ungleichheit, namentlich über den Mangel an Erwerbs- und Studirfreiheit. Sie wurden durch Besetzung und Entwaffnung eingeschüchtert. Allein dieser Stäfnerhandel war doch ein warnender Vorbote des Sturzes, der die alten Staatsverfassungen umstürzte und neue Grundgesetze der Menschheit schuf. Der Anstoß aber, der die Völker Europa's in Bewegung setzen sollte, ging von Frankreich aus, einem Lande, wo nach langem Drucke das gequälte Volk sich zu furchtbarer Rache an seinen übermüthigen Drängern aufraffte, die Monarchie stürzte und die Republik gründete. Und als nun in den 90er Jahren die Franzosen sich gegen die veralteten Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit erhoben und mit heftigem Ungestüm ihre Freiheit errungen hatten, da erinnerte man sich auch hier auf der Landschaft, wie anderwärts in der Schweiz, seiner Menschenrechte. Anfänglich suchte noch die Regierung von Zürich, den hereinbrechenden Sturm abzuwehren, sie ernannte am 17. Januar 1798 einen Ausschuß, um Klagen, Beschwerden, Vorschläge zur Hebung von Mißbräuchen und Verbesserung der Verfassung in Empfang zu nehmen. Am 19. Januar wurde alle junge und alte Mannschaft aller Waffen auf dem Trüllplatz Bäretswil gehörig aufgefordert, auf den 24. dieses Monats ohne Montur und Armatur zu Grüningen zu erscheinen, „um durch eine Ehrendeputation M. G. H. u. O. von der damaligen Lage des l. Vaterlandes und den getroffenen Maßregeln unterrichtet zu werden.“ In alle Theile des Kantons, in jede Gemeinde wurden Abgeordnete gesandt, die politischen Gefangenen gänzlich befreit, alle alten Freiheitsbriefe an die Gemeinden zurückgestellt, Handel, Erwerb und Kunst frei gemacht, das Stadtbürgerrecht erschlossen. Aber trotz alledem brach der Sturm los. Schon Anfangs März hatten die Franzosen Solothurn und Bern erobert, bald war die ganze Schweiz besetzt. Unterstützt von ihnen wurden die souverainen Kantone zu bloßen Verwaltungsbezirken umgewandelt und eine Einheitsverfassung entworfen. Eine helvetische Regierung herrschte über die ganze Eidgenossenschaft. Wo man früher nur Herren und Unterthanen sah, erblickte man jetzt freie Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten. Freiheit und Gleichheit, als allgemeine Menschenrechte, waren die Grundgedanken des neuen Staats. Freiheit des Ge-

dankens, des Wortes und der Schrift, so lange unterdrückt, sollten nun in Zukunft durch die Vertreter des Volkes (Repräsentanten) geschützt werden, und jubelnd umtanzte das Volk das Sinnbild der Freiheit, den Freiheitsbaum. Bruderliebe sollte das neue Werk begründen und befestigen. Es wurde daher das Volk in allen öffentlichen Zuschriften ermahnt, das Vergangene zu vergessen und brüderlich mitzuwirken zur Begründung und Befestigung der Einen und untheilbaren Republik. Eine bezügliche Proklamation des französischen Botschafters und Ministers Mengaud und des Generals Brune ward am 25. März zu Bäretswil nach vollendetem Gottesdienste von der Kanzel verlesen. Der Repräsentant Präsident Schoch von Hinterburg, das Haupt der Patrioten in der Gemeinde, hatte dazu in einem eigenen Bittschreiben den Pfarrer ersucht. Am 29. März wurde dann die neue helvetische Staatsverfassung im ganzen Kanton fast einstimmig angenommen. Die alten steifen Anredeformen: „weise, ehrenfeste, gestrenge, hochgeachtete, gnädige Herren" wurden nun abgeschafft, dafür der einfache Ehrentitel „Bürger" eingeführt. Ja man stritt sich eine Zeit lang ernstlich darüber, ob man nicht auch im Gottesdienst dem Heiland den Namen „Herr" nehmen und den „Bürger" geben wolle. Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überreicht, wurde das Sinnbild der helvetischen Republik. Alle öffentlichen Urkunden trugen oben in den Blattwinkeln die Worte Freiheit und Gleichheit. Je größer die patriotische Gesinnung, desto größer wurde auch die helvetisch-nationale Cocarde (grün, roth, gelb), welche auf Hut oder Mütze prangte. Selbst Knaben trugen sie, um nicht als Aristokraten verdächtigt zu werden. Der Bürger Pfarrer mußte sie in die Kirche mitnehmen; ohne ihre rothen Schärpen gingen auch die Bürger Repräsentanten nicht ins Gotteshaus.

Am 14. April löste sich die zürcherische Kantonsversammlung auf, an ihrer Stelle begannen die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht ihre Geschäftsführung.

Nachdem auch die Landvogtei Grüningen aufgehoben worden, theilte man Bäretswil dem Distrikt Wald zu. Dieser Veränderung folgte auch bald die Umgestaltung des Gemeindewesens. Nachdem eine Montags den 23. April in der Kirche gehaltene unruhige Gemeindeversammlung wieder auseinander gegangen, ohne die politische Gemeindsbehörde (Municipalität) gewählt zu haben, ward die sonst zur Wochenpredigt bestimmte Morgenstunde des nächsten Dienstags dazu gewählt, dieses Geschäft von Neuem vorzunehmen. Dem Pfarrer schlug man Abends vorher einfach das Halten der Predigt ab. Die alten Stillständer wurden ganz übergangen, weil schon in einer frühern Generalversammlung ihnen ins Gesicht gesagt worden war, „sie hätten an dem guten Zwecke nicht gearbeitet." Als Municipalitätsbeamte wurden gewählt ein erster Kirchenpfleger von Bäretswil und ein zweiter von

Adetswil, ein Seckelmeister von Bäretswil und einer von Wappenswil, ferner von Bettswil, Klein-Bäretswil, Thal und Hof je ein Kirchenältester. Einer von ihnen war wider Willen und Dank in seiner Abwesenheit gewählt worden und fand sich nie bei einer Zusammenkunft und einem Geschäfte ein. Die übrigen besetzten am nächsten Sonntag zum ersten Male die Stühle der frühern Stillständer. Ihnen bezeugte auch der Bürger Pfarrer nach beendigtem Gottesdienste seine auf das wahre Beste der Gemeinde abzielenden Wünsche und Erwartungen und bot ihnen seine Hülfe in ihren Berathungen und Geschäften an. Sie nahmen zwar mit Dank seine Aeußerungen auf und besuchten auch fleißig den Gottesdienst, aber von Aufsicht in der Kirche war keine Rede mehr und zu Ermahnung der Kinder zum Besuche der Kinderlehren und Schulen zeigte sich auch wenig Eifer. Kurz, wenn die Municipalitätsbeamten nicht die von den ehemaligen Stillständern besessenen Kirchenstühle inne gehabt, an den h. Festen das Abendmahl zugedient und jeden Sonntag zur Berathung über die den immer häufiger sich meldenden Armen mitzutheilenden Handsteuern mit dem Pfarrer verweilt, sowie das ordentliche Almosen und die Kindervertischgeldung besorgt hätten, so wäre vom frühern Stillstand und seinen Pflichten nichts mehr übrig geblieben. Die Armengüter und die Armen hatten schlimme Zeiten. Die Hauptquelle, woraus das Kirchengut früher sich die meisten Kräfte geschöpft hatte, die Zehnten und Grundzinse, auf deren fast unentgeltliche Abschaffung die Patrioten in allzu großem Eifer fürs Volkswohl drangen, sowie die Einzugsgebühren und Brautgelder hörten auf zu fließen. Und nur durch den auffallendsten Mangel in den Einnahmen ließen sich die Vorsteher endlich bereitwillig finden, in ihrem Namen eine Bittschrift um Entschädigung einzugeben. Die Schrift, datirt vom 25. April 1799, ist gerichtet an Stapfer, den Minister der Künste und Wissenschaften, zu Handen der helvet. Verwaltungskammer und beginnt mit den etwas hochtrabenden Worten:

„So sehr es auch der gegenwärtige Zeitpunkt einem jeden Bürger und jeder einzelnen Gemeinde zur Pflicht macht, über den heißesten Wünschen für das allgemeine Wohl unsers Vaterlandes seiner besondern Angelegenheiten so wenig als möglich zu achten und noch weniger irgend einer höhern und mit wichtigen Gegenständen beschäftigten Behörde damit beschwerlich zu fallen, so sieht sich dennoch die Municipalität der Gemeinde Bäretswil in dem Fall, bei Ihnen, Bürger Administrator, wegen ihrer besondern Lage, in Absicht einer ihrer wichtigsten Sorgen mit einer ehrerbietigen Bitte um Hülfe und Rath zu kommen."

Stapfers Antwort lautete abschlägig, und die Gemeinde sah sich im Herbst gleichen Jahres veranlaßt, eine Gemeindekammer von 7 Mitgliedern zu wählen, die entsprechend dem frühern Stillstand die Besorgung der Armen, die Aufsicht über Kirche und Schule, Haushaltungen und Jugend auf sich haben sollte. Doch standen ihre Pflichten mehr auf

dem Papier; die Patrioten hatten Anderes zu thun, als für die kleinen Bedürfnisse der Gemeindehaushaltung zu sorgen. So brachten sie z. B. im Frühling 1799 in stolzem Freiheitsgefühl eine Kanone aus dem Zeughaus zu Grüningen und stellten sie jubelnd beim Freiheitsbaume bei der Linde in Bäretswil auf. Aber die Masse des Volkes war für das große Geschenk geistiger Freiheit unempfindlich, weil sein Bildungszustand noch gänzlich vernachläßigt war. Es verlangte vor Allem Erleichterung materieller Lasten, wie eben Aufhebung der Zehnten und Grundzinse.

Zwar ließ es sich sonst Stapfer angelegen sein, für das Volk zu sorgen, besonders Anstalten zur Hebung der so sehr vernachläßigten Volksbildung zu treffen, in dem richtigen Gefühl: Volksbildung ist erst wahre Volksfreiheit. Aber die ganze Schweiz war beherrscht und belastet durch die französische Militärgewalt, die weniger da war, um die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit zu verbreiten, als das Interesse, namentlich das Geld- und Truppenbedürfniß Frankreichs zu befriedigen. Ja es ist geradezu erwiesen, daß das französische Direktorium nur darum im März 1798 Händel mit der Schweiz anfing, um sich aus den gefüllten Kassen Geld zu holen, seine ausgehungerten Truppen in ein noch nicht ausgeplündertes Land zu schicken und die zwischen Elsaß und Italien gelegene, militärisch wichtige, politisch nothwendige Schweiz zu erobern. Den 19. August 1798 wurde ein Friedens-, Schutz- und Trutzbündniß zwischen der französischen und der helvetischen Republik in Paris unterzeichnet; nach einem Vertrag vom 1. Dezember gl. Jahres mußte die Schweiz sich verpflichten, 18,000 Mann Hülfstruppen an Frankreich zu stellen. Zwar waren die Jahre 1798—1802, innert welchen die Franzosen unser ganzes Land besetzt hielten, für Bäretswil, die entlegene und arme Berggemeinde, weniger gefährlich, als für viele andere Orte des Kantons. Doch war man häufig mit Einquartierung französischer Truppen geplagt. Die ersten Franzosen waren im Dezember 1798 angekommen. Die arme, der französischen Sprache unkundige Gemeinde war aber in nicht geringer Verlegenheit, all' den frechen Begehren und Brandschatzungen nachzukommen. Wir geben hier ein solches Beispiel:

Bersville, 15. floréal (4. Mai 1799.)

Donauarmee (unter Massena). — I. Regiment Dragoner. 6. Kompagnie.

Auf Befehl deren Kommandant ist die Gemeinde Bersville eingeladen, ein Habermagazin zu errichten und für 4 Tage ohne den täglichen Beitrag für den Unterhalt der Pferde zu sorgen, in der Meinung: Die Haberration à 8 Livres und die Fourageration à 15 Livres ohne Stroh.

Le Clercq, Quartiermeister.

Verschiedene Störungen gefährlicher und ungefährlicher Art kamen durch die Franken in die Gemeinde. Den 14. Februar 1800 z. B.

drang ohne Auftrag und Vorwissen des Sigrist ein Franzose, Thiriet, in die Kirche und fing an zu läuten. Der Soldat wurde vor sein Commando gestellt und abgestraft. Im Jahre 1799 hatten die Franzosen Laupersmil niedergebrannt. Erst 1807 wurden 44 Fr. 6 Batzen, herrührend von der Liquidation der helvetischen Schuld unter 6 Parteien dieser Kriegsbrandbeschädigten vertheilt. Es mag, wie an andern Orten, jene That eine Rache gewesen sein für die Einladung, die der in österreichischen Diensten stehende Schweizerheld, General Hotze, an seine Landsleute richtete, unter seine Fahnen zu treten. Die Regierung forderte sodann unterm 3. Juli auf zur Unabhängigkeit von den Franzosen. Sämmtliche Mannschaft von 20—45 Jahren wurde aufs Piquet gestellt. Auch unsere Bäretswiler sollten in kompleter Armatur, in dreieckigen Hüten und schwarzen Ueberstrümpfen in Turbenthal erscheinen.

Den 4. Juni und 25. September wurden bei Zürich zwei blutige Schlachten geschlagen, die erste zwischen den Franzosen und Kaiserlichen, die zweite zwischen den Franzosen und Russen.

Von da an bis zum 8. Oktober war die ganze östliche Schweiz gleichsam Ein Schlachtfeld. Zwischen der Reuß und dem Rhein, vom St. Gotthard bis Konstanz war Alles solchermaßen besetzt, daß kein einziges Thal, kein einziger gangbarer Fußsteig in den Bergen übrig blieb, welche nicht durch Truppen gebraucht, besetzt und streitig gemacht worden wären. Durch Bäretswil zogen z. B. einige Abtheilungen von dem Corps der russischen Brigade Titoff, die von Utznach über Grüningen nach Wyl und Konstanz flohen. Am 25. September floh von Meilen her durch Bäretswil ein von Oberwachtmeister Ziegler von Zürich geführtes Bataillon aus dem in englischem Solde, aber unter österreichischem Kommando stehenden Regiment Bachmann.

Der Kampf der Oesterreicher und Franzosen in der Schweiz wiederholte sich im Kleinen beim Landvolke. Die Freunde der alten und neuen Ordnung, Kaiserliche und Patrioten, standen sich schroff gegenüber. Es hatte diese Stimmung natürlich manche Ausschreitung hüben und drüben zur Folge.

Ein vor Jahren aus holländischen Diensten in die Gemeinde zurückgekehrter Soldat, der sich im Anfang der Revolution vornehmlich dessen freute, daß man nun keine Schulden mehr zu bezahlen habe, suchte im Jahre 1800, weil diese Hoffnung für einmal unerfüllt blieb, sich und Andere damit zu trösten, daß binnen wenigen Jahren weder Obrigkeit noch Lehrer mehr sein werden. Er brachte es auch wirklich dazu, daß aus den Gemeinden Fischenthal, Bauma und Bäretswil bei Tag und Nacht Zusammenkünfte in diesem Sinn und Geist gehalten wurden. Ein freies Raisonnement über göttliche Dinge, Religionsübungen, Kanzelvorträge u. s. f. trat auf; bei Vielen verdrängte allerdings ein unglücklicher Geist halber Aufklärung und politischer Fanatismus das Interesse für alles Religiöse, den Sinn für häusliche Ein-

gezogenheit. Selbst die Armen klagten über Mangel an Privatwohlthätigkeit der Vermöglichern. Es war eine schwere Zeit für die Pfarrer, von denen, weil der Zehnten aufgehoben und dafür kein Ersatz geleistet worden, Manche im Laufe des Jahres 1798 und alle im folgenden Jahre den verdienten Pfarrsold nicht empfingen. Viele verarmten deßwegen, und Lavater schrieb an die Direktoren in Bern ein überlautes Wort von völliger Verarmung aller Kirchen und Geistlichen, Schulen und Lehrer, „wofern Ihr nicht dafür sorget, daß entweder die Zehntenaufhebung (dieser himmelschreiende Kirchen- und Eigenthumsraub) sogleich aufgehoben oder mehr als 3000 unbesoldete Kirchen- und Schullehrer Helvetiens durch schleunige, sichere und ganze Besoldung und Vergütung von dem Rande der Verzweiflung zurückgezogen werden.“

Auch in amtlicher Stellung verloren die Pfarrer ihre frühere Unabhängigkeit und Gewalt. So überschickte z. B. der durch den Gang der Verhältnisse und eigene Intelligenz an die Spitze der Patrioten gekommene Präsident Schoch von Hinterburg am Morgen des 27. Aprils 1800 einen Exekutionsbefehl von dem Distriktsgericht, kraft dessen zwei Bäretswiler wegen begangenen Einbruchs nach vollendetem Gottesdienste vor die ganze Gemeinde sollten gestellt werden. Der Pfarrer suchte der Vorbereitung wegen das abzulehnen. Da aber der Gerichtswaibel mit den 2 Delinquenten schon auf dem Wege war, mußte der Auftrag erfüllt werden. Nach beendigtem Gottesdienst, als der Gerichtswaibel die Fehlbaren vorführte, forderte der Pfarrer die Municipalität auf, sich um den Taufstein zu sammeln. Der Vortrag des Pfarrers schien auf alle Anwesenden, auch auf die Diebe, großen Eindruck gemacht zu haben.

Während der Helvetik folgte ein Staatsstreich auf den andern, es war ein fortwährendes Revolutionsfieber. Der alte Zustand der Schweiz war unhaltbar geworden, aber anstatt daß man die Schweiz sich aus sich selbst umgestalten ließ, hatte man vom Alten mit dem Schlechten auch das Gute weggewischt und eine ganz neue u. andere Verfassung einem Volk gemacht, das zum größten Theil für das Neue keinen Sinn und keine Lust besaß. Nur in den bisher am meisten geknechteten Theilen der Schweiz, namentlich in den Municipalstädten der Waadt, des Aargau's und Thurgau's, am Zürichsee und in unsern Bergen hatte das Neue Wurzel gefaßt. Darum stand das Land fortwährend dem Bürgerkriege nahe. Da kam (den 9. Febr. 1801) jener inhaltslose Friede von Luneville, an welchem einfach Bonaparte's weitgehende Plane besprochen wurden. Im 11. Artikel dieses Friedensvertrages war auch Helvetien als unabhängige Republik eingeschlossen und berechtigt worden zur freien Annahme einer beliebigen Verfassung.

Am 4. März 1801 erschien darum vom Unterstatthalter des Distrikts Wald folgendes Schreiben an die Municipalität Bäretswil:

Freiheit. Gleichheit.

„Der Friede des festen Landes ist unterzeichnet, die Grundlage der „künftigen Ruhe und des politischen Systems von Europa ist festgesetzt, „die Unabhängigkeit unserer Republik anerkannt und uns sind die theuer„sten Zusicherungen gegeben, daß wir eine Regierungsform erhalten „werden, welche für uns die beste ist.

„Diese gemeinnützige und höchst erfreuliche Botschaft verkündet uns „zugleich, daß wir dem Zeitpunkt nahe sind, wo unser Vaterland den „Lohn für seine Opfer, die Wohlthat der innern Ruhe und des äußern „Friedens genießen werde.

„In Folge erhaltenen Auftrags vom Regierungsstatthalter und des „Vollziehungsrathes wird die Municipalität Bäretswil eingeladen, das „angenehme und erfreuliche Friedensfest auf eine anständige Weise „erfreulicher Art zu feiern, Montags den 9. März 1801, an welchem „Tage es in ganz Helvetien gefeiert werden wird.

„Es bleibt der Municipalität B. überlassen, die betreffenden Anstalten „zu treffen, um das schon lang gewünschte und wirklich „erfreuliche Fest mit Anstand und Würde zu feiern, „etwa mit Schüssen aus vorhandenen Kanonen und „andern Feuergewehren, oder wie es die Vater„landsliebe ihr eingebe“.

Die Municipalität ersuchte unter „brüderlichem Gruß und Handschlag“ ihren Bürger Schulinspektor Pfarrer, die Feier am Sonntag zu verkünden und dem Gemeindsvolk anzuzeigen, daß der feierliche Akt Montags den 9. März Morgens 10 Uhr in der Kirche unter Geläute und Gesang solle beginnen. Zugleich ward der Pfarrer gebeten, „eine den Zeitumständen angemessene Rede zu halten, um einer so seltenen und niemals sich ereigneten Begebenheit ein unvergeßlich Denkmal zu setzen und Opfer darzubringen, das auf unsere spätesten Nachkömmlinge, Gott gebe, im Segen bleiben werde.“

Da der Friedensschluß offiziell noch nicht bekannt gemacht, so ward das Fest auf später verschoben und auch wirklich abgehalten.

Indessen war die Landschaft noch keineswegs befriedigt. Einzelne Gegenden verweigerten immer noch die Zehnten. „Oberstwachtmeister (der spätere General) Ziegler mußte sich daher als Regierungskommissär, in Begleit französischer Grenadiere, nach den die Zehnten verweigernden Gemeinden verfügen, und ihm gelang es mit vieler Umsicht, in der damals schwierigen Gemeinde Bäretswil die Ruhe wieder herzustellen.“ [38])

Im Juli und August 1802 waren die Franzosen, nachdem sie 4½ Jahre lang Stadt und Landschaft Zürich besetzt und ausgesogen hatten,

abgezogen. Allein das Land war seit ihrem Abzug einem Aufruhr nahe. Alle unzufriedenen Elemente hatten sich gegen die helvetische Regierung gesammelt und zu Gunsten der alten Ordnung „Wiederherstellungsvereine“ gegründet. Die Verschiedenheit der Stimmung für und wider die Centralregierung war in keinem andern Kanton so groß wie im Kanton Zürich. In der Stadt war man gegen, in andern Gegenden, namentlich auch in den Distrikten Wald, Grüningen, Uster, in großer Mehrzahl für die neue Ordnung. Der General Andermatt wollte auf Befehl der helvetischen Regierung eine Garnison nach Zürich legen, statt der städtischen Bürgerwache. Es sollten dafür in jedem der 8 Militärbezirke des Kantons 2 Grenadiercompagnien organisirt und abwechselnd zum Garnisonsdienst gebraucht werden. Aber Zürichs Bürger wollten nicht. Andermatt beschoß daher die Stadt zweimal. Allein er mußte unverrichteter Dinge wieder abziehen; die Stadt hatte ihre Unabhängigkeit erreicht, das Ansehen der Centralregierung war tief erschüttert. Die dem General zu Hülfe gekommenen Landleute kehrten höchst unmuthig nach Hause zurück, weil sie in ihren Erwartungen getäuscht waren. Auch Präsident Schoch hatte Leute zur Unterstützung Andermatts ausgehoben und seine Gemeinde mit Exekution und Brandschatzung belegt. Die ziemlich vielen Zuzüger Bäretswils kehrten ebenfalls erbittert vom Zürichberge heim. Schoch, bei seinen Leuten im ungerechten Verdacht, zu den unwürdigen Unterhandlungen Hand geboten zu haben, mußte sich unter Todesgefahr über Baden nach dem Rheine flüchten.

Die Leidenschaften erhitzten sich immer mehr und mehr. Schon im Mai war der Pfarrer „wegen überhandnehmender Unordnungen“ ersucht worden, ein Vermahnungswort an die Gemeinde erfolgen zu lassen. „Von Tag zu Tag, je länger je mehr verschlechterten sich Moralität und gute Sitten, besonders an den Sonntagen, in und außer der Kirche.“ Wie in der einzelnen Gemeinde, so wurden im ganzen Lande die Parteien immer heftiger. Die Schweiz war dem Abgrunde nahe. Da wollte das Land sich selbst Ordnung schaffen und ungefähr die alten Kantone wieder herstellen. Das aber wollte Napoleon nicht, er schickte 40,000 Mann ins Land und gab 1803 die Mediations- oder Vermittlungsakte. Der Allmächtige, welcher den schweizerischen Gesandten zugerufen: „Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren. Die Schweiz paßt nicht für eine Centralregierung!“ hob diese letztere auf, ließ den Conservativen die alten, den Freisinnigen die neuen Kantone und vermittelte in den einzelnen Kantonen wo möglich zwischen den alten Erinnerungen und den neuesten Erfahrungen. Dadurch wurden so ziemlich die Meisten befriedigt und dem Lande wieder einmal etwas Ruhe gebracht Auch der

Kanton Zürich ward wieder anders eingetheilt; die Bezirke vergrößert. Bäretswil kam zu dem Bezirk Uster (Greifensee). Selbst in den einzelnen Gemeinden traten äußere Veränderungen ein. Die Stillstände wurden wieder eingeführt und „zur Beförderung der Sitten, des Armen- und Schulwesens" ihre Mitgliederzahl vergrößert.

Der kleine Rath fand auf ein Schreiben des Gemeinderathes Bäretswil kein Bedenken, den Stillstand auf 8 Personen zu setzen und verordnete, daß nebst dem Präsidenten und den übrigen Stillstandsmitgliedern noch 4 der ältesten Gemeinderäthe beizuordnen seien.

---

## 2. Der Bockenkrieg 1804.[39])

In keinem der ehemaligen aristokratischen Kantone hatten die Grundsätze für Freiheit und Gleichheit unter dem Landvolke so tiefe Wurzeln geschlagen wie im Kanton Zürich. Aristokratische Wahlergebnisse, der Entzug der Pfarrwahlen in den Gemeinden, neue Beschränkungen der Gewerbefreiheit erregten daher große Unzufriedenheit; am meisten Erbitterung rief aber das Zehntengesetz hervor, welches den Loskaufspreis auf den 25fachen Werth des jährlichen Durchschnittsertrages feststellte, und mehrere Gefälle aus dem aufgehobenen kleinen Zehnten als Großzehnten erklärte. Ueber dieses Gesetz wurden über $^5/_6$ der Landbevölkerung im höchsten Grade erbittert. Die Regierung ließ in unvorsichtigem Trotze sofort eine allgemeine Huldigungsfeier veranstalten. Am 16. März sollte diese stattfinden. Sie ward verschoben. Auf den 22. ward Pfarrer Waser von Bäretswil ins Wirthshaus zu Bauma eingeladen zur Huldigungsrede des Distriktstatthalters von Uster. Die Feier mußte wegen Unruhe nochmals verschoben und auf den folgenden Tag nach Bäretswil abgeändert werden. Die Stimmung war aber überall schlimm und keine Aussicht vorhanden, daß der Huldigungseid geleistet werde. Schon in Wetzikon und Hinwil hatte es Tumult gegeben, so daß die Commissarien der Regierung es nicht wagten, nach Bauma und Bäretswil zu gehen, sondern unverrichteter Dinge nach der Stadt zurückkehren mußten. Es wurden Bernertruppen nach Zürich gebracht. Am linken Seeufer sammelten sich die Unzufriedenen, wählten den Schuster J. J. Willi von Horgen zum ersten Chef. Es kam in Horgen und auf der Bocken zum Kampf zwischen den Aufständischen und den eidgenössischen Truppen. Jene siegten, Willi verfolgte aber den Sieg nicht. Bald schloß sich ihm auch das rechte Ufer an. Das Landvolk stand in der Befürchtung, seine Abgeordneten an die Regierung seien gefangen gesetzt. Sogleich am 28. März wurden zu Bäretswil von dem für Willi's Sache feurig einstehenden und dieselbe energisch leitenden Präsidenten

Schoch von Hinterburg 120 Mann ausgehoben und die umliegenden Gemeinden bei Androhung von Exekution ebenfalls ermahnt, ihr Volk aufzubieten. Die Meisten gehorchten. Von Stäfa aus wurde der Regierung angezeigt, sofern sie die Repräsentanten nicht freigebe, werde man sogleich den Aufständischen am See zu Hülfe ziehen. Den 29. suchte Willi, da er sah, daß seine Sache ungeachtet des Rückzugs der eidgenössischen Truppen nicht recht vorwärts wolle, durch ernste Aufforderung an den Gemeindrath von Bäretswil mehr Energie zu erzwecken. Nachdem noch am 28. die Kunde über die stattgefundenen Ereignisse von Horgen und auf der Bocken nach Bäretswil gelangt war, trat der hiesige Gemeindrath zusammen, um sich zu berathen, auf welche Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und die Rechte des Volkes gesichert werden könnten. Man fand, der große Rath sollte sich versammeln und die Sache in Berathung ziehen. Deßhalb wurde beschlossen, einige Großrathsmitglieder zu einer Besprechung nach Grüningen einzuladen. Der allgemein geachtete Präsident und Kantonsrath Schoch erhielt den Auftrag, die Einladung zu besorgen. Er sandte sofort an die Kantonsräthe Stadtmann und Krauer in Grüningen folgendes Einladungsschreiben:

Bärentschweil den 28. März 1804.

„Bürger und Freunde!

„Wann nun bei den erfolgten traurigen Auftritten kein Vaterlands„freund, ohne Verletzung seiner Pflichten, gleichgültig und stillschweigend „sein kann, wie viel mehr haben Repräsentanten eines Volkes Pflicht, „allen ihren Geisteskräften aufzubieten, um allem drohenden Unglück, „wenigstens so viel in ihren Kräften steht, vorzubeugen. In Folge obiger „Betrachtung hat der Gemeindrath Bärentschweil, nach reifer Erdaurung, „sich verpflichtet geachtet, den Mitgliedern des großen Rathes auf der „Landschaft, welche diese traurigen Scenen in den Gemeinden noch nicht „getroffen, hievon die Anzeige zu machen und sie zu fragen: ob es nicht „auch in ihren Empfindungen und Begriffen liege, daß durch einen ge„meinsamen Zusammentritt fernerm Blutvergießen könnte vorgebogen „werden. Zu dem Ende laden wir Euch ein, unverzüglich nach Empfang „dieses Schreibens, bei dem Hirschen in Grüningen sich einzufinden, zu „dem End hin haben wir die Mitglieder des großen Rathes benachrichtigt. „Wann ihr diesem Brief nicht entsprecht, so lasset ihr Euch eine nicht „erfüllte Pflicht zu Schulden kommen."

Im Namen des Gemeindraths:
J. F. Schoch.
Egli, Secretär.

Am 29. fand auf diese Einladung hin beim Hirschen zu Grüningen eine Versammlung von 11 Kantonsräthen statt. Präsident Schoch erklärte, was ihn bewogen, sie zusammen zu berufen. Einmüthig ward beschlossen, 2 Abgeordnete nach Zürich abzusenden, um die Regierung zur

Einstellung der Feindseligkeiten und zur Milde gegen das Volk zu bewegen. Vor der Abreise der Abgeordneten kam Bericht von Wald her, daß dort alles Volk im Aufstand und nicht mehr zu halten sei. Die Abgeordneten brachten die Antwort der Standeskommission, daß man zuerst die Waffen niederlegen solle, dann werde das Weitere zu erwarten sein.

Die Volksbewegung stieg immer mehr. Etwa 100 Bewaffnete unter Anführung Hauptmann Trachsler's rückten von Bäretswil aus in Pfäffikon ein, verlangten aber vergeblich Einquartierung. Der Gemeindrath von Bäretswil bot immer mehr Volk auf, soll sogar die Knaben verschiedener Schulen aufgefordert haben, bewaffnet in Bäretswil zu erscheinen. Er erließ nochmals eine Aufforderung an die Gemeinde Hittnau: „Von Euch wird erwartet, daß Ihr als Männer handeln werdet.“ Die Einladung blieb wieder fruchtlos.

Als am 31. März neue eidgenössische Truppen im Kanton eintrafen, ernannte Präsident Schoch den bis dahin in französischen Diensten gestandenen Hauptmann Hanhardt von Pfäffikon zum Commandanten der Aufständischen. Dieser erließ sofort vom Hauptquartier Bäretswil aus Anforderungen an die Gemeindräthe Fischenthal, Hinwil, Bauma und Wald, bewaffnete Leute zu stellen.

Am 1. April erhielt Willi von ihm die Einladung, sich mit seinen Truppen in Hinwil zu vereinigen. Willi gehorchte und marschirte am 2. mit seinen noch besammelten Leuten dahin ab, wo er einige inzwischen als verdächtig von den erbitterten Landleuten gefangen genommene Führer, unter ihnen Hanhardt, befreite. Nach einer Stunde ritt er nach Bäretswil, wo seine Truppen einquartiert wurden. Er hatte hier erwartet, daß Schoch mit ein paar Compagnieen zu ihm stoßen werde, was aber nicht geschah. Deßhalb zog er am 3. (Osterdienstag) wieder nach Hinwil ab, dem See zu. Unterwegs wurde er aber bei Ringwil von einer Anzahl Bewaffneter aus Hinwil und Wald angegriffen und es entstand ein kleines Gefecht, das 1½ Stunden dauerte. Willi zog sich mit seiner Kanone und den 45 ihm noch treu Gebliebenen nach Stäfa zurück, zwar ohne Blutverlust, aber immer verfolgt von seinen Feinden.

Die Bewegung hatte ihre einheitliche und energische Führung verloren; der Muth sank mit dem Mangel an Zusammenhang und bald war der ganze Aufstand durch größern Zuzug eidgenössischen Militärs unterdrückt. Die unruhigen Gemeinden wurden meist ohne Widerstand besetzt und entwaffnet. Die Waffen waren zwar großentheils zerbrochen oder in unbrauchbarem Zustand abgegeben, ein guter Theil zurückbehalten worden. Eine Abtheilung von 4 Compagnieen Fußvolk mit Kavallerie unter dem Kommando des aargauischen Obersten Schmiel, der sein Hauptquartier zu Winterthur aufgeschlagen hatte, rückte nach Bauma und Bäretswil vor. Der Gemeinde wurde von der gesammten, zur Deckung der Kriegskosten von den aufständischen Gemeinden zu erhebenden Steuer von 233,000 fl. die Summe von 2200 fl. auferlegt. Dafür mußte bis zur

gänzlichen Bezahlung Realkaution von guten Kapitalbriefen geleistet werden. Im Pfarrhaus Bäretswil war Schmiels Hauptquartier; hier ward ihm auch durch einen Bauer aus der Umgegend von Dürnten in Hoffnung eines großen Geschenkes einer der Hauptanführer des Aufstandes, Administrator H. Häberling von Knonau, verrathen, welcher unter dem Namen eines Schreinergesellen in einem einzeln stehenden Bauernhause zu Edikon bei Dürnten sich verborgen hatte.

Glücklicher ging es dem Präsidenten Schoch von Hinterburg, der den sein Haus durchsuchenden Häschern in seinem Versteck auf dem Ofen entging. Dagegen wurden zwei andere Gemeindsbürger gefangen gesetzt: Jakob Egli, Alt-Agent von Klein-Bäretswil, Secretär des Gemeindrathes, und Johannes Honegger, Krämer und Wirth von Bäretswil. Jener soll nach der Anklage das Volk für Präsident Schoch aufgeboten haben und selbst ausmarschirt sein. Er hatte wirklich die Anforderung an die Kantonsräthe nach Grüningen geschrieben und etwa 20 Gewehre an Auszüger abgegeben. Kinder und Kindeskinder, soll er gesagt haben, würden Rache schreien, wenn sie sich gegen diese harten Gesetze nicht wehren würden. Honegger hatte die Sitzungen des Gemeindrathes in seinem Haus, ebenso die Flinten aufbewahrt, welche den Auszügern ausgetheilt worden, auch Soldaten von Willi's Truppen logirt.

Nun griff die Regierung mit aller Strenge ein.

Am 20. April schrieb der Statthalter Schwerzenbach von Greifensee triumphirend an die Gemeinde:

„Jedem von Euch mag es noch in frischem Andenken sein, auf was „für eine stürmische, die Ruhe und das Wohl unsers l. Vaterlandes „bedrohende Weise die auf den 22. März bereits vertagte Huldigung „unterbrochen worden, und wie dieselbe, um die traurigen Folgen des „Ungehorsams der Gesetze und Sittenlosigkeit nicht allgemein zu ver„breiten, bis auf ruhige Zeiten eingestellt werden mußte. Dieser günstige „Augenblick ist nun eingetreten, wo durch die kraftvolle Vermittlung und „Einwirkung seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz die „Ungehorsamen zur Verantwortung gezogen und die Unschuldigen von „den Schuldigen erkannt werden können, wo die Sicherheit der Personen „und des Eigenthums wieder dauernd hergestellt ist.

„In diesem Zustand der Wiedergenesung von allen Schrecken des „blutigsten Bürgerkrieges, womit unser sonst bedrängtes Vaterland neuer„dings bedroht worden, fordert Euch eine väterlich gesinnte Landes„obrigkeit auf, ihr den Eid der Treue und des Gehorsams gegen die „Gesetze zu leisten. Die feierliche Verpflichtung soll Euch auf das Neue „anfeuern, Regenten und unsern vaterländischen Gesetzen Euch anzu„schließen."

Im Weitern wurde für die Gemeinde Bäretswil der 26. April zur Huldigung festgesetzt. Dazu sollte sich die ganze Aktivbürgerschaft vom

20. Jahr an Morgens 10 Uhr in der Kirche versammeln. Der Gemeindammann mußte den Gemeindrath zusammenberufen und mit demselben die bestimmte Verabredung treffen, wo und zu welcher Zeit sich die einzelnen Gemeinden an jedem Ort besammeln sollten, um von da aus in bester Ordnung in die Kirche gehen zu können. Damit unter den Gemeinden kein Anstand entstehe, so sollte die erste auf dem Platze auch die erste in der Kirche sein. Im Uebrigen ward schuldiger Anstand und strenge Ordnung anbefohlen.

Die Huldigung ging natürlich nach geschehener Entmuthigung ruhig vorüber, und der Pfarrer durfte es am 6. Mai wagen, seine Gemeinde um Nachlaß oder Verminderung der ihr auferlegten Contribution zu empfehlen. Die außerordentliche Standeskommission legte das Bittschreiben einstweilen **ad acta**; sie hatte jetzt Anderes zu thun.

Nach ihrem Willen mußte nun das zürcherische Obergericht vom 16. Mai an über die vielen Angeklagten sitzen und urtheilen. Am 17. ward Malefizgericht gehalten über den flüchtigen Präsidenten Schoch. Vergeblich war er 4 Male öffentlich vorgeladen worden; er war gut geborgen. In Erwägung, daß ihm „die ursprüngliche Bildung des Commites zu Bäretswil und zu Grüningen und desselben Leitung zur Last falle" und somit er sich „als Anstifter und Haupttreibrad des bewaffneten Aufstandes im Bezirk Uster erzeigt habe," was „die Gefährlichkeit dieses Mannes offenbar beweise" 2c., ward er zum Tode durchs Schwert verurtheilt. Commandant Jakob Trachsler von Bäretswil, der ebenfalls flüchtig geworden, erhielt am 6. Juni als Urtheil: 6jährige Gefangenschaft, 20jährige Aufhebung des Aktivbürgerrechts, Realkaution von 1200 Fr. auf 6 Jahre, Bezahlung der Prozeßkosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Dagegen konnten die Urtheile vollzogen werden an

Jakob Egli, Gemeindrathschreiber:

2jährige Verbannung auf Haus und Güter, Realkaution auf 6 Jahre, 12jährige Ausschließung vom Aktivbürgerrecht, Bezahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Johannes Honegger, Wirth:

Verlust seiner Wirthschaft, 4jährige Suspension seines Zoller- und Waagmeisterdienstes und Aktivbürgerrechtes, Realkaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Die Hauptpersonen des Aufstandes, Willi, Häberling, Schneebeli, wurden bekanntlich hingerichtet und damit hatte dieses düstere Ereigniß in der Geschichte unseres Landes sein blutiges Ende gefunden.

Die wieder ans Ruder gekommene aristokratische Regierung hatte jedenfalls nicht weniger gefehlt als die unglücklichen Opfer des Aufstandes. Sie, die während der Revolutionszeit nichts gelernt und nichts ver-

gessen hatte, benutzte ihre neu errungene Machtstellung auf die unbesonnenste Weise zur Unterdrückung des frei gewordenen Volksgeistes und ließ aufs rücksichtsloseste die Patrioten den lang verhaltenen Groll fühlen. Sie wollte der Volksstimme, die sich Anfangs auf die ehrerbietigste Weise in Denkschriften aussprach, nicht das mindeste Gehör schenken; vielmehr überwies sie die Urheber und Verbreiter dieser Denkschriften an die Strafgerichte. Noch mehr wurde das Volk dadurch gereizt und verletzt, daß der kleine Rath gerade in dieser aufgeregten Zeit eine allgemeine Huldigung anordnete. Blutige Opfer mußten fallen, um den Patrioten nachdrücklich zu zeigen, daß die alten „gnädigen Herren und Obern" mit ihrer Herrschsucht und ihrem Machtstolze wieder Meister im Lande seien. Hätte die Regierung den wohlberechtigten Wünschen des Volkes auch nur das mindeste und billigste Gehör gewährt, so würde die Trauergeschichte ganz unterblieben sein.

Auch dem damaligen Landammann der Schweiz, v. Wattenwyl in Bern, gehört der herbe Vorwurf der Unbarmherzigkeit. Wohl möchte sein Truppenaufgebot politisch noch zu rechtfertigen sein. Er wußte nach seiner Stellung, daß in der Schweiz Ruhe sein müsse, da das Land eben nur von Napoleons Gnade abhing und über Nacht leicht ein französisches Departement werden konnte. Aber daß er, der das Begnadigungsrecht in Händen hatte, es den unglücklichen, braven Anführern des Aufstandes gegenüber nicht ausübte, war im höchsten Grade grausam und barbarisch und um so mehr zu bedauern, als Wattenwyl in dem damaligen Bern sonst für freisinnig und human gehalten wurde.

Es mag hier der Ort sein, noch einiges Nähere über die Person und die weitern Schicksale des Kantonsraths und Distriktsgerichtspräsidenten Schoch zu vernehmen.

Er wurde zu Hinterburg-Bäretswil im Jahre 1768 geboren. Seine Eltern waren Bauersleute und betrieben dabei ein Detailwaarengeschäft.

Bei den damals schlechten Dorfschulen erhielt Schoch keine seinen Fähigkeiten und seiner außerordentlichen Wißbegierde entsprechende Erziehung; dagegen entwickelte der heranwachsende muntere Knabe viel Verstand und Eifer zur nöthigen Selbstbildung im Schreiben und Rechnen. Noch ein Knabe, fing er schon an, mit einem Krätzchen auf dem Rücken in Quincalleriewaaren im Lande herum zu hausiren. Den frühe schon freisinnigen Schoch ärgerten dabei namentlich die Vorrechte der Stadt gegenüber dem Lande, das in Handel und Gewerbe benachtheiligt war. Ehrgefühl und Wißbegierde förderten ihn im Denken und Handeln immer weiter. Er wurde durch Klugheit und Einsicht der Hauptbegründer eines bedeutenden Handlungsgeschäftes, das jetzt noch in Zürich von nahen Verwandten fortgeführt wird.

Schon in den Jahren 1795 bis 1798 war Schoch mehr und weniger in die Stürme der Revolution verwickelt und genoß das Zutrauen des Volkes in einem seltenen Grade. Bei allen Wahlen als Beamter ward

er Andern vorgezogen. Zur Zeit der helvetischen Regierung war er Präsident des Distriktsgerichtes Wald und in dieser Eigenschaft als verständiger, unpartheiischer Gerichtsvorstand überall geachtet. Bei den gegen die helvetische Regierung im Jahre 1802 ausgebrochenen Feindseligkeiten führte Schoch eine Schaar muthiger Freiwilligen gegen die Aufständischen ins Feld, schloß sich an das Belagerungscorps des General Andermatt an, schlug sich tapfer bei Rümlang und half den Feind zerstreuen und verjagen.

Von seiner Gemeinde wurde er mit Ehren überhäuft. Als durch das vermittelnde Eingreifen Bonaparte's und die Rückkehr der französischen Truppen der Aufstand gegen die helvetische Regierung sein Ende erreicht hatte und eine provisorische Regierung an die Spitze der Schweiz gekommen war, wurde der flüchtige Schoch mit Militärmusik abgeholt und mit Jubel in seine Heimat begleitet. Als dann die Regierung sich wieder auflöste und die neuen Beamten gewählt wurden, fiel die Wahl eines Mitgliedes des großen Rathes, sowie diejenige eines Gemeindspräsidenten auf ihn. Als der Aufstand im Jahre 1804 losbrach, nahm er anfänglich nicht den mindesten Antheil daran, ward aber vom Volke selbst mit Gewalt gezwungen, an seine Spitze zu treten. So ward er denn auch nach dem unglücklichen Ausgang von der Regierung als Rebellen-Chef betrachtet, konnte sich aber frühzeitig genug verstecken. Er befand sich einige Tage in einem unterirdischen Gemach seines Hauses zu Hinterburg, blieb dann längere Zeit auf Dunkelwies im Heu versteckt und so in der heimatlichen Gemeinde bis zum Herbst 1804 verborgen. Ungeachtet eine bedeutende Summe auf seinen Kopf gesetzt war, verrieth ihn doch Niemand aus seiner Gemeinde. Das traurige Leben an dunkeln, feuchten und ungesunden Orten schwächte aber indessen seine sonst kräftige Gesundheit. Tief erschütterte ihn und seine Familie die Nachricht von dem über ihn gefällten Todesurtheil. Sein Bleiben war zu gefährlich, alles bewegliche Eigenthum zudem bereits von Staatswegen konfiszirt. Krank verließ er darum in der Nacht seine Heimat. Halbtodt nahm ihn der hochherzige thurgauische Regierungsrath Rudischhauser auf und verschaffte ihm auf diesen Namen hin, den Schoch fortan bis an sein Lebensende behielt, einen Paß noch Baiern. Treue Freunde hatten dem Unglücklichen hier die Stelle eines Verwalters über bedeutende Besitzungen zugesichert. Als ausgezeichneter Landwirth bearbeitete er nun daselbst die großen Güter Steingaden, Rothenbuch und Schild-Schweig, errichtete eine große Sennerei und betrieb auch den Wein- und Branntweinhandel mit Erfolg. Bald war er in den Stand gesetzt, Rothenbuch zu kaufen. Oft brachte Schoch Medaillen und Fahnen zur Auszeichnung seiner Verdienste um schönes Vieh und fetten Käs aus der Hauptstadt nach Hause.

Die angesehensten Familien Münchens und Baierns schlossen Freundschaft mit dem berühmten schweizerischen Landwirthe. Selbst der König

lernte den wackern Schoch achten und lieben und erhob seinen Sohn Erhard zum unumschränkten Königlich-Baierischen Amtsverwalter über sehr beträchtliche Domänen. Das Volk in seiner Umgebung verehrte ihn dankbar als seinen Wohlthäter. Schochs seelenvolle Freundschaft und Gutmüthigkeit war einer seiner schönsten Charakterzüge. Mancher Verfolgte und Bedrängte fand bei ihm willkommene Aufnahme und Unterstützung. Schoch beherbergte sogar mehrere Wochen einen Zürcher, welcher in München alle Kräfte aufbot, um seine Auslieferung zu erzwecken. Ein Schlagfluß endete am 24. August 1817 sein vielbewegtes, thatenreiches Leben. Seine Gesundheit war längst erschüttert. Steingadens und Rothenbuchs Bürger stritten sich um die Ehre, ihn feierlichst zu begraben. Er ruht zu Rothenbuch, seinem Wohnorte.

Ehre diesem edeln und wackern Patrioten!

---

### 3. Die Zeit der Reaktion und Restauration bis 1830.

So war denn durch Beendigung des Bockenkrieges die Regierung wieder ganz mächtig geworden, aber das Volk hatte seine frühere Freiheit verloren. Bald nachher war Napoleon zum Kaiser gewählt worden, auch in Frankreich ging die Republik der Freiheit und Gleichheit unter. Das Jahrhundert der Vernunft sollte nun das Jahrhundert eines Despoten werden, welcher Menschen- und Völkerrechte mit Füßen trat. So schien es damals. Furchtbare Kriegsrüstungen bereiteten den gewaltigen Völkersturm vor, der Europa's Gauen durchwüthen und verheeren sollte. Da die Schweiz laut förmlicher Uebereinkunft Frankreich Soldaten stellen mußte, wurden schon im Anfange des Jahres 1807 alle Pfarrämter unsers Kantons durch Oberstlieutenant Ott ersucht, die fränkische Werbung möglichst zu befördern und zu unterstützen. Gratifikationen an die Beamten, welche sich besonders dabei auszeichneten, wurden in Aussicht gestellt. Diese Eröffnung des auswärtigen Militärdienstes ging direkte und indirekte unter dem Schutze und der Aufsicht des Direktorialkantons vor und bot allerdings für jene verdienstlose Zeit vorübergehend große Vortheile.

In dem blutigen Guerillakampf des heißen Spaniens, auf dem unermeßlichen Kriegsschauplatz der Eisfelder Rußlands, wo der Tod eine so furchtbare Ernte hielt, wurden zwar unsere Väter von den traurigen Folgen des schauerlichen Krieges nicht unmittelbar berührt und betroffen, aber in dem Herzen manches besorgten Vaters, mancher zärtlichen Mutter, deren Söhne durch Gewalt oder mit freiem Willen unter den Fahnen Napoleons standen, war Kummer und Schmerz, und bald Trauer und

Wehklage. 12,000 Mann hatte die Schweiz dem mächtigen Gebieter geliefert, auch unsere Gemeinde ihm manchen Sohn gestellt, und die Todtenbücher jener Kriegsjahre erzählen von Vielen, die auf dem Schlachtfelde oder im Lazareth umgekommen. Aber wie Viele sind gefallen, von denen sie keine Kunde geben, von denen kein Ohr mehr etwas vernommen? Noch im Jahre 1817, zur Zeit der Hungersnoth, kam „zu Gunsten der Armen“ eine Einladung von Oberst Ott im Hard an unsere Gemeinde, den jungen Leuten das Dienstnehmen unter unsern kapitulirten Schweizerregimentern in Frankreich zu empfehlen. Das Schreiben ward dem Stillstand bekannt gemacht und der Gemeinde die von der Regierung Zürichs freiwillig abgeschlossene Capitulation mit Frankreich mitgetheilt.

Die Reaktion machte sich aber nicht bloß in Frankreich, sondern auch bei uns wieder geltend. Wie einst zur Zeit der Mandate griff die Regierung mit Recht und Unrecht wieder ein in die persönlichsten Verhältnisse und Freiheiten der Bürger. Noch im Mai 1813 verbot z. B. der Statthalter von Uster den Bürgern von Bäretswil das Tabakrauchen nicht bloß in den Scheunen, sondern selbst auf den Straßen. Viele waren auch mit brennender Pfeife bis zu und von der Kirche gegangen, ja selbst Schulknaben hatten Pfeifen zur Schule gebracht. Der Stillstand ward vom Statthalter eingeladen, jedem Raucher die Pfeife wegzunehmen und 2 Fr. Buße zu Handen des Armengutes aufzuerlegen, im Wiederholungsfalle den Uebelthäter dem Statthalteramt zu verzeigen.

Nach dem Sturze Napoleons und damit auch der Mediationsverfassung ward durch den sogenannten Bund von 1815 an die Stelle des Bundesstaates wieder ein voller Staatenbund eingeführt, zwar ohne die ehemaligen Unterthanenverhältnisse, aber mit dem alten Kantönligeist.

Allein bereits zeigten sich auch die Spuren einer neuen Zeit der Freiheit und Ordnung. Jene Stürme der Revolutionsjahre mit all ihren Bedrängnissen und Schrecken, die Unsicherheit der öffentlichen Zustände, die neuen Bedrohungen des Landes zur Zeit der Befreiungskriege, die Nothjahre von 1816 u. 17 hatten läuternd und anregend gewirkt, die Reformationsfeier von 1819 brachte eine ideale Weihe. Aus solchen Elementen erwuchs still keimend das neue Leben von 1830. Es waren die Jahre der „Reaktion“, in welchen das aristokratische Element wieder herrschte, zugleich eine Zeit der „Restauration“ auch im guten Sinne des Wortes, eine Zeit der Ruhe, in welcher manch Gutes im Stillen gewirkt und geschaffen wurde. Es waren für die Gemeinde Bäretswil jene schöpfungsreichen Jahre, in welchen nach baldiger Erholung aus der Noth von 1817 mit vereinten Kräften und Opfern jener Prachttempel der neuen Kirche, ein Gemeindehaus und mehrere Schulhäuser gebaut wurden.

Mit dem Jahre 1830 aber entwickelte sich neues, reges Leben. In Frankreich war durch die Juli-Revolution der wort- und treubrüchige König Karl X. gestürzt worden und das Bürger-Königthum unter Louis

Philipp auf den Thron gekommen. Auch der seit der Revolutionszeit im Kanton Zürich wieder zur Herrschaft gekommenen Stadtaristokratie läuteten die Glocken der Uster-Volksversammlung vom 22. Nov. gleichen Jahres zu Grabe. Die Rechte der Landschaft kamen wieder zur Geltung. Die Mitglieder des großen Rathes wurden nach gerechtern Verhältnissen auf das ganze Land vertheilt. Schon am 27. erfolgte der Großrathsbeschluß, Bäretswil unter die 10 bevölkertesten Landzünfte aufzunehmen, welche außer den zwei schon zustehenden Großrathswahlen überdieß noch ein Mitglied, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl, aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt erwählen durfte.

Kräftig griff die im Jahre 1831 neugewählte Regierung in alle öffentlichen Verhältnisse ein. Die Oberämter wurden abgeschafft, die Bezirke eingeführt. Bäretswil, seit 1814 dem Oberamt Grüningen zugehörig, ward dem Bezirk Hinwil zugetheilt. Die Regierung trachtete vor Allem darnach, das Gemeindeleben selbstständiger zu machen, aber auch die geistige Bildung des Volkes zu heben.

Im April 1831 sollte die neue Verfassung beschworen werden. Es ward an jenem Sonntag zu Bäretswil eine besondere Predigt über den Eid gehalten. Nach Schließung des Morgengottesdienstes ertönte aufs Neue Glockengeläute. Gemeindrath und Stillstand traten dann zum Taufstein hervor. Gesang der Gemeinde, Rede des Pfarrers und Verlesung des Eidmandates durch den Gemeindammann eröffneten den Huldigungsakt. Hierauf ward unter feierlichem Geläute aller Glocken der Eid geleistet. Gesang schloß die ganze Feierlichkeit.

---

## 4. Der Usterbrand. 1832. [40])

Eine höchst bedauerliche Episode in der Tagesgeschichte unserer Gemeinde macht der unterm 22. November 1832 stattgefundene Brand in Uster. Nur die jetzt Lebenden dürften über die Wahrheit Zeugniß geben und von der Gemeinde Bäretswil, wo nicht ganz, doch theilweise einen Schandfleck auslöschen können, der auf ihr nicht mehr und nicht weniger lastet, als auf allen übrigen Gemeinden der sogenannten östlichen, gebirgigen Gegenden unsers Kantons.

Schon im September 1830 war aus dieser Gegend eine Bittschrift an die Regierung ergangen, sie möchte die Webmaschinen verbieten; am Ustertage selber war aus der Masse des Volkes gerufen worden: „Weg mit den Webmaschinen!“ Der hierauf mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfassung beschäftigten Commission wurden eine große Zahl von

Petitionen in ähnlichem Sinne eingegeben. In jener Zeit, da durch die Anwendung des Dampfes und der Maschinen jene gewaltige Umgestaltung der Handindustrie in die Großindustrie sich geltend machte, standen diese Leute alle in der Besorgniß, daß ihnen durch Einführung jener Fabriken der von ihnen als der einzig möglich gedachte Nahrungszweig der Baumwollhandweberei entzogen würde. Umsonst bemühten sich aufgeklärte und wohlmeinende Freunde der Gewerbsfreiheit, dieses Vorurtheil zu verscheuchen. Es wurzelte in unserer Gegend immer mehr der unglückliche Wahn, daß die Regierung helfen könne, aber nicht wolle, daß sie den Reichen begünstige, den Armen vergesse und ihn der Noth und Verzweiflung preisgebe. Es bedurfte daher nur der Kunde, daß 1832 auf dem bekannten Volksversammlungsplatz von Uster zur Erinnerung an die gewaltige Wirkung des Tages von 1830 eine große Volksversammlung stattfinden werde, um diese Gegenden in eine Aufregung zu versetzen, die Niemand beabsichtigte. Das Bild der Befreiung von den verhaßten Webmaschinen gestaltete sich bei den Einen zu einer großen That, bei den Andern zum allmächtigen Volksbeschluß, bei den Meisten blieb es unbestimmt. Am Wege nach Uster lag ein solcher verhaßter Gegenstand. Die Baumwollspinnerei und Weberei von Corrodi und Pfister in Oberuster ward bald der Stellvertreter aller Webmaschinen, der Träger alles Unheils. Aller Haß vereinigte sich, je mehr der Ustertag nahte, zum Gerüchte einer Gewaltthat gegen dieses Unglücksgebäude. Die Statthalterämter von Uster, Pfäffikon und Hinwil suchten die Gemüther zu beruhigen und vor widerrechtlichen Schritten zu warnen. Es ward in Erfahrung gebracht, daß am 18. November zu Bäretswil Leute aus verschiedenen Gemeinden und Bezirken zusammengekommen seien und sich verabredet hätten, „man werde zuerst in Güte begehren, die Webmaschinen müssen in unserm Lande nie gestattet, und wo sie vorhanden sein möchten, müssen sie weggeschafft werden. Geschehe dieses nicht in Güte, so müsse es mit Gewalt geschehen.“ Während die Regierung auf alle Warnungen hin keinerlei außerordentliche Maßregeln traf, fand dennoch am Vorabend der Usterversammlung der engere politische Kantonalverein, welcher zur Gedächtnißfeier des Ustertages beisammen war, für gut, eine Commission von 6 Mitgliedern zu verordnen, welche am frühen Morgen bei der verhängnißvollen Fabrik sich einfinden und verdächtige Leute in Güte und Ernst abweisen sollten.

Am 22. von 7 Uhr Morgens an kamen fortwährend Schaaren von 10, 20 und mehr Männern die Straße durch den Usterwald herunter an der Fabrik vorbei, zuerst ruhig, mehr und mehr unter Drohungen gegen das Gebäude. Bald aber entstand ein Gedränge, die Brücke zu der Fabrik ward erstürmt, Steine, Sparren, dann Reis und Strohbündel wurden in die Fenster geworfen. Umsonst rissen die Abgeordneten den Brennstoff wieder heraus. Die Wuth des Volkes stieg aufs höchste. Mit Drohungen und Mißhandlungen stürmte es auf die Vertheidiger los.

Da brachen die Flammen bereits an verschiedenen Orten des Gebäudes aus. Es war keine Rettung mehr möglich. Die Webstühle wurden von den Eingedrungenen theils zerstört, theils in den Bach geworfen. Aus der nebenstehenden Schmiede holte man glühende Stangen und trug das Feuer in der ganzen Fabrik herum. Bald war die That vollendet, die Gebäude brannten an allen Enden.

Inzwischen waren die verschiedenen Vereine der Zünfte und Bezirke aus allen Theilen des Kantons auf geschmückten Wagen mit ihren Fahnen in Uster eingetroffen. Bald vernahm man, daß die Fabrik in Oberuster vom Volke bestürmt werde. „Mir nach, wer Vaterland, Ordnung und Eigenthum heilig hält! Auf, zum Schutze derselben!" so rief man der sich versammelnden Menge zu. Viele eilten mit raschen Schritten nach dem bedrohten Punkte hin. Die um die Unglücksstätte liegenden Hügel waren von einer dichten Menschenmenge besetzt; Jubelgeschrei stieg bereits mit den Flammen in die Lüfte. Man widersetzte sich dem Annähern der Feuerspritze, mit Gewalt drang diese vorwärts und setzte sich in Thätigkeit. Noch einmal stürmte vom Walde her ein Haufe ein. An ihrer Spitze stand der alte Hs. Felix Egli aus dem Rellsten-Bäretswil. Schon im Anfange hatte er sich durch seine fürchterlichen Drohungen und rasende Zerstörungswuth ausgezeichnet; jetzt drang er mit brandschwarzen Händen und gezücktem Messer auf die Vertheidiger der Spritze ein. Er ward zurückgeworfen. Nach und nach mehrte sich nun die Zahl der Helfenden. Bald gelang es, Einige der Angreifer festzunehmen, obschon anfänglich die Uebermacht jede Festhaltung verhinderte. Die Masse fing an zu weichen. Immer Mehrere wurden herausgegriffen und nach Uster abgeführt. Endlich erschien die Hauptschaar der Vereine auf dem Platze. Ihr erster Angriff warf die Menge in die Flucht, und in kurzer Zeit war eine große Zahl Schuldiger und Verdächtiger auf der Brandstätte, im Walde, auf der Straße, im Dorfe eingefangen. Es war endlich gelungen, nach wiederholt überwundenem Widerstand die Löschanstalten in geordneten Gang zu bringen und noch mehr Spritzen herbeizuschaffen. Das Wohnhaus konnte noch gerettet werden.

Bald ward die allgemeine Aufmerksamkeit von der Brandstätte weg auf den Transport der Gefangenen ins Gerichtshaus Uster gelenkt. Das Volk empfing sie, man wußte nicht, ob mit Mitleiden oder Freude über ihre Festmachung, oder mit verstummtem Trotze und stillem Wunsche, die Unglücklichen zu befreien. Alle vorräthige Mannschaft des Landjägercorps kam in Uster an. Von den 75 Gefangenen wurden 17 noch in Uster entlassen, 2 zurückbehalten und 56 nach Zürich transportirt. Ohne nähere Prüfung war festgenommen worden, was in die Hände gefallen. „Die Gefangenen wurden auf rohe Weise behandelt, nach Zürich gebracht, mit Stricken an Händen und Füßen geknebelt, auf 3 Leiterwagen gepackt und weggeführt, was bei ihrer Ankunft in Zürich (um 4 Uhr) bei man-

chem Zuschauer Aergerniß erweckte." 41) Sie wurden im Wellenberg und Zuchthaus versorgt.

Nach ihrer Abführung von Uster war noch die so unerwartet gestörte Volksversammlung abgehalten worden. Der Präsident derselben verglich die beiden Ustertage von 1830 und 1832 folgendermaßen: „An diesem Tage hat vor 2 Jahren das Volk den schweren Kampf gegen die Aristokratie, heute den schwerern gegen die Anarchie siegreich bestanden."

Abends 5 Uhr traf die nicht unwahrscheinliche Nachricht ein, es werde in mehreren Berggemeinden, namentlich zu Hittnau und Bäretswil, Sturm geläutet, und der dortige „Pöbel" schicke sich zu einem neuen Zuge nach Uster an. Da die Gerüchte fortwährend schlimmer lauteten, so wurde sofort die Mannschaft von Uster und der benachbarten Orte aufgeboten. Der auf Rekognoscirung ausgesandte Landjägerhauptmann Fehr brachte aber die bestimmte Nachricht zurück, daß an Allem nichts wahr sei.

Am folgenden Tage früh Morgens wurden zu Adetswil und Bäretswil durch abgeschickte Landjäger noch einige Verhaftsbefehle ausgeführt. Die Gemeinde kam neuerdings in eine widersetzliche, gereizte Stimmung, verfolgte die Jäger mit Steinen und wollte die Ihrigen mit Gewalt befreien. Es gab Tumult und kaum konnte Fehr Blutvergießen vermeiden. Der Regierungsrath beschloß daher die Besetzung der ganzen Gemeinde Bäretswil. Am 25. wurden 5 Kompagnieen Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen, 20 Mann Kavallerie und 2 Kanonen zur Besetzung, nöthigenfalls zur Exekution in unsere Gegend abgesendet. Die Truppen standen unter dem Commando von Regierungsrath Fierz und Oberst Schultheß und waren begleitet von Regierungsrath Melch. Sulzer als Regierungskommissär. Sonntags den 25. langten sie in Bäretswil an, ein Theil ward in die umliegenden Gemeinden verlegt. Mit brennender Lunte standen die Kanonen im Dorfe Bäretswil, man war auf ernste Auftritte gefaßt. Aber statt des besorgten Widerstandes fanden die Truppen allenthalben freundliche Aufnahme. Ruhe und Ordnung kehrte so bald und so vollständig wieder, daß die Zurückberufung der Truppen schon am 30. unbedenklich stattfinden konnte.

Im höchsten Grade bekümmert waren natürlich die Angehörigen der Gefangenen. Schluchzen und Weinen herrschte im Gottesdienste am Sonntag nach dem Brande. Der Pfarrer sprach in mild-ernstem Tone der Gemeinde Muth und Trost zu, die begangene That sei zwar als verbrecherische Brandstiftung eine verwerfliche, aber da sie nicht in boshafter Absicht, sondern aus irriger Ansicht geschehen, auch zu entschuldigen und der obrigkeitlichen Gnade zu empfehlen.

Schon am 28. nahm das Criminalgericht die Prozedur mit den Angeklagten an Hand. Der angerichtete Schaden betrug 216,780 fl., wovon 87,212 fl. unversichert waren. Die Zahl der Angeklagten war 73, darunter allein aus Bäretswil 46 Personen. 4 Monate lang dauerte die Untersuchung,

deren merkwürdigster Charakterzug war, daß fast einzig Zeugnisse und Inzichten zur Ausmittlung der Wahrheit dienten, dagegen fast gar keine Geständnisse erfolgten. Zugleich mit der Eröffnung der Specialuntersuchung wurde ein Sequester über das sämmtliche Vermögen der Verhafteten angeordnet, ergab aber, daß diese fast alle zu der ärmern, ja die Meisten zu der ärmsten Klasse gehörten, so daß an eine auch nur annähernde Ersatzleistung für den entstandenen Schaden durch die Urheber desselben nicht zu denken war. Am 15. März 1833 übermachte das Verhöramt die Prozedur als vollendet der Staatsanwaltschaft. Am 29. Mai fand die erstinstanzliche Beurtheilung der Brandstiftung statt. Das Criminalgericht versammelte sich in der Waisenhauskirche Zürichs, und es erschienen die Herren Corrodi und Pfister als Geschädigte, 71 Inquisiten mit ihren 3 amtlichen Vertheidigern nebst 12 Zeugen. Eine Menge Menschen wohnte der Verhandlung bei. Die Regierung hatte theils aus Vorsicht, theils um Ernst zu zeigen, Militär aufgeboten. Hauptanklage bildete „die Feststellung des Thatbestandes einer durch eine bedeutende Anzahl von Personen vollführten Brandstiftung und böswilligen Eigenthumsschädigung.“ Andere wurden näherer und entfernterer Theilnahme schuldig erklärt.

Am 3. Juni erfolgte das Urtheil. Der Hauptangeklagte Felix Egli aus dem Rellsten ward statt zur Todesstrafe durch das Schwert, wie der Staatsanwalt wollte, zu 24jähriger Kettenstrafe verfällt; 5 Mitschuldige ersten Grades zu 14—18 Jahren Ketten; 16 der nähern Theilnahme schuldig zu 2—12 Jahren Zuchthaus, 14 der entferntern Theilnahme Angeklagte zu Gefängniß von 1—12 Monaten und Bußen von 80—300 Fr., Einstellung im Aktivbürgerrecht für 2 Jahre bis lebenslänglich und Zahlung der Kosten verurtheilt; 17 der Theilnahme nicht schuldig, wohl aber verdächtig und 17 nichtschuldig, 3 andere um kleinerer Vergehungen willen schuldig erklärt.

Für den Schadenersatz wurden die Geschädigten auf den Civilweg verwiesen. Dann wurden endlich 4 Tage zur Appellation ans Obergericht anberaumt. Sie geschah vom Staatsanwalt und dem größten Theil der Beklagten.

Am 22. Juli begann die zweitinstanzliche Verhandlung vor Obergericht, wiederum in der Waisenhauskirche. Nach 12stündiger Berathung fällte dasselbe am 24. sein Urtheil über 46 Angeklagte. 6 wurden als Urheber der vorsätzlichen Brandstiftung im Betrage von 270,000 Fr. unter erschwerenden Umständen schuldig erklärt, darunter aus der Gemeinde Bäretswil der Rellsten Felix zu 24jähriger, Jakob Wolfensperger, genannt Jochems, Jakob Dürsteler, genannt Wyßenbobeli von Bäretswil und Jakob Goßwiler aus dem Rüeggenthal zu 18jähriger Kettenstrafe verurtheilt, sowie zu lebenslänglicher Entsetzung vom Aktivbürgerrecht.

Der Theilnahme als Gehülfen ersten Grades wurden 13 für

schuldig befunden, darunter aus der Gemeinde Hs. Jakob Kunz aus dem Rüeggenthal, Hs. Jakob Stutz aus dem Althaus, Jakob Gubler aus dem Rüeggenthal und Heinrich Knecht von Adetswil zu 10jährigem Zuchthaus und Entsetzung vom Aktivbürgerrecht verurtheilt; Kaspar Spörri ab der Zelg-Bettswil, Marx Kägi von Wappenswil und Rudolf Schaufelberger aus dem Thal zu 4jährigem Zuchthaus und 10jähriger Aufhebung des Aktivbürgerrechts.

Der Theilnahme als Gehülfen zweiten Grades wurden 8 schuldig erklärt, darunter aus Bäretswil Rudolf Heußer, alt Zunftrichter, und Felix Rüegg, Nagelschmied von da zu 1 Monat Gefängniß, jener noch zu 400 Fr. Buße; Hs. Jakob Knecht von Adetswil und Kaspar Schaufelberger von der Tanne zu 2 Monat Gefängniß, sämmtliche überdies zu 2 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

Außerdem erhielten Jakob Wolfensperger, Jochems, wegen Unterschlagung von c. 12 fl., Rudolf Heußer und Konrad Meier aus dem Rüeggenthal wegen Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen unter erschwerenden Umständen 8 Tage scharfen Verhaft.

Nicht schuldig, aber verdächtig wurden 12 erklärt, darunter aus der Gemeinde Jakob Bachmann aus der Tanne, Johannes Bünzli von Bäretswil, Konrad Heß aus dem Thal, Hs. Ulrich Hürlimann von Hinterburg, Konrad Meier aus dem Thal, Heinrich Pfenninger ab Tysenwaltsperg, Hs. Heinrich Spörri von Hinterburg, Jakob Wild ab der Zelg, Ulrich Bachmann und Hs. Heinrich Stutz aus der Tanne.

Als unschuldig wurden entlassen 5, darunter aus Bäretswil Hs. Jakob Graf von da, Jakob Stutz aus der Tanne, Hs. Heinrich Wild ab Allenberg, Johannes Bachmann von Wappenswil.

Alle Verhaftskosten wurden den Verurtheilten auferlegt. Da das Urtheil im Moment seiner Veröffentlichung rechtskräftig, Begnadigung aber nur bei Todesurtheil möglich war, so trat noch am selben Tage die Vollziehung ein.

Unter den Verurtheilten ragten namentlich 2 hervor. Zuerst der als Haupturheber angeklagte Nellsten-Felix. Geboren und erzogen in der Gemeinde hatte er sich mit Güterarbeit und Weberei beschäftigt und stets in stiller Zurückgezogenheit und im Rufe eines rechtschaffenen Mannes gelebt. Schon seit mehreren Jahren zeigte aber der 50jährige Mann einen entschiedenen Hang zu religiöser Schwärmerei, womit bedeutende Anlagen zur Melancholie und Geisteszerrüttung verbunden waren, so daß er deßhalb ein Gegenstand vielseitiger Bemühungen der Gemeindsbehörden geworden. In diesen Zustand verfiel er gewöhnlich zur Winterszeit, wo er alle Arbeit liegen ließ und sich beinahe ausschließlich mit Bibellesen beschäftigte. Zur Gemüthskrankheit kam noch hinzu ein Hang zur Trunkenheit. Egli hatte sich bald entschlossen, auch zur Erinnerungs-

feier nach Uster zu gehen; er war es, der schon am Sonntag vorher in der Weinschenke im Thal die Leute zum gleichen Gang aufgefordert hatte; der allen Andern mit Reisbündeln gen Uster vorausschritt, der bei der Fabrik den abmahnenden Abgeordneten stets sagte: „Ich weiß, was ich thue, aber wir sind es uns und unsern Kindern schuldig, diese Maschinen zu zerstören, weil sie uns um den Verdienst und das Brod bringen.“ Vor Gericht bestritt er gegen alle Zeugen und die erwiesensten Thatsachen unter den heftigsten und heiligsten Betheuerungen alle und jede Mitschuld und Betheiligung an der Brandstiftung. Sein amtlicher Vertheidiger war der damals beste Fürsprech im Kanton, der nachherige Bürgermeister und Bundesrath Dr. Jonas Furrer von Winterthur.

Der zweite Hauptangeklagte, der 23jährige Jakob Wolfensperger, Jochems, Ziegler und Weber, schilderte vor Gericht in einem längern und mehr gemüthlichen, wohlgesprochenen Vortrage das harte Geschick, das die Angeklagten für die Gesinnungen, Worte und Thaten von so Vielen zum Opfer bezeichne, sowie die verzweiflungsvolle Lage ihrer Eltern, Weiber und Kinder, und erflehte mit der Versicherung der schmerzlichsten Reue die Schonung und Milde des Gerichts für sie, die meist unbescholtene, fleißige Männer seien. Es war ein künstlerischer Naturvortrag, der alle Angeklagten und ihre zahlreich anwesenden Angehörigen im Innersten ergriff und ihnen laute Zeichen des Schmerzes auspreßte, und der wohl keinen Zuhörer ungerührt ließ.

Fragen wir nun, wie kam es, daß so viele, weitaus die meisten Angeklagten aus der Gemeinde Bäretswil waren, während doch nachweislich sämmtliche Gemeinden dieser östlichen Berggegend ebenso thätigen Antheil an der Brandstiftung genommen hatten, so beruht der Grund ledigerdings auf ganz zufälligen persönlichen Verhältnissen, die unglücklicher Weise beim Aufzeichnen und Angeben der Fehlbaren am Orte des Unglücks stattfanden. Die ausgedehnte Personalkenntniß eines aus dieser Gegend gebürtigen Mitgliedes des Regierungsrathes war wichtig und verhängnißvoll für die vorzunehmenden Verhaftungen, während Beamte aus andern Gemeinden klüglich ihre Gemeindsgenossen nicht kennen oder wenigstens nicht angeben wollten. Zudem waren Personen von Bäretswil angeklagt worden, die nachweislich während des Unglücks zu Hause geblieben.

Im Uebrigen war die traurige, in der Geschichte unseres Kantons fast beispiellos dastehende Begebenheit von Seite des Volkes nicht ein Akt der Rohheit und Barbarei, sondern des Irrwahns, geschehen nicht aus dem ruchlosen Willen Einzelner, sondern aus den Vorurtheilen und Wahnbegriffen von Hunderten. Die That war allerdings ein Verbrechen, aber die Thäter keine Verbrecher, sie vermeinten ja selbst nichts Unerlaubtes, sondern im Gegentheil eine in ihren rechtlichen Befugnissen, in ihren menschlichen Pflichten liegende Handlung zu begehen. Wir müssen

die That aus der Lage, den damaligen Verhältnissen und Begriffen der handelnden Personen entschuldigen. Bis zur fixen Idee heranwachsend und keiner Belehrung weichend, war unter dem aus den wenigen Erzeugnissen des rauhen Bodens und dem geringen Verdienst der Handweberei kümmerlich lebenden Bergvolke die Meinung entstanden, wenn die mechanischen Webemaschinen in Aufnahme kämen, so werde die Handweberei, woraus die meisten hiesigen Einwohner ihren Unterhalt und die Zinse für ihre häufig mit schweren Capitalien belasteten Heimwesen ziehen mußten, aufhören, wie seiner Zeit bei Einführung der Spinnmaschinen die Handspinnerei aufhörte. Dann seien Tausende brodlos und fallen dem Elende oder der unbeschränkten Willkür der Fabrikbesitzer anheim, die ihnen etwa noch nothdürftig in ihren Fabriken zu verdienen geben würden. Schon 1830 hatten Tausende ihre lauten Klagen über die Webmaschinen vor die Volksversammlung gebracht. Hoffnungsvoll vernahmen sie den Trostruf: „Auch hierin muß euch geholfen werden.“ Hoffnungslos standen nach zwei Jahren die nämlichen 1000 wieder da. Statt jener Tröstungen, statt des von der Regierung versprochenen nähern Aufschlusses über jene neue Gewerbsart, erblickten sie in drohender, der Vollendung naher Gestalt das Maschinengebäude, das ihnen als nothwendige Ursache einer traurigen Zukunft erscheinen mußte. Die bitter getäuschte Erwartung, die Unwahrscheinlichkeit einer andern Hülfe, die drohende Lage führte sie zur Verzweiflung, und — die That war geschehen. Dazu war noch ein anderer unglücklicher Wahn gekommen, nämlich jene für damals noch durchaus falsche Vorstellung von den dem Volke in seinen Versammlungen zustehenden Rechten, als ob, wenn die Regierung etwas nicht beschließe, das Volk in seinen Landsgemeinden es vollziehen dürfe. Darin hatte das Volk sich geirrt und gefehlt.

Aber auch die Regierung war nicht schuldlos. Den 29. Juli 1832 hatte sich zu Bauma ein alter Mann entleibt. Statthalter Gujer verordnete Beerdigung auf dem Kirchhofe; ein großer Theil der Gemeinde protestirte. Der Regierungsrath beschloß, es solle durch Belehrung und umsichtiges Verfahren dahin gewirkt werden, daß die Beerdigung auf möglichst schickliche Weise stattfinden könnte. Die Aufregung wuchs so sehr, daß der Statthalter berichtete, nur durch eine große, bewaffnete Macht könnte die Beerdigung auf dem Kirchhofe durchgesetzt werden. Es wurden 3 Regierungsmitglieder mit der Standesfarbe nach Bauma abgeordnet, in der Nähe 24 Landjäger aufgestellt. Aber das abergläubische Volk erzwang die Beerdigung des Leichnams bei der Töß außerhalb des Kirchhofs. Die Regierung mußte unverrichteter Sache, selbst mit Hohn und Spott, abziehen. Der Wille einer Anzahl Bürger hatte sich dem auf Verfassung, Recht und Gesetz gestützten Willen des neuen und ganz volksthümlichen Regierungsrathes entgegengestellt. Dieser Vorfall blieb ununtersucht und unbestraft. Das Volk folgerte daraus die Rechtmäßigkeit desselben und die erlaubte Selbsthülfe, wie es sich auch dann zu Uster äußerte:

„Wenn die Regierung nicht helfen will, so muß man sich selbst helfen; das Volk hat zu Bauma die Regierung auch gezwungen und sich selbst geholfen.“ Auf der andern Seite aber tauchte im Schoße der in ihrer Ehre und Würde beleidigten Regierung der Gedanke auf, jene Scharte von Bauma auszuwetzen und bei gegebenem Anlasse dem Volke gegenüber die Autorität und Macht zu zeigen. Die Gelegenheit kam nur zu bald am Ustertage. Das Versprechen der Abschaffung jener Webemaschinen war 1830 in das Landes-Memorial aufgenommen und dadurch das Volk im Glauben bestärkt worden, daß seinem Begehren entsprochen werden müsse. Die Behörden hatten Nichts gethan, das Volk hierüber zu belehren. Sein Unwille stieg. Die Regierung wurde von verschiedenen Seiten durch dunkle Gerüchte von bösen Anschlägen dringend gewarnt. Der Statthalter des Bezirks Hinwil, Hirzel, schrieb zum dritten Mal an die Regierung, wenn nur eine Kompagnie Landjäger nach Uster geschickt würde, könnte alles Unheil verhindert werden. Andere Statthalterämter warnten ebenfalls. Die Regieruug hatte genaue Kenntniß von den nähern Umständen und die Mittel der Macht, durch geeignete Vorsichtsmaßregeln die Gefahr zu verhindern. Sie that es nicht. Einem vom Kriminalgericht an den Regierungsrath gestellten Gesuch um Mittheilung sämmtlicher auf diesen Fall bezüglicher Schriften, besonders der Bericht von den Statthalterämtern, hatte derselbe nicht entsprochen und gab dadurch nur zu deutlich zu erkennen, daß er nicht das beste Gewissen hatte. Darum durfte man mit allem Recht für unglückliche, verirrte, verblendete und bethörte Menschen einen günstigen, milden Richter erwarten. Daß es dennoch nicht geschehen, daß im Gegentheil harte Ketten- und Zuchthausstrafen verfällt wurden, schien von Seite der Regierung nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Rache zu sein.

In dieser Schreckensthat zu Uster lag einerseits die alte Erfahrung: „Der Schrecklichste der Schrecken das ist der Mensch in seinem Wahn“; aber auch ein neuer Sporn zu besserer Bildung des Volkes. Die Brandstifter bewiesen durch ihre gute Aufführung im Zuchthause, daß sie keine gewöhnlichen Verbrecher waren, welche in der Schule des Lasters aufgewachsen, sondern bedauerlich Verirrte, die nebst den unschuldigen Ihrigen zu Hause ihre Verirrungen schwer büßen mußten. Jetzt, nachdem ein neues Geschlecht in tüchtiger Schulbildung aufgewachsen, „wo sind die Vorurtheile, wo die Drohungen, wo die unglücklichen Versprechungen, wo ist irgend ein Zeichen und irgend ein abgezwungenes Wort, das mit einer Brandstiftung zu enden droht? Wo ist der Wahnwitz der düstern Massen? Wo sind die Hirngespinnste, die Träume, die konfusen Begriffe von damals?“ [42])

---

## 4. Der Septemberputsch von 1839.

Die Regierung versäumte wirklich nicht, auf jenes Ereigniß hin, das so grell die dunkelsten Seiten des Volkslebens enthüllt hatte, ihr Möglichstes zu thun zur Bildung des Volkes und zur Wohlfahrt des Landes. Auch in unserer Gemeinde geschahen mannigfache Veränderungen in diesen Jahren. Nicht nur wurden Freiheiten von mehr zweifelhaftem Werthe dem Volke eröffnet, indem z. B. Bäretswil, während es noch im Jahre 1823 bloß 2 Tavernen und 5 Weinschenken hatte, 1834 bereits 3 Tavernen und 21 Weinschenken besaß. Auch wirkliche Wohlthaten wurden ihm verschafft. So erhielt im Frühling 1830 Bäretswil ein Postbureau nebst einer Postverbindung. Eine Post, zu 12 Plätzen berechnet, fuhr seit dem Frühling einmal wöchentlich zwischen Hinwil und Bäretswil über Wetzikon und Uster und sollte, wenn die Straßen in bessern Zustand kämen, wo nicht alltäglich, doch je den 2. Tag ihren Curs nehmen (1846 wieder eingestellt). 1838 ward unter dem Titel „Bäretswilerpost" ein Eilwagen eingeführt, der Dienstags und Freitags von hier nach Zürich fuhr (über Uster und Schwamendingen) und am gleichen Tage wieder zurückkehrte. Im folgenden Jahre wurde dieser Curs bis nach Wald ausgedehnt, und zwar außer Dienstag und Freitag auch am Sonntag.

Aber noch fehlten die rechten fahrbaren Straßen. Von den damaligen Volkswegen gibt jetzt noch die alte Verbindungsstraße zwischen Bäretswil und Kempten, namentlich im eisigen Winter, ein glänzendes Zeugniß. Im Jahre 1838 ward denn von der Regierung die Anlegung eines Straßenzuges zweiter Klasse beschlossen, welcher sich in Bauma an die Tößthalstraße anschließen, in Wetzikon mit der Zürcherstraße und der bereits dekretirten Straße nach Männedorf in Verbindung treten sollte. Im Laufe dieses Jahres sollte diese Straße, soweit sie durch Bäretswil führte, noch vollendet werden. Allein bis zum Herbst 1839 ward bloß die 8300′ lange Strecke bis nach Bauma angelegt, unter Anderm wurden 3 steinerne Brücken gebaut. Das angefangene Werk erlitt dann einen längern Unterbruch, wie überhaupt jene schaffensreiche Zeit in diesem Jahre nach vielen Seiten hin gestört wurde.

Das Volk war noch nicht reif genug für den oft überstürzenden Fortschritt, welchen die Regierung anstrebte und ausführte. Das innere Volksleben schreitet, trotz den beflügeltesten Schritten, auch seiner wohlgesinntesten Führer, nur langsam und besonnen, oft zaghaft und argwöhnisch vorwärts. Die Mißachtung dieser weltgeschichtlichen Erfahrung führte zu jener religiös-politischen Revolution, bekannt unter dem Namen „Züriputsch", in welchem aristokratische Elemente unter geschickter Benutzung religiöser Mittel für kurze Zeit ihren Zweck, die Herrschaft, erreichten. Das Nähere über Veranlassung und Verlauf dieser Bewegung

ist so bekannt, daß wir hier nur Weniges zu erwähnen haben, was unsere Gemeinde betrifft.

Schon am Abend des 5. Septembers waren von Pfäffikon, Hittnau und Wetzikon aus wiederholte Aufforderungen an Bäretswil ergangen, „Sturm zu läuten und Volk zu senden", weil ein Brief von Pfarrer Hirzel in Pfäffikon, wo bereits gestürmt werde, dringend dazu einlade. Man richtete diese Aufforderung allernächst ans Pfarramt. Dieses suchte die Leute möglichst zu beruhigen, zugleich aber auch, weil die Frage: Auf wessen Befehl und zu welchem Zwecke soll gestürmt werden? von Niemanden genügend beantwortet werden konnte, mit Hinweisung auf das Strafgesetz über das Gefährliche und Strafwürdige solchen Beginnens ins Klare zu setzen. Es gelang.

Erst, als den 6. Abends 4 Uhr der Bericht von dem Kampfe in Zürichs Straßen nebst mündlichen und schriftlichen Ermahnungen der bestehenden Glaubenskomite's eingingen, waren die Gemüther nicht mehr zu besänftigen. Vergeblich war der Vorschlag, die angesehensten und gewiegtesten Männer der Gemeinde zusammen zu berufen, um zu berathen, was in der Sache zu thun sei; vergeblich die Mahnung, im Kampfe für die Religion statt fleischlicher Waffen das apostolische Schwert des Geistes zu gebrauchen; vergeblich die warnende Vorstellung, alles Gesetzwidrige zu meiden, nicht zu stürmen und keine Waffen mit sich zu nehmen, Jedermann den freien Willen zu lassen, nach Zürich zu gehen oder zu Hause zu bleiben. Als endlich sogar Weiber mit fliegenden Haaren und geballten Fäusten daherstürmten, da fanden alle ernsten und ruhigen Rathschläge keinen Eingang mehr. Um 1/4 vor 7 Uhr Abends begann das Sturmgeläute und dauerte etwa 1 Stunde lang. Ungefähr 200 Mann mit und ohne Waffen eilten in der Nacht noch gen Zürich und langten Tags darauf ohne Störung der öffentlichen Ruhe wieder bei Hause an.

Als die segensreichste Folge für die Gemeinde knüpfte sich an die nun eintretende neue Ordnung der Dinge die Heimkehr von 7 Gemeindsbürgern, welche damals noch des Usterbrandes wegen in der Kantonalstrafanstalt sich aufhielten. Der Pfarrer richtete nämlich in theilweiser Uebereinstimmung mit dem Antrage des Regierungsrathes eine im Namen der ganzen Gemeindsvorsteherschaft unterzeichnete und die gänzliche Freilassung dieser Unglücklichen bezweckende Petition an den großen Rath, und verwendete sich nebst einigen Gemeindsbeamten noch persönlich für sie. Dem Gesuch ward vollkommen entsprochen. Den 22. September langten die Befreiten, welche durch ihre nächsten Verwandten in Zürich abgeholt worden, hier an. Mit Freudenthränen wurden sie von den Ihrigen empfangen. Sonntags darauf stellten sich die Erlösten in ihrer heimatlichen Kirche ein, wo sie auch noch auf eine ihren Verhältnissen angemessene Weise von der Kanzel herab in kräftiger Ansprache vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft begrüßt wurden.

Noch einige Zeit hernach dauerten die im Kanton entstandenen politischen Parteien fort und zeigten sich im lebhaften Wahlkampf. Den 22. Mai 1840 ward Dekan Waser indirekt in den großen Rath gewählt. Er nahm die ehrenvolle Wahl im Drang der vielen Amtsgeschäfte nicht an. Im Jahre 1841 schlossen sich 767 Bürger von Bäretswil der zu Ehren der Regierung entworfenen Adresse von Wädenswil an, welche gegen die radikale Opposition von Winterthur gerichtet war. Noch im Mai 1842 wurden ausschließlich konservative Wahlen in den großen Rath getroffen, von da an regte sich in der Gemeinde wieder das liberale Element.

Nun ward auch das im Herbst 1839 ins Stocken gerathene Werk des Straßenbaues wieder fortgesetzt. Nachdem endlich der Regierungsrath sich definitiv entschieden hatte, begann 1841 der Bau der 25,900′ langen Straßenstrecke von Bußenthal über Bäretswil nach Kempten auf der linken Seite des Kemptnerbaches. Im Dorf Bäretswil ward die gewölbte Brücke gebaut, die ganze Straße 1843 vollendet. Im selben Jahre wurde auch die Communikationsstraße von Kempten über Burg und Burgweid nach Adetswil in einer Länge von 5864′ neu angelegt und 1844 alle diese Straßenzüge vollendet. Im J. 1847 wurde die Communikationsstraße durch das Dorf Adetswil korrigirt. Im folgenden Jahre begann endlich auch unter der Leitung der regierungsräthlichen Unterstützungskommission der Bau einer neuen Straße zur Verbindung von Bäretswil mit Bettswil, Fehrenwaltsperg, Klein Bäretswil, Gibswil und Fischenthal. Der Bau wurde verdienstlosen armen Leuten aus unserer Gegend übergeben, 1849 fortgesetzt, aber erst später vollendet.

Bis zum Jahre 1844 hatte Bäretswil noch das Recht zu zwei Jahresmärkten.

---

## 5. Sonderbundskrieg und Maienfest. 1847—1851.

Nach all den Wirren und Kämpfen in den einzelnen Kantonen brach endlich das Jahr 1847 an mit dem unvermeidlich gewordenen Bürgerkrieg in der Schweiz, dem Kampf mit dem Sonderbund, und dem Entstehen des aus dem losern Staatenbund frischer und inniger sich gestaltenden Bundesstaat der Schweiz. Nach kurzem, glücklichem und fast unblutigem Kriege kehrten unsere Soldaten gerne wieder in ihre heimatlichen Winterquartiere zurück. Die Gemeinde Bäretswil beabsichtigte, ihren aus dem eidgenössischen Kampfe heimkehrenden Wehrmännern ein Zeichen der Anerkennung ihrer dem Vaterlande gebrachten Opfer der Treue und Tapferkeit zu geben. Eine allgemeine Sammlung ermöglichte diese Absicht. Dem Akte des Empfangs ward die schönste Weihe

gegeben durch eine kirchliche Feier. Unter klingendem Spiel und dem Geläute sämmtlicher Glocken zogen die Soldaten aller Waffen am 27. Februar 1848 ins Gotteshaus. Der Pfarrer begrüßte sie in einer (später im Druck erschienenen) feierlichen Anrede. Ein fröhliches Mal schloß den festlichen Tag.

Zum 500jährigen Andenken an den Eintritt Zürichs in den eidgenössischen Bund feierte man auch in Bäretswil am 4. Mai 1851 das Maienfest. Am Morgen ward in der einfach und geschmackvoll geschmückten Kirche über Psalm 100, v. 3 f. gepredigt; Nachmittags das Jugendfest gehalten. Als Beitrag dafür hatte der Staat 184 Fr. gegeben, die Gemeinde 77 fl. zusammengesteuert. Der mit Fahnen und Flaggen geschmückte Gemeindeexercirplatz ward zum Spielplatz umgewandelt für die mit passenden patriotischen Abzeichen gezierten 800 Kinder der Gemeinde. Der Pfarrer hielt eine passende Ansprache an sie. Ein einfaches Mal und weithin leuchtende Freudenfeuer auf den Höhen beendigten den schönen vaterländischen Festtag.

# Zweiter Theil.

---

## Die Kirchgemeinde.

### Einleitung.

Unsere alemannischen Vorväter, deren Einzug in unsere Gegend ums Jahr 400 n. Chr. stattgefunden haben mag, waren Heiden und zeigten bei ihrer geheimnißvollen Verehrung der Bäume, Gewässer und Hügel lange entschiedene Abneigung gegen das Christenthum. Erst im 6. und 7. Jahrhundert fingen ihre rohen Sitten sich zu mildern an. Das Land, welches schon unter den Römern verschiedene christliche Spuren gezeigt (Zürich, Lunnern, Oberwinterthur 2c.), öffnete sich dem Christenthum wieder. Von Frankreich her kamen dem Laufe der Limmat folgend irländische Missionäre, Columban und Gallus, ums Jahr 614 nach Zürich und von da nach Tuggen. Hier am obern Zürichsee, wo schon einzelne Christen sich vorfanden, die aber ihr Christenthum wieder vergessen hatten und zu den Opfern zurückgekehrt waren, predigten sie den Heiden das Evangelium und stifteten klösterliche Verbindungen. Bald nachher entstand das Kloster Benken bei Utznach und das Frauenklösterchen auf der Insel Lützelau, unter deren Einflusse das Heidenthum allmälig verschwand. Das Volk liebte diese nützlichen Anstalten, weil sie Geistes- und Landeskultur verbreiteten. Viele suchten ihr Verdienst darin, entweder solche Klöster zu stiften oder bestehende zu beschenken. So ward, wie früher erwähnt, Bäretswil im Jahre 741 nach Lützelau vergabt, einige Jahre darauf an St. Gallen. Zum mindesten müssen also damals die schenkenden Besitzer (Rachinbert und Ata, Beata und Landoald, Lantbert), sowie die verschenkten Leibeigenen (Contleuba in Bäretswil), Christen gewesen sein. Es war aber das Evangelium um diese Zeit schon ziemlich allgemein verbreitet. Von St. Gallen war es ins Tößthal gedrungen. Veltheim, Seen, Zell, Turbenthal, Wyla 2c. sind fast alle schon im 8. Jahrhundert als christliche Besitzungen erwähnt, so auch Bäretswil. Jener Contleuba gehörte wohl zu den sogen. unfreien

Gotteshausleuten, deren Verhältniß zum Kloster gegenüber dem heidnischen Leibeigenthum christlich milde und schützend war. Daß unter jenen 64 verschenkten Leuten sein Name allein berührt wird, deutet sicher darauf hin, daß er seiner Stellung nach ein wohlbekannter, beliebter, vielleicht angesehener Mann gewesen, daß er möglicherweise nach Anleitung seines Gotteshauses Lützelau die ersten einfachen kirchlichen Bedürfnisse seiner Umgebung befriedigte.

Für jene Zeiten nach der Einwanderung der Alemannen, wo alte Kultusstätten die Ansiedler herbeizogen, und fast gleichzeitig mit neuen Ortschaften ein Gotteshaus entstand, hatte nun aber die Gemeinde Adetswil jedenfalls eine größere Bedeutung als Bäretswil. Ohne Zweifel deutet der alemannisch-heidnische Grabhügel, auf dem jetzt das Schulhaus Adetswil steht, hin auf die früheste, größere Niederlassung in unserer Gemeinde. Da war gewiß auch die Stätte des heidnischen Kultus für die Umgebung. Da mag wohl beim Aufblühen des Christenthums die dortige Bevölkerung sich gespalten haben, so daß die neubekehrten Christen von ihrem „Kirchbühl" herab die Höhe, auf der die übrig gebliebenen Heiden noch ihren Göttern opferten, „Heidenbühl" nannten. Daß beide Höhen so nahe beim Todtenhügel liegen, deutet wohl auf längere gemeinsame Benutzung des letztern als Leichenstätte. Vor einigen Menschenaltern sollen nun auf dem Kirchbühl wirklich die Fundamente eines Thurmes sammt der Umfassungsmauer eines Gebäudes aufgedeckt worden sein, von denen jetzt noch wenige Spuren vorhanden sind. So wurde noch vor kurzer Zeit auf diesem Hügel ein längerer, etwa 2 Fuß breiter, in Nagelfluh gehauener, schnurgerader, mit lockerer, schwarzer Erde ausgefüllter Graben aufgedeckt, welcher noch einen Theil des Fundamentes enthielt, dessen Steine dann anderswo benutzt wurden. Dazu kommt nun eine uralte, aber jetzt noch lebendige Sage, wornach einst die Bewohner Adetswils auf dem Kirchbühl eine Kirche hätten bauen wollen, daran aber durch die Leute von Bäretswil verhindert worden seien. Was jene des Tags aufgebaut, hätten diese des Nachts wieder niedergerissen und auf den Platz geführt, wo heute noch das Gotteshaus zu Bäretswil steht. Nach dieser Sage müssen entweder beide Gemeinden in rühmlichem Wetteifer sich um die Ehre gestritten haben, Kirchort zu werden, bis Bäretswil den Sieg davon trug, oder es muß zu einer Zeit, da bei zunehmender Bevölkerung der Schwerpunkt der Gemeinde nach Bäretswil sich verschob, die bereits in Adetswil bestehende Kirche aufgehoben, abgetragen, und die Hauptkirche ins Centrum der weit zerstreuten Höfe und Weiler verlegt worden sein. Für die letztere Ansicht sprechen nun mancherlei Gründe.

Abgesehen davon, daß wir einzig in Adetswil das Geschlecht der Kappeler antreffen, weisen uns eine Reihe von theils noch lebenden, theils ausgestorbenen Flurnamen auf eine frühere Kirche daselbst hin. Erblehenbriefe aus den Jahren 1586 und 1597 enthalten für Adets-

wiler-Güter noch Namen, wie: „Pfaffenacher, Kilchacher, ob Kilchen, Kilchweg“; heute noch kennt das Volk den Kilbberg, die Kilbgasse, die Kilchäcker, den Pfaffenbrunnen oberhalb Hittnau (d. h. Brunnen, Quelle, dem Pfaffen gehörend) und unweit davon in dichtem Gehölz das Heerenloch, d. h. Loo, Wäldchen, dem Heeren oder Pfarrherrn zugetheilt. Namentlich aber aus den Gütern Widem und Maiershof läßt sich mit Bestimmtheit der Schluß ziehen, daß in der Nähe von Adetswil, auf dem sogenannten Kirchbühl, eine uralte Pfarrkirche mit dem zugehörenden Pfarrgute gestanden habe.

Wie hat nun diese Kirche geheißen? Von dem Namen einer Kirche Adetswil wissen wir gar nichts. Dagegen haben wir urkundliche Nachrichten, daß im südöstlichen Theile des Kantons Zürich, d. h. im Grüninger Amt eine besondere Pfarrkirche gestanden haben muß unter dem Namen Ratpoldskilch (Ratpoldeskircha oder -chirichun). Sie wird schon im Jahre 857 erwähnt bei einer Schenkung von Gütern in Adetswil und kommt bis ins 14. Jahrhundert als die Kirche vor, wo viele Schenkungs-, Tausch- und Kaufverträge über Güter unserer Gegend abgeschlossen wurden. Daß diese Kirche nicht mit dem im Klettgau gelegenen Rafz verwechselt werden darf, beweist schon der Name des Gaugrafen von Thurgau (Zürichgau), Gerold, welcher als Zeuge zu Ratpoldskilch auftritt und auf das Grüningeramt hinweist. (Note 9.)

Auch die Kapelle Ettenhausen kann es nicht sein, da im Jahre 1320 bei einem auf dem Kirchhof zu Ratpoldskilch geschlossenen Verkauf von Gütern zu Robenhausen neben dem Kaplan Konrad von Ettenhausen zu gleicher Zeit auch der Leutpriester Berchtold von Ratpoldskilch als Zeuge auftritt. (Note 13.)

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet dann diese Kirche ganz, selbst dem Namen nach (ob bei der Gründung der Kirche Wetzikon sie überflüssig geworden?), und ist seither vergeblich ihre frühere Stätte aufgesucht worden. Es liegt nun die gegründete Vermuthung nahe, daß sie einst auf dem Kirchbühl zu Adetswil gestanden, und daß dieses Dorf, das ja auch politisch einer andern Herrschaft, der Grafschaft Kyburg, zugetheilt war, damals noch nicht zur Kirchgemeinde Bäretswil, sondern mit Kempten, Balm, Hittnau u. s. w. zu Ratpoldskilch gehört habe. Wahrscheinlich war Ettenhausen eine Kaplanei von Ratpoldskilch und kam dann beim Eingehen dieser Kirche, während Adetswil zu Bäretswil, Kempten zu Wetzikon, Balm zu Pfäffikon zugetheilt wurde, in jene Doppelstellung zu Wetzikon und Bäretswil, die wir weiter unten noch näher berühren werden. Jedenfalls muß diese Kirche im Grüningeramt und zwar am wahrscheinlichsten zwischen den Gemeinden Bäretswil, Wetzikon und Pfäffikon gesucht werden, und ist für ihre einstige Stätte bis jetzt in dieser Gegend kein anderer Ort gefunden worden mit all den Namen der zu

einer Pfarrkirche gehörenden Güter und Wege, als gerade der Kirchbühl bei Adetswil. Da in der Regel eine Burg in der Nähe einer Kirche gebaut wurde, so würde auch die Burg Kempten mittelbar auf die Kirche Ratpoldskilch hindeuten.

Denn wie ging es zu jenen Zeiten des sich ausbreitenden Christenthums zu mit der Entstehung solcher Pfarrkirchen? [43])

Ein reicher Gutsbesitzer oder das durch ihn beschenkte Kloster baute auf dem Maiershofe oder in dessen Nähe für die Zinsleute und Leibeigenen ein Bethaus in Form eines einfachen Holz- oder Steinschopfes und stellte zur Bedienung des Gottesdienstes einen nahen Verwandten oder auch nur einen Leibeigenen an, nachdem man ihn vorher hatte zum Priester weihen lassen. Dieser wohnte auf dem mit Aeckern, Holz und Quellen wohl versehenen Hofe, dem sogenannten Widum oder Widem (viduum, d. h. gewidmet, daher Widmer der aus seinen Gütern der Ortskirche zinspflichtige, auf dem Pfarr- oder Kirchengut seßhafte Lehenbauer ist). Ab demselben bezog er seinen Gehalt, den ihm der Besitzer des Hofes entweder in Naturalien oder liegenden Gütern anwies, die aber darum, wie das Bethaus selbst, nicht aufhörten, ein Theil des Maierhofes zu sein und dem Herrn desselben (Kirchherrn, Stifter, Patron) zuzugehören. Die in größerer oder geringerer Entfernung angesiedelten Umwohner eines solchen Hofes mit eigener Kirche und Priester mußten nun hieher kommen, den Gottesdienst zu besuchen, und bildeten die Kilchhöri, d. h. die Versammlung oder den Inbegriff der zur Kirche gehörenden, die Kirchgemeinde. Aus Erkenntlichkeit waren diese Kilchhörigen gehalten, in der Kirche Opfer niederzulegen oder ihr Vergabungen zu machen; sie bequemten sich auch nach und nach dahin, den Zehnten zu geben.

So mögen auch die beiden Kirchen zu Adetswil und in Bäretswil entstanden sein. In welche Zeit aber ihre Gründung hinaufzurücken sei, darüber mangeln alle Anhaltspunkte. Jedenfalls war Ratpoldskilch die ältere Kirche, als Bäretswil; beide Kirchen aber haben nachweislich mindestens 100 Jahre noch neben einander gestanden.

Urkundlich zum ersten Mal treffen wir nämlich die Kirche zu Bäretswil im Jahre 1275 erwähnt. [44]) Ein Jahr vorher war vom Pabst Gregor X. ein neuer, der letzte Kreuzzug beschlossen worden, das Morgenland dem Christenthum zu retten. Dazu sollte von allen Geistlichen der katholischen Kirche 6 Jahre lang der Zehnten ihres Pfrundeinkommens bezogen und nach eidlicher Angabe des bepfründeten Pfarrers halbjährlich erhoben werden. Der Bischof von Konstanz besorgte für sein Bisthum den Einzug und verfertigte darüber ein Verzeichniß. Aus diesem Aktenstücke ergibt sich nun, was für Pfarreien damals zur Zeit Rudolfs von Habsburg in unserer Gegend bestanden, zu welchen Dekanaten sie gehörten und welches Einkommen sie besaßen. Da ist nun

neben Ratpoldskilch auch die dem Kloster St. Gallen zugehörende und unter der Herrschaft des Bischofs von Konstanz stehende Kirch- und Pfarrgemeinde Beroltswile verzeichnet. Ihr nicht genannter Leutpriester beschwor von seiner Kirche 9 Mark Silber jährlichen Einkommens (die Mark = 20 ß.), mußte daher 18 ß. jährlich an jenen Kreuzzug verzehnten. Sie muß aber schon längere Zeit vorher bestanden haben. Denn wenn wir die frühe Bekehrung unserer Bevölkerung zum Christenthum, sowie das einst weit über die jetzigen Grenzen der Gemeinde sich erstreckende Kirchspiel Bäretswil ins Auge fassen, dessen Ausdehnung nach Osten bis ans Hörnli reichte, so müssen wir annehmen, die Mutterkirche von zwei jetzt getrennten, immerhin noch sehr großen Kirchgemeinden (Bäretswil und Bauma) gehe jedenfalls in eine sehr weite Vergangenheit zurück. So dürfen wir ihre Gründung mindestens ins 10. oder 11. Jahrhundert hinaufsetzen. Bedauern müssen wir, daß über Stiftung, Erbauung und Geschichte der Kirche, sowie über ihre Geistlichen und Patrone wenigstens bis zur Reformationszeit nur vereinzelte Nachrichten und spärliche Bruchstücke vorhanden sind. Als im Jahre 1572 das Pfarrhaus Bäretswil verbrannte, ging fast der ganze Schatz von Quellen, Urkunden, Jahrzeitbüchern &c. und damit auch der älteste Theil unserer Gemeindsgeschichte für immer verloren. Was wir noch sonst irgendwo aufgefunden, wollen wir der Dunkelheit entreißen und versuchen, in geschichtlichen Zusammenhang zu bringen.

---

## 1. Geistliche.

### a. Vor der Reformation.

Bäretswil und seine Pfarrherren standen einst unter dem großen Erzbisthum Mainz und dessen Bisthum Konstanz, und gehörten in dieser Diöcese zum 9. Archidiakonate (10) Zürichgau und dem 56. Dekanate (64) Illnau. Dieses Dekanat, bis nach der Reformation das größte zürcherische Landkapitel (die übrigen waren Rapperswil [später Zürich] und Kloten [später Regensberg]), enthielt schon 1274 außer unserer Gemeinde noch folgende Pfarreien: Pfäffikon, Russikon, Winterberg (Filiale von Lindau), Mure (Maur), Egg, Goßau, Wald, Ustern, Riuti (Abtei Rüti), Wissenach (Weißlingen), Tabelndorf, Rappoltskirch, Illnave und Williberch (Wildberg). Später wurde das Dekanat Illnau getheilt in das Oberwetzikonerkapitel (Goßau, Wetzikon, Hinwil, Wald, Bäretswil, Dürnten, Fischenthal,

Rüti, Bubikon, Grüningen, Egg, Oetwil und Bauma) und in das Unterwetzikoner- oder Kyburgerkapitel (Greifensee, Pfäffikon, Kyburg, Fehraltorf, Illnau, Russikon, Weißlingen, Wildberg, Lindau, Wangen, Schwerzenbach, Dübendorf, Fällanden, Volketswil, Maur und Uster). Nachdem 1830 vom erstern die Gemeinden Egg, Oetwil und Bauma abgetrennt worden, erhielt es den Namen Hinwiler Kapitel.

Wie jetzt noch in England, so unterschied man einst auch bei uns 4 kirchliche Aemter: 1) den Lehenherrn oder Patron (collator), 2) den Kirchherrn (rector ecclesiæ), 3) den Pfarrherrn oder Leutpriester (plebanus) und 4) den Vikar. Die drei ersten Stellen konnten leicht zu zweien oder ganz in Einer Person verbunden werden, ohne daß diese selbst die geistlichen Verrichtungen nothwendig besorgte. Diese lagen meist der vierten Stelle ob, so daß also die Rechte und Pflichten ungleich vertheilt waren.

Die bessern Pfründen (Pfründe von phruonta [præbenda], d. h. Unterhalt), zu denen auch Bäretswil gehörte, blieben immer in den Händen vornehmer Herren, welche jene aber selten versahen, sondern selbe durch Vikarien besorgen ließen. Vor der Reformation hieß der Pfarrherr meist Priester oder Pfaff, später Kirchherr oder Kilchmaier. Dem Leutpriester, der als Hauptgeistlicher und Seelsorger am meisten mit den Leuten verkehrte, standen als Besorger einzelner Altäre und Kapellen einer oder mehrere Kaplane zur Seite. Die Hauptverrichtung der Geistlichen war das Beten oder Singen der Tag- und Jahrzeiten oder Messen.

Von katholischen Geistlichen Bäretswil's sind uns nur spärliche Nachrichten aufbewahrt.

1279 wird z. B. Rudolf von Landenberg als Vater des Pfarrrektors von Bäretswil genannt. Dieser Kirchherr ist in jenem Jahre Zeuge zu Wyl, als Abt Runold und Convent zu St. Gallen dem Abt Walther und Convent zu Rüti ein von Heinrich von Bernegg und seinem Sohne käuflich erworbenes Gut auf dem Berge Ahorn um den jährlichen Zins von 2 Vlg. Wachs verleiht. [45])

1306, den 29. Juli, kommt als Zeuge in Zürich Hermann von Landenberg, Kirchherr zu Bäretswil, vor. [46])

Der erste uns näher bekannte Kirch- und Pfarrherr ist dem Namen und Geschlecht nach auch der berühmteste. Es ist dieß Graf Friedrich V. von Toggenburg, der Sohn Friedrichs IV. Schon frühe war er dem geistlichen Stande gewidmet worden; 1315 hatte ihm der Abt von St. Gallen ein geistliches Benefizium, d. h. eine Pfründe verschrieben. 1319 ward er Chorherr zu Konstanz; 1321 erhielt er das Benefizium von Bäretswil und war als Kirch- und Pfarrherr hier bis zum Jahre 1323, ohne wohl eigentlich als Pfarrer zu wirken. Dann aber finden wir ihn um 1330 als Geistlichen (canonicus) wieder in

Konstanz, später seit 1335 im weltlichen Stande. Weil sein Bruder Diethelm VIII. kinderlos geblieben, hatte er sich mit Kunigunde von Vatz vermählt.[47]) Ein Zeitgenosse von ihm, der Geschichtschreiber Johannes von Winterthur, hat uns einige schöne Charakterzüge aus dem Leben dieses Grafen überliefert:

Der Graf Rudolf von Hohenberg, voll Neid und Grimm, daß durch die gesetzmäßige Wahl der Geistlichen von Konstanz sein Sohn Albrecht nicht Bischof geworden, war im Juni 1334 mit Hülfe des Kaisers Ludwig gegen Meersburg gezogen, einer Stadt des Bisthums am Bodensee gelegen, und hatte sie lange allein vergeblich belagert. „Unter denen aber, welche es von der Stadt aus gegen die Feinde tapfer trieben, war der nahmhafteste ein Graf von Toggenburg, damals Geistlicher an der Kirche zu Konstanz."

Im Jahre 1335 starb der grausame und gewaltthätige, streitsüchtige Freiherr von Vatz, nachdem er seine Tochter mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg verlobt hatte. „Er ließ aber seinem Erben oder Nachfolger im Testament sozusagen zurück: Daß er seinen Streit erneuern oder anheben solle, wenn er nicht auch selbst durch des Todes dazwischen tretende Verhinderung abstehen müsse. Und das soll er ihm mit einem Eide abgenommen haben. Derselbe jedoch, als ein guter und gerechter Mann, willfahrte ihm hierin durchaus nicht und gab der Ausführung keine Hand, sondern, weil er des Friedens Pfleger und vorzüglicher Liebhaber ist, hegt und verfolgt er des Friedens Ruhe nach Kräften."

Es wurde dieser Graf Friedrich der berühmteste Herr der Ostschweiz, der das ganze Toggenburgererbe nochmals vereinigte, während ihm seine Gemahlin noch die Vatzische Herrschaft in Graubünden, deren Mannsstamm ausstarb, zubrachte, nämlich das sogenannte Unterland, Davos, Prättigau und Maienfeld. Er ist es, um dessen Freundschaft sich die Oesterreicher so angelegentlich bewarben, dem sie Erlenbach, Grynau und Tuggen verkaufen mußten, den sie in ihrem Rath für die vordern Lande und öfter zum Vermittler mit den Eidgenossen und über Alles noch zum Gläubiger hatten. Er starb 1369. Mit seinem Enkel starb der ganze Toggenburger Stamm aus. Dies wurde die Veranlassung zum alten Zürichkriege.

Nach diesem aus unserer bescheidenen Berggemeinde zu glänzender Stellung übergetretenen, gräflichen Pfarrherrn finden wir längere Zeit keine Namen mehr durch die Geschichte verzeichnet.

1356, den 19. Febr., ist Heinrich, Leutpriester von Bäretswil, Zeuge daselbst, als Abt Heinrich und der Convent von Rüti das Rütinergut zu Wapplischwile verkaufen.[48])

In den Jahren 1478—1489 ist Kirchherr und Leutpriester zu Bäretswil Oswald Ammann. Urkundlich haben wir über ihn nur die zufälligen Notizen, daß er z. B. 1481 mit Erlaubniß des Jakob von Hohen-Landenberg, seines zu Hegi seßhaften Patrons, zum Bau und Unterhalt des Pfarrhauses 25 fl. aus dem Kirchengut Bäretswil entlehnte, wofür er als Unterpfand ein jährlich der Kirche zu gebendes Mltr. Haber verkaufte, auf und ab dem Widem daselbst mit allem Nutzen an Früchten, Aeckern, Wiesen und Holz, mit allen Ehhaften, Gewohnheiten und Zugehörendem; daß er ferner 1486 mit Friedrich von Hinwil, seinem Gerichtsherrn, einen Streit hatte wegen beidseitiger Ansprüche auf den Abetswiler Zehnten. Als Spruchleute entschieden Ritter Felix Schwarzmaurer, Vogt zu Kyburg, Lazarus Göldli, des Raths Zürich, und Hans Widmer, Vogt zu Grüningen, Montag nach St. Georg. — Am Montag nach des h. Königstag, Kreuztag zu Maien 1488, ward in Gegenwart des Herrn Roist, Statthalters, und beiden Räthen ein neuer Streit entschieden zwischen Ammann und Uli Frei von Abetswil wegen des Widem zu Bäretswil, das von der Pfrund verkauft wurde. Da Frei später in Gegenwart Bürgermeister Waldmann's genügend beweisen konnte, daß Pfarrer Ammann ihm für lebenslänglich das Widem geliehen habe, so ward zu seinen Gunsten entschieden. [49])

Im Jahre 1489 zahlte Ammann an den Bau der Großmünsterthürme unter Waldmann 6 fl. freiwillige Steuer.

Von 1500 an bis 1513 finden wir als Pfarrer und Leutpriester Benedikt von Landenberg, Konrads. Mittwochs nach St. Matthias 1500 ward zwischen ihm und Friedrich von Hinwil zu Gryffenberg wiederum wegen des Abetswiler Zehntens ein Streit geschlichtet durch die Spruchleute Friedrich Jakob von Hinwil, Ritter, Hofmeister 2c. und Hans von Landenberg zu der Altenklingen, im Beisein und mit Gunst des „Hochwürdigen Fürsten und Herren Hugo, Bischof zu Konstanz und seiner fürstlichen Gnaden Bruder, Ulrich von Landenberg, als Lehenherr zu Bäretswil." — Im Jahre 1507, Montag nach St. Matthias, kam Hans Boßart, Gerichtsherr von Gryffenberg, vor den Rath, auf Befehl des Ulrich von Landenberg, Lehensherr der Leutpriesterpfrund Bäretswil, „die damals noch Benedikt Landenberger inne hatte." Ihm gegenüber stand der Priester Heinrich Schwarzmaurer, Chorherr am Großmünster, im Namen seiner Schwester Veronika, Meisterin des Gotteshauses Fahr, und Frau Wendlina, Klosterfrau daselbst. Boßhart klagte, Schwarzmaurer hätte um seiner Schwester willen auf der Gant zu Winterthur das Schloß Altikon mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Zinsen und Gülten vergantet und zu seinen Handen gebracht, ein Theil davon gehörte aber zur Leutpriesterpfrund Bäretswil, die Gebhart von Hinwil inne hatte, der einen Zehnten gekauft habe. Nach dem Spruche sollten die Schwestern ihr durch die Gant Erlangtes behalten, die andern es ihnen lassen. [50])

Auch Gebhart von Hinweil, Sohn Friedrich's zu Greifenberg, war also vor 1500, d. h. zwischen Ammann und Landenberg Leutpriester gewesen.

---

## b. Nach der Reformation.[51])

Erst seit dieser Zeit besitzen wir die vollständige Reihenfolge der Namen von Pfarrherren Bäretswils:

1) Benedikt Stadtschreiber. 1519—20. Wahrscheinlich war er schon vorher einige Jahre Pfarrer in der Gemeinde gewesen, bis er im Jahr der Kirchenverbesserung 1519 „Religionsstifter", d. h. Reformator in seiner Gemeinde wurde, aber schon im folgenden Jahre starb.

2) Wilhelm Fuchs, Dekan, 1520—25. Von ihm wird aus der zweiten Disputation zu Zürich i. J. 1523 Folgendes gesagt:[52])

„Da rüft man dem von Bäretschwyl, Dekan W. F. Der entschuldigt sich fast, er hätte nie darwider (gegen Zwingli's Werk und die neue Ordnung der Dinge) geredet. Jedoch bezüget ihn deß der Kammerer von Meilan, Herr Hilarius." Dieser, nämlich Pfarrer und Kammerer Hilarius Kern (Körner) zu Meilen, überwies ihn, Einige Ketzer genannt zu haben, welche die Meinung, daß die Messe kein Opfer sei und andere christliche Lehrsätze aufstellten. Fuchs scheint also kein besonderer Freund der Reformation gewesen zu sein und kam wohl deßhalb 1525 als Exspektant nach Mönchaltorf, später als Helfer nach Uster.

3) Benedikt Landenberger, Dekan, 1526—29, wohl ein anderer, als der um 1500. Von ihm wird aus der ersten Synode, Dienstag vor Gregorii 1528, berichtet, „er habe sein Weib nehmen müssen, halte sie aber für eine H . . .". Nachdem nämlich schon 1522 Zwingli in zwei Bittschriften an den Bischof von Konstanz und an gemeine Eidgenossen unter Anderm das Recht der Priesterehe verlangt, in den folgenden Jahren mit ihm mehrere zürcherische Pfarrer geheirathet hatten, forderte 1527 die Regierung von Zürich diesen Schritt von allen und wünschte dann eben in jener Synode von den Einzelnen Auskunft über ihr eheliches Leben.

Nach seinem Tode schrieb am Freitag nach St. Jakobs (22. Juli) 1529 Junker Hans von der Hohen-Landenberg zu Rapperswil an die G. H. u. O. um ein Pfrundzeichen für seinen Sohn Rudolf:

„Min fründtlich willig Dienst mit Erpietung aller Erenn den strengen, frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen günstigen lieben Herren. Alsdann durch tödtlichen Abgang Herr Benedikt Landenbergs, der Pfarr

Berentschwyl letzten Pfarrers ledig worden ist, welcher Pfarr ich als der Aelteste von der H. Landenberg rechter Lehensherr bin, hab ich auf ernstliche Bitten Herrn Rudolfs an Eure strenge, ehrsame Weisheit meine ganz fründliche, unterthänige, fleißige Bitte, ihr wollet genannten Herrn Rudolf gnädiglich annehmen und auf solche Pfrund sammt der Zinsen, Gülten und Nutzungen bestätigen." Statt seiner ward aber

4) Niklaus Schneider von Fischenthal her hinversetzt. Dieser ward 1543 Dekan und starb den 9. Mai 1561. Die Synodalprotokolle geben ihm bei der einst jedes Jahr zweimal stattfindenden Censur stets ein sehr gutes Zeichen (0), so z. B. 1530 und 19. April 1531. Als Dekan hatte er viele Klagen einzureichen über die Sekte der Wiedertäufer, über Aberglauben und Unsittlichkeit. So z. B. als 1556 Herr Wolf (gang Huber) zu Rüti, ein Mönch, gestorben, sei kein Diener der Kirche zu diesem gekommen, sondern ein Mönch von Einsiedeln sei aus- und eingelaufen. Man habe jenem ein hölzernes Kreuzlein vorgetragen und aufs Grab gesteckt, ja zu Rapperswil und Utznach sein Seelenrecht (Messe) nachgethan. Im Jahr 1560 klagt Schneider namentlich über die Trunkenheit in seinem Amtsbezirk. Rechtsvögte und Amtsleute seien stets trunken. Die Vögte selber wirthen und strafen Niemand; bedenklich nehmen die Wirthshäuser überhand. Die Wirthe schreiben Jedem das Mandat, maßen sie gehen allenthalben auf die Kilbenen. Auch die Metzeln und Schändeten (Metzgeten) wären aufgericht verschiedenen Orts, da das liederliche Volk 3—6 Tage nicht vom Faße weiche.

5) Hans Jakob Kaufmann von Winterthur, früher Pfarrer in Wülflingen, erwählt durch Hans von Hinwil, von 1561—1565, d. h. bis zu seinem Tode in Bäretswil. [53])

Junker Landenberg von Herdern hatte Hs. Rudolf Landenberger vorgeschlagen. Beide Familien hatten sich aber verstanden, daß ein Geschlecht um das andere, zuerst Hinwil die Pfrund verleihen solle.

6) Hans Rudolf Landenberger aus dem Turbenthal, erwählt durch die von Hohen-Landenberg 1565 und eingesetzt im folgenden Jahre. Im Jahre 1548 hatte er am Stipendium des Studentenamtes Antheil genommen, ward dann Diakon zu Bülach, später Pfarrer in Otelfingen. [54]) Unter ihm verbrannte 1572 das Pfarrhaus Bäretswil mit dem ganzen werthvollen Archiv. Auf die Frühlingssynode 1585 ward er nach Zürich beschickt, um sich darüber zu rechtfertigen, daß er eine Dienstagspredigt nicht gehalten. Er blieb aber inzwischen in Grüningen. Es wurde ihm dennoch von den gnädigen Herren vorgehalten, und zudem noch, daß sein Weib „soll köstlich in Kleidern sein." Dessenungeachtet soll er im Uebrigen „streng und treu" gedient haben. Er starb den 19. April 1590.

7) Hans Jakob Wagner von Stein, früher Pfarrer in Bubikon, ward durch die Jkr. Johannes von Meiß und Heinrich Funk, an welche die Pfründe Bäretswil als Kunkellehen von Hinwil überge-

gangen war, belehnt den 25. April, und den 14. Juni 1590 in Bäretswil eingesetzt, Dekan 1618. Er starb den 22. Sept. 1620 nach „sehr treuem Dienste an einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit.“ Auf ihn folgte sein Sohn

8) Jost (Jodocus) Wagner, früher Pfarrer in Dättlikon, ward durch Jkr. Rudolf von Meiß den 30. Sept. 1620 belehnt und eingesetzt den 22. Oktober; Dekan 1626. Er starb den 19. August 1629 als ein „sehr gelehrter und frommer, sehr wachsamer und treuer Pfarrer“ an der Pest. Das Todtenbuch sagt hierüber: „Im Jahre 1629 bei der damals in dem Zürichgebiet herrschenden verderblichen Pest starben während 12 Wochen in hiesiger Gemeinde ungefähr 750 Personen. Unter diesen befand sich auch allzufrüh der Pfarrer J. J. Wagner. Er starb nach 3tägigem Krankenlager mit 4 seiner Kinder, und hinterließ seine Gattin nebst 4 andern Kindern. Er schied (sagt sein Nachfolger) mit ruhigstem Gewissen und sanftestem Tode aus diesem Thale vieler Thränen und Trübsale ins verheißene und erwartete ewige Leben.“

Ueber diese Pest, den sogenannten „schwarzen Tod“ gehen noch verschiedene Ueberlieferungen. So soll z. B. einst bei einem größern Leichenzuge ab dem Allenberg unterwegs einer der vielen Leichname ab dem Wagen gefallen sein. Das Geleite habe den Todten liegen lassen mit den Worten: „Wir wollen ihn morgen mitnehmen, es wird wohl noch mehr geben.“ Thatsache ist, daß von der Gemeinde, zu der damals noch Bauma gehörte, der dritte Theil, von den Ortschaften Allenberg und Bettswil Alles ausstarb und 1634 nur noch 494 Einwohner waren; Thatsache, daß eine ganze Zelg beim Scheuerli, die Schönigzelg, deren Besitzer alle gestorben, allmälig, weil brach und unbebaut liegend, zu Wald sich verwandelte und erst in neuerer Zeit wieder ausgereutet wurde. Diese Pest, eine Folge häufigen Wechsels von heftiger Kälte und peinlicher Wärme, war von Oesterreich und Schwaben her in den Thurgau eingedrungen und hatte hier die Hälfte der Bevölkerung, circa 34,000 Personen, hingerafft. Mattigkeit, Fieberfrost und Fiebergluth, Betäubung, brennender Durst waren die ersten, oft schon tödtlichen Anzeichen. Bald trat blutiges Erbrechen ein; schwarze Eitergeschwüre (der Lymphdrüsen) bedeckten die ganze Haut mit Blattern. Die massenhaften Todten wurden gewöhnlich in große Kalkgruben geworfen. Viele Leute flohen aus Furcht in die Wälder. Aber auch hier wüthete die Seuche und ergriff selbst wilde Thiere und Vögel, die mit den Leichen in Berührung gekommen. Dem Beispiele des Oberstpfarrer Breitinger in Zürich folgten in aufopfernder Pflege und Tröstung der Kranken viele Landgeistliche, die meisten in Ausübung ihrer schönsten, aber auch schwersten Pflicht erliegend. An einigen Orten mußte der Gottesdienst ganz eingestellt werden, an andern wurden die Pfründen jungen Studirenden anvertraut. Es

war eine jammervolle Zeit für unser Land, wie wir seither keine mehr erlebt haben.

9) Johannes Hartmann Heidegger von Zürich, geb. 1598, verehlichte sich 1620 mit Magdalena Wagner, der Tochter des Pfarrer Joh. Jakob zu Bäretswil. Er kam, belehnt durch Jkr. Joh. Rudolf Meiß, von der Pfarrei Seen in dieser schweren Zeit an die Stelle seines von der Pest hingerafften Schwagers und ward den 1. September 1629 eingesetzt. Seit 1642 Dekan, starb er den 14. Nov. 1643 an der Schwindsucht. Als Pfarrer war er sehr treu und genau in seinem Amte, führte ein fleißiges Verzeichniß seiner Predigten; als Dekan „sehr wachsam." Gerühmt wird außer seiner herrlichen Bibliothek sein offener, freier Sinn für jede geistige Entwicklung. Von Collegen wie Zuhörern erhielt er stets das gute Zeugniß des besten Willens. Er war der Vater des nachmals berühmten Gottesgelehrten Joh. Heinrich Heidegger (1633—98), der jene schroffe Consensusformel für unsere zürcherische Kirche verfaßte. Der hoffnungsvolle Sohn war „zur Underweisung sowol im Christenthum als in den Sprachen" dem Pfarrer Michael Zingg im Fischenthal anvertraut worden. Dieser tüchtige, namentlich in den Naturwissenschaften trefflich bewanderte Mann, welcher zwar um seiner freiern Ansichten willen von den orthodoxen Brüdern schwer verfolgt wurde, dagegen das volle Zutrauen seiner Gemeindsgenossen besaß, hatte einen nachhaltigen Einfluß auf seinen Zögling. Es soll zur Ehre des jungen, nachher so schroffen, im Glauben engherzigen Heidegger gesagt werden, daß er Zingg in dankbarem Andenken behielt und auch den verrufenen „Ketzer" noch als seinen Bruder in Christo bezeichnete. [55])

10) Hans Kaspar Fels, geb. 1608, früher Diakon zu Uster, dann Pfarrer zu Mönchaltorf, ward den 28. Nov. 1643 durch die Jkr. Dietrich, Heinrich und Achior Meiß belehnt und vorgeschlagen, den 17. März 1644 in Bäretswil eingesetzt. Seit 1655 Kammerer, seit Herbst 1658 Dekan des obern Wetzikoner Kapitels starb er nach treuem Wirken den 28. August 1673.

„Ein frommer und strenger Pfarrer verhofft er gleich nach seinem Amtsantritte mit der allbereits angehepten Heimsuchung (des 30jährigen Krieges) der Gemeinde viel Fruchtbares auszurichten." Ein großes Verdienst erwarb er sich um die Schulen der Gemeinde. Seine Aeltesten geben ihm das „feine und angenehme Zeugniß, daß er sein altes Lob als fromm und fleißig bei der ganzen Gemeinde behält." Von seinem persönlichen Ansehen spricht z. B., daß er 1660 auf Veranstaltung des Kirchenrathes einen ehrenrührigen Streit schlichten mußte zwischen Hans Felix Balber, Pfarrer von Uster, und seinem Helfer Zeller. Mit den Wiedertäufern hatte er viele Umtriebe. Unter seinem Pfarramt ward 1651 Bauma mit zahlreichen Höfen von Bäretswil abgetrennt und zur selbstständigen Pfarrgemeinde erhoben. Aus besonderer Hochachtung für

ihn und in Anerkennung seiner Verdienste und Opfer in dieser Angelegenheit wurde sein Sohn an die neue Pfarrstelle berufen. [56])

11) Hans Kaspar Fels, des vorigen Sohn, geb. 1635, ward nach des Vaters Tode von Bauma her berufen den 13. Sept. 1673 und eingesetzt den 23. Nov. Im Jahre 1681 ward er Notar, 1684 Kammerer und im Mai 1693 Dekan des Kapitels. Er starb den 3. Februar 1709 an einer nur wenige Tage dauernden Brustkrankheit. Die Akten ergeben viel Rühmliches über ihn. „Dieser Herr, heißt es im Dekanatsbericht von 1674, läßt sich trefflich wohl an, ersetzt seinen sonst unersetzlichen und bei der Gemeinde und dem ganzen Kapitel unverschmerzlichen Herren Vater nach aller Möglichkeit." Sein Fleiß und Ernst in der Erbauung seiner Gemeinde kann nicht genug gerühmt werden, wie auch das treffliche und herrliche Lob bei der letztern. „Felsenfest" in seinem h. Eifer hielt er fleißige, erbauliche Katechisationen, ernsthafte Stillstände; fleißig und furchtlos besuchte er die Kranken selbst in Zeiten von ansteckenden Krankheiten, wie z. B. seit 1690, als die rothe Ruhr sehr stark in der Gemeinde auftrat. 1692 ward er selber gefährlich krank, seine Gemeinde dadurch in große Trauer versetzt. Im Familien- wie Krankenbesuch blieb er „unverdrossen, wachtbar, ernst und trosthaft." Die Gemeinds- und Kinderrödel, Tauf- und Ehebücher hielt er besonders gut in Ordnung. Namentlich ließ er sich angelegen sein, mit schändlichen Büchern, wo sie in seine Hände kamen, aufzuräumen, Zauberbücher wie täuferische Schriften. In den ersten Jahren seines Amtes hatte er viel Streit gehabt mit einigen Bauern, die ihm hartnäckig den Zehnten verweigerten und in ihrem Trotz ihn selbst bei der Kanzel beleidigten, z. B. durch unanständiges Badausrufen; „sind aber zum Kreuz gekrochen und wurde Alles friedlich beigelegt; jetzt (1675) hat er gar gute Ruhe, Gehorsam und Willfahr." — Mit vielen Unkosten baute und renovirte er am Pfarrhause und richtete es vortrefflich ein. Ganz besonders wird auch seine schöne, reichhaltige Bibliothek gerühmt, welche er stets mit den neuesten Autoren vermehrte. Unverdrossen lag er seinen Privatstudien ob, las selbst holländische Schriften. In 6 von eigener Hand geschriebenen Quartbänden hatte er nach und nach sich einen reichen Schatz von Auszügen gesammelt aus den zu jener Zeit berühmtesten theologischen Werken, „dergleichen damals noch in wenig Studirzimmern zu finden war." Daneben schrieb er auch an einer theologischen Bibel, d. h. an einer Spruchsammlung der heiligen Schrift über alle vorkommenden geistlichen Gegenstände. Endlich beschäftigte er sich noch gerne mit philosophischen und geschichtlichen Studien. „Kurz, was von einem eifrigen und getreuen Diener Christi mag in dieser Unvollkommenheit desiderirt werden, war bei ihm zu finden." Der bekannte Antistes Anton Klingler von Zürich setzte dem Verstorbenen unterm 6. Febr. 1709 in einem Schreiben an die Regierung folgenden Denkstein:

„Gnädiger Herr Burgermeister! Hochgeachtete, wohledle, gestrenge, und insonders hochgeehrte gnädige Herren und Vätter!

Nachdem es dem Felsen unsers Heiles und Lebens gefallen, aus dieser bewegungsvollen Unbeständigkeit J. Kaspar Felsen, Pfarrer zu Bäretswil und Dekanum des Wetzikoner Kapitels in das ewige, beständige und auf den Felsen der Ewigkeit gegründete Lusthaus zu versetzen, so haben wir diese in Trauer versetzte Gmeind mit einem andern treuen Seelenhirten zu erfreuen. —

Mit herzlichem Wunsch, daß die Wahl denjenigen betreffe, der durch des Allmächtigen Beistand am tauglichsten sein wird, diese Kirche fehrners als ein weiser Baumeister auf den wahren Felsen aufzubauen, und der Euch, U. G. H., erwünscht sein mag.“ [57])

12) Hans Erhard von Schmid von Kempten-Wetzikon, geb. 1677, früher Diakon zu Wald, hernach Pfarrer im Turbenthal, ward den 5. Mai 1709 in Bäretswil eingesetzt. „Um seiner ungemein getreuen, eifrigen, aufrichtigen Verwaltung seines Pfarrdienstes in Turbenthal willen nach B. empfohlen, machte er hier einen guten Anfang und hielt erbauliche Predigten. Vom Stillstand wird ihm nachgerühmt, daß er sich im Jagen mäßige, daß das selten, nie am Studirtage, d. h. Montag und Samstag, vorkomme.“ Dem in spätern Jahren stark mit Hypochondrie geplagten leistete seit 1720 sein Sohn treue Hülfe. Den 10. April 1734 starb der lange Jahre Kränkelnde „unter gläubigem Gebät und seufzen seeliglich aufgelöst.“ Ihm folgte sein Sohn

13) Hans Friedrich von Schmid, geb. 1699, examinirt 1722, Diakon zu Turbenthal 1731, „aus elterlicher Liebe als lieber Tochtermann“ von seinem Collator, Gerichtsherr Jkr. Hs. Jakob Meiß in Wetzikon den 12. April 1734 mit der Pfrund Bäretswil belehnt. Er kannte die Gemeinde von Jugend auf, gab ihr als Pfarrer durch seine treffliche Haushaltung und große Berufstreue ein gutes Beispiel und ward ihr auch um seiner Liebe und rühmlichen Gutthätigkeit willen überaus lieb. Die Kranken in der Nähe und Ferne besuchte er sehr fleißig, predigte das Gotteswort rein und lauter, besonders ernst auf ein christlich Leben dringend. In seinen Privatstudien liebte er namentlich die Kirchengeschichte. Nachdem ihm seine Gattin und viele seiner Kinder im Tode vorangegangen, starb er den 17. Juni 1769.

14) Johann Jakob Köchli, geb. 1721, examinirt 1742, ward 1747 Feldprediger in Holland (woher er die sogenannten Weiningerkirschen bei uns einführte). Seit 1751 befand er sich wieder in Zürich, und wurden unter seiner trefflichen Leitung als damals noch ungewohnte und gewagte Unternehmungen alljährlich größere Schweizerreisen mit jungen Leuten ausgeführt und nachher beschrieben. 1754 wurde er Adjunkt bei der französischen Kirche in Zürich, dann 1757 Pfarrer in Weiningen, den 21. Juni 1769 endlich nach Bäretswil gewählt, 1773

wurde er Kammerer des Kapitels. „Einer der aufgeklärtesten und für die geistige Hebung des Volkes thätigsten Zürcher Geistlichen seiner Zeit, blieb er bis ins späteste Alter ein großer Freund mathematischer Wissenschaften, und seine noch in der Familie aufbewahrten mathematischen Sammlungen zeigen, daß das Samenkorn, welches Johannes Geßner (der Mathematiker und Botaniker) einst dem jungen Theologen eingelegt hatte, keinen dürren Boden fand, wenn er auch außer „Anfangsgründen der Rechenkunst" nichts veröffentlichte."

Als Pfarrer bewährte er seinen guten Ruf auch bei uns. Seine Predigt war schriftmäßig, kräftig und erbaulich; sein Leben exemplarisch. Um seiner Geschicklichkeit und Gelehrtheit, um seines Fleißes und seiner Lebhaftigkeit, seiner Erfahrung und Frömmigkeit, Treue und Wachsamkeit willen erhielt er bei Gemeinde und Visitatoren stets ein gutes Zeugniß. In den Prosynoden lieferte er über alle vorkommenden Materien immer die gründlichsten Reflexionen. Seine Schrift: „Gedanken über die neue Bibelauslegung" war ein wahres Meisterstück. In Theologie, Philosophie und Mathematik las er stets das Neueste, so z. B. mit großem Interesse „Hirzels Prüfung des Kleinjogg" (Jakob Gujer, der Bauernphilosoph von Wermatswil). Sein Alter war ein von Podagra stark geplagtes. Oft mußte er sich in die Kirche führen oder tragen lassen und sitzend daselbst seine geistlichen Funktionen verrichten. Vikariatshülfe erleichterte sein schmerzvolles Ende, das den 19. Juli 1787 eintrat. [58])

15) Hans Rudolf Waser von Zürich, geb. 1745, wurde Katechet in Unterstraß und zugleich beliebter Hauslehrer bei den ersten Familien seiner Vaterstadt, dann den 25. Juli 1787 als Pfarrer nach Bäretswil gewählt. Seit 1794 Kammerer, seit 1806 Dekan des Kapitels, starb er den 29. Januar 1817. Die Akten sprechen ihm stets das erfreulichste Zeugniß vollster Zufriedenheit und Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit aus um seiner Treue und Sorgfalt, seines Eifers und seiner Klugheit willen in Besorgung seines Amtes. „Freundlicher Ernst und huldvolle Vaterliebe" war sein Charakter in Haus und Gemeinde. In der ihm in der geschäftsreichen Gemeinde spärlich zugemessenen Mußezeit beschäftigte er sich am liebsten mit historischen und klassischen Studien. Geschichte des Vaterlandes und der christlichen Kirche war sein Hauptstudium. Daneben sprach er ein geläufiges, ciceronianisches Latein. Bis zum letzten Tage seines Lebens hatte er als seine lieben Freunde die alten Klassiker bei sich. In seinen Pfarrdienst war die sorgenschwere Zeit der Revolution gefallen. Jahre lang drückten ihn die Last französischer Einquartierung und der Ausfall jeglichen Einkommens, da die Bauern den Zehnten bald nicht geben wollten, bald nicht konnten. Ueberdieß bot ihm jene Zeit noch mancherlei andere Befürchtungen, Unruhen und Kränkungen. Doch genoß er noch die genugthuende Freude, seinen ihm ebenbürtigen und gleichgesinnten Sohn in dreijähriger, amt-

licher Aushülfe zur Seite zu haben und ihn als künftigen Nachfolger zu wissen.

16) Hans Rudolf Waser, geb. 1. Nov. 1790, verlebte seine Studienzeit theils bei seinem Vater, theils in seiner Vaterstadt, hielt seine erste Predigt am Osterfest 1807 in Bäretswil, und ward am 8. April 1811 ordinirt. Zuerst Vikar in Oberwinterthur bis 1814, dann bei seinem Vater, trat er an dessen Stelle den 20. Juni 1817. 1829 wurde er Kammerer, im November 1831 Dekan des neu abgegrenzten Kapitels Hinwil, in welcher Stellung er bis zum Herbste 1868 verblieb. Rüstig an Körper und Geist, wirkt er bis heute noch als Pfarrer nach seinem Wahlspruch: „Das Herrlichste im Menschenleben ist Mühe und Arbeit."

## 2. **Kirchensatz oder Collatur Landenberg.**

Collatur heißt das Recht, eine geistliche Stelle (Benefizium) zu besetzen. Diejenige geistliche oder weltliche Person, Behörde oder Regierung, welche ein geistliches Amt zu vergeben hat, der Verleiher oder Ernenner zu einer Pfründe, der Inhaber des Kirchensatzes oder Kirchenlehens heißt Collator, Patron, Lehenherr oder auch Kirchherr.

Seit dem 8. Jahrh. nach Christo entstanden mit der Ausbreitung des Christenthums in unserm Lande eine Menge solcher Collaturen. Weltliche Besitzer von Höfen schenkten ihre Besitzungen an geistliche Personen oder Stifte, sei es auf die Empfehlung der Reichsgesetze hin, oder aus besonderer Gunst zur Kirche oder um deren Wohlwollen zu erwerben, oder auch bloß zu ihrem Seelenheile. Solche Klöster als nunmehrige Grundherren errichteten dann auf ihren Höfen Bethäuser, die sich mit der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben, oder tauschten dieselben ein und erwarben sich dadurch das Collaturrecht oder den Pfarrsatz. Kam eine Pfründe an einen Weltlichen, so wurde sie gewöhnlich mit Angehörigen der eigenen Familie besetzt. Dann war die Stiftung einer Kirche oft nicht viel anders als eine der Familie verbleibende Nutznießung. In beiden Fällen mußten natürlich solche Stellen durch Geistliche, Vikare oder Leutpriester besetzt werden. Der Lehenherr bezog alle Einkünfte der Pfrund aus Liegenschaften (Widumhöfen), Zehnten, Grundzinsen, Seelgeräthen, Jahrzeiten, Opfern u. s. w., und gab dem Geistlichen nach seinem Willen eine angemessene Entschädigung zum Unterhalt. Stund der Pfarrer dem Patron verwandtschaftlich oder sonst wie nahe,

so mochte er sich wohl gut stehen, sonst aber gab es sehr leicht Streit und Prozeß zwischen Pfrundleiher und Pfrundinhaber.

Im Kanton Zürich nun kam der größte Theil der Collaturrechte in den ältern Pfarrgemeinden theils beim Ankaufe der verschiedenen Herrschaften, theils bei Aufhebung der zürcherischen Klöster an die Obrigkeit. Einzelne Rechte verblieben bis in die neuere Zeit verschiedenen eidgen. Ständen, Städten, Klöstern, Aebten, ja selbst Privaten, einzelnen Familien.

---

## a. Die Collatoren über Bäretswil.

Schon im 9. Jahrhundert war das Kloster St. Gallen im Besitz vieler Pfarreien im Thurgau und Zürichgau (Hinwil, Dürnten 2c.). Es hatte dieselben entweder selbst auf seinen Höfen errichtet, eingetauscht oder als Geschenk erhalten. Indessen behielt der Bischof von Konstanz seine geistliche Gewalt und das Besteurungsrecht dieser Pfründen für sich, während die Aebte von St. Gallen bei der Verwaltung des Kirchen- und Pfrundgutes und bei dem Leheneide blieben, den ihnen die Pfarrer bei Antritt der Pfründen ablegen mußten. Die Pfründen waren Lehen und die Pfarrer Lehentrager des Klosters. Diese Kirchen und Pfründen waren gewöhnlich mit großen Widemgütern und reichen Zehnten ausgestattet, welch letztere zum großen Theil wiederum den Patronen gehörten. Nichts gleicht dem Ungestüme, mit dem man den Patronen die Pfründen abtrotzte. Die Geistlichen ließen sich vom Papste Empfehlungsschreiben, welche die Stelle eines Befehles vertraten, an sie geben; die Adeligen aber sannen auf allerlei Mittel, sich die besten Pfründen zu verschaffen. So erbot sich 1315 Graf Friedrich von Toggenburg, dem Abt Heinrich von St. Gallen einen Zins von 50 Mütt Kernen entweder mit 60 Mark Silber oder damit ablösen zu lassen, daß der Abt seinem Sohne Friedrich, „der ein Pfaff wäre", eine oder so viele Pfründen verleihen sollte, bis er jährlich 20 Mark einnehmen könnte. Der Abt versprach es und gab ihm 1321 Bäretswil, offenbar eine der reichern Pfründen.[59])

Wir ersehen daraus, daß der Abt, resp. das Kloster von St. Gallen eigentlicher Lehensherr über die Gemeinde war. Gewiß hatte die Abtei auf dem ihr geschenkten Besitzthum Bäretswil die Pfrund gegründet, die Kirche gebaut, die Zehnten bezogen und die Pfarrer eingesetzt. Dann aber soll die Pfrund zuerst als Lehen an das Geschlecht derer von Alt-Landenberg, nach seinem Aussterben an die von Hohen-Landenberg gekommen sein. Da nun schon 1268 Hohen-Landenberger als Collatoren vor-

kommen, so muß die Pfründe schon viel früher, d. h. mindestens im 12. Jahrhundert gegründet worden sein. Die Edeln von Hohen-Landenberg trugen schon im 14. Jahrhundert als Dienstleute St. Gallens viele Schlösser und Pfründen der Abtei zu Lehen.

Es hat sehr viel für sich, die innige Beziehung des Klosters mit diesen Edeln von deren wahrscheinlicher Stammfamilie herzuleiten, nämlich von Landoald und Beata und ihrem Sohne Lantbert, der 745 Bäretswil an St. Gallen verschenkte. Dieses angesehene Geschlecht zerfiel in verschiedene Zweige: Alt-, Hohen-, Breitenlandenberg, Greifensee und Werdegg, betrachtete sich aber stets als gemeinsame Familie. Das älteste Glied war immer Collator oder Nutznießer der verschiedenen frommen Stiftungen und Familiengüter. Alle Zweige führten dasselbe Wappen: Drei Ringe. Die Rechte erlöschender Linien vererbten sich auf andere.

Das zu wiederholten Malen (1526, 1541, 1561, 1638) erneuerte Urbar von Bäretswil, d. h. das Urkundenbuch über alle zur Pfarrpfründe gehörigen Einkünfte, Gefälle, Zehnten 2c. sagt uns in seiner geschichtlichen Einleitung vom Jahre 1541, daß das Pfarrlehen und Patronatsrecht der Pfarrpfrund von Alters her denen von Hohen-Landenberg gehört habe und zuletzt auf Jakob, dann seinen Sohn Ulrich zu Winterthur gekommen sei. Da dieser letztere ohne „Ehrlich manns Erben" abgestorben, so fiel durch Erbschaft dieses Lehensrecht auf seine ehliche Tochter Beatrix, „deß Edlen, Vesten Hansen von Hynwyl zu Ellgöüw Ehrlichen Gemahl". Dagegen sind als übriger Erbtheil St. Blasius Kaplaneipfrund zu Pfeffikon und die Frühmeßpfrund zu Ermatingen ihrer Schwester zugetheilt worden, nämlich „Barblen (Barbara) von Hohen-Landenberg, Kaspars von Hallwyl Ehrlichen Gemahlen."

Damit in Zukunft jeder Lehensherr und Pfarrer nur das beanspruchen könne, was ihm von Rechts wegen zugehöre, auch Niemand das der Pfrund zukommende verweigern könne, damit überhaupt „die rechte Wahrheit und Grund des Einkommens in ewige Gedächtnuß komme," beschloß Hans von Hinwil die Errichtung eines Urbars und beauftragte damit den Pfarrer Nikl. Schneider und den geschwornen Stadtschreiber zu Elgg, Matthias Peter. Diese beiden sollten von allen zins- und zehntpflichtigen Leuten und Unterthanen genau in Erfahrung bringen, was, wie und warum ein Jeder zu entrichten habe, dabei auch deren Güter, Anstöße und Marken sich merken, besonders aber, wo sich die Zehnten theilten oder Andern gehörten, oder wo zehntenfreie Güter wären. Nach Pfingsten 1541 wurde das Alles nach aller Nothdurfft, eigentlich und grundtlich von den biderben Leuten angegeben und in ihrer Gegenwart aufgeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit rechnete Pfr. Schneider den Kirchpflegern

2 Pfund, 10 ß., 6 Hlr. ab, welche die Kirche jährlich dem Pfarrer zinsen sollte als Schuld aus dem Jahrzeitbuch Ettenhausen, dagegen trat er ein in die frühere Pflicht des Collators, wenn die Kirche das Decken nöthig habe, das halbe Dach gegen den Staldenbach auszubessern.

Damit in dem Urbar nichts Unrechtes, Niemandem zu viel oder zu wenig zugeschrieben sei, um überhaupt künftigen Irrungen und Einreden Aller gegen Alle vorzubeugen, ward der Stadtschreiber nochmals veranlaßt, nach Bäretswil zu gehen. Am Himmelfahrtstage der Maria (15. August) 1541 ward dann das geschriebene Urbar, im Beisein von Pfr. Schneider, den Kirchenpflegern Gebhart Boßart von Bäretswil und Hs. Frei von Adetswil, vor allen Kirchgenossen, öffentlich in der Kirche, von Post zu Post, vor Jedermann verlesen. Ein Jeder mußte nach Verlesung seines Guts bekennen, es wäre so, wie vorgelesen, und so wolle er es halten. Auf diese öffentliche Bekanntmachung, schließt der Stadtschreiber sein Urbar, sei es weder gemindert noch gemehrt worden, sondern unverändert geblieben. Bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich auch der Prädikant Schneider aufs Neue, dem Hause Landenberg jährlich 20 Mltr. Haber zu geben. Das Urtheil ward den 16. Dezember 1562 vor dem Rath bestätigt.

Diese Copie aus dem zweiten Hohen-Landenbergischen Lagerbuch betreffend das Urbar der Pfarre Bäretswil ward dann 1580 erneuert. Unter dem Pfr. Joh. Rudolf Landenberger verbrannte nämlich das Pfarrhaus und damit auch jene Abschrift. Er wandte sich an seinen damaligen Lehensherrn, den Sohn des Hans von Hinwil, den „edlen und festen Hans Ulrichen von Hinwyl, der Zeiten deß wolgebohrnen Herrn Carolli Graaffen zu Hochenzollern-Sigmaringen und Veringen, Herren zu Haigenloch und Werstein, deß heiligen Römischen Reichs Erbkammerer, fürstl. Durchlaucht Ertzhertzogen Ferdinand zu Oesterreich Rath, und Hauptmann der Herrschaft Höhenberg, Meines Gnädigen Herren Hoffmeister und Obervogt der Graaffschaft Sigmaringen und seinen günstigen Junker durch sich selbs." Er bat ihn angelegentlich mit Hülfe und Zuthun anderer „ehrlicher Personen, weil das rechte Urbar und das Original der Zehntenbeschreibung der Pfarrpfründe zu Bäretswil bei ihm, dem Aeltesten von Hinwyl, als sein Collator und Lehensherr liege und zu Handen sei, er möge ihm eine neu beglaubigte Abschrift davon gönnen und herausgeben. Es sei das nothwendig, damit der Pfarrpfründe an ihrem jährlichen Einkommen an Zinsen und Zehnten nichts abgehe, und dagegen Niemandem mehr abgefordert und abgenommen werde, als er dahin zu geben schuldig sei." Dieses Bittgesuch ward gütig aufgenommen, und dem Pfarrer darauf von Hans Ulrich von Hinwyl „aus Gnaden und keiner schuldigen Pflicht" die Gunst ertheilt, auf seine des Pfarrers Kosten eine besondere Abschrift anfertigen zu lassen, „fürnemmlich zu beßerer und mehrerer erhaltung, auch minderen Abgang bemeldter Pfarrpfrund Bäretschwyl." Die Abschrift war ein Werk Jkr. Heinrichs Funken zu

zu Ellgau, der dieselbe gegen das rechte Originalurbar |„fleißig und ordentlich" verglich und übersah. Sonntag den 10. Heumonat 1850 ward sie den Inhabern der betreffenden zehntbaren Güter vorgelesen.

Pfr. Rudolf Landenberger[60]) war durch jene Feuersbrunst, die ihm alle seine Habe geraubt hatte, weil er sonst zu Bäretswil mit seinen Kindern kein anständiges Unterkommen gefunden, genöthigt worden, im Dorf ein schlechtes, altes und übelgebautes Bauernhaus zu kaufen. An diesen Kaufschilling gab ihm der Comthur von Altschhausen, einer von Hohen-Landenberg, die 20 Mltr. Haber, die dem Pfarrer von Bäretswil jährlich von der Pfrund Aller Heiligenpfrund im Turbenthal auf Martini zu geben schuldig waren nach dem Vermögen und Inhalt des Urbars. Diesen Haber hatte der Aelteste von Hohen-Landenberg oder dessen Statthalter Jkr. Escher zu Pfäffikon eingenommen und empfangen und 2 Jahre lang dem Pfr. Rudolf Landenberger verabfolgen lassen. Nach dessen Tode ward auf Verwenden Jkr. Johannes Meißen, gewesenen Statthalters des ritterlichen Ordenshauses Bubikon, wie auch Jkr. Heinrich Funken zu Ellgau, als im Namen und anstatt des adeligen Geschlechtes von Hinwil (an welchem damals noch die Pfarrpfründe Bäretswil zu verleihen gestanden) an die Pfarrstelle Johann Jakob Wagner befördert und von Bürgermeister und einem Ehrsamen, wohlweisen Rath bestätigt. Da diesem mit zahlreichen Kindern gesegneten Pfarrherrn das Wohnen und Verbleiben in jenem schlecht eingerichteten Hause unmöglich war, ward er auf die Vertröstung seines Lehensherren, daß ihm zu gelegener Zeit der Bauschilling wieder werde zugestellt werden, zu bauen genöthigt und verbaute innert 20 Jahren an Haus, Scheune und Speicher in die 500 Pfund. Jkr. Hugo von Hohen-Landenberg, seßh. gewesen im Elsaß, von dem er um jene Zeit die 20 Mltr. Haber von der Pfrund eingenommen, hatte ihm versprochen, wenn er gelegentlich nach Breiten-Landenberg ins Tößthal komme, wolle er das Haus besichtigen und sich mit ihm verständigen. Da derselbe inzwischen, ohne sein Vorhaben ausgeführt zu haben, gestorben, und sein Vetter Jkr. Hans Dietrich von Hohen-Landenberg, wohnhaft zu Ebringen, unweit von Freiburg im Breisgau († 1644 als der letzte seines Stammes), als der Aelteste seines Geschlechtes, die Nutzung der Collatur und anderer Gefälle eingenommen oder in seinem Namen Jkr. Hans Ulrich Escher zu Pfäffikon, hatte er sich einige Male bei diesem gemeldet um gebührenden Abtrag dieser Angelegenheit, hatte ihm geschildert, welche große Kosten er mit Bauen erlitten und angehalten, zu bauen und zu verbessern, was fernerhin die unvermeidliche Nothwendigkeit an diesem alten baufälligen Hause erheische. Auch hier ward ihm kein endlicher, willfähriger Bescheid zu Theil. Darum ließ er ihm, auf Rath und Gutachten verschiedener Herren, besonders des Jkr. Escher zu Pfäffikon, verkündigen, er werde ihm keinen Haber mehr zukommen lassen, bis man ihm Bescheid gebe und das Nothwendige am Hause baue. Es würde

ihm zu schwer fallen, das, was er seinen vielen Kindern ersparen sollte, an dies Haus zu hängen. Auch alle andern Prälaten und auswärtigen Collatoren hätten die Pfarrhäuser im Gericht und Gebiet Grüningen in Ehren zu halten, und sei in Wahrheit im ganzen Land kaum ein schlechteres Pfarrhaus zu finden, als das, welches er mit großen Kosten erbaute. Und doch hätten die Landenberger jährlich von dieser Pfründe 20 Mltr. Haber zu empfangen, die er und jeder Pfarrer bezahlen müsse. Wenn Fehljahre gewesen, hätte man ihm auch nichts nachgelassen &c. So hofft und glaubt denn Pfarrer Wagner, wie man andere Collatoren dazu angehalten habe, daß sie die Pfarrhäuser müssen in Ehren halten, so werden die Gnädigen Herren und Obern in Zürich ihn als ihren Bürger hierin auch bedacht und empfohlen haben, und jenen Herrn von Hohen-Landenberg oder den, der in seinem Namen den Haber einnimmt, durch ihr obrigkeitliches Ansehen dazu anhalten, daß man sich der erlittenen Baukosten wegen geziemend vergleiche und was weiter zu bauen sei, es thue und die Kosten trage.

Erst im Mai 1618 erging von der zürch. Obrigkeit ein Schreiben an jenen Herrn von Hohen-Landenberg, in welchem er ermahnt wurde, in Betreff des Bauschillings dem Pfarrer zu Bäretswil gebührenden Abtrag zu thun. Jkr. Hans Dietrich von Hohen-Landenberg schickte darauf Freitags vor St. Gallustag 1618 seinen Schaffner Hs. Ulrich Escher von Pfäffikon nach Bäretswil und gab folgende Antwort:

1) Daß er nicht Collator von Bäretswil und darum auch nicht verpflichtet sei, die erlittenen Baukosten zu erlegen. Diejenigen sollten es thun, die den Pfarrer belehnt hätten.

2) Daß man aus der Nutzung, welche alljährlich die Pfrund gebe, nämlich die 20 Mltr. Haber, die Kosten ziehen und nehmen wolle, halte er für unbillig, weil dies eine Fondation oder Stiftung sei, daraus er neben andern Gefällen einen eigenen Kaplan erhalten müsse.

3) So habe Anno 1549 (40) Herr Pfr. Niklaus Schneider mit seinem Collatoren Jkr. Hans von Hinwil wegen dieser 20 Mltr. Haber mit denen von Hohen-Landenberg vor unsern gnädigen Herren zu Zürich gerechtet und vermeint: weil Herr Rudolf Landenberger, ein Kaplan im Turbenthal, diese Nutzung des Habers jährlich einnehme und dafür nichts thue, so sei nicht recht und billig, daß er dann von der Pfründe Bäretswil die Nutzung ziehe. Zudem sei erkannt worden, wenn Herr Schneider mit seinem Collator könne beweisen, daß innert 20 Jahren, 6 und 3er Tagen, gedachter Haber nicht der Allerheiligenpfrund im Turbenthal sei abgeliefert worden, so solle er bei der Pfrund bleiben. Dies sei aber nicht bewiesen worden und seither von den Hohen-Landenbergern eingenommen worden.

4) Daß der Aelteste von Hohen-Landenberg Gewalt habe zu dieser

Collatur, dafür finden sie keine Urkunden, Briefe, noch Rödel; er habe es auch von keinem Landenbergischen erkundigen können. Und wenn sein des Schaffners Junker, als jetzt der Aelteste von Landenberg, in Zukunft Collator dieser Pfrund sein sollte, und die von Hinwil (weil kein Mannsstamm mehr vorhanden) sich allerdings entzögen und der Sache entsagen, wolle alsdann sein Jkr. thun, was recht und billig sei.

Darauf erfolgte von Jkr. Statthalter Meiß zu Bubikon im Namen der Erben Hans von Hinwils folgende Antwort:

1) Er sei sammt seinen Brüdern und andern Mithaften noch einmal nicht entschlossen, des Pfarrlehens Bäretswil zu entsagen, weil die Collatur erblich an die von Hinwil gewachsen sei, von woher er mit andern noch ihren Ursprung haben.

2) Es bedünke ihn, daß es eine Unbilligkeit sei, die Baukosten abzutragen, wenn andere die Nutzung nehmen.

3) Er bedenke, die Gnädigen Herren hätten oft in solchen Sachen Aenderung gethan. Das möchte auch hier geschehen.

4) Mit der Fondation, dahin man die 20 Mltr. Haber verwenden wolle, sei es noch nicht bewiesen; wolle Jkr. Hs. Dietrich einen Kaplan haben, so solle er den in seinem Namen und Kosten bezahlen und halten.

5) Und möchte er wohl leiden, daß vermeldeter Jkr. selbst verhandle und erschiene, welches Recht er zu dieser Pfründe und dem angeregten Haber hätte.

Die Collatur war nämlich inzwischen von Hans Ulrich von Hinwil, der ohne Sohn gestorben, auf seinen Tochtermann Hans von Ulm übergegangen; von diesem, der auch nur eine Tochter hatte, auf Jkr. Johannes Meiß, von diesem auf seinen Sohn Rudolf von Meiß, dessen Brüder und übrige männliche Nachkommen.

---

Es vergingen einige Jahrzehnte, bis 1673 der Streit sich ernstlich erneuerte. Die Familie Landenberg behauptete: Der Aelteste ihres Geschlechtes sei Lehenherr der Pfrund Bäretswil. Jkr. Gerichtsherr Achior Meiß sprach die Collatur der Pfrund Bäretswil ebenfalls als sein Eigenthum an und bat deßwegen um Rechtsöffnung, und zwar aus folgenden Gründen: [61])

1) Weil das Pfarrlehen und Patronatsrecht der Pfrund Bäretswil erblich von Ulrich von Hohen-Landenberg, der ohne männliche Erben gestorben, an Jkr. Hans von Hinwil als landenbergischen Tochtermann gekommen, von welchem die Meißen von Wetzikon herstammen, wie auch das Urbar mit klaren Worten bezeugt.

2) Weil die Landenbergischen im letzten Collaturstreit vor den

Gnädigen Herren von alten Schenkungsurkunden (Dotationslibellen) und authentischen Verträgen viele Worte gemacht, aber nichts Authentisches, d. h. Schriftliches, haben aufweisen können.

3) Daß die Verleihung der Pfrund Bäretswil allein bei dem Mannsstamm bleiben solle, und die Töchter gänzlich sollen ausgeschlossen sein, wogegen durchaus das Urbar der Pfrund Bäretswil, ist eine reine Vermuthung der Landenbergischen. Es ist überhaupt bedenklich, auf reine Muthmaßung hin einem vor einer hohen Landesobrigkeit sein ererbtes Eigenthum anzusprechen. Jeder unpartheiische Richter wird wissen, was von solcher Anforderung zu halten sei. Gesetzt, es wäre bei andern landenbergischen Pfründen so bedingt worden und in Uebung, daß die Töchter keinen Zutritt zu den Belehnungen hätten, sondern ausgeschlossen seien, so ist es mit der Pfrund Bäretswil eine ganz andere Sache, wie authentisch nachzuweisen. Wenn die Landenberger das gegen den klaren Wortlaut läugnen wollten, so wäre das ein genügender Grund, Ihnen alle ihre Collaturen und Rechtsame zu besprechen.

4) Von einem „freundväterlichen" Vergleich, der im Jahre 1561 nach dem Ableben des Pfr. Niklaus Schneider zu Bäretswil zwischen beiden Familien soll getroffen worden sein, kraft dessen das Collaturrecht der Pfarrei von beiden Geschlechtern abwechselnd solle ausgeübt werden, mit dem Anhang, daß diese Befugniß auf hinwilischer Seite nicht länger solle fortbestehen, als der Mannsstamm noch blühe, alsdann aber erlöschen, findet man weder im Rechtsmanual vom 16. Juni 1561 („denn dazumahlen der Collaturstreit sich um etwas (anderes) geregt"), noch bis jetzt anderswo irgend etwas.

5) Welcher Verständige kann glauben, daß Jkr. Hans von Hinwil, dem der Kirchensatz zuständig gewesen, zu seinen rechten Erben und Nachkommen eine solche schlechte Liebe werde getragen haben, daß er dies Lehensrecht ihnen (wie die Landenberger vorgeben) werde abgeschrieben und andern vermacht haben? Sollte das geschehen sein, so hätten die rechtmäßigen hinwilischen Erben, resp. die Meißen von Wetzikon, sich höchlich zu beschweren und unsere Gnädigen Herren um Hülfe anzurufen, damit sie zu dem Ihrigen wieder kommen möchten.

6) Was den Vertrag betreffe, den beide Geschlechter Anno 1590 unter einander sollen eingegangen sein, so ist von Seite der Meißen kein Buchstaben anzutreffen, und auch nie ein solcher Vertrag unter das Siegel gekommen. Wenn je ein Vertrag getroffen, so müsse Alles nur gütlich und vorübergehend geschehen sein. Demnach hätten die Meißen zu Wetzikon seit dem Vertrag 83 Jahre lang die Pfrund Bäretswil, so oft sie vakant war, allein und ohne abwechselnde Belehnung verliehen und bestellt, auch hätten die Gnädigen Herren und Obern die Meißischen Wahlen gut geheißen und bestätigt, was sie also nicht als Gegengrund anführen könnten. Ja, auch die Landenbergischen selber haben den Vertrag nicht für immerwährend gehalten, sonst hätten sie nicht Anno 1620 in einem Schreiben

an die Obrigkeit die Collatur als eine wechselsweise, sondern eigenthümliche angesprochen. So wäre also der Vertrag, wenn überhaupt je einer geschlossen, von beiden Geschlechtern selbst für ungültig erklärt und aufgehoben worden.

7) Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß Hr. Dekan Wagner Anno 1618 den Jkr. Johann Dietrich von Landenberg, wohnhaft zu Ebringen, durch ein Schreiben als seinen Collatoren angesprochen. Dieser bezog damals die Landenbergischen Gefälle von 20 Mltr. Haber von der Pfrund Bäretswil und ward vom Pfarrer wegen ergangener Baukosten für das Pfarrhaus ersucht, daß ihm der Bauschilling aus den 20 Mltr. Haber wieder zugestellt und bezahlt werde. Was aber damals Hr. Wagner durch Landenbergs Schaffner, Jkr. Hans Ulrich Escher zu Pfäffikon, im Namen seines Prinzipals, der ihn hingeschickt, für eine Antwort erhalten, das sei ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Landenbergischen nicht Collatoren seien. Weil die Hinwilischen der Collatur nicht entsagten, könnten die Landenbergischen sich mit den Baukosten nicht belasten und sie nicht annehmen, was sie sonst erstatten müßten. Denn alle Prälaten und auswärtigen Collatoren werden verpflichtet und von Obrigkeits wegen dahin gehalten, die Pfarrhäuser in den Gerichten und Gebieten Zürichs in Ehren zu halten.

8) Was die angeführten 20 Mltr. Haber betrifft, welche die von Landenberg von der Pfrund Bäretswil jährlich beziehen und damit die Collatur behaupten wollen, so ist wohl zu erwägen:

a. Daß ein Pfarrherr zu Bäretswil der Kirche daselbst jährlich auch 3½ Mltr. Haber geben muß, ohne daß darum die Kirche dessen Collator ist.

b. Wenn die Landenberger vorgeben, die 20 Mltr. Haber gehören an die Allerheiligenpfrund ins Turbenthal, sie müßten daraus einen Kaplanen erhalten, so ist das noch nie bewiesen worden. Schon Anno 1540 entstand darüber zwischen Pfr. Niklaus Schneider zu Bäretswil und Jkr. Hans von Hinwil mit den Landenberg ein Streit, daß der Haber nicht in jene Allerheiligenpfrund gehöre. Zürich hat darüber gerichtet und seit der Zeit wird der Haber abgegeben.

c. Obschon er aber in die Allerheiligenpfrund gehöre, so sei das eine Stiftung, welche vor der Reformation geschehen; seit dieser Zeit sei viel in Standes- und Privatsachen geändert worden.

d. Die Landenberg müßten jetzt keinen Kaplan mehr erhalten.

e. Wenn aber das abwechselnd gültig sei, so gehörte der Haber von der Pfründe Bäretswil diesmal Jkr. Achior Meiß, welcher den jetzigen Pfarrer von Bäretswil mit Zustimmung der Gnädigen Herren belehnt habe.

f. Allermindesten müßte das wechselweise Lehensrecht eine Theilung zur Folge haben und jeder Partei von den 20 Mltr. Haber die Hälfte zugehören.. Es ziemt sich nicht wohl, Collator einer Pfrund sein zu wollen, 20 Mltr. Haber und also die Nutzung von der Pfründe zu nehmen, aber wie seiner Zeit unter Pfr. Wagner Nichts an die Unkosten des Pfarrhauses zu zahlen.

g. Wollte man von Landenbergischer Seite aus Keins von Beiden eingehen, so wäre der Wechsel ein Anlaß zu beständigen, immerwährenden Händeln und Streitigkeiten.

9) Wenn die von Landenberg vorwerfen, sie hätten wider die Pfrundbelehnung der ihnen zuvorkommenden von Meiß protestirt, so ist das wohl wahr, wie denn das von Jkr. Bastion von Landenberg 1561 gethan worden. Durch seine Protestation aber habe er die Wahl nicht rückgängig machen können, denn Hans Georg von Hinwil, Hansens Sohn, habe die in jenem Jahre erledigte Pfründe mit einem andern Pfarrer besetzt und sei derselbe von den Gnädigen Herren und Obern bestätigt worden. Eine gleiche Protestation sei auch 1620 geschehen von Jkr. Jakob von Landenberg, welcher Jost Wagner unterstanden zu verhindern, als Jkr. Rudolf Meiß (Achiors Vater) ihm das Wort gegeben auf die Pfründe. Die Landenberg wurden damals von den G. H. u. O. getadelt, warum sie so lange gewartet; wenn sie eine rechtmäßige Prätension wüßten, hätten sie dieselbe längst erörtern sollen und nicht so sich vorschreiben lassen. Die Regierung hatte damals Jkr. Jakob Landenberg geschrieben:

„Fahls du deß Kirchensatzes Bäretschwyl ansprach halber nit entbehren (willst), wirdt unser Burger Hanß Rudolff Meiß zu Wetzikon dir darumb gebührend bescheid geben, und welchem theil das patronat dieser Collatur dannethin zustahn wird, dem mögend wir, so es auch platz hat, dasselbig wol gönnen.

Actum Sambstags den 14 M. VIIIbris Anno 1620. Burgermeister und Rath der Statt Zürich."

Auf diese Antwort hin haben die von Landenberg 52 Jahre lang geschwiegen, obschon inzwischen zweimal die Pfründe erledigt worden. Wenn etwas verabsäumt, so sind die von Landenberg selber die Ursache. Man hat ihnen vor dem Rath Zürich das Recht geöffnet, ja die Obrigkeit hat ihnen bemerkt, daß es ihr diesfalls daran gelegen sei, die Sache erörtern zu lassen. Es war aber Alles umsonst. Durch dieses Stillschweigen nun haben sie ihr Recht, wenn sie überhaupt je etwas gehabt hätten, selber verschlafen.

10) Es haben auch die jetzigen Breiten-Landenbergischen noch nie gezeigt, wie das Patronatsrecht, welches von Alters her denen von Hohen-Landenberg gehörte, auf sie übergegangen sei. Wäre kein Unterschied unter den Geschlechtern, so würden sie nicht ungleiche Wappen führen.

Nicht der Aelteste von Landenberg allein sei Lehensherr, weil man briefliche Urkund findet, daß Bischof Hugo und Ulrich von H. Landenberg, Jakobs Söhne, das Lehen mit und nicht ohne einander verliehen haben. Gehörte es allein dem Aeltesten, so hätte wohl der Jüngere mit dem Lehen sich nicht beladen. Pfrund und Lehen seien nie aus Jakobs von Hohen-Landenberg Leiberben gekommen, auch nie von andern Landenbergern angefordert worden. Jetzt stehe es denen von Breiten-Landenberg zu, zu beweisen, wie die Collatur auf sie gekommen, zumal schon vor 100 Jahren Heinrich Funk als Tochtermann Hansens von Hinwil beigebracht, daß die von Hinwil rechtmäßige Besitzer und Collatoren seien, als solche auch von U. G. H. u. O. zu rechten Lehensherren erkannt worden. —

Mitten in diesem Streit starb Pfarrer Fels. Johann Friedrich von der Breiten-Landenberg, seßh. im Hard, bat daher unterm 22. August 1673 die Regierung, dem Junker Meiß in Wetzikon anzubefehlen, mit Wiederbesetzung der Pfründe bis Austrag Rechtens einzuhalten. Die Regierung versprach ihm das und zugleich, auf den 1. November 1673 die Sache der Collatur zur Entscheidung zu bringen. Auch Landenberg machte nun seine Ansprüche in einer Eingabe geltend. Dieselbe ist datirt vom 10. September und lautet also:

„Weil 1) Hohen- und Breiten-Landenberg rechte eigentliche Gründer, daher auch Collatoren über Bäretswil und andere Pfarrpfünden mehr sind und von Uralters her gewesen;

2) Weil von Zeit der Fundation an der Hohen-Landenbergische Mannsstamm, je der älteste zum ältesten, und nach Auslöschung dieses Geschlechtes der Breiten-Landenbergische Mannsstamm laut Stiftungsbrief von 1405 und den andern Compakten und aufgezeigten Verträgen bis auf 1561 unangefochtene Collatoren nicht allein jeder Zeit mit der Belehnung verfahren und die Pfarrei besetzt, sonders bis dato die Hohen-Landenbergischen Gefälle laut Urbar, besonders die 20 Mltr. Haber von Bäretswil bis jetzt jährlich genossen;

3) Obgleich 1561 zwischen Hinwil seiner Gattin wegen und der Hohen-Landenbergischen Linie ein gütliches Wechselverhältniß aufgerichtet, kraft dessen Hinwil 1561 den Jakob Kaufmann, 1566 aber die von Hohen-Landenberg den Hans Rudolf Landenberger zum Pfarrer erwählten, und aber solche Abwechslung nicht anders als auf den Mannsstamm bezüglich verstanden werden kann, dann aber inzwischen 1590 die von Hinwil ausstarben und damit auch das aufgerichtete Wechselverhältniß aufhörte, so tritt wiederum wie vor 1561 das völlige Patronatsrecht auf die von Hohen-Landenberg rechtmäßiger Weise;

4) Ohngeachtet daß die Funken und Meißen 1590 und 1620 ohne Wissen derer von Hohen-Landenberg als Collatoren dies Lehen gegen den alten und jungen Wagner verliehen, wieder aber jedesmal besonders dagegen protestirt worden; wie zugleich ohne unser Wissen die Belehnung

1629 an Heidegger und 1643 gegen den jetzt verstorbenen Fels auch geschehen, und aber von Seiten der Hohen-Landenberg, welche weit abgelegen, auch wegen damals schwebenden Kriegsläufen (30jähriger Krieg) und armen Pestzeiten sich deßwegen in ernstliche Prozesse einzulassen nicht zu rathen und unmöglich vorgefallen, und in dergleichen Fällen, besonders in pfarrlichen oder geistlichen Rechten eine Nutzung (usus fructuus) wohl, aber seine Nachfolge viel weniger ein Geschlecht dem andern nicht vorwegnehmen könne;

5) Weil der Gegentheil, ob auch einiges Citiren rechtmäßigen Besitzes, weniger die förmliche Nachfolge von Hinwil auf die Meißen bis jetzt aufgewiesen worden, wenig unsers Erachtens aufweisen können. Also wo ihr Unrecht niemals Recht ist; nebent dem inzwischen diese vermeinte Besitzung diesseits allemal, sonderlich die felsische, bei seinen Lebzeiten durch jetzigen Junker von Breiten-Landenberg schriftlich und mündlich widersprochen und mit Recht zu hintertreiben anerboten, aber durch die Herren Meißen bis dato wie immer allweg hinderstellig gemacht worden, daß darum von Seiten der Landenberg gebeten und gehofft wird, der Magistrat werde sie bei den rechtmäßigen und wohl hergebrachten Rechten der Collatur Bäretswil ungeachtet obige Einwürfe, väterlich schützen und schirmen, und der Gegentheil neben Abtrag aller deßwegen erlittenen Kosten und Schadens mit Recht abgewiesen werden."

Am gleichen Tage, den 10. September 1673, erschienen endlich, nachdem nun beide Parteien ihre Beweisgründe eingegeben, vor Rath Jkr. Joh. Friedrich von der Breiten-Landenberg, Gerichtsherr zu Hard und zu Liebegg und Landslieutenant der Landgrafschaft Thurgau im Namen des ganzen Breiten-Landenbergischen Stammes, und auf der andern Seite Jkr. Achior Meiß, Gerichtsherr zu Wetzikon, Gryffenberg und Werdegg, im Namen der Hinwiler, resp. Hohen-Landenberger.

Der Rath entschied diese langjährige Streitigkeit folgendermaßen:

1) Da Junker von Landenberg vermeint, die Collatur sei seinem Geschlecht allein zuständig, als von ihren Altvordern gestiftet, davon der Aelteste unter ihnen jährlich 20 Mltr. Haber genieße; dergleichen Rechte verbleiben bei dem Mannsstamm und vererben sich nicht auf die weibliche Linie; —

2) Meiß dagegen, die mehr als 100jährige Praxis gebe zu erkennen ein anderes und besonders, weil verschiedene von Alten-Landenbergern gestiftete Pfründen von Ulrich von der Hohen-Landenberg, der um 1540 ohne männliche Leiberben starb, seinen zwei hinterlassenen Töchtern vertheilt und daher diese auf ihnen erblich verbleiben, —

haben wir einstimmig beschlossen, weil aus verschiedenen Schriften, besonders aber aus einem Rathserkanntnuß vom 25. April 1590 so viel abzunehmen, daß das Recht der Collatur und des Kirchen-

satzes zu Bäretswil beiden Geschlechtern von Landenberg und Hinwil geeignet gewesen, daß deßwegen, ungeachtet die Meißen solches über Menschengedenken allein geübt, dasselbe fürhin den Edlen von Breiten-Landenberg und Achior Meiß zugleich eigenthümlich zustehe und die künftig vorkommenden Vakanzen dieser Pfrund aus 3 von den verordneten Examinatoren ihnen Vorgeschlagenen, von ihnen alternatim (abwechselnd) und nach dem Umgang wiederum besetzt und versehen werde;

und darnach mit Recht erkannt,

daß bei diesmaliger Vakanz Achior Meiß in Betracht, daß die von Landenberg ihre Rechte so lange ersitzen lassen, den Anfang machen soll mit der Wahl und Benennung; die nächste Vakanz aber solle den Breiten-Landenberg gehören und so für alle Zukunft ohne Streit der Wechsel eintreten.

Die Herren Examinatoren werden allwegen in die Vorschläge auf die Pfarre auch den thun, der dem jeweiligen Collator auch angenehm und den er dahin gerne haben möchte, wo je derselbe dazu geeignet und ehrlichen Leumbdens und Namens ist. Denn, wo ein solcher gefährlicher Weise übergangen würde, haben M. G. H. u. O., denen der Vorschlag zur Ratifikation überbracht werden soll, sich hiermit vorbehalten, denselben selbst einzusetzen.

Das Pfarrhaus der Enden 'soll ohne M. G. H. Kosten in Gebäuwen und Ehren gehalten werden" (d. h. vom Collator, während bisher der Pfarrer es bauen und unterhalten mußte).

Nun ruhten die Streitigkeiten wegen der Collatur, und es sind nur noch einige unbedeutende Anstände zu notiren.

1674 war von den Gerichtsherren zu Wetzikon und Kempten als Collatoren eine Beschwerde erhoben worden wegen Theilung des Kirchengutes zu Bäretswil. 1708 war ein Rechtsbegehren erfolgt, wie die Kirche zu Bäretswil mit Ausleihung ihres baaren Geldes sich zu verhalten habe. Montags den 4. Februar 1709 ward auf die Nachricht vom Tode des Kaspar Fels, Pfarrer und Dekan, vor dem Rathe für gut befunden, daß am selben Morgen ein Vorschlag von den Examinatoren gemacht und gleich darauf die Dreierwahl vorgenommen werden solle, in der Meinung, daß in Erinnerung dessen, daß unterm 15. April 1708 verordnet worden, es sollen auf Absterben des Pfr. Fels von der Pfrund Bäretswil 5 Mütt Kernen der Pfrund Sternenberg zufallen, es dabei bleiben solle, also, daß künftig dieses Quantum von dem Pfarrer zu Bäretswil dem Amt Töß zu Handen des jeweiligen Pfarrers im Sternenberg entrichtet werde. Es wurde dies sowohl dem Amtmann zu Töß, Jkr. Hans Rudolf von Landenberg als Collator, wie auch dem neuerwählten Pfarrer zu Bäretswil kund gethan.

Den 13. Juni 1716 mußte der Rath entscheiden, daß es bei der angefochtenen Testamentsverordnung des Jkr. Gerichtsherrn Meiß, nach welcher dieser das Schloß Wetzikon sammt allen zugehörigen Häusern,

Scheunen, Gehöften und Rechtsamen sammt der Pfrund und Collatur Bäretswil um 15,000 fl. seinem Tochtermann Jakob von Meiß vermacht, sein Verbleiben haben soll. Nach Verlesung jenes Beschlusses von 1673 ward erkannt, daß der dem verstorbenen Jkr. zuständige Collaturantheil dem Jkr. Meiß eigenthümlich zugehören und auch auf seine Erben ohne Ausschließung der Landenberg fallen solle. [62])

Den 19. Februar 1777 entstand zwischen dem Haus Landenberg und dem Gerichtsherrn zu Wetzikon darüber Streit, ob bei dem wechselseitigen Collaturrecht auch beide Theile das Pfarrhaus zu Bäretswil aufzubauen hätten. Eine Regierungskommission entschied für den jeweiligen Collator.

Im J. 1798 ward die Gerichtsbarkeit Gryffenberg in Wetzikon aufgehoben; die Collatur fiel ausschließlich der Familie von Breiten-Landenberg zu, deren letzte Inhaber die Herren Präsident Künzli und Oberst Blum in Winterthur, als Tochtermänner der Landenberg, waren. Den 24. Mai 1810 hatte die Collatur der Breiten-Landenberg zu Seckingen für die neue große Zehntenscheune beim Pfarrhaus 3344 fl. bezahlt, am 23. Juni 1812 das neue, aber höchst unzweckmäßig erbaute Pfarrhaus vollendet; im gleichen Jahre hatte der zukünftige Pfarrer ihr 1500 fl. für das Wort auf die Pfründe bezahlen müssen. Durch Vertrag mit der Familie Landenberg ging 1838 die Collatur um 29,494 Fr. 9 Rp. an den Staat über, der von nun an die Pfarrgebäude zu unterhalten hat.

In den Jahren 1842 und 1843 unternahm der Staat als Collator verschiedene bauliche Veränderungen im Pfarrhause und errichtete daneben einen neuen Holzschopf. Die Kosten beliefen sich auf 1500 fl.

---

### b. Der Zehnten als Einkommen des Pfarrers.

Dem Pfarrer von Bäretswil war nun von Alters her als der weitaus bedeutendste Theil seines Einkommens der Zehntenbezug in der Gemeinde angewiesen. Dieser Zehnten war eine vom Judenthum schon frühe in die christlichen Staaten verpflanzte Einrichtung zum Unterhalt der Lehrer des Volkes, dort der Leviten, hier der Geistlichen. Schon Karl der Große hatte trotz allem Widerstande und Widerspruche die Verordnung erlassen, daß die Umwohner und Besucher einer Kirche den Zehnten aller Früchte des Landes abzuliefern hätten. Und zwar bestimmte er den ersten Viertheil der Zehnten zum Unterhalt des oder der Geistlichen der Kirche, den zweiten zum Kirchenbau, den dritten zur Unterstützung der Armen, Kranken und Reisenden, den letzten als Abgabe an

den Bischof. Die beiden ersten Bestimmungen wurden bei uns auch nach Einführung der Reformation festgehalten.

Gewöhnlich wurde der Zehnten trotz vielen Anstrengungen der Geistlichkeit nicht von allen Arten Früchten und jedem persönlichen Erwerbe gegeben, wie es bei den Juden der Fall gewesen, sondern bloß von den eigentlichen Getreidearten und vom Weine. Dies hieß der große Zehnten. Zehnt von Gemüsefeldern (Schmal- oder Kleinod-, auch kleine Zehnt), von Gärten, von jungem Vieh (Blut- oder Fleischzehnt), von Eiern u. s. w., gehörte zu den Ausnahmen, die aber für einzelne Gemeinden, Höfe, Häuser und Fluren wieder die Regel bilden konnten. So bezog Bäretswil außer dem großen Zehnten, dessen Bezugskreis vom Hörnli bis fast an den Pfäffikersee, reichte, z. B. auch den Eierzehnten in Russikon. Vom großen Zehnten ward der Kernen in Mütt à 4 Viertel, der Haber in Maltern à 10 Viertel abgegeben (das Viertel = 4 Köpf, der Kopf = 4 Mäßli).

Das erste uns bekannte Verzeichniß des Zehnteneinkommens stammt aus der Reformationszeit und war für den Landvogt zu Grüningen zu Handen der Regierung unter dem Collator Hugo von Hohen-Landenberg, Bischof zu Konstanz, von Pfr. Benedikt Landenberger im Jahre 1526 aufgesetzt worden.[63]) Es lautet:

„Zehnten, Zins und Gült, so ein Pfarrer zu Berotschwyl hat, und was daraus aus gemeldter Pfrund geht.

Ist mir jetzt auf dies Jahr worden vom großen Zehnten zu Bäretswil:

24 mtt. Korn, 10 mltr. Haber vom Haberzehnten,
11 mltr. Haber und 1 Vtl. vom Heuzehnten.

Adetswil: 12 mtt. Korn, 6 mltr. Haberzehnten, vom Heuzehnten 10 Pfund Haller. Der Zehnten im Birg: 25 mltr. Haber und 5 fl. für Haber, Heu und kleinen Zehnten, 16 mt. und 2 fl. für Kornzehnten.

Das Jarzitbuch bringt jährlich
3 mltr. und 1 Vtl. Haber,
9 mt., 2 Vtl. und 3 Köpf Kernen,
3 Pfund, 11 ß. an Geld.

Aus diesen Zehnten allen muß ich ausgeben alle Jahr von der Pfrund:

1) Vom großen Zehnten zu Bäretswil ⅓ an eine Kaplany gen Ettenhausen von den genannten 24 mt. Korn und den genannten 21 mltr. und 1 Vtl. Haber.

2) Vom Zehnten zu Adetswil dem Kloster zu Oetenbach 15 Pfund Haller Zins, fällig auf Lichtmeß, 5 Pfund in Goldstücken, fällig auf

Niklas alljährlich, 10 Pfund Haller Hansin Werders Erben, fällig auf Martini.

Aus der Pfrund muß ich geben jährlich 20 mltr. Haber gen Turbenthal an ein kaplany, 4 mltr. Haber der Kirche zu Bäretswil Zins.

Die Pfrund hat auch eine Wiese und einen Baumgarten beim Haus gelegen, ist ungefähr eine Mannsmad; die Pfrund hat auch zwei Rietli, gelegen außer dem Dorf Bäretswil, ist ungefähr 1/2 Tawen (Tagwen).

Diese Zehnten alle, wie sie da benannt sind, mag ich mit 25 Pfund Haller nicht wohl einbringen.

Bei dieser Rechnung und Angebung sind gewesen Hans Boßart, der Gerichtsherr, Oswald Zündel, Kirchenpfleger, und Hans Heß, ein geschworner Waibel des Vogts zu Grüningen.

Zum Schlusse anerbietet sich der Pfarrer, dem ehrsamen, weisen und günstigen Herrn Vogt den Verdacht bei M. G. H. u. O., als ob er nicht alle Gülten 2c. angegeben, zu widerlegen. „Und so mögen M. G. mundlich hören, will ich guten Bescheid geben in Hoffnung, M. H. werden ein Genugen daran haben; denn so ichs in Gschrift sollte stellen, möcht es nicht auf ein Bogen Papier begriffen werden, und könnte man nicht daraus kommen."

1536 fand zwischen der Pfrund und Kirche Bäretswil wegen der damals noch gemeinschaftlichen Zehnten eine ordentliche und für die Zukunft gültige Abtauschung statt, zufolge welcher der der Kirche Bäretswil übergebene Zehntenbezirk einigermaßen aufgezeichnet und zu immerwährendem Nutzen überlassen wurde. Auch des Pfarrers Einnahmen und Ausgaben wurden genauer bestimmt und niedergeschrieben. Daraus entstanden jene Zehntenrodel oder Urbare.

Das aus dem Jahr 1541 stammende und 1580 erneute Urbar der Pfarrpfrund sagt:

„Item die Pfrund hat: Ein eigen Huß, Hoffstatt, schür und spycher, zu Berentschwyl im Dorff, sampt krutgarten, Boumgarten, Hanffpünthen (2 Vierling) und wißen, alles bey und aneinanderen, sampt der Stadelwyß, so von Gebhart Boßharten (Gerichtsherr zu Gryffenberg) erst darzu erkoufft, ist gelegen in einem Infang. Und ist das Wißli, so von der Pfrund zu Etenhußen (Kaplanei) har, der Pfarrpfrund Berentschwyl zugetheilt auch in dißem Infang vergriffen. Ist alles bey vier Juchart groß. Stoßt einthalb an Stadelbach (Staldenbach), anderthalb an Oßwald Zündels Müllirein und an die straß, zum dritten an Galli Güttingers Boumgarten, und Barthli Boßharts Boumgarten.

Mer, so hat die Pfrund ein Riethwysli, im Rieth gelegen, ist ein klein Manßmad (was ein Mann in einem Tag mähen kann), stoßet an die Zelg Burghalden, hinden an Galli Güttingers Rieth, an Ehridgraben und vornen an Heini Güttingers wiß."

In allen Dörfern, Höfen und Gütern, wo die Pfründe Zehnten

hatte und nahm, war man schuldig allen kleinen und großen Zehnten von allen Früchten und allem Zehntbaren zu geben.

Von einem Krautgarten ertrug der verliehene Zehnten 1 ß.

Item vom Väch gibt man also den Zechenden:

| | | |
|---|---|---|
| Von einem kalb | 2 | Haller. |
| Von einem füli | 4 | " |
| Von einem ymb | 4 | " |

Von den färlinen (junges Schwein) und gizlinen (Ziege) und anderem kleinem Väch das Zechendt. Von den Hünlinen (Hühnern) das Zechendt. Von andern wachsenden Früchten, wie Landes und Zächendts bruch ist, es seyge Hanpff, Werch, nuß, ops und anders.

Wie auch in allen Güttteren, die Hölzer abgetriben, wißen und weiden uffgebrochen und nüwgrüt (Getreidefeld) daruß gemacht, mit der Hauwen ald (oder) pflug, oder sonst gebuwen wurden, die geben der Pfarrpfrund Bärentschwyl allen klein und großen Zächenden.

Zu diesen Zehntengütern resp. zur Pfrund gehörten nun auch nach der Abtrennung Bauma's von Bäretswil „Heidelzegkh", zur Grafschaft Kyburg und deren Gericht gehörig, anstoßend an Gfell, Hörnli und Tiefenbach; uff dem Gubel; Büntenars (gab einen Theil nach Fischenthal), stoßend an Trachselberg, Hörnli und Hürnenthal oder im Tobel; Lyppischwendy; Tüffenbach, Seewadel, Welnouw, Lübenwiß (sammt Tobel), Walenwyl zu den niedern Gerichten Hans Boßharts von Gryffenberg und den hohen der Graffschaft Kyburg gehörend, theilte seinen Zehnten zwischen der Kirche Wyla und der Pfrund Bäretswil; „Bligkenschwyl", zu den gleichen Gerichten getheilt, war größtentheils zehntenfrei, weil der Zehnten erkauft worden von den Kunzen von Wald; Bauma, denselben Gerichten angehörend, gab mit einigen Ausnahmen allen großen und kleinen Zehnten nach Bäretswil; Syllisegkh; Hundtskilch, zum größten Theil dem Kunzenzehnten zugetheilt, war, so viel vom hintern Theil dem Bäretswiler Zehnten zugehörte, uff S. Martinsabendt im 1539 Jar undergangen und undermarchet worden; Gublen, „in die Pfarr Bäretswil und in Hannß Webers (Gerichtsherr) zu Wetzikon nidere und der Graaffschafft Kyburg hohe gricht" gehörend, gab fast allen kleinen und großen Zehnten; Wolffensperg gab laut einem Spruchbrief von 1528 allen Zehnten nach Bäretswil; ebenso Wolffensperg bim Bad auf dem andern Hügel (ein Zehntenpflichtiger heißt Badhannß; war dort ein Bad?); Schwendy, ebenfalls in die Pfarre Bäretswil, dagegen in „Thone Wäbers zu Wetzikon" niedere und der Grafschaft Kyburg hohe Gericht gehörend, gab mit Ausnahme eines zehntenfreien Theiles allen Zehnten.

Es folgen nun die jetzt noch zur Gemeinde Bäretswil gehörigen, einst zehntenpflichtigen Güter.

„Alt-Egckh, das Gut Egkenstraaß, Grünholtz,

Dunckhelwiß, Lauperschwyl und Müttenspach mußten ohne Ausnahme den kleinen und großen Zehnten geben; Hof dagegen war mit wenigen Ausnahmen zehntenfrei. Rütterschwyl, Stollen by Gryffenberg sampt dem burgsäß Gryffenberg wiederum zehntenpflichtig. Sennhof sammt Hessenhof verzehntete mit Ausnahme eines Tagwens Heuwachs Alles. Dieser letztere Ertrag gehörte dem Gebhart Boßhart, Kirchenpfleger von Bäretswil, „ist undergangen (undersucht und abgesteckt) worden vom Hannß Boßharten, Bürger von Zürich, dazemal Gerichtsherr zu Bäretswil; Hanßli Freyen von Adennschwyl, Uly Dürsteler zu der Thannen, Heinrich Bünzli von Wappenschwyl und Benedikt Hessen uß Rütterschwyl uff Zinstag den 6. Sept. 1541." Bei der Thannen war zu kleinen Theilen zehntenfrei, nämlich 2 Tagwen Heuwachs hatte „undergangen" der obige Hans Boßhart ꝛc. (mit Ausnahme von Dürsteler). Wirtzwyll gab den ganzen Zehnten; Wertzendall und Alenberg das meiste; der ganze Hof Bettschwyll ebenfalls, ausgenommen einige Wiesen und Äcker auf der Bäretswiler Zelg.

Alle zum Dorfe Bäretswil gehörenden Güter, es seien Baumgärten, Wiesen, Weiden, Aecker, Holz und Wald, welche mit Pflug oder Hauen oder sonst gebaut und wie sie benutzt wurden, gaben von allen ihren Früchten der Pfarrpfrund allen kleinen und großen Zehnten. Ausgenommen waren nur einige Güter in den drei Bäretswiler Zelgen, die zum Theil ganz zehntenfrei oder anderswohin zehntenpflichtig waren.

So in der ersten Zelg war die „Schönouw" am Kemptnerholz zum Theil zehntenfrei; vom Hinderberg, den im Jahre 1541 Hermann Boßhart von Bäretswil und Christen Bachmann von Ringwil inne gehabt, mußte neben dem Pfarrzehnten ein Theil an Junker Erhart Blaarer, ein anderer näher an Ringwil liegender Theil an Bubikon (Ritterhaus?) abgegeben werden. Diese letztern Güter waren 1592 von den Junkern Marx Escher und Erhard Blaarer in Verbindung mit dem Pfarrer ausgemarkt worden.

Vom „Reinisperg" in der zweiten Zelg gehörte ebenfalls ein Zehntentheil nach Bubikon, ein anderer nach Ettenhausen, resp. dem Pfarrer zu Wetzikon und den Toblern zu Seegräben; ein dritter Theil, das Kopfholz, dem Junker Blaarer. Die Zelg „Olensperg am Lätten" war zehntenfrei.

Von der dritten Zelg zu Bettswil gehörte ein Theil des Zehntens nach Ringwil.

Außerdem gaben alle Heu- und „Embd-" Wiesen zu Bäretswil dem Pfarrer allen kleinen und großen Zehnten, und ebenso die Weiden, Gstüd und Hölzer.

Walpensperg (im Urbar wird Walpensperg, d. h. Fehrenwalsperg unterschieden von Waltensperg, d. h. Tysenwaltsperg) sammt dem

Hünersädel gaben ihren Zehnten halb an Bäretswil, halb an Fischenthal. Er wurde in der Regel gemeinschaftlich verliehen und eingesammelt. Doch gehörte von diesem Gemeindezehnten „des newgrüts wegen“ alle Jahre der Pfarrpfrund Bäretswil ein Stück voraus, nämlich je im ersten Jahr 1 Mt. Kernen, im zweiten ein Mltr. Haber, im dritten 1 Pfund Haller, wie denn Benedikt Landenberger, Pfr. zu Bäretswil, mit der Kirche Fischenthal deßhalb eine Vereinigung getroffen und dabei das Neugrüt seiner Pfründe ausbedungen hatte. Was „von fronwalden und erholzern“ in diesem Hof aufgebrochen ward und in der Pfarre B. lag, dessen Zehnten gehörte allein dahin und sollte laut eines Urtheilsbriefs vom Jahre 1510 nicht getheilt werden. Außer diesen Walpensperger Gütern waren noch einige in jener Gegend, die theilbaren Zehnten hatten, so die „klein Reizisrüti“ (Reißrüti) nach Vertrag der Pfründe mit der Kirche Bäretswil im Jahre 1536 Art. 2.

Auch „Brugken“ gehörte zur Kirche Bäretswil.

Von Klein-Bäretswil war durch Erkauf von den Kunzen von Wald Einiges zehntenfrei. Das Uebrige kam laut Vertragvom St. Ulrichstag 1541, wie es auch von Alters her Gebrauch war, an kleinem und großem Zehnten nach Bäretswil.

Waplischwyl gab nur den halben Zehnten, d. h. also den Zwanzigsten. Daneben waren aber einige Güter ganz zehntenfrei, andere mußten den vollen Zehnten geben. So war der „Meyenwinkel“ von seinen Inhabern zu Wappenschweil erkauft und hinzugezogen worden, hatte daher nach wie vor den ganzen Zehnten an Bäretswil zu entrichten.

Die „Feerwaldstuck“, die früher dem Schwesterhaus daselbst gehört, waren wie damals zehntenfrei. Dagegen gab Junker Marx Escher, Gerichtsherr zu Kempten, von seinen 2 Wappenschweilerwiesen den Heuzehnten zu 5 Vtl. (1590).

Auch Adetschwyl gab an die Pfründe allen großen und kleinen Zehnten, ausgenommen einige Stücke in den 3 Zelgen, nämlich von der „Nider-Zelg“ gegen Hittnau und Balm zu, von Alters her das Widem, später das Rütigütli genannt, von der ein Theil des Zehntens Jkr. Erhard Blaarer in Kempten, ein anderer in den Zehnten gen Hittnau, ein dritter der Kirche Bäretswil, der letzte Theil nach Außlikon gehörte.

Aus der Ober-Zelg, d. h. Hinter Wartberg (Waberg) gehörte das meiste an die Pfründe Bäretswil; ein Theil aber, das Plattgut, gab nur je im dritten Jahre von allen Früchten den kleinen und großen Zehnten im Hittnauerzehnten der Kirche zu Bäretswil. Die Zelg gegen Bäretswil hin, d. h. „Eychbüchel“, und das Bußenthal gaben all ihren Zehnten an die Pfründe, dagegen war der Breity Zehnten dem Gebhart Boßhart zu Bäretswil eigen, sowie die Waldägerten.

Außer dem Rütigütli waren ganz zehntfrei in der Nieder-Zelg noch

die Aecker im Eydtberg, Raffenspül, Kyß, Engerbreity, uff Bettensperg; in der Oberzelg Breitacker, am Rütiacker; in der dritten Hüglishalden und „Rütsichstapfeten“ (Ruchstapfeten).

Diese zehntenfreien Güter alle, so viele deren auf allen 3 Zelgen lagen, gehörten dem Kloster Rüti, daher denn auch ihr Name, und waren nach und nach als Erblehen und Unterpfande an dasselbe gekommen. So wurde z. B. (Cartular Rüti) unterm 3. August 1322 vom St. Gallischen Abt Hittpold ein Zinslehenbrief ausgefertigt. Rüdger von Werdegg hatte als St. Gallisches Lehen das Kastvogteirecht besessen über 3 Hofstatten und Besitzungen zu Adolfswil (jus advocatiæ trium arearum (3 Zelgen) et possessorum), genannt Hüglisgut, einst des Wabern (Webern) Gut genannt, jährlich als Vogtsteuer ertragend 18 Zürcher ß. u. 4 Hühner. Um 25 Pfund verkaufte er es mit allen dazu gehörenden Rechten dem Kloster Rüti. Der Abt stimmte zu mit dem Vorbehalt des St. gallischen Eigenthumsrechtes und eines jährlichen Zinses von ½ Pfund Wachs auf St. Gallusfest. Am 9. August fertigte dann Rüdger selbst einen Kaufbrief, mit Zuzug und Siegeln seiner Verwandten, nämlich seiner Schwäger, der Gebrüder von Frauenfeld, Niklaus, Kirchherr zu Kenzingen und Windisch und Kanonikus zu Konstanz, und Johannes, Ritter. Noch machte der Verkäufer den Vorbehalt, daß die Insaßen jener Güter gemäß des Dorfes Herkommen, Sitten und Gewohnheiten an die Maien- und Herbstjahrgerichte kommen sollten. Rüdger war also ein sogenannter freier, wachszinsiger Gotteshausmann gewesen, dessen Ahnherr einst seine Güter dem Kloster St. Gallen übergeben und alsdann im Schutz desselben jährlich nur ein kleines Gewicht von Wachs zu liefern hatte.

Dieses Erblehen von Rüti kam nach und nach in verschiedene Hände. 1519 wurden die 2 Rütihöfe dem Antoni Spörri lebenslänglich gegeben um den Erblehenzins von 4 Mtt. 2 Vtl. Kernen; 3 Mltr. Haber, 100 Eier und 6 Mtt. Fäsen; 6 Mltr. Haber Rapperschw. Mäß, 1 Pfund Pfenning, 4 Faßnachthühner und 100 Eier. 1547 ward das Rüti-Widumhöfli und Gütli, bestehend in 56 Jucharten und ungefähr 14 Mannwerch Heuwachs dem Rudolf Spörri in Erbbestand übergeben um 300 Pfund Erbschatz und den Erblehenzins von 4 Mtt., 2 Vtl. Kernen, 4 Mltr. 2 Mtt. Haber, 1 Mltr. 2 Mtt. Fäsen, 1 Pfund Geld, 4 Hühner und 200 Eier. Gegen Ende des 16. Jahrh. trug Wolf Dietrich von Hallwil, Vogt zu Grüningen, diese Güter zu Lehen; 1609 hatten dies Rütigütli von dem Kloster zu Handlehen Hermann Güttinger und Hans Spörri, zugenannt „Pauernhannß“. Später wurden die Güter veräußert.

Aber nicht alle Erblehen-Güter und Unterpfande des Amtes Rüti

zu Adetswil waren ganz zehntfrei, sondern nur die sogenannten Widemgüter, von der Pfrund 1485 an Uli Frei von Adetswil verkauft. Es sind dies eben Diejenigen, welche 1547, 1586, 1597 und 1718 erwähnt sind, zumal der Erblehenbrief von 1597 keiner Veränderung der Widemgüter, wohl aber des Hofes zu Adetswil erwähnt. —

Auch in Adetswil, fährt dann das Urbar fort, gaben alle Wiesen, Baum-, Kraut- und Hanfgärten den kleinen und großen Zehnten von allen Früchten der Pfrund Bäretswil.

Alle diese zehntfreien und zehntpflichtigen Güter waren Mittwoch vor Johannes d. Täufer 1541 von Hanßly Frey, Bläsi und Rudi den Spörinen angegeben worden.

Noch sind einige andere Einnahmen anzuführen. Auch das Gyrenbad hatte zu zehnten. Alljährliche Zinse waren: 2 Vtl. Kernen, 2 Vtl. Haber und 3 ß. Geld vom Pfarrer im Fischenthal; 2 Mtt. Haber, Winterthurermäß, von den Stolzen zu Oberhofen im Turbenthal, die es aber meist an Geld im Betrage von 3—6 Pfund zahlten; 1 Mtt. Haber und 1 Faßnachthuhn, welche des Kunzen sel. Söhne zu Russikon ab Lenz Weber's sel. Gütli geben mußten; 2 Pfund 10 ß., welche die Kirche Bäretswil der Pfrund alljährlich schuldete von der Kaplanei Ettenhausen her.

Zwischen den Jahren 1590—1600 ertrug der verliehene Pfrundzehnten alljährlich 26—39 Mütt Kernen und 11—19 Malter Haber.

1638 stiegen die selbst eingeführten Zehntengarben an Korn auf 7—900, an Haber auf 5—600; der verliehene Zehnten d. h. derjenige, welcher an gar abgelegenen Orten zum Einbringen verliehen wurde, belief sich auf 20—35 Mt. Kernen und 10—12 Malter Haber, „je nachdem unß der Winter diser birgachten Orten schonet oder nit.“ [64])

Der kleine Zehnten erstreckte sich über das gleiche Gebiet, wie der große. An Schmalsaat, die „eine mit Kindern gesegnete Pfarrhaushaltung“ versehen sollte, war der Ertrag ungefähr 2 Mtt., 2 Vtl. Bohnen; 2 Mt. Gersten; 1 Mt. 2 Vtl. Emmerkorn; 1 Mt. 2 Vtl. Erbsen. Der Heu- und Emdzehnten ward zumeist zu Haber geschlagen und ertrug c. 31 Mltr., zum Theil auch in Geld verwandelt und gab 9 Pfund, 6 ß. Risten gab es c. 45—50 Pfund; Obst zur Nothdurft für die Haushaltung. Weil kein großer Obstwachs, gab Jeder nach Belieben.

Die Summe der Schatzung an Früchten gab 96 Mütt Korn und 44 Malter Haber. Dazu kamen die bekannten Abgaben von Thieren; ferner Wieswachs für 2 Kühe und 1 Roß; ein Haus, „ganz wurmstichig und baulos, eine Scheuer gleicher Währschaft und Speicher.“

Im Verlaufe der Zeit hatte sich die deutliche Scheidegrenze zwischen Pfrund- und Kirchenzehnten verwischt. Die Kirche besaß hierüber weder Urbarien, noch sonst authentische Schriften. So gebot die Nothwendigkeit,

eine genaue Zehntenscheidung vorzunehmen und die Marken zu erneuern. Den 1. Oktober 1709 ward daher in Gegenwart von Landvogt, Gerichtsherr, Collator und Pfarrer Umgang gehalten, die Marken und Anstöße nach dem Inhalt und dem Namen der damaligen Besitzer genau beschrieben. Demzufolge verringerte sich das Pfrundeinkommen etwas. An Grundzinsen betrug es damals an Kernen 1 Mtt., 3 Vtl.; an Haber 3 Mtt., 2 Vtl.; an Geld 2 Pfund 11 ß.; — an Zehnten zu Bäretswil-Adetswil c. 82 Säcke (à 10 Vtl. Zürichmäß) Korn, 17 Mltr. Haber, 9 Mtt. Schmalsaat; an der Töß 5 Mtt. ½ Vtl. Kernen, 1 Mltr. 3 Vtl. Haber und 2 Vtl. Schmalsaat; auf Fehrenwalsperg und Ghöch (davon der Kirche Fischenthal ebenso viel zufiel) 3 Säcke Korn oder Fäsen, 5 Mltr. 5 Vtl. Haber; — an Heuzehnten c. 25 Mltr. Haber.

Zu diesen Einnahmen kamen nun aber noch verschiedene Ausgaben. Der Kirche zu Bäretswil gab der Pfarrer (um 1600) jährlich auf Martini 3½ Mltr. Haber; dem ältesten Junker zu Breiten-Landenberg, resp. der Allerheiligenpfrund zu Turbenthal auf Martini an Zürichmäß 20 Mltr. Haber; „der Frouw Krispinen ze Zürich, ablößigs Zinßes uff St. Martinstag jerlich, fünff gulden an Gold, gehört jetzt (1609) dem Spital zu Winterthur;" Kunrad Werdern ze Zürich, ablößigs Zinßes uff St. Martinstag jerlich 10 Pfund Haller, gehört jetzt Jkr. Hans Jakob Schmiden zur Engelburg ze Zürich (1658 gehörte er dem Jkr. Hans Konrad von Waldkirch in Schaffhausen; 1662 wurden beide Schuldbriefe von je 100 fl. durch Pfr. Fels in Bauma mittelst eingezogener Zinsrestanzen angekauft. Die Zinse fielen also fortan an die Pfrund Bauma); — dem Kloster in Oetenbach zu Zürich auf Lichtmeß jährlich 3 Mltr. 2 Mt. Haber, später in Geld verwandelt „ablößigs Zinßes 15 Pfund Haller."

Die Hauptbeschwerde aber war:

„Wenn auch die Kilch zu Berentschwyl Deckhens bedarff, oder, Gott wolle darfür sein, ganz ruinirt wurd, so ist ein Pfarrer schuldig, das halb Kilchendach, nämlich das Theil gegen den Stadelbach helffen zu machen, luth eines versigleten Brieffs, den die Kirch darumb hat. Zweifelsohne ist es anfenklich mit 300 fl. nit gemacht worden. — Item, so ist ein Pfarrer schuldig, das ganze Pfarrhuß, Schühr und Spycher in seinem Kosten, ußert einen ganz general Haubtbouw in ehren zu halten, ze erbouwen und ze erbessern, welches desto beschwerlicher, weilen Huß und Schür ganz zerlodert und bouwfällig." —

Zu diesen Beschwerden kam noch, daß der Pfarrer das ganze Jahr hindurch einen Knecht und ein Pferd, „mit Darreichung allerhand Schiff und Gschirr, so zum Fuhrwerk erforderlich," erhalten mußte, was jährlich unter 200 Pfund nicht abging. Zehntenwein hatte er glücklicher

Weise keinen; auch keinen Sommerweidgang für einige Stücke Vieh; Bau-, Brenn- und Schindelholz mußte er kaufen und mit großen Kosten herführen lassen. Der in Haber verwandelte Heuzehnten mußte von c. 150 Personen oder Haushaltungen eingezogen werden, von denen viele saumselig waren. Die Zehnten an so vielen und oft 2—3 Stunden in den Bergen entlegenen Orten einzuziehen, war sehr mühsam und mit Kosten verbunden. Wollte der Pfarrer seine Früchte zum Verkauf auf den Markt bringen, so mußte er mindestens 4 Stunden weit fahren, z. B. nach Elgg, was der schlechten Straßen wegen wieder Schwierigkeiten und Unkosten bereitete.

Für den von den Zehnten abhängigen Geistlichen war also ihr Bezug bloß scheinbar ein reicher Genuß, in Wahrheit eine Quelle nicht nur von vielen Kosten, sondern auch einer Menge von Verdrießlichkeiten. So erlitt z. B. 1672 ein Rudolf Pfenninger, weil er den Zehnten nicht bezahlt und den Pfarrer verschimpft hatte, deßwegen als Strafe 3 Tage Gefangenschaft, 70 Pfund obrigkeitliche Geldbuße, wegen vielfältigen Schadens und Kostens dem Pfarrer 15 Pfund und 8 Pfund aufgelaufene, obrigkeitliche Unkosten. 1674 gab Pfr. Fels wieder eine Klage ein „wegen des Zehntens, dessen sich Etliche geweigert haben zu geben, woraus sich erhellt, wie unverschamt interessirt die Pauren gewesen seiend by Antritt des Pfarrdienstes."

Im Wesentlichen sind diese Mißverhältnisse auch späterhin sich gleich geblieben. Jahr für Jahr waren eine Menge Zehntenpflichtiger im Rückstand und konnten nur durch Rechtstrieb an ihre Pflicht ermahnt werden. Wenn somit der Pfarrer ³/₄ Jahre lang gewissenhaft in seinem geistlichen Berufe gewirkt hatte, aber im letzten Vierteljahr nicht nur Einzelne, sondern oft über 100 seiner Gemeindskinder betreiben mußte, ging natürlich der Segen auch der treusten und wirksamsten Amtsführung wieder verloren; abgesehen davon, daß das Schätzen, Einziehen, Auf- und Abladen, Verkaufen des Zehntens für viele Gemeindsgenossen eine wahre Schule des Betruges und Diebstahls wurde. Auf der andern Seite war aber auch der Zehnten beim Volk immer verhaßt, und die helvetische Regierung von 1798 glaubte kein willkommeneres Gesetz beschließen zu können, als wenn sie diese Abgabe einfach abschaffte. Dadurch aber wurden sofort eine Menge Geistlicher und Lehrer in die drückendste Lage versetzt. Das Gesetz wurde daher einstweilen wieder aufgehoben, wenn auch die Zehntenlast für loskäuflich erklärt. Die Festsetzung zu hoher Loskaufssummen hatte aber jene bekannten Aufstände unter Willi und Schoch zur Folge. Bis in die dreißiger Jahre wurden wenige Güter vom Zehnten und Grundzins befreit. Selbst mit der Uebergabe der Collatur Bäretswil an den Staat waren die Zehntenverhältnisse geblieben, ja für Gemeinde wie Pfarrer immer lästiger und drückender geworden. Als im September 1839 unter dem Volke Stimmen sich erhoben es habe in Zürich geheißen, der Zehnten sei abgeschafft, wollten Viele ihre pflichtigen

Zehnten nicht mehr zahlen. Dies und namentlich die politischen Verhältnisse jener Zeit bewogen den damals von verschiedenen andern Gemeinden gewünschten Geistlichen, an das Bleiben in der Gemeinde die Bedingung zu knüpfen, daß der Zehnten abgelöst werde. Die Gemeindsbehörden thaten ihr Möglichstes. Die lästigen Zehntenverhältnisse wurden aufgehoben und der Pfarrer blieb. Sein Einkommen wurde der Naturallieferung enthoben und eingereiht in das allen andern Gemeinden gleiche Besoldungsverhältniß an Geld. Die Pfrundgüter wurden verkauft bis zur gesetzlich bestimmten Größe des Pfarrhofes, der Erlös von 3344 fl. dem Pfrundfond einverleibt. Mit den durch Vertrag vom Jahre 1841 vom Staate erworbenen Einkünften der Pfrund Bäretswil hatte auch der Staat zu Gunsten der Gemeinde das Servitut übernommen, das Kirchenbach gegen den Staldenbach hin zu unterhalten. Die aus diesem Servitut hervorgehenden Lasten waren aber auch nach dem Vertrage lange Jahre nicht vom Staate, sondern vielmehr von der Gemeinde getragen worden, indem diese seit 1829 die Kosten des Unterhaltes zum großen Theil von sich aus bestritten hatte. Erst in neuerer Zeit fand, da der Staat auf die gerechtfertigten Forderungen der Gemeinde nicht eingehen wollte, durch Nachgeben von Seite letzterer ein Abkommen statt.

Im Oktober 1847 war endlich betreffend die Umwandlung des Zehntens in eine jährliche Geldleistung ein endgültiger Vertrag zwischen der Regierung und den Zehntenpflichtigen der Pfründe Bäretswil abgeschlossen worden. In Berücksichtigung der von den Pflichtigen erhobenen, mit hinreichenden Gründen und neu aufgestellten Berechnungen belegten Einwendungen ward das nach der von Oberstlieutenant Künzli in Winterthur als Collaturverwalter der Familie Breiten-Landenberg gestellten und den Pflichtigen mitgetheilten Berechnungen 47,502 Fr. 96 Rp. betragende Gesammtkoskaufskapital des Pfrundzehntens auf die Summe von 39,560 alte Franken 98 Rp. reduzirt.

Von dieser Summe fielen auf

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bäretswil | 12,758 | Fr. | 58 | Rp. |
| Adetswil | 11,019 | " | 83 | " |
| Wappenswil | 2,902 | " | 80 | " |
| Tysenwaltsberg | 1,354 | " | 32 | " |
| Bettswil | 2,552 | " | 91 | " |
| Klein-Bäretswil | 674 | " | 86 | " |
| Hinterburg | 1,402 | " | 19 | " |
| Josenhof und Stollen | 722 | " | 33 | " |
| Tanne, Obertanne, Rüetswil | 1,654 | " | 58 | " |
| Thal, Alt- und Neuhaus ꝛc. | 1,158 | " | 59 | " |
| Hof bei Müetsbach | 987 | " | 87 | " |
| Die Ortschaften über dem Berg | 1,198 | " | 26 | " |
| Fehrenwaltsberg | 1,173 | " | 86 | " |

## 3. Kirchengebäude.

### a. Die Hauptkirche in Bäretswil.

### A. Die alte Kirche.

Beim Abbruche des alten, geräumigen Pfarrhauses im Jahre 1812 wurden uralte, 20′ hohe und 3—5′ dicke Mauern abgetragen, welche die sogenannte Steinkammer gebildet hatten, ein ursprünglich selbstständiges, rechtwinkliges, von Ost nach West gelegenes Gebäude, das nach dem Brande des frühern Pfarrhauses auf der Kirchwiese (1572) mit einem daneben stehenden Bauernhause zum künftigen Pfarrhofe verbunden worden war. Lage und Gestalt dieser Kammer, sowie die Fenster und eine vorhandene Nische ließen auf eine Kapelle schließen, die einst hier gestanden, und wir hätten somit nach dieser Vermuthung auf dem Platze des jetzigen Pfarrhauses vielleicht das erste gottesdienstliche Gebäude im Dorfe Bäretswil gehabt.

Verlassen wir den unsichern Boden der Vermuthung, so haben wir als einzigen, kirchlichen Ueberrest aus alter Zeit noch den gegenwärtigen Kirchthurm. An diesem massiven, merkwürdiger Weise 5″ nach Norden sich neigenden Gebäude können wir ganz leicht 2 verschiedene Bauzeiten erkennen. Die offenbar ältesten Theile sind die beiden untersten Stockwerke. Das feste Kreuzgewölbe (jetzt Glockenhaus) mit den rohen Gurten und dem auf der Kreuzung eingehauenen Lamme Gottes (dies Lamm mit der Kreuzesfahne, agnus dei, ist das Sinnbild des gekreuzigten und auferstandenen Christus) reicht mindestens ins zwölfte Jahrhundert zurück, in die Zeit des sog. romanischen oder Rundbogenstils. Ursprünglich schloß dieser Thurm den Kirchenchor in sich, wie der im Glockenhaus nach Westen hin aufsteigende Rundbogen deutlich zeigt, welcher einst unmittelbar in das Schiff des Gotteshauses führte, später aber, als die Kirche zur Seite des Thurmes erbaut wurde, natürlich zugemauert werden mußte. Als dann ein neuer Chor zur Seite gebaut war, diente der alte als Sakristei, d. h. als Aufbewahrungsort für die kirchlichen Geräthschaften, Meßgewänder, Kreuze, Fahnen 2c.

Die obern Stockwerke des Glockenthurmes, auf den Absätzen des massiven Unterbaues ruhend, sind spätern Ursprungs. Die dem Spitzbogen- oder gothischen Stil angehörenden Schallfenster, sowie der aus der alten Kirche übrig gebliebene, im Glockenhaus aufbewahrte Taufstein, haben als Maaßwerk oder Verzierungen die sogen. Fischblasen, führen uns daher in das Ende des 15. oder den Anfang des 16. Jahrhunderts, in die Zeit eines umfassenden Kirchenbaues. Nicht nur erinnerte daran noch in unserm Jahrhundert die an der hintern Seite des Thurmes gegen den Staldenbach hin über einem Zürichschilde hervorstehende Jahreszahl

1508 (wahrscheinlicher 1502), sondern wir haben aus dieser Zeit noch bestimmte Urkunden. Schon im Jahre 1429 muß die Kirche sehr baufällig gewesen sein. Am 6. Nov. dieses Jahres urkunden Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich „wegen des Spahns (Streites), so der feste Beringer von Landenberg zu Greifensee einerseits und die Kilchmeier und die gemeinen Kirchgenossen zu Beretswil anderseits mit einander haben.“ [65]) Diese beklagten sich nämlich, Beringer weigere sich, was doch sie und ihre Altvordern von Alters her als Herkommen gekannt, daß, wenn die Kirche von Berofwil „presthaft würde von Dachlosen wegen“ und neuer Bedachung bedürfte, sie dann aus dem sog. Herrenzehnten von Abetswil, der zu der Feste Alt-Landenberg gehörte und den damals Beringer inne hatte, „schattenhalb gegen den Staldenbach“ gedeckt werden sollte. Landenberg dagegen (als Collator) behauptete, es sei ihm unbekannt, daß er dazu verpflichtet sei. Es war deßhalb Heinrich Hegnauer, Landvogt zu Grüningen, nach Bäretswil geschickt worden, um die „ehrbaren und frommen Leute“ auf Eid zu verhören, ob das so sei. Auf seinen dem Rath erstatteten Bericht hin wurde einmüthig beschlossen und entschieden, daß Landenberg und alle seine Nachkommen ohne alle Widerrede in Zukunft das beschädigte Kirchendach decken sollten und zwar aus dem Herrenzehnten zu Abetsweil.

Aber schon nach 70 Jahren war das Dach wieder schadhaft, überhaupt die Kirche im höchsten Grade baufällig. Die Bäretswiler Kirchgenossen meinten zwar, weil hauptsächlich das Dach an vielen Orten rinne, könne der Collator Friedrich von Hinwil zu Gryffenberg weiterem Schaden einfach dadurch vorbeugen, daß er nach seiner Pflicht die eine Nebenseite der Kirche decken lasse. Der Collator meinte, der Zustand der Kirche erfordere einen Neubau von Grund aus; er sehe sich daher nicht veranlaßt, die alte decken zu lassen, bei einem Neubau wolle er seinen pflichtigen Theil leisten.

Es wurden 1502 der Stadtbaumeister und Werkmeister von Zürich nach Bäretswil verordnet, um die Kirche und den Dachstuhl zu untersuchen. Nachdem jene ihr Gutachten eingegeben und Rath und Bürgermeister beide Parteien wiederum vor sich beschieden und genugsam angehört hatten, wurde erkannt, „es erfordere zu Aller Nutz und Frommen einen Neubau. Wenn dann die Kirche gebaut und versorgt sei, solle Friedrich von Hinwil seinen Theil an der Kirche decken lassen, wie das von Alters her ohne Einrede geschehen.“ Zufolge dieses Urtheils hatten auch der Junker wie die „gemeinen Unterthanen, Wacht- und Kilchgenossen von Berotswil“ vor dem Rathe vorbringen lassen, wie sie sich durch Frieden und auch um ihr und ihrer Kirchen Nutzen und Nothdurft willen sämmtlich mit einander in nachfolgenden Stücken und Artikeln vereinigt hätten:

1) Haben sie, ein Jeder bei seinen guten Treuen an Eidesstatt, zusammen gelobt und versprochen, in allen Sachen, welche die Kirche be-

treffen, auch ihren Kirchherrn und die Kaplanen selbst, daß stets die Minderheit der Mehrheit folgen, und sie dabei bleiben und einander handhaben und schirmen sollen.

2) Wenn Jemand meinte, beschwert zu sein, so möchten sie das vor den Rath ziehen und appelliren. Deßgleichen, wenn es diesen bedünkt, daß sie deßhalb zu weit gegangen und Jemanden übertrieben hätten, so wolle der Rath das an Hand nehmen und zu vermitteln suchen, damit Niemand sich zu beklagen habe.

3) Wenn Jemand, der in den Kirchgang gehört, ungehorsam erschiene, um irgend einer Sache willen, so sollen die Vögte zu Kyburg und Grüningen, in welcher Vogtei je einer sitze, solche ungehorsamen Leute strafen mit Buße von einer Mark Silber, und solche Bußen einziehen an Stelle der Obern.

4) Es soll auch der Baumeister der Kirche, wer er sei, mit den sechs, so einem Baumeister zugeordnet werden, Macht und Gewalt haben, einem Jeden, der in den Kilchgang gehört, zu gebieten an 3 Schilling, Zürich Pfenning, es sei an der Kirche zu bauen oder Anderes, so je Noth ist.

5) Wer ungehorsam gefunden würde ohne redliche Ursache, von dem soll der Baumeister die Buße ziehen und diese soll zugehören dem Altar St. Dionysien und dem Kirchenbau Bäretswil.

6) Wer sich solcher Buß widersetzte, den sollen die Vögte von Kyburg und Grüningen, wenn das ihnen zur Klage kommt, zum Gehorsam bringen.

„Und so sie das (schließen Bürgermeister und Rath die Urkunde) vor uns eröffnen und ernstlich uns anrufen und bitten lassen, daß wir zu dem unsere Gunst und Willen geben und ihnen das bestätigen und zulassen möchten, haben wir in Ansehung ihrer Bitte, Gestalt der Sachen und aus besonderer Liebe, aus Neigung, die wir zu Mehrung und Förderung des Gottesdienstes und der Gebäude der Tempel Gottes tragen, ihnen solches, wie vorsteht, gewilligt."

Mittwoch nach St. Valentinstag (14. Febr.) 1502.

---

In den Jahren 1502—4 wurde nun nach diesem Beschlusse die Kirche mit Ausnahme des untern Theils des Thurmes abgerissen und neben diesem ein ganz neues Schiff nebst Chor aufgeführt. Der alte Thurm kam so auf die Nordseite zu stehen, die westliche, nun ins Freie gehende Choröffnung mußte zugemauert werden. Ueber Baugeschichte,

Kosten und Einweihung der neuen Kirche sind uns keine Nachrichten überliefert worden. Wir wissen nur von einem Streit, der sich erhob, als es sich darum handelte, die der Vollendung entgegen rückende Kirche zu decken. Die Kirchgenossen wollten sie mit Ziegeln, der Collator Friedrich von Hinwil aber bloß mit Schindeln decken. Jene beschwerten sich namentlich darüber, daß der Junker einen „Spichen" neben die Kirche gebaut habe, und besorgten, daß, sollte der Speicher einst von Feuer entzündet werden, auch die Kirche davon in Brand gesteckt werden könnte. Beide Parteien wurden auf Montag vor St. Ulrichstag (4. Juli) 1504 vor den Rath beschieden. Die Kirchgenossen von Bäretswil waren durch ihren „ehrbaren Botten" (Waibel) vertreten; Friedrich von Hinwyl erschien nicht. Wohl war zugegen sein Sohn Gebhart, der berichtete, er hätte zwar von seinem Vater keine Gewalt, so wie er auch nicht mehr bei ihm sei, wie sie denn mit einander ausgemacht hätten,*) sondern er wäre hinter ihm von ihm und gen Gryffenberg gegangen und wüßte daher in der Sache nichts zu thun.

Nach Ablesung des frühern Urtheils von 1502 wurde erkannt und beschlossen, daß es beim frühern Beschlusse sein Verbleiben haben solle, und Friedrich von Hinnil schuldig und verpflichtet sei, seinen Theil an der Kirche zu decken, wenn und wie die von Bäretswil ihren Theil decken lassen, es sei mit Ziegeln oder Schindeln. Wenn der von Hinwil das nicht wolle, so mögen die von Bäretswil seinen Theil auch decken lassen, aber auf seinen Schaden und Kosten. Die Bäretswiler begehrten dafür einen Brief, der ihnen auch gewährt wurde.

Im selben Jahre konnte dann die Kirche eingeweiht und dem Erzengel Michael gewidmet werden.

Merkwürdiger Weise trägt das alte Wirthshaus zum Bären, wo gegenwärtig die Sekundarschule gehalten wird, unter dem Dache dieselbe Jahreszahl der Vollendung des Kirchenbaues 1504.

Der Hauptaltar der alten Kirche war von Alters her dem St. Dionysius geweiht. Diesem Heiligen zu Ehren waren während der Zeit des Kirchenbaues alle erhobenen Bußen auf den Altar gelegt und für den Kirchenbau verwendet worden. Zu diesem Altar ward 1475 ein neuer gestiftet, dem Märtyrer St. Sebastian zu Ehren. Pfleger dieses Altars war Hans Boßart. Bis in die neuere Zeit fiel die Kirchweihe zu Bäretswil auf den ersten Sonntag des Oktobers, also in die Nähe des St. Dionysius-Tages (9. Okt.), seit 1827 aber, d. h. dem Bau der neuen Kirche auf den letzten Sonntag im September, in die Nähe des St. Michaeltages (29. Sept.), also zufällig zusammentreffend mit dem Heiligen von 1504.

Die Reformation räumte natürlich mit diesen Altären auf und ließ nur noch einen Theil der Glasgemälde im Chore übrig, unter Anderm z. B. den h. Laurentius, auf seinem Roste bratend. In der

*) „Vertedingt" von vertedingen [Täding = Schiedsrichter] d. h. übereinkommend festsetzen, sich vergleichen.

Revolutionszeit von 1798 wurden auch diese letzten katholischen Ueberreste von kunstfeindlichen Seelen entfernt, von rohen Händen in einen elenden Dachwinkel des Dorfes geworfen, bald dann von unwissenden Kindern ganz zertrümmert und zu Spielzeug verwendet.

Im Jahre 1605 fand eine Kirchen-Reparatur statt, an welche in erhabenen, hölzernen Buchstaben die betreffende Jahreszahl im Chor an der Wand des Weiberpfarrstuhles, sowie die in gleicher Schrift an der Decke stehenden Worte erinnerten: „In Gottes Namen, Amen! Peter Tällin, Dismacher von Ulm.“

1745 wehrte sich der Pfarrer gegen die allzu leichtsinnige und billige Aufnahme neuer Gemeindsbürger und klagte, „daß unßer Gottes Hauß zu eng und die 2000 Seelen nit mehr fassen mag, daß es also die äußerste Nothwendigkeit were, selbigen zur Anhörung göttlichen Wortes Platz zu machen, wan wir es nur im Vermögen hetten.“ Dennoch ward 1749 eine Emporkirche gebaut, welche 1254 Pfund kostete. Daran hatte die Gemeinde 299 Pfund gesteuert, das Seckligut 600 Pfd. geschenkt und der Erlös der neuen Stühle 202 Pfd. ergeben, so daß also die Kosten nahezu gedeckt wurden.

Ein an der Decke des Schiffes angebrachter Zürichschild mit der Jahreszahl 1771 erinnerte an eine Reparatur der Kirche auch in diesem Jahre.

Die Grundfläche dieser alten Kirche von 1504 bildete ein längliches Rechteck. Das Schiff hatte eine Länge von 63′ und eine Breite von 29′; der daran angebaute, halbrunde Chor war 30′ lang und 21′ breit. Beide Theile zusammen hatten eine Grundfläche von 2427 Quadratfuß.. Dazu kam die 33′ von der hintern Wand gegen das Chor hin hervorragende Emporkirche mit 14 durch einen Gang von 3—4′ Breite getheilten Bänken, worunter 4 Reihen Sitzstühle. Die Grundfläche der Emporkirche betrug 928 Quadratfuß, also die der ganzen Kirche 3355 Quadratfuß. Das Schiff enthielt 2 Reihen Weiberbänke, einzig rechts vorn war eine fünfplätzige Stuhlreihe für die „Götti“, daneben der Sitz des Schulmeisters von Bäretswil. Zu hinterst und in der Mitte des Schiffes waren für die Aufseher während der Kinderlehre Stühle mit in die Bänke gesteckten langen Ruthen bestimmt. Diese weitreichenden Zuchtmittel sollten in den Händen der Ehgaumer und Schulmeister die jugendlichen Ruhestörer und Schläfer mit schlagenden Gründen zum Gehorsam und zur Aufmerksamkeit bringen. Ein 5′ breiter Gang zog sich zwischen den Sitzreihen hindurch und erweiterte sich vornen zu einem freien Plätzchen, das zwei Stufen höher als das Schiff zum Chor hinaufführte. Rechts von diesen Stufen in der von Schiff und Chor gebildeten Ecke standen die Stillständerstühle. Gegenüber unterhalb der Kanzel waren noch weitere 6 Frauenbänke, darunter der Frauenpfarrstuhl und Gottenstuhl. Weiterhin auf der Grenze zwischen Schiff und Chor stand in der Mitte der Taufstein, rechts der Predigerstuhl, links die Kanzel. Im Halbrund an das

Chor anlehnend zogen sich der Mauer entlang zwei lange Reihen Sitzplätze hin, und umschlossen 6 kleinere, nur 4plätzige Männerstühle, auf deren vordersten die Plätze für die beiden Vorsänger und den Sigrist waren.

Das war das Innere der alten Kirche, ein enger, an Platz beschränkter, unfreundlicher, dunkler Ort. Ebenso schmucklos und unfreundlich war das Aeußere. Wenige und noch ungleiche Fenster mit runden Scheiben brachten spärliches Licht in das Gotteshaus. An der südlichen und westlichen Seite waren Thüren angebracht, an dieser führte von Außen her eine hölzerne, mit Vordach versehene Doppeltreppe auf die Emporkirche. Oben am Giebel waren verschiedene Mauerlöcher und Windenfensterchen, eine Behausung für Dohlen, Eulen und Fledermäuse.

Der Glocken waren früher drei. Von den ältesten uns bekannten hatte die größte ein Gewicht von 2222 Pfund (von Hs. Konr. Escher zum steinernen Erggel in Zürich gemacht) und trug die Inschrift: **Beati, qui in domo Dei habitant. Dominus, Deus, eorum sol et clypeus dabit gratiam et gloriam.** MCCCCC XCV (Psalm 84, Vers 5 und 12. 1595) Gegen den Berg, Stürzel (Stüßel?) genannt, stand das Luchs- und Escherwappen mit den Buchstaben: **M. E. G. H. Z. K.**, d. h. Marx Escher, Gerichts-Herr zu Kempten. Auf der andern Seite gegen Adetswil war das Klauserwappen mit folgenden Buchstaben: **HH. K. F. Z. G.**, d. h. Hs. Heinrich Klauser, F(V)ogt ze Grüningen.

Zweite Glocke: + **O. rex. glorie. criste; veni cum pace. amen.** (o König der Ehren, Christ, komm mit Frieden, Amen.)

Dritte Glocke: + * **S. Lucas * S. Marcus * S. Mateus * S. I°hannes.** Dieses sogenannte Evangelienglöcklein soll von der aufgehobenen Kaplaneikapelle Wappenswil her nach Bäretswil gekommen sein, jedenfalls rührte es noch aus katholischer Zeit her.

Den 17. Juli 1656 war Kammerer Fels mit den Gloggenhänkern von Zürich beschäftigt, welche, Meister Hans Mahler sampt seinem Sohn und einem Zimmermann, selbige Glocken wyslich gekehrt und wiederumb ordentlich und wohl bewahrt, aufgehänkt, in Beywesen Kirchenpfleger Kunzen und Vogt Walders."

1733 wurde die große Glocke für 373 fl. 18 ß. umgegossen; 1754 ein neues Glöckchen von 459 Pfund angeschafft, das 307 Pfund kostete.

Aber schon 1770 ward beschlossen, da die große Glocke mißrathen war, es solle eine neue gegossen werden. Die Gemeinde steuerte daran 618 Pfund 10 ß. Die im folgenden Jahre endlich gegossene Glocke trug oben herum den Lobwasser'schen Reim (Psalm 134. v. 2):

„Zum Heiligthum die Händ' aufhebt,
Lob, Ehr' und Preis dem Herren gebt,
Danksaget ihm von Herzensgrund,
Sein Lob stets führt in euerm Mund."

In der Mitte stand auf der rechten Seite das adelige Escherwappen mit der Ueberschrift: „Jkr. Hans Kaspar Escher, Landvogt der Herrschaft Grüningen.“ Gegenüber links standen auf Seiten des adeligen Landenbergerwappens zwei Wappen der Schmidt von Kempten mit der Schrift:

| | | |
|---|---|---|
| Die Schmidt von Kempten | | v. Landenberg (Collator) |
| Pfarrherrn | und | Gerichtsherrn |
| unitas (Einheit) | | fortior (macht stärker). |

Auf der Südseite stand: „Johannes Füßlin goß mich zu Zürich.“

Im Jahre 1778 sprang plötzlich diese neue große Glocke. Füßli sollte sie wieder umgießen, er versprach „eine gute neue Glocke mit guter Resonanz, in dem Gewicht, wie die zerbrochene, so genau als sich thun läßt; für die Glocke stehe er 2 Jahre lang gut, jedoch Gottes- und Menschengewalt vorbehalten.“ Dazu sollte er noch ein neues Glöcklein von 2½ Zentner liefern. Im gleichen Jahre wurden beide Glocken gegossen und den 20. Sept. zum ersten Mal geläutet nach einer Predigt über Psalm 150. Die Ausgaben für Glocken, Glockenstuhl, Fuhren ꝛc. betrugen 1091 fl. 37 ß.

1804 sprang die große Glocke wiederum. Meister Wetzel in Zürich verlangte für den Umgießerlohn von 28 Zentner und einen Zusatz von 6 Zentner 1080 fl.

1818 wurde durch Uhrenmacher Weber von Uster um 90 fl. eine neue Thurmuhr erstellt.

In den Jahren 1827—30 ward endlich durch Glockengießer Karl Rosenlächler von Konstanz ein ganz neues Geläute von 5 Glocken gegossen im Gewicht von 6654 Pfund, theils ganz neu, theils mit dem Zusatze von drei alten Glocken. Die größte der Glocken wurde zum ersten Mal an der Weihe der neuen Kirche von 1827, die übrigen am Bettag 1830 geläutet. Das Geläute zeichnet sich aus durch seinen rein harmonischen dis Akkord. —

Rings um die alte Kirche lag seit alten Zeiten der früher ziemlich unregelmäßige Todtenacker. An denselben anlehnend stand bis in den Anfang unsers Jahrhunderts das sogenannte Beinhaus, ein kleines, massives, steinernes Gebäude von hohem Alter. Es enthielt ein Gewölbe, früher zum Aufspeichern menschlicher Schädel und Knochen, später zum Aufbewahren der Kirchenlade bestimmt, ferner einen Behälter als Fruchtboden.

In neuerer Zeit wurde der Kirchhof mehrmals verändert, resp. erweitert; so schon während des Kirchenbaues von 1827. Die Haupterweiterung gehört der neuesten Zeit an. 1858 kamen 195 Gemeindsbürger (darunter 55 aus dem Thal und 60 aus dem Hof) mit einem Gesuch ein, es möchte eine Kirchgemeinde sich versammeln und über die Frage entscheiden, ob nicht zur Erweiterung des Kirchhofes ein Stück Land im Kirchwiesli auf der Ostseite angekauft werden solle, damit die Kirche schön in die Mitte des Gottesackers zu stehen komme und auch der Thurm besser gegen

Schädigung geschützt werden könne. Die Gemeinde beschloß die Erweiterung des Kirchhofes auf der Westseite, dagegen auf der Ostseite bloß die Anlage eines Kirchenweges. Unter einer Menge Angebote ward endlich die Ausführung der Kirchhoferweiterung 1861 Herrn Spörri, Fabrikbesitzer in Bäretswil übergeben um die Summe von 5200 Fr. Die Kosten des Ganzen mit Geländer rc. beliefen sich aber schließlich auf 8108 Fr., an welche der Staat 450 Fr. bezahlte. Der neue Kirchhof ward 1862 durch Dekan Waser in ernster Feierlichkeit eingeweiht.

---

## B. Die neue Kirche. [66])

Das Bedürfniß eines Kirchenbaues war in der Gemeinde schon seit vielen Jahren gefühlt und immer dringender ausgesprochen worden. Die Ansicht!, welche in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts von einflußreicher Seite geltend gemacht worden: Die Kirche müsse zuerst auch in den Wochenpredigten für die Zuhörer zu enge sein, ehe man ans Bauen schreite, fand keinen Eingang mehr. Die Nachtheile und Unbequemlichkeiten zeigten sich von Jahr zu Jahr sichtbarer. In der Kirche war großes Gedränge; an Communionstagen mußten Viele auf dem Kirchhofe herumstehen oder herumsitzen. Daher wanderten Viele in benachbarte Kirchen aus, Andere blieben zu Hause, wurden dem kirchlichen Leben immer fremder oder hielten sich selbst auf beliebige Weise Gottesdienst, wofür sie eine gute Ausrede hatten.

Schon in den 90er Jahren war ein Neubau angeregt worden, schrumpfte aber wieder zusammen zu einem Plan für neue zweckmäßigere Bestuhlung des Kirchenchors, um Platz zu gewinnen. Mehr und mehr ließen sich achtbare Stimmen vernehmen, welche eine Abhülfe wünschten. Die Stimmung zu einem Neubau wurde immer günstiger. Es gelang dem damaligen Pfarrer in einer gemeinsamen Sitzung des Stillstandes und Gemeindrathes am 10. Febr. 1825, die Gemeindsvorsteher für einmal zu dem Beschlusse zu bringen, daß man in der Gemeinde nähere Nachfrage halten und zugleich Kostenberechnungen und Risse einsehen wolle. Bald konnte man an eine Kirchgemeindsversammlung denken, obschon vielerorts allerlei Vorurtheile sich bis zum Aberwillen steigerten, und z. B. eine Frau meinte, sie wollte lieber eine neue „Chappe als Chile." Indessen ward dennoch die Gemeindeversammlung den 26. Juni 1825 abgehalten. Unter der verständigen, ruhigen und taktvollen Leitung des Pfarrers faßte die Gemeinde mit 173 gegen 120 Stimmen den denkwürdigen Beschluß, daß gebaut werden solle. Es wurde sodann in den verschiedenen Gemeindsbezirken zu derselben Stunde eine Baukom-

mission von 26 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission, welche zu bestimmen hatte, wie gebaut werden solle, sollte inappellabel sein, d. h. über Alles, was unmittelbar auf den Bau Bezug habe, zur Vermeidung unnöthiger Civilprozesse, als einzige und letzte Instanz zu entscheiden haben. Den 18. Juli trat sie zum ersten Mal als bevollmächtigte Behörde zusammen, wählte mit Einmuth den Pfarrer troß seines Widerstrebens zum Präsidenten, vertheilte die übrigen Geschäfte, beschloß unentgeltliche Verrichtung ihrer Arbeiten 2c. Bald entschied sich auch die Mehrheit der Commission für einen Neubau. Es ward hierauf eine freiwillige Steuer angeordnet. Der Präsident besuchte persönlich in Begleit einiger Mitglieder der Baukommission Haus für Haus in der ganzen Gemeinde; auch nicht die ärmste Hütte ward übergangen. Es fand sich dabei die beste Gelegenheit, die noch Mißstimmten und Abgeneigten zu begütigen, die Ansichten zu berichtigen und Muth und Zutrauen einzuflößen. Rührend war es, wie selbst der Arme freudig sein Schärflein beitrug und selbst Kinder ihre Sparbüchsen öffneten. Das unerwartete Ergebniß der freiwilligen Steuer (sie betrug damals schon bloß an Geld über 1400 fl.) war erhebend und ermuthigend für den Leiter eines so wichtigen Unternehmens.

Den 31. August begannen die Frohnarbeiten, um die Baumaterialien zum Theil aus beträchtlicher Entfernung von den Bergen herab und aus entlegenen Schluchten herbeizuschaffen. Es ward Land angekauft, um einen Kalk- und Ziegelofen anzulegen, und zufällig fand sich beim Graben des Ofens der beste Lehm an Ort und Stelle. Die Baukommission nahm den Titel „Baumeister“ an, übergab aber die Oberaufsicht über das Technische des Baues einem geschickten Stukkaturer mit guten architektonischen Kenntnissen, nämlich dem Gotthard Geißenhofer von Pfronten in Baiern.

Unter diesen Vorarbeiten nahte der Winter 1825/26. Noch im Herbste war derjenige Theil des Fundamentes gelegt worden, welcher außer den Bereich der alten Kirche fiel.

Am Ostermontag 1826 ward in Gegenwart einer großen Volksmenge zum letzten Male Gottesdienst in der alten Kirche gehalten und beim Abschied von der letztern den „Empfindungen des Dankes, der Wehmut und der Hoffnung“ (nach 2. Corinth. 5, 1.) warmer Ausdruck gegeben. Von da an fand der Gottesdienst öfters in der freien Natur, meist aber und besonders im Winter in der auf dem Bauplatze stehenden, hinlänglich geräumigen und festen Bauhütte statt. Die Taufe ward über diese Zeit im untersten Theile des Glockenthurmes, wo der alte Taufstein angebracht war, in Anwesenheit des Stillstandes verwaltet.

Nun begann der höchst gefährliche und schwierige Abbruch der alten Kirche und bald auch die Arbeit an der neuen. Rasch schritt das Werk vorwärts, denn die Arbeiter waren in hinlänglicher Menge da, die Accorde sorgfältig und bestimmt abgefaßt, überall herrschte feste Ordnung

und genaue Aufsicht. Der Präsident war früh und spät auf dem Platze. Seine nicht geringen technischen Kenntnisse setzten ihn in den Stand, den kleinsten Fehler, die geringste Nachlässigkeit zu entdecken, zu rügen und verbessern zu lassen. Die Zaghaften ermuthigte er bei mühsamer und gefährlicher Arbeit durch freundlichen Zuspruch; die Trägen trieb er zur Pflicht an mit ernstem Blick und Wort; die Leichtsinnigen hielt er durch festen Takt im Zaum. Alle munterte er auf durch seine Gegenwart und öfteres Selbsthandanlegen. Bei allen Accorden und Ankäufen war er gegenwärtig, führte alle Protokolle und Controllen, fertigte täglich die Fuhr- und Frohnerbefehle aus, empfing die Rapporte der Unteraufseher, besorgte die Correspondenz und den Aufbruch der Gelder ꝛc. Oft war er die ganze Woche hindurch in ununterbrochener Thätigkeit, um neben der immer gleich gewissenhaften Erfüllung seiner Pfarrgeschäfte auch in seiner jetzigen außerordentlichen Stellung seiner Pflicht möglichst Genüge zu leisten. Kurz, er war die Seele des vielgegliederten Ganzen, und seiner unermüdeten Thätigkeit, seiner Einsicht und Klugheit, seiner strengen Ordnungsliebe und Wachsamkeit, seinem vorleuchtenden Beispiele uneigennütziger Kraft- und Zeitaufopferung hat es die Gemeinde vorzüglich zu danken, daß das schwierige und kostspielige Werk so glücklich, ohne Unfall und zu allgemeiner Zufriedenheit vollendet, auf die ökonomische Lage der Gemeinde so schonende Rücksicht genommen, und die bei solchen Unternehmungen fast unvermeidlich scheinenden Unterschleife, Verwirrungen, Streitigkeiten und Prozesse bis ans Ende so glücklich verhütet und manche Mißgriffe vermieden wurden, welche die Kostensumme um einen sehr beträchtlichen Theil hätten steigern können.

Freilich fehlte es auch nicht an unvorhergesehenen Schwierigkeiten, an augenblicklichen Stockungen und Spannungen, an Neid und Eigennutz, welche die Sorge und Mühe der Baukommission und ihres Präsidenten insbesondere, ohne Noth vermehrten und bisweilen in große Verlegenheit setzten.

Zum ersten Mal fand jetzt auch jene seit 1541 von der Collatur auf den Pfarrer übergegangene Pflicht, die eine Hälfte des Kirchendaches zu decken, seine Anwendung. Bei der für seine Person so günstigen Stimmung, und in einem Augenblicke, wo er sich die wesentlichsten Verdienste um die Gemeinde erwarb, hätte der Pfarrer ohne große Mühe eine Erleichterung dieser auf seiner Pfründe haftenden Last bei der Baukommission für sich auswirken können. Allein er zog es vor, eine von dieser Seite unabhängige Stellung gegen die Gemeinde zu behaupten und sorgte theils durch Unterhandlungen mit der Collatur, theils durch Darbringung eines bedeutenden Geldopfers dafür, daß den urkundlichen Ansprüchen der Gemeinde an die Pfründe ein ungeschmälertes Genüge geschah.

Ein sonderbares, aber durch zufällige und unvermeidliche Umstände herbeigeführtes Ereigniß in diesem Kirchenbau bildete die gleichzeitige

Erbauung eines Gemeindehauses, das zugleich als Schlacht- und Wirthshaus dienen und dem Fleischer eine Wohnung bieten sollte. Seit vielen Jahren hatte nämlich die Gemeinde schon mehrmals, aber immer vergeblich, um eine Metzggerechtigkeit bei der Regierung nachgesucht. Mit dem Vorbehalt, daß ein Theil des jährlichen Lehenzinses von der zu verleihenden Metzg in das durch die Revolutionsjahre sehr geschwächte Kirchengut fallen, und also mittelbar zur Unterhaltung der neuen Kirche dienen solle, ward jetzt die Bitte erneuert und genehmigt. Auch diese Baute ward ungesucht und vertrauensvoll der Baukommission übertragen, und konnten so die vom Kirchenbau her übrig bleibenden, beträchtlichen Abfälle an Kalk, Holz, Ziegeln 2c. am Besten zu Nutzen gezogen werden. Die Baarauslagen für das 54′ lange und 34′ breite Gebäude beliefen sich auf 3057 fl. 26 ß 3 Hlr. Die erste Verpachtung fand statt den 13. November 1827 für 240 fl. an Jakob Egli, Metzger aus dem Löli. —

Endlich nahte die Vollendung des Kirchenbaues und mit ihr der Tag, an welchem das neue Gotteshaus eingeweiht werden sollte.

Einfach und würdig, ohne Gepränge und Ziererei war die Kirchweihe vom 30. Sept. 1827. Den Anbruch des frohen Festes verkündete feierliches Glockengeläute. Festlich gekleidete Menschenschaaren von nah und fern strömten herbei. Zwei Mitglieder des kleinen Rathes, der Oberamtmann und andere Beamte des Bezirkes, auch mancher theilnehmende Freund und Verwandte des Pfarrers erhöhten durch ihre Gegenwart die Feierlichkeit und Freude des Tages.

Den Gottesdienst eröffnete ein besonderer Sängerchor durch Absingung einer eigens für diesen Anlaß von Hs. Georg Nägeli componirten Hymne. Zwischen dieser und dem Choral der Gemeinde (Psalm 84, 1. 2.) betrat der Pfarrer die Kanzel. Welch ein seliger Lohn lag in diesem einzigen Augenblicke für Jahre lange Mühe und Arbeit! Die tiefen Gefühle frommen Dankes gegen Gott, heiliger Freude über das neue, ohne irgend ein Unglück vollendete Werk und froher Hoffnung auf eine gesegnete Zukunft, diese Gefühle, welche jetzt seine Brust erfüllten, ergossen sich einfach und kunstlos, aber warm und innig in dem Auftritts- und Schlußgebet, vor Allem in der Einweihungspredigt über Psalm 26, v. 8. Zum Schlusse sang der Chor ein Kirchweihlied und einige Chorlieder von Nägeli, die Gemeinde noch einen Vers des 84. Psalms.

Vorüber war nun die Kirchweihe, aber noch war manche mühsame und schwierige Arbeit zu beseitigen. Zunächst mußten die Maurer-, Gypser-, Stukkatur- und Schreinerarbeiten genau ausgemessen werden, um die Abrechnung mit den Handwerkern sicher zu begründen.

Vorzüglich wichtig war aber die Stuhlversteigerung. Die klugen Maßregeln der Baucommission, die billigen und sehr erleichternden

Kaufbedingungen, die gehörige Zurückweisung der Gantbeamtung in ihre gesetzlichen Schranken führten zu dem über Erwarten günstigen Resultate, daß der Erlös der Stühle die Gesammtkosten des Baues um mehrere Tausend Gulden überstieg, und dadurch nicht allein eine Baurestanz, welche durch verhaßte Vermögensanlagen hätte gedeckt werden müssen, gänzlich verhütet, sondern auch noch ein Vorschuß gewonnen wurde, der für gemeinnützige Zwecke wie Häufung der gesunkenen Kirchen- und Armengüter diente. Die Abrechnung mit den Eigenthümern von Stühlen der alten Kirche erforderte viel Mühe und Sorgfalt. Man anerkannte dieses Eigenthum nicht als ein unbedingtes, konnte also weder den Eigenthümern das Recht einräumen, den Werth ihrer Stühle zu bestimmen und nach freiem Willen zu veräußern oder nicht, noch mochte man mit dem Abbruch der alten Kirche auch sofort jedes Recht auf darin besessene Stühle für erlöscht erklären, sondern setzte nach bestimmtem Maßstabe eine billige Entschädigung fest. Auch hatte es in der alten Kirche Bäretswil bloße Lehenstühle gehabt, die nur lebenslänglich besessen wurden. Unter die Bedingungen der Stuhlgant ward auch die aufgenommen, daß kein Käufer an seinem Stuhle irgend eine Veränderung selber vornehmen, oder etwa Namen und Wappen hinzeichnen dürfe.

Das wichtigste und langwierigste Geschäft war endlich die Stellung der verschiedenen Specialrechnungen und einer Alles umfassenden Generalrechnung, eine Arbeit, welche den Präsidenten der Baucommission manchen Monat beschäftigte, die er allein übernehmen mußte und allein auch zu fertigen im Stande war. Die Rechnung ergab folgendes Resultat:

1) Der reine Kostenbetrag der Kirche, als baare Geldauslage, belief sich auf 24,482 fl. 15 ß. 9 Hlr. Gleichzeitig wurden auf den Bau einer neuen Glocke, den Landankauf für die Erweiterung des Kirchhofes und die Thurmreparatur verwendet: 2630 fl. 18 ß. Als im Jahre 1834 sämmtliche Stuhlzahlungen abgetragen waren, ergab sich noch ein liquider Vorschlag von 8717 fl. 16 ß. 6 Hlr.

2) Die von der Gemeinde geleisteten Frohndienste waren mit Inbegriff derjenigen beim Bau des Gemeindehauses folgende:

a. Frohnfuhren (von 347 Fuhrpflichtigen) 732 (jede Fuhr mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannt, und im Durchschnitt à 3 fl. 14 ß. verleihbar). Diese Fuhren lieferten 4670 Fuder verschiedener Baumaterialien, davon 1039 auf Rechnung des Gemeindehauses und 3631 auf Rechnung der Kirche und ihrer Umgebung fielen.

b. Handfrohndienste (von 907 Gemeindsbürgern und Ansäßen) 18,958½ Frohntage (27 Tage fielen auf jeden Hausvater 13 auf jeden erwachsenen Jüngling, der vor Beginn der Frohnarbeiten, d. h. vor August 1825 zum h. Abendmahl zugelassen war; 8 Tage fielen auf

jeden Anno 1826 und 2 auf jeden 1827 Confirmirten. Der Tag war verleihbar im Durchschnitt zu 20—30 ß.).

3) Von den verkauften Stühlen der neuen Kirche wurden erlöst: 30,784 fl. 30 ß. Zudem flossen an freiwilligen Beiträgen 1795 fl. 17 ß. ohne die Geschenke an Holz, Steinen 2c.

4) Aus der zum Behufe des Kirchenbaues errichteten und (den Brenner und 2 Lehmhauer abgerechnet) ausschließlich durch Frohndienste versehenen Kalk- und Ziegelbrennerei ging hervor in 18 Bränden

a. ein Qunntum Kalk zur Anfüllung von 764 Fässern,

b. ein Quantum Ziegel uud Setzplatten, betragend 61,241 Stücke.

5) Es wurden endlich zum Behufe des Kirchenbaues gebraucht 60,341 Stück eiserne Nägel verschiedener Art, betragend an Gewicht 1292½ Pfund, und 3450 Stück kleinster Sorte, die ungewogen gekauft wurden. Davon fielen auf Rechnung des Gemeindehausbaues 10,309 Stücke, ohne Inbegriff eines Quantums bereits gebrauchter Nägel.

---

So stand nun die neue Kirche zu Bäretswil da als ein in jeder Hinsicht schönes und wohlgelungenes Werk. Sie hat auch heute noch die Vergleichung mit keiner der in der neuesten Zeit in unserm Kanton erbauten oder erneuerten Kirchen zu scheuen. Mag sie vielleicht der einen oder andern an architektonischer Pracht, an Köstlichkeit des Materials, an Glanz und Ueberfluß der Zierde im Einzelnen nachstehen, so behauptet sie dagegen im Wesentlichen einen desto ehrenvollern Rang nnd darf in einzelnen Beziehungen vielleicht den Vorzug vor der einen und andern ansprechen.

Ihre Grundfläche bildet ein längliches Rechteck von 63′ Breite und 107′ Länge, mit einer sogenannten Vorhalle, die von der einen Längeseite 44′ beschlägt und 15′ tief ist. Die Höhe vom Boden bis zur Decke beträgt 36′. Die Kirche hat 17 Fenster, jedes 23′ hoch und 4¼′ breit. Der Styl ist eine maßvolle, edle Verbindung der italienischen Renaissance und des französischen Rococco, an der Außenseite zwar nicht bemerkbar, im Innern aber desto überraschender durch die in eleganter Stukkaturarbeit frisch aufstrebenden, harmonisch das Ganze tragenden Pilaster. Auf drei Seiten sind Männergallerien oder Emporkirchen angebracht, an der vierten Seite, der Vorhalle gegenüber, hängt die Kanzel. In der Mitte der Kirche erhebt sich auf einer runden Erhöhung von Einer Stufe der Taufstein, einfach und würdig, und wie die Kanzel aus künstlichem, graufarbigem Gypsmarmor verfertigt. Unter den mehr als 1600 Sitzplätzen ist nicht Einer, von dem aus dieser Mittelpunkt, wo die h. Sakramente zugedient werden, sowie die Kanzel nicht sichtbar wäre, mit Ausnahme von 3 Stühlen, die gerade unter derselben für Vorsänger und Sigrist angebracht sind. Auf allen 4 Seiten öffnen sich Thüren, hoch

und weit genug, um für Eingänge zu dem Versammlungsort einer ganzen Christengemeinde zu gelten. Die Gänge zwischen den Stühlen sind geräumig, die Treppen auf die Galerien bequem und gefahrlos. Die Ornamente an Decke und Wänden sind schön in Stukkatur ausgeführt, frei von schwülstiger Ueberladung und in einem mit der Entfernung von der Grundfläche in gehörigem Verhältniß stehenden Maßstabe. Der Schalldeckel über der Kanzel scheint etwas zu niedrig und zu weit hervorragend; allein akustische Gründe sollen es so gefordert haben. Ein Hauptvorzug der Kirche ist ihre Helligkeit. Das Licht hat überall und selbst unter den Emporkirchen freien Zutritt und wird hier durch sorgfältig gebaute, spitz zulaufende Einschnitte in die Decke, sogenannte Lünetten vom Brennpunkt aus überallhin verbreitet, so daß das Tageslicht auch beim dunkelsten Wetter im hintersten Winkel noch das Lesen ermöglicht. Dies Licht, ein liebliches Sinnbild unserer das Evangelium wieder rein und unverhüllt auffassenden Confession, spricht uns freundlich und heiter an als das Haus eines gütigen Vaters. Der zweite und größte, zwar unsichtbare Hauptschmuck der Kirche ist ihre gelungene Akustik, es ist ein Gotteshaus, in dem leicht zu reden und leicht zu verstehen ist. Der Protestantismus vertritt nun einmal die Kirche nicht des Bildes, sondern mehr der Lehre, darum auch die alten romanischen und gothischen Baustyle für uns nicht passen. Freilich hat man sich auch da vor dem andern Extrem zu hüten, nämlich vor der Flachheit und Einseitigkeit eines Zeitalters, das es für sein religiöses Bedürfniß für völlig ausreichend hält, helle Räume nach Art der Hör-, Tanz- und Concertsääle einzurichten, Räume, in welchen man bequem einen Vortrag über einen Satz aus der Moral anhören kann. Es ist noch kein fester Typus aufgefunden für die Aufgabe, wie sie in dem Bau eines Tempels für den evangelischen Gottesdienst gestellt ist. Daß der reformirte Kultus die nächsten Beziehungen der Gemeinde auf den Diener des göttlichen Wortes bei der Predigt und dem Empfang der Sakramente vermittle, d. h. daß die Gemeinde um Kanzel und Taufaltar möglichst concentrirt sei, und daß ein Jeder auf seinem Platze gut sehen und hören könne, ist in unserer Kirche zu Bäretswil aufs Vollkommenste gelöst, und in diesen Beziehungen darf sie als Muster gelten.

Ein kunsterfahrenes Auge mag zwar an diesem Bau den einen oder andern Fehler entdecken. Ihr Aeußeres entspricht in Bezug auf Schönheit und Gliederung nicht dem Innern; das Durchschneiden der hohen Fenster durch die Emporkirchen ohne entsprechende Eintheilung an der Außenseite thut dem Auge weh. Oekonomische Gründe verhinderten die gleichmäßige Ausstattung des Ganzen. Im Weitern hätte der Schöpfer selber, welcher den Plan zum Bau entworfen, gerne dem Taufstein und damit auch der Stätte des h. Abendmahls, der Confirmation, der Eheeinsegnung einen andern Platz angewiesen; er würde gerade unterhalb des breiten Mauerpfeilers, an welchem die Kanzel sich befindet, einen

Halbkreis angebracht, auf diesen dann, gerade unter der Kanzel, den Predigerstuhl und in die Mitte den Taufstein hingesetzt haben. Von diesem freistehenden Punkte aus, vor Jedermanns Augen und in Niemandes Rücken müßte sich jede feierliche Handlung würdevoll ausnehmen. Als Haupteingang diente dann die Thüre der Vorhalle, der Kanzel gegenüber. Ein Haupthinderniß lag in der Stellung des alten Thurmes, der beibehalten wurde, weil sein Abbruch und seine Versetzung in die Mitte der andern Längeseite der Kirche die ohnehin die Gemeinde hart mitnehmenden Baukosten mindestens um das Doppelte gesteigert hätte. So bleibt die Ausführung dieses ursprünglichen, symmetrisch vollständigen Planes spätern Geschlechtern vorbehalten, die neben geweckterem Schönheitssinn auch reichere Gemeinds- und Privatgüter, wie Opferfreudigkeit aufzuweisen hätten.

Dennoch ist und bleibt die Kirche zu Bäretswil im Ganzen ein wohlgelungenes, seinem Zwecke durchaus entsprechendes und mit den gebrachten Geldopfern in einem sehr günstigen Verhältniß stehendes Werk. Es war ein seltenes Glück, daß die Gemeinde gerade in jener Bauzeit einen Pfarrer besaß, der durch seine mathematischen und technischen Kenntnisse, durch Ernst und Festigkeit des Charakters, durch geübten Takt in der Behandlung der Menschen, durch angewohnte Vorsicht und Ueberlegung im Handeln, durch eisernen Fleiß und unermüdliche Beharrlichkeit in dem, was er unternimmt, und durch erpropte Treue, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe in der Geschäftsführung sich ganz dazu eignete, ein so wichtiges Unternehmen sowohl einzuleiten, als zu leiten. Die Verhältnisse und Umstände waren damals von der Art, daß ohne sein kräftiges Einschreiten und Voranstehen das Werk vielleicht gar nicht begonnen worden, oder bald wieder ins Stocken gerathen wäre, auf jeden Fall aber schwerlich dasjenige Zutrauen und Interesse bei der Gemeinde selbst gewonnen hätte, dessen es sich wirklich in hohem Grade zu erfreuen hatte. So werden an diesem Werke fort und fort „die Steine reden" zum Zeugniß seines Schöpfers. — Möge dieses Gotteshaus sein und bleiben auf Jahrhunderte hinaus eine Zierde der Gemeinde, ein Vereinigungsort zur Anbetung Gottes und Verherrlichung Jesu Christi im Geiste und in der Wahrheit!

---

### b. Die übrigen Stätten der Gottesverehrung.

Wenn in mehreren Urkunden der „Kaplaneipfründe unserer lieben Frauen" (Maria) zu Bäretswil erwähnt wird, so könnte man zunächst an jene wahrscheinlich von einer frühern Kapelle

herrührende Steinkammer an der Stelle des alten Pfarrhauses denken. Viel richtiger aber wird diese Pfründe ein besonderer Altar in der alten Kirche gewesen sein, ausgestattet mit einer besondern Stiftung und einem eigenen Priester oder Kaplan.

---

## 1. Die Kaplanei Wappenswil und das Schwesternhaus im Fehrenwald.

1) Einen Boden, auf dem einst nachweisbar verschiedene gottesdienstliche Stätten gewesen, bietet die Gemeinde Wappenswil*, eine halbe Stunde oberhalb Bäretswil, unmittelbar am Fuße des Allmann gelegen. Hier öffnen sich nämlich 4 Tobel, zum Theil nur tiefe Erdeinschnitte. Zu äußerst links liegt das Herrentobel mit Wasser, diesem zur Rechten das Hohlensteintobel ebenfalls mit einem Bach, noch weiter rechts das Tönnertobel. Zwischen diesen beiden letztern Schluchten liegt ein Streifen Land, genannt „Klein-Kappelen". Man hat zwar hier nicht die geringste Spur von einer Kapelle, überhaupt einem Gebäude getroffen, dagegen fanden sich im obern Theil des Ackers zwischen Herren- und Hohlensteintobel, der sogenannten „Groß-Kappelen", deutliche Ueberreste von Mörtel und Steinen, und wenige Klafter weiter unten auf einem etwas flächern Terrain Gräber eines Kirchhofes. Noch lebende Augenzeugen erzählen, wie vor c. 30 Jahren beim Anbau dieses Landes sehr viele Todtenknochen aufgedeckt wurden, unter anderm auch zwei vollständige, bei der Berührung aber sofort in Staub zerfallende, menschliche Gerippe, über denen eine Schicht gelöschten Kalkes und ein Stein lag. Auf der hintern Seite gegen das Herrentobel hin entdeckte man beim Karsten eine ungefähr 1′ im Durchmesser haltende, tief in die Erde gehende Oeffnung, woselbst sich auch später der Boden in bedeutendem Umkreise senkte. Jenes Todtenfeld in der Nähe des jetzt dort stehenden Scheuerleins mag nach den Spuren der Knochen und Mauern circa 50—100′ im Geviert gehabt haben. Oberhalb des Todtenackers aber stieß man auf weiteres Gemäuer, besonders auf ein c. 20′ ins Geviert betragendes Fundament eines Thurmes mit Nebengebäude, deren Steine ausgegraben und zum Bau des untern Hohlensteinhauses verwendet wurden. Auch bei der Quelle am Wuhr seien Steine von altem Mauerwerk weggenommen worden. Es müssen also mehrere Gebäude in der Kappelen gestanden haben.

Zu diesen Ueberresten aus alter Zeit kamen noch weitere, welche nicht die menschliche Hand ans Tageslicht förderte. Als von der südwestlichen Abdachung des Stüßels, gerade oberhalb des Herrentobels, vor

einer Reihe von Jahren ein Erdschlipf ins Thal hinunterstürzte, da kamen nebst angebrannten Holzstücken verschiedene Hausgeräthe, als Töpfe, Thürangeln, Beschläge, Ofenkacheln etc. zum Vorschein. Eine Quelle mit trefflichem Trinkwasser, am Fußweg über den Stüßel und in der Nähe jenes Platzes gelegen, führt heute noch den Namen „Frauenbrünneli". Diese letztern Spuren weisen uns zunächst auf das Dasein eines kleinen Frauenklosters, eines sogenannten „Schwesternhauses". Unter den Urkunden des Klosters Rüti finden sich zwei Vergabungen, dieses Kloster betreffend. [67]) Die eine ist datirt: „Beroltswile 1321 am Sonntag nach Mitte Mayen", und ausgestellt von Graf Friedrich von Toggenburg, damals Kilch- und Pfarrherr daselbst. Meister Walther der Schmidt vergabt mit Zustimmung seiner 5 Söhne und des Grafen um seiner Seele Heil willen seine Zulliswise ob Wapplis Wila vor der Schwestern Walde dem Kloster Rüti, unter der Bedingung, daß in der Kapelle dero Schwestern ein brennend Licht eingeführt werde. Und zwar übergibt er den direkten Besitz (dominium directum) des Gutes dem Kloster Rüti, die Nutznießung aber (dominium utile) gegen einen jährlich auf St. Martini Meß zu entrichtenden Zins von 2 Denie (Pfenninge) an dieses Kloster den Schwestern in dem Walde an ihre Nothdurft zur Stiftung eines ewigen Lichtes in der Kapelle am Frohnleichnamstage. „Wenn die Kapelle wäre nach unsers Herren Frohnleichnam und das Licht darin brenne, alldieweilen so da Gottesdienerinnen sind und ihr Leben ehrbar ist, so sollen sie der Wiese Nutzen haben, und Niemand soll sie daran beschweren". Ausdrücklich wird ferner bemerkt, „daß von der Kapelle wegen in dem Walde, sie werde zerstört oder sie bestehe, die Kirche oder die Kirchherren zu Bäretswil oder irgend ein Pfaffe kein Recht an der Wiese haben solle. So aber in der Kapelle Niemand Gott diene (d. h. so der regelmäßige Gottes- und Meßdienst aufhöre), die Kapelle zerstört werde oder die Schwestern ein unehrbar Leben führten, so solle aller Nutzen des Gutes an das Gotteshaus Rüti zurückfallen."

Von diesem gleichen Walther, Schmidt von Beroltswile, dem Wohlthäter des Schwesternhauses, bezeugt fernerhin Bruder Hugo von Werdenberg, Comthur des Ritterhauses Bubikon, in einer besonders gesiegelten Cessionsschrift, daß er um seiner und aller der Seinigen Seelenheil willen seine Güter zu Bäretswil, genannt Salzmannsgut und Brunngut, schon am 25. Mai 1306 dem Kloster Rüti vergabt habe. Die Seinigen hatten diese Güter als Erblehen besessen, und überließen sie dann mit dem ihnen zugehörenden Eigenthumsrechte zu völliger Abtretung dem Kloster.

Eine weitere Urkunde vom 2. Sept. 1328 bezeugt, daß Abt und Convent zu Fischingen (B) dem Kloster Rüti übergeben alle ihre Rechte und Eigenschaft „an der Hofstatt, genannt in dem Wald bei Wappenswil, inner-

halb der Einzäunung, in welcher von Alters her eingezogene Frauen ein einsames Leben führten und drin verharrten" (aree denominate in dem Wald prope Wapplisįwile infra septa, in qua ab antiquo vitam solitariam conversä ducentes permanserunt).

Den 18. Febr. 1356 verkauften dann Abt Heinrich und Convent zu Rüti ihr Gut zu Wappliswil, genannt das Rütinergut, ist ein Viertheil des Hofes, genannt Wißmannshof, zu rechtem Libding dem Heinrich Waßmann, Mechtild seiner Gattin und vielen andern um 20 Pfund. Ob dies geschehen, weil die Schwestern jene Bedingungen nicht erfüllt, oder weil, wie die Ueberreste andeuten könnten, das Schwesternhaus verbrannte und das Klosterleben damit aufhörte, bleibt ungewiß. Fast 200 Jahre haben wir keine Nachricht mehr; man würde denn auf die Klosterfrauen beziehen die Notiz, daß Johannes Walpersberg den 25. Juli 1419 den ihm ergebenen Einsiedlern in Beroltswil von seinem, gewöhnlich Knöpfli's Juchart genannten Weinberg zu Rapperswil 3 Quart Wein bestimmte.[68]) Das Zehntenurbar von 1541 erwähnt noch kurz des „Feerwald zu Wapplischwyl": „Diese Gütter, die zu dem Feeren wald g'hörend, die man also nempt, die hand dem Schwösterhauß in dem Feerenwald zugehört; und die Schwöstern, so in demselben-Schwösterhauß sind g'syn, habend's ing'hept, stoßend zum einen Theil aufhin an das Leen (Hof zu Fischenthal gehörend), anderntheils oben an der Spörinen Oberweid, zum dritten an die Waldrütten am Hohlenstein-Dobel. Diese des Fehrenwalds stück und Gütter sind Zehndenfrey." — „Ein Wiß, heißt Schalenwiß, hat auch zu dem Schwösterhuß im Feerenwald ghört u. s. w." —

Es scheint doch, daß diese Schwestern bis zur Reformationszeit hin ihr klösterliches Leben fortgeführt hatten. Noch geht die Sage, es habe sich vom Schwesternhaus bis zum Rappenstein oberhalb Obis bei Bettswil in der Länge von ungefähr 1/4 Stunde ein unterirdischer Gang erstreckt.

Diese Schwestern waren sogenannte Beghinen (Beguinen) oder Betschwestern gewesen (heute noch der Name für Frauen, die sich dem Beten und Nichtsthun ergeben), eine Art von Halbnonnen, welche in freiwilliger Armut und Eingezogenheit beisammen wohnten, sich an manchen Orten der Krankenpflege und der Bestattung der Todten widmeten. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation fanden sie sich auch in unserm Lande unter dem Namen „willig armer Schwestern". Gewöhnlich führten sie in einer Privatwohnung dies klösterliche Leben nach der dritten Regel des h. Franciscus und beschäftigten sich von Alters her gerne mit Leinwandweben.

Etwa 10 Minuten unterhalb des Schwesternhauses lagen nun jene ausgegrabenen Fundamente, welche ihrer Gestalt nach auf einen Todtenacker mit Kapelle und Thurm schließen ließen. Eine Urkunde aus dem

Kirchenarchiv (Nr. 23) bezeugt im Jahre 1571, daß der Spital zu Rapperswil der Kirche zu Bäretswil einen Mütt Kernen zinsen mußte, „von wegen und herkommend von der einstigen Kaplonei, im Feerenwald gelegen.“ Diese Kaplanei muß zur Zeit der Reformation aufgehoben worden sein. Aus dem Thurm der Kapelle soll sodann eine Glocke nach Bäretswil gewandert sein, das sog. Evangelienglöckchen.

Man hat nun diese Kaplaneikapelle sammt Todtenacker in innige Verbindung mit dem Schwesternhaus bringen wollen. Ueber die zu beiden Stätten zugehörenden Grundstücke ging bis in die neuere Zeit hinein das Bewußtsein des Volkes, daß der ganze Complex Land des Zehntenkreises Wappenswil einst unmittelbares Eigenthum des Schwesternhauses und somit zehntenfrei gewesen sei. Hernach wäre von einem oder mehrerern Besitzern (Fischer) gegenüber einem Geistlichen von Bäretswil freiwillig der Zwanzigsten angenommen worden. Dabei sei jedoch ein Stück als zehntenfrei ausbedungen worden, das im Jahre 1710 ausgemarkt wurde. Auf einem Markstein in der Nähe der Aeschweid ist heute noch diese Jahreszahl zu erkennen. Ein solcher Markpunkt soll auch der sogenannte „Mettlenbrunnen“ gewesen sein, der unterhalb der alten Scheuer beim vordern Hohlensteinhaus (Neuhaus) gestanden sei und 7 Röhren gehabt habe. Das Wasser dazu sei aus einer Quelle im Walde beim Wuhr durch Röhren, deren einige in neuerer Zeit noch beim Pflügen sich zeigten, hergeleitet worden.

Gegen den einheitlichen Zusammenhang von Schwesternhaus und Kapelle spricht aber schon die Entfernung, denn bei andern Schwestern- und Bruderhäusern stand die Kapelle immer beim Wohnhause, so z. B. bei den Schwesternhäusern in Flaach, Hasle bei Andelfingen, bei den Bruderhäusern im Eschenberg bei Winterthur und auf dem Schleifenberg bei Bülach. Mag auch seither Manches am Gebirgsabhang des Allmann sich geändert haben, so war und ist jetzt noch die Entfernung von einer Stelle zur andern zu groß, um namentlich zur Winterszeit oder gar bei Nacht ohne Gefahr den Weg zurücklegen zu können. Uebrigens hatten die Brüder und Schwestern solcher Beghardenhäuser eine ziemlich strenge Klausur und durften sich nicht wohl täglich zum Gebet so weit von ihrer Wohnung entfernen. Die Schwestern hatten ja ihre regelmäßigen, mitternächtlichen Messen (Vigilien) und Gebete zu verrichten, und es ist nicht wohl anzunehmen, daß sie im Winter, bei Sturm oder Schnee regelmäßig den beschwerlichen Weg zur Kapelle hinunter machten; sie hatten wohl unmittelbar mit ihrer Wohnung verbunden eine eigene Hauskapelle sammt Gebetglöcklein. Berücksichtigt man endlich den Umstand, daß der Begräbnißplatz nach seiner Ausdehnung für eine Gesellschaft, die wahrscheinlich höchstens ein Dutzend Schwestern zählte, viel zu groß angelegt ist, so kommt man zu dem Schlusse, daß die Kapelle im Hohlenstein eher eine Tochterkirche (Filiale) von Bäretswil gewesen sei unter

dem Namen Kaplanei im Feerenwald mit einem eigenen Kaplan. Ob der Todtenacker, wie jene mit Kalk bedeckten Gräber andeuten möchten, zur Zeit einer Pest zur Kapelle hinzugekommen, bleibt ungewiß. Wahrscheinlich war Kapelle mit Kirchhof Vereinigungspunkt der lebendigen und todten Bewohner für die ganze Umgegend: Wappenswil (dessen „ganzer Hof und Gut nach dem Pfrundurbar von 1541 bloß 4 Ghüßet hat“, 1590 bereits 6), Fehrenwalsperg, Tisenwalsperg und Klein-Bäretswil.

In Wappenswil muß sich auch noch eine Einsiedelei befunden haben, daher bis heute ein Theil des Dorfes „im Klaus“ benannt wird. Nur frägt sich, ob dem bei der ganzen Christenheit hochgeehrten und in der Schweiz manche fromme Stiftung besitzenden Schutzpatron Niklaus auch hier eine Zelle oder gar die Kapelle geweiht war, oder ob der Volksmund Recht hat, wenn er uns berichtet, daß einst bei der Herrschaft des „schwarzen Todes“, da Viele vor dieser schrecklichen Seuche sich aus dem Thale in die Berge flüchteten, ein gewisser Matthias sich auf dem nach ihm benannten Tysenwalsperg (des Tysi Walsperg) niedergelassen, ein Niklaus aber in Wappenswil sich angesiedelt und eine Zelle zu frommem Büßerleben sich erbaut habe. Vielleicht weist dies „im Klaus“ überhaupt nur hin auf eine Klause oder Einsiedelei.

---

## 2. Die Kaplanei Ettenhausen.

Unter den jährlichen Zinsen der Pfarrpfründe Bäretswil zählt das Urbar auf: „Die Kilch zu Beretschwyl soll jährlichen einem Pfahrherren zu Beretschwyl von der Kapplonie Ettenhaußen wegen auß dem Jahrzeitbuch zu Zinß zwey Pfund, zehen schilling, Sechs Haller.“

Schon im Jahre 1275 wird diese Kapelle erwähnt. Damals beschwor Johannes Schafli, Chorherr der Propstei Zürich als Einkommen von der Kaplanei Ettenhausen 1 Mark Silber und bezahlte von dieser und der Kirche Entfelden zu Gunsten des von Pabst Gregor X. beabsichtigten Kreuzzuges nach Jerusalem 1 Mark Silber. [69])

Den 2. Juli 1320 stand C. (onrad), Pfründer, d. h. Kaplan von Ettenhausen, als Zeuge auf dem Kirchhof zu Rappoldskirch. [70])

Auch in Ettenhausen stand wie in Wappenswil eine Kapelle mit Todtenacker. Oberhalb des Schulhauses liegt nämlich der sogenannte Kirchhof, welcher gegen dasselbe und gegen die Straße nach Ringwil sehr steil abfällt, oben aber eben ist und einen Flächenraum von c. $1/2$ Juchart einnimmt. Auch der Platz, auf dem das Schulhaus steht, mag

früher dazu gehört haben. Wenigstens wurden im Jahre 1828, als die Schulgemeinde einen Fußweg um die obere Seite des Schulhauses anlegte und zu diesem Zwecke den Hügel angreifen mußte, in einer Tiefe von 4—5′ Gebeine von Menschen nebst Schädeln ausgegraben. Seither zeigten sich zu wiederholten Malen (das letzte Mal im Sommer 1869) solche Ueberreste an und auf dem Kirchhofe, so auch bei einer Reparatur des im obern Theile des Kirchhofes gelegenen Wohnhauses, welches ganz deutlich auf den nach Osten, Norden und Westen noch sichtbaren Grundmauern der frühern Kapelle errichtet ist.

Noch im Jahre 1526 hatte die Kaplanei bestanden, indem der Pfarrer von Bäretswil aus den Zehnten, Zinsen und Gülten seiner Pfründe dem Kaplan einen Theil des Unterhaltes auszahlte. Ums Jahr 1530 starb der letzte Kaplan von Ettenhausen, Hans Bachmann. Bald nachher wurden die Kaplaneigüter ausgeschieden. Das Glöcklein der Kapelle soll in die Kirche Wetzikon gekommen, und dafür sollen den Bewohnern von Ettenhausen die vordersten langen Stühle in der Kirche eingeräumt worden sein. Wirklich ist Ettenhausen gegenwärtig noch im Besitze dieser Stühle.

Eine Urkunde aus dem Kirchenarchiv (Nr. 18) datirt: Dienstag nach dem Sonntag misericordiæ nach Ostern 1535 behandelt diese Ausscheidung, über welche Heinrich Weber, Vogtherr zu Wetzikon und Wald, Lehenherr der Kaplanei mit Beistand der Kirchgemeinde Wetzikon einerseits und der Landsäß Hans von Hinwil zu Ellgau, als Lehensherr der Pfarrpfründe Berentschwyl sammt Niklaus Schnyder, Leutpriester daselbst, mit Beistand der Gemeinde anderseits mit einander stritten. Da jeder Theil meinte und forderte, daß ihm die Zinsen, Nutzungen, Güter und Gefälle jener Kaplanei gehören, wurden beide Parteien durch die Rathsherren Rudolf Stoll und Johannes Bleuler, Vogt zu Grüningen, vor den Rath beschieden. Der Streit wurde in Güte dahin geschlichtet, daß alle Stücke, welche einem Kaplan von Ettenhausen von dem Pfarrherrn oder Leutpriester, auch von der Kirche oder aus dem Jahrzeitbuche zu Bäretswil, von seiner Dienstbarkeit wegen, als er nach Bäretswil hat kommen müssen, gegeben worden, wo und wie viel sich da findet und angezeigt wird, deßgleichen, was von liegenden Gütern in dem Bäretswiler Kirchgang gelegen ist, nun hinfort zu derselben Pfarre gehören, derselben bleiben und dienen solle, ohne Widerrede des Heinrich Weber, seiner Erben und Nachkommen, auch der Kirchgenossen zu Wetzikon. Welche Stücke und Güter aber, jener Kaplanei einst zugehörend, in der Weßiker Pfarre oder anderswo außer der Pfarre Bäretswil gelegen seien, wie das ihr Urbar, ihre Rödel und andere „Gwarsami" anzeigen, sollen hinfort zur Wetziker Pfarre gehören und bleiben ohne Widerrede der Lehensherren und Kirchherren, auch der Kirchgenossen zu Bäretswil und ihrer Nachkommen; alles nach weiterm Wortlaute der Vertragsbriefe, welche nicht lange vorher darüber aufgestellt worden.

Aber durch diesen Vertrag erhob sich ein neuer Streit um die im Bäretswiler Kirchgang gelegenen Güter zwischen den Kirchenpflegern im Namen der Kirche und des gemeinen „Allmüßens“ (Almosen) Bäretswil einerseits und zwischen dem Lehensherr und Leutpriester daselbst im Namen der Pfarre anderseits. Die Kirchenpfleger meinten, der von den Kaplaneigütern Ettenhausen zugesprochene Theil gehöre allein der Kirche und dem Almosenvermögen, und zwar in Kraft der Reformation, als durch Burgermeister und Räthe allenthalben die eingezogenen Kirchengüter dem Almosen zugeeignet wurden. Weder Lehens- noch Pfarrherr habe einen gerechten Anspruch darauf. Beide Theile wurden vorgeladen zu Klag und Antwort, Rede und Widerrede. Es wurde wie früher zwischen Bäretswil und Wetzikon, so jetzt zwischen Pfrund und Kirche Bäretswil gleichmäßige halbe Theilung der Kaplaneigüter beschlossen.

Doch bald erneuerte sich der Streit zwischen Pfarrer und Collator einerseits und den Kirchenpflegern, Wachtgenossen und Unterthanen des gesammten Kirchspiels „Bärentswill“ und Gebhardt Boßhardt, Gerichtsherr zu Gryffenberg in deren Namen anderseits. (Urk. 20). „Damit desto weniger Zank und Zwietracht entstehe, sondern freundliche Einigkeit und gute Nachbarschaft gepflanzt und erhalten, auch Unwillen, Kosten und Arbeit vermieden, und besonders Gottes Ehre gefördert und den Armen desto besser geholfen werde“, wurde Donnerstags vor den h. 3 Königen 1536 ein neuer Brief aufgesetzt, gültig vor geistlichen und weltlichen Richtern und Gerichten.

Nach diesem Vergleich mußte Pfarrer Schnyder mit Zustimmung seines Lehensherrn der Kirche frei und zu eigen geben allen bisher der Pfarrpfrund zugehörigen großen und kleinen Zehnten aus verschiedenen in der Gemeinde zerstreuten Höfen und Gütern, z. B. zu Bettswil und auf dem Allenberg. Dagegen sollte aus dem großen Zehnten Bäretswil, von dem einst ²/₃ der Pfarrpfründe, ¹/₃ der Kaplanei Ettenhausen gehörte, dieser letztere Theil in Zukunft ganz der Pfründe Bäretswil gehören und nicht mehr wie seit Aufhebung der Kaplanei zur Hälfte der Kirche. Jene Gemeinschaft und jährliche Theilung der beiden halben Drittheile war weder dem Pfarrer, noch den Kirchenpflegern, noch der Kirche recht. Während früher die Kirche Bäretswil aus der „Spende“ ihrem Pfarrer jährlich die eine, dem Kaplan zu Ettenhausen die andere geben mußte, welche Einnahmen einst laut Urtheil der G. H. u. O. zugesprochen worden, sollte das jetzt erlöschen und allein und für immer der Kirche angehören, d. h. zu Handen der Armen ins Almosen fallen ohne Ansprüche des Pfarrers und Lehensherrn. Damit dieser Tauschvertrag von beiden Parteien, ihren Erben und Nachkommen gehalten werde, versprachen es beide Theile an Eidesstatt mit Hand und Mund.

Es erhellt also aus dem Obigen, daß Ettenhausen eine Kaplanei war, zu der die Kirche Bäretswil mindestens so viel zu sagen hatte, wie

Wetzikon, daß der Kaplan, offenbar zu gottesdienstlichen Verrichtungen, nach Bäretswil kommen mußte, dafür aber auch einen Drittheil des großen Zehntens von hier bezog. — Am wahrscheinlichsten gehörte aber diese Kaplanei ursprünglich zur Kirche Ratpoldskilch bei Adetswil. Denn obschon mitten in der Herrschaft Grüningen gelegen, gehörte Ettenhausen dennoch zur Grafschaft Kyburg, war bis in neuere Zeit militärisch immer mit Adetswil verbunden und ist heute noch der Kanzlei Pfäffikon zugetheilt.

---

### 3. Die Kirchgemeinde Bauma.[71])

Die vielen Ortschaften der jetzt so benannten Gemeinde waren einst kirchgenössig zum kleinern Theil nach Pfäffikon, zum größern nach Bäretswil. Nach Pfäffikon gehörten die Höfe: „Alt-Landenberg, Im Bächy, Bruchegk, Fellmiß, In Uerschen, Saland, Blidertschwyl, Wyden, Uff der Flu, Im Kämmerli, Ottinschwand, Rittwäg, Urndalen, Im Wald; — nach Bäretswil dagegen: Bauma, Bliketschwyl, Auw, Im Wylen, Blacken, Hürnen, Hohenstock, Eberliswald, Teuffenbach, Wellnauw, Heidelsegk, Pündtenars, am Hörnli, Lippenschwendi, Walenwil, Walenbach, Schwandelberg, Lauperschwil, Seewadel, Lübenwiß, Wolffensperg, Bim Bad, Grunholtz, Sillißegk, Hinderwiß, Im Schlößli, Gublen; 40 Orte, welche wohl so viel Wildnussen möchten genannt werden (1650)."

Von diesen Orten hatte z. B. im Jahre

| | 1541 | 1590 | 1727 | |
|---|---|---|---|---|
| Bauma | 2 | — | 5 | Häuser. |
| Gublen | 3 | 6 | 8 | " |
| Silisegg | 1 | — | 2 | " |
| Wolfensperg | 3 | 4 | — | " |
| Im Bad | 2 | — | — | " |
| Walenbach | 1 | — | 2 | " |
| Lauberwies | 1 | — | — | " |
| Walenwil | 3 | — | — | " |
| Wellnau | 3 | — | 5 | " |
| Lipperschwendi | 1 | — | 7 | " |
| Büntenars | 1 | | | |
| Hürnen | 3 | | | |
| Schwendi | 1 | | | |
| Seewadel | 3 | | | |
| Tiefenbach | 4 | | | |

im Jahre 1541

| | | |
|---|---|---|
| Blacketen | 1 | Häuser. |
| Ebliswald | 4 | „ |
| Heidelseck | 1 | „ |

Die Kirchgenossen all dieser Weiler und Höfe waren seit alten Zeiten gezwungen, zu Predigt, Taufe, Abendmahl und Leichenbegängnissen den sehr weiten Kirchgang nach Pfäffikon oder Bäretswil zurückzulegen. „Ganz inständig“ begehrten und baten sie im Jahre 1651, daß ihnen an einem bequemen Mittelort, d. h. am besten in Bauma eine eigene Kirche erbaut werden möchte. Als schlagende Gründe legten sie der Regierung vor: Die Weite und Rauheit der Wege und Straßen zu den alten Pfarrkirchen, (1—2½ Stunden) die Gefahr der Wasser, Schnee und Witterung verhindern oft die Zusammenkunft im Gotteshause; viele Leute gehen darum Jahr und Tag nie in die Kirche; die in diesen Gebirgen und Thälern noch übrig gebliebenen Täufer könnten sich weniger leicht verkriechen und verbergen, wenn eine Kirche da wäre.

Die Regierung bot willig die Hand und vollzog die Trennung und selbstständige Gestaltung. 826 Seelen von 1709 Einwohnern der Gemeinde Bäretswil wurden zu Bauma geschlagen, auch ein Theil von Dürstelen mit umliegenden Höfen schloß sich an. Alle behielten sich aber vor, Taufe und Abendmahl in ihren alten Kirchen zu feiern, sowie, „weil das Kirchengut Bäretswil Gott Lob gesegnet und reich ist, und Pfäffikon auch etwas hat,“ die Armen dieser neuen Gemeinde aber zahlreich waren, auch weiterhin Recht an jenen Kirchengütern zu beanspruchen.

Den 27. Mai 1651, Dienstag nach St. Trinitatis, wurde denn in Anwesenheit des Landvogts Waser zu Kyburg durch den Bürgermeister von Zürich der Grundstein zur neuen Kirche in Bauma gelegt. In nicht ganz 7 Monaten ward „mit sonderbarer, getreuwer und nothwendiger Hülfe und Zuthun von Kaspar Fels von Bäretswil“ der Bau glücklich vollendet.

Das Kirchengut Bäretswil hatte 850 fl., die neuen Kirchgenossen selber 468 fl. 13 ß., auch andere benachbarte Gemeinden des Tößthales Beträchtliches gesteuert. Die neue Gemeinde hatte mit ihren zahlreichen Nachbarn 7394 „Ehrtauwen“ (Tagwen) geleistet. Zur Kirche und besonders zum Thurm war das aus guten Tuffsteinen bestehende alte Gemäuer des Schlosses Alt-Landenberg bei Bauma verwendet worden. Aus den beiden Aemtern Töß und Winterthur flossen 18 mt. Kernen und 10 Saum Wein; das Obmannamt Zürich spendete an die größere der beiden Kirchenglocken 300 fl.; sie erhielt die bekränzte Inschrift:

«Ut discant, orent et Christi symbola sumant:
Bombanti coetus colligo voce sacros.»

Am andern Kranze stand die freie Uebersetzung:

„Zur Lehr, Gebät und Sakrament zu brüffen,
Ist mein loblich ambt.“ 1652.

Darunter waren 2 Zürichschilde, unter denen das Wappen Wasers mit Schild und Helm. (Aus Verordnung H. Heinrich Wasers, Landvogt.)

Die Kirchenfenster, von denen jedes c. 38 fl. kostete, waren alle geschenkt worden, z. B. eines von der Gemeinde Bäretswil, den Gerichtsherren von Gryffenberg und der Herrschaft Grüningen, ein anderes vom Landvogt zu Kyburg, ein drittes von der Stadt Winterthur. Die Junker von Landenberg hatten 4000 Ziegel gratis gegeben, die Amtleute von Kyburg und Winterthur den Taufstein geschenkt. Aus diesen sämmtlichen Steuern konnten nicht nur sämmtliche Kirchengebäude sammt der Kirchhofmauer hergestellt, sondern auch die Sigristenbesoldung, die Zehrung des Pfarrverwesers und andere Ausgaben bezahlt werden.

Den 14. Dezember 1651 ward die Kirche eingeweiht, zugleich auch der provisorische Pfarrer eingesetzt, nämlich Hs. Georg Münch, Schulmeister zu Turbenthal und Helfer des Ellgauer Kapitels. Der Einsatz geschah durch Felix Balber, Pfarrer zu Uster und Dekan des untern Wetzikonerkapitels, unter Anwesenheit verschiedener eingeladener Ehrenpersonen.

Noch fehlte aber die Pfründe, darum auch ein eigentlicher Pfarrer. 1657 ward deßhalb zu Gublen um c. 710 fl. ein Gut gekauft, bestehend aus Haus, Hofstatt, Kraut- und Baumgarten, Wiese mit Hanfland. Im folgenden Jahre begann der Bau des Pfarrhauses. Pfarrer Fels zu Bäretswil begehrte (für seinen Sohn als künftigen Pfarrer), daß man statt zwei Böden drei vergünstigen wolle. Weil das Begehren nicht mehr als 50 fl. betraf und leicht aus dem Täufergut genommen werden konnte, ward es vom Rathe gut geheißen. Ebenso mußten nach einer Rathserkanntnuß vom selben Jahre an die Zehrungsschuld, welche Münch dem Wirth zu Bauma vom dritten Jahre her schuldig wurde, die Herren Täufervögte einen Theil aus dem Täufergut, das übrige das Kirchengut Bäretswil bezahlen. [72])

1659 ward das Pfarrhaus vollendet und kostete an Kernen 18 mt., an Wein 11 Saum, an Geld 698 fl. 32 ß. Im folgenden Jahre wurden auch Scheune, Stallung, Holzschopf und Brunnen errichtet. Das Pfarreinkommen bestimmte man auf 3 mt. Kernen, 3 mltr. Haber und 1 Fuder Wein aus dem Amt Winterthur, 15 mt. Kernen und 125 fl. aus dem Kirchengut Bäretswil und 75 fl. aus dem von Wyla. Damit bei solch großem Zinse dem Kapital der betreffenden Kirchengüter nichts abgehe, sollte die Kapitalsumme aus dem Kirchengut Bäretswil im Betrage von 2500 fl. aus den vielen Zinsrestanzen eingezogen und an gute Zinsbriefe gelegt werden.

Der Pfarrer zu Bauma durfte fernerhin 3 Haupt Vieh sümmern und wintern, bekam genügend Holz zum Hausgebrauch aus einem an

Adetswil angrenzenden, während des Kirchenbaues erkauften Stück Waldes. Da man aber bald fand, es müsse der Kirche ein eigener Vorständer und Pfarrer verordnet werden, wurde vom Rathe zu Zürich, der die Collatur übernommen hatte, unterm 30. April 1659 einmüthig der Exspektant Hans Kaspar Fels erwählt und den 19. Juni in Bauma eingesetzt. Diese Wahl hatte er den besondern Verdiensten zu verdanken, die sein Vater, Pfarrer zu Bäretswil, bei Stiftung und Erbauung der Kirche und Pfrund zu Bauma an den Tag gelegt. Die Pfarrei selbst wurde durch besondere Rathserkanntnuß vom 13. Mai dem obern Wetzikonerkapitel einverleibt. Um seine noch schwach besoldete Pfrund zu verbessern, war der Pfarrer besorgt, durch Einzug der Zinsrestanzen verschiedene Briefe einzulösen.

So war, allerdings ganz besonders auf Kosten Bäretswils, Bauma selbstständige Kirchgemeinde geworden. Die Mutter hatte in ihrem eigenen Hause mehr Platz gewonnen, die von ihr ausgesteuerte Tochter konnte sich jetzt selber häuslich einrichten. Allein schon nach wenigen Jahren zeigten sich ökonomische Mißstände zwischen Mutter- und Tochtergemeinde.

Das Kirchengut Bäretswil sollte im Jahre 1674 durch einen Spruch Jkr. Seckelmeisters Haab und einiger Rathsherren wegen mangelnder Baukosten an der neuen Kirche Bauma mit einer neuen Auflage beschwert werden. Da die Kirche Bäretswil bereits 3000 fl. an die neue Kirche und Pfründe Bauma verwendet, so hatte man damals, allerdings ohne Brief und Siegel, versprochen, sie nicht weiter für Bauma zu belästigen. Ein Ausschuß des kleinen Rathes hatte erkannt, daß bei künftigen Kirchenbauten in Bauma die Kosten zu 3/4 vom Kirchengut Bäretswil, zu 1/4 von Pfäffikon zu bezahlen seien. Dabei war ausdrücklich bemerkt worden, daß das Kirchengut Bäretswil, wie von Alters her so auch in Zukunft ohne Beschwerde unvertheilt, den Gebern zu Ehren beisammen bleiben solle. Unterm 2. Mai 1674 baten Melchior Keller, Vogt zu Grüningen, und Achior Meiß, der Collator von Bäretswil, den Bürgermeister und Rath um amtliche Bestätigung jener Versprechen, damit künftig keine solchen heimlichen Anforderungen hinter ihrem Rücken geschehen. Durch Vertheilung des Kirchengutes, welche bereits von der Kirche Bauma soll begehrt worden sein, würden nur noch mehr Kosten und Anläufe entstehen.

Montags den 18. Mai kam die Antwort von Zürich (Urk. 19). Der Rath bestimmte, es solle bei dem frühern Beschlusse sein Verbleiben haben, daß aber, weil die Kirche Bauma bereits 5 fl. jährliches Einkommen habe, dieser und sonstige künftige Zinse an ihre in Ehrerhaltnng verwendet werde, und nur das Fehlende aus den Kirchengütern Bäretswil und Pfäffikon zu 3/4 und 1/4 zu bezahlen sei. Der jeweilige Pfarrer, erste Ehgaumer und die ältesten Geschwornen sollten darüber genaue Aufsicht halten und sofort alles Mangelnde mit den mindesten Kosten ausbessern. Im Uebrigen solle das Kirchengut Bäretswil unverändert

und ungetheilt bleiben, den frühern, jetzt zu Bauma gehörenden Kirchgenossen soll aber dennoch ihr Antheil vorbehalten sein, so daß ihre Armen daraus getröstet werden könnten, als ob sie noch zu Bäretswil kirchgenössig wären, damit das Almosenamt Zürich dadurch nicht beschwert werde. Die jetzige Kirchenreparatur zu Bauma solle unter Aufsicht zweier Kirchenpfleger von Bäretswil und Pfäffikon ins Werk gesetzt werden.

Indessen brachen nach wenigen Jahren neue Mißhelligkeiten aus. Erläuternde Rathserkenntnisse vom 23. Mai 1687; 7. Mai 1688, und besonders vom 19. Mai 1688 brachten zuletzt endgültig einen Entscheid, der dahin lautete:

1) Pfäffikon und Bäretswil sollen der Gemeinde Bauma für einen völligen Kirchengutsauskauf an guten Briefen (jedoch die dabei ausstehenden Zinsen mitgerechnet) 5000 Pfund verabfolgen lassen, jenes 1250 Pfund, d. h. 1/4, Bäretswil aber 3750 Pfund, d. h. 3/4 der ganzen Summe. In Beziehung aufs Kirchengut sei Bauma damit nun ganz getrennt, sein jeweiliger Pfarrer habe daher den künftigen Kirchenrechnungen und Almosenbereinigungen der beiden andern Gemeinden nicht mehr beizuwohnen.

2) Bauma soll kraft dieses Auskaufs sowohl die Versorgung seiner Armen als die Unkosten über die hohen Feste beim Abendmahl, die Vorsinger- und Schullöhne sammt andern dergleichen Ausgaben in Zukunft ganz über sich nehmen, ebenso Kirche und Pfarrhaus in gutem Bau und Ehren halten. Es sei nicht zu zweifeln, daß mittelst sparsamer und vorsichtiger Verwaltung das Kirchengut Bauma mit der dazu schon gehörenden Summe von 800 Pfund sich durch Gottes Segen aus den fließenden Zinsen nach und nach erklecklich vermehren werde.

3) Weil das Kirchengut eine vom Pfrundgut ganz abgesonderte und nicht zu verwechselnde Sache sei, so soll Bäretswil wie bis anhin dem jeweiligen Pfarrer zu Bauma jährlich 200 fl. (100 auf Maitag und 100 auf Martini) geben; im übrigen soll es auch bei den 15 und 5 mt. Kernen verbleiben. Die 10 Vtl. Kernen für den Schulmeister zu Bauma sollen halb auf Maitag, halb auf Martini erlegt, und vom Pfarrer zu Bauma abgeholt werden.

4) Die 68 Pfund 10 ß., welche Bauma laut Rechnung zu fordern hat, sollen zu 1/4 und 3/4 aus den beiden Kirchengütern bezahlt werden,
von Pfäffikon 17 Pfund 2 ß. 6 Hlr.,
von Bäretswil 51 Pfund, 7 ß. 6 Hlr.

Weil es die Billigkeit erfordere, daß Bauma wegen dieses Auskaufs in Sicherheit gesetzt werde, so werden die Gemeinden Pfäffikon und Bäretswil, wegen der gezeigten Zahlen von dato 9 Jahre lang mit der Nachwährschaft, dieses im besondern des auf Jakob Wyß zu Kempten an dem Auffall stehenden 300 Pfund enthaltenden Briefes halber behaftet und verpflichtet.

Wenn dann beide Gemeinden obigem Auskauf völlig Genüge gethan und Bauma dadurch von ihren Kirchengütern ganz abgesondert sei, so habe es dann bei ihnen weiter nichts mehr zu suchen und zu fordern.

1689 bat Pfarrer Fels zu Bauma angelegentlich, es möchten ihm die seit etlichen Jahren genossenen 5 mt. Kernen als Verbesserung zu seinem Pfrundeinkommen belassen werden. Der Rath entschied einmüthig, daß das Kirchengut Bäretswil den Kernen noch 6 Jahre zu zahlen habe; ebenso im Jahr 1695 auf ein neues Gesuch, daß Pfr. Fels das Honorar so lange genießen solle, als er in Bauma bleibe, dagegen sollen seine Nachfolger ausgeschlossen bleiben.

Diese Lasten der Kirche Bäretswil blieben bis zum Jahre 1832 unabgelöst. Damals belief sich die Schuld für die am 27. Mai aufgekündeten fixen Zehnten an die Pfarrpfrund Bauma, den Schulmeister daselbst ꝛc. auf folgende Summen:

| | | |
|---|---|---|
| Der Pfründe 15 mt. Kernen à 160 alte Fr. = | 2,400 | Fr. |
| 200 fl. an Geld | 8,000 | „ |
| Dem Schulmeister 2 mt. 2 Vtl. Kernen à 160 Fr | 400 | „ |
| | 10,800 | Fr. = 6750 fl. |

Diese Summe wurde also endlich im Jahre 1832 abgelöst und so löste sich auch die letzte gesetzliche Verbindung der Kirchgemeinde Bäretswil mit ihrer Tochtergemeinde Bauma.

## 4. Kirchliches Leben.

### 1. Gottesdienst.

Nachdem das Jahr 1519 in Zürich den Sieg des Evangeliums entschieden hatte, erklärten sich nach und nach auch die Landgemeinden für die Reformation, Bäretswil schon im folgenden Jahre. Im Juni 1524 gebot Burgermeister und Rath den Landvögten, die übrig gebliebenen Bilder aus der Kirche wegzuschaffen, und zwar ohne Unfug, mit Schonung derselben und derer, die die h. Bilder bezahlt. Bald fiel auch die Messe weg; 1525 wurden die Klöster, Jahrzeiten (Seelenmessen) und Vigilien (Abendgebete) aufgehoben, zwei Jahre später die gold- und silbergestickten Meßgewänder verkauft. Es führte diese Entschiedenheit bekanntlich zum Kriege mit den katholisch gebliebenen Kantonen. Durch die Schlacht bei Kappel (11. Okt. 1531), in welcher Zwingli fiel, erlitt die zürcherische Reformation einen bedeutenden Schlag. Auch die Mannschaft aus dem Grüningeramte hatte daran Theil nehmen müssen und dabei das Fähn-

lein von Grüningen verloren. Unter den 35 aus der ganzen Herrschaft im Kampfe Gefallenen befanden sich auch zwei aus Bäretswil, nämlich Sebastian Boßard und Ulli Graf, genannt der Schuler. [73])

Trotz dieser Niederlage hatte sich Zwingli's Werk erhalten können. Eine ganz neue gottesdienstliche Ordnung war eingeführt worden. Der Reformator selber, obschon persönlich musikalisch, hatte aus Furcht, wieder in den „Singsang und Klingklang" der römischen Kirche zurückzufallen, den Kirchengesang abgeschafft. Erst 80 Jahre später verlangten ihn besonders die Landgemeinden wieder von der Obrigkeit, und es sollen die Leute, wie Zeitgenossen berichten, über diese neue Errungenschaft Freudenthränen vergossen haben. Dagegen hatte Zwingli den Hauptwerth des Gottesdienstes auf die Predigt gelegt. So wurde denn am Sonntag, Dienstag und Samstag das göttliche Wort verkündigt. Jedes Versäumniß wurde im Anfang nicht nur vom Stillstand gerügt, sondern oft selbst an den Landvogt gewiesen.

Solche Mahnungen kamen auch in unserer Gemeinde vor. Besonders streng trafen sie die Wiedertäufer. Aber auch sonst finden häufige Klagen statt über schlechten Besuch namentlich der Wochen- und Kinderpredigten, so 1642 „betreffend die Mannschaft". Im Sommer 1679 mußte wegen Feldbau's und anderer überhäufter Geschäfte der Bauersame das Samstaggebet eine Zeit lang eingestellt werden. Aber schon im folgenden Jahre wird bei Anlaß von Psalmenpredigten ein fleißiger Besuch des Gottesdienstes am Dienstag und Samstag Abend gerühmt. Im Juni und Juli 1682 wurden „wegen sich vorzeigendem Veichprestens" (Viehseuche) besondere Betstunden eingerichtet. Bei Hochzeiten ward „nothwendige Erinnerung" gethan. Leichenpredigten wurden schon damals ohne Unterschied der Reichen und Armen gehalten, „so die Verstorbenen zum Tische des Herrn gegangen". Der Antistes Jakob Müller schrieb im Jahre 1678 über diese Predigten an alle Geistlichen des Kantons, „wo jene nicht üblich, sollen sie nicht leichtlich und ohne Noth eingeführt werden, wo sie aber von vielen Jahren her in volksreichen Gemeinden üblich, mögen sie weiter gebraucht werden, jedoch mit dem ernstlichen Anhang, daß man diese Personalien, da man die verstorbenen Personen von ihrer Geburt an beschreibt und oftmals wider die Gebühr erhebt und rühmt, gänzlich unterlassen soll, weil bei solchem Flattirwerk keine Erbauung, sondern oft groß Gespött und Aergerniß ist." Ein offenbar noch aus katholischer Zeit herstammender und an die Dreieinigkeit erinnernder Gebrauch bei Beerdigungen hat sich bei uns noch erhalten, daß nämlich bei der Annäherung des Leichenzuges zur Kirche die Glocken verstummen und dann drei einzelne Schläge ertönen. Die ächt jüdische Ungleichheit, daß früher einzig den Männern mit allen Glocken, den Frauen bloß mit der Betglocke zur Kirche geläutet wurde, ist mit Einführung des neuen Geläutes seit 1827 mit Recht abgeschafft.

Das Samstagsgebet ward seit 1681 den Sommer über gewöhnlich unterbrochen, wobei aber die Vorgesetzten der Gemeinde andeuteten, daß es mehr Zuhörer und Beter gäbe, wo der Pfarrer auch etwas erklärte, weil Mancher daheim auch lesen könne. 1686 wurden monatliche Bettage in Bäretswil eingeführt und die Klaglieder des Jeremias, auch einmal die Controversen der h. Schrift behandelt, d. h. Streitpredigten gehalten, in welchen die Glaubenslehren anderer Religionsparteien bestritten wurden.

Aber nach und nach wurden die Wochenpredigten weniger fleißig besucht, besonders konnten die Hausväter nicht zu den Kinderpredigten gebracht werden. Am Ostermontag 1692 wurden mehrere Personen von Wappenswil eingeklagt, sie gehen nie zum Abendmahl. Einer, welcher über die ganze Charwoche nie die Kirche besucht, entschuldigte sich, er habe am h. Tage eine Purgation genommen und am h. Donnerstage sei er in Küßnacht in der Predigt gewesen, er bete Gott und die Obrigkeit um Verzeihung; ein anderer gab vor, „es seyge ihm ein Wehe im Haupte gsyn“.

Zu etwelcher Entschuldigung solcher Erscheinungen ist zu erinnern, daß damals für die ganze protestantische Kirche in und außerhalb der Schweiz jene traurigste Zeit war, wo der frische, lebendige Geist der Reformation bereits entflohen und an dessen Stelle starre Glaubenssatzung und geistliche Spitzfindigkeit getreten war, wo leerer Wortschwall und theologische Streitigkeiten auf den Kanzeln zum Aergerniß der Erbauung suchenden Christen die Kirchen leeren mußten.

Im Jahre 1706 wird sehr über die Entweihung des Sonntags durch das Kegelspiel geklagt, „ob welchem Mancher auch in harter Winterszeit mehr schwitze, als ob seiner Arbeit an den Werktagen.“ Auch die Katechisation hatte Spott zu erleiden. Die Kegelspieler und Spötter wurden deßhalb zu fleißigerm Besuch des Gottesdienstes vom Landvogt aufgefordert. — Von 1720 an werden die Samstagsgebete am Morgen gehalten. Aber trotzdem mehren sich die alten Klagen über Versäumniß der Wochenpredigten. Den 17. Juni 1727 verbietet der Landvogt auf Veranlassung des Pfarrers das in Bäretswil zur Unsitte gewordene Zusammenstehen der Leute sowohl an den Dienstagen als besonders an Sonntagen vor und nach der Predigt als „Unanständigkeit und Entheiligung des Sonntags, da die Gespräche anders nichts als von Schuldsachen und Viehhändeln handeln.“ Ein jeder solle sofort heimgehen in aller Ehrbarkeit und seinen schuldigen sonntäglichen Uebungen mit Lesen und Beten abwarten. Die Kirche ist 1734 am Sonntag Vor- und Nachmittags voll, allein Viele kommen erst, wann es verläutet hat, obgleich die bestimmte Zeit beobachtet wird. Dagegen wird (1763) die Dienstagspredigt schlecht besucht, am Samstag bleibt erst Alles bei Haus. Doch in der Kinderlehre am Sonntag ist oft mehr Volk, besonders Weibervolk, als am Morgen. 1763 erneuert Landvogt Grebel das Verbot von

1727, „da man nicht nur auf den Ruhebetten der sel. Verstorbenen herumtrampet, sondern von Sachen redt und handelt, die sich nicht zur Vorbereitung auf den Gottesdienst, sondern vielmehr zur Handelschaft und Grempelmarkt schicken.“

Etwas anders kam es mit der sog. Aufklärungszeit. Von 1784 an wird z. B. vom Gottesdienst gerühmt, daß das Wort Gottes und die daraus geschöpften Ermahnungen und Warnungen, Gott sei Dank, einen gesegneten Einfluß ausüben. Mit der theoretischen Gotteserkenntniß sehe es an den meisten Orten besser aus als ehemals, allein das rechte, thätige Christenthum bleibe doch da und dort weit dahinten. Die so hoch gepriesene Aufklärung unsers Zeitalters habe auch auf unsern Landmann hier und dort ihren wohlthätigen Einfluß in Rücksicht auf die Religionserkenntniß und seine Sitten, ob aber die Beweisung des Glaubens durch die Werke, die wahre Gottseligkeit mit gleichen Schritten ihren Fortgang nehme, sei eine andere Frage. Gleichgültiges Wesen in Ausübung des Gottesdienstes, Leichtsinn, Ueppigkeit und andere daraus fließende Laster nehmen noch oft und viel ihren Ausbruch, so daß man sollte meinen, wir leben noch in den finstersten Tagen der Unwissenheit. So traurig dies sei, so diene doch zum Trost, daß nach den Verheißungen unseres Heilandes das Evangelium seine Kraft behält und noch an manchem Ort gesegnete Früchte bringt. In einem großen Theil der Gemeinde konnte z. B. 1788 bloß auf Veranlassung einer bezüglichen Predigt das Erscheinen der Faßnachtböggen hintertrieben werden. Fortdauernder fleißiger Besuch des Gottesdienstes und stille Aufmerksamkeit in demselben, Folgsamkeit bei etwaigen Warnungen und Ermahnungen ließen eher auf Zu= als Abnahme der Religionserkenntniß und Verehrung dessen, was heilig ist, der Tugend und Gottseligkeit schließen.

Aber bald regten die politischen Tagesneuigkeiten aus Paris, wo die Revolution ausgebrochen war, die Gemüther heftig auf, und brachten mit dem freien, oft übermüthigen Sinn auch mancherlei Störungen in den Gottesdienst durch Alt und Jung. Schon im März 1790 ward wegen Unruhen und Unordnungen im Hinausgehen aus der Kirche geklagt und eine bezügliche Verordnung verlesen, „das boshafte Drücken und absichtliche Drängen (Käsdrucketen), ungestüme Durcheinanderlaufen beim Gottesdienst zu lassen.“ Als im August 1792 gefragt wurde, ob dem Stillstand etwas bekannt sei, das einer geziemenden Nachtmahls= und Bettagsfeier noch im Wege stehe, oder ob Leute seien, die sich bei gesundem Leibe dem Gottesdienst entziehen, ward geklagt, daß während der gottesdienstlichen Stunden hie und da Kinder umherlaufen und den Obstbäumen nachgehen, auch sonst bei den Erwachsenen viel Unfug sei. Die Stillständer mußten wiederholt ernstlich aufgefordert werden, Wache und Runde zu halten. Viele Leute hielten sich selbst während der Predigt vor der Kirche auf und brachten ihre Zeit mit lautem, eifrigem Schwatzen über Politik zu. Der Sigrist mußte sie in die Kirche weisen.

Noch bunter ging es nach dem eigentlichen Ausbruch der Revolution zu. Für die Geistlichen wurden die steifen Radkragen und weiten Mäntel abgeschafft, dagegen mußten sie wie alle männlichen Glieder der Gemeinde vom Greisen bis zum Knaben die helvetische Cocarde in die Kirche tragen. Die Mitglieder der Gemeindekammer (Municipalität) erschienen in rothen Schärpen im Gottesdienst und repräsentirten wenigstens den alten Stillstand in den Kirchenstühlen. Um Pfingsten 1799 unterbrachen sie einmal die Dienstagspredigt, holten den Pfarrer aus der Kirche ab und forderten ihn auf, auf dem Lindenplatz unter dem aufgerichteten Freiheitsbaume eine Abtheilung Soldaten, die ins Feld ziehen mußte, patriotisch einzusegnen. Er löste seine Aufgabe mit Klugheit und Geschick, und wußte die ihm gestellte Falle zu einer für alle Anwesenden rührenden Abschiedsscene zu gestalten. Selbst französische Soldaten störten hin und wieder den Gottesdienst. Nachdem der Freiheitsrausch vorüber, kehrte allmälig die Ordnung wieder zurück, der Gottesdienst wurde wieder fleißiger besucht, und hat sich bis auf unsere Tage fast unverändert erhalten. Wenn auch sein Besuch, wie an andern Orten, nicht mehr der ungetheilte ist, wie früher, und oft die entferntest Wohnenden die treuesten Kirchgänger sind, so sind doch, da der äußere Zwang aufgehört, mit den kalten Gewohnheitskirchgängern auch die werkheiligen Heuchler seltener geworden, und ist der Besuch des Gottesdienstes weit eher eine Sache freiern, innern Herzensantriebes als früher. Immerhin hat im Vergleich zu andern Landesgegenden für unsere Berggemeinden das Wort des 26. Psalmes noch seine gute Bedeutung:

„Herr, ich habe lieb die Wohnung deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnet.“

---

## 2. Taufe.

Auf eingegangene Anzeige, daß in den Gemeinden unsers Kantons trotzdem, daß schon 1525 eine deutsche Taufformel für das ganze Land eingeführt worden, eine große Ungleichheit in den kirchlichen Gebräuchen stattfinde, wurden 1639 sämmtliche Pfarrer aufgefordert, an das Examinatoren-Collegium (Kirchenrath) einzuberichten, was für Gebräuche in ihren Kirchen herrschen, besonders bei Zudienung der h. Sakramente.

Pfarrer Heidegger von Bäretswil berichtete zunächst über die h. Taufe Folgendes:

„Es stellt sich des Kindes Gotten zu des Pfarrers rechter Seite, der Götti aber zu der Gotten Rechten. Der Pfarrer verliest die Aktion, darauf nimmt er das Kind in seine Hand und tauft es also. Dann

gibt der Pfarrer das Kind der Gotten wiederum. Bey dem Tauffsteine, nach verrichteter Benedeyung, gibt der Götti der Gotten des Kindes Gaab.

Beym Vorsprechen des h. Vater unsers und der 12 Artikeln christlichen Glaubens knieen Götti und Gotten auf einem hiezu grad vor dem h. Tauffstein geordneten Stuhl nieder.

Die Gotten gibt das Kind deren wieder, welche es in die Kilchen getragen.

Alles verharrt bis zu Vollendung des Gesanges."

Dieser Gebrauch veränderte sich etwas, weil später eine allgemeine Ordnung eingeführt wurde. 1679 heißt es: „Bäretschweil administriert die h. Tauff mit den Ritibus der Statt Zürich. Die Tauffgotten hält das Kind mit eigenen Händen bei der Handlung und wiederum nach Administriren der Taufe auf ihren Armen, indem der baptista demselben den Segen gibt."

---

## 3. Abendmahl.

Heidegger berichtet 1639 in jener Eingabe: „Bey Zudienung des Herrn Nachtmahls legt der Pfarrer das h. Brod in die Blatten, und der Sigrist schenkt 2 Becher mit Wein ein, so hölzern und hiezu verordnet.

Der Pfarrer verliest die Action. Nach Vollendung derselben treten herzu ein Kirchenpfleger und des Landvogts Waibel. Der Pfarrer empfaht das h. Brod und gibt auch Erstgedachtem davon; deßgleichen das h. Trank, — theilt hernach das h. Brod, Vorgedachte aber das h. Trank, jedweder in einem Becher. Das Weibervolk communicirt zuerst, hernach die Mannschaft."

Es war die sog. wandelnde Communion (communio ambulatoria), wo jeder Einzelne der Reihe nach zum Tische trat. Seit 1680 richtete sich der Geistliche mehr nach dem Beispiele der Mutterkirche Großmünster, ausgenommen, daß die Austheilung der Zeichen nach altem Herkommen erst nach völligem Verlesen der Einsetzungsworte den Anfang nahm und nicht schon während desselben. Es war dies auf Bitten der Zudienenden geschehen, obschon auf Weihnachten 1679 das Gutachten der Examinatoren Gleichmäßigkeit in allen Gemeinden anbefohlen hatte.

Den 24. März 1798 ward statt dieser oft Störung verursachenden und Zeit raubenden wandelnden Communion die sitzende Nachtmahlfeier beschlossen und auf Pfingsten eingeführt.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1641 | begingen | 477 | Personen | das | Abendmahl. |
| 1645 | " | 516 | " | " | " |
| 1734 | am ersten Festtage | c. 850 | " | " | " |
| | am Nachtage | c. 450 | " | " | " |

---

## 4. Religiöser Jugendunterricht.

1544 sind die eigentlichen Kinderlehren im Großmünster zu Zürich je am 4. Sonntag unter großem Zulauf des Volkes für Alle ohne Unterschied des Alters und Standes eingeführt worden, bald hernach auch auf der Landschaft. Zwar hatte schon 1542 ein Mandat geboten, daß die Kinder für alle Sonntage des Jahres die 10 Gebote, die 12 Glaubensartikel, das Vaterunser und die 2 Sakramente auszulegen hätten, daß die Schulmeister ihnen das an eine Tafel schreiben und die ganze Woche hindurch erklären und vorhalten sollten. Aus Befehl der Kirchendiener und zum Nutzen und bessern Verständniß der Schule gab dann der Antistes Bullinger 1566 einen größern Katechismus heraus. 1580 gebot die Regierung, die Eltern sollten ihre Kinder und ihr Gesinde bei Strafe Sonntag Nachmittags in die Kinderlehre schicken; auch die Erwachsenen, Alte wie Eheleute, sollten hingehen. Aber trotzdem konnte noch 1590 auf der Landschaft nicht das ganze Jahr hindurch Kinderlehre gehalten werden, sondern bloß von Faßnacht bis zur Herbstsynode d. h. Galli (November) mit Unterbruch während der Heu- und Herbsternte. Von jetzt an sollte der kleine Katechismus, enthaltend die sogenannten Fragstückli, von Leo Judä verfaßt, jährlich zweimal durchgenommen werden.

Im Jahre 1641 hatte Bäretswil 273 Katechumenen (Kinderlehrpflichtige), von denen 26 den größern Katechismus ganz, 83 den halben Theil und darüber, 69 den kleinen Katechismus auslegen konnten. Die Uebrigen verstanden außer dem Gebet noch „etliche Fragestückli". Die angehenden Eheleute und diejenigen, welche das erste Mal zum Nachtmahl gingen, wurden in Allem fleißig examinirt. Der Stillstand und die Erwachsenen besuchten die Kinderlehre sehr fleißig. 1642 wurden im ganzen Wetzikerkapitel jeden Sonntag die Kinderpredigten fleißig gehalten, „das Gesang und die chlinen Frögli" allenthalben fleißig geübt. Bäretswil hatte 1645 bereits 373 Katechumenen (im Ganzen 765 Kinder). Seit 1678 richtete der Pfarrer die Kinderlehre etwas mehr zur Erbauung der ältern Leute ein, welche bisher, so oft die Reihe an sie kam, mit den jüngern examinirt wurden. Da aber wegen der großen Anzahl Kinder die Reihen zu wenig abwechselten, wurden die Aeltern in besondere Klassen eingetheilt und monatlich, bis sie sich verehlichten, in der Schul-

stube examinirt. Im Februar 1689 ward von den gnädigen Herren und Obern, im Besondern von den Examinatoren, darauf gedrungen, daß auch in unserer Gemeinde in der Kinderlehre über das Reislaufen (Söldnerdienst) ins Schwabenland gepredigt und davor gewarnt werde, obschon hier von Rekrutenwerbung nichts bemerkt wurde. Alle 14 Tage mußte nach der Kinderlehre vor dem gewöhnlichen Gebet ein besonderes Kriegsgebet verlesen werden. Der Visitationsbericht von 1734 sagt: Pfarrer Schmid katechisirt öffentlich nach der Ordnung des Zeugnißbuches, welches jährlich durchgenommen wird. Die Kinderlehre ist in 11 Klassen eingetheilt und wird von den Jungen sämmtlich, von vielen Alten und den Ehgaumern fleißig, von den übrigen Beamten schlecht besucht. Privatim werden die Neukonfirmirten fleißig unterwiesen, vor jedem Feste 6—7 Mal, und erst am zweiten Feste ihnen der Zutritt zum h. Mahle gestattet. Die Verzeichnisse sind in gehöriger Ordnung und enthalten 130 Kinder, welche den kleinern, die Fragstückli, und 260 Kinder, welche den größern Katechismus, das Zeugnißbuch, recitiren.

Um 1763 wurden die Kinder von der Fastenzeit bis Pfingsten je nach vollendetem Nachmittagsgottesdienste in der Kirche während 2—3 Stunden zum Nachtmahl unterrichtet; von 1793 an die Knaben von Fastnacht bis Ostern, die Töchtern von Ostern bis Pfingsten, je 2 Stunden lang an 2 Vormittagen. Schon 1778 wird nachgerühmt, die Unterweisung sei ohne alle Widerrede besser eingerichtet als früher, folglich die Erkenntniß der Religion weit ausgebreiteter und vernünftiger; allein ob dadurch die Liebe zum Wort Gottes, zu Anhörung, Lesen und Betrachtung desselben zunehme, ob ein tugendhafter, gottesfürchtiger, mäßiger Wandel verhältnißmäßig gegen die Erkenntniß wachse, seien andere Fragen.

Die Revolutionszeit brachte auch hierin mancherlei Störung; durch mißverstandene Freiheit war ganz besonders die Jugend entzügelt worden und es brauchte große Mühe, sie in die Bahnen des Gehorsams und Anstandes zurückzubringen. Nachher trat ungefähr wieder die alte Ordnung ein. 1818 erschien für die Gemeinde der höhere Befehl, keine ungeschulten Kinder zum Abendmahlsunterricht, noch weniger zum Abendmahl zuzulassen, die häufigen Entschuldigungen wegen Kleidermangel vom Stillstand untersuchen zu lassen. Mit dem regern, kirchlichen Leben, welches die Noth der Zeit im ersten, besonders zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hervorgerufen hatte, stand in Verbindung auch eine größere Schätzung und eifrigere Ertheilung alles, besonders auch des religiösen Jugendunterrichtes. So führte 1821 der Pfarrer eine freiwillige Unterweisung für den Winter ein, bestimmt für die fleißigsten und gesittetesten Repetirschüler. Sie ward zahlreich und dankbar besucht und trat bald als wöchentliche Unterweisung an die Stelle der Wochenpredigten, wurde auch seit 1828 gesetzlich.

---

## 5. Sittlichkeit.

Junker Pfarrer Schmid sagt in seinem Visitationsbericht von 1734: „Es ist hier ein rauhes Land, uneben und bergig, und das kann man auch sagen von den Einwohnern, denn es ist bei Vielen noch eine große Unwissenheit, Dummheit, Unordnung und Lieblosigkeit, Uebelhausen, Verschwendung, Müssiggang, Trunkenheit, insonderheit in denen verbotenen Brenz- und Saufhäusern, nächtliches Zusammenwandeln mit Vorwissen der Eltern."

Es ist dies ein hartes Urtheil das aber jedenfalls für die frühere Vergangenheit unserer Gemeinde seine Richtigkeit hat. Wir wollen Einiges aus dieser „guten alten Zeit" erzählen, dabei aber zum Voraus darauf hinweisen, wie es eben das eigenthümliche Wesen des sittlichen Lebens ist, daß nur die böse, schlechte Ausnahme öffentlich wird, während das Gute, Edle in der Regel in stiller Verborgenheit bleibt.

Im Oktober 1604 wurde aus Vergünstigung des Ehegerichtes der Götti des Pfarrers, ein 14jähriger Knabe, Güttinger von Adetswil, in Bäretswil kopulirt, ebenso im August 1622 ein 15jähriges Mädchen. 1646 kam Uli Spörri von Bäretswil nach Beschluß des Ehegerichtes wegen zu frühen Taufens für mehrere Wochen ans „Schellenwerch."

Das Jahr 1662 hatte viele Kirschen gebracht. Es regte sich in der Gemeinde die Besorgniß, „man werde abermals unterstan, dieselben zu brennen, dadurch dem armen Mann die Kriesi vertheuret und den Liederlichen zu mehr Liederlichkeit geholfen wird. Wäre also zu wünschen, daß man diesem Uebel mit Ernst abhelfen würde, nicht bloß durch Zuspruch des Kilchendieners, sondern durch obrigkeitlichen Ernst." Eine Stimme aus dem Jahr 1675 meint: „Das hochschädliche Kriesi-, Reckholder- &c. Brennen hat der gerechte Gott durch Hagel, Ungewitter und Unfall ziemlichermaßen niedergelegt, daß die Brennöfen dieses Jahr feiern müssen. Allein ist an seine Statt aufgekommen das noch viel ärgere Färben der Weine, da man mit wenigen Kirschen im Wasser gesotten, ganze Standen, Sechtkessel und Fässer anfüllt, den Küfern und Weinhändlern verkauft, den neuen Wein gefärbt zu machen." Aber schon im folgenden Jahre wird wieder sehr geklagt über das Unmaß im Brennen und Trinken von Kirschenwasser, „da sich in der Gmeind in die 100—150 Maß beisammen finden und auch junge Gesellen sich stark betrinken. Die Kirschenwasser werden auch in Wirthshäusern neben dem sonst so herrlichen, 1676 gewachsenen Wein getrunken, selbst von Landrichtern, da dann von solchen Zapfen das Ministerium (die Geistlichkeit) beschimpft wird." Das Laster nahm in Wirths- und Privathäusern so sehr überhand, daß 1678 den Aergernissen, namentlich an Sonntagen, mit Bußen gesteuert werden mußte.

Eine andere Klage hatte seit 1676 der Pfarrer über seine Gemeinde, daß sie so wenig und unwillig das obrigkeitliche Mandat wegen des

Gassenbettels und des Zusammenlegens für würdige Arme beobachte. Eine Hauptnoth jener Zeit war jedenfalls der Bettel in der Gemeinde, von dem viele Arme trotz möglichster Befolgung der Almosenordnung nicht abgebracht werden konnten. In Schaaren zogen besonders die zur Grafschaft Kyburg gehörigen durchs ganze Land, schweiften unter dem Vorwand, Arbeit oder Dienst zu suchen, selbst außerhalb der Eidgenossenschaft umher. So blieben, obschon man monatlich, ja wöchentlich, die Almosen austheilte, seit 1692 zwei volle Jahre lang 38 Personen aus der Gemeinde einfach verschwunden. Um 1700 vermehrte sich diese Plage noch mehr. Es gab viele dienstlose Leute, alt und jung, welche weder arbeiten, noch ehrlichen Meistern dienen, sondern lieber umhervagiren und unter unverschämtem Betteln und Stehlen rc. sich erhalten wollten, bis sie endlich abgefaßt wurden. Aber weder Zuspruch vom Stillstand, weder Landvogt noch Oetenbach in Zürich nützten etwas. In Folge davon wurden die Aermsten bald die Gottlosesten. Viele gaben sich ganz offen mit Stehlen ab, so brach 1692 ein gewisser Joseph Graf aus der Stockrüti den Leuten einfach in die Ställe, um die Kühe zu melken und die Milch zu verkaufen. Die äußerste Armut und Blöße an Kleidern war auch in Verbindung mit den gröbsten Lastern, so daß bald geklagt wurde, das Armengut müsse leider meistens an uneheliche Kinder verwendet werden. „Fressen und Saufen, Besuch der Winkelwirthschaften, Brenztragen, Leichtfertigkeit in Trunkenheit, Fluchen, Schlagen, Schweren, Wettern, Betrug, Trölen," nahmen gegen 1750 gewaltig überhand, wozu von einigen Vorgesetzten noch Vorschub geleistet wurde. Ein Erlaß des Landvogts Grebel vom Jahre 1756 verbietet von der Kanzel herab „das unverschamte Betteln, Rätschen auf und vor den Oefen bei 20 Pfd. Buß oder Gefangenschaft; es soll von den Rätschenen Niemandem Nichts abgefordert und gebettelt werden. Auch das Baumsteigen, Schütteln, Abgünnen und Stehlen des Obstes, das Verderben der Bäume, Gehölze, Gehäge, das Schießen des Federgewildes, Eichern am Sonntag ist bei 50 Pfund verboten." Ein besonderer Unfug in der Gemeinde geschah aber durch leichtsinniges Kaufen und Verkaufen von Gütern, in Folge dessen viele Familien verarmten. Die traurigsten Zeiten des politischen Lebens, da das Volk am meisten bedrückt wurde, waren eben auch immer die dunkelsten im sittlichen Leben.

Daneben war der Aberglaube tüchtig im Schwang, zum Nutzen der Betrüger, zum Schaden der Leichtgläubigen. Aber zu gleicher Zeit auch sein Bruder, der Unglaube in seiner Rohheit. Wir begreifen heutzutage kaum mehr diese Thatsachen, aber noch weniger ihre Strafen. So hatte Ende 1686 der Metzger Jakob Brunner in der Trunkenheit „gründlich geflucht" und unter anderm im Beisein dreier Zeugen gesagt: „Gotts-Kätzer, es seind keine bräfere Roß als meine." Im März 1687 ward die Sache vor Landvogt Heß in Grüningen so ausgemacht: Brunner solle

1) zu Grüningen im Schloß, vor Herr Landvogt und seinen Beamteten einen Fußfall thun und den Herd (Erde) küssen, und besonders den Allerhöchsten um Verzeihung bitten;
2) 100 Pfund Buß geben;
3) fürohin ein frömmer, stiller und eingezogner Leben führen.

Im April 1690 wurde Elisabeth Furrer verklagt, sie sei, als sie mit einem Fuß in siedend Wasser getreten und ihr die Haut abgegangen, mit der Hand über das Bein gefahren im Namen der h. Dreieinigkeit, und habe dreimal gesprochen:

St. Laurenz saß auf dem Rost,
Gott's Mutter Maria kam Ihm zum Trost,
Gsegnet ihm den greusenlichen Brand
An ihrer schneeweißen rechten Hand,
Daß er nicht höcher hät,
Daß er nit teufer gräbt,
Daß er nit umb sie fres;
Im Namen h. h. Trinitates.

Dann habe sie dreimal das Vaterunser gebetet. Das habe schon verschiedenen Frauen, die sich verbrannt, geholfen, meinte sie, und beschwerte sich, daß der Pfarrer von ihr gesagt, sie sei vom Teufel zu dieser Sünde getrieben worden.

Die Sache wurde einige Wochen eingestellt, um zu sehen, wie sich die Person verhalte. Sie scheint sich gut verhalten zu haben.

Sonntag den 8. März 1691 hatte der Pfarrer eine ernstliche Predigt gehalten gegen solche, die den Wahrsagern und Zauberern nachlaufen, um gestohlene Sachen wieder zu bekommen. Davon gerührt kam ein Ehegaumer nach dem Gottesdienst zu ihm und zeigte an, Waibel Georg Wolfensperger zu Wappenswil habe ihm erzählt, er sei, als ihm jüngsthin c. 30 Pfund Brod entwendet worden, bei einem Teufelbeschwörermannli in Utznach gewesen, das ihm den Thäter angegeben. Anfangs meinte zwar der Lachsner, es sei zu spät, weil das Brod schon verzehrt, indeß den Thäter wolle er doch noch angeben. Sie seien dann in eine Kammer gegangen und hätten miteinander getrunken. Da habe das Mannli eine Flasche genommen und sie auf den Tisch gestellt. In der Flasche sah nun der Waibel des Paur's Rudli und seinen Buben, wie sie sich seinem Hause näherten und mit einem Sparren ein Loch in die Mauer brachen, wie der Rudli seinen Buben hineinstieß, damit ihm dieser das Brod heraus nehme. Darauf habe der Zauberer dem Waibel einen Zeddel in der Größe einer Spielkarte gegeben, den er mit einem neuen ungebrauchten Roßnagel an den Haspel heften sollte. Als dann der Waibel daheim in seinem Stall zu Nacht anfing, hinter dem Rücken zu haspeln, sei Rudli gekommen, an die Thüre „gepütscht“, ganz voll Schweiß mit triefendem Haar (im Märzen) dagestanden, habe geweint

und gebrüllt und nichts reden können, bis der Waibel ihn angeredet, ob er der Schelm sei. Der Thäter habe zitternd Alles bekannt, versprochen, das Brod zu bezahlen und nichts weiter zu stehlen, wenn man nichts verlauten lasse.

Noch einen andern Zeddel habe der Wahrsager dem Waibel gegeben mit dem Andeuten, wenn er den alle Morgen lese, so werde derjenige, welcher ihm etwas gestohlen, 24 Stunden an dem Orte stehen müssen, wo er ihm etwas entwendet; wenn er mit seinen Fingernägeln an jener Flasche kratze, so werde der Dieb häßlich zerfetzt werden. Bei alldem aber habe der Zauberer dem Waibel warnend eingeschärft, nichts verlauten zu lassen; denn wenn es vor die Geistlichen komme, so werde es üble Geschichten geben.

Wolfensperger läugnete trotzdem Alles vor Pfarramt; aus Mangel an weitern Zeugen ließ man die Sache einstweilen auf sich beruhen. Nach 2 Jahren ward er wieder verklagt, er habe für seine Zauberkünste einem Lachsner zu Utznach 5 Thaler Lehrlohn zahlen müssen; er habe auch einen Lachsnerbrief geschrieben, und seien drei solcher Briefe bei ihm gefunden worden, ein vierter sei verloren gegangen. Sie enthielten z. B. Recepte, wie man gestohlene Sachen sich wieder verschaffen und Diebe bestellen, d. h. bannen könne. Weiterhin fanden sich bei ihm ein Planetenbuch, ein Wahrsager- oder Zauberbüchlein unter dem Titel: „Wie man einen Dieb müsse bestellen und was für Worte sprechen."

Der Pfarrer überschickte diese Schriften dem Landvogt Leu mit dem Wunsche: „Gott verleihe dem Fehlbaren herzliche Buß und wehre dem Teufel in seinem Fürnehmen, und mach uns wachbar über unsere Herzen, abzuhalten alles Unheil und hingegen zu befördern die Seligkeit derer, so Christo angehören." Er schrieb zugleich über den Fall an Antistes Klingler: „Wie geschäftig der leidige Satan seige, sein Reich zu vermehren und den Menschenseelen gefährliche Stricke anzuwerfen, selbige mit seinem Willen gefangen zu führen, ist aus diesen Zauberkünsten abzunehmen."

Der Waibel ließ sich jedoch nicht warnen und abhalten. Denn im Frühling 1693 klagte sein eigener Knecht, der Meister gehe mit faulen, verbotenen Künsten um. Dem Pfarrer ward ein vom Waibel geschriebenes Büchlein übergeben, „darin erschrockenliche Sprüch (ich erzittere, wann ich daran gedenke), z. B. ein Büchlein mit lateinischen Buchstaben, wornach man die Namen derjenigen, die man des Diebstahls halber im Verdacht habe, unter einen Käs oder ein Brod schreiben und ihnen zu essen geben müsse; wenn sie das können, seien sie unschuldig, wo nicht, schuldig."

Der Waibel wurde endlich dem Landvogt zu ernster Abstrafung übergeben, wobei der Pfarrer bemerkte, er zweifle nicht, daß diese den Andern solche grausamen, abscheulichen Sachen verleiden mache. Es war dies

lange nicht der einzige Fall von Aberglauben in der Gemeinde gewesen.

Doch nun die andere Seite. Den 26. August 1697 schrieb der Pfarrer an Dr. Heidegger (den in Bäretswil gebornen berühmten Theologen) über den Müller Valentin Hürlimann von Gibswil wegen gewisser religöser Fragen. Dieser habe nämlich vor einigen Tagen im Wirthshaus zu Bäretswil unter Anderm Folgendes gesagt:

1) Es seigend so viel Glauben in der Welt, und wüßte doch Niemand, wer den rechten habe.
2) Die alten Väter habend kein Evangelium gehabt, finde es nit in der Bibel, sygend katholisch gewesen.
3) Sie wüssend nid, wo ein Esel geschrouwen, daß ihn die ganze Welt gehört 2c.

Da solche Reden bei dem gemeinen Volke Anstoß, Verwirrung und Verführung verursachen könnten, fragte der Pfarrer den Chorherrn, was in der Sache zu thun sei. Der Müller wurde verhört und bat um Vergebung, „er glaube in seinem Herzen, daß wir die rechte Religion haben, bei der er mit Gottes Beistand leben und sterben wolle; unter dem Esel verstehe er den Esel in der Arche Noah, in welcher die ganze damals lebende Welt eingeschlossen war; er habe solches in einem gedruckten Briefe gelesen, wolle inskünftig dergleichen Fragen unterlassen."

Im gleichen Jahre wurde dem Landvogt in Kyburg ein weiterer Fall des Unglaubens überwiesen. Der Waibel von Adetswil war beim Pfarrer verklagt worden, er glaube an keine Auferstehung der Todten, und habe vor verschiedenen Bürgern behauptet, wann der Mensch todt, werde er todt bleiben und nicht mehr auferstehen. „Seige eine mächtige Sach, man verbrenne, verhaue, vergrabe die Gebeine der Menschen und doch sollten sie wieder mit Fleisch umgeben werden!" Mehrere Zeugen hatten ihn aus der h. Schrift überwiesen, er selbst wollte nachträglich nicht gestehen, daß er die Auferstehung läugne. Der Fall konnte für seine Person gefährlich werden. Da aber seine Gemeinde sonst nichts Böses über ihn wußte und mit ihm zufrieden war, konnte durch ein ihm vom Landvogt ausgesprochenes „obrigkeitlich ernstes Mißfallen" allem Unheil begegnet werden.

Auch einige Beispiele von Rohheit und Sonntagsstörung mögen hier stehen, interessant um ihrer Bestrafung willen.

Den 4. Nov. 1686 zeigten Gerichtsschreiber Brunner und Kirchenpfleger Keller dem Pfarrer an, Anna Müller klage, ihre Schwiegerin habe 2 Scheiter an ihr zerschlagen, als sie ihr abwehren wollte, mit ihren Kindern nicht ein solch ärgerliches Leben zu führen. Die Schwiegerin sage ferner, sie frage dem Pfaffen nichts nach, er gebe ihr auch nichts von der Kilch; seit der Zeit, da Wirth Brunner im Stillstand sitze, werde ihr von der Kilch gar kein Almosen mehr gegeben, weil der Wirth ihr

immer zu bös rede. Die Angeschuldigte, Elisabetha Müller, bestritt Alles. Dennoch wurden sie und ihr Sohn, weil sie einander erweislich geschlagen hatten, auf Erkanntnuß des Landvogts Heß zu Grüningen vor eine ganze Gemeinde gestellt, mußten hernach auch vor dem Stillstand um Verzeihung bitten und Besserung angeloben.

Dem Landvogt Grebel in Grüningen wurde den 30. Sept. 1697 Vogt Brunner zu ernstlicher Abstrafung überliefert, weil dieser während der Kinderlehre am Sonntag, als der Müller Küchlete (Taufmahl) gegeben, das Wirthshaus mit jungen Leuten angefüllt hatte, weil es bei ihm mit Essen, Trinken und Kegeln sehr laut und ungebührlich zugegangen und er selber vorgegeben, der Pfarrer heiße keine ältern Leute in die Kinderpredigt gehen. Er ward „durch Gefangenschaft zur Rechtschaffenheit geführt, damit andern dergleichen gottlosen Buben das Maul gestopft werde.“

1703 hatte ein Metzgerknecht mit Versäumniß der Predigt Kälber eingekauft und hernach gekegelt; er ward vor Stillstand citirt und bestraft, trotzdem er meinte, „sie hätten von M. G. H. u. O. die Erlaubniß, Kälber einzukaufen.“

Den 20. April gleichen Jahres wurde wegen Fluchen, Schwören und Sonntagsschändung eine Familie Zucker vom Landvogt hart bestraft, der Mann und die Frau für 2 Nächte in den Thurm zu Grüningen gesperrt; am Sonntag mußten sie vor der Predigt den Pfarrer um Verzeihung bitten, dann in die Kirche gehen und nach der Predigt vor Stillstand erscheinen. Den jüngsten Sohn mußte der Schulmeister in Anwesenheit des Vogts und des Kirchenpflegers, der Eltern und Geschwister, vor allen Kindern in der Schulstube mit einer Ruthe abstrafen. Den ältern Geschwistern ward im Pfarrhaus ernstlich zugesprochen. Mann und Frau erhielten überdieß 20 Pfund obrigkeitliche Kosten und 20 Pfund Bußen, die Stiefkinder 2 Pfund und 8 ß. obrigkeitliche Kosten und 8 Pfund Buße.

Den 24. Okt. 1706 hatte der Pfarrer über Evangel. Lucas 7. 30 gepredigt, „die Ungläubigen und Gottlosen schaden Niemand mehr als sich selbst, gleich wie einst die Pharisäer; es gebe heute noch elende Leute, wenn man ihnen Gutes rathe, Gottesfurcht, Buße, Einigkeit, man solle nicht mit Jedermann Händel anstellen u. s. w., wollen sie hartnäckig nichts davon hören.“ Bei dieser Stelle liefen zwei Brüder, Männer von Adetswil, aus der Kirche weg. Sie hatten sich vorher in Trunkenheit verabredet, wenn der Pfarrer auf sie predige, wollten sie hinaus laufen. Der Pfarrer überwies sie dem Landvogt: „Nicht er, sondern ihr eigenes Gewissen, habe ihnen gepredigt und werde er sich von solchen Gesellen das Maul nicht verkörben lassen.“ Der Eine von ihnen mußte 15 Pfd., der andere 25 Pfd. Buße bezahlen. Im Pfarrhause wurde ihnen dann mit Zuziehung der Ehegaumer und des Dekans ernstlich zugesprochen, bis sie um Verzeihung baten. Es scheint dies eine geringe Strafe gewesen zu

sein, denn der Pfarrer beklagte sich hernach über den Landvogt, daß dieser das Vergehen nicht öffentlich vor dem ganzen Stillstand in der Kirche abstrafen lassen wollte.

Es waren die Zeiten der strengsten Kirchenzucht, da durch Pfarrer und Landvogt, gestützt auf harte Regierungsmandate von oben herab, und elende Spione unten bei den Unterthanen, Fehler, Laster und Sünden gerichtet wurden, welche jetzt nur noch, aber im Grunde nicht minder streng und viel nachhaltiger die aufgeklärte öffentliche Meinung richtet. Mit dem seit 1770 aufblühenden Schulwesen mußte es anders kommen, wir haben von dieser Zeit an die unzweideutigsten Merkmale besserer Bildung und damit besserer Sitten. Nach Einführung des neuen Schulgesetzes und Ablauf der prüfungsvollen Hungerjahre seit 1770 durfte der Pfarrer seiner Gemeinde das Zeugniß geben: „Ich kann durch Gottes Gnade sagen, daß es sich in vielen Dingen, welche zur Erkenntniß, zum Dienste Gottes und zur Beförderung der Ehrbarkeit gehören, gebessert hat," besonders bei der Jugend. „Es scheint (1774), man werde von Tag zu Tag witziger, ob man aber auch frömmer und besser werde, sei eine andere Frage. Denn noch immer liefere das Laster der Trunkenheit hie und da traurige Scenen. Man kommt, wie ich hier einsehe und erfahre (1780), in der r kenntniß der Religion, im Lesen, Beten, Singen, Schreiben wohl weiter, als bisher geschehen; das alte, grobe und rohe Wesen in äußerlichem Betragen verliert sich da und dort, und zeigen sich bessere Einsichten in geistliche und weltliche Dinge und ein aufgeklärter Verstand, und obschon es noch Leute gibt, denen, wenn sie oder ihr Vieh von Krankheiten unvermuthet überfallen werden, von Verherung träumt, und es an den Tagwählern und Zeichendeutern auch nicht fehlt, so nimmt doch der Aberglaube ab." Doch bei all diesen Merkmalen eines ausgebreitetern Wissens bleibt immer noch die Klage: „Die Zahl der rechtschaffenen Christen werde fort und fort kleiner, die Laster heben mehr und mehr ihr Haupt empor, Jedermann weiß sie, Jedermann erzählt sie und Einige beweinen sie; aber fast Niemand, bald aus Menschenfurcht, bald aus Eigennutz abgeschreckt, will wehren." Auch die alte Klage über das Laster der Trunkenheit wird mit Nachdruck erneuert; selbst dem auf's Jahr 1781 in Zürich neu ausgegebenen Kalender mit den Monatsinschriften: Kinder, in diesem Zeichen geboren u. s. w. wird Einfluß auf die Vermehrung des schädlichen Aberglaubens zugeschrieben. Doch bald mäßigt sich wieder das allzu trübe Urtheil über die Zeit: „Die Kenntniß der Religion wächst, die Merkmale dessen sind der geflissene Besuch der Schulen, es kann fast Jedermann lesen, in der Kirche und Schule, in Examen und Unterweisung gibt es gottlob eine schöne Anzahl Kinder, die wohl antworten können, viele Erwachsene, die den Gottesdienst gerne besuchen, viele Merkmale von der Zunahme der Tugend und Gottseligkeit." 1783: „**Obschon noch viel Sünd und Laster, Ueppigkeit und Trunkenheit herrschen,**

so nehmen sie doch in Rücksicht auf vorige Zeiten nicht so sehr überhand; die traurigen Folgen davon fallen doch je mehr und mehr dem einen oder andern in die Augen." „Immer besser werden (1789) die Antworten in den Unterrichtsstunden, immer mehr nehmen Arbeitsamkeit und gute Sitten zu." Nur zuweilen wird noch über Unsitten geklagt, so z. B. den 17. Februar 1793 von der Kanzel eine Stillstandsmahnung verlesen „wegen der höchst unanständigen und zumal in diesen Zeiten höchst unangemessenen Fastnachtsunordnung: gegen das Böggenwesen, die Umzüge, die nächtlichen Zusammenkünfte und das Schneeballenwerfen."

Es folgte bald die unruhige, in vielen Dingen laxe Revolutionszeit, und die spätere Periode hatte Manches an Bildung und Sitten in Wahrheit zu restauriren. Im Jahre 1819 ward ein allgemeines Reglement über die Sittenpolizei in der Gemeinde Bäretswil dem Stillstand vorgelesen und einstimmig bestätigt, worin namentlich behufs der Sonntagsstille die Aufsicht vor, während und nach der Kirche betont wurde. Es verschwanden auch um diese Zeit jene mittelalterlichen Strafmittel, wie z. B. die „Gätteri", ein in die Erde gegrabenes Loch mit Gitterverschluß, und die „Trülle", in welchen erbärmlichen, Menschen unwürdigen Lokalen oder besser Käfigen geringere Vergehen abzusitzen waren. Beide befanden sich in der Nähe der Kirche.

---

## 6. Sekten.

Das Wesen und Treiben der Wiedertäufer, jener in unserer Gemeinde eine bedeutende Rolle spielenden politisch-religiösen Partei, haben wir bereits betrachtet. Von den 11 Personen, die diese Sekte 1633 noch in der Gemeinde zählte, war 1690 die letzte gestorben und damit die Sektirerei bei uns erloschen. Noch 1776 heißt es im Visitationsbericht: „Sektirer sind keine, und der, welcher 1775 einen solchen vorstellen und sowohl hier als in Bauma Unruhen anzeddeln wollte, ist darüber in Unsinn gefallen und zu Zürich gestorben."

Erst in diesem Jahrhundert zeigten sich wieder Spuren, zuerst 1823. Es waren Herrenhuter oder Glieder der Brüdergemeinde, die zwar keine eigentlichen Gemeinden stifteten, jedoch als Freunde und Mitverbundene der Brüdergemeinde auftraten, daneben aber gerne treue Glieder ihrer Pfarrgemeinden blieben. Schon vor 100 Jahren hatten sie, über den ganzen Kanton zerstreut, eine Verbindung unter sich; ihre Gesammtzahl belief sich in den 40er Jahren auf ungefähr 400 Seelen. Außer Zürich hatte es am meisten in den Bezirken Pfäffikon und Hinwil. Es

sind in der Regel brave, stille und fleißige Leute. Heitere, lebendige Frömmigkeit und liebethätiger Glaube schafft unter ihnen einen frommen Christenwandel. Oft zwar zeigt sich an ihnen eine gewisse selbstgerechte Ueberschätzung ihrer selbst, sowie hartes Vorurtheil und Richten über Andersdenkende. Von 1818—1829 wurden in der Burgweid-Adetswil regelmäßige Versammlungen unter Gesang, Gebet und Predigt gehalten. Ihr Leiter, ein Missionär Adam, zeigte 1829 dem Stillstand an, daß er gewärtige, unverzüglich weggewiesen zu werden. Sein Wunsch ward nicht erfüllt, dagegen wurde ihm verboten, Kinder in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Auch Neugläubige, oft Separatisten, Böhmisten genannt, gab es bei uns. Diese Sekte stammte aus Holland, woher sie ein Rüegg von Bauma, der „Joggeli von Wyden" in seine Heimat brachte der dann durch Frömmigkeit und eifriges Bibellesen in der ganzen Nachbarschaft rasch sich viele Anhänger verschaffte und 1809 starb. Sein Nachfolger war Herr von Campagne, der 1814 von Berlin her einwanderte, sich mit vielem Vermögen in Bußenhausen bei Pfäffikon niederließ und daselbst durch seine wohlthätige Gesinnung gegen Kranke und Nothleidende ohne Unterschied des Glaubens mächtigen Einfluß gewann. Er starb 1833, aber heute noch lebt das Andenken an den sanften, glaubens- und liebereichen Greis fort. Seine Anhänger, meist der Mittelklasse angehörend, waren stille und eingezogene, fleißige und redliche Leute, die durch eine Alles übersteigende Liebe zu Gott und den Nächsten das Ebenbild Gottes im Menschen niederherstellen wollten. Fluchen und Schwören, Eid, Ehe, Musik, Militärwesen, öffentliche Stellen, Gemeindsversammlungen, Todesstrafe hielten sie für unchristlich. Die Sekte ist im Aussterben begriffen, dagegen in den 40er Jahren war sie über 400 Seelen stark und zählte z. B. in unserer Gemeinde 12, im benachbarten Bauma 67 Glieder. [74])

Die Neutäufer, auch „Taufgesinnte, evangelische Christen, Gläubige oder Christen nach dem Buchstaben der h. Schrift" genannt, gehören meist der ärmern Volksklasse an und sind von geringer Bildung. Vom öffentlichen Gottesdienste ziehen sie sich ganz zurück, da sie die Landeskirche für unrein, die Kirchen für Götzenhäuser erklären. In Bezug auf Unterstützungen betrachten sie sich dagegen noch als Staats- und Gemeindebürger, allein von den Lasten und Pflichten wollen sie nichts wissen. Die Kindertaufe verwerfen sie, gegen einander haben sie ein strenges Strafamt für Sünden eingeführt, in ihren Andachten hat das Knieen besondere Wichtigkeit.

Bei uns zeigten sie sich seit dem Jahre 1835, wo sie von Hirzel aus einziehend, im Hofe Obis bei Bettswil sich niederließen und anfingen zu predigen. Eine Frau wurde dadurch wahnsinnig; verschiedene Anzeichen ließen ähnliche Folgen bei Jung und Alt befürchten. Der Stillstand hielt ein wachsames Auge auf diese Erscheinung, und seine dies-

fälligen, mehr zusehenden und warnenden Bemühungen zur Hemmung der Sekte wurden ihm auch von den Oberbehörden besonders bestens verdankt. Im Uebrigen blieb die ganze Angelegenheit Polizeisache. Man handelte einfach nach den Verfügungen des Polizeirathes vom 2. Febr. 1836, indem man besonders gegen Fremde mit konsequenter Festigkeit durch Abforderung von Aufenthaltsbewilligungen oder Wegweisung, gegen Gemeindsbürger hingegen, so lange sie die öffentliche Ruhe nicht störten, mit schonender Duldsamkeit verfuhr. Doch noch im Jahre 1844 zählte die Sekte 28 Mitglieder in unserer Gemeinde.

Beim gesunden Kerne des Volkes war von jeher ein Aberwille gegen solche Besonderheiten des religiösen Glaubens und Lebens. Die rohe Vergangenheit glaubte, die Sekten verfolgen und ausrotten zu müssen; die Gegenwart ist hierin christlicher geworden, bedauert zwar allerdings die vorhandene Zerrissenheit im kirchlichen Leben, bemitleidet die öftern traurigen Opfer des religiösen Wahnes, behandelt aber doch mehr die Sekten nach Christi Grundsatz: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen", und manchem, der heutzutage mit Hohn oder Haß diese Leute verachtet oder verfolgt, könnten diese „Stillen im Lande" in Bezug auf Frömmigkeit und sittlichen Wandel mit vollem Rechte zurufen: „Gehe hin und thue deßgleichen!"

## 7. Feste.

Von kirchlichen Festen wollen wir nur zwei aus neuerer Zeit anführen. Zunächst

### die Reformationsfeier von 1819,

zum Andenken an die 300 Jahre vorher im Kanton Zürich durchgeführte Reformation.

Der festliche Tag war schon gegen Ende 1818 durch verschiedene vorbereitende Predigten eingeleitet worden, so über Sprüche 1, 29; Psalm 112, 4 (Reformation in Deutschland); I. Sam. 12, 22 (die zunehmende Sittenverderbniß in unserm Vaterlande zu jener Zeit); Psalm 89, 20. 22. 23. (Kirchenverbesserung durch Zwingli für Stadt und Landschaft Zürich); Evang. Joh. 6, 63. (Zwingli's Abendmahl); I. Corinther 6, 2. (der preiswürdige Verbesserer des Glaubens und der Sitten); Klaglieder 3, 31 f.

Das Fest selbst ward dann an den ersten drei Tagen des Jahres

1819 gehalten; am 1. Januar zunächst den Erwachsenen nach Psalm 118, 23 f. die Segensfrucht der Reformation als ein Werk Gottes dargestellt. Der zweite Tag ward der Jugend gewidmet. Schon vom 22. November 1818 an war für dieselbe in der Kirche wöchentlich an einem Nachmittage ein vorbereitender Unterricht ertheilt worden. Mit Berücksichtigung des jugendlichen Verständnisses, nach Bedürfniß und Fassungskraft hatte der Geistliche durch freies Erzählen den Kindern die Begebenheiten und Lehren der Reformation nahe gebracht. Dabei war der Grundsatz beachtet worden, daß nur bei freiem Willen und eigenem Antriebe etwas für Lehrer und Schüler Erfreuliches könne geleistet werden. Dennoch hatten sich während des Unterrichtes 212 Schüler eingestellt, die trotz strenger Kälte stets fleißig kamen. Am 2. Januar zogen nun die 7 Schulmeister mit ihren Schülern zur selben Stunde der Kirche zu. Der wesentlichste Theil dieser Festfeier bestand in Gesang und Instrumentalmusik. Die Schulmeister hatten ein Orchester zu Stande gebracht, bestehend aus 14 Violinspielern, 19 Klarinettisten, 10 Baßspielern und 59 Sängern und Sängerinnen, alle Personen aus hiesiger Gemeinde. Der Gottesdienst begann mit allgemeinem Kirchengesang und Gebet. Dann folgte unter schwacher Instrumentalbegleitung ein Wechselgesang, in welchem ein Männerchor die Wünsche der Eltern für ihre Kinder vortrug und hierauf die Kinder allein antworteten. Darauf kam die Katechisation für die Kinder, hierauf eine Rede an die Erwachsenen über die „Jugendbildung im Sinn und Geist der Reformatoren", wobei Stellen aus ihren Schriften vorgelesen wurden. Passende Gesänge und vollständiges Orchesterspiel füllten abwechselnd noch eine Stunde aus. Die Feier schloß endlich mit Gebet und Gesang. Der großen Menge der Anwesenden ungeachtet herrschte von Anfang bis Ende Ordnung und Stille.

Am dritten Januar schloß die Feier mit einer Predigt über Apostelgeschichte 24, 15.

Die Gemeinde hatte ein reges Interesse über das ganze Fest an den Tag gelegt. Fleißiger Kirchenbesuch, große Aufmerksamkeit, allgemeine Stille vor und nach den festlichen Tagen waren Zeugen davon gewesen. Das sonst gewöhnlich am Sylvesterabend statthabende Backen ward unaufgefordert in den meisten Haushaltungen eingestellt. Das Umherziehen junger Leute auf den Gassen unterblieb an jenem Abend gänzlich, ungeachtet das Geläute der Glocken um Mitternacht seinen gewöhnlichen Fortgang hatte. Indessen war doch, um die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit um so mehr zu begünstigen, von Seite des Stillstandes in allen Bezirken der Gemeinde die sorgfältigste Aufsicht gehalten worden, und da vom Oberamt das erwartete Verbot des Klausens ausblieb, dasselbe im Namen des Stillstandes in der Kirche verboten und erst am Berchtholdstag bewilligt worden. Kurz es war eine würdige, ernste Feier gewesen, angemessen dem Ernste der Reformation; ihr Andenken lebt noch frisch in den Herzen Derer, die sie einst mitbegingen.

## Das Amtsjubiläum von Herrn Dekan Waser.[75])

Der 30. September 1861 war für unsere Berggemeinde ein Fest- und Freudentag.

Kommt, uns're Freude heut zu mehren,
Kommt, unsern Jubelgreis zu ehren!

So lud freundlich eine Inschrift ein und Tausende aus der Nähe und Ferne folgten diesem Rufe. Er galt dem Manne zu Ehren, der seit 50 Jahren Diener der zürcherischen Kirche, seit 44 Jahren Pfarrer von Bäretswil war, Herrn Dekan Johann Rudolf Waser von Zürich. Seine liebe Gemeinde und Kirche hatte er auf diesen Tag überrascht mit 10 silbernen Abendmahlskelchen und 2 silbernen Platten von edelster Form, einem Meisterwerk aus der Hand des bewährten Künstlers, Herrn Goldschmied Fries in Zürich.

Nach Ueberreichung dieses Geschenkes begab sich der Jubilar, begleitet von den Abgeordneten des hohen Kirchenrathes und des Kapitels Hinwil, und gefolgt von den sämmtlichen Gemeindsbehörden, den Kapitularen und seinen nächsten Anverwandten und Freunden vom Pfarrhause weg zur Kirche. Es führte ihn der Weg durch die Reihen seiner l. Jugend, welche, auf der einen Seite die Knaben, auf der andern die Mädchen, aufsteigend von den kleinsten bis zu den größten, Spalier bildeten. In ihrem Namen grüßte eine Inschrift den Jubilar mit dem Spruche:

So viel ein kindlich Herz vermag,
Sei Dir geweiht an diesem Tag;
D'rum rufen mit den Eltern wir:
Heil, theurer Greis, ja Heil sei Dir!

Auf dem Heimwege zum Pfarrhause aber glänzte ihm der Wunsch entgegen:

Die vielen Schritt von hier
Auf des Berufes Wegen,
Sie mögen bringen Dir
Des Himmels reichsten Segen!

Die Kirche selbst war einfach und edel mit Kränzen und Blumengewinden geschmückt, in einer Weise, die geeignet war, ihre schönen, architektonischen Formen hervortreten zu lassen. Die Blumenvase auf dem Taufstein umgab ein reicher, voller Lorbeerkranz.

„Stimmet an die Jubelchöre
Zu der vollen Harmonie;
Heute sei dem Manne Ehre,
Den wir feiern spät und früh!"

erscholl es von der Emporkirche in kräftigem, reinem Männergesange. Nach einem Gebet des Herrn Vikars Sulzer, worin der Segen Gottes zu dieser ernsten und frohen Feier erfleht wurde, hielt Herr Pfarrer Schweizer

von Bubikon im Namen des geistlichen Kapitels Hinwil die Festrede. Er wies hin auf die großen Verdienste, welche der Jubilar auch um seine Kapitularen sich erworben, als Präsident der Bezirkskirchenpflege und des Kapitels, dessen 100ste Sitzung er nächstens präsidiren werde, hob hervor den hohen Ernst des geistlichen Amtes, und pries die Gnade Gottes, welche sich in dem 50jährigen Wirken des Jubilars kund gethan und diesen seltenen, festlichen Tag habe erleben lassen.

Nach den erhebenden Melodien des Liedes: „Laßt Jehova hoch erheben!“ begrüßte Herr Prof. Dr. Alexander Schweizer von Zürich den Jubilar im Namen des Kirchenrathes, wies in sinniger Weise die Gemeinde hin auf die verschiedenen Gottesstimmen, welche in bekränzten Inschriften von den Emporkirchen herniederrufen: „Graues Haar ist eine Krone der Ehren, auf dem Wege der Gerechtigkeit wird sie gefunden. — Die Aeltesten, die wohl vorstehen, sollen doppelter Ehre werth geachtet werden. — Freuet euch im Herrn allezeit, abermals sage ich euch, freuet euch!“ Dann verlas er in feierlicher Weise die Urkunde, durch welche die oberste kirchliche Behörde dem Jubilar ihren Dank, ihre Anerkennung und ihre Glückswünsche aussprach. Nach Ueberreichung der Urkunde sang der Männerchor ein Lied, von Gottfried Keller auf diesen Tag besonders gedichtet und von J. Heim in freundlichster Weise komponirt:

Auf Strömen des Lebens so tief und so breit,
Da kommt er gefahren so fernher und weit,
Aus Tagen, verschollen im dämmernden Schein,
Und führt in die ewige Jugend hinein.

So steht er am Steuer, der Alte, der Greis,
Ihn tragen die Wogen so sicher und leis;
Sie tragen sein Schiff und sein Schiffsvolk zumal:
Unsterblicher Seelen gesegnete Zahl.

Ein halbes Jahrhundert am Strome verhallt,
Er führt die Geschlechter mit sanfter Gewalt;
Die singenden Kindlein zuvörderst im Kahn,
Er sah sie ergrauen auf eilender Bahn.

Er selbst sang vordem als ein Kindlein am Bord;
Da führte der Alte, sein Vater, das Wort,
Im andern Jahrhundert; — es ist wie ein Traum,
Die ältesten Leute entsinnen sich kaum.

Auf Strömen des Lebens so tief und so breit,
Da kommt er gefahren so fernher und weit,
Aus Tagen, verschollen im dämmernden Schein,
Und fährt in die ewige Jugend hinein.

O fahre, bis ewiger Morgen erglänzt,
Das Schifflein, das Kirchlein, mit Palmen bekränzt,
So steure getrost in den goldenen Schein
Von irdischer Freiheit zur himmlischen ein!

Nun betrat der Jubilar selber die Kanzel, von der er seit 47 Jahren das Gotteswort verkündigt hatte, und sprach nach Psalm 67 v. 1 von den Segenswünschen des Seelsorgers dieser Gemeinde im 50. Jahre seiner Amtsführung, zeigend, worauf diese Wünsche sich gründen und was die Bedingungen seien, unter denen ihre Erfüllung zu hoffen sei. In lebendigen Zügen schilderte er sein persönliches und amtliches Leben und Wirken in den verschiedensten Gebieten seines Kirchendienstes für diese große, schwere Gemeinde; führte z. B. an, wie unter ihm 4075 Kinder getauft, 2580 Söhne und Töchter konfirmirt, 2781 Ehen eingesegnet und 3715 Gemeindsbürger begraben worden. Nachdem er mit tief ergreifenden Worten den Segen des Himmels für seine liebe Gemeinde erfleht, ermahnte er letztere noch zu ächt christlichem, religiösem Sinn und Geist, zum Frieden und zur Eintracht in Haus und Ehe, zu unermüdlichen Anstrengungen für Bildung und Jugenderziehung.

Ein würdiges Gebet und ernste Gesänge schlossen die erhebende, kirchliche Feier. Der freundlichen Einladung der Inschrift:

Mit der Feier ernster Stunde
Steh' der Jubel heut im Bunde!

folgend, wurde bei frohem Mahle noch manch treffliches Wort gesprochen, das von der Liebe und Verehrung zeugte, die der Jubilar in allen Kreisen genoß. Die Gemeinde, das geistliche Kapitel von Hinwil, die in Zürich wohnenden Gemeindsbürger, seine gleichgesinnten geistlichen Freunde begrüßten und beschenkten ihn im Besondern. Hunderte nahten sich, um dem Jubilar die Hand zu drücken und ein freundliches Wort von ihm zu empfangen. Als die Nacht hereingebrochen, wurde er von Fackeln und Laternen nach seinem aufs Lieblichste illuminirten Hause heimbegleitet. Ein Transparent über dem Eingange zeigte sein Wappen und trug folgende Inschrift:

Durch gute und durch böse Zeiten
Erfüllt' Er treu des Amtes Pflicht,
Kaum kann man reichlicher verbreiten
Als Er der ächten Weisheit Licht;
Nie wird auf unsern Lebenswegen,
Was Er uns war, ein Andrer sein;
Aus tiefstem Herzensgrund deßwegen
Stimmt Alles in den Wunsch mit ein:
Es möge des Geschickes Walten
Recht lange noch Ihn uns erhalten.

Mit einem Ständchen und einem gerührten Dankesworte des Ge-

feierten schloß der festliche Tag. Er hatte klar und deutlich bewiesen, wie sinnige Feste auch eine Berggemeinde unsers zürcherischen Oberlandes zu feiern weiß, und wie tiefe Wurzeln die treue Wirksamkeit eines ehrwürdigen, freisinnigen Dieners unserer Landeskirche im Boden unsers Volkes zu schlagen vermag. —

## 5. Armenwesen.

Der hohe sittliche Ernst der Reformation in Zürich spiegelte sich deutlich ab in der Armenpflege, wie sie als eine öffentliche Aufgabe des Staates und der Kirche aufgefaßt und behandelt wurde. Als solche war sie bisher nicht allgemein anerkannt gewesen. Hunderte von Stiftungen wurden wohl gemacht. Klosterpforten öffneten sich gastlich Fremden und Hungernden, aber das Meiste geschah in mechanischer Gewohnheit, ohne Wahl und Unterscheidung würdiger und unwürdiger Armut. Seit 1525 bildete die Versorgung der Armen ersterer Art oft den Gegenstand der Rathsverhandlungen. Ganze Klosterstiftungen mit all ihrem Vermögen erhielten die Bestimmung, den Armen zu dienen. Die Landschaft wurde in 4 Almosenämter (Kappel, Küßnacht, Rüti, Töß) eingetheilt und jede Gemeinde einem dieser Aemter zugewiesen. So wurde das Kloster Rüti, welches 1206 gestiftet und 1525 aufgehoben worden, eine wohlthätige Anstalt für die Armen des Grüninger-Amtes. Dort erhielten sie monatlich an bestimmten Tagen Almosen und Geld oder Brod, wofür jede Gemeinde eine kleine Entschädigung gab aus ihrem Kirchengut. Außerdem empfing „jede arme Person, so ein Brieflein zu zeigen hatte, alle Dienstag, Donnerstag und Samstag um 12 Uhr ein Mütschlin (Brödchen)“. Die Centralverwaltung war in der Stadt, in dem 1520 gestifteten Almosen- oder Hinteramt, wo den von den Pfarrämtern Empfohlenen auf die Dauer eines Jahres oder auch lebenslänglich Monats- oder Kostgelder oder Brodspenden gesprochen wurden, wo überdieß alle Pfarrer auf Neujahr Geschenke an Geld, Winterkleidern und Schulbüchern erhielten, und in einzelnen Fällen auch Handsteuern verabfolgt wurden. 1558 ordnete man in den Stadtkirchen Zürichs fast alle Sonn- und Festtage das Einsammeln von Almosen an, deren Ertrag auch der Landschaft zukam. Aermere und größere Gemeinden mußten das Mangelnde aus ihren Kirchengütern und den sogen. Seckligütern ergänzen.

## a. Das Kirchengut.

Aus den Zehnten und Vergabungen, Bußen und von säumigen Priestern verwirkten Einkünften hatten die Kirchen allmälig Vermögen erhalten, namentlich einen Fond (Kasten) für den Kirchenbau und die gottesdienstlichen Bedürfnisse. Dies Gut verwalteten im Namen der Kirchgemeinde die Kirchmeier oder Kirchenpfleger (Anhang **III.**).

Das Kirchengut Bäretswil, dessen Anfänge gewiß sehr alt sind, verdankt seine Hauptvermehrung einer Reihe von Ankäufen, die ins 14. und 15. Jahrhundert fallen. Es existirten und existiren noch zum Theil darüber Kaufbriefe aus den Jahren 1390, 1403, 1436, 1441, 1469, 1471, 1472, 1475, 1478, 1481, 1499, 1536, 1538. Wir wissen nicht, zu welchem Zwecke dies geschehen, ob in Voraussicht eines bald nothwendigen Neubaues der bereits sehr baufälligen alten Kirche, oder überhaupt aus sorgfältiger Oekonomie, um durch günstige Zehntenkäufe das Kirchenkapital zu vermehren. Besonders muß hier der Ankauf des Hittnauer-zehntens berührt werden. Dieser Zehnten war als zur Grafschaft Kyburg gehörig mit derselben zunächst an das Haus Habsburg-Oesterreich gekommen, dann an die Stadt Zürich. Später wurde er vertheilt und an verschiedene Bürger von Rapperswil (Ammann, Biedermann) und Zürich (Schmid) verkauft. Von diesen kam endlich ein großer Theil an die Kirche Bäretswil, so z. B. 1441 die Hittnauer Zehntenscheuer (1832 um 425 fl. wieder verkauft), 1475 wurde wegen Gründung eines neuen Altars zu Bäretswil der obere Hittnauerlehenzehnten dem Albrecht Moser von Zürich um 313 rheinische Gulden abgekauft. 1481 verkaufte mit Wissen und Willen seiner Collatoren Michel und Hans von Breiten-Landenberg der Kaplan von Wyla, Hans Mantz zu Handen unserer l. Frauen und St. Sebastiansaltar zu Bäretswil seinen Zehnten in der Hub zu Oberhittnau, 4—5 Vtl. Kernen gültig in gewöhnlichen Jahren, bald darauf auch den übrigen Theil desselben um 26 rheinische Gulden.

Die Kirche hatte so nach und nach den Zehnten erworben zu Werdegg, Ober- und Unterhittnau, zu Dürstelen, Laubberg, Isikon und Schönau, gewiß nicht ohne Mithülfe der Herren von Hinwil, die ja neben Gryffenberg auch die Herrschaft Werdegg besaßen. Da aber nach vielen Jahren die Namen der betreffenden Güter, sowie die Besitzer sich verändert hatten, ein Theil der letztern ausgestorben war, so wurden, um öftern Zank zu vermeiden und überhaupt genau zu wissen, welche Güter, Aecker, Wiesen ꝛc. zur Pfarrkirche zehntpflichtig seien, die Kirchenpfleger im Jahre 1548 beauftragt, die Sache in Ordnung zu bringen. Mit Bewilligung des Landvogts zu Kyburg, Itel Hans Thumeisen von Zürich und unter Beistand des Pfarrers und Gerichtsherrn nebst 2 Bürgern von Adetswil, Hans Frei und Hans Brand (enberger), erfüllten den 26. April jenes Jahres die Kirchen-

pfleger Hermann Güttinger von Bäretswil und Uli Meier von Wirzwil ihre Aufgabe, die zehntpflichtigen Güter namentlich mit der Kirche Pfäffikon auszuscheiden und ein Urbar aufzusetzen.

Der Hittnauerzehnten war früher in 4 Theile geschieden gewesen, nämlich:

1) ein Theil der Pfarrkirche Bäretswil gehörend,

2) ein anderer unserer Frouwen- (Kaplanei-) Pfrund daselbst.

Mit Wissen und Bewilligung der Regierung, sowie des Collators Hans von Hinwil zu Elgg, waren bei der Reformation diese beiden Theile der Pfarrkirche, d. h. dem Kirchengut zugetheilt worden, damit die Kirche „das Almosen den Armen für und für desto besser erhalten könne."

3) Ein weiterer Theil gehörte in den sogenannten „amptzenzechenden".

4) Der letzte der Kirche zu Wyla.

Auch diese beiden Theile hatte die Kirche Bäretswil in einem Kaufbriefe zu immerwährendem Besitz erlöst und bezahlt.

Nach dieser Vereinigung des Urbars sollten alle diese Zehnten als ewig rechtmäßiges Eigenthum hinfort der Pfarrkirche gehören, mit Ausnahme einiger Güter, die nach Gryffensee, anderer, die nach Pfäffikon zehntpflichtig waren. Noch im Jahre 1608 gab es zwischen den Kirchen Bäretswil und Pfäffikon Streit wegen eines „Neuwgrüth Zehenden in des Sperwers Wald". Waibel Güttinger von Adetswil hatte einige Stücke Wald selbst ausgereutet, aufgebrochen und angebaut, und meinte nun, davon keinen Zehnten geben zu müssen. Aber beide Kirchen sprachen ihn darum an. Bäretswil im Besondern meinte, weil dieser Wald seines Erachtens in den Hittnauergerichten liege und diese Güter, wie auch die um den betreffenden Wald herum fast alle mit geringer Ausnahme der Kirche zehntpflichtig seien, so gehöre ihr auch dieser Zehnten. Durch einen Spruch vom 17. Febr. ward vor Rath entschieden, der Zehnten gehöre 3 Jahre lang nach Pfäffikon, dann eben so lang halb und halb beiden Kirchen u. s. w. „Die aufgelaufenen Kosten werden um allerlei Sachen willen und besonders, weil es die beiden Kirchen und Armen berührt," erlassen.

Einige dieser Zehnten wurden später in Grundzinse umgewandelt, d. h. es kam an die Stelle des alle Jahre nach dem Ertrag wechselnden Zehnten ein bestimmter unveränderlicher Zins an Frucht oder Geld. Bäretswil besaß in Hittnau eine eigene Zehntenscheune. Alljährlich mußten die Hittnauer Zehntenpflichtigen in der Kirche Bäretswil erscheinen, wo ihnen der Zehnten vergeben wurde. Die Neuzeit hat diese Verhältnisse aufgehoben, Zehnten und Grundzinse wurden nach und nach abbezahlt.

Außer diesem Hittnauerzehnten hatte aber die Pfarrkirche von Alters her noch den „Spennd" Kernen und Haber alljährlich zu beziehen zu Bäretswil, Adetswil, Wappenswil, Klein-Bäretswil, Walpensperg, Müetenspach zum Hof, Bliggetswil, Werzenthal (1 Vtl. Kernen Grund-

zins), Blitterswil und Irgenhausen. Bis 1594 besaß aber die Kirche keine „Gewahrsame noch Unterpfand", sondern nur alte Rödel. Um nun den Kirchenpflegern beim Einzug Ungerechtigkeiten verwehren, überhaupt jede Irrung und Streitigkeit vermeiden zu können, zugleich aber auch genaue Kenntniß aller Zehntengüter zu gewinnen, wurden auf Anhalten der Kirchenpfleger und des Gerichtsherrn zu Gryffenberg, Jkr. Marx Escher von Zürich, und mit Zuzug des Landvogts von Grüningen, Johannes Kippenhan auf den 14. März alle Zehntenpflichtigen zusammenberufen, ihr Besitz, und Zins bestimmt und eine genaue Beschreibung aller Unterpfande bezüglicher Spende, d. h. das Kirchenurbar gefertigt.

Auch diese Grundzinse sind in neuerer Zeit losgekauft worden, die von Irgenhausen z. B. erst im Jahre 1829.

Zu diesen Zehnten und Grundzinsen waren auch die sogenannten Jahrzeiten gekommen, d. h. Legate, welche den Geistlichen für Ablesung gewisser Seelenmessen zu bestimmten Jahreszeiten von katholischen Christen gemacht worden. Die Reformation hatte nämlich 1530 diese Stiftungen eingezogen, zu den betreffenden Kirchengütern geschlagen und die Verwaltung dieser in Gefällen und Nutzungen (Grundzinsen und Nutzungen) bestehenden Kirchengüter einem oder mehreren Pflegern aufgetragen. Dazu kam endlich noch durch jenen Tauschvertrag von 1536 der Zehnten von Bettswil und Allenberg.

Im Jahre 1602 ertrug das gesammte Kirchengut 108 mltr. Kernen, 53 mltr. Haber, 1450 Pfd. an Geld; 1604 allein der Hittnauerzehnten 58 mltr. an Fäsen und Haber, „alles der Stadt Rapperschwyl Mäß und subere wärschafft, ohne der Kirchen Kosten und Schaden von den Hittnauern in ihren ghalt (Scheune) daselbst zu liefern." Den beiden Hittnauern, welchen damals der Zehnten unter Bürgen verliehen worden, wurden 6 Pfund zu einer Verehrung zugestellt. 1679 ertrug das „große unvergleichliche und überflüssige" Kirchengut an Kernen 27⅝ mtt., an Haber 22½ mltr., an Fäsen (ungerelltes Korn) 36 mltr., an Geld 1394 Pfd.

Im Jahre 1687 zeigte sich in der Kirchenrechnung die große Restanz von 67 mltr. Fäsen, 134 mt. Korn, 56 mltr. Haber und 8226 Pfd. an Geld. Dem Kirchenpfleger, der 33 Jahre als „einfältiger Mann" seine Stelle mit wenig Besoldung, aber auch wenig Einsicht und Ordnung verwaltet hatte, ward folgender Nachlaß gestattet: An Fäsen 66 mltr., an Kernen 33 mtt., an Geld 825 Pfd. Mit weinenden Augen und höchster Unterthänigkeit hielt er um fernern Nachlaß an, da die Geldrestanz ihm zu hoch und schwer abzuzahlen und zu verzinsen sei und er außerdem 1954 Pfd. nicht aufzeigen könne. Demütig anerbot er sich, die Kirche auf seinen Hof und alle Fahrniß zu versichern, ging selbst vor den Rath Zürich, der die Angelegenheit zu größerer, besserer Erkundigung und Berathschlagung einstellte. [76])

Wie die Sache erledigt worden, wissen wir nicht, aber sie war eine

Lehre für die Zukunft, auf die Verwaltung des Kirchengutes ein genaues Augenmerk zu richten.

1699 „ist das Kirchengut wieder in trefflicher Ordnung, die Restanzen werden fleißig eingezogen und haben wir dieses Jahr über alle Ausgaben, die nicht gering, noch 400 Pfd. vorgeschlagen.“ 1708 war sogar an baarem Gelde ein Rest von 2621 Pfd., 19 ß. übrig, weßhalb der Landvogt den Pfleger ernstlich ermahnte, das Geld an Zins zu legen. In den Jahren 1733—95 war das Kirchengut (ohne Zehnten und Grundzinse) von 28,646 Pfd. bis auf 44,002 Pfd. gestiegen. Die Verwalter werden während dieser Zeit als redlich bezeichnet, aber die Ausgaben als sehr groß geschildert. Zur Wiederäufnung des Gutes, sowie zum Trost der Armen und zum Unterhalt der Kirche ward von den Gemeindsbehörden mit Rath und Gutfinden Jkr. Quartierhauptmanns Joh. Kaspar Escher, Landvogts von Grüningen, im Jahre 1736 bestimmt, daß jeder Gemeindsgenosse, reich oder arm, der eine Weibsperson außerhalb der Gemeinde in dieselbe ehlichen wolle, vor öffentlicher Verkündung 5 Pfd., für eine außert den Gerichten (Zürichs) wohnende Person 10 Pfd. zu Handen des Kirchengutes zahlen soll.

Aber was auf diese Weise gewonnen war, wurde auf eine andere wieder vermindert durch die ansehnlichen obrigkeitlichen Kanzlei- und Zehrungskosten bei der Zehntenverleihung, sowie bei der jährlichen Abnahme der Kirchenrechnung durch den Landvogt von Grüningen und den Gerichtsherrn von Gryffenberg. Denn außer diesen Personen waren noch dabei der Pfarrer, Landschreiber, Unterschreiber, Untervogt, die Waibel, Stillständer, Ehgaumer, Schulmeister, die obrigkeitlichen Diener und Knechte bis herab zum Fischträger. Bei der Zehntenverleihung im Jahre 1604 waren sowohl bei der Morgensuppe zu Hittnau als beim Imbiß und Abendtrunk in Bäretswil 23 Personen mit Pferden, und verursachten 57½ Pfd. Zehrungskosten; 1623 sogar 72 Pfd. 7 ß. Im Jahre 1642 beschwert sich der Pfarrer, „es ergehen zu große Unkosten, dieß sei schriftlich überantwortet worden bey einem Jahr, aber noch keine reformation erfolgt.“ 1660 wurde die Klage erneuert, selbst in der Synode auf Abstellung der großen Kosten bei der Vereinigung von Kirchen- und Almosenrechnungen gedrungen und der Wunsch ausgedrückt, der Landvogt möchte auf Ermahnung hin das Seinige thun. Aber die Sache kam immer schlimmer. 1733 und 1762 wurden 168 Pfd. verzehrt, 1766 sogar 203 Pfd. Unkosten verrechnet, davon allein an den Wirth in Bäretswil 121 Pfd. bezahlt. Pfarrer Schmid meinte mit Recht, es könnten mindestens 40 Pfd. jährlich zu Gunsten der Armen erspart werden, wenn man sich z. B. auf's Mittagessen beschränken würde. Aber der Wirth, welcher von dem auf diesen Anlaß Eingemetzgeten dem Landvogt, den Gerichtsherrn 2c. etwas zu übersenden hatte, wehrte sich entschieden, ebenso der Landschreiber und die Knechte wegen der Trinkgelder.

Dennoch ward auf diese Anregung hin am 26. Juni 1769 auf dem Schloß Grüningen bestimmt:

1) Alle Kirchenrechnungen in der Herrschaft Grüningen seien von nun an und in Zukunft auf dem Schloß daselbst abzunehmen.

2) Bei Abnahme derselben sollen nebst dem Ortspfarrer (durch persönliche oder schriftliche Vertretung) der Kirchenpfleger nebst 2 Stillständern erscheinen. Für die Leute aus Wald, Fischenthal und Bäretswil seien 4 Pfd., für die übrigen Gemeinden des Amtes 3 Pfd. Belohnung per Person ausgesetzt.

Während jetzt die Kirchenrechnungen für wenige Franken, die Armenrechnungen umsonst abgenommen werden, wurde damals in der „guten alten Zeit" auf Kosten natürlich der Armut auf solch schändliche Weise geschwelgt. Wie wohlthuend sticht gegen diese obrigkeitliche Schlemmerei der Herren und ihrer Knechte ab die uneigennützige Fürsorge des damaligen Pfarrers fürs Kirchengut. Er war es auch gewesen, welcher schon den 2. Mai 1738 die G. H. u. O. in seinem und anvertrauter Gemeinde Namen gebeten, daß sie ihre sonst mit Beschwerde überhäufte Kirche eines gewissen alljährlichen Zuschusses von 5 mtt. Kernen entledigen möchten. 1689 war nämlich dem Dekan Fels wegen klemmer Zeiten jenes Quantum als ein Zuschuß zugeordnet worden, die er aber auch späterhin trotz besserer Zeiten aus dem Kirchengut genoß. Da nun seitdem die Ausgaben stark angewachsen waren, befürchtete man, um sich diese fast unerträgliche Last zu erleichtern, werde man bald genöthigt sein, das Almosenamt anzusprechen. Der Grund lag nicht allein in der täglich sich mehrenden Armut, die aus dem Kirchengut, ohne den geringsten Zuschuß vom Almosenamte zu erhalten, versorgt wurde, sondern ganz besonders in der wegen Zuwachs der Einwohnerschaft und weit entlegener Orte nöthig befundenen Stiftung dreier neuen Schulen, welche nebst den 4 andern rein aus dem Kirchengute bezahlt wurden. Zudem waren von den Einnahmen alljährlich 20 fl. abgegangen, indem bei Erbauung der Kirche Hittnau (1769) 300 fl. und bei Erweiterung der von Fischenthal 100 fl. auf obrigkeitlichen Befehl hin beigetragen werden mußten. „Auch wegen noch vielen andern gehabten und noch habenden Beschwerden steht das Kirchengut in ganz engen Schuhen."

Die Bitte ward bereitwillig erfüllt.

Allein bald folgte auf diese Zeit wohlwollender Fürsorge für das Gemeindegut die mit großartigen, der Zukunft angehörenden Gedanken auftretende, aber oft das zunächst liegende Nothwendigste vergessende Revolutionszeit. Seit Mai 1798 bis Januar 1800 wurde von den Gemeindsgütern keine Rechnung mehr abgelegt, bis die Gemeinde selber darauf drang und eine neue Gemeindekammer wählte. Doch trotzdem geriethen die Güter immer mehr in Verfall. Im Jahre 1808 fand das Waisenamt Uster den in der Kirchenrechnung jährlich sich ergebenden und vergrößernden, von den angehäuften Zinsrestanzen und außerordent-

lich großen Armenausgaben herrührenden Rückschlag sehr bedenklich. Es lag klar vor Augen, daß diese die vorhandene große Dürftigkeit in der Gemeinde bewiesen, jene nur mit dem Rüin vieler Schuldner, also wieder zu großem Schaden einzuziehen wären, daß also das Kirchengut mehr ein eingebildetes sei. Hätte man nämlich die Besoldungslast der Pfarrei Bauma und die nicht einzutreibenden Restanzen abgezogen, so wäre es auf die Hälfte herabgeschmolzen. Eine Liquidation erschien als Wohlthat, der Auskauf von Bauma gerathen. Das Waisenamt rieth zu Folgendem:

1) Vereinigung der Zinsrestanzen. Eintheilung der Schuldner in zahlungsfähige, unfähige und zum Theil fähige. Die Unfähigen wurden gestrichen.

2) An die Armenausgaben soll hinfort aus dem Kirchengut nur ⅓, das Uebrige aus dem Seckligut (als eigentlichem Armengut) bezahlt werden.

Vom Jahre 1832 an wurde dann der Zehnten zu Hittnau durch kostenfreie Einlieferung von Seite dieser Gemeinde losgekauft. Das Stammkapital betrug 7914 fl. 14 ß. 2 Hlr. Das Gleiche geschah mit dem Kirchenzehnten zu Bettswil im Betrag von 1739 fl. 32 ß., und mit dem auf dem Allenberg von 609 fl. 39 ß.

Im Jahre 1837 ward endlich auch die definitive Ausscheidung des Kirchen- und Armengutes vorgenommen. Die Frage, was beträgt das Kapital der jährlichen Armenunterstützungen von Seite des Kirchengutes, nach ihrer Durchschnittssumme im Laufe von 10 Jahren, und in welchem Verhältniß steht dasselbe zu dem wahren Liquidum dieses Gutes, führte zu dem Schlusse, daß das Kirchengut auf dem bisherigen Wege nicht nur gänzlich aufginge, sondern mehr ausgeben müßte, als es besitze. Als Kirchengut zur Bestreitung der auf ihm ruhenden, kirchlichen Servitute verblieb die Summe von 18,930 fl. 29 ß. In den nächsten Jahren wuchs es auf 21,230 fl. an, sank aber wieder durch Ausscheidung und Vertheilung der sieben Schulkapitalien. Im Jahre 1868 betrug es 16,038 Franken.

Nach seiner ursprünglichen Bestimmung sollte es aus eigenem Fond folgende rein kirchliche Servitute bestreiten: Die Besoldung für sämmtliche Schulmeister der Gemeinde (je 2 mtt., 2 Vtl. Kernen), für Kirchenpfleger, Stillständer, Vorsinger, Sigrist, Todtengräber, Hebammen; ferner die Auslagen für's h. Abendmahl, den Unterhalt der Schulhäuser, der Kirche, des Thurmes, des Geläutes, der Uhr und der Umgebungen der Kirche; endlich 200 fl. und 15 mtt. Kernen an die Pfarrpfrund Bauma, 1 Vtl. Kernen an die von Hittnau, ½ mtt. als Wartgeld dem Wasenmeister des Amtes Grüningen (Amtsrecht der Herrschaft vom Jahre 1628).

Das Kirchengut hatte aber schon in den frühesten Zeiten Armenunterstützungen verabreicht, und besonders durch die Reformation seine

rein kirchliche Bestimmung verloren. Seit 1559 fand die Obrigkeit bei der Berathung, was für Quellen zur Erleichterung der Armut des Landvolkes eröffnet werden könnten, für gut, einstweilen zu verordnen, daß jede Gemeinde ihre Armen aus den ihnen überlassenen, so geheißenen Kirchengütern erhalten solle. So werden denn z. B. im Jahre 1602 für die Armen in Bäretswil 22 mltr. Haber und 247 Pfd. an Geld ausgegeben. Die älteste der noch vorhandenen, amtlich ratifizirten Rechnungen vom Jahre 1647 beweist, daß das Kirchengut namentlich die Armen zu unterstützen hatte. Es wurden damals verwendet

1) an Kernen für Kranke 6 Mütt, 2 Köpf,
bei Erneuerung des Almosens 4 Mütt, 2 Vtl., 2 K.;
2) an Haber für verschiedene Armen 2 mltr., 1 mtt., 2 Vtl.;
3) an Geld einheimischen Arme für

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kleider, Schuhe und Tischgeld | 176 Pfd. | 7 ß. | |
| für Kranke u. s. w. | 56 „ | 7 „ | 6 Hlr. |
| für Fremde und vertriebene Arme | 29 „ | 12 „ | |
| | 262 Pfd. | 6 ß. | 6 Hlr. |

Dazu noch verschiedene andere, einzeln zerstreute Ausgaben für Arme.

Das Kirchengut genügte aber nie, die Bedürfnisse der Armut gänzlich zu befriedigen, alle die ordentlichen Wochen- und Monatsgelder zu bestreiten, die verwaisten oder sonst ihrer elterlichen Hülfe entblößten Kinder zu vertischgelden. Daher hatte es auch stets noch andere Hülfe in Anspruch genommen und gefunden in dem sogenannten

### b. Seckligut.[77])

Seit dem Jahre 1628 hatte es die Regierung versucht, die Landgemeinden zu bewegen, wöchentlich etwas an Brod oder Geld für die Armen zusammenzusteuern, zur Herbstzeit aber an Korn. Seit 1634 sollte diese sogen. Ernt- und Herbststeuer allgemein eingeführt werden. Aber das Volk unterzog sich nicht ganz willig dieser Verordnung. Zuerst gelang die Almosensteuer bloß an den Festtagen, hernach auch an den Monatssonntagen. Seit 1667 suchte man in allen Landkirchen an den Sonntagen freiwillige Almosen einzusammeln. 1689 kam endlich der Befehl, jeden Sonntag durch den Klingelbeutel oder das Säcklein die Almosen einzuziehen. Aus diesen Steuern entstand das Seckligut, mehr für Handsteuern bestimmt. In den frühesten Zeiten hatte dieses Gut keinen besondern Namen, sondern es kamen bloß die Worte vor: „N. N. Seckelmeister gibt Rechnung und Bescheid umb Einzug; später wegen seines anvertrauten Seckelmeisteramts, der Einzügen wie auch des gesteuerten Geldes halber, was in der Kirche Bäretschweil an h. Tagen und sunst gefallen;“ später (1689) wegen des Seckelamtes u. s. w. Zum

ersten Mal erscheint in dem Rechnungsabschied vom Jahre 1712 der Titel Seckligut, 1714 Seckelgut, 1733—41 Seckli- oder Gemeindsgut, 1798 Armengut, 1804 Seckli oder Armengut, 1805 wieder bloß Armengut, später wieder abwechselnd.

1642 waren an der Armenkollekte noch c. 62 Pfd. ausstehend. Der älteste Rechnungsabschied dieses Seckligutes vom 21. April 1646 ist ausgestellt

1) für Heini Graf im Eiwinkel als Seckelmeister über den in der Herrschaft Grüningen gehörenden Gemeindstheil mit einer Schuld des Pflegers an das Gut von 25 Pfd.;

2) für Jakob Jucker, Fähnrich und Müller zu Mütspach, als Seckelmeister des in die Grafschaft Kyburg gehörenden Gemeindstheils mit einer Schuld des Gutes an den Pfleger von 34 Pfd. 19 ß.

Am Schlusse werden noch 24 Pfd. als ausstehende Einzugsgelder nachgewiesen. Die Unterzeichner der Rechnung heißen: „von einer Ehrsamen Gmeind hierzu Verordnete.“ Neben den Einzugsgeldern waren also gewisse außerordentliche Collekten zu Gunsten der Armen die Einnahmsquellen für dieses Gut. Die regelmäßigen Kirchensteuern an Monats- und Festsonntagen wurden in Bäretswil im Jahre 1660 eingeführt, aber bald mußte der Pfarrer klagen: „Allhier, wie zu Hinwil und Wald sind sehr viele Arme, und doch ist wenig (an Steuern) aufzuheben. Was dieß Stuck halber für Klägten und theils Widerwillen sige sammt den Ursachen derselben, das soll dem Antistes privatim übergeben werden.“ Der Rechnungsabschied vom 4. März 1662 sagt: „Auf vorgemeldten Tag hat Hr. Dekan Fels angezeigt, daß, wie vor etwas Jahren wegen den Armen allhier in der Kilchen etwas sei gestürt worden, darvon einen Theil bei Handen habe, nämlich 21 Pfd. 5 ß. 6 Hlr. und nebst Rechnung dem Seckelmeister zu übergeben wünsche. Hierauf hat Hans Kunz, Schulmeister, der den andern Theil, nämlich 40 Pfd. 19 ß. bei seinen Handen gehept, so einmal unter H. Dekan Heidegger sel. und das andere Mal unter H. Dekan Felsen in der Kirche gestürt, auch Bescheid und Rechnung geben.“

Vom Jahre 1662 an wurde dann das Gut nicht mehr durch zwei, sondern nur durch einen, von der Gemeinde erwählten Seckelmeister verwaltet, wahrscheinlich wegen der Abtrennung und Ausscheidung von Bauma. Seit 1680 haben wir wieder zwei Theile. Dasjenige Geld, welches an den festlosen Monaten fiel, verwaltete der Pfarrer, dasjenige, welches an den 4 h. Festen gesammelt wurde, der Seckermeister. Beide gaben, um die Kosten der Rechnung zu schonen, nur alle 3 Jahre einigen Stillständern Rechnung, wobei es keine großen Kosten absetzte. Seit 1800 ward die Rechnung einigemale von der Municipalität dann vom Bezirksstatthalter abgenommen.

Die Kirchensteuern waren anfänglich sehr unbedeutend, weil bloß auf die Festtage beschränkt „für die Hausarmen und zu 3 Monaten

umb für die frömden, würdigen Armen." Seit 1770 wurde die Steuer vor dem Genuß des h. Abendmahls beim Taufstein eingesammelt. Als neue Einnahmsquelle erscheinen in der Rechnung von 1733 die Hintersäßgelder, nebst den Zinsen von den allmälig anwachsenden Kapitalien. Erst im Jahre 1772, den 13. Dezember, wurde die erste der später ununterbrochen fortgesetzten allsonntäglichen Kirchensteuern eingezogen. An solchen gingen z. B. 1787 ein 355 Pfd. 7 ß 8 Hlr., wozu noch die Feststeuern kamen von 357 Pfd. 19 ß. (nach jetzigem Geld zusammen ungefähr 832 Fr.; jetzt halten sich die jährlichen Kirchensteuern zwischen 900—1200 Fr.) Durch die erstere Einnahmsquelle hatte in den Jahren 1734—71 das Seckligut von 3970 Pfd. bis auf 5275 Pfd. zugenommen; durch die letztere in den Jahren 1772—93, nachdem es durch die Theurung der 70er Jahre bedeutend geschwächt worden, war es von 1240 Pfd. wieder auf 4912 Pfd. angewachsen.

Ueber die Verwendung des Seckligutes hat sich nie eine bestimmte Ordnung gestaltet. Schon in der Rechnung von 1662 wird einer Ausgabe von 61 Pfd. 13 ß. für Wein zum h. Abendmahl nach Bauma in den Jahren 1651—61 Erwähnung gethan. 1683 steuert das Seckli- oder Gemeindegut für die verfolgten Glaubensgenossen. 1707 soll es ausschließlich zum Besten der Armen da sein. In den Rechnungen von 1733—41 kommen aber Ausgaben vor, z. B. für die Vorsinger, die Nachtschulen, die Feuerspritze, -schau, -läufer, -kübel, -hacken, Brodschatzung, Tüchelnepper, Glocken- und Kirchenbau, Zeittafel, Holz zum Schulhaus Bäretswil, Kosten wegen Viehprästen, selbst für das Säubern der Füsi (Gewehre) in dem Zűghäusli u. s. w.

Es war also lange Zeit das Seckligut nicht eigentliches Armengut, sondern eher eine Art Hülfsquelle für das Kirchengut.

Im Jahre 1868 betrug das Armengut 33,984 Fr., und wurden aus demselben 79 Kinder, 99 Gebrechliche und Alte und 32 Kranke unterstützt.

---

## c. Die Besorgung der Armen.

### Almosenordnung für Bäretswil aus dem Jahre 1771 (Winter).

1) Von allen Armen ist vom Pfarrer ein Buch zu führen.

2) Dasselbe zerfällt in 2 Theile, für Haushaltungen und einzelne Personen.

3) Alle Jahre sind 2 besondere Tage angesetzt für Vertischgeldung Einzelner und für die Haushaltungen, im Schulhause abzuhalten.

4) Die Hauptfrage ist, wie viel Kirchen- und Seckligut, nach Abzug der Ausgaben für Kirche und Schulen, noch den Armen lasse. Die Briefe und Gülten des Kirchengutes dürfen nicht verpfändet oder versilbert werden, auch nicht bei Nothfällen.

5) Verunglückten, Kranken, Wittwen und Waisen soll man durch Handsteuern aus den Kirchensteuern helfen.

6) Da man bis dahin unter fast gar allen Titeln: Brod, Mehl, Erdäpfel, Butter, Salz, Hauszinse, Zinse den Herren in der Stadt, Rathschreiberkosten ausgetheilt habe, so soll von nun an allen Almosen mit Geld abgeherrscht werden. Vermag die Kirche Brod backen zu lassen, so soll den Armen je anstatt 6 ß. ein Brod gegeben werden. Besonders soll für ein- und allemal die Kirche in keinen Auffällen, Zügen, Käufen und Verkäufen u. dgl. sich, wie bisher geschehen, beladen, die Armen möchten hierüber in Umstände kommen, wie sie wollten. Die Kirche ist fast allemal zum Schaden gekommen.

7) Wenn die Kirche wieder etwas vermag, so sollen nebst Geld, Brod, Kleider und Schuhe, für Schulkinder auch Bücher ausgetheilt werden.

8) Die Almosengenössigen sollen nicht zu den Gemeinden berufen werden.

9) Almosen, die wie bisher alle in des Kirchenpflegers Haus nach seinem Willen oder nach Gewohnheit und Belieben an die Armen kamen, da alle Tage bald Frucht, bald Brod, bald Geld geflossen, sollen für immer abgeschafft werden. Die Almosen sollen von nun an nach Beschluß des Morgengottesdienstes am Sonntag vor der ganzen Gemeinde gegeben werden.

Es soll jedesmal vor der Predigt das nöthige Almosen auf den Tisch gelegt werden; nach der Predigt der Kirchenpfleger vor denselben treten, der Schulmeister (von Bäretswil) den Armenrodel verlesen, die aufgeforderten Personen sollen zum Taufstein kommen und vom Kirchenpfleger das Almosen in Empfang nehmen. Wenn die Austheilung vorbei, gehen zuerst die Armen fort, dann nach dem Ausleuten endlich auch die Gemeinde.

10) Die Almosengenössigen sollen selbst erscheinen, nur Kranke ausgenommen. Wären Eltern krank, so vertrete sie das älteste Kind, sonst die Ehgaumer. Fremde Arme aus andern Gemeinden sollen je am ersten Monatssonntag das Almosen holen.

11) Die Armen sollen sich nicht träumen, daß das Kirchengut zu Bäretswil so groß sei, daß es alle ihre Ausschweifungen und Thorheiten bezahlen solle. (Die Ordnung meinte das damals im Schwange gehende Verkaufen von Häusern und Heimwesen, womit sich Viele ins Unglück stürzten.)

12) Die **Kirchenpfleger** sollen fromme, verständige und be-

mittelte Männer sein, welche im Dorfe Bäretswil und den nächsten Höfen zu wohnen und 2 wackere Bürgen zu stellen haben. Der Kirchenpfleger soll aber (seit 1765) nur auf 6 Jahre gewählt werden, damit auch andere wackere Männer zu dieser Stelle gelangen können. Sein Haus soll nicht mehr wie bisher ein Sammelplatz aller Armen sein; er soll nie mehr selbst auf Rechnung der Kirche an Mehl, Brot oder Geld austheilen, auch sich weder Käufen, Verkäufen, Zügen, Bürgschaften im Namen der Armen annehmen, sondern Alles an den Stillstand weisen. Auch hat er die Kirchengebäude zu besorgen.

13) Wenn der Kirchenzehnten von Hittnau, Bettswil und Allenberg an Früchten eingeht, so soll er alsbald auf die Schulhausschütte, die der Kirche gehört, gelegt werden; ebenso die Grundzinse an Früchten. Der Kirchenpfleger soll nie mehr als 3 Stücke oder Mütt Frucht bei sich im Hause haben. Wenn alle Früchte und Zinse eingegangen, soll er es dem Stillstand anzeigen; allein darf er keine Frucht mehr ab der Schütte nehmen, sondern er soll den Stillstand befragen und dieser dabei sein.

14) Das Seckeligut hat der Seckelmeister oder äußere Kirchenpfleger zu verwalten.

---

Die Veranlassung zu dieser Almosenordnung war theils die schwere Noth des Jahres 1770 gewesen, theils die bisherige Unordnung im Armenwesen überhaupt. Zwar war schon zur Zeit, da auch die Armen von Bauma (bis 1687), welche die Mehrzahl bildeten, noch zu Bäretswil gezählt wurden, die Gemeinde um der Armen willen in 5 Wachten eingetheilt worden: Tößwacht, Adetswil, Gryffenberg (Hof), Bettswil (Wappenswil) und Bäretswil. Bei Almosenbereinigungen ward aus dem Kirchengut eine Steuer an Korn (bis auf einige Viertel) oder Haber, und etwa aus dem Seckligut noch eine Spende an Geld ausgetheilt. Dieses Austheilen von Spenden, Steuern, wöchentlichen oder monatlichen Beiträgen fand im Schulhause Bäretswil statt, die allgemeine Almosenbereinigung gewöhnlich im Wintermonat. Aber es fehlte eine gehörige Controlle und Verantwortlichkeit und daraus entstand oft Unordnung und Unzufriedenheit. So erhob z. B. im Jahre 1701 ein händelsüchtiger Bürger schwere Anklagen gegen den ganzen Stillstand, besonders aber gegen den Kirchenpfleger, daß diese nämlich den Armen an jedem Neujahr, wenn ein Mütt Brod ausgetheilt werde, viel davon vorenthalten und in ihren Sack stecken. Die Sache verhielt sich aber so, daß schon seit 50 Jahren, nach Beschaffenheit der armen Haushaltungen, alten wie jungen Leuten Brod von der Kirche ausgetheilt wurde, und daß jedesmal etwa 4—6 Stücke übrig blieben, welche dann der Sigrist und einige Ehgaumer, die keine jährlichen Besoldungen hatten, heimtrugen. Aber auch Gewissenlosigkeit und Parteilichkeit gegenüber den Armen ward dem

Stillstand vorgeworfen, man beachte z. B. nicht, wo die größte Noth herrsche. Dem Kirchenpfleger wird geradezu schändlicher Betrug zur Last gelegt. Solche Anklagen hatten natürlich zur Folge, daß die Armen ungenügsam, verläumderisch, träge und begehrlich wurden, daß es eine Menge meisterloser, bettelhafter Leute gab. Das Oberalmosenamt in Zürich schritt gegen den Verläumder ein und es zeigte sich bald deutlich, daß an der ganzen Sache Nichts war. Im Gegentheil ward den Armen, wie aus den Kirchenrechnungen zu sehen war, durch's ganze Jahr hindurch so viel ausgetheilt, „daß die Summe im ganzen Zürichbiet an keinem Orte eigentlich höher kam.“

Nach der Almosenordnung von 1771 unterschied man in Zukunft wöchentliche, viertel- und halbjährliche Almosen und außerordentliche, die der Stillstand besonders im Geheimen gab, regelmäßige und Handsteuern. Außerdem waren noch wöchentliche Almosen vom Seckelmeister, das Uebrige floß Alles aus dem Kirchengut. Seckelmeister und Kirchenpfleger halfen einander im Austheilen.

Uebrigens war der Sinn für ächte christliche Wohlthätigkeit früher noch ziemlich unentwickelt. Man fertigte die Armen durch Almosen ab, aber an Rettung aus dem geistigen, sittlichen und leiblichen Elend dachte man nicht. Wo man Ordnung handhaben wollte, stellte man von Zeit zu Zeit Betteljagden an und transportirte die fremden Armen auf dem Schub in ihre Heimat durch die sogenannten Bettelvögte, wie die Gemeindswächter noch vor wenigen Jahrzehnten hießen. Wir können uns heute kaum mehr einen Begriff machen von der schamlosen, frechen und ausgebreiteten Bettelei, die noch im vorigen Jahrhundert sowohl den strengsten obrigkeitlichen Verboten als den wohlgemeintesten Anstrengungen der Gemeinden und Privaten Trotz bot. Schaarenweise zogen Kinder und gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, Almosen heischend, nach Befinden und Gelegenheit auch stehlend und raubend. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begann eine geregelte, vernünftige Armenpflege. Man forschte nach den Quellen und Ursachen der Armut, natürlich zunächst bei dem heranwachsenden Geschlechte, der Pflanzschule für die Liederlichkeit der Erwachsenen. Gemeinnützige Gesellschaften, Sparkassen, freiwillige Armen- und Hülfsvereine führten ins praktische Leben ein, was einzelne Männer als eine Pflicht der Menschlichkeit dringend verlangten. Erst der neuern Zeit seit 1830 blieb es vorbehalten, in einem wohlgelungenen Armengesetze die Rücksichten des Staates mit denen der christlichen Liebe und Weisheit zu vereinigen. Besondere Armenpflegen in jedem Bezirk und jeder Gemeinde haben die heilige, unendlich schwere, undankbare, immer umfassender werdende Aufgabe, zu einer Zeit wie die unsrige, wo der Einzelne, der früher in der Masse verschwand, nie so anspruchsvoll war und auch nie als so anspruchsberechtigt anerkannt wurde, allen würdigen Anforderungen an menschliche Hülfe, Pflege, Mitleiden, Barmherzigkeit, in christlich humanem Sinne möglichst gerecht zu werden, aber

auch dem unwürdigen Geiste frecher, ja drohender Begehrlichkeit, der im Gewande der Armut einhergehenden Trägheit, Liederlichkeit und Sünde das scharfe Wort des Apostels entgegenzuhalten: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“

---

## d. Nothzeiten.

Obschon das Wort Christi: „Die Armen habet ihr allezeit bei euch“ gerade für unsere, durch die Natur schon arme, in frühern Zeiten auch durch die Menschen vernachläßigten Berggegend, immer seine Wahrheit behalten hat, so können wir doch einzelne für Bäretswil schwere Nothzeiten besonders hervorheben.

Groß war das Elend in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Pest von 1629 und der 30jährige Krieg von 1618—48 drückten das Leben auch bei uns tief herab. Söldnerwesen und fremde Kriegsdienste wirkten verderblich auf die Sitten. Für die einheimischen Armen war zwar genügend durch das Almosenamt gesorgt, aber fremdes, müßiges Gesindel trieb sich überall umher, und so erwuchsen aus Noth jene Bettelmandate, welche seit 1735 oft zu den „Bättel-Jegi“ (Betteljagden) veranlaßten. In Bäretswil wurde namentlich ums Jahr 1660 schwer über die vielen Armen geklagt. Alle Almosen wollten nichts helfen. Beim Volk entstand darüber ein wahrer Unwille. „Die Provosen (Bettelvögte), klagt der Pfarrer 1661, sind zwar allenthalben, aber mit schlechtem Nutzen, wegen liederlichen Verrichten ihres Amts.“ Im Jahr 1671 erhebt er seine Klage bei den Almosenpflegern in Zürich: „Der Umlauf des unverschamten Bettels Gesinds, insbesonder fremder, verlauffner Soldaten und Landstreicher fast auf der ganzen Landschaft, habe sich über die Maßen vermehrt, daß solches den biderben Landleuten nit wohl möglich, weiters zu erschwingen, sondern genöthigt werde, umb Verbesserung und Abschaffung anzuhalten, besonders weil solche Gesellen sich nit mit einem Stück Brot abweisen lassen, sondern kurzum Geld haben wollen, und wo ihnen nit begegnet würde, man Böses besorgen müßte. Zudem wären alte unbrauchbare, besoffene Provosen (Auspeitscher).“

Die Almosenpflege ermahnte diese letztern durch eine besondere Verordnung allen Ernstes an ihre Pflicht.

Noch mehr steigerte sich die Noth und Verlegenheit in den Jahren 1689 und 1690. Ganze Schaaren von Bettlern, alt und jung, krank und gesund, zogen ab dem Lande, namentlich aus unsern Berggegenden, in die Stadt Zürich. Antistes Klingler klagte, es werde durch dieses Bettelunwesen unser Land bei den ausländischen Nationen verschreit,

das Volk mit Unterlassung aller Arbeit und muthwilligem Versäumniß des Gottesdienstes sich des leidigen Müssiggangs gewöhnt, daß entstehen allerhand verderbliche Sünden, ja gar ein gottvergessener Atheismus. Durch ein Mandat vom 19. Juni 1690, von allen Kanzeln verlesen, wurde das Austheilen von jeglichem Almosen bei den Häusern der Stadt verboten, damit der unverschämte Gassenbettel abgeschafft werde. Aber die Noth stieg nur noch höher, so daß in den folgenden Jahren das Almosenamt Zürich energisch einschreiten mußte. So erhielt Bäretswil im Februar 1693 zur Austheilung unter die würdigen Armen 30 Pfd., in der Folgezeit fast jeden Monat 20 Pfd.

1745 klagen die Bäretswiler wiederholt beim Landvogt in Grüningen, daß, wenn noch mehr Arme in die Gemeinde kämen, man gezwungen werde, selbst das Kapital des Kirchengutes anzugreifen, da die Gemeinde aus dem Almosenamt Zürich weder Brod, Geld, Winterkleider noch Bücher für die armen Schulkinder, überhaupt Nichts erhalte, die Versorgung der vielen Hausarmen also allein auf dem Ertrage des Kirchengutes und dem geringen Seckligut beruhe. Viele Arme verließen sich ganz auf das große Kirchengut, dessen Ausgaben seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer größer wurden.

Bald kamen die schweren Hungerjahre von 1770—74, welche zwar „einer Menge von Lastern, die sonst auch hier unter den Meisten im Schwange gegangen sind, wehrten,“ aber auch drückende Noth mit sich brachten. Schon 1770 wird geklagt: „Die Armen vermehren sich täglich; Kirchengut und Seckligut mögen kaum hinreichen, die großen Ausgaben zu bestreiten. Es ist hier sonst (zwar sehr viel aus eigener Schuld) eine verarmte Gemeinde.“ Die Regierung gab 12 Mütt Kernen, nebst 6 fl. 4 ß. zur Austheilung unter die dürftigsten Armen. Unter den verschiedenen Quellen der Armut wird außer der großen Theurung ganz besonders für unsere Verhältnisse aufgezählt das leichtsinnige Kaufen und Verkaufen, das Hinaus- und Hereinziehen von einer Gemeinde zur andern, was viele Leute mit Schulden überhäufte. Im Februar 1771 wurden 75 Personen der Regierung zur Unterstützung empfohlen. Aus den Kirchensteuern in der Stadt und den Beiträgen der „gutthätigen Gesellschaft“ wurden 25 fl. geschickt. Das Kornamt Zürich sandte vom März bis Juli wöchentlich je ungefähr 1120 Pfd. oder 14 Mütt Mehl und 80 Pfd. Reis im Minimalwerth von je 90 fl., welche in der Gemeinde durch Verkauf wieder erlöst wurden. Den 18. Juli erfolgte ein Stillstandsbeschluß, „es sollen alle fremden, aus andern Gemeinden herkommenden Bettler und Aehrenaufleser, alte und junge, mit Gewalt abgehalten und durch die Wächter wieder hinausgewiesen werden. Auch die hiesigen Armen, damit sie sich vor dem liederlichen Herumschweifen im Lande hüten und durch ihren Bettel weder Andern zur Last fallen, noch der Gemeinde zur Schande gereichen, dürfen in keine fremde Gemeinde, sondern müssen sich mit dem Almosen begnügen, das ihnen jetzt

schon und weiterhin gegeben wird. Daher sollen zur Erntezeit besonders bezahlte Wächter aufgestellt werden, so daß das Aehrenlesen nur den Pfarrangehörigen erlaubt ist. So ein Wächter oder sonst ein ehrlicher Mann (es wird jeder zu seiner eigenen und unserer Sicherheit dazu aufgefordert, zu wachen) einen Betrüger oder Dieben auf dem Felde oder zu Hause, Tags oder Nachts, ob der That ergreife und vor den Stillstand führe, soll demselben für seine Wachsamkeit und Redlichkeit eine gute Belohnung zugesichert werden."

Das Seckligut ward fast ganz aufgezehrt; die Monatssteuern und Festeinnahmen, bald auch die damals eingeführten sonntäglichen Almosen mußten gewöhnlich sofort wieder in der Kirche vertheilt werden. Fast keine Woche verging, in welcher nicht der Stillstand namentlich von den im Amte Grüningen zerstreuten Armen um Hülfe und Almosen aufgefordert wurde. Die 11 armen Haushaltungen mit 53 Seelen, denen in diesem Jahre das jährliche Almosen gegeben wurde, kosteten allein 225 Pfd., die 35 verkostgeldeten Kinder 730 Pfd. Zu jenen obrigkeitlichen Vergünstigungen hatte während dieses schweren Jahres im ganzen Lande vielleicht keine Kirche wie Bäretswil so viel zusetzen müssen, nämlich theils an Geld, theils an Früchten (Kernen, Haber, Kost, Bohnen, Gerste) 6000 Pfd. Geld.

Im folgenden Jahre mußten sogar einzelne Personen um 15 Pfd. 1 ß. per Monat, andere um 6 Pfd. 16 ß. per Woche vertischgeldet werden, sowohl alte als besonders junge Leute. Mit Vorwissen und Bewilligung des Landvogts beschloß am 24. November der Stillstand, daß alle einzelnen, fremden, in der Gemeinde niedergelassenen Personen, selbst Kostgänger jährlich um diese Zeit zu Handen des Armengutes das Hintersäßengeld bezahlen sollten. Zugleich sollte in Beherzigung der damaligen Lage des Kirchen- und Armengutes, um die Armenausgaben besser bestreiten zu können, vom 6. Dez. an jeden Sonntag das Almosen eingezogen werden. Um dasselbe zu befördern, wurden zwei besondere Predigten gehalten über 1. Corinther cap. 16. Es brauchte anfänglich Mühe, um gewisse, diesem frommen, schon ein Jahr vorher versuchten Werke hartnäckig sich widersetzende Leute zur Ruhe zu bringen.

1773 wurden zur Vertischgeldung 467 Pfd., zu verschiedenen zufälligen Ausgaben für die arme Gegend 400 Pfd. verwendet. Die Ausgaben des Kirchengutes stiegen auf 3000 Pfd., die des Seckligutes auf 1500 Pfd. 1774 wurden 8 Haushaltungen, die das wöchentliche, 10, die das vierteljährliche Almosen genossen, versorgt, 28 Kinder vertischgeldet. Aus dem Kirchengut flossen 778 Handsteuern für Schärerkonti &c. Kurz, für jene Zeit mit geringern Bedürfnissen des Lebens und größerm Werthe des Geldes als jetzt, war die Noth wie die Hülfe sehr groß. Erfreulich war es aber auch, wie das sonntägliche Almosen in der Kirche mehr und mehr Anklang fand, so daß es 1773 schon auf 325 Pfd. gestiegen war.

Mit dem Jahre 1776 „nahm es mit den Armen gewaltig ab;" auch die Armengüter vermehrten sich wieder von Jahr zu Jahr. In den 90er Jahren nahm zwar der Spinnverdienst etwas ab, und das gab Anlaß zu einer Menge von wöchentlichen Almosen, besonders Handsteuern. So genossen 1790 die Armen eine Unterstützung von 1892 Pfd. Das Seckligut genügte bald gar nicht mehr, es mußte das Kirchengut angegriffen werden.

Schon im März 1798, im Anfang der Revolutionszeit, erklärten beide Pfleger, daß sie wegen gänzlichen Ausbleibens aller Einnahmen und immerfort sich mehrender Ausgaben, wozu theils die Volksauszüge, theils die allzu empfindliche Abnahme des Fabrikverdienstes Anlaß gaben, außer Stande seien, die nöthigen Handsteuern zu bestreiten. Beide Pfleger hatten Schulden machen müssen. Wegen der großen Schwierigkeit, zu jener Zeit anderswoher Geld aufzunehmen, ward im Beisein dreier Deputirter der einst aus dem Armengut zurückgelegte und nur für Nothzeiten bestimmte Nothseckel aus der Kirchenlade genommen und aus demselben 300 fl. zur Unterstützung je der Nothdürftigsten verwendet. Die sich meldenden Armen vertheilte man in 3 Klassen. Unter 91 Parteien wurden 146 Pfd. zu 3, 2 und 1 Pfd. verabreicht. So ging es fort über die ganze Revolutionszeit. Dem Kirchengut erwuchs nach und nach eine Schuld ans Seckligut im Betrage von 1400 fl.

Auch in den folgenden Jahren besserten sich die Armenverhältnisse wenig. Schwer lag die Noth des Krieges auf unserer Gegend. Verdienstlosigkeit, Hemmung aller Geschäftslust und Thätigkeit halfen dem Straßenbettel und der Sittenlosigkeit bedenklich auf; schlechte Witterung und Mißernten führten endlich das Jammerjahr 1817 herbei, das im Kanton Zürich namentlich unsere Berggemeinden schwer heimsuchte.

Schon in den Jahren 1813—16 waren viele Bettler aus der Gemeinde herumvagirt. Dem Uebel konnte nur dadurch einigermaßen gesteuert werden, daß man sie durch Wachtmeister auf Kosten der Gemeinde zurücksandte. Im Jahre 1816 aber nahm der Bettel „unglaublich und massenhaft" zu. Auf eine Anfrage des Stillstandes erlaubte das Oberamt Grüningen, die Bettler entweder öffentlich auszustellen oder ihm zur körperlichen Züchtigung zu überschicken. Was konnte das helfen? Freie Liebe wachte auf und weckte die gesetzlich geordnete Armenpflege aus alter Langsamkeit und Steifheit. Schon im Anfang des Jahres 1817 hatte die kantonale Almosenpflege eine Liebessteuer veranstaltet und deren zweckmäßige Vertheilung besorgt. Da dringendes Bedürfniß vorhanden war, den Armen so schnell als möglich Nahrung zu verschaffen, so wurde auf den 14. Februar ein Stillständer von Bäretswil ins Almosenamt Zürich eingeladen, um die nöthigen Instruktionen wegen Verwendung des Reis zu Einrichtung der Romfordt'schen Suppe zu vernehmen. Es wurde einstweilen eine Unterstützung von 20 Zentner Reis verabfolgt, zur Verwendung besonders für arme Schulkinder. Wegen einer passen-

den Lokalität in der zerstreuten Gemeinde bot die Suppenanstalt Anfangs mancherlei Schwierigkeiten. Zur Anschaffung der nöthigen Zuthaten in die Suppe, sowie zum Ankauf von Erdäpfelsamen für eine größere Anzahl empfohlener Armen bestimmte die Almosenpflege noch 200 fl. auf Abrechnung der Steuer-Rata. Von der am 26. Jenner gefallenen allgemeinen kantonalen Liebessteuer im Betrage von 31,016 fl. 8 ß. 5 Hlr. waren nämlich für Bäretswil 2000 fl. bestimmt worden. Dieser Antheil wurde zur Hälfte an Geld, zur Hälfte an Reis abgegeben. Den 11. April wurden weitere 10 Zentner Reis und 200 fl. abgeschickt. Von den für den Amtskreis Grüningen zum Behuf der Anpflanzung angewiesenen 400 Vierteln Erdäpfel fielen, gegen Abrechnung von der Kantonalsteuer, Bäretswil 98½ Viertel à 1 fl. 10 ß. zu. Den 16. Mai schickte die Hülfsgesellschaft Zürich 10 Viertel Erdäpfelsamen für die würdigsten Armen; den 10. Juni an Nichtalmosengenössige 2 Manns- und 3 Weiberhemden, 11 Knaben und eben so viele Mädchenhemden. Den 17. Mai sandte die Almosenpflege wieder 50 Viertel Erdäpfel, den 6. Juni ein Unbekannter 30 Pfd. Reis für die Dürftigsten, ebenso den 20. Juni 151 Pfd. aus Auftrag eines abwesenden Zürcherbürgers. Den 29. Juni übermittelte Bürgermeister Wyß 5 Mütt Mehl aus einer Collekte von Freunden des Vaterlandes im Ausland „für ausschließlich alte und ganz unvermögende Personen oder besonders zu bemitleidende Kranke und junge, zarte, arme Kinder." Den 21. Juli schenkte Herr von Campagne in Bußenhausen 7 Napoleons d'or für die Armen Bäretswils. Den 20. Okt. bestimmte das Almosenamt 60 Stück Reissäcke und 15 Stück Soldatenmäntel zur Bekleidung der Aermsten und Bedürftigsten; ebenso den 8. Nov. 25 Kaputröcke.

Jene 2000 fl. wurden nebst den Zuschüssen aus dem Armengute und den von Privatwohlthätigkeit erhaltenen Gaben unter der Oberleitung des Stillstandes folgendermaßen verwendet:

1) Zum Ankauf von 4830 Pfd. Reis, 146 Vtl. 2 Vrlg. Erdäpfelsamen, 13 Mütt Kernen, 160 Viertel Haber, 12 Mütt Roggen.

2) Zur Einrichtung einer Kochanstalt für Suppe an verschiedenen Orten. Diese Anstalt dauerte vom 20. März bis 15. Juli und lieferte 52,655 Portionen für die Armen, jede zu ½ Maß gerechnet, im Werthe von 1798 fl. 1 ß. 6 Hlr., nämlich im Dorfe

| | | |
|---|---|---|
| Bäretswil | 15,228 | Portionen. |
| Adetswil | 10,659 | " |
| Hinterburg | 11,479 | " |
| Bettswil | 15,289 | " |

3) Zur Unterstützung der Mittelklasse mit Austheilung von Kernenmehl und Reis gegen Bezahlung zu sehr billigen Preisen. Es wurden vertheilt vom 11 Juni bis 23. Juli:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| zu Bäretswil | 509 | Pfd. | Mehl, | 146 | Pfd. | Reis. |
| „ Adetswil | 507 | „ | „ | 144 | „ | „ |
| „ Hinterburg | 467 | „ | „ | 131 | „ | „ |
| „ Bettswil | 570 | „ | „ | 155 | „ | „ |
| | 2053 | Pfd. | Mehl, | 576 | Pfd. | Reis. |

4) Zur Unterstützung mit Geld unter verschiedenen Titeln, besonders für auswärts wohnende Arme, in Summa 454 fl. 10.

Den 25. Januar 1818 wurde nochmals eine allgemeine Liebessteuer ausgeschrieben und von derselben diejenigen Gemeinden ausgenommen, welche durch erlittenes besonderes Unglück oder durch den allgemeinen Mangel außer Stand gesetzt waren, etwas beizutragen. Zu den letztern gehörte auch Bäretswil, es erhielt 1000 fl. in 3 Terminen. Den 21. März übersandte die Almosenpflege 100 fl. für drei im vorigen Jahre durch den Sturmwind geschädigte Haushaltungen.

Schon 1817 hatte die „zur Steuerung der Verdienstlosigkeit" niedergesetzte Regierungskommission versucht, aus den unter damaliger Verdienstlosigkeit vorzüglich leidenden Berggemeinden Jünglinge zum Maurer- und Zimmerhandwerk erziehen zu lassen. Der Versuch mißlang großentheils, ward aber wiederholt. Pfarramt und Stillstand Bäretswil schickten zweimal taugliche junge Leute im Alter von 17—20 Jahren nach Zürich, aber es fanden sich nicht sofort Handwerkermeister, die sich zu einem billigen Engagement bereden ließen. Auch die Knaben fielen nicht alle gut aus und mußten sich zuerst durch Fleiß und Betragen empfehlen. Anfänglich bekamen sie 14 ß. per Woche, später fanden sie mit 12 ß. Schlafgeld und 1 fl. 10 ß. Nahrung ihr gutes Auskommen.

Noch auf andere Weise suchte man der Verdienstlosigkeit abzuhelfen. Schon 1816 waren einige wohldenkende Männer zusammengetreten zu gemeinschaftlicher Fürsorge für die armen Berggemeinden, in Bezug auf die Fabrikation. In Bäretswil beschäftigten sich damals von über 3000 Einwohnern 1008 Personen mit Baumwollenspinnen und -weben, seit 2 Jahren waren 611 neue Webstühle à 10—15 fl. angeschafft worden. Berücksichtigte man den großen Lehrlohn von c. 9 fl., den geringen Weberlohn von 3—3½ fl. per Woche, und faßte man die zu jener Zeit immer weniger hinreichenden Unterstützungsquellen ins Auge, so war Hülfeleistung dringend wünschbar. Wer sich seit zwei Jahren aus dem Spinnen u. Weben erhielt und meistens zu jeder andern Arbeit untauglich war, fand, wenn ihm Niemand mehr Baumwolle zu verarbeiten gab, keinen Ersatz, oder, wenn noch Stoff da war, konnte ihn seine Arbeit nicht mehr ernähren. Man gab daher der Regierung eine getreue Schilderung dieser Zustände ein. Es wurden zweckmäßige und wirksame Hülfsmittel ergriffen. Herr W. Schinz im Hard bei Zürich anerbot sich im Dezember 1816, Baumwolle zu verabreichen, um daraus Garn von 18—20 Schneller aufs Pfund spinnen zu lassen, à 1 Kreuzer für

den Schneller, nebst 2 Kreuzer vom Pfund für Fuhr- und Ferggerlohn. Die Gemeinde bestellte einen Hauptfergger und für jede Civilgemeinde einen Unterfergger, die über den Fleiß oder Unfleiß der Arbeiter dem Stillstand Rechenschaft geben sollten. Ein Fabrikant von Bettswil anerbot sich ebenfalls, den Spinnern in der Gemeinde Baumwolle und Seide gegen billige Entschädigung zum Verarbeiten zu geben, mit dem einzigen Vorbehalt, daß ein Betrüger zum Ersatz gezwungen werden solle. Der Stillstand nahm die Garantie an. Die Einrichtung ward ins Werk gesetzt und erhielt sich bis ins Jahr 1841, wo nur noch 3 Spinner zu unterstützen waren, die übrigen lieber selber für Arbeitsstoff sorgten. Aber noch 1831 waren 73 Baumwollweber, 155 Seidenspinner, 129 Spuler auf diese Weise zu unterstützen.

Das war das Jahr 1817, reich an unsäglichem Elend und Jammer, aber auch an mitleidigen Herzen, offenen Händen, unerschöpflichen Hülfsmitteln, mancherlei Trost und Belehrung. Man will es heutzutage nicht mehr glauben, und dennoch bleibt es wahr, daß es damals in Bäretswil Familien gab, welche Tage lang mit Wasser und gerösteten Brennesseln sich nähren mußten, und über Kartoffelschalen und Saubohnen froh gewesen wären. Man begreift es, daß viele Personen an den Folgen solcher Nahrung, solchen Hungers erkrankten oder dahinstarben. 4 Pfd. Brod kosteten damals 1 fl. 11 ß., 1 Pfd. Fleisch 8 ß., 1 Mäßli Kartoffelhäute 4 ß. „Schwer, sehr schwer, konnte daher Dekan Waser an seinem Jubiläum mit Recht sagen, war der Anfang meines Pfarrdienstes. Denn abgesehen von den gewöhnlichen, vielen Geschäften, die in einer der größten und zerstreutesten Gemeinden des Kantons auf einem Pfarrer lasten, hatte das verhängnißvolle Jahr 1817 mit seinem Hunger tiefe, schmerzhafte Wunden in die Herzen vieler Tausende geschnitten, und ich sehe sie im Geiste immer noch vor mir, jene schattenähnlichen Hungergestalten, und höre ihren Hülferuf, aber ohne Murren und ohne fordernden Trotz, noch ganz erfüllt von dem Glauben: Es ist eine Fügung des Herrn, mit Ergebung wollen wir uns drein schicken und mit Hiob sprechen: Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, gelobt sei der Name des Herrn; so wir das Gute von Gott empfangen haben, sollten wir das Böse nicht auch annehmen?“ —

Das Armengut war während dieser Zeit so sehr verfallen, daß im April 1819 der Oberamtmann bestimmte, es solle der Sommerschullohn den Schulmeistern nicht mehr vom Armengute, sondern von den Hausvätern bezahlt werden. Im Jahr 1821 betrug es 4241 fl.

Das Jahr 1847 war wieder eine schwere Zeit für unsere Berggegend. Die Bodenerzeugnisse standen in keinem Verhältniß mit der Bevölkerung, da selbst in gewöhnlichen Zeiten Einfuhr nothwendig war. Die theilweise Verdienstlosigkeit und der durch die Kartoffelkrankheit herbeigeführte Lebensmittelmangel hatten das Mißverhältniß bedeutend gesteigert, so daß außerordentliche Maßregeln nöthig wurden. Die Regierung

unterstützte die bedürftigsten Gemeinden, unter denen wiederum Bäretswil war, mit Mais. Aber auch die Gemeinde hatte schon 1846 ein bedeutendes Quantum Frucht angekauft und um möglichst billige Preise (2½—3½ ß. per Pfd.) 42,348½ Pfd. Maismehl à 2729 fl. 34 ß. und 82,221 Pfd. Fruchtmehl zu 6301 fl. 29 ß. an die Bewohner wieder verkauft. Das vom Staate, der Kantonalarmenpflege, dem kantonalen Hülfskomite u. s. w. eingegangene Maismehl im Gewicht von 140,309 Pfd. wurde vom April bis Ende Juli an 2334 Personen ausgetheilt. Wie im Jahre 1817 richtete man eine Sparsuppe ein, die vom 15. März bis 21. August 30,625 Portionen verabreichte. Aus den 7 Schulgemeinden nahmen 75 Parteien mit 230 Personen daran Theil, und es wurde dadurch der Hauptzweck erreicht, daß Niemand weder am Hunger, noch an den Folgen desselben sterben mußte. —

In den folgenden Jahren stellte sich immer mehr das Bedürfniß eines Armenhauses ein. Die Errichtung eines solchen ward denn auch im Juli 1856 angeregt und der Ankauf eines tauglichen Gebäudes bald darauf vollzogen.

---

## e. Unglücksfälle.

1676. Seit September raffte der sogenannte „rothe Schaden“ (Ruhr) viele Menschen in der Gemeinde weg.

1682 wüthete seit dem Juni ein Schaden unter dem Vieh, der außerordentliche Maßregeln für die Gemeinde erforderte.

1690 brach wiederum der rothe Schaden unter den Menschen aus und dauerte bis in's folgende Jahr, in welchem noch im August 16 Personen daran starben.

1699 und 1709 nochmals der rothe Schaden, besonders in Adetswil.

1732 im März berichtete der Landvogt zu Grüningen an die Regierung über den zu Bäretswil eingerissenen Viehpresten, dessen Eigenthümlichkeit meistens in Schrunden an der Zunge bestand, ohne daß man zuvor Blattern bemerkte.

1738 brach in Adetswil und Müetspach eine Krankheit bei den Pferden und bald auch beim Hornvieh aus. Trotz aller Mittel und Sorgfalt starben alle erkrankten Thiere. Große Angst und Sorge kam über die Leute, es möchte ein Bann auferlegt werden, hiemit das Verkaufen der Butter und Kälber, damals der Hauptverdienst in der Gemeinde, in's Stocken gerathen und daraus großer Mangel und Jammer entstehen. Alles war sehr erschrocken

und seufzte nach Heilmitteln. Von Berg und Thal ward auf den 18. August eine Gemeindsversammlung zusammenberufen unter der Leitung des Pfarrers. Alles war rathlos, selbst die Viehärzte wußten keine Heilmittel mehr. Die Regierung ergriff auf den Bericht des Landvogts von Kyburg die geeigneten Maßregeln. [78])

1761 verbrannten in Bäretswil mehrere Häuser.

1770 zerstörte ein Hagelwetter alle Saatfrüchte in Adetswil. Der Zehnten mußte nachgelassen werden. Das Amt Rüti schenkte 8 Malter Habersamen und ebensoviel der Landvogt von Kyburg.

1772. Den 3. August beschädigte ein entsetzliches Hagelwetter ca. 290 Jucharten von Bäretswil. An 93 Parteien wurden 744 Viertel Samen von allerlei Früchten und 130 fl. ausgetheilt.

1774. Sonntags den 10. September, Abends nach 4 Uhr spürte man zu Stadt und Land ein starkes Erdbeben. Die drei Stöße warfen in Bäretswil etliche Schornsteine um und erweiterten einige an Kirche und Thurm vorhandene Risse.

1788 raubte das „Faulfieber", eine pestartige Krankheit, viele Menschen in Bäretswil weg, besonders junge Leute.

1790 schädigte ein Wolkenbruch die Höfe Tanne, Laupetswil, Wirzwil, Ghöch und besonders Dunkelwies. An 14 Haushaltungen vertheilte man eine Steuer von 413 fl. „Erfreulich war es, daß die Getrösteten Zufriedenheit äußerten," obschon der Schaden 1201 fl. betragen hatte.

1796 und 1797, vom August bis April, erkrankten in der Gemeinde 385 Personen an den Pocken und starben 128.

1800. Den 1. Januar wurden in Bäretswil einige Häuser eingeäschert. An den Schaden von 4847 Fr. ergab eine Kirchensteuer 316 Fr.

1810. Den 17. Februar verbrannten zu Bettswil 2 Wohnungen mit Scheunen. Die Vergütung der kantonalen Brandversicherungsanstalt betrug 1576 fl.

— Den 24. Februar brannten im Bußenthal 3 Wohnungen ab.

1814. Den 26. Januar gingen in der Wässeri 2 kleine Behausungen in Flammen auf, in Folge vorsätzlicher Brandstiftung durch Hans Georg Graf, der nachher vom Obergericht bestraft wurde.

1821, 22. April, Brand eines doppelten Wohnhauses auf der Zelg zu Bettswil, Assekuranzwerth 1400 fl., Gemeindesteuer 75 fl. 33 ß.

1827, 17. März, Brand des Fabrikgebäudes zu Bäretswil.

— 24. September, Brand in der Mattscheuer.

1830, 9.—10. April, Brand dreier Wohnungen in der Gupf-Bäretswil, Vergütung 2000 fl., Gemeindesteuer 166 fl. 35 ß.

1831, 27. April, Brand von 12 Wohnhäusern und einiger anderer Gebäude zu Adetswil, Schaden 11,600 fl., Gemeindesteuer 352 fl. 8 ß.

— 29. Juli, wurde die ganze südliche Seite des Kantons durch einen furchtbaren und verheerenden Wolkenbruch heimgesucht. In Bäretswil wurde fast jede Brunnquelle zum Bach, jede Brücke hoch überströmt oder weggerissen, die umliegenden Grundstücke mit Kies und Schutt überdeckt. Der Schaden war groß.

1832, 14.—15. März, Brand eines Hauses auf Dunkelwies, in Folge fahrläßiger Aufbewahrung glühender Asche in einem hölzernen Gefäße. Vergütung 1227 fl.

— 20. März, Brand dreier Wohnhäuser mit Nebengebäuden zu Wappenswil. Vergütung 1842 fl., Gemeindesteuer 90 fl. 15 ß.

— 8.—9. April, Brand von 4 Wohnhäusern rc. in Vorder-Bettswil. Vergütung 5153 fl.

— 15. April, Brand eines Wohnhauses zu Adetswil. Beschädigung anderer. Die Brandstifterin wurde zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Vergütung 1047 fl. Gemeindesteuer für diese 4 Brünste 223 fl. 38 ß.

1840, 19. April, verbrannte in der Hütte bei Bäretswil eine doppelte Behausung nebst Scheune; 2 Kühe, 1 Kalb und 1 Ziege gingen zu Grunde. Steuer 107 fl. 31 ß.

— 28.—29. April, Brand von 3 Wohnhäusern mit Nebengebäuden im Müllikran; Schaden 7058 fl.; ein 75jähriger Mann wurde so gequetscht, daß er bald nachher starb. 6 Stücke Vieh verbrannten. Gemeindesteuer 244 fl. 12 ß., zufolge öffentlicher Ausschreibung kamen von auswärts noch 176 fl. 15 ß. hinzu.

1841, 2. Mai, Brunst zu Wappenswil, eine Behausung nebst Scheune und Stallung, im Assekuranzwerth von 3187 fl. Steuer 232 fl. 35 ß.

1846, 9. Juni, Brand eines Hauses nebst Scheune zu Bäretswil.

1847, 28. Febr., verbrannten zu Adetswil des Nachts 8—10 Häuser, Scheunen und andere Gebäude mit 25 Wohnungen. 120 Personen obdachlos; Assekuranzvergütung 14,180 fl. Die Brandstifter, zwei Eheleute, wurden zu 13 und 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

— 17. März, wurde in der Holzscheuer eine doppelte Scheune eingeäschert und andere Gebäude beschädigt.

1848, 18. Februar, Brand eines Hauses sammt Scheune im Bußenthal. Ein 1½jähriger Knabe fand den Tod, ein 70jähriger Mann wurde so stark beschädigt, daß er bald nachher starb. Schaden 805 fl.

— 24. Mai, Brand einer doppelten Behausung nebst Scheune in der Matt bei Bettswil, aus Fahrläßigkeit.

1849, 5. Nov., verbrannten Nachts 11 Uhr zu Wappenswil 3—4 Häuser und Nebengebäude mit 11 Wohnungen. Vergütung 6390 fl.

1850, 7. Febr., um Mitternacht Brunst eines unbewohnten Hauses nebst Scheune im Rüeggenthal.

— 28. Febr., brannte auf dem Tysenwaltsperg Nachts 1 Uhr in Folge Fahrläßigkeit ein Haus nebst Scheune und Schuppen ab. (Seit Errichtung der kantonalen Brandassekuranzanstalt (16. Dezember 1808) bis dahin zählte Bäretswil die meisten Brunsten im Bezirk Hinwil.)

1854, 28.—29. April, Brand in der Gupf. 39 Personen in 10 Haushaltungen obdachlos.

— 19. Mai. brannte die Breitmatt mit 3 Wohnungen ab.

1855, 18. April, Brand bei der Kirche; 3 Haushaltungen obdachlos.

1859, 21. Juli, Nachmittags zwischen 3—5 Uhr, brannte, durch Kinder, welche mit Zündhölzchen spielten, veranlaßt, das ganze Oberdorf Adetswil ab. Die ausdörrende Sommerhitze mehrerer Wochen, scharfer Wind, die hohe Lage des Dorfes, Mangel an Wasser waren vereint, um selbst der angestrengtesten Hülfe der herbeigeeilten Löschmannschaft die Rettung des untern Dorfes fast unmöglich zu machen. 32 Wohnhäuser und eine Zahl Oekonomiegebäude wurden ein Raub der Flammen, 33 Haushaltungen mit über 130 Personen obdachlos und fast aller ihrer Habe beraubt. Da nur Weniges versichert worden, war das Unglück um so härter zu ertragen. Es vereinigten sich daher verschiedene Personen und vorab das Quästorat der Hülfsgesellschaft, um Liebesgaben für die Abgebrannten in Empfang zu nehmen, und es konnte die letztere bald die Summe von 2186 Fr. 60 Rp. (an 155 Gaben) und 27 Gaben an Wäsche, Kleidern und Hausgeräthen dahin abgehen lassen.

1863, 10.—11. Febr., Brand zweier Häuser mit 5 Wohnungen, beim Schulhaus Adetswil. 24 Brandbeschädigte. Liebessteuer.

1867, 4.—5. Juni, Brand eines Hauses bei der Linde Bäretswil. Kirchensteuer von 160 Fr. unter 5 Parteien vertheilt.

Wir ersehen aus Vorstehendem die statistisch-interessante Thatsache, daß von 30 Feuersbrünsten in der Gemeinde 27 im ersten Halbjahr, und darunter 20 in den Monaten Februar, März und April stattfanden.

---

## f. Liebessteuern.

Während so die arme Berggemeinde in Nothzeiten vielfach von auswärtigen Hülfsquellen abhängig war, hat sie doch auch das Wort: „Geben ist seliger als nehmen“ nie vergessen. Namentlich folgte Bäretswil dem edlen Beispiele Zürichs, das im 17. und 18. Jahrhundert wahrhaft großartige Opfer brachte für bedrängte reformirte Glaubensgenossen. Wir führen einige Beispiele an:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1668, | zur Restauration der Kirche in Hütten | 22 | Pfd. | 6 | ß. |
| 1674, | wegen eines Brandes in Chur | 40 | „ | 7 | „ |
| 1681, | an den neuen Kirchenbau zu Uetikon am Zürichsee | 27 | „ | | |
| 1683, | für die verfolgten Glaubensgenossen in Frankreich | 61 | „ | | |
| 1686, | für die verfolgten Glaubensgenossen in Frankreich und Piemont | 50 | „ | | |
| 1687, | für die verfolgten Glaubensgenossen in Frankreich und Piemont | 50 | „ | | |
| 1689, | für den Kirchenbau in Affoltern | 25 | „ | | |
| 1694, | den Brandbeschädigten in Goßau | 60 | „ | | |
| 1697, | für französische und deutsche Glaubensgenossen in der Pfalz | 100 | „ | | |
| 1698, | für französische und deutsche Glaubensgenossen in der Pfalz | 50 | „ | | |
| 1701, | für pfälzische und andere liebe Glaubensgenossen | 90 | „ | | |
| 1702, | für die neue Kirche Schönenberg | 70 | „ | | |
| 1704, | für Glaubensgenossen aus dem Fürstenthum Orange | 80 | „ | | |
| — | Kirchenbau und Pfarrhaus im Gebirge von Wyla (Sternenberg) | 84 | „ | | |
| 1708, | Kirchenbau und Pfarrhaus in Hittnau | 100 | „ | | |
| 1775, | Brandsteuer nach Uerikon | 74 | „ | | |
| — | „ „ Kempten | 104½ | „ | | |
| 1783, | „ „ Itzikon | 84 | „ | | |
| 1787, | „ „ Bauma | 250½ | „ | | |
| — | „ „ Grüningen | 104 | „ | | |
| 1861, | „ „ Glarus | 945 | Fr. | 70 | Ct. |
| 1867, | für die Choleraheimgesuchten in Zürich | 766 | „ | | |
| 1868, | für die Wasserbeschädigten im Rheinthale und in Graubünden | 1697 | „ | 90 | „ |

# Dritter Theil.

---

## Die Schulgemeinde.

### 1. Allgemeines.

Die Schule ist ein Kind der christlichen Kirche, ein Vermächtniß dessen, der gesprochen: „Lasset die Kinder zu mir kommen!“ Angeregt durch das Vorbild der angelsächsischen Missionäre, hatte sich auch Kaiser Karl, der „große“ Förderer der Volkswohlfahrt und Bildung, bestrebt, nicht nur das Christenthum äußerlich auszubreiten, sondern auch zum innern Verständniß zu bringen. Schon im Jahre 801 hatte er befohlen, darauf zu sehen, daß alle Pfarrer vollkommen zur religiösen Unterweisung des Volkes befähigt seien, und daß Jedermann den christlichen Glauben und das Unservater in seinem Reiche hersagen könne. Es waren schwache Anfänge eines allgemeinen Schulzwanges gewesen. Aber Karls Absichten und Hoffnungen blieben Jahrhunderte lang unerfüllt. Erst mit dem Aufschwung aller geistigen Bestrebungen zur Zeit der Reformation wuchs das unmündige Kind der Volksschule zur aufblühenden Tochter heran und trat ins Leben hinaus.

Als das Buch der Bücher, die Bibel, Grundlage und Richtschnur des neuen Geistes wurde, da drang nicht bloß in die aufgewecktesten Köpfe der Zeit, sondern auch in die entlegensten Gemeinden der Eifer, dies Buch zu lesen und zu erforschen. Das Vorrecht der Stadt Zürich, allein Schulen genießen zu können, hörte auf. Regierung und Gemeinden kamen einander entgegen in dem schönen Bestreben, auch dem Lande diese Wohlthat zukommen zu lassen. Meistens wurde nur im Winter Schule gehalten, an andern Orten Sonntags. Vom öffentlichen Lehrer verlangte man einstweilen nur, daß er „die Schul und den Collegienchor im Lesen und Singen getreulich leite.“ Lehrbücher waren einzig der Katechismus und das neue Testament. So blieb es auf den Landgemeinden größtentheils durch's 16. und 17. Jahrhundert hindurch.

Daß schon zur Reformationszeit eine Schule in Bäretswil vorhanden

war, kann geschlossen werden aus dem Zunamen des in der Schlacht bei Kappel gefallenen „Ulli Graf, genannt der Schuler," welch letzterer wohl Schulmeister im Dorfe gewesen. Die erste urkundliche Nachricht ist aber ein Bericht Pfarrer Wagner's vom 11. Oktober 1615 an den Landvogt zu Grüningen und setzt das Schulwesen schon längere Zeit voraus.[79]) „Auf nächsten Sonntag, heißt es dort, sind wir Willens, die Schulen zu verleihen, und da der alte Schulmeister Jakob Heß mit dem größern Mehr der Gemeinde an Hans Boßarts Statt Kilchmeyer geworden, haben wohl Etliche gemeint, weil er mit Vogteien und in den kleinen Gerichten Gryffenberg Richteramtsgeschäften vielfältig beladen, er werde nicht alle Aemter vertreten können, und möchte also dadurch in der Schule versäumt werden. Er aber will von der Schule nicht stehen und hat er bei den Vornehmsten die Gunst, die ihn behalten wollen. Zudem begehren auch die an der Töß (als Bauma noch zu Bäretswil gehörte) und in dem Gebirge wohnhaft, eines Schulmeisters, wie man vor etwas Jahren denselben auch einen vergundt und von der Kirche ihm etwas Kernen, Haber und Geld verordnet. Und bedünkt mich das ein nützlich und nothwendig heilig Ding zu sein, weil der Jugend Winterszeit der Weg nach Bäretswil zu weit, und man nach der Verordneten Vorgeben willens ist, einen guten Theil der Knaben zur Schule in die Töß (d. h. nach Gublen) zu schicken, wo man abermals auf jährliche Besoldung aus dem Kirchengut ihnen einen Schulmeister bewilligen würde. Damit also etwas Gottesfurcht in die unwissend Jugend, die selten aus dem Gebirge zur Kirche kommt und auch die Kinderlehre versäumt, gepflanzet und im Gebet und christlicher Religion besser unterrichtet würde, halte ich, der Kosten würde wohl angelegt, mit Bewilligung des Landvogts. Bitte, mich zu verständigen, ob wir ihnen einen geben sollen oder nicht, und was dem Schulmeister zu schaffen und zu ordnen sei von der Kirche, damit auf nächsten Sonntag ihnen gründlicher Bescheid erfolge. Ich bin selber willens, zum Landvogt zu kommen wegen Verständigung." —

Jakob Heß blieb an seiner Stelle, denn wir treffen ihn noch den 19. Dez. 1617 mit Pfarrer und Waibel beim Ausmarchen eines Theiles des Hittnauerzehntens unter dem Titel „Schulmeister".

Wir ersehen also aus jenem Briefe, daß schon seit Langem eine Schule am Kirchorte bestanden, daß zeitweise bald im jetzigen Bauma, bald auf dem Fehrenwalsperg oder dessen Umgebung Schule gehalten wurde, daß man aber in der Regel nur die Knaben hinschickte. Im Dekanatsarchiv wird berichtet, daß im Jahre 1641, also zur Zeit, da noch 26 einzelne Dörfer und Höfe aus Bauma mit Bäretswil verbunden waren, bloß 3 Schulen waren, nämlich Bäretswil, Fehrenwalsperg und Gublen-Bauma, und daß unter den 970 Gemeindsangehörigen im Ganzen 160 Schüler waren.

Den 20. August 1641 ward beim damaligen Pfarrer Hartmann

Heidegger durch Dekan Bernhard Hoffmann, Pfarrer in Goßau, die gesetzliche Visitation vorgenommen. Ueber das Ergebniß derselben lauten die Akten folgendermaßen: „Die Schule wird Winterszeit fleißig gehalten. Er, Herr Pfarrer, sammt den Eltesten wöllend einen frömden, qualificirten Schulmeister, der ihnen auch vormahl wohl gedient, anstellen, der auf dem Berg zu Klein-Bäretswil Schul halte, dieweil die Jugend deren Orten durch den Schnee oft verhindert werde. Im Sommer will er verschaffen, daß zu Bäretswil alle Samstag Schul gehalten werde."

Es ergibt sich daraus, daß damals nur zwei Schulen existirten und in einer derselben nur von Zeit zu Zeit oder doch durch keine „qualificirten" Schulmeister Unterricht ertheilt wurde, daß ferner den Sommer über gar keine Schule gehalten wurde.

Aber was mag das für ein Unterricht gewesen sein? Es waren eben noch meistens unqualificirte Schulmeister. Darum erließen im Jahre 1660 die Examinatoren in Zürich eine Anleitung, „etlichen schwachen Schulmeistern aufzuhelfen," und Antistes Joh. Jakob Ulrich schrieb den 22. Januar an Dekan Fels in Bäretswil: „Es will sich an mehr orthen auf U. G. Herren landtschafft entdecken, daß die Vermehrung der schulen geschehen will. Nit auß Vortrachtung allein der befürderung der lieben Jugendt in Erkanntnuß Gottes und Sinnes Arts, zu Liebe, folgen und anmuthung der christlichen Tugenden und Werken und zu abscheuchen der lasteren, welches der schulen rächter Zweck ist, darzu unsere G. H. und in dero nammen die obersten Herren schulherren für auß zilend und mit ihrer Freigebe nit außbleiben thund, sondern, daß an orthen und enden sich dargebend, angenommen und gelidten werdend ohne dero vorwüssen und erlaubnuß, schulmeister, die noch selbs eben schwache und unkönnende lehrjünger sind in den geheimnussen unsers Heils, die zwaren die fraagstücklin und Katechismus außwendig könnend, aber gar einen gringen Verstand in denselben habend, dergestalt, wie durch byspiele und verhör bekandt, sy die geringsten Haubtstuck der sälig machenden Religion nit können dargäben, in der Bibel oder in den ordenlichen Lexten heiliger Schrift wenig geübt und unwyssend sind, hienach in den Predigen des Worts Gottes, die sy hörend, anfang noch unwyssend und unverständig Zuhörer sind in den Dingen, da sy andere unterrichten söttend" — wird den Pfarrern und Helfern der Rath ertheilt, sie sollten solche Schulmeister etwa zu sich nehmen und unterrichten.

Den 6. November 1664 wird ernstlich ermahnt, man solle die Schulen fleißig abwarten, sie mit den Ehgaumern besuchen und den Schulmeistern fleißig zusprechen. Im März 1674 berichtet der Visitator: „Der Schulen halben hat es auch wollen Händel geben, indem die Gemeinde, in Abwesenheit des neuen Herrn Pfarrers, ihren wohlverdienten über 30jährigen Schulmeister, Hans Rudolf Boßhart, abgesetzt und einen

neuen mit 6 Stimmen übermehrten erwählt hat. Bedunkt mich umgreimbt, daß die Bauren sollend gewalt habend, die schuhl nach ihren bäurisch affecten zu bestellen, Schulmeister auf- und abzusetzen, und nit viel mehr Herr Antistes und übrige wohlverordnete Schulherren nach angestellter, ordenlicher Examina der Präceptoren alles nach befündender Nothdurft zu disponiren."

Den Streit hatte der Pfarrer schon vor dem Einsatze mit den Aeltesten dahin entschieden, daß sie aus Respekt vor der Gemeinde zwar den neu erwählten Schulmeister behielten, den alten treuen Knecht aber für jenes Jahr mit einem Mütt Kernen und einem Malter Haber entschädigten.

Aus dieser Zeit erhalten wir durchgehends gute Berichte. Die 2 Schulen sind wohl bestellt, in denselben finden sich 330 Kinder, die in allen Stücken fleißig unterrichtet werden, 21 recitiren die Zeugnisse, die übrigen den Katechismus und abgekürzte Fräglein. Den Schulmeistern wird 1675 gutes Lob ertheilt. Namentlich der Pfarrer läßt sich seit 1681 der Schulen Wohlstand angelegen sein. Die Sommerschule wird 1686 zu Bäretswil mit großem Willen der Gemeinde gewöhnlich bis zum Heuet an den Samstagen gehalten, da sich die Zahl der Schüler auf 110 stellte. 1696 wird die Nachtschule eingerichtet. Die neuen Schulmeister lassen sich wohl an. 1713 werden die drei neu errichteten Schulen zu Adetswil, Wappenswil und Tanne von den Herren Examinatoren beider Stände ratifizirt. Mit dem Jahr 1727 sind alle 7 Gemeindsschulen eingeführt, mit Ausnahme von Bäretswil alle Freischulen, d. h. von der Kirche mit 2 Mt. Kernen, 2 Mltr. Haber und 10 Pfd. Geld bezahlt. Jedes Kind bringt sein Holzscheit, oder die Haushaltung löst es mit 8—10 ß. 1735 wird die Sommerschule im Hauptdorfe schlecht besucht. 1770 konnten wegen der theuern Zeit viele Eltern ihre Kinder nicht mehr schicken. Die Schulen waren zwar noch alle besucht, im Sommer durch c. 90, im Winter durch c. 350 Schüler, und konnte ein jedes Kind im Lesen, Beten und Schreiben examinirt werden. 1772 schärfte der Visitator den Schulmeistern ein, sie sollten in ihrem Unterricht künftig Folgendes als Gesetz beobachten:

1) Den Gesang am Ende der Schule einzuführen;

2) im Buchstabiren allen Fleiß anzuwenden;

3) kein Kind aus einem Pensum in's andere zu bringen, außer daß der Pfarrer die Beförderung für gut befunden. Daher soll jeder Schulmeister etwa am Dienstag oder Samstag nach der Predigt seine zu promovirenden Schüler ins Pfarrhaus nehmen;

4) Klassifikation soll eingeführt werden. Kinder, die die gleiche Aufgabe haben, sollen bei einander sitzen und lernen;

5) Es soll den Lehrern Anleitung gegeben werden, wie Schulrödel einzurichten seien.

Endlich werden sie ermahnt, die Kinder recht deutlich und verständlich beten zu lehren und anzufangen mit dem Unservater, dem Glauben und den 10 Geboten.

Die Schulmeister stutzten und wollten gegen diese neuen Verordnungen Einwendungen machen, welche man ihnen aber widerlegte in der Hoffnung, sie werden sich unterziehen, wie an andern Orten.

Indessen wird im folgenden Jahre geklagt, wie sehr sie alle der Aufsicht des Unterrichts und der Ermahnung bedürften. Die Jungen lassen sich mit gutem Willen weisen, aber bei den Alten habe die bisherige, veraltete Gewohnheit so tiefe Wurzeln geschlagen, daß es Mühe und Geduld brauche, dieselbe auszurotten. Wenn man schon etwas Gutes zu Wege gebracht und dann nicht immer fort und fort treibe, so stehe das Werk still oder geschehe mit Unwillen. Eine obrigkeitliche Schulordnung möchte hie und da nothwendig sein, wenn man mit den guten Absichten zur Verbesserung der Landschulen glücklich fortkommen wolle. Namentlich wäre zu wünschen, daß man auch Kinder über 12 Jahren in den Schulen antreffe. Allein sobald jene das Alter erreicht, den kleinen und großen Lehrmeister wissen und lesen können, so behalten ihre Eltern, zwar meist aus Noth gezwungen, dieselben zu Hause zum Brotverdienst.

1774 kam dann wirklich ein neues Gesetz für die Landschulen und nun begann auch bei uns ein frischeres Leben. Die Montags- oder Repetirschule ward eingeführt und bald mit Freuden, namentlich von der ältern Jugend, besucht, so oft es möglich war und je näher die Kinder wohnten. 337 Schüler besuchten sie schon im ersten Jahr, Knaben und Töchter, im Alter von 14—20 Jahren, welche auf diese Weise bis zur Konfirmation neben dem Religionsunterricht noch die übrigen Fächer der Alltagsschule genossen. Die Sommerschule dagegen, allein zu Bäretswil eingeführt, und mit Ausnahme der Erntezeit von Pfingsten bis zum Winter je am Samstag Morgen von 8—11 Uhr gehalten, ward bloß von den jüngsten Kindern besucht. Im Sommer 1776 machte der Schulmeister zu Adetswil den Versuch, um einen mäßigen Lohn alle Tage Morgens und Abends Sommerschule zu halten. Viele Kinder aus Adetswil und Bäretswil nahmen freiwilligen und fleißigen Antheil. 1778 wurde nach Erlaß einer verbesserten Schulordnung endlich auch in Adetswil, Wappenswil und Thal die Sommerschule eingeführt und zwar Freitags und Samstags, je am Vormittag mit 3, am Nachmittag mit 2 Stunden, dafür jedem Schulmeister wöchentlich 1 Pfd. von der Kirche verabreicht. Die wenigen Kinder von Bettswil gingen nach Wappenswil, die aus dem Hof ins Thal. Nach einem Stillstandsbeschluß vom 15. April 1779 sollte die Sommerschule 18 Wochen dauern und als Freischule aus den jährlichen Fest- und Sonntagssteuern bezahlt werden. Die Kosten beliefen sich auf 45 Gulden.

1778 wurde die Repetirschule in allen 7 Gemeinden eingeführt, im

Sommer Sonntags zwischen beiden Predigten, im Winter am Montag gehalten.

Mehr und mehr dringt nun ein neuer Geist ins Schulwesen. Schon 1780 findet man das Einkommen der Lehrer zu gering; einige von ihnen seien zu fernerer Ermunterung einer Belohnung würdig und sollen an höherm Orte, wenn der neu angelegte Schulfond angewendet werden soll, mit ehrerbietigster, angelegentlicher Bitte bestens dazu empfohlen werden.

Immer glänzender lauten die Zeugnisse der Lehrer, immer besser die Antworten der Schüler, immer verständger dringt der Geist der Schule ins Leben, bis endlich — im Jahre der Revolution 1798 das Volk in übersprudelndem Freiheits- und Gleichheitsgefühl die Früchte der bessern Schulbildung pflückte, genoß, vielleicht auch etwas mißbrauchte, jedenfalls die Pflege des fruchtbaren Baumes vernachläßigte oder gar verachtete. Die Schulen wurden für einige Jahre grenzenlos vernachläßigt: 1799 mangelten in allen Schulen, aber besonders zu Bäretswil, der Hauptschule, wo der Präsident der Municipalität einen eigenen Schulmeister angestellt hatte, sehr viele Kinder, theils weil sie dem Bettel nachzogen, theils weil sie sich der Schulordnung freiheitslustig und eigenmächtig entzogen und Niemand außer dem Pfarrer sie mahnte. Bücher waren auch keine zu vertheilen und die armen Schulmeister blieben meist ohne Lohn. Im Sommer 1800 kam kaum mehr die Hälfte Kinder in die Schule. Die Municipalbeamten und die Glieder der Gemeindekammer machten keine Besuche mehr. Der „Bürger Schulinspektor Pfarrer“ klagte besonders im Winter 1800 über fast gänzlichen Mangel alles Mitwirkens zur Beförderung des Unterrichts in Kirche und Schule und zur Aufnahme guter Sitten von Seiten derer, die sich sonst Vorsteher und Fürsorger der Gemeinde hießen.

Kurz die Jahre während und nach der Revolution schlugen dem Schulwesen in unserm Lande blutende Wunden, bis endlich auf diesem wichtigen Gebiete der Volksbildung der rechte heilende Erretter erschien, in dem warmen Menschen- und Jugendfreund Heinrich Pestalozzi, dem „Vater“ unsers neuen Schulwesens. Durch ihn begann eine neue, aber friedliche, schöpferische Revolution auf dem Boden des Geistes. Ein allgemeiner Eifer für die Hebung des Volksschulwesens erzeugte das neue Schulgesetz vom 20. Dezember 1803, durch welches Schulen und Lehrer besser bestellt wurden. „Namentlich auf die schweren Tage leiblichen Hungers im Jahre 1817 folgte, wie Dekan Waser in seiner Jubiläumspredigt so schön sagt, ein geistiger Hunger und Durst, und dieser ging von der Schule aus. Das Schulwesen befand sich nämlich damals hier, wie in fast allen Gemeinden unsers Kantons, in einem sehr einfachen, ich möchte sagen patriarchalischen Zustande. Dieser paßte durchaus nicht mehr für die Anforderungen und Fortschritte der Zeit; kräftig wurde darum auch bei uns an der Verbesserung dieses Gebietes gearbeitet. Voll Zutrauen und Lernbegierde schaarten sich sämmtliche Lehrer

der Gemeinde, und an deren Seite auch manche ihrer Söhne um ihren geistlichen Führer, und unvergeßlich sind mir immer noch jene traulichen, oft tief in die Nacht hineindauernden, doch nie langweilenden Stunden des Unterrichts, welcher mehrere Jahre hindurch fortgesetzt wurde, nicht ohne spürbaren Segen. So knüpfte sich immer mehr ein schönes Band gegenseitiger Achtung und Liebe zwischen den Lehrern und dem Geistlichen, zwischen Kirche und Schule, ein Band, das, Gott sei Dank, bis zu dieser Stunde sich noch erhalten hat."

Ueberblicken wir nun des Nähern die Schulverhältnisse alter und neuer Zeit, an deren Scheidegrenze der große Schulmeister Pestalozzi steht. Wie sind doch die gegenwärtigen Zustände ganz andere als vor 100 Jahren. Der Unterricht von damals war naturwidrig und dem praktischen Leben entfremdet, und zudem von oben herab dem gemeinen Landkinde absichtlich verkürzt, um ihm ja nicht die Gleichberechtigung und Gleichstellung mit dem Zürcher Stadtbürger zum Bewußtsein zu bringen. Die Zuchtruthe, früher der einzige Lehrmeister, tritt jetzt mehr und mehr zurück hinter die Freudigkeit des Lehrers und Lerners, hinter die liebevolle Zucht sittlicher Gewöhnung. Dem entspricht dann auch als Ziel der höhere Werth, welcher der Schule beigelegt wird, und die größern Opfer dafür, als früher. Mit welchen Schullehrern, mit welchen Schullokalen, mit welchen Schulmitteln hat sich nicht die „gute, alte Zeit" begnügt! Der Stock und der Katechismus waren fast die einzigen Schulmittel; eine dumpfe Bauernstube, wo die Kinder möglichst gedrängt bei einander saßen, fast das einzige Schullokal; alte unbrauchbare Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, aus Söldnerdienst heimgekehrte, und was die Hauptsache war, im Kamaschendienst und Korporalstocke erstarkte, sonst verkommene Subjekte von alten Soldaten waren gewöhnlich die Leute, die für die geistige Erziehung des künftigen Geschlechtes am tauglichsten erschienen.

Die sämmtlichen Lehrer Bäretswils stellten in einer Eingabe vom 26. Sept. 1828 an den Stillstand offen diesen Unterschied dar, namentlich zwischen den ehemaligen und jetzigen Geschäften und Leistungen der Schullehrer. „Früher konnte jeder Lehrer neben dem Schulberufe noch einen andern betreiben; dieser war meistens die Hauptsache, jener nur Nebensache. Jeder konnte sich um den Schuldienst bewerben, der nur dürftig zu lesen, zu schreiben und zu singen verstand, ohne zuvor, wie heutzutage die zwar zweckmäßigen, aber viel Zeit- und Kostenaufwand fordernden Vorbereitungen bei Kreislehrern oder andern Bildungsanstalten zu brauchen. Früher noch, in den Jahren 1780—1800, beschränkten sich die Lehrfächer auf Buchstabenkenntniß, Buchstabiren und Lesen. Das Schreiben verstand etwa 1/3 der Knaben, selten eines der Mädchen, weil es von diesen nie gefordert, überhaupt allen Kindern freigestellt wurde. Vor nicht einmal 50 Jahren seien die Schulen nur im Winter gehalten worden und zwar täglich 3—4 Stunden; von Repetirschulen habe man

damals noch gar nichts gewußt. Jetzt werden als Fächer gefordert: Buchstabenkenntniß, Buchstabiren, Lautiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Orthographie und Sprachkenntniß; als Lehrstunden vorgeschrieben für die Winterschule von Martini bis Ende März täglich 6 Stunden, für die Sommerschule von Ende April bis Ende August an 2 Tagen der Woche je 5—6 Stunden." Die Schulmeister drückten darum auch mit Recht im Hinblick auf ihr geringes fixes Einkommen und ihre vermehrte Thätigkeit den bescheidenen Wunsch aus, man möge ihre bisherigen, unverhältnißmäßig geringen und ungleichen Einnahmen auf ein besseres festes Fundament bauen.

Am 14. Okt. 1821 beschloß sodann der Stillstand, es sollten von nun an die Schulmeister von jedem schulpflichtigen Kinde am Ende des betreffenden Kurses jährlich außer ihrem Fixum zu beziehen haben

1) für die Repetirschule den Winter über (an Werktagen) 5 ß., nach der in der Schule Adetswil seit 1774 und in Bäretswil, Wappenswil und Hof seit einigen Jahren stattfindenden Uebung.

2) Für die Sing- und Repetirschule den Sommer über (am Sonntag) ebenfalls 5 ß.

3) Für die Alltagsschule den Winter über wöchentlich 1 Kreuzer, anstatt des in den meisten Gemeinden des Kantons eingeführten Wochenschillings.

Dafür müßten denn aber die Schulmeister auf alle übrigen, bisher freiwilligen Accidenzen von den Hausvätern verzichten, wenigstens nicht berechtigt sein, sie zu fordern. Man solle das der Zufriedenheit mit den Lehrern und dem freien Danke der Bürger überlassen. Willig gingen dies die Schulmeister ein und wurden unter feierlichem Versprechen zu erneutem Fleiß und freudiger Thätigkeit in ihrem Berufe ermuntert.

Aber diese unsichern, mehr zufälligen, von Gunst oder Ungunst abhängenden Einnahmen nebst den von einem Theil der Kinder durch einige Schillinge abgetragenen Neujahrs- und Faßnachtsgeschenken waren es besonders, welche die früher jeder pflichtmäßigen Zahlung ungewohnten, seit 1819 aber oberwaisenamtlich zu obgenannten Zahlungen angehaltenen Bürger von diesem Zeitpunkt an immer mehr zu beschränken und bei geringster Mißstimmung gänzlich vorzuenthalten begannen. Ja man ging sogar so weit, den Schulmeistern den Bau in den Abtritten, die Asche in dem Ofen, selbst das, was der eine oder andere durch Privatunterricht im Schreiben, Rechnen 2c. verdiente, als Schullohn anzurechnen. Die Lehrer ließen daher im November 1822 eine Petition um Erhöhung der bisherigen Besoldung an den Erziehungsrath abgehen. Der Beschluß des Erziehungsrathes vom 30. Sept. 1823 lautete:

1) Das alte Fixum bleibt den 7 Schulmeistern der Kirchgemeinde Bäretswil ungeschmälert.

2) Jeder Repetirschüler bezahlt in Zukunft für die Winter-Repetir-

schule 5 ß. und eben so viel für die Singschule und Sommer-Repetirschule, also jährlich 10 ß.

3) Jeder Alltagsschüler bezahlt für die Winterschule, welche 22—23 Wochen dauert, wöchentlich 1 ß.

4) Diese Schullöhne sowohl als das Fixum sollen von bestimmten Schulpflegern eingezogen und den Schulmeistern zu gehöriger Zeit sammethaft ausbezahlt werden.

Im Jahre 1829 wurden durch eine vom Erziehungsrath niedergesetzte Kommission sämmtliche Schulinspektoren und Landpfarrer des Kantons eingeladen, auf bestimmte Fragen hin über den damaligen Zustand des Schulwesens ihrer Bezirke und Gemeinden Bericht einzusenden und allfällige, zeitgemäße Wünsche zur Verbesserung des Schulwesens einzuliefern. Die entscheidende Zeit der vollständigen Umgestaltung unsers Schulwesens im ganzen Kanton rückte mit schnellen Schritten heran; die Regierung mußte dem allgemeinen Drängen und Wünschen nach allgemeiner, besserer Volksbildung auf diese Weise entgegenkommen. Einzelne der eingegebenen Berichte verbreiteten viel Licht über die damaligen Schulen und schilderten in kräftigen Farben die alten Mängel. Wir entnehmen dem besonders ausgezeichneten und für das spätere Schulgesetz der 30er Jahre maßgebenden Bericht des damaligen Pfarrers von Bäretswil Folgendes:

Seit Einführung des neuen Schulgesetzes von 1803 ließ sich nichts Erhebliches vom Fortschreiten oder Rückschreiten der Volksbildung im Allgemeinen aussagen und anführen. Es war leicht begreiflich, daß, wenn von Bildung als einer Frucht des Schulunterrichts etwas zu sagen war, dies unmöglich war bei den geringen Vorkenntnissen, welche die meisten Schulmeister zu ihrem Amte mitbrachten, bei so kurzer Schulzeit für die Schüler und bei so schwacher Hülfe am Schulgesetz für die Amts- und Ortsinspektoren. Was unter diesen Umständen doch noch geleistet wurde, war sicher bedeutend.

In Beziehung auf die Lehrgegenstände wurden, was zunächst den Sprachunterricht betrifft, in allen 7 Schulen, besonders seit 1822 außer den Leseübungen, auch noch Uebungen im Auflösen und Wiederverbinden der Satzglieder vorgenommen und die grammatischen Tabellen (von Pfarrer Waser selbst verfaßt) eingeübt. Bis natürlich in dieser Beziehung dem mangelhaften Sprachunterricht Hülfe gebracht wurde, konnte auch der geschickteste Schulmann in Bezug auf logische Richtigkeit des Sprechens, Lesens und Schreibens in orthographischer Hinsicht wenig Ersprießliches leisten, und der Nutzen fürs praktische Leben blieb überdieß noch von mancherlei zufälligen Umständen allzu sehr abhängig.

Das Schönschreiben hatte seit etwa 30 Jahren zugenommen, besonders da, wo die Hardmeier'schen Vorschriften zum Ankaufe beliebt werden konnten. Die Schulmeister hingen aber immer noch zu sehr an den alten, steifen Formen ihrer eigenen Schreibart.

Auch das Rechnen wurde bedeutend rationeller betrieben und darin unstreitig Vieles gebessert. Von einigen Lehrern wurde sogar außer der Schule Privatunterricht im Rechnen gegeben und der immer anwachsende Industrie- und Handelsverkehr unserer Gebirgsbewohner führte in diesem Fach zu nach und nach zunehmender praktischer Gewandtheit.

Natürlich hatte seit 1803 auch die Fertigkeit der Schulmeister im Mittheilen der verschiedenen Lehrgegenstände ziemlich zugenommen; ebenso war die Schuldisciplin humaner geworden. Das Schreiben der fehlbaren Schüler an die Schandtafel, das Setzen auf die Schandbank und das Hinuntersetzen in den Plätzen ersetzte mehr und mehr alle andern Strafmittel. Natürlich wirkten indeß solche gelindere, aufs Ehrgefühl berechnete Zurechtweisungen nicht viel auf Kinder, die selbst bei Hause noch unter Stockschlägen groß gezogen wurden und durch rohe, unkluge Behandlung ihrer Eltern alles Zutrauen verloren.

Früher bildeten die Schulmeister für jedes Schulbuch eine eigene Klasse, nämlich eine für's „Namenbüchli", eine zweite für den Lehrmeister (kleiner Katechismus), die dritte für's Waserbüchli, eine vierte für „die Zeugnuß (großer Katechismus), eine fünfte für das Psalmbuch und die letzte für's neue Testament. Manchmal hatte jede dieser Klassen wieder ihre Unterabtheilungen. Später seit Einführung des neuen Namenbüchli von 1823 wurden bloß 3 Klassen gebildet: Die erste für's Namenbüchli, die zweite für Lehrmeister und Zeugniß, die dritte für Gesangbuch, Sprüche, Psalmen und neues Testament. Der Unterricht mußte demgemäß klassenweise betrieben und durfte keine höhere Stufe erstiegen werden, bis die vorhergehende ganz genau durchgangen war. Seit einigen Jahren wurde aber die ganze Schülerzahl in zwei Hauptklassen eingetheilt, in sogenannte Namenbüchler und Testamentler". Das neue Namenbüchli mußte so lange eingeübt werden, bis der Schüler richtig lesen, also gerade vom Namenbüchli ins Testament hinübergenommen und dieses in Verbindung mit dem neuen Gesangbuch für einstweilen als einziges Lesebuch in der Schule beibehalten werden konnte. So wurde dann der Katechismus oder Lehrmeister bloßes Mittel zur Erlernung der Fragen, die Zeugniß das, was sie ursprünglich war, Kirchenbuch im Kindergottesdienst, und das Psalmbuch fiel ganz weg, weil die Psalmen im Testament erlernt wurden, und die Lobwasser'schen Reime durch Lieder im neuen Gesangbuche ersetzt waren. Weil leider das neue Namenbüchli nicht leistete, was es versprochen, weil es nämlich nicht lesen lehrte, ward als Zwischenübung der Anhang im neuen Lehrmeister und das wegen der stereotypischen Genauigkeit des Druckes sowohl als wegen des Inhaltes treffliche Waserbüchli gelesen. Bei dieser Vereinfachung der Klassen und Lehrbücher arbeitete der Lehrer weit leichter, und die Schüler blieben viel

weniger unthätig, weil keiner wußte, wenn er ganz außer der Ordnung zum Fortfahren aufgerufen wurde.

Den öffentlichen Schulprüfungen wohnten die Stillständer bei, und gerne hätten auch Hausväter sich dem Besuche angeschlossen, wenn Platz da gewesen wäre. Aber er war von Beamten und Schülern rein überfüllt. Als erfreulicher Beweis, wie überhaupt nach und nach das Bedürfniß eines bessern Schulunterrichts unter Leuten jeden Standes gefühlt und durch freiwillige Opfer an Geld und Zeit Hülfe gesucht ward, mag der Umstand dienen, daß die seit 1828 existirende und 1829 bereits 62 Mitglieder zählende gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirkes Grüningen schon 1829 einmüthig einen kleinen Fond begründete, der allein den Zweck hatte, jungen Schullehrern des Bezirkes durch Geldbeiträge zu ihrer weitern Ausbildung nach Kräften behülflich zu sein.

Auf Grund gemachter Erfahrungen erwies sich neben der Nothwendigkeit des Fortschrittes für damals die Beschränkung der Elementarschulen auf die 4 Fächer des Lesens, Schreibens, Rechnens und Gesangs als den Bedürfnissen des Volkes entsprechend, doch mit folgenden Bedingungen:

1) Daß das Lesen ein verständiges sei, daß nicht nur richtig und mit gehöriger Betonung gelesen, sondern auch das Gelesene vom Schüler wieder erzählt werde.

2) Daß das Schreiben nicht nur im mechanischen Copiren einer Vorschrift bestehe, sondern bis zum Verfertigen eines einfachen Aufsatzes über Gegenstände des täglichen Lebens aus häuslichen, gewerblichen und andern Verhältnissen fortgeführt werde. Mit dieser Uebung träten dann hauptsächlich die praktischen Anweisungen über die Satzbildung und Orthographie und das Uebersetzen aus dem Alltagsdeutsch in's Schriftdeutsche in Verbindung.

3) Daß das Rechnen ausgebildet werde zu der alle, auch die verwickeltesten Rechnungsregeln sehr vereinfachenden und zugleich einen Theil des Bruchrechnens in sich schließenden und deßhalb im praktischen Leben beliebten Reesischen Regel.

4) Daß die Lieder des neuen Gesangbuches, d. h. die Dur-Gesänge von jedem Schüler, der Gesangfähigkeit besitzt, einzeln abgesungen werden können.

Als höchst wünschbar ward auch die Umarbeitung von folgenden gesetzlich einzuführenden Lehrbüchern angesehen:

a) Für den ersten Kurs möchte das Namenbüchli durch einen ersten Leseunterricht vermehrt werden, der kleine Histörchen enthalte. Die Lautirmethode sei hingegen wegzulassen und auf Tabellen zu bringen;

b) für den zweiten Lesekurs möge der Schultheß'sche Kinderfreund umgearbeitet, mit biblischen Erzählungen vermehrt und wo möglich größer gedruckt werden.

c) für den dritten Lesekurs diene wie bisher das neue Testament und

Gesangbuch. Als erstes Gedächtnißpensum dürfte der Anhang des Lehrmeisters hinreichen, insofern demselben noch mehr Bibelsprüche, auch einfache Gebete beigefügt würden. Ganz schicklich ließe sich daran später das Waserbüchli anschließen.

Betreffend die Schulfonds machte sich bereits das Gefühl geltend, man sollte gesetzlich durchsetzen, daß künftig von allen Geldern, die ursprünglich zum Besten der Schulen bestimmt und unter solcher Bestimmung in Empfang genommen oder zusammengetragen wurden, wie von den Kirchen-, Armen- und Vogtgütern, alljährlich dem Oberamtmann Rechnung abgelegt werde. Dadurch allein würde aller Willkür und und allem Mißbrauch abgeholfen. Was die Stiftung und weitere Aeufnung der Schulgüter anlangt, so lasse sich nur empfehlend von Pfarrer und Vorsteher einwirken. Habe sich dann aber eine Schulgenossenschaft zu monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Beiträgen auf einige Jahre hin oder für immer verpflichtet, so brauche man den Vortheil, diese Gelder immer direkte von den Hausvätern und nie bloß durch die Schulkinder einzuziehen.

Die bisher gewöhnliche Vorbildung der Schulmeister genüge nach allgemeiner Ueberzeugung nicht mehr. Bei den sogenannten Kreislehrern verschafften sie sich nur die ersten Vorkenntnisse, ihre letzte Ausbildung mußte durchaus unter der unmittelbaren Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Mannes vorgenommen werden. Wenn von Bildung der Schullehrer die Rede sei, so unterscheide sich diese wesentlich von der Bildung der Schüler. Es liege außer allem Zweifel, daß für die Gegenwart und Zukunft das keine überspannten Forderungen mehr seien, wenn man von einem tüchtigen Schulmann verlange, daß er einen wo möglich vollständigen Kurs in der deutschen Grammatik anhöre, daß er etwas von Geographie, Naturgeschichte, Naturkunde, allgemeiner und vaterländischer Geschichte, die Anfänge des Zeichnens, besonders des linearen, mit Anwendung auf Gegenstände aus dem täglichen Leben, Handwerk und Landwirthschaft, lerne, und seine Rechnungskunst, wie es ein gewöhnlicher Gewerbsmann bedarf, bis zur Buchhaltung ausdehne. Der Schulmann soll nicht mehr bloß, wie vor 30—40 Jahren, sein Spinnrad auf die Seite stellen oder sein Ackergeräth ablegen und nach einer nothdürftigen Präparation von ein paar Wochen einen ausgelernten Schulmeister vorstellen können. Er soll nicht nur seine Schüler, sondern auch die Meisten seiner Ortsgenossen an Intelligenz und Bildung übertreffen, und auf Manches Bescheid wissen, was nicht in sein tägliches Schulfach einschlägt. Um aber zu diesem Ziele zu gelangen, bedarf es einer durchaus gründlichen Schulmeisterbildung, wie sie in Zürich in der Bildungsanstalt für junge Schullehrer (geleitet von Pfarrer Wirz) zu werden scheint. Es bedarf ferner einer fortgesetzten Nachhülfe durch die Landpfarrer, welche mit gewissenhafter Zuratheziehung all ihrer Muße bald den Lehrern Privatunterricht geben, bald, bis die Sache im Gang sei,

selbst in Gegenwart derselben den Schülern Unterricht ertheilen. Es bedarf der rastlosen, nach bisher ganz mangelndem, ausführlichem, gesetzlichem Reglement sich richtenden Thätigkeit der Schulinspektoren und noch eines besonders anzuordnenden kantonalen Schulinspektors, der das Ganze, wie das Einzelne im Auge haltend, immer das Beste, Brauchbarste, durch Erfahrung Bewährteste anordnen könnte. Es bedarf besonders eines neuen Schulgesetzes, aus welchem man gegen Willkür, Intrigue und Unverstand einen kräftigen Arm fände, und welches, um sich der immer wechselnden Bedürfnisse desto eher anzunähern, gleich dem Schulgesetz in Winterthur alle 10 Jahre einer Revision unterworfen würde.

Wenn es in der Gemeinde Bäretswil mit dem Schulwesen noch weiter vorwärts gehen soll, wird im Besondern aufs Dringendste gewünscht, daß eine ununterbrochene, tägliche Schule im ganzen Jahr, höchstens 12 Ferienwochen abgerechnet, eingeführt werde, nämlich im Winter 20—22 Wochen, täglich 6 Stunden wie bisher, den Sommer über 6 halbe Tage statt nur 2; daß auch die Repetirschule den Sommer über fortdauern solle und zwar ½ Tag für die Knaben und ½ Tag für die Mädchen. Nächstdem wären wünschbar gesetzliche Strafbestimmungen für liederliche Hausväter. Diese Strafen sollten von der Gemeinde selbst vollziehbar und von den Gerichten unabhängig sein.

Den Lehrern sollte wie bisher 20 ß. für die Alltagsschule im Winter und 10 ß. im Sommer, für Repetir- und Singschule im Winter 10 ß., für Repetirschule im Sommer 5 ß. bezahlt werden. Ueberhaupt sollte den Schulmeistern wie in andern Kantonen ein Minimum von 200 fl. als fixes Einkommen festgesetzt werden. So erst könnte man von einem Schullehrer fordern, seine Berufsgeschäfte als Hauptgeschäft zu betreiben, daneben kein bürgerliches Amt anzunehmen, sondern in seinem Fache sich weiter auszubilden.

Durch eine größere Besoldung ließen sich fähige Jünglinge besser zum Schulberufe heranziehen. Darauf sei besonders ein Augenmerk zu werfen. Schließlich wird die Hoffnung auf pekuniäre Hülfe des Staates ausgesprochen und gefragt, ob nicht gerade die bisher an neue Schulhäuser verwendeten Staatsgelder künftig eine Bestimmung erhalten könnten, die mehr auf's eigentliche Leben des Schulwesens Bezug hätte als auf todte Steine, auf daß nicht in neuen Schulhäusern der alte Schlendrian fortwuchere." —

Die neue Ordnung kam und erfüllte die allgemein geäußerten Wünsche. An die Stelle der alten Kirchenschule ward die neue Volksschule eingeführt. Das neue Schulgesetz trat den 2. Oktober 1832 ins Leben. Eigene Gemeinds- und Bezirksbehörden hatten nun das Schulwesen zu verwalten. Die erste Sitzung der Schulpflege in Bäretswil hatte den 23. November 1831 stattgefunden.

In Folge einer Zuschrift des Statthalteramtes Wetzikon vom Jahre

1833, nach welcher die Kapitalisirung und Ausscheidung der bisherigen fixen Beiträge der Kirchen- und Armengüter an die Schulfonds bewerkstelligt werden sollte, kam dann auch an die Gemeinde die Aufforderung, die Gelder, welche von dem aufgekündigten Zehntenkapital, nach Abzahlung der Schuld an die Kirche Bauma, seiner Zeit noch übrig geblieben, den Schulen nach Verhältniß ihrer Ansprüche an die Schullehrerbesoldungen aushinzugeben. Für den Rest sollten das Kirchen- und Armengut die Verpflichtung über sich nehmen, alljährlich den Kapitalwerth zu 4% zu verzinsen. Es ergab sich ein Rest von 3514 fl.; dagegen betrugen die bisherigen Ausgaben der beiden Güter an die Schulbesoldungen 5075 fl., welche Summe theils in Baarschaft den Schulen übergeben, theils verzinset wurde. Auf diese Weise konnten die Schulfonds beträchtlich vermehrt und ein Theil dieser Gelder zu Schulhausbauten verwendet werden.

Und nun erheben sich in allen 7 Dörfern unserer Gemeinde stattliche Schulhäuser. Innert 60 Jahren wurden 10 solcher Gebäude errichtet, von 3 Schulgemeinden je 2. Eine für ihren Beruf in einer besondern Anstalt (Seminar) wohl vorgebildete Lehrerschaft wartet mit Treue des Unterrichts der Jugend. Die gestrengen Schul m e i st e r sind humane Schul l e h r e r geworden, obschon böse Zungen behaupten wollen, die Lehrer seien seither nicht mehr „Meister" in der Schule. Kein Kind, auch das ärmste nicht, entbehrt eines regelmäßigen Schulunterrichts. Jedes ohne Ausnahme erwirbt sich die für das Leben nöthigen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Geschichte seines Landes bleibt ihm nicht unbekannt; es lernt aus derselben erkennen, daß die Sünde ins Verderben führt, Weisheit und Tugend aber groß und stark macht. Den Wohnplatz der Menschen, diesen wunderreichen Zeugen von Gottes Allmacht und Liebe, lernt es mit dem, was darauf ist, in weiterer Ausdehnung kennen, als sein Fuß ihn wohl je betritt, und es wird auch theilhaftig der immer reichlichern Erfüllung des göttlichen Befehles: „Machet die Erde euch unterthan!" Selbst das Gebiet der Kunst bleibt ihm nicht ganz verschlossen: sein Herz erfreut und erhebt sich an den lieblichen Melodieen, die das Schulleben zu einem freundlichen Zusammensein erhöhen, und Aug und Hand üben sich in der Erkenntniß und Nachbildung schöner Formen. Und dieser Unterricht wird in solcher Weise ertheilt, daß er eine edle und feine Zucht ist zur harmonischen Entwicklung aller edlen Geisteskräfte.

Das ärmste der Mädchen genießt einer geordneten Unterweisung in den für das häusliche Wohl einer Familie so wichtigen und nöthigen Fertigkeiten des Strickens, Nähens und Flickens, und nach den neuen Verordnungen sollen von nun an die Mädchen in regelmäßigen jährlichen Prüfungen nicht nur über den Grad der erworbenen Fertigkeit durch Proben sich ausweisen, sondern auch über Grund, Zweck und Weise

ihres Thuns mündlich Rechenschaft ablegen, so daß ihre Handarbeit zu einer geistigen veredelt wird.

Auch der Körper als der Träger und Tempel des Geistes wird durch schulmäßige Uebungen zu einem starken, gewandten und ausdauernden Werkzeug desselben erzogen, und es ist nur zu bedauern, daß den Schulen noch die gehörigen und gesetzlich geforderten Turnlokale mangeln, und daß auch beim Volke leider noch nicht überall die Einsicht über den Nutzen des Turnens durchschlagen will.

Endlich, und das ist die Krone der Schule, werden die Kinder mit ihren empfänglichen Herzen in die höhere, sittliche und religiöse Welt eingeführt und zu dem gebracht, in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnte und das göttliche Gesetz in die Wirklichkeit trat, daß sie in lebendigem Glauben an ihn lernten, sich frei machen von der Tyrannei des selbstsüchtigen, auf das Vergängliche gerichteten, sündigen Willens, und innerlich Eins werden mit Gott und seinem Gesetze. Vereinigt in diesem christlichen Geist und geheiligt durch denselben treten alle die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einen höhern Dienst, dessen Zielpunkt in den Worten ausgedrückt ist: „Werdet vollkommen, wie euer Vater in den Himmeln vollkommen ist!“ Alle Besserung der Menschen kann ja nur durch Erleuchtung werden, ohne Kopf und Hirn regt sich weder Hand noch Fuß; aber für eine Erleuchtung des Geistes ohne sittliche Veredlung des Herzens kann man keine Achtung, gleichwie für eine Sittlichkeit ohne tief innern lebendigen Glauben an Gott auch keinen Glauben haben.

---

## 2. Besonderes.

### Schülerzahl in den verschiedenen Schulen.

| Jahrgang. | 1. Bäretswil. | | | 2. Berg. | | | 3. Adetswil. | | | 4. Wappenswil. | | | 5. Tanne. | | | 6. Hof. | | | 7. Bettswil. | | | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1642 | 70 | | | 40 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 110 |
| 1653 | 75 | | | 20 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 95 |
| 1677 | 115 | | | 15 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 130 |
| 1680 | 103 | | | 16 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 119 |
| 1690 | 77 | | | 44 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 121 |
| 1700 | 105 | | | 35 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 140 |
| 1702 | 70 | | | 30 | | | 38 | | | — | | | — | | | — | | | — | | | 138 |
| 1711 | 84 | | | 14 | | | 30 | | | 40 | | | — | | | — | | | — | | | 168 |
| 1713 | 50 | | | 20 | | | 38 | | | 50 | | | 30 | | | — | | | — | | | 188 |
| 1727 | 45 | | | 15 | | | 40 | | | 50 | | | 42 | | | 16 | | | — | | | 208 |
| 1731 | 50 | | | 28 | | | 30 | | | 40 | | | 36 | | | 18 | | | 36 | | | 238 |
| 1760 | 50 | | | 18 | | | 30 | | | 28 | | | 23 | | | 15 | | | 25 | | | 189 |
| | A. *) | R. | | A. | R. | | A | R | | A | R. | | A. | R | | A. | R | | A. | R. | | |
| 1775 | 104 | 73 | | 30 | 29 | | 74 | 46 | | 62 | 63 | | 48 | 65 | | 26 | 28 | | 26 | 26 | | 700 |
| 1780 | 88 | 86 | | 30 | 30 | | 80 | 71 | | 56 | 80 | | 44 | 55 | | 31 | 17 | | 27 | 24 | | 719 |
| 1790 | 113 | 78 | | 34 | 30 | | 84 | 80 | | 68 | 74 | | 56 | 46 | | 38 | 29 | | 26 | 19 | | 775 |
| 1795 | 126 | 108 | | 32 | 45 | | 96 | 82 | | 84 | 89 | | 80 | 6[illegible] | | 42 | 35 | | 30 | 32 | | 942 |
| 1800 | 72 | 97 | | 36 | 41 | | 80 | 94 | | 84 | 77 | | 70 | 71 | | 38 | 42 | | 31 | 34 | | 867 |
| 1819 | 116 | 94 | | 33 | 30 | | 95 | 95 | | 82 | 50 | | 66 | 32 | | 34 | 25 | | 46 | 32 | | 830 |
| 1825 | 100 | 84 | | 34 | 21 | | 97 | 80 | | 70 | 55 | | 66 | 60 | | 30 | 20 | | 50 | 35 | | 802 |
| | A. | R | S | A. | R | S | A | R | S | A. | R | S | A | R | S | A. | R | S | A. | R | S | |
| 1840 | 101 | 40 | 43 | 46 | 19 | 24 | 83 | 41 | 48 | 74 | 37 | 38 | 74 | 34 | 47 | 38 | 17 | 20 | 49 | 26 | 27 | 926 |
| 1850 | 105 | 60 | 44 | 25 | 18 | 20 | 74 | 40 | 47 | 41 | 27 | 18 | 58 | 17 | 30 | 28 | 18 | 18 | 35 | 16 | 28 | 767 |
| 1860 | 81 | 40 | 40 | 35 | 8 | 8 | 53 | 24 | 25 | 32 | 18 | 20 | 39 | 28 | 19 | 36 | 11 | 11 | 41 | 19 | 16 | 607 |

*) A = Alltagsschule, R = Repetirschule, S = Singschule.

## 1. Die Schule Bäretswil.

Sie ist jedenfalls die älteste in der Gemeinde und muß schon zur Reformationszeit gegründet worden sein. Aber erst im Jahre 1653 erhielt sie ein eigenthümliches Schulhaus. Laut einem Kaufbrief vom 14. November dieses Jahres verkaufte Hans Wolfensperger, Wirth zu Ettenhausen, dem Joß Flachsmann, Schmied im Dorf Bäretswil, Haus und Hofstatt um 246 fl., 1 Roß und 1 Kalb. „Uß befelch Unserer Gn. Herren hatte dann (bei Anlaß eines Fallimentes) die Kirche Bäretswil den ganzen Kauf dem Joß Flachsmann abgezogen und darüber das verkaufte Haus zu einem Schulhaus und Schüttinen geordnet." Dem Wolfensperger gab die Kirche 30 fl. „als eine Verehrung, umb das er das Schulhaus der Kirche nit abgezogen, wie er sonst willens war." Dem Flachsmann wurden 2 Mütt Kernen wieder gut gemacht, die er anfangs dem Wolfensperger gegeben; ferner 69 fl. an verfallenen Zinsen und 3 Malter Haber (laut der Kirchenrechnung von 1654) für sein Roß und Kalb, die er dem Verkäufer an das Schulhaus bezahlt. Dazu kamen noch jene 246 fl. So wurde das Schulhaus völlig zum Eigenthum der Kirche und blieb lange Zeit das Hauptschulhaus der ganzen Gemeinde. Als aber später die Schülerzahl sich mehrte und der Unterricht sich verbesserte, genügte gerade die Hauptschule in Beziehung auf Raum am wenigsten, trotzdem daß im Laufe der Zeit in den übrigen Dörfern auch Schulen gegründet worden waren. Schon im Anfang unsers Jahrhunderts dachte man daher an einen Neubau. Von einem Schulfond war ein geringer Anfang da. In den Jahren 1810 und 1827 fielen der Gemeinde ansehnliche Summen zu als Ueberreste des sogenannten Amtsgutes von Grüningen, welche Gelder nach der Anweisung des Bezirksstatthalters Schwerzenbach und nachher des Oberamtmanns Escher „zum Behufe der Schulen" hätten verwendet werden sollen. Weil sie aber bloß den Dorfseckelmeistern übergeben und diese von den Oberwaisenämtern nie zur Rechnungsabgabe aufgefordert worden waren, wurden sie leider sehr ungleich verwaltet, und hie und da oft zu ganz fremdartigen Zwecken, z. B. zu Brücken und Straßenbau verwendet. Die Schule Bäretswil hatte im Jahr 1810 aus diesem Amtsgut 493 fl. 38 ß. erhalten und das Geld theilweise zur Neubestuhlung der Schulzimmer benutzt; die im Jahr 1827 zugetheilten 139 fl. 34 ß. 10 Hlr. dienten ihrer Bestimmung gemäß als Grundlage für einen Schulfond, der bis in die 40er Jahre auf c. 7765 fl. anwuchs.

An der Stelle jenes baufällig gewordenen alten Hauses ward 1836 ein neues gebaut mit 2 Lehrzimmern (jedes 704 Quadratfuß messend) und 2 Lehrerwohnungen. Dieses Gebände von 36′ Breite und 57′ Länge kostete beinahe 8000 fl., an welche Summe die Regierung 1000 fl. gab. Da auf das alte Gebäude als ursprüngliches Gemeindeschulhaus

die ganze Kirchgemeinde Anspruch hatte, mußten sich die Dorfbürger von dieser Last loskaufen durch die Verpflichtung, für den Nachtmahlsunterricht im neuen Schulhaus Platz anzuweisen. Den 3. Januar 1837 ward der erste Schulunterricht im neuen Gebäude ertheilt.

Von frühern Schullehrern haben wir bereits Jakob Heß erwähnt, der in den Jahren 1604—19 lehrte, 1608 Richter und 1620 Sigrist wurde. Auf ihn folgte Klauß Graf, der 1616 vorübergehend als Schulmeister zu Bettswil und 1618 bei der Tanne, von 1619—30 in Bäretswil wirkte. Er hatte bloß 16 Pfd. Besoldung. Später, um 1640, machte er den Boten des Wiedertäufers Spörri. Sein Nachfolger bis 1845 ist Hans Kunz, von 1624—29 in der Tanne lehrend, seit 1636 Kirchenpfleger. Auf ihn kam Hans Rudli Boßart, nachdem er etwa 10 Jahre lang Schulmeister zu Bauma gewesen. Er war ein „frommer, fleißiger, ehrlicher und aufrichtiger Mann,“ darum auch Ehgaumer geworden. „Und wyl Gott deu 24. Juli 1657 grad selbigen Morgens (vor der Visitation) zu seiner Gnaden von hinnen berüft und durch den zitlichen Tod den Sigristen dieser Gemeinde,“ so wurden alsbald auf Begehren des Pfarrers 3 der fürnehmsten Stillständer vor den Dekan zusammenberufen und ihnen vorgehalten M. G. H. Erkanntnuß, daß man, wo es syn könne, den Sigristendienst auch dem Schulmeister vertrauwe, worüber gedachte drei Eltesten sammt dem Pfarrer dem Dekan gutwillig bygfallen und grad am Sonntag druf mit einhelligem Mehr vor der gantzen Gemeinde ihrem frommen Schulmeister auch den Sigristendienst vertrauwet und übergeben. Dennoch ward er, wie schon erwähnt, 1664 auf einmal als Schulmeister abgesetzt. Statt seiner kommt wieder ein Rudolf Boßart. Von 1699—1711 werden dem Georg Boßart sehr gute Zeugnisse ertheilt. 1722 wird über einen andern Schulmeister Boßart ernstlich geklagt wegen seines liederlichen Lebens und Branntweintrinkens. Oft komme er betrunken in die Schule und schlafe; daher große Unordnung und schlechter Besuch bei den Schülern. Anstatt 79 eingeschriebenen Kindern kamen nur 28. 1773 wird Georg Bünzli genannt, 1750 Konrad Keller als sehr fleißig bezeichnet. Von 1751—55 lehrte Georg Boßart, von 1757—70 Hs. Erhard Boßart, von 1770—81 mit einem Einkommen an Geld von 28 Pfd. Felix Boßart. Nach diesem folgte Johannes Boßart, dessen Sohn Johannes seit 1795 dem Vater als Gehülfe beistand und nach dessen Tode seit 1803 als gewählter Lehrer bis 1836 wirkte.

Im Jahre 1839 ward durch Schlußnahme des Erziehungsrathes vom 4. Mai eine zweite Lehrerstelle anerkannt. Als erste Lehrer wurden von der Gemeinde den 25. August gewählt: für die Realschule Jakob Kägi von Wappenswil; für die Elementarschule Johannes Stößel aus dem Thal. Auf diesen folgte von 1842—48 Johannes Graf,

seit 1853—60 Jakob Kägi, Sohn; von 1860—67 Jakob Schneider von Uster; seit 1868 Albert Stiefel von Russikon.

Dem jeweiligen Schulmeister in Bäretswil kam laut altem Herkommen am Sonntag zu, sowohl Morgens als Nachmittags den Aufseherstuhl in der Kirche zu besetzen. Dies geschah bis zu der Zeit, da mit dem Schulmeisterposten auch der eines Vorsingers verbunden wurde, gewöhnlich durch die Person des Schulmeisters selbst. Seit 1819 wurde die Aufsicht während der Kinderlehre, ausgenommen wenn die Bäretswiler aufsagten, nachgelassen, dagegen ausbedungen, daß die ohnehin für ihn pflichtige Aufsicht am Morgen regelmäßig und durch Jemanden versehen werde, den die Jugend als ihren Aufseher respektiren muß. Auch die übrigen Schulmeister, wenn ihre Schulen aufzusagen hatten, mußten sie zur Kirche führen und beaufsichtigen.

1819 gab der Schulmeister von Bäretswil sein jährliches Einkommen folgendermaßen an:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2½ mtt. Kernen (à 5 fl.) | vom Kirchengut | 12 | fl. | 20 ß. |
| 1 mltr. Haber à 20 ß. das Viertel | vom Kirchengut | 2 | „ | — „ |
| Von den Repetirschülern 5 ß. für Schullohn und Scheit | | 11 | „ | 10 „ |
| Für die Winterschule vom Kirchengut | | 8 | „ | — „ |
| „ „ „ „ Armengut an Beholzung | | 5 | „ | 20 „ |
| „ „ Sommerschule „ Kirchengut | | 9 | „ | 20 „ |
| „ „ „ „ Armengut | | 2 | „ | 20 „ |
| Schullohn von der Kirche | | 8 | „ | 25 „ |
| Für Lesen an den Festtagen | | 3 | „ | — „ |
| | | 62 | fl. | 35 ß. |

Dazu kam ihm als Vorsinger in der Kirche noch 1 mtt. Kernen zu. Den Hausvätern stand es frei, an die Beheizung für jedes Kind 7 ß. oder das tägliche Scheit zu geben. An die Singschule am Sonntag Morgen zahlte ein Kind für den Einstand 10 ß., am Ende des Kurses 5 ß., für jede Absenz 2 ß., für Zuspätkommen 1 ß. Außerdem bezog der Schulmeister für jeden halben Tag Schulhalten im Sommer von jedem Kinde freiwillig 2 ß., machte sich dann aber anheischig, nur für 1 ß. Schule zu halten, wenn alle schulpflichtigen Kinder zu dieser Zahlung angehalten werden könnten. Endlich gehörte ihm noch ein Wiesli von circa ¾ Juchart nebst Hanfland bei der Schule, wovon die Kirche jährlich den Zins gab.

## 2. Schule Berg.

Für den östlichen Theil der Gemeinde war schon im 14. Jahrh. an verschiedenen Orten, bald in Gublen, bald auf dem Fehrenwalsperg, bald an beiden Orten zu gleicher Zeit durch sogenannte „fahrende Schulmeister" vorübergehend Winterschule gehalten worden. Benedikt Spörri wirkte z. B. bis 1598 als Schulmeister an der Töß (Bauma), bis 1604 im Schwendelbach, bis 1635 zu Gublen. 1642 hatte Fehrenwalsperg 40, Gublen 50 Schüler, unter welchen einige aus den benachbarten Gemeinden Fischenthal und Pfäffikon. Nach Abtrennung Bauma's ward die Schule bald auf dem Fehrenwald, bald in Klein-Bäretswil (1683), bald auf dem Ghöch (1770), bald auf andern Höfen gehalten, je nachdem sich passende Schulmeister und Stuben zeigten. Endlich im Jahre 1837 erstand in der Mitte zwischen jenen Ortschaften das jetzige Schulhaus. Sein Bau hatte mit Inbegriff des Baulokals und eines laufenden Brunnens 9751 alte Franken gekostet, woran der Staat 1600 beigetragen. Das Gebäude mißt 36′ und 40′ im Geviert, und enthält ein Lehrzimmer von 768 Quadratfuß und eine Lehrerwohnung, obschon hiezu die Schulgenossenschaft der geringen Schülerzahl wegen nicht verpflichtet gewesen wäre. Der erste Unterricht im neuen Hause ward den 21. Dez. 1837 ertheilt.

Von frühern Lehrern wird ums Jahr 1650 der fromme und fleißige Marx Bodmer genannt. Auf ihn folgte Jakob Egli von Klein-Bäretswil, nach diesem wirkte bis zu seinem Tode im Jahre 1690 unklagbar Hans Isler. Dieser hatte einen Sohn, der nicht nur „Teutsch allerhand Gattung zierlich schreibt, sondern auch Hebräisch, Griechisch und Latein, so daß er auch einen gelehrten Bauern abgeben könnte, wenn die Uebung und die Mittel vorhanden wären." Unter solcher Leitung wuchs die Schule im Jahre 1696 bis auf 50 Schüler. Anders kam es im folgenden Jahrhundert. Präceptor Georg Egli von Klein-Bäretswil hatte 1708 einigen Kampf mit den Wiedertäufern auf dem Berg, die ihre Kinder nicht zur Kinderlehre schicken wollten, weil sie „zu jung zum Beten" seien. Im Jahr 1727 trat noch mehr Unordnung ein, der alte Schulmeister ward abgesetzt. 1733 kam der gute und fleißige Hs. Jakob Egli von Klein-Bäretswil an seine Stelle. Aber schon 1744 wird unter Schulmeister Marx Egli ab dem Ghöch die Schule gar nicht mehr besucht. Besser kam es wieder 1757 unter Jakob Egli in Kl.-B. Von 1774—83 wirkte Hans Jakob Egli ab dem Ghöch, bis 1799 Johannes Egli, sein Sohn. Dessen Nachfolger wurde Hs. Georg Egli ab Fehrenwalsperg bis 1835. Nach verschiedenen Provisorien ward 1859 Heinrich Krabolfer von Neukirch-Thurgau definitiv gewählt.

Die Schule empfing 1810 aus dem Amtsgute 182 fl. 18 ß., im

Jahre 1827 fernere 46 fl. 3 ß., und gelangte dadurch nach und nach zu einem Fond, der durch Vermächtnisse und Ausscheidungen bis 1840 auf c. 4457 fl. stieg. Daraus ward bis 1830 der jährliche Schulstubenzins von 6 fl. 20 ß. nebst den Auslagen für neue Bestuhlung, Schultafeln 2c. bestritten. Das Einkommen des Lehrers belief sich 1819 auf Folgendes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die Winterschule vom Kirchengut 2 mtt. Kernen | 10 fl. | — | ß. |
| 3 mltr. Haber | 4 „ | — | „ |
| an Geld | 5 „ | — | „ |
| Für die Sommerschule vom Kirchengut | 8 „ | 20 | „ |
| Für die Sing- und Repetirschule vom Armengut | 2 „ | — | „ |
| Von den Hausvätern etwa | 2 „ | — | „ |
| | 31 fl. | 20 | ß. |

An die Nachtschule für Oel von jedem Kind 5 ß. Jeder Hausvater gab für seine Kinder dem Stubengeber 10 ß., das Kirchengut 5 Viertel Haber, das Armengut 1 fl. 20 ß., zusammen 9 fl. 20 ß. Seit 1819 wurden in Folge eines Beschlusses vom Oberwaisenamt alle Ausgaben des Armengutes für Sommer- und Singschullohn direkt den Gemeindsbürgern aufgebürdet und damit hörte die Freischule auf.

---

### 3. Adetswil.

Als man im Jahre 1701 im Sinne hatte, den beiden Schulmeistern in Bäretswil und auf dem Berg den Lohn aufzubessern, wehrte sich den 9. Mai Johannes Bürgi, Küfer von Adetswil, energisch dagegen, und meinte, man sollte eher in seiner Gemeinde eine Schule errichten. Es scheint, daß man diesem Einwand sofort Gehör geschenkt hatte, denn schon zu Ostern 1702 wurde mit 38 Schülern ein Examen zu Adetswil abgehalten. Seit 1774 pflegte dieser Ort seine Repetirschule den Winter über an Werktagen fast ganz allein. Bäretswil u. Wappenswil folgten erst nach ca. 40 Jahren. Bis 1822 hielt einzig Adetswil Sing- u. Repetirschule an Sonntagen das ganze Jahr hindurch. Trotz dieses Eifers kam erst 1807 ein eigenes Schulhaus ohne Lehrerwohnung zu Stande. An die Kosten von 1200 fl. leistete der Staat einen Beitrag von 125 fl. In den Jahren 1836 und 37 ward ein neues Schulhaus erstellt, das 38′ und 48′ ins Geviert mißt und 2 Lehrzimmer von je 884 Quadratfuß Raum und 2 Lehrerwohnungen enthält. Sämmtliche Mauern sind aus einem einzigen Findling gebaut worden, der in einem nahe liegenden Acker an der Straße zur Burgweid gesprengt und in einigen 100 Fudern auf den Bauplatz geführt worden war. Der Bau kostete mit Inbegriff

der Baulokale 14,961 alte Franken, woran der Staat einen Beitrag von 2000 Fr. leistete. Die Einweihung fand den 1 März 1837 statt, in Verbindung mit einer Gesangaufführung.

Von Lehrern sind zu erwähnen: Jakob Gretler seit 1709; von 1733—49 der sehr fleißige Hs. Heinrich Brandenberger, von 1749—59 der Richter gleichen Namens, von 1759—70 Achior Brandenberger; von 1770—1814 lehrte Hans Meier, als „vorzüglich und fleißig gerühmt in der ganzen Gemeinde;" ihm folgte bis 1862 sein Sohn Hans Rudolf, dann bis 1865 Jakob Kägi, Sohn, von Bäretswil; seit 1867 August Höhn von Wädenswil.

Als zum Amt Kyburg gehörend erhielt Adetswil vom Amtsgut Grüningen sehr Unbedeutendes, dessen Verwendung auch ohne sichtlichen Nutzen für die Schule blieb. Erst später bildete sich durch Vermächtnisse &c. ein Fond, der bis 1840 auf circa 7000 fl. angewachsen war.

Das Lehrereinkommen zu Geld berechnet belief sich 1819 auf 55 fl. 20 ß., und ruhte auf den gleichen Grundlagen, wie dasjenige der Bergschule. Die Mehreinnahmen kamen von der größern Anzahl Schüler her. Ein Repetir= wie Singschüler bezahlte je 5 ß.

---

## 4. Wappenswil.

Diese Schule tritt zum ersten Mal 1711 mit 40 Schülern auf. Den Platz gab gegen billige Entschädigung der Schulmeister in seiner Wohnung, die, ursprünglich ein Wagenschuppen, durch ihn von einem gewissen Bauer Spörri angekauft und eingerichtet worden. 1818 war der Mangel an Raum und Licht so fühlbar, daß ein Neubau angeregt wurde. Gegen 10 fl. Jahresentschädigung verband der damalige Schulmeister die alte Schulstube mit seiner Wohnstube. Gegen Ende 1835 ward ein völliger Neubau beschlossen, kam aber erst 1839 zur Ausführung und 1840 zur Einweihung.

Der erste Schulmeister war Hans Kägi von Bauma. Er mußte noch längere Zeit von einem Bauer Egli aus der Hütte bei Kleinbäretswil im Lesen, Beten und den Anfangsgründen des Singens unterrichtet, ja selbst in der Schule unterstützt werden. Sein Sohn, Hans Kägi (geb. 1709), trat 1743 des Vaters Stelle an und stand der Vorbildung nach schon eine Stufe höher. Durch den Unterricht eines Lehrers im Fischenthal hatte er besondere Liebhaberei zur Musik gewonnen. Ihm folgte sein Sohn Hans Georg Kägi, geb. 1750. Der Unterricht seines Vaters und sein eigener großer Eifer in der Selbstbildung setzte ihn, was damals eine Seltenheit war, in den Stand, daß er den 7. Juni

1775 vor dem Schulkonvent in Zürich das Examen ablegen konnte und dessen Beifall, sowie die Ernennung als qualifizirter Schulmeister erhielt. 40 Jahre lang wirkte er dann mit besonderm Fleiß und Segen in der der Schule. Sein Sohn Jakob Kägi, geb. 1781, trat 1814 an die Stelle seines Vaters, genoß daneben noch den Unterricht bei Kreislehrern und Geistlichen, ward 1816 zum wirklichen Schulmeister ernannt und wirkte bis 1826. Ihm folgte sein Sohn Jakob Kägi, geb. 1807, durch den Unterricht bei seinem Seelsorger und in einem Lehrkurs zu Zürich ausgebildet, 1830 ernannt und 1839 nach Bäretswil an die Realschule gewählt. Nach einem Provisorium wurde 1843 Jakob Graf von Wappenswil berufen.

Vom Amtsgute Grüningen erhielt die Schule im Jahre 1810 313 fl. 29 ß.; 1827 weitere 102 fl. 4 ß. Davon waren 1829 noch c. 300 fl. vorhanden, welche zunächst zur Bezahlung eines jährlichen Schulstubenzinses von 10 fl. und Anschaffung von Lehrmitteln verwendet wurden. Der Schulfond betrug im Jahre 1840 c. 4860 fl.

Das fixe Einkommen wurde 1819 auf 43 fl. 35 ß. angegeben. Jeder Repetir- und Nachtsingschüler entrichtete 5 ß. Dafür bezahlte der Schulmeister das Oel und seinen Gehülfen, so daß Einnahmen und Auslagen fast gleich hoch kamen, um so mehr, als bis zu jener Zeit die gesetzliche Verfügung wegen Theilnahme an der Singschule oder Zahlpflichtigkeit aller Repetirschüler nicht genau konnte gehandhabt werden. Im gleichen Jahre ward auch von einigen Hausvätern der Wunsch nach einer alltäglichen Sommerschule geäußert. Allein da nur 18 Kinder sich einstellten und die von jedem Schüler geforderten 2 ß. Einigen zu hoch schienen, ward die Schule wieder eingestellt und das bereits eingegangene Geld zurückgegeben. Im Jahre 1832 belief sich die Besoldung auf 83 fl. 20 ß.

---

## 5. Tanne.

Es ist ungewiß, wann hier zuerst Schule gehalten worden; schon 1713 bestand eine solche zu Hinterburg und zählte 30 Schüler, 1727 befand sie sich im Rüeggenthal, 1731 in der Tanne, einmal auch im Rellsten und andern Orten mehr. Wie in den übrigen Schulen, so geschah es auch hier oft, daß in solchen Wohnstuben neben dem Unterricht störende häusliche Arbeit verrichtet oder gar ein Handwerk betrieben wurde. Endlich im Jahre 1811 ward ein eigenes Schulhaus gebaut und den 19. Dez. eingeweiht. Aber bald zeigte sich der Platz viel zu enge. Im Jahre 1836 dachte man an eine Erweiterung. Da aber das

alte Haus sich hiezu nicht eignete, ward die Schulgemeinde aufgefordert, ein neues Schulhaus zu bauen. Wegen mancherlei Ursachen, z. B. der Erdäpfelkrankheit in den 40er Jahren, konnte der Bau erst 1852 begonnen, aber auch noch eingeweiht werden. Die Kosten beliefen sich auf 4450 Fr. Die Schulgemeinde hatte Steine (vom Schloß Gryffenberg) Holz, Ziegel, Sand und Kalk liefern müssen.

Schon 1618 wird als Lehrer bei der Tannen Klauß Graf genannt, 1620 Klauß Spörri, 1624—29 Hans Kunz. Zu gleicher Zeit kommt 1620—26 Schulmeister Heinrich Spörri hinter Gryffenberg vor. Es muß also vorübergehend neben der Schule zur Tanne eine zweite für Hinterburg, Hof &c. bestanden haben. 1734 wird Hs. Jakob Graf als fleißiger Lehrer gerühmt. Von 1737—72 wirkte Jakob Stößel im Thal, sein Sohn Hs. Erhard bis 1782. Diesem folgte Hs. Jakob Schoch von Hinterburg, der in einem Institut zu Zürich, sowie später bei mehreren gebildeten Männern des Grüningeramtes eine bessere Vorbildung genossen als andere Schulmeister. Auf ihn, der 1829 als 70jähriger Mann mit einem Gnadengehalt in den Ruhestand versetzt wurde, folgte, schon der neuern Schulperiode angehörend, Johannes Stutz von der Tanne. Als rüstige, durch seinen Seelsorger zum Amte sorgfältig vorbereitete junge Kraft trug er viel dazu bei, daß die Thalschule unter allen Gemeindeschulen das meiste und auffallendste Interesse zur Beförderung des Schulwesens an den Tag legte. Selbst ältere Schüler strengten sich dort aufs Aeußerste an, die Schulzeit wohl zu benützen. Nach seinem Tode (1864) folgten mehrere Verweser, seit 1867 steht der Schule Jakob Spörri von Sternenberg als gewählter Lehrer vor.

Vom Amtsgute Grüningen erhielt die Schule Thal zuerst 324 fl. 34 ß., später noch 86 fl. 37 ß.; von welcher Summe aber 1829 nur noch 16 fl. vorhanden waren. Das übrige Geld war zu verschiedenen Zeiten zur Anschaffung von Lehrmitteln, zu Reparaturen am Schulgebäude und besonders zur theilweisen Abzahlung des Bauschillings von 1811 verwendet worden. 1840 betrug der Fond c. 1440 fl.

Wie den übrigen Lehrern der Gemeinde war auch dem Schulmeister zur Tanne unterm 30. September 1823 vom Erziehungsrath folgendes Einkommen bestimmt worden: Die alte Besoldung, bestehend aus 2 mtt. Kernen, 2 mltr. Haber und 15 fl. an Geld (10 fl. für die Sommer- und 5. für die Winterschule), aus dem Kirchengut zu zahlen, und 2 fl. aus dem Armengut für die Repetirschule.

Ehe das erste Schulhaus gebaut war, hatte der Stubengeber für Stube und Heizen vom Kirchengut 16 Vtl. Haber und von den Hausvätern für jedes Kind 4 ß. erhalten. Seither war der Betrag auf 8 Vtl. heruntergesetzt worden, welche bis 1818 dem Schulmeister „für seine Mühe mit dem Schulhaus“ (Auskehren und Einheizen) zuflossen. Holz zur Genüge ward im Herbst von den Hausvätern selber ins Schul-

haus geliefert. Für die Nachtschule hatte der Schulmeister gar kein Einkommen; er sammelte von Zeit zu Zeit, gewöhnlich zweimal im Winter, von jedem Kinde 1 ß. und kaufte Oel daraus. Von den täglichen Schülern bezog er wöchentlich 1 ß., von den Repetirschülern im Jahre 10 ß. So kam seine Besoldung im Jahre 1832 auf 85 fl. 20 ß.

---

## 6. Hof.

Diese Schule erscheint zum ersten Mal im Jahre 1727 mit 16 Schülern. Anfänglich war sie nur eine Nebenschule, in welche auch Kinder von Bauma gingen, und stand lange Zeit auf schwachen Füßen in Bezug auf Mittel und Leistungen. Erst 1836 ward bei Müetspach ein Schulhaus gebaut, 34′ ins Geviert, mit einem Lehrzimmer von 630 Quadratfuß und einer Lehrerwohnung, zu welcher die Gemeinde wegen der geringen Zahl von weniger als 50 täglichen Schülern nicht verpflichtet war. Der Bau kostete mit Inbegriff des Baulokals 8575 alte Franken, an welche Summe der Staat 1800 Fr. bezahlte. Die Einweihung fand den 14. Nov. 1837 statt und ward der erste Unterricht im neuen Hause durch den damaligen Schulverweser Kaspar Boßart von Bäretswil ertheilt.

Im Jahre 1736 starb Schulmeister Hs. Heinrich Spörri aus dem Bußenthal, der erste Schulmeister. Sein Nachfolger bis 1778 war Hans Konrad Meier beim Hof, ihm folgte sein Sohn Jakob bis 1811. Später wurde die Schule wiederholt provisorisch bestellt. In den 20er Jahren stand sie unter dem armen, alten, halbblinden Schulmeister Hans Heinrich Meier hinter den übrigen Schulen etwas an Ordnung und Fortschritt zurück. 1850 ward Johannes Graf, Elementarlehrer von Bäretswil, berufen. Vor und nach ihm waren verschiedene Verweser angestellt. Seit 1868 ist als Lehrer Karl Bär von Hausen gewählt.

Als zum Amt Kyburg gehörend hatte die Schule kein Recht auf das Grüninger-Amtsgut, erhielt aber dennoch einen unbedeutenden Beitrag. Im Jahre 1845 besaß sie einen Fond von 3854 fl.

Das Einkommen des Lehrers bestand 1772 bloß aus einem Mütt Kernen und 10 Pfd. Geld aus dem Kirchengut; 1819 erhielt der Schulmeister außerdem noch aus dem Armengut für die Singschule 10 fl., für die Repetir- und Nachtschule (25 Schüler) je 5 ß., für die Alltagsschule von den Kindern aus Bliggetswil je 16 ß. (5 fl. 24 ß.), alles zusammen c. 26—27 fl. im Werth. Für das Gutjahr gab jedes Kind 2—5 ß., für das Oel bei der Nachtschule 2 ß.

Selten konnte der Schulmeister im Hof eine Schulstube darbieten, stets stand er in der Angst, daß Bliggetswil abtrünnig werde; auch wurde die Nachtschule schlecht besucht, so daß sein Einkommen oft noch geringer war.

---

## 7. Bettswil.

Diese Schule als Nebenschule von Wappenswil kommt zum ersten Mal im Jahre 1731 mit 36 Schülern vor. Lange blieb sie auf enge Privatwohnungen beschränkt, 1818 ward ein besonderes Schullokal angekauft, 1824 ein eigentliches Schulhaus ohne Lehrerwohnung erbaut. Aber bald fing durch Zunahme der Schülerzahl der an sich schon enge Raum an, drückend zu werden, und rief einem abermaligen Neubau. Dieser wurde 1859 vollendet und kostete mit Lehrerwohnung c. 10,000 Fr., an welche Summe der Staat 2800 Fr. beitrug.

Der erste Schulmeister soll Uli Stutz gewesen sein; von 1740 bis 1757 lehrte Rudolf Graf, 1757 treffen wir Kaspar Stutz. In den Jahren 1770—92 wirkte Jakob Stutz, der im Ganzen über 50 Jahre Schulmeister gewesen sein soll. Dann folgte wieder ein Rudolf Graf, und auf diesen Jakob Brunner bis zum Jahre 1804. Als Lohnkutscher in Basel war er früher in der ganzen Schweiz herumgekommen und hatte dabei Gelegenheit gefunden, Blätter zu lesen, schreiben und rechnen zu lernen. Nach seiner Rückkehr in die Heimatsgemeinde wurde er zum Schulmeister tauglich befunden. Sein Nachfolger war Hs. Heinrich Bachmann. Wie einfach damals die Verhältnisse noch waren, beweist das Examen, das er 1804 im Pfarrhaus bestanden. Nachdem er einen Vers im Testament gelesen, das Sprüchlein im 143. Psalm: „Lehre mich thun nach deinem Willen!“ gebetet und niedergeschrieben, ward er zum Schulmeister ernannt. Ihm folgte 1824 sein jetzt noch rüstig wirkender Sohn Johannes Bachmann.

Die Schule erhielt 1810 als erste Gabe aus dem Amtsgut 184 fl. 27 ß. Diese Summe wurde sorgfältig an Zins gelegt, vermehrte sich bis 1824 um 105 fl. und diente dann zum Bau des Schulhauses. Von den im Jahre 1827 empfangenen 47 fl. 11 ß. blieben 1829 noch 36 fl. übrig, welche zu Reparaturen verwendet wurden. Unter allen Schulen hatte Bettswil die genaueste Verwaltung des Fonds, der bis zum Jahr 1840 auf 1496 fl. 36 ß. anwuchs.

Das Einkommen des Lehrers war ähnlich dem der andern und betrug in Summa 40 fl. 8 ß. Vor 1818 gab jede Haushaltung freiwillig 16 ß., seit Ankauf eines Schulhauses nur noch 8 ß. für die

Winterschule. Es fielen auch seitdem dem Schulmeister 3 fl. Stubenzins von Seite des Kirchengutes weg, weil die Ortsbürger die Beheizung gaben. Für die Nachtschule gab jedes Kind je 6 oder 7 ß., zum Gutjahr 1—2 ß.

---

## 8. Sekundarschule.

Schon den 6. Dezember 1833 war auf Grund des neuen Gesetzes über die höhern Volksschulen der Schulpflege die Frage vorgelegt worden, ob man zur Begünstigung einer Sekundarschule die vom Staate für 6 Wartejahre ausgesetzten jährlichen 400 Fr. beziehen und einstweilen verwalten, oder zur allmäligen Einführung einer solchen Schule sofort Anstalten treffen wolle. Fast einstimmig ward Ersteres bejaht Man glaubte, durch den Bezug jenes Geldes nicht die mindeste Verbindlichkeit vor Ablauf der 6 Jahre auf sich zu nehmen, es erfordere schon die Ehre der Gemeinde, daß man ein solch gemeinnütziges Anerbieten der Regierung nicht ohne Grund von sich stoße.

Den 26. Januar 1834 ward dann auch als erster Schritt zur Gründung der Schule eine Sekundarschulpflege von 13 Mitgliedern gewählt, welche die ersten Einleitungen zu treffen hatte. Aber fast unübersteigliche Hindernisse standen im Wege: Die Armut und gebirgige Beschaffenheit der Gemeinde, das Vorurtheil der Leute, als ob diese höhere Lehranstalt bloß für die wohlhabenden, aber nicht auch für die ärmern Volksklassen berechnet wäre. Es ward daher den 24. Juli 1835 beschlossen, wenn auch nicht jetzt schon eine förmliche Sekundarschule, doch wenigstens eine dazu einleitende und nach und nach die Gemüther der Abgeneigten darauf vorbereitende Lehranstalt einzurichten. Man glaubte, auf diesem ganz freiwillig eingeschlagenen Wege eher das Ziel erreichen zu können, als wenn mit gesetzlichem Zwang jetzt schon eine förmliche Schule eingeführt worden wäre. Für einstweilen sollte denn auf eine Probezeit von 3 Monaten folgende Unterrichtsanstalt eröffnet werden:

1) Die Lehrfächer sollen sein: Deutsche Sprache, ganz besonders schriftliche Aufsätze mit Rücksicht auf Styl, Orthographie und Kalligraphie. Rechnen und zwar besonders das Ausfertigen von Kirchen-, Armen-, Schul-, Gemeinds- und Vogtrechnungen, die dabei vorkommenden formellen und andern Eigenthümlichkeiten, auf welche heutzutage jeder Beamte bei Prüfung, Abnahme oder eigener Stellung solcher Rechnungen vorzüglich zu achten hat. Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und Geographie.

2) Auf diesen Unterricht sollten wöchentlich 3 Nachmittage verwendet

werden, gegen eine billige Entschädigung von 20 ß. für den halben Tag zu Gunsten des Lehrers.

3) Mit Ausnahme der Alltagsschüler sollte an der Anstalt Theil nehmen können, wer Lust und Neigung in sich fühle, also sowohl Repetirschüler als der Schule Entlassene, selbst erwachsene Personen, welche in dem einen oder andern oder auch allen Fächern sich noch weiter auszubilden wünschten. Es meldeten sich 9 Schüler und 3 Schülerinnen, mit denen dann unter Leitung und Mitwirkung von Hr. Dekan Waser (für Rechnen) und Hr. Lehrer Kägi die Schule, sowie der Unterricht Montags den 3. August 1835 im Gemeindehause eröffnet wurde. Nach einem Unterricht von 36 halben Tagen ward am 10. Nov. das erste ziemlich befriedigende Examen abgenommen über allgemeine und schweizerische Geschichte und die früher bestimmten Fächer.

So war aus freiem Antriebe und reiner Liebe für nützliche und segensreiche Volksbildung die Unterrichtsanstalt hervorgegangen.

Den 8. Januar 1836 begann der neue Schulkurs mit 25 Schülern (darunter 7 Mädchen), wozu noch wegen der französischen Sprache drei erwachsene Personen kamen. Em Ende des Jahres aber verblieben beim Examen (2. Dez.) nur noch 16 Schüler (6 Mädchen) und 2 Hausväter. Im Mai 1837 hatten sich bloß noch 9 Schüler gemeldet. Es trat die Existenzfrage drohend an diese Privatanstalt heran. Doch ward allseitig ihr Fortbestehen gewünscht, da sie doch ein natürliches Anknüpfungsmittel für eine spätere, gesetzliche Sekundarschule biete.

Die französische Sprache, deren schwierige Erlernung Manche in ihren Erwartungen, in wenigen Monaten lesen und sprechen zu lernen, enttäuscht hatte, so daß sie sich wieder entfernten, mußte man fallen lassen; dagegen wurden neue Fächer eingeführt, als Geographie in Verbindung mit der Geschichte, Naturgeschichte und den technischen Leistungen jeden Landes, Arithmetik mit Anwendung aufs praktische Leben.

Im Januar 1838 hatten sich bloß noch 9 Schüler zusammengefunden, darunter Alltagsschüler der 6ten Klasse und ein Erwachsener (Sigrist). Die Vorurtheile waren noch nicht allenthalben gehoben, dazu gesellten sich noch mancherlei Schwierigkeiten und Kämpfe, ein passendes Lokal zu finden. Immer näher rückte auch die Zeit des Entscheides, ob man eine gesetzliche Schule gründen oder die dafür vorgestreckten Gelder des Staates sammt Zins wieder zurückzahlen wolle.

Den 5. Mai 1838 sprach der Erziehungsrath die Erwartung aus, daß in der Zunft Bäretswil in Bälde eine Sekundarschule eingeführt werde. Den 15. Juni versammelten sich sämmtliche Gemeindsbehörden zur Beantwortung der Frage, ob und wie dies geschehen könne oder nicht. Unter den 37 Beamten war kein einziger gegen das Projekt, die meisten anerkannten mit Freuden die Dringlichkeit, den Nutzen und Segen einer solchen Anstalt. Es ward der bestimmte Wunsch ausgedrückt, dem Ansinnen des Erziehungsrathes möge entsprochen und die Pflege beauf-

tragt werden, ein Schullokal auszumitteln, Schüler und freiwillige Beiträge zu sammeln, auf diese Weise die Einleitungen zu treffen und damit die Schule selbst ins Leben zu rufen. Es folgte dann eine lebhafte Kirchgemeindsversammlung, in der die definitive Einführung der Schule beschlossen wurde. Aber wiederum trat Verzögerung ein und häuften sich Schwierigkeiten. Ueberdieß war das stürmische, dem ganzen Schulwesen einen Schlag versetzende Jahr 1839 solchen Unternehmungen nicht günstig. Im Mai 1840 zeigte sich die Gelegenheit, mit Bauma gemeinsam in der Sache zu handeln. Aber die Gemeinde wollte dieß erst im äußersten Nothfalle thun. Man erließ nochmals ein Circular um Beiträge, stellte im April 1841 die Rechnung und es ergab sich ein liquides Vermögen von 2862 fl. 20 ß.

Da hiemit die Pflege sich genügend über die Erfordernisse einer Schule ausgewiesen, bewilligte endlich den 1. Dezember 1841 der Erziehungsrath die sofortige Eröffnung der Sekundarschule des 23sten Zunftkreises Bäretswil und erwählte zum provisorischen Sekundarlehrer Kandidat Kaspar Gisler von Winterthur. Am 22. Dezember wurde die unter so mancherlei Schicksalen und Schwierigkeiten ökonomischer, lokaler und moralischer Art nicht ohne Kampf ins Leben gerufene Schule mit 9 Schülern eröffnet. Im Lauf der folgenden Jahre wuchs die Schülerzahl allmälig bis auf 20 an; auch der Fond häufte sich mehr und mehr an und betrug in den 50er Jahren bereits c. 7300 Fr. Dies ermuthigte die Pflege, an einen Schulhausbau zu denken, zumal ihr die Gemeinde unentgeltlich ein Baulokal anerbot. Eine Eingabe an den Bezirksrath, zur Errichtung eines eigenen zweckmäßigern Gebäudes die Enthebung von 6000 Fr. aus dem Schulfond zu bewilligen, ward abgewiesen, ebenso ein bezüglicher Rekurs an den Regierungsrath. Es hieß, das Gut müsse nach dem Gesetz ausschließlich zinstragender Schulfond bleiben. So war denn die Schule wieder genöthigt, von einem ungenügenden und unbequemen Privatlokal zum andern zu ziehen. Im Nov. 1862 ward der bisherige Schulverweser definitiv gewählt, gab aber schon nach 2½ Jahren seine Entlassung ein, um eine andere ihm anerbotene Beschäftigung zu übernehmen. Auf ihn folgte als Verweser Heinrich Amstein von Wyla, im Herbst 1865 J. J. Isler von Wädenswil, im Frühling 1866 Reinhold Rüegg von Wyla, welch letzterer dann den 13. Okt. 1867 einstimmig als definitiver Lehrer gewählt wurde. Zu gleicher Zeit erneuerte sich die Anregung betreffend Erstellung eines neuen Schulhauses, verschiedene bedeutende Geschenke aus jüngster Zeit wiesen auf das gleiche Ziel hin und hoffentlich wird in Bälde die Zukunft der jetzt auf festen Füßen stehenden Schule auch einen neuen, würdigen, bequemen, zweckentsprechenden, eigenen Wohnsitz anweisen.

---

## 9. Die Arbeitsschule

ist ein Kind der Sekundarschule. Den Töchtern dieser Schule wurden schon 1843 einzelne Nachmittage eingeräumt für häusliche Arbeiten. 1846 kam dann die bestimmte Anregung, es möchte auch in unserer Gemeinde wie anderwärts eine Anstalt vorhanden sein, wo die Mädchen Unterricht und Anleitung für weibliche Arbeiten finden könnten, und zwar nicht bloß für Kunst und Flitterwerk, sondern ganz besonders für die einfachen Bedürfnisse des Hauses und des täglichen Lebens. Es ward der Wunsch geäußert, daß auch der Staat größere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande schenken möge. Mit Mai 1852 trat dann zunächst für Sekundarschülerinnen die Anstalt ins Leben, zwar nicht in direkter Verbindung mit der Sekundarschule, sondern unter Gründung und Leitung eines Frauenvereins, und unter Oberaufsicht und Mitwirkung der Gemeindsschulpflege. Wöchentlich wurden 2 halbe Tage dieser Arbeitsschule eingeräumt und fand das Unternehmen bald einen erfreulichen Fortgang. Jetzt bestehen seit Einführung des neuen Schulgesetzes (1859) obligatorische Arbeitsschulen in Bäretswil (mit Wappenswil), Adetswil, Tanne, Hof und Berg unter Leitung von praktisch und theoretisch geschulten Lehrerinnen, unter Aufsicht der betreffenden Frauenvereine.

Mit Mai 1869 hat sich auch eine besondere Arbeitsschule zu Bettswil gebildet.

---

## 10. Die Gewerbschule

ist gleichsam ein Geschwister der Arbeitsschule, eine Specialschule für Knaben, die, außerhalb der Sekundarschule stehend, und über die Ergänzungsschule hinaus strebend als zukünftige Handwerker, Landwirthe 2c. einige Kenntnisse fürs praktische Berufsleben sich verschaffen wollen. Sie wird von zwei Lehrern besorgt; der eine von ihnen unterrichtet im geometrischen Zeichnen und Berechnen, und gibt Anleitung zum Abfassen von Geschäftsaufsätzen; der andere hat die Fächer des gewöhnlichen bürgerlichen Rechnens und der einfachen Buchführung. Der Unterricht wird jeden Sonntag Morgen von 7—10 Uhr ertheilt.

---

### 3. Der Gesang

ist bei uns ursprünglich ein Kind der Kirche und als solches zunächst nur ein Mittel des Gottesdienstes gewesen. Um aber in der Kirche singen zu können, mußte der Gesang in den Schulen eingeführt werden, die ja bloß der Kirche und ihren Zwecken dienten. Erst die neuere Zeit hat dem Volksgesang noch eine weitere selbstständige Bedeutung gegeben. Schon 1696 wurde in Bäretswil die sog. Nachtschule, die eigentlich Singschule war, eingerichtet; 1772 schärfte der Visitator allen 7 Schulmeistern ein, den Gesang am Ende der Schule einzuführen. 1773 heißt es im Schulbericht: Die beiden jungen Schulmeister zu Adetswil und im Rüeggenthal führten den Gesang der Psalmen und der bekannten Choralieder in ihren Schulen Nachmittags bei dem Beschluß ihrer Arbeit mit Beifall und Nutzen ein. 1780 war das Singen obligatorisch in allen Schulen eingeführt worden, aber von 1800 an häuften sich die Klagen über das Verlassen der Singschulen. 1819 beschweren sich die Lehrer, wenn nicht kräftig eingewirkt werde, sei es bald nicht mehr möglich, zu singen. Die größern, der Schule entlassenen Leute ziehen sich immer mehr zurück, obschon sie nach uralter und dieser Gemeinde ganz vorzüglich eigener Uebung von der Konfirmation an noch 2 Jahre den Katechisationen in der Kinderlehre beiwohnen müssen. Man könne oft kaum die Hauptstimme nothdürftig einüben, geschweige denn alle vier Stimmmen. Diese Bemerkungen schmerzen die Lehrer um so mehr, weil sonst seit einiger Zeit, besonders seit der Feier des Reformationsfestes ein lobenswerther Eifer zum Gesang sich eingestellt, 3—4 Musikkollegien in der Gemeinde sich gebildet und der Kirchengesang besonders in den Nachmittagsgottesdiensten wesentlich zugenommen habe. Bald wird auch geklagt, daß die eintretende Lauheit beim Gesange in den Schulen auch auf die Privatmusikvereine nachtheilig einwirke, daß in der Nachtschule Unsittlichkeiten vorkommen und deßhalb viele Hausväter ihre Kinder derselben entziehen. Der Erziehungsrath fand auf eine Anfrage hin, man könne konfirmirte Knaben und Mädchen nicht mehr zur Singschule verpflichten.

Immerhin hatte der Gesangunterricht Fortschritte gemacht und wohlthätig eingewirkt auf die Verbesserung des Kirchengesanges und das Verschwinden gemeiner, zotenhafter Volkslieder. Unter dem Einflusse des Gesanges trat besonders unter der männlichen Jugend das Nachtbubenunwesen in den Hintergrund; jene wöchentlichen, ja fast täglichen Schlägereien von Dorf gegen Dorf, jene vielfachen, rohen Insultirungen harmloser Leute, jene öftern Schädigungen fremden Eigenthums, worin der jugendliche Uebermuth seine männliche Kraft am besten meinte zeigen zu können, ließen mehr und mehr nach. Es existirten 3 sog. Singkollegien, in Adetswil, bei der Tanne und in Bäretswil. Dasjenige von Adetswil war als das erste bei Anlaß des Reformationsfestes gegründet wor-

den, stand unter der Leitung des dortigen Lehrers, theilte sich in einen gemischten und einen Männerchor und hatte seine förmlichen Statuten. Bei der Tanne belebte und regierte seit 1829 das musikalische Talent des jungen, wackern Lehrers den Gesang der dortigen Bewohner. Die Singstücke waren gewöhnlich außer dem neuen Kirchengesangbuche die Nägeli'schen Chorlieder, in Adetswil noch besonders die Liedersammlungen von Kranich, Weishaupt, Zürcher 2c. Auch in Bäretswil und Bettswil ward seit 1827 der Gesang mit vielem Eifer und ziemlichem Geschick betrieben.

Im Juni 1835 vereinigten sich 84 Gemeindsbewohner, an ihrer Spitze der Ortspfarrer, zu einer Gesellschaft mit dem Zwecke, den religiösen Gesang, namentlich den Kirchengesang, aber auch jede Art von Gesängen zu befördern. Zur Einübung dieser Gesänge ward den Sommer über in den einzelnen Schulkreisen der erste und dritte Sonntag jedes Monats und je der vierte Sonntag gemeinsam Abends in der Kirche nach dem Gottesdienst verwendet. Jährlich fanden eine bis zwei öffentliche Gesangaufführungen statt an Sonntagen nach der Kinderlehre oder bei feierlichen Anlässen wie Konfirmation 2c. Jedes Mitglied wurde statutengemäß verpflichtet, sowohl in als außer der Gesellschaft durch ein anständiges, gesittetes Benehmen dem Gesammtverein Ehre, und sich selbst des ehrenvollen Namens eines gebildeten Menschen würdig zu machen. Im Jahre 1839 hörte das regelmäßige Zusammentreten der Gesellschaft auf. Die Bezirke Winterthur und Hinwil waren eingeladen worden, sich dem Gesangwesen und dem Sängervereine der Bezirke Pfäffikon und Uster, an dessen Spitze als Präsident Statthalter Gujer in Bauma stand, anzuschließen. Mit andern Gemeinden hatte auch Bäretswil sich bereit erklärt, wenigstens an dem auf den 19. August 1839 festgesetzten Sängerfest in Bauma theilzunehmen. Aber die politisch-religiösen Unruhen jener Zeit störten wesentlich die Theilnahme und schnitten, wie in so manches edle, schöne und gute Band jener Zeit, auch einen Riß in das Gesangleben unserer Gemeinde. Zwar bildete sich schon Ende des Jahres ein gemischter Gesangverein, neben welchem der Männerchor einstweilen noch fortlebte. Aber erst im Jahre 1843, als auf Antrieb von Wetzikon der Sängerverein am Allmann gestiftet wurde, kam wieder neues Leben auch in unsere Gemeinde. Zu Bäretswil und Adetswil erstanden eigene Männerchöre, die schon im Sommer 1845 im Stande waren, mit vereinten Kräften das Sängerfest des Bezirksvereins zu übernehmen. Später, im Jahre 1857, verbanden sich beide Vereine zu gemeinsamen Uebungen und zu doppelt erfreulichem Erfolg. Und es ist in der That nur zu wünschen, daß die in den einzelnen Schulgemeinden zerstreuten, für sich allein an Kräften und Leistungen zu schwachen Männer- und gemischten Chöre außer ihren besondern Uebungen sich die Hände und Stimmen reichen, einen starken, kräftigen Männerchor, einen vollen gemischten Chor und vielleicht sogar einen zarten, weichen Frauenchor gründen möchten.

So erst könnten sie es recht lebendig erfahren, wie die schöne Gottesgabe des Gesanges segensvoll und erfreuend, das Leben und die Sitten nach Innen und Außen veredelnd und verschönernd wirkt. Denn der Gesang erreicht ja erst dann seine Bestimmung in Schönheit und Kraft, wenn er, wie alle höhern, geistigen Bestrebungen der Menschheit, Gemeinschaft, recht große Gemeinschaften stiftet; wenn er, aus der nothwendigen Pflanzstätte der Schule emporwachsend, aufblühend und reifend, in den durch mancherlei Interessen und Streitigkeiten durchfurchten und zerrissenen Boden der Kirche und des Staates, der Gemeinde und des Hauses stetsfort seine fruchtbaren, segensreichen Samenkörner streut, die Samenkörner einer höhern und freiern, lebendigern und reinern menschlichen Harmonie, welche unser irdisches Dasein in Freud und Leid heiligt und versöhnt.

# Anhang.

# 1. Stammtafel der Edeln von Hinwil als Besitzer von Gryffenberg.

---

**Hermann**, der Alte, Ritter, 1331; uxor (Gattin) Brigitta (Brida) von Blumenberg.

**Hermann**, Ritter, 1336 z. Elgg, 1341 zu Gryffenberg, 1350. + 1356. ux. Anna von Blumenberg.

**Friedrich**, Ritter 1356. 1380. + 1390. ux. Anna von Bonstetten + 1387.

**Adelheid?** Gemahl: von Breitenlandenberg.

**Margareth**, Klosterfrau zu Töß.

**Hermann**, zu Elgg, + 1388 zu Näfels.

**Herdegen**, 1376. 1387. + 1388 zu Näfels. ux: ? v. Landenberg. ? zu Hagerswil.

**Brida**, Hermann v. Wildberg zu Gündisau, 1358. 1385. 1391. + vor 1396.

**Verena**, Peter von Erzingen. 1376. 1407. + 1420.

**Hermann**, Ritter, zu Werdegg und Gryffenberg, 1391. 1407. 1411. 1413. 1422. 1425. 1435. + 1438. ux. ? v. Landenberg.

Kinder 1391.

**Friedrich**, zu Werdegg u. Gryffenberg, nachher Herr zu Hungrechtsried in Schwaben. 1438. 1444. 1450. + 1451. ux. Beatrix v. Wildberg.

**Herdegen**, zu Werdegg u. Elgg. 1438. 1451. 1460. + 1487. ux. Anna ? + 1440. Marg. v. Schynen.

**Friedrich**. 1450. Abt zu Reichenau.

**Hermann**. 1439—70. **Heinrich**. + 1439. Johanniterritter zu Bubikon.

**Friedrich**, 1475. + 1505. verkaufen 1451 Hinwil.

**Albrecht**

**Herdegen**, 1494 + 1508.

**Gebhart**, 1504. + 1507.

**Hans**, 1500 zu Elgg und Werdegg, 1516 das Bürgerrecht zu Zürich aufgebend, 1543 Hofmeister beim Abt v. St. Gallen, + 1544. ux. Beatrix von Hohen-Landenberg.

**Georg**, zu Elgg und Werdegg, + 1519.

**Friedrich**, Domherr zu Konstanz.

**Hans Ulrich**, zu Winterthur, + 1588 zu Basel.

**Hans Georg**, verkauft 1577 Elgg, wird Hofmeister der Grafen von Hohenzollern und Obervogt zu Sigmaringen.

? ?

## 2. Stammtafel der Edeln von Hohen-Landenberg und deren Nachkommen als Collatoren von Bäretswil.

---

Hugo von Hohen-Landenberg.
1377.

Groß Beringer zu Frauenfeld. 1409.
ux. Elsbeth von Jungingen.

Jakob, 1446, 1483.
ux. Barbara von Hegi.

Hugo in Hegi, geb. 1457.
Bischof von Konstanz 1496—1533.

Ulrich, zu Winterthur, + 1540.
1510. 1507.

Beatrix, später im Kloster
Königsfelden. ux.
Hans v. Hinwil, zu Gryffen-
berg und Elgg.
1533. 1541.

Barbara
ux.
Kaspar von Hallwil,
zu Hegi.

Hans, zu Elgg,
verfaßte eine Beschrei-
bung des Geschlechts
derer von Hinwil.

Hans Ulrich
1580.

? ux.
Hans v. Ulm.

Dorothea ux.
Johannes v. Meiß, Statthalter von Bubikon
1600.

Hans Rudolf v. Meiß, Statthalter von Bubikon
1606, 1620, 1631.

Hans Dietrich,

Achior.
1650, 1670.

Maria Barbara, ux.
Hans v. Meiß von Wülflingen
1870.

Maria Barbara, ux.
Hans Jakob v. Meiß zu Rapperswil,
1716.

Anna Maria, ux.
Hans Georg von Schmid
zu Kempten.

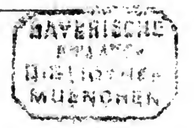
Heinrich.

Hans Georg

? ux.
Heinr. Funk
1590.

## 3. Die Kirchenpfleger.

| | Die innern: | Die äußern: |
|---|---|---|
| 1475. | Peter Meier von Bäretswil. | Hans Künzli von Wappenswil. |
| 1478. | Hans Heß. | Hans Frei von Adetswil. |
| 1481. | Hermann Schmid. | Heintz Meier. |
| | | Hans Boßart. |
| 1526. | Oswald Zündel. | |
| 1535. | Hans Heß. | Ulrich Meier von Wirzwil. |
| 1541. | Gebhart Boßart. | Hansli Frei von Adetswil. |
| 1548. | Hermann Güttinger. | Ulrich Meier von Wirzwil. |
| 1590. | Oswald Boßart. | |
| 1593. | Rudolf Boßart. | Peter Meier von Müetspach. |
| 1600. | Heinrich Heß, Waibel. | Hs. Hrch. Meier, Müller v. Müetspach |
| 1610. | Hans Boßart, Waibel. | Ulrich Boßart auf Heidelseck. |
| 1620. | Jakob Heß. | Rudolf Boßart. |
| | | Jakob Boßart. |
| 1635. | Hans Kunz, Schulmeister. | Hans Egli zu Bauma. |
| 1655. | Georg Keller. | |
| 1681. | Heinrich Keller, dessen Sohn. | |
| 1686. | Jakob Keller. | |
| 1687. | Hs. Kaspar Boßart. | |
| 1711. | Hs. Jakob Boßart. | |
| 1730. | Jakob Graf. | |
| 1754. | Hs. Jakob Boßart. | Rudolf Egli v. Klein-Bäretswil. |
| 1765. | Kaspar Walder. | Hans Rudolf Knecht v. Bettswil. |
| 1792. | Jakob Walder. | Hans Jakob Knecht v. Bettswil. |
| 1799. | Hs. Georg Furrer. | Hans Bachofner v. Adetswil. |
| 1810. | Jakob Walder. | Hs. Jakob Brandenberger v. Adetswil. |
| 1823. | Johannes Pfenninger von Wappenswil. | |
| 1830. | Hs. Jakob Pfenninger, dessen Bruder. | |
| 1839. | Johannes Wirth v. Bäretswil. | |
| 1843. | Jakob Graf v. Eiwinkel. | |
| 1851. | Felix Spörri v. Hinterburg. | |
| 1863. | Jakob Spörri, dessen Sohn. | |
| 1868. | Adolf Gujer v. Neuthal. | |



## 4. Anmerkungen.

(Staatsarchiv Zürich = St. A.)

1. Die Ortsnamen des Kantons Zürich, aus den Urkunden gesammelt und erläutert von Dr. H. Meier, Zürich 1849.
2. St. A. Obmannamt Tom. 13 pag. 181.
3. Zschokke, Schweizergeschichte, Einleitung.
4. In Winterthur vorkommende deutsche Personen- und Familiennamen, nach Entstehung und Bedeutung von Jkb. Dändliker, Oberlehrer. 1867.
5. Mittheilungen der zürcher. antiquar. Gesellschaft. VII. 1843. pg. 12—16.
6. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 1,7; Ildefons v. Arx, Geschichte von St. Gallen. I. 26 f.
7. Bremen, Stadtbibliothek; Urk. St. Gall. 1,11; — Hergott, genealogia diplomatica gentis Habsburgicæ, 1,2
8. Urk. St. Gallen, II. 396. Anhang 19; I. 278; II. 161, 456, 139.
9. Neugart, Urkunden von St. Gallen. I. 273. — Hiecho an der Töß ist vermuthlich das heutige Juckern, d. h. Rain des Hiecho.
10. Memorabilia Tigurina von A. Werdmüller v. Elgg. 1780. I. 245. — J. J. Hottinger, helvet. Kirchengeschichte, Z. 1738 I. 680; II. 75 ff.; III. 68. — Helv. Kalender 1786, Zürich bei Geßner, pg. 98 f. Kanzleiregister Thl. XXIV. pg. 2. u. 10. — G. Meier von Knonau, der Kanton Zürich. I. 77. — Volksblatt v Bachtel, 1866, Quart. I. und II, das Kloster Rüti. — J. v. Arx, pg. 398 f. — Tschudi, I, 114. — Kopp, eidgen. Bünde: König Rudolf und seine Zeit. II. 1, 683 ff.
11. Regesten des Kaiserreiches von 1246—1313 von J. F. Böhmer.
12. Chr. Kuchemeister, Mittheilungen zur vaterl. Geschichte von St. Gallen. I. 23.
13. St. A. — Herg. gen. 3, 210. — Kopp. 2, 345.
14. Bei Neugart 2, 153 kommt wirklich dieser Eigenname Grifo vor, welcher in verschiedenen Personen auch den Burgnamen von Greifensee, Greifenstein (im Rheinthale), Greifenberg im Thurgau, Schlesien und andern Orten, Greifenburg u. s. f. zu Grunde liegen mag.
15. Uolricus de Griffenberch et frater ejus. Neug. 910. — Kopp. 2, 494.
16. St. A. Cartular Rüti.
17. Aelteste Jahrzeitbücher der Stadt Zürich von Ettmüller, in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft. 2, 67.
18. Leu, helv. eidg. Lexicon. IX. 202.
19. Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte. VIII. 112. NB. 125.
20. Stumpf, Gemeiner lobl. Eydgenossenschaft Stetten, Landen und Völkern, Chronikwürdiger thaten Beschrybung. b. pag. 122.
21. Troll, Geschichte von Winterthur. I. 30. — Leu, helv. eidg. Lex. X. 170ff.
22. St. A. Cartular Rüti.
23. Astrom. polit. histor. und kirchl. Kalender für Zürich, v. Moos. III. 128.
24. Vogel, zürch. Chronik bis 1820, pg. 290.
25. Schuster, Geschichte von Hombrechtikon.
26. Stiftsarchiv St. Gallen, Adeliche und gemeine verbriefte Lehen der Wylischen Lehenkammer. A. 68. pg. 101 ff.
27. Stumpf, Chronik. b. pg. 122. — Bullinger, von den Tigurinern oder Stadt

Zürich Sachen. Helv. Chronik; Manuscript. — Herg. 3, 808. — Hottingerus, speculum Helvetio-Tigurinum, pg. 534: Durantibus induciis an. X. l. 1444, Gryffenberg arx munitissima ab Helvetiis occupata.
28. Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Histor. Einleitung von Prof. J. J. Hottinger. l. 3 ff. Chur 1828. — Fäsi, Erdbeschreibung der Schweiz. l. 336. — Müller II. 736. — Darstellung des Charakters der schweiz. Ritterburgen v. Pfr. M. Lutz in Läufelfingen.
29. Zürch. Jahrbücher v. Sal. Hirzel. II. 390.
30. V. Arx, St. Gallen l. 163. 440.
31. Urbarium der Herrschaft Grüningen v. Joh. Leu, pg. 535 ff. — S. Schauberg's Zeitschrift für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen l. 51—60.
32. St. A. Corpus document. Tigurin. der Graf- und Herrschaft Grüningen, pg. 155. — Gest. II. 495. — Rathsmanualien pg. 210. — Kyburger- und Grüninger Urbar. pg. 211. Original aus der Sakristeitrucke zu Kyburg. B. 2. N. 1.
33. Dekanatsarchiv Hinwil.
34. Bullinger, Anhang zur Schweiz. Chronik. — St. A. 506, 5. 12; 27. 1. B., 7. 16; 8. 31. 33; 507, 3. 16. 18; 619, 8. 28. — Synodalakten.
35. Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellschaft in Zürich. 1852. pg. 66.
36. St. A.
37. St. A. Prompt. B. 36.
38. Neuj. d Feuerw. G. Z. 1861. pg. 480. Anm. 55.
39. Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg, von J. J. Lüthi, 1838.
40. Aktenmäßige Darstellung des Usterbrandes, aus der Monatschronik der zürcher. Rechtspflege, Beiheft: Brandstiftung von Uster. Zürich 1833.
41. H. Escher, Erinnerungen, II. 46 f.
42. Feddersen, Regeneration der Schweiz.
43. J. v. Arx, St. Gallen. pg. 168.
44. Kirchl. hist. Verein der Erzdiöcese Freiburg. l. 1865. Liber decimationis cleri constanciensis pro Papa de anno 1275. — Auf die ehemalige Kirche Ratpoldskilch weist mittelbar auch hin der sogenannte Herrenzehnten von Adetswil, d. h. der Zehnten, der früher dem Pfarrherrn daselbst gehörte, später aber nach Aufhebung jener Pfründe und nach kirchlicher Zutheilung von Adetswil zu Bäretswil die Bestimmung eines Baufondes für letztere Kirche erhielt.
45. Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte. 8. Heft. pg. 47. Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg.
46. Kopp, III. 285, Note 5.
47. Antiquar. Gesellschaft in Zürich. 1862. Kloster Rüti, pg. 18. — Vitoduran, herausgeg. v. G. v. Wyß, pg. 100—104.
48. Diplomatarium Rüti v. Schinz. pg. 125 ff. im Archiv der Domänenverwaltung.
49. St. A. Rathsmanual unter Bürgermeister Waldmann. l.
50. St. A. 457, 1. 3.
51. Synodalprotokolle, Pfrund- und Visitationsbücher.
52. Zwingli's Werke, v. Schuler und Schultheß. l. 495.
53. Troll, Geschichte der Stadtkirche Winterthur, Neujahrsblatt 1846.
54. Bullinger, Schweizerchronik, Manuscript.
55. Der Glaubenszwang der Zürch. Kirche im 17. Jahrh. von Dekan Werdmüller in Uster. Zürich 1845.
56. Vögelin, Geschichte der Kirche Uster, 1867.
57. St. A. 438, 7. 1.
58. Neujahrsstück der Chorherren auf 1827. — Wolf, Biographieen zur Culturgeschichte der Schweiz. 1 Artikel. J. Geßner v. Zürich. — Osenbrüggen, Wanderstudien in der Schweiz. II. 293.

59. Stiftsarchiv St. Gallen. Cist. Wil. Urk. 1315.
60. Manuscript v. Pfr. J. J. Wagner.
61. St. A. 457. 1, 6. a. b. 1, 7.
62. St. A.; St. M. pg. 36. N. 30.
63. St. A. 457, 1. 1.
64. St. A. 457, 1. 4.
65. Kirchenarchiv. Urk. 4. 16. 17.
66. Ueber den Kirchenbau von J. R. Waser; nebst Fragmenten aus den geschichtlichen Notizen über den Kirchenbau Bäretswil, von L. J. Schweizer, Pfr. zu Wyla; vorgelesen in der ascetischen Gesellschaft in Zürich, den 17. Jan. 1829. Zürich. F. Schultheß.
67. Dipl. Rüti. pg. 125 f.
68. Anniv. Rapperswyl. 1419. Juli 25. Joh. Walpersperg constituit. III. quart. vini conversis indultis in Berottswil de vinea sua, quod vulgariter dicitur Knöpfli's Juchart.
69. Lib. dec. pro papa. Freiburg. I. 240.
70. Dipl. Rüti pg. 87.
71. „Urbar und Bericht um das neu angestellte Pfarr- u. Kirchenwesen zu Bauma in der Grafschaft Kyburg unterm Hörnli. 1651."
Das schön eingebundene und ausgestattete Original befindet sich im Kirchenarchiv Bäretswil. — Werdmüller. Memor. Tig. I. 39.
72. St A. Rechenrathsprotokoll, 1658. pg. 16.
73. Bullinger, Schweizerchronik, Manuscr.
74. Meier v. Knonau, der Kanton Zürich. II. 373 ff.
75. Neue Zürcher Zeitung. 4., 5. und 6. Okt. 1861.
76. St. A. 287. 6 8.
77. Wirz, Geschichte des Kirchen- und Schulwesens Zürich. I. 506 ff.
78. St. A. 659. 3. 34; 661. 2. 10. 12.
79. St. A. 506. 7. 16.

Gedruckt bei K. Altorfer in Wetzikon.



